

383.

Bern. 1555, 4. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 331 und 332, zweite Abtheilung, S. 207.

Vor dem Rathe zu Bern erscheint der Herr von Chateau-Moillaut und eröffnet: 1. Den Dank, daß man den Herren der Grafschaft (Burgund) einen Boten erlaubt habe, um dem König von Frankreich den Brief gemeiner Eidgenossen in Betreff der Neutralität zu überbringen. 2. Er bitte, den Boten von Bern aufzutragen, sich auf dem Tag zu Baden dafür zu verwenden, daß die zu Cussy beschlossene Neutralität verlängert werde. 3. Der Bote, der dem König den Brief gebracht habe, habe die darauf erfolgte Antwort ihm zugestellt; er begehre zu wissen, wie er sich diesfalls halten solle. 4. Man möge die Grafschaft Burgund für empfohlen halten. Der Rath antwortet: Was die von Bern gethan haben, sei mit gutem Willen geschehen; man habe auch den Boten wegen der Neutralität Vollmacht gegeben. Den Brief, da der Tag nahe bevorstehe, soll er den Boten gemeiner Eidgenossen übergeben. Der Grafschaft Burgund Freundschaft, Liebe, Dienst und gute Nachbarschaft zu erweisen sei man stets bereit.

384.

Brunnen. 1555, 6. Mai.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Dieser Tag ist einzig beschrieben worden wegen Jörg de Jubice (alias Tschubis) und seines Tochtermannes, Wilhelm aus dem Mainthal, betreffend ihre Angelegenheit, die sie vor einigen Tagen den Obern der Orte vorgetragen haben, wobei sie gegen den Rath in der Riviera wegen einiger ihnen auferlegten Bußen auftraten. Da die Parteien noch nicht anwesend sind, so bringt der Gesandte von Uri vor, die Schilde und Wappen in der III Orte Haus zu Bellenz seien „ungleich“ (nicht auf gleicher Linie stehend?), mit Verachtung „eisklicher“ (?) gemalt worden. Es sei nun ein Maler zu Bellenz, der diese Schilde in gleicher Größe und „nacheinander“ (auf einer Linie?) malen wolle. Da die übrigen Boten nicht instruiert sind, wird der Gegenstand in den Abschied genommen, um am nächsten Tage Antwort zu geben. **b.** Derselbe Gesandte erwähnt im Auftrage seiner Obern, wie wegen des Geschützes zu Bellenz, das den III Orten und den übrigen Orten gehöre, gemäß dem Abschied ein Brief errichtet werden sollte. Die Boten der übrigen Orte haben hierüber keine Instruction, da solche denjenigen Boten gegeben worden sei, die auf den Tag zu Baden kommen. Man nimmt daher die Sache in den Abschied und will die Verhandlung zu Baden erwarten. **c.** Der Gesandte von Uri bringt wieder vor, wie eine Botschaft aus der Landschaft Lauis vor seinen Obern erschienen sei und eine Beschwerde vorgetragen habe, welche die III Orte angehe, da sie die in der Grafschaft Bellenz liegenden beiden Dörfer Ffone und Medea (Medeglia) betreffe. Die von Lauis vermeinen nämlich, die genannten beiden Dörfer sollten einige auf der Gränze („Fontier“) gelegenen Straßen machen, wogegen aber König Ludwig, als er die zwei Dörfer den III Orten („uns“) zu der Grafschaft Bellenz gegeben,

Brief und Siegel ausgestellt habe, daß diese Dörfer die genannte Pflicht nicht haben. Die Boten der beiden andern Orte haben diesfalls keine Befehle. Es wird nun dem Bogt Troger aufgetragen, mit dem Commissar zu Bellenz zu reden und den Vortrag der Lauiser ihm vorzuführen und heinebens den Lauisern anzuzeigen, wenn ihnen in Betreff der beiden Dörfer und der betreffenden Strafen etwas angelegen sei, so mögen sie auf Bartholomä (24. August) zu Bellenz erscheinen, wo bevollmächtigte Boten eintreffen werden. Da die von Schwyz und Unterwalden nach Baden verordneten Boten verritten sind, so wird dem Bogt a Pro, der von Uri nach Baden bestimmt ist, aufgetragen, den dortigen Gesandten von Schwyz und Unterwalden anzuzeigen, wenn die Abgeordneten von Lauis wegen der beiden Dörfer etwas anziehen, sollen die Gesandten der III Orte die übrigen Boten freundlich bitten, mit der Sache nicht zu eilen, sondern die III Orte mittlerweile zur Verantwortung kommen zu lassen, da man etwas bezügliche Gerechtigkeit besitze, der zufolge jene Dörfer die fraglichen Strafen nicht machen müssen; die von Lauis mögen ihr Anliegen zu Bartholomä vortragen, damit der Gebühr nach in der Sache gehandelt werden könne. **d.** Der Gesandte von Uri legt die Verordnungen der Ordinarien, als Vorgesetzten in geistlichen Sachen auf der Rivier und in Livinen und Bollenz, nebst der von seinen Obern hierüber gefaßten Meinung vor. Da die übrigen Boten diesfalls ohne Instruction sind und das Gutachten derer von Uri nicht besitzen, so ersuchen sie den Gesandten von da, ihnen von diesen Artikeln Copien zu geben; diese wollen sie an ihre Obern bringen und (die von Schwyz) unverzüglich das, was sie annehmen oder nicht, nach Unterwalden schreiben, die dann die Meinung beider Orte denen von Uri berichten, damit sich diese zu allen Theilen mit „hinin schreiben“ zu halten wissen. **e.** Hans Jacob aus Rivier beklagt sich, es sei ihm vom Landvogt in der Rivier mit Urtheil auferlegt worden, zwei Pfaffen etwas Geld zu geben, weil er ihnen einen Rock oder Geld versprochen habe, daß sie ihm in einem Rechtshandel Kundschaft gegeben haben. Dieser Handel wird bis Bartholomä (24. August) stillgestellt; inzwischen soll dem Hans Jacob nichts abgenommen werden; die während des Sommers sich ergebende Nutzung der Matte soll man ihm verabsolgen lassen; doch soll er um diesen Blumen Trostung geben, damit, was immer er werde, man das Betreffende zu beziehen wisse. Die Boten, welche dann hineinkommen, sollen sich über den Handel genau erkundigen, und wenn es sich herausstellt, daß die Priester wegen des Kundschaftgebens einen Rock oder Geld gefordert haben, sollen sie nach Verdienen bestraft werden. **f.** Es erscheinen Jörg Tschudis (de Judice) einerseits und Jost Goldener, Landvogt, für sich, und der Statthalter im Namen der Landschaft (de Riviera), anderseits, in Betreff des Practicirens, welches Jörg Tschudis geübt haben soll. Nach vernommener Klage und Antwort erkennen die Boten mit Vollmacht ihrer Obern: 1. Schwan Ambros Bontas (?), Jörg Tschudis und Wilhelm Muß, in Betreff ihrer unter einander gethanen Zureden, werden an den Landvogt gewiesen; wollen sie da einander des Rechts nicht erlassen, so mögen sie das laut den Statuten ausüben, da sich der Span in der Rivier zugetragen hat. 2. Das Verlangen derer von Rivier, die von ihnen in Betreff des Practicirens aufgesetzte Ordnung zu bestätigen, wird, da die Boten diesfalls keinen Auftrag haben, an die Obern gebracht, in der Meinung, dieselben werden beförderliche Antwort ertheilen. 3. Da Jörg Tschudis einige Ordnungen, die zum Guten der Landschaft Rivier wegen des Practicirens, bei einer Buße von 20 Kronen, 10 dem Landvogt und 10 der Landschaft zu entrichten, aufgesetzt worden sind, übertreten hat, ungeachtet daß (das Original bricht ab, ein heillegendes Stück Concept aber fährt fort wie folgt) solche von den Gesandten der III Orte auf der Jahrrechnung von 1553 bestätigt worden sind, begehren der Landvogt und der Statthalter, jener für sich, dieser für die Landschaft, daß ihnen die betreffenden Bußen-antheile zugesprochen werden. Tschudis verantwortet sich hierauf weitläufig und meint nichts schuldig zu sein.

Die Boten finden, gemäß der Rundschaft, Bericht vom Landvogt und Anderm habe Tschudis die genannten Sazungen übertreten, und haben ihn daher gnädig gestraft, so nämlich: er solle dem Landvogt 5 Goldkronen und der Landschaft 5 Kronen geben, was im Uebrigen den Auffäzen und Ordnungen dieser Landschaft unschädlich sein soll. Für das Urtheilgeld sollen der Vogt und der Statthalter $1\frac{1}{2}$ Kronen und soviel der Jörg geben. „Item Wilhelm gegen vogt vj kronen hinnen sant Martis tag pratticiereß halber verheissen und ist der landschaft theil us bitt den gsandten übergeben, um daß ers nüt gwüßt und erst usen krieg kommen. Item Thoma Tschudis soll hinnen sant Martis tag dem landvogt vij kronen und der landschaft vj kronen zu geben gelopt. Item Jörg Tschudis halben, so commandement übersehen und gest gladen und usshin gfaren ist, soll gen ij kronen hinnen sant Martis tag.“

G. Thoma Tschudis (de Judice) beklagt sich, Uli Bos habe den Frieden gebrochen. Da dermalen vor den Gesandten keine Rundschaft angebracht wird, die Sache auch noch nicht vor dem Landvogt gewaltet hat, die von Uri zwar hierum Auftrag haben, die übrigen Boten aber nicht, so wird der Handel an den Landvogt in der Rivier gewiesen; er soll gründlich Rundschaft einnehmen, und wann über solche criminalische Sachen gerichtet wird, diesen Handel auch vornehmen und nach Gestalt desselben handeln.

H. Wilhelm Müß, Jörg Tschudis Tochtermann, eröffnet, er sei zur Zeit von Bellenz ausgegangen, um über den Gotthard zu reisen; da habe er der Kurzweil wegen eine Feuerbüchse mit ihm genommen; als er nach Crischano (Cresciano) gekommen sei, habe er dieselbe seinem Schwäher gegeben; das habe dann der Vogt vernommen und die Büchse zu seinen Händen gezogen. Er bitte ganz freundlich, den Vogt zu vermögen, daß er ihm die Büchse wieder gebe, und die Zinse, welche ihm arrestirt worden seien, verabsolgen lasse. Der Vogt antwortet, er habe in Betreff der Büchse geschworne Rundschaft eingenommen und gefunden, daß er befugt gewesen wäre, mit ihm „zu handeln“; habe ihn aber nicht gestraft, sondern wolle den Handel den Boten anheimgeben. (Am Rand: Die Zinsen seien wegen Practicirens in Verbot gelegt worden, was noch nicht ausgetragen sei.) Nach Verhör von Klag und Antwort und den Rundschaften erkennen die Boten, der Landvogt soll dem Wilhelm die Feuerbüchse wieder geben; da aber aus den Rundschaften hervorgeht, daß Wilhelm sich mit Drohungen verfehlt, die Büchse freventlich getragen und den Landvogt unbilliger Weise in Kosten versetzt habe, so soll er dem Landvogt 4 Kronen als Strafe entrichten. In Betreff der Zinsen, die ihm in Verbot gelegt worden sind, der Handel aber noch nicht ausgetragen ist, mag Wilhelm diese Angelegenheit vor dem ordentlichen Richter in der Rivier zu Ende bringen. Da Wilhelm aus dem Mainthal ein Schmachwort oder Schwur über U. I. Frau gethan und öffentlich vor den Boten Einen geheissen hat, „in hals lügen“, so wird er hierum zu Händen der Obern in 2 Kronen Buße verfällt. — Die Kosten belangend soll Jörg Tschudis und sein Tochtermann Wilhelm dem Landvogt und der Landschaft Rivier 6 Kronen vergüten, die sie nach ihrem Belieben theilen mögen.

I. Jörg Tschudis und sein Tochtermann, Wilhelm Müß, haben den Landvogt in der Rivier verklagt und verunglimpft, als ob er sich partie und nicht ein gemeiner Richter wäre, worüber sich aber der Landvogt gar wohl verantwortet hat. Es wird befnahen erkannt, beide sollen hinstehen und bei ihrem Eid, den sie gethan haben, erklären, wenn sie etwas geredet haben, das des Landvogts Ehre und Glimpf berühren möchte, so haben sie ihm unfreundlich, ungütlich und unrecht gethan; sie anerkennen ihn als einen frommen, aufrechten Richter; hiemit soll der Landvogt wohl verantwortet sein und diese Rede keinem Theil an Glimpf und Ehren etwas schaden.

K. Der Landvogt in der Rivier eröffnet, ein armer Mensch aus dem Lauferthal, dem sein Haus mit fünf Kindern verbrannte, sei mit einem Bettelbrief in die Rivier gekommen und habe einiges Almosen erhalten. Da sei der Pfaff zugefahren und habe ihm das Almosen sammt dem Bettelbrief genommen. Man giebt nun dem Vogt Gewalt,

nach reiflicher Untersuchung der Sache, den Pfaffen („in“) der Gebühr nach in Ziemlichkeit zu bestrafen; sollte er dann appelliren, so soll das gemäß dem Brauch auf Bartholomä vor den Boten vorgehen.

l. Derjelbe Bogt Holdener in der Rivier zeigt an, es haben Einige an St. Stephanstag früh gefarret, was wider die Statuten sei. Die Sache wird dem Bogt anheimgestellt, doch soll er die Betreffenden mit der Strafe in Ziemlichkeit halten. **m.** Die von der Rivier schreiben in Betreff des Verführens der Kaufmannsgüter; währenddem dieselben früher 24 oder 25 Ruben ertrugen, belause sich jetzt deren Gewicht auf 30 bis 34 Ruben; sie bitten, ihnen zu verhelfen, daß der Lohn ihnen verbessert werde, wie die Boten wissen.

n. Die Boten empfehlen den Hieronymus Navona beim Marschall von Brissac; siehe Note.

Zu **d.** Johann Andreas Rotluch (?) und Galeaz Glustanus, Verordnete der mehreren Kirchen zu Mailand und Vorgesetzte in geistlichen Sachen auf der Rivier und in Livinen und Vollenz, geben zu wissen, es sei ihnen aufgetragen worden, in den genannten Orten die Sitten der Priester zu reformiren, auf daß sie Hirten und Regierer seien und ihre Pfarrleute sich bessern. Sie haben daher ein schriftliches Gebot erlassen, welches bei vorgeschriebenen Strafen gehalten werden soll. 1. Die Priester sollen die Orte, in denen das heilige Sacrament behalten wird, sauber und wohl verschlossen halten, damit unberufene Hände nicht darüber kommen, bei einer Buße von 5 imperialischen Pfunden. 2. Sie sollen die Kirchhöfe und Kirchen ebenfalls wohl verschlossen halten, damit das Vieh und andere unreine Thiere nicht hineinkommen, bei obiger Buße. 3. Die Priester sollen weder zu Hause noch anderswo unehrbare Weiber oder Beischläferinnen halten, bei 10 Kronen Buße für jeden Uebertretungsfall. 4. Die Pfarrpriester sollen die „Erbgmechte“ der Abgestorbenen nach dem Willen derer, welche testamentiren, verbleiben lassen; doch sollen die Gemechte nicht wider das Landbuch, noch wider die Satzungen der Obern sein. 5. Die Priester sollen nicht in die Wirthshäuser gehen, außer wenn sie reisen oder den Herren Landvögten Gesellschaft leisten wollen, bei 10 imperialischen Pfunden Buße. 6. Bei 2 Kronen Buße soll kein Priester Gott und die Heiligen lästern. Diese Buße wird ihnen im Uebertretungsfall abgenommen „und dann wyter by straf unser entscheid inen zulegen“. 7. Die Priester und geweihten Kirchenbiener sollen priesterliche Kleidung tragen und sich scheeren lassen, bei 5 imperialischen Pfunden Buß. Keiner soll das Haar oder den Bart nähren oder pflanzen bei gleicher Strafe „und das by anhangender ordnung der durchlichtigen herren Eidgnossen der drien orten“. 8. Kein Priester soll auf einen Tag zwei Messen halten, ohne Erlaubniß der Ordinarien („unser“), bei 5 imperialischen Pfunden Buß, wobei alle ihnen bisher erteilten Licenzien widerrufen sein sollen. 9. Kein Priester soll sich zu „Lösungen“, Beschwörungen oder andern „vergiften“ oder ungebührlichen Dingen, die von der Kirche verboten sind, gebrauchen lassen, bei 2 Kronen Buße. 10. Wenn ein Kind aus der Taufe zu heben ist, soll kein Priester mehr als fünf Gevätern zulassen, bei 5 imperialischen Pfunden Buße. 11. Die Priester sollen ein Buch haben, in das sie die Namen und Zunamen der Kinder, die sie taufen, ebenso die Namen von Göttern und Gotten und das Jahr und den Tag aufschreiben, bei obiger Buße. 12. Die Priester sollen keine unziemliche Kaufmannschaft üben, noch sich zu ungebührlichen Contracten, die nach bösem Wucher riechen oder sich demselben vergleichen, gebrauchen lassen, bei 10 Kronen Buße. 13. Alle Laien, die mit Mäzen haushalten oder öffentliche Huren sind, und ungeachtet erfolgter Warnung darin verharren, sollen gemäß den Ordnungen der heiligen Mutter-Kirche von der Versammlung der Christgläubigen ausgetrieben werden. 14. Alle Laien sollen zum wenigsten einmal im Jahre, und zwar zur Osterzeit, sich ihrem eigenen Priester oder Seelsorger erzeigen, demselben ihre Sünden bekennen und das Sacrament empfangen. 15. Es sollen keine verborgenen oder heimlichen Ehen ohne Wissen von Vater und Mutter und beider Theile nächster Freunde eingegangen werden, bei 25 Kronen Buße. 16. Dieses Mandat soll unverfehrt bei den angezeigten Bußen gehalten werden. Die Bußen sollen von den Vicarien der betreffenden Orte bezogen und an die Zierden der Kirchen oder für die Pfarreien, in denen die Uebertretung geschehen ist, verwendet werden, unter Beihülfe der Landvögte der betreffenden Orte. 17. Die Vicarien in den genannten Orten sollen das gegenwärtige Mandat an die Thüren der Kirchen

anschlagen lassen und verschaffen, daß es gehalten werde, bei Verlierung des Amtes und der Strafe des Bannes und andern nach dem Entscheid der Ordinarier („unser“) aufzulegenden Strafen. L. A. Schwyz: Abschiede.

Das Gutachten derer von Uri („U. g. l. a. E. von Uri ad marginem harum verzeichneter ratschlag uf jetlichen articel durchus“) ist folgendes. Ziffer 1 und 2 „plibt“. Zu 3. In Betreff der Pfaffen-
kellnerinnen soll vorgeschrieben werden: Da die Priester Keinigkeit gelobt, aber Dirnen bei sich haben und dieselben unverschämt in die Wirthshäuser und anderswo hinführen, und dadurch dem Volke Aergerniß geben, so sollen die Priester sich diesfalls so halten, daß sie wissen gegen Gott, gegen ihre Herren und vor den geistlichen Rechten sich zu verantworten. Zu 4. „In diesem articel sind in dem mandat, denen von Siffinen geben, die pfarlütth auch begriffen.“ Zu 5. Man soll folgenden andern Artikel stellen: Wenn die Priester in die Wirthshäuser gehen, sollen sie sich mit Worten und Werken ziemlich halten. Zu 6. Man läßt es bei dem Landbuch bleiben, „und das in die ordnung stellen, sy des schwerens ermant sin wellen, abzustan“. Zu 7. In Betreff der Bekleidung, des Haars und Barts sollen sie sich nach unserm Brauch ehrbar halten. Zu 8. „Durch den vogt die priester erkunden“, welche nicht vollkommene Gewalt haben, soll man bei unserer Strafe nicht Messe halten lassen. Ziffer 9—11 bleiben; 12 ebenfalls, und soll sich der Landvogt erkundigen, ob einige Wucher treiben. Zu 13. Das soll man bei der Satzung der Oberrn bleiben lassen; den Priestern soll man in ihr Mandat stellen, sie sollen die Leute warnen, und wenn dieses nicht hilft, sie dem Landvogt anzeigen, damit sie gemäß dem Aufsatz gestraft werden. Zu 14. In Betreff des Beichtens soll ebenfalls dem Mandat einverleibt werden, es sollen die Priester oder Pfarrer allenthalben aufsehen, und diejenigen, welche sich nicht nach der christlichen Ordnung verhalten, dem Landvogt anzeigen, daß im Weitern der Gebühr nach mit Strafen gegen sie eingeschritten werden kann. Ziffer 15 läßt man beim Landbuch bleiben. Zu 16. So weit das Landbuch keine Bußen vorschreibt, sollen die Bußen bezogen werden, wie sie hier vorgeschrieben sind; doch sollen sie vom Landvogt und Rath erkannt werden. Zu 17. Das Aufschlagen der Mandate soll dem Landvogt empfohlen werden. (Allgemeine Bemerkung.) Alles das soll aus Befehl unserer Herren und nicht aus Befehl der Ordinarier aufgestellt werden, weil diese hiesfür keine Gewalt haben, sondern unsern Herren, die da rechte Oberherren sind und die Bußen zu setzen und aufzulegen haben. „Und söllend auch die bußen harin begriffen um etwas geendert werden.“

L. A. Schwyz: Abschiede, auf dem Ranbe der Abschrift der Verordnung; nur die allgemeine Bemerkung steht unter dem Text.

Man sehe auch den Abschied vom 26. November 1554, **H.**

Zu **F.** Vor dem von uns vorab benützten Text des Abschiedes enthält derselbe eine, ebenfalls einen Theil dieses Artikels enthaltende aber durchgestrichene Seite. Wir entnehmen aus derselben und aus dem übrigen Theil des von uns zur Fortsetzung dieses Artikels benützten Stückes Concept zur Ergänzung Folgendes: Gori (alias Jörg) Tschudis ist Wirth zum Rößli in Grischano, Wilhelm Mütz aus dem Mainthal wohnt zu Bellenz. Ersterer trägt vor, Landvogt und Rath haben ihm eine Strafe auferlegt wegen Practicirens, das er geübt haben solle; er sei unschuldig; es komme das nur von einer Rundschaft her, die ihm feindlich und widerwärtig sei und (daher) untauglich war, als Rundschaft gebraucht zu werden. (Folgt die im Text in **H.** enthaltene Vertheidigung des Mütz.) Hierauf antwortet Schwan Ambros Bontas (?), man wolle ihn der Ehre entsetzen, als ob er nicht gut gewesen sei, als Rundschaft gebraucht zu werden. Wenn es sich finde, daß er nicht werth sei, als Rundschaft zu reden, so solle man ihn nach seinem Verdienen bestrafen, sonst aber ihm zu dem, wozu er Recht habe, verhelfen. Jörg de Tschudis begehrt nun in Betreff des Practicirens, weßwegen er um 20 Kronen bestrast worden sei, eine Liberaç. Hierauf antwortet der Statthalter von Rivier, sie haben in allen Communen eine Ordnung gemacht, gemäß der das Practiciren bei einer Buße von 20 Kronen, 10 dem Landvogt und 10 der Landschaft, verboten sei; diese sei von den Boten, die auf Bartholomä da waren, bestätigt worden, „darnwider aber Jörg Tschudis wider die bestätigung des practizirens sin welle“, sondern er möge wohl leiden, daß sie bestätigt werde; er verlange aber liberirt zu werden (unter Wiederholung seiner frühern Ausführung), und bitte, den, welcher Rundschaft geredet habe,

anzuzeigen (!). „Und als wir sy die kundtschaft zu nemen (nennen?) oder nit verhört“, hat man ihnen, damit sich keiner zu beklagen habe, die kundtschaft „ernempt“, doch den Obern an ihren Rechten und den Statuten ohne Nachtheil. Nachdem die Boten beider Theile Klage, Antwort, Rede, Einrede „und hierum gewente kundtschaft“ verhört haben, erkennen sie (wie in unserm Text).

Zu n. 1555, 6. Mai, Brunnen. Die Boten der III Orte an den Marschall von Brissac. Als sie heute im Auftrage ihrer Obern rathswise zu Brunnen beisammen gewesen, sei ein Bevollmächtigter des Hieronymus Navona von Mailand erschienen und habe eröffnet, Navona habe zwei Schlösser, genannt Dgonia und Panafacco, mit einigen anliegenden Gütern an der Gränze von Piemont; er liefere auch Salz von Genua in die Gebiete der III Orte. Er bitte nun, sich mit einem Empfehlungsschreiben bei dem Marschall zu verwenden, daß seine Schlösser nicht beschädigt werden und er und die Seinigen mit dem Salz von Genua und anderer Habe frei, sicher und ohne Entgelt hin und her wandeln können. Da Hieronymus Navona der Eidgenossenschaft geneigt sei und die III Orte („uns“) mit Salz und andern Bedürfnissen unterstütze und „zu dem er unser g. l. a. E. von Uri landmann biszar erkend haben“ (alias: „landmann bisher wol erschossen“), so finden die Boten sich veranlaßt, den Marschall freundlich zu bitten, dem Hieronymus Navona im Sinne seines Anbringens zu entsprechen. Es siegelt im Namen Aller Hauptmann Anton Aufdermaur, des Raths zu Schwyz.

L. A. Schwyz; Bei diesem Abschied. (Concept.)

Der Name des Adressaten findet sich einzig, nach einem Zwischenraum von zwei leeren Seiten, auf der Rückseite des Bogens.

Ebenfalls befindet sich ein Concept eines zweiten Briefes der genannten Boten vom gleichen Datum an einen ungenannten Adressaten (im Eingang wird er: lieber und guter Freund betitelt), enthaltend die Bitte, sich im Sinne des Ansuchens von Hieronymus Navona bei dem von Brissac (hier genannt) zu verwenden. Die Ausführung stimmt beinebens fast wörtlich mit dem mitgetheilten Briefe überein; Siegler der gleiche.

385.

Baden. 1555, 7. Mai (Dienstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 91. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 19, f. 285.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede NN, S. 477. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Zug: Abschiede Bb. 2.

Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1555—1556. Kantonsarchiv Freiburg: Basische Abschiede Band 16.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 34. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, Bürgermeister; Johann Eicher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Erlach; Jacob Thormann, Benner und beide des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein; Johann Hug, beide alt-Schultheissen. Uri. Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Georg Reding, Landammann. Unterwalden. Niklaus Imfeld, Ritter, alt-Landammann in Obwalden; Melchior Wilberich, alt-Landammann in Nidwalden. Zug. Hans Bolsinger, Seckelmeister und des Raths. Glarus. Silg Nijudi, Statthalter und des Raths. Basel. Jacob Rüdi, des Raths; Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Jost Freitag; Ulrich Nix, beide des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß; Urs Schwaller, alt-Seckelmeister. Schaffhausen. Alexander Peyer, Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann. — C. A. A. f. 112. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Es wird angezogen, wie einige Orte Todtschlägern und andern armen Leuten Bettelbriefe geben, während namentlich das Ertheilen von Bettelbriefen an Todtschläger etwas Unerhörtes sei. Da früher

verabschiedet und auch in allen Vogteien befohlen worden ist, daß weder ein Ort, noch die Landvögte, noch die Gerichtsherrn Bettelbriefe geben sollen, so läßt man es hierbei verbleiben. **h.** Die von Rotweil schreiben, die Angelegenheit in Betreff des gemeinen Landfriedens, worüber früher Einiges in den Abschied genommen worden sei, sei nun auf den gemeinen Kreistag nach Frankfurt gezogen und von demselben auf den jetzigen Reichstag zu Augsburg geschoben worden. Sie wissen über die Verhandlung weiter noch nichts zu berichten; was ihnen aber bekannt werde und für die Eidgenossen von Belang sei, wollen sie jeder Zeit mittheilen. Das wird in den Abschied genommen. **c.** Die Gesandten der Grafschaft Burgund entrichten das Erbeinungsgeld für dieses Jahr; es beträgt dasselbe für jedes der XII Orte 37 Kronen. Davon hat jedes Ort den verbrannten Leuten von Wettingen 4 Kronen und 1 Krone den Boten der sechs Orte, welche die Widimus in Betreff der Herrschaft Haldenstein besiegelt haben, gegeben. **d.** Auf diesem Tag hat man wieder mit dem Gesandten des Königs von Frankreich ernstlich geredet in Betreff der Kaufleute, die mit ihren Waaren („Gwerb“) nach Lyon handeln, und ihn ersucht, beim König von Frankreich zu bewirken, daß die eidgenössischen Kaufleute gemäß dem Frieden und der Vereinung gehalten werden. Der Gesandte antwortet, es sei früher von den Kaufleuten etwas Betrug geübt worden, deswegen habe sich der König veranlaßt gefunden, ein gebührieliches Einsehen zu thun, und glaube nicht, daß dieses den Tractaten widerspreche. Andere Kaufleute werden untersucht; von den eidgenössischen aber werde nur verlangt, daß sie dem Lieutenant angeben, wie viel Geld sie hinwegführen, dann soll ihnen der Lieutenant eine Bollete geben, in welcher die Summe des Geldes gemeldet sein soll; sich weiter einzulassen habe er vom König keinen Auftrag. Man läßt ihm erwidern, man glaube, die Obern würden bewilligen und die Kaufleute vermögen, daß jeder von seiner Obrigkeit ein Zeugniß nehme, daß er mit aufrechten Sachen umgehe und keinen Betrug brauche, und dieses Zeugniß dem Lieutenant vorweise; der soll dann jedem einen Paßport oder Bollete geben, aber unentgeltlich, und sollen die Angehörigen der Eidgenossen nicht schuldig sein, das Geld, das sie mit sich hinwegführen, anzuzeigen, damit ihnen hieraus nicht etwa Schaden und Nachtheil erwachse. Der Gesandte ist aber bei seiner Antwort verblieben. Daher soll jeder Bote heimbringen, ob man es bei des Königs Vorschlag wolle verbleiben lassen, dem Frieden und der Vereinung unnachtheilig, oder ob man wegen der Kaufleute an den König ein weiteres Ansuchen stellen wolle. **e.** Die Ehrenleute, welche sich für die Grafen von der Cammern verbürgt haben, bitten abermals um Beistand. Als man diesfalls mit dem französischen Gesandten, dem Herrn von St. Laurent, reden ließ, antwortete er wie früher, er glaube, der König werde seinem Versprechen nachkommen; da aber der vom König gemeldete Termin verfloßen, die Bürgen aber noch nicht ihrer Bürgschaft erledigt sind, so wird an den König ernstlich geschrieben, er möge seinem Erbieten gemäß verschaffen, daß jene Erledigung erfolge, oder die Grafen ins Gefängniß legen und ihre Güter den Bürgen übergeben, damit diese sich selbst von ihren Verschreibungen erledigen können. Daneben soll jeder Bote die Sache heimbringen, damit man sich berathe, wie den genannten Ehrenleuten im erforderlichen Falle weiter zu helfen wäre. **f.** Nach altem Brauch ist jeweilen am dritten Sonntag nach Pfingsten der Landvogt zu Baden auf die Vogtei aufgeritten. Nun lassen die von Lucern, welche jetzt die Vogtei Baden zu besetzen haben, berichten, ihr Landvogt oder „verordneter Statthalter“ werde auf den benannten Sonntag nicht aufreiten, weil sie auf St. Johannstag die Aemter besetzen; er werde daher am letztern Tage nach dem Imbis zu Lucern ausreiten und am Dienstag darnach zu Baden einreiten. Das soll jeder Bote seinen Herren berichten, damit sie auf genannten Dienstag ihre Botschaft verordnen können. **g.** Da in kurzer Zeit ein neuer Papst gewählt werden soll, so hat man über die Beglückwünschung desselben geredet. Weil der verstorbene es nicht mit besonderm Wohlgefallen

aufgenommen hat, daß nach seiner Wahl die Beglückwünschung nur schriftlich erfolgte, zumal alle andern Potentaten dieweil Boten abgeordnet hatten, so findet man angemessen, daß nach erfolgter Wahl Seitens der Eidgenossen die Beglückwünschung ebenfalls durch eine Rathsbotschaft statfinde. Heimbringen.

h. Schreiber Röll eröffnet, ab dem letzten Tage zu Baden sei ihm ein Schreiben zugekommen, daß der Statthalter und er gegen diejenigen, die sich der neuen Religion annehmen mit Strafen einschreiten sollen; nun aber haben sie niemand, der ihnen beholfen sei, wenn sie jemand ins Gefängniß legen wollen. Es soll nun jedes Ort den auf die Jahrrechnung nach Luggarus gehenden Boten beauftragen, mit des Landvogts Weibeln oder andern Personen zu reden, daß sie dem Statthalter und dem Schreiber Röll in solchen Sachen gehorsam und behülflich sein wollen. **i.** Hans Bogler aus dem Rheinthal, jetzt wohnhaft zu Zürich, eröffnet, vor Jahren haben ihm die Obern sein Vaterland, das Rheinthal, wiederum aufgethan, um gastweis darin und daraus zu wandeln. Nun sei er ein alter Mann, „der uf der grub hingange“; vor Kurzem sei ihm ein junger Sohn geworden und er möchte mittlerweile noch mehrere bekommen; damit nun künftig ihm und seinen Kindern nicht vorgehalten würde, sie dürfen nicht im Rheinthal wohnen, so bitte er, ihm zu verzeihen und ihm und seinen Kindern zu erlauben, wieder im Rheinthal zu wohnen; zwar glaube er, er werde während seines Lebens nicht hinziehen. Da nicht alle Boten instruiert sind, so wird die Sache in den Abschied genommen. **k.** Es erscheint der Landvogt von Luggarus, Elias Röuchli, des Raths von Zürich, und eröffnet, es sei den Bögten untersagt worden Miet, Gaben und Geschenke anzunehmen, bei Verlust ihres Amtes. Obwohl diese Verordnung nicht von den XII Orten ausgegangen sei, so haben doch seine Obern, die von Zürich, durch ihre Mandate ihm untersagt, solche Gaben zu nehmen, und es werde sich auch nirgends zeigen, daß er Hallers- oder Pfenningswerth solcher Geschenke angenommen habe. Nun aber habe jeder Landvogt mit dem Auf- und Abreiten und dem Hin- und Herziehen seines Hausgefindes bedeutende Kosten; daneben habe der Landvogt im Namen der XII Orte gegenüber Fremden und Heimischen Ehrenaussgaben zu bestreiten, müsse zwei oder drei Hengste haben und die Weibel und andere Amtsleute erhalten. Die Belohnung des Bogts betrage nun einzig 110 Kronen; wenn er seine Haushaltung und die Kosten dagegen berechne, ergebe sich, „daß er necher nit dann im jar zweihundert kronen zu der hushaltung haben müsse“. Dabei sei der Landvogt gegenüber leichtfertigen oder feindseligen Leuten vielen Gefahren ausgesetzt; er bitte daher um Vermehrung seiner Besoldung; er habe auch die von Luggarus gemeinsam versammelt und ihnen seine Beschwerde vorgetragen und angezeigt, er werde zu den Eidgenossen gehen und um Erhöhung seiner Besoldung einkommen; sie haben hiergegen nichts eingewendet, ihm Glück auf die Fahrt gewünscht und nur gebeten, er solle in Betreff der Belohnung „nit zuver (Zürich: zehoch) inherfahren“. In gleicher Weise bewerben sich auch die drei andern Landvögte ennet dem Gebirg um Verbesserung ihrer Besoldung; es habe insbesondere der Bogt zu Lauis nur 172 Kronen, und die zu Mendris und Mainthal jeder nur 62 Kronen ungefähr jährlich zu beziehen. Es wird nun auf Gefallen der Obern beschloffen, die zu Lauis sollen ihrem Landvogt nebst den bisherigen 172 Kronen noch 28 Sonnenkronen geben, damit er jährlich 200 Sonnenkronen habe; die von Luggarus sollen den 110 Kronen noch 40 Sonnenkronen beilegen; die von Mendris und Mainthal sollen jedem Landvogt zu der frühern Belohnung soviel beifügen, daß jeder 100 Kronen erhalte. Es ist ferner im Jahre (15)39 für jeden Bogt ennet dem Gebirg verordnet worden, es soll ihm beim Aufreiten vorgelesen werden, die Bögte sollen von Urtheilen nichts abnehmen; aber wenn sie sonst Verehrungen erhalten, so soll das hierin nicht begriffen sein; würde aber einer von Urtheilen Geld nehmen, so soll er dasselbe verlieren und dazu die Strafe der Obern gewärtigen. Das sollen die Boten heimbringen

und wenn es den Orten gefällig ist, sollen dieselben ihre nach Lauis und Luggarus gehenden Boten bevollmächtigen, diese Artikel so aufzurichten. **I.** Jost Pfyffer von Lucern, Landvogt zu Lauis, verantwortet sich mündlich und schriftlich in Betreff derjenigen Punkte, derer sich die von Lauis durch ihre Botschaft über ihn beklagt haben, und meint nur gethan zu haben, was er von Eid- und Amtswegen schuldig gewesen sei. Man ist mit dieser Vertheidigung zufrieden und haltet den Landvogt für entschuldigt. **III.** Ueber das Begehren derer von Uri, an die Kosten der neu zu erbauenden StraÙe am Platiser im Livinenthal ein Weggeld zu beziehen, eröffnen die Boten ihre Instruktionen. Uri legt zugleich noch einen besiegelten Brief vom Jahre 1515 auf, gemäß welchem ihm für diesen neuen Weg, dessen Bau dann aber wegen Mangel an Meistern unterblieben ist, ein Weggeld bewilligt wurde. Auf Genehmigung der Obern wird nun beschloffen, daß von denjenigen, welche diese StraÙe benützen, folgendes Weggeld zu entrichten sei: Von einer Person 1 Angster, von einer Person mit einem Roß 2 Angster, von einem Futterhengst 4 Angster, von einem fetten Ochsen 3 Angster, von einem „ferris“ Roß 1 Angster, von einem beladenen Saumroß mit dem Saum als Wein, Salz, Käse u. dgl. 2 Angster, von einem leeren Saumroß 1 Angster, von einem Rind, das auf den Verkauf geführt wird, 3 Haller, von Schafen, Schweinen, Geißen und solchem Vieh von je vier Stücken 1 Angster, von Kaufmannsgütern, Ballen, Kisten, Fässern u. dgl. von jedem Saum 4 Angster, es wäre denn, daß die von Uri mit Kaufleuten oder Ferggern mit deren Willen anders einig würden. Das soll denn auch ein Weggeld heißen und sein und nicht Zoll genannt werden. Die von Uri sollen dann schuldig sein, diese StraÙe in gutem Zustande zu erhalten. Würde der Fall eintreten, daß diese StraÙe nicht mehr unterhalten werden könnte und aufgegeben werden müßte, so sollen die von Uri den obern alten Weg über den Platiser wieder öffnen. Wer jetzt oder in der Folge diesen alten Weg benützt, ist kein Weggeld zu geben schuldig. Sollten die Eidgenossen gemeinsam oder der mehrere Theil derselben diese StraÙe in Kriegszeiten gebrauchen, so daß man mit Pannern und Fähnchen auf Kosten der Orte durchziehen würde, so sollen sie für Leute und Güter des Weggeldes enthoben sein. Wenn aber Leute, die zu einem Freifähnchen gehören, oder auf Kosten und im Solde von Fürsten durchziehen, die sollen das obbeschriebene Weggeld entrichten. Vorbehalten hat man dagegen die eidgenössischen Boten, die auf Kosten der Orte reisen, ebenso die Landvögte, wenn sie mit ihrer Habe auf- und abziehen, und auch wenn sie während ihrer Amtsdauer herauskommen und wieder hineingehen, und endlich unsere Käufer; alle diese sollen des Weggeldes enthoben sein. Auf den nächsten Tag sollen die Boten instruiert werden, ob den Obern gefalle, um diese Ordnung Brief und Siegel aufzurichten. **II.** Für den Streit zwischen Zürich und Schaffhausen wird ein gütlicher Tag auf Sonntag den 4. August angesetzt, auf welchem von Zürich dessen bevollmächtigte Botschaft, von Bern Seckelmeister Tillier, von Lucern Schultheiß Hug, von Uri Jacob a Pro und von Basel Jacob Rüde zu Nacht in Schaffhausen an der Herberg sein sollen, um folgenden Tags eine gütliche Beilegung des obwaltenden Spans vorzunehmen. **I.** Wilhelm von Bernhusen nebst seiner Freundschaft, im Namen seines Bruders Karl von Bernhusen, verlangt in Gemäßheit des letzten Abschiedes zu Baden Antwort von Bern. Dieses bleibt bei dem zuletzt auf dem Tag zu Baden abgegebenen Bescheid. Da aber die von Bernhusen die Eidgenossen dringend anrufen, ihnen als gebornen Eidgenossen zu einem gleichen unparteiischen Recht zu verhelfen und die Instruktionen dahin gehen, ihnen für einen gütlichen Vergleich oder zur Erlangung eines unparteiischen Rechts behülflich zu sein, so hat man beschloffen, es sollen Zürich und Schwyz eine Botschaft im Namen der zwölf Orte nach Bern abordnen und gemäß einer Instruktion, die man ihnen geben wird, handeln. Diese Botschaft soll auf Mittwoch vor Pfingsten (29. Mai) Nachts zu Bern an der Herberg sein. Für den

Fall, daß die von Bern eine gütliche Vergleichung oder die Bewilligung eines unparteiischen Rechts verweigern, soll jeder Bote auf den künftigen Tag instruiert sein, wie man denen von Bernhufen zu einem unparteiischen Rechte verhelfen könne. **P.** Es erscheint Kaspar Stierli, alter Landvogt zu Luggarus, und eröffnet, es sei Einer, Bartlome Testamata genannt, vor ihm als Mörder und Todtschläger angeklagt („erkennt“) worden, worauf er denselben gefangen gelegt und peinlich habe verhören lassen. Darauf sei ihm ein Schreiben von einigen Orten, die damals zu Lucern versammelt waren, zugekommen, welches das Verlangen enthielt, er solle gegen den Betreffenden nichts Weiteres vornehmen, sondern ihn gefangen behalten bis die Rathsboten der Eidgenossen auf die Jahrrechnung nach Luggarus kommen. Als nun diese dagewesen, haben sie allen Handel in den Abschied genommen und ihn also liegen lassen bis auf den folgenden Tag zu Baden. Auf demselben seien die mailändischen Herren erschienen und haben verlangt, daß man gemäß der Capitel den Testamata aus dem Gefängniß entlasse. Nach langer Verhandlung sei er dann freigelassen worden, doch hätten die Anwälte und die Freundschaft, die hier gewesen, die Kosten, die sich auf 80 Kronen belaufen haben, ausrichten sollen, und es sei dem Landvogt geschrieben worden, er solle den Testamata nicht entlassen, bevor diese Kosten bezahlt seien. Bevor aber dieses Schreiben hereingekommen sei, sei der Testamata aus dem Gefängniß ausgebrochen; der Landvogt bitte daher, die mailändischen Herren zu vermögen, daß sie ihm die Kosten vergüten, andernfalls die Obern der Orte ihn diesfalls entschädigen sollen. Da Ascanius Marsus und Angelus Nitius zur Zeit um die Freilassung des Testamata nachgesehen haben, was man gegen Erlegung der Kosten bewilligt hatte, so hat man mit Ascanius Marsus ernstlich geredet, daß der Landvogt um seine Kosten entschädigt werde. Beinebens soll man die Sache heimbringen, zu berathen, ob für den Fall, daß die Mailänder diese Kosten nicht bezahlen sollten, die Orte diesfalls den Landvogt entschädigen wollen. **Q.** Auf das ab dem letzten Tag an Schaffhausen erlassene Schreiben, dem Vogt Stierli sicheres Geleit zu geben und ihm in Betreff der ihm zugesprochenen Frau das Recht wieder zu eröffnen, haben die von Schaffhausen geschriebenen Stäbly Gyslinger habe den Kaspar Stierli vor ihrem Ehegericht um die Ehe angesprochen, was der Beklagte verweigert habe, indem er sich auf Kundschaften berief. Als dann beide Parteien angefragt worden seien, ob sie weitere Kundschaften, (als) damals angegeben worden, aufführen wollen, haben die Parteien geantwortet, sie lassen es bei diesen Kundschaften verbleiben. Diese seien dann verhört worden und hierauf vom Ehegericht ein Urtheil erfolgt, durch welches Kaspar Stierli freigesprochen worden sei. Dieses Urtheil habe die Gyslinger an den kleinen Rath appellirt. Da aber daselbst ein großer Ausstand erfolgt sei, so habe der kleine Rath die Sache an den großen Rath gewiesen. Dieser habe den Handel der Länge nach verhört und dann den Stierli und die Gyslinger als Eheleute zusammenerkennt. Man möge nun die von Schaffhausen wie ein anderes Ort bei diesem Urtheil und ihren Gerechtigkeiten verbleiben lassen. Auf dieses eröffnet Kaspar Stierli wie früher Manches gegen die Gyslinger und bittet dringend, auf seine Kosten von zwei oder drei Orten eine Botschaft nach Schaffhausen zu senden; er hoffe, es werde ihm das Recht geöffnet werden. Es werden hierauf die Instructionen verglichen; die von Zürich, Bern und Basel wollen sich mit der Angelegenheit nicht behelligen; die übrigen neun Orte wollen dem Vogt Stierli die gewünschte Botschaft bewilligen; da aber zu vermuthen ist, daß dieses bei der Absönderung der drei Städte ohne Erfolg sein werde, so hat man befunden, in Betracht, daß man mit denen von Schaffhausen doch nicht anders als freundlich und gütlich verhandeln könne, sollten die drei Städte auch den Willen darein geben, im Namen der zwölf Orte Boten hinzusenden. Antwort auf dem nächsten Tag. **R.** Frau Elsbeth, Gräfin von Sulz, hat auf das vielfältige Schreiben der Eidgenossen in Betreff der zwischen ihr, ihren Söhnen und dem Abt von Rheinau waltenden

Anstände geschrieben und einen gültigen Tag auf Montag in den Pfingstfeiertagen (3. Juni) nach Waldshut angesetzt. Es soll daher Zürich den Stadtschreiber Escher und Lucern den Schultheiß Hug abordnen, daß sie am benannten Tage zu Nacht in Waldshut an der Herberg seien. **s.** Es werden die Instruktionen in Betreff des Beschwörens der Bünde verhört und mancherlei gültlich und freundlich hierüber geredet. Die Boten von Zürich wollen bei ihrer Instruktion bleiben, die dahin geht: Die Gesandten derer von Zürich sollen in allen Orten den Eid angeben, und wenn dann ein Bote von Zürich den Eid zu Gott dem Herrn giebt, so mag ein Bote von Lucern dastehen und die Heiligen nennen; auch wenn ein Bote von Bern denen von Zürich den Eid giebt, soll er denselben auch zu Gott geben und möge dann ein Bote von Lucern die Heiligen auch nennen; wenn dann jemand derer von Zürich die Heiligen nachspreche, so werden die von Zürich dieses unbestraft lassen. Dagegen beglauben die VII Orte, der Landfriede schreibe vor, es solle den Bünden in allen Artikeln nachgelebt werden; nun gebe der Buchstabe der Bünde deutlich an, daß man zu Gott und den Heiligen schwören solle; sie glauben daher, die Rathsboten derer von Zürich sollen den Eid zu Gott und den Heiligen geben; auch der Eid, den der Rathsbote von Bern denen von Zürich giebt, soll bei Gott und den Heiligen gegeben werden; und wer zu Zürich oder Bern oder an andern Orten die Heiligen nachsprechen würde, dieselben sollen unverfolgt und ungestraft bleiben. Wenn die von Zürich durch ihre Boten den Eid nicht in dieser Weise wollen angeben lassen, so soll ein Bote von Bern denselben bei Gott und den Heiligen angeben; würde derselbe dieses auch nicht thun wollen, so solle ein Bote von Lucern den Eid in der genannten Form angeben; das soll aber denen von Zürich an ihrem „Vorsitz“ und alten Brauch unnachtheilig sein. Da die beiden Meinungen in Kleinem von einander abweichen und beschwergen das gute Werk nicht verhindert werden sollte, so stellen die übrigen Orte („wir“, Zürich: übrigen) folgendes Vergleichsmittel: Es wäre am schönsten, wenn der Bote von Zürich den Eid in allen Orten, mit Ausnahme von Zürich, geben würde; in Zürich sollte dann ein Bote von Bern den Eid geben; und zwar sollte der Eid gemäß dem Inhalt der Bünde zu Gott und den Heiligen gegeben werden. Wenn aber der Bote von Zürich das nicht thun wollte, so möchte es ein Bote von Bern verrichten, und wenn auch dieser sich dessen weigerte, so soll ein Bote von Lucern in allen Orten den Eid zu Gott und den Heiligen geben; und wenn dann jemand von Zürich, Bern oder andern Orten ihrer Religion die Heiligen nachsprechen würde, möge dieses ungestraft geschehen, wenn sie aber die Heiligen nicht nachsprechen, so soll man hiemit auch zufrieden sein. Der Bote von Zürich soll übrigens in allen Orten den Gruß und die Vorrede thun und dann in angezeigter Weise den Eid geben oder geben lassen. Das soll aber denen von Zürich an ihrem Vorsitz, alten löblichen Bräuchen, Freiheiten und geschwornen Bünden unnachtheilig sein. Würde dieses Bundschwören mit der Gnade Gottes ins Werk gesetzt, so würde das gemeiner Eidgenossenschaft zu großer Wohlfahrt, Nutzen und Ruhm gereichen und den Widerwärtigen derselben mehr Leid als Freude bereiten, da die Bünde seit langen Jahren nicht mehr beschworen wurden und mancher in Räten und Gemeinden sitzt, der nicht weiß, was sie enthalten. Das soll jeder Bote heimbringen und beide Theile einander um etwas entgegenkommen; auf den nächsten Tag soll jeder Bote diesfällige Instruktion mitbringen. **t.** Es erscheint im Namen der Gubernatoren und Regenten der Grafschaft Burgund der Herr von „Chatterelion“ (Schwyz: Tschita Kollier) und verdankt vorab auf das freundlichste das Schreiben, welches die Gesandten der Eidgenossen behufs Erneuerung der Neutralität an den König von Frankreich erlassen haben, und bittet dann, sich bei dem Gesandten des benannten Königs verwenden zu wollen, daß auf diesem Tag die Neutralität in aller Form, wie die frühere war, aufgerichtet werde. Als man den benannten Gesandten, den Herrn von St. Laurent, diesfalls angeht,

antwortet derselbe, er habe vom König keine andere Weisung, als wie dieser den Eidgenossen geschrieben habe, nämlich daß der König ihm die Vollmacht für den Abschluß der Neutralität bei guter Zeit übersenden werde; dabei bittet er freundlich, man wolle bei dem burgundischen Gesandten bewirken, daß das Land Bassigny in die Neutralität eingeschlossen werde. Auf die Mittheilung dieser Antwort entgegnet der Gesandte von Burgund, die Sache werde verhindert und verzögert, bis die Zeit, während welcher die Neutralität noch andauere, zu Ende gehe; das Land Bassigny sei in der frühern Neutralität nicht begriffen worden und er habe auch keine Vollmacht, dasselbe in die neue einzuverleiben; er bitte nochmals, bei dem Herrn von St. Laurent ernstlich anzuhalten, daß die Neutralität jetzt auf diesem Tage aufgerichtet und beschlossen werde. Auf abermalige Mittheilung dieser Erwiderung an den Herrn von St. Laurent bestätigt derselbe seine frühere Antwort und wiederholt das Verlangen, daß das Land Bassigny in die Neutralität aufgenommen werde. Nach langer Verhandlung zeigt der Gesandte von Burgund an, er habe erst jetzt von den Gubernatoren und Regenten Vollmacht erhalten, das Land Bassigny um der Verwendung der Eidgenossen willen in die Neutralität aufnehmen zu lassen, insofern letztere ohne fernere Verzögerung auf diesem Tage aufgerichtet werde. Auf die Mittheilung dieser Anzeige an den Herrn von St. Laurent erwiedert derselbe, er habe für den Abschluß der Neutralität auf diesem Tag keine Vollmacht, er glaube aber, wenn der König Bericht erhalte, daß man das Land Bassigny in die Neutralität aufnehmen wolle, werde er auf den nächsten Tag die Vollmacht übersenden. Im Vertrauen auf den König und damit die Sache zu Ende gebracht werde, hat man nun abgeredet: Die Neutralität soll auf fünf Jahre verlängert und das Land Bassigny in derselben inbegriffen sein; dabei soll die Sache so gehalten und geachtet werden, als ob dieser Vertrag auf diesem Tage zu Stande gekommen wäre. An den König wird geschrieben und dem Gesandten von Burgund in den Abschied gegeben, es mögen beide Theile bei dieser gütlichen Abrede verbleiben und ihre Gesandten für den nächsten Tag ermächtigen, die Neutralität in dieser Weise zu beschließen. **II.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von St. Laurent, legt einen schriftlichen Vortrag ein, von welchem jedem Boten eine Abschrift gegeben wird. In demselben wird gemeldet, die Hauptleute und Knechte im Piemont hätten sich geweigert, das Geld in dem Werth anzunehmen, wie es im Piemont den Lauf habe. Man schreibt nun den Hauptleuten, da ein Artikel in der Vereinung bestimme, man solle jedem Knecht monatlich vier und einen halben Gulden rheinisch oder dessen Währung an Münz, wie solche in dem Lande, in welchem die Bezahlung erfolgt, den Lauf habe, geben, so können sie sich nicht sperren, Gold oder Münze im Werth, wie sie im Piemont läufig sei und wie sie ihnen daselbst auch wieder abgenommen werde, anzunehmen. Wenn man sie mustern wolle, so sollen sie solche Musterungen, wie es Eidgenossen gebühre, vor sich gehen lassen. **V.** Ascanius Marjus eröffnet: 1. Er habe vernommen, der König von Frankreich verlange von den Eidgenossen 10,000 Knechte, und übergiebt mit Bezug auf dieses jedem Boten eine Copie eines schriftlichen Vortrages. 2. Fordert er Antwort auf das dem letzten Tage vorgelegene Schreiben des Kaisers und das freundliche Erbieten des Königs von England. Nach Vergleichung der Instructionen wird ihm geantwortet: Die Meinung der Obern sei, daß die in der Eidgenossenschaft liegenden Boten die vorkommenden Angelegenheiten ihren Fürsten und Herren in einer Weise berichten sollen, daß die Eidgenossen wegen Schmachworten, die jene in scharfen Schreiben einander zulegen, nicht behelliget werden, da sie mit beiden Potentaten in Bündnissen stehen; wenn dieselben etwas mit den Eidgenossen zu verhandeln haben, mögen sie ihre Anliegen freundlich eröffnen, Scheltungen gegen einander unterlassen; die Anstände, die sie unter einander haben, und ihre Kriege seien den Eidgenossen in Treuen leid. Dem König von England, der als Herzog von Mailand den Eidgenossen Ehre und Gutes

erboten habe, sage man im Namen der Oberrn besten Dank; wo man auch nebst den Capiteln dienstlichen und nachbarlichen Willen bezeugen könne, sei man stets hiesfür bereit. 3. Wegen Stabio und anderer Angelegenheiten übergiebt Ascanius einen schriftlichen Vortrag, den man verlesen und dann dem Landvogt und Landschreiber zu Lauis zustellen läßt. Diese antworten ebenfalls schriftlich auf jeden Artikel, welche Antwort wieder an Ascanius übergeben wird. Dabei läßt man mit ihm ernstlich reden, er möge den Gubernator und die Regenten des Herzogthums Mailand veranlassen, die spänigen Sachen zu Ende zu bringen und die Capitel in allen Theilen aufrecht zu halten und diesfalls den nach Lauis und Luggarus gehenden Boten über alle Punkte Antwort zu geben. Es soll dann auch jedes Ort seine betreffenden Boten diesfalls an der Hand der Berichte der Landvögte und Landschreiber ennet dem Gebirg instruiren. **iv.** Es erscheinen Gesandte des Bischofs und der Stift Basel und eröffnen: da der Bischof und das Capitel mit andern Geschäften beladen, einige Domherren krank und andere abwesend seien, so habe man sich in der Angelegenheit gegen die von Basel nicht verfaßt machen können; man bitte, die Sache auf den nächsten Tag zu verschieben. Die Gesandten von Basel bemerken, sie hätten Befehl auf den frühern Vortrag des Bischofs zu antworten; da aber dessen Anwälte nicht verfaßt seien, so wollen auch sie die Angelegenheit dermalen ruhen lassen. Man hat dann beide Theile nochmals gebeten, zu versuchen, ihren Span in Güte beizulegen; für den Fall aber, daß das nicht geschähe, soll jeder Bote auf den folgenden Tag Instruction mitbringen. **v.** Es wird angezogen, die Regierung zu Ensisheim und andere Städte haben eine Metzgerordnung aufgestellt und dabei denen im Frikthal und Andern, welche in dieser Metzgerordnung und „Rappenmünz“ gefessen sind, verboten, den Metzgern in der Eidgenossenschaft Vieh oder Lämmer zu verkaufen, was denen zu Baden und andern Anstößen zum Nachtheil gereiche. Man schreibt daher der Regierung zu Ensisheim ernstlich, da die Erbeinung ein solches Verbot nicht gestatte, so solle sie dasselbe aufheben und den Eidgenossen freien feilen Kauf gewähren. Heimzubringen, was zu thun wäre, wenn diesem Verlangen nicht entsprochen würde. **vi.** Die von Basel beklagen sich, es habe ein kaiserlicher Hauptmann zu Kenzingen gegenüber einem Bürger von Basel gewaltsam einen bösen hochmüthigen Frevel ausgeführt; ferner seien einigen ihrer Bürger auf der Straße von Frankfurt ihre Pferde niedergelegt worden; obwohl die von Basel hierüber an die Regierung von Ensisheim geschrieben haben, sei ihnen doch noch keine Antwort geworden; sie bitten daher um Beistand und Rath. Man hat nun mit Hans Melchior Heggenzer geredet und überhin an die Regierung von Ensisheim geschrieben, sie wolle verschaffen, daß jener Frevel bestraft, die Straßen gefreit und den betreffenden Bürgern von Basel die verarrestirten Pferde ohne Kosten und Schaden wieder zugestellt werden. Heimbringen, was weiter zu thun wäre, wenn das Begehren erfolglos bleiben sollte. **vii.** Es wird angezogen, der Landvogt zu Mendris habe es übel genommen, daß der Landvogt zu Lauis, Jost Pfyffer, beauftragt worden sei, in der Streitangelegenheit zwischen Stabio und dem Herzogthum Mailand zu verhandeln. Man schreibt ihm daher, es sei dieses nicht aus Verachtung gegen ihn geschehen, sondern die Sache verhalte sich so: Nachdem der Landvogt Zumbrunnen selig und der Abgeordnete von Mailand in dem Span ihr Urtheil gegeben hatten, aber zwiespältig geworden waren, hätte die Sache auf den Obmann kommen sollen. Da verlangten die Anwälte von Mailand, noch einmal gültlich zu verhandeln, was ihnen bewilligt worden sei, in der Meinung, sie werden einen Unparteiischen, der vorher nicht in der Sache gehandelt habe, abordnen. Man habe dann erfahren, daß Garpion, der früher geurtheilt hatte, für die Verhandlung bestimmt sei. Man habe hierüber kein Gefallen gehabt und mit Herrn Ascanius geredet, daß ein anderer Tag bestimmt und (je) Zwei abgeordnet werden sollen, weshalb man denn auch von Seite der Eidgenossen den Landvogt von Lauis und den von

Mendris bezeichnet habe, wie das beiden Bögten zugeschrieben worden sei. **aa.** Bürgermeister Peyer von Schaffhausen eröffnet gemäß Auftrag, aus dem Piemont seien einige Knechte, welche unter dem Hauptmann von Schaffhausen („irem“) gestanden, ohne Passpote heimgekommen. Man wünsche nun Bericht, wie die übrigen Orte mit den Ihrigen, welche in gleicher Weise zurückgekehrt sind, verfahren, damit die Knechte von Schaffhausen in gleicher Art bestraft werden können. Es ist nun dieser Gegenstand früher zu Tagen angezogen worden, da die Orte die Ihrigen ungleich gestraft haben, und beschloffen worden, es möge jedes Ort nach seinem Bedünken die Seinigen halten und strafen. In dieser Weise mögen die von Schaffhausen gegen die Ihrigen auch vorgehen.

bb. Vor den Boten der sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg erscheinen abermals Rathsboten von Solothurn, nämlich Konrad Graf, alt-Schultheiß und Urs Schwaller, Seckelmeister, und tragen instructionsgemäß vor: Zuzolge früher erfolgten Abschieden haben sie ihre zweifache Botschaft bei dem Bischof von Basel gehabt in Betreff des langwierigen Handels wegen der Versagung der Herrschaft Erguel („Argüwe“), namentlich auch wegen der Stift St. Imer und Abt und Convent zu Bellelay, die ihnen mit Burgrecht verwandt seien, denen zufolge die von Solothurn Schutz- und Schirmherren jener seien. Sie haben den Bischof angesucht, die genannten zu vermögen, das besagte Burgrecht zu erneuern, damit desto eher der uralte ungezweifelte christliche Glaube erhalten und einer demselben widrigen Nachbarschaft vorgebogen werde. Sie erzählen, wie die Versagung ergangen und ihnen die Abtei Bellelay ungefähr vor hundert und ein und vierzig Jahren von dem römischen König Sigmund in Schutz und Schirm übergeben worden sei, wofür sie eine Copie des rechten Originals vorlegen. Der Stift St. Imer haben die von Biel das Burgrecht aufgekündet und sie gezwungen, das Siegel herauszugeben, wofür die dortigen Chorherren guten Willen hatten und dann dem Propst Gewalt gegeben haben, mit denen von Solothurn über ein Burgrecht zu articuliren, welches dann auch errichtet worden sei. Diese Herren seien dann in ihr Gotteshaus zu den Barfüßern aufgenommen worden; von diesen leben jetzt noch zwei, denen das Alles wohl bekannt sei. Nachdem dieses Alles dem Bischof vorgetragen worden sei, habe er, wie vorher oft, sie mit freundlichen Worten abgefertigt und verheißten, ihnen in Kurzem eine schriftliche Antwort zuzustellen, an der sie Gefallen haben werden. Während sich die von Solothurn dessen getröstet haben, habe ihnen der Bischof eine, nun verlesene Missive überschickt, die mehr einem Absagebrief gleiche als zu guter Nachbarschaft diene, und ihr freundliches Begehren gänzlich abgewiesen. Sie glauben aber, zu demselben wohlberechtigt zu sein, da sie so lange Schutz- und Schirmherren der Stifte gewesen seien. Nach einem an die Obern der Orte gethanen Schreiben wollen sie nun des Rathes derselben pflegen, wie sie sich des Weitern in der Sache zu verhalten haben. Nach Eröffnung der Instructionen wird geantwortet: 1. Man sei bereit, in allen Dingen, zu denen die von Solothurn Zug und Recht haben, ihnen nach Vermögen beholfen und berathen zu sein. 2. Da des Bischofs Botschaft auf den „ernannten“ Tag noch nicht angekommen sei, was aber doch geschehen werde, so wolle man diese erwarten und gewärtigen, was der Bischof gegen die von Solothurn vorzunehmen gedenke, und dann denen von Solothurn je nach Gestalt der Sache behülflich sein, wobei im Falle die Güte nicht verfangen sollte, die Rechte jedes Theiles vorbehalten sein sollen. Es erscheint dann die Botschaft des Bischofs, nämlich Christoph Thuryssellen, Domherr der Stift Basel, und Junker Niklaus von Wendelsdorf, Vogt zu Pfeffingen, in Betreff eines gewissen Begehrens an den Papst, aber ohne Auftrag, in der vorliegenden Angelegenheit eine Antwort zu ertheilen. Man ersucht sie nun freundlich, sich bei dem Bischof zu verwenden, daß er denen von Solothurn in der Gütigkeit begegne und sie bei ihrer lange hergebrachten

guten Gerechtigkeit bleiben lasse. Sollte dieses in kurzem nicht erfolgen, so möge der Bischof auf den nächsten Tag seine Gesandten mit Vollmacht vor gemeine Eidgenossen abordnen, um da in der Gültigkeit oder rechtlich einig zu werden. **cc.** In Betreff des Anstandes zwischen denen von Bern und denen von Landeron wegen der Pfünde, welche die von Bern einnehmen, worüber auf dem letzten Tage Beschwerde geführt worden und in den Abschied gekommen ist, will man die betreffende Antwort erwarten. Für den Fall, daß dieselbe auf den nächsten Tag einlangen sollte, soll jeder Bote mit Instruction versehen sein, damit denen von Landeron beförderlich geholfen werde.

St. A. Luzern: A. Bischof von Basel; A. A. Freiburg: Babiſche Abschiede, Band 16, bei diesem Abschied in besonderer von Secretſchreiber Graf von Solothurn unterzeichneter Ausfertigung. Die Hiehergehörigkeit ist zweifellos, da der Eingang die Verhandlungen als auf dem Tage zu Baden, Donstag vor Sonntag Cantate (9. Mai) 1555 geſchehen bezeichnet.

dd. Vor den Boten der im Thurgau regierenden VII Orte erscheint Luz Ulmer, Vogt zu Weinfelden, im Namen von Hans Jacob Fugger, Herrn von Kirchberg und Weißenhorn, zu Weinfelden und eröffnet, er habe vom Landvogt im Thurgau, Heinrich Wirz, des Raths zu Unterwalden, ein Schreiben erhalten, folgenden Inhalts: Auf dem letzten Tage zu Baden sei den Boten mitgetheilt worden, wie Fugger die Herrschaft Weinfelden von Dietrich von Gemmingen und dessen Frau Magdalena gekauft habe und der betreffende Kaufbrief jenseits des Rheines gefertigt worden sei. Da die Eidgenossen früher erkannt haben, Käufe um Schlösser und Herrschaften sollen vor der ordentlichen Obrigkeit, in welcher sie gelegen sind, gefertigt werden, so („desgelichen“) soll der Landvogt dem Hans Jacob Fugger und seinen Anwälten und Dienern weder Wohnung noch Besitz in dem Schloß und der Herrschaft Weinfelden gestatten, sondern ihm anzeigen, er solle vorerst auf diesem Tag erscheinen und sich als Landsasse gegenüber den Obern mit Huldigung und anderer Gehorsame erzeigen, wie den Landsassen zu thun gebühre. Dieses Schreiben habe er seinem Herrn angezeigt, der hierüber nicht wenig Bedauern empfunden habe. Im besondern Vertrauen zu der Eidgenossenschaft habe er die Herrschaft Weinfelden gekauft; damit dieses die Eidgenossen ersehen und verstehen, daß er mit der genannten Herrschaft und persönlich ihnen zu aller Gebühr, Billigkeit und freundlichem Willen bereit sei, habe er ihn, Ulmer, zum Vogt und Diener angenommen; er bitte daher die VII Orte freundlich, diesen in allen bezüglichen Vorfällen für empfohlen zu halten, da er Hülfe und Rath der Obern bedürfen werde; dagegen erbiete er sich, den Eidgenossen alles Schuldige zu leisten, mit Berufung auf seinen frühern Brief. Die Kaufbriefe seien nicht außerhalb des Rheins, sondern durch den geschwornen Schreiber zu Weinfelden aufgerichtet worden; der Abgeordnete bitte, seinen Herrn hierbei bleiben zu lassen. Man hat nun Hans Jacob Fuggers Brief verhört und ist geneigt, ihm in allen billigen Sachen zu willfahren. Dabei aber zieht man den sechsten Artikel des im Jahre 1499 zu Basel errichteten Friedens in Erwägung (folgt wörtliche Anführung: Abschiedeband III, 1, S. 759). Man sei Willens gewesen, hiebei zu verbleiben, zumal der betreffende Kauf ohne Vorwissen der Obern geſchehen sei. Aber in Betracht der fleißigen Bitte und des Erbietens von Hans Jacob Fugger und seinem Anwalt, wolle man jenen bei dem betreffenden Kauf, wie derselbe verſchrieben und beſiegelt worden sei, zu besonderer Ehre und Gefallen Fuggers, gütlich und freundlich bleiben lassen, so daß er und seine Nachkommen die Herrschaft Weinfelden innehaben und benützen mögen und er von den Obern und jedermann in allen Sachen wie ein anderer Gerichtsherr geachtet werden soll. Doch soll Fugger diese Herrschaft nur mit gebornen und eingewessenen Eidgenossen bevogten. Würden er oder seine Nachkommen diese Herrschaft in der Folge selber bewohnen, so sollen sie den Obern, wie andere Landsassen, zu huldigen schuldig sein. Ferner sollen in der Folge keine Käufe um Schlösser und Herrschaften in der Landgrafschaft Thurgau verbrieft oder beſiegelt werden, ohne daß vorher zu Tagen von den Rathsboten

der VII Orte hiefür die Bewilligung ertheilt worden wäre. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Rathes zu Zürich, den 10. Mai 1555.

St. A. Zürich: Thurgauer Abschiede (B VIII, 318) f. 142 verso. Ebenbaselbst: Acten Weinselden. — Stiftsarchiv St. Gallen: Abschiede band 1530—1582, D, 777.

ee. Die XII in Lavis regierenden Orte erlassen für diese Herrschaft eine neue Statute; siehe Note.

ff. Kenntnißgabe in Betreff des französischen Friedgeldes; siehe Note.

gg. Verwendung der XIII Orte für Einige von St. Gallen bei Constanz; siehe Note.

hh. Verhandlungen zwischen Basel und Bernhard Segesser, Vogt zu Kaiserstuhl, wegen Ettingen und Terwyler; siehe Note.

ii. Spruch der VIII alten Orte zwischen Nürnberg und Sylvester Reidt (Reich?); siehe Note.

kk. Verhandlungen der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn und der VII Orte vor dem Schiedsgericht über die Thurgauer Angelegenheiten; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **g**, **h**, von **u** ist nur der erste Satz vorhanden; im Berner fehlen in **e** die Erwähnung der Krone für das Bibimus, ferner **g—i**, **o**, **r**, von **u** ist nur der erste Satz da, von **v** fehlt Ziff. 1; im Schwyzer fehlen **n**, **o**, **r**; im Zuger **n**, **r**; im Glarner **n**, **s**; im Basler in **e** die Ausgabeposten, **g—i**, **r**; im Freiburger **i**, **n**, **r**; im Solothurner von **e** der zweite Satz, **i**, **n**, **r**; im Schaffhauser in **e** die Ausgabeposten, **g—i**, **q**, **r**; im Appenzeller **e**, **g**, **h**, **k**, **l**, **n**, **p**, **r**, **v—y**. **z** aus dem Glarner, **aa** aus dem Schaffhauser Abschied.

Zu **d**. Wegen der Passpote der Kaufleute und anderer Angelegenheiten verordnet der Rath zu St. Gallen unterm 30. April 1555 als Gesandte nach Baden Hauptmann Hans Blum und den Stadtschreiber (Josua Kefler). Am 23. Mai erstatten obige Gesandte vor dem Rath Bericht, was sie verhandelt haben in Betreff der Ruerschen Appellation (?) und der Handlung, der Passpote der Kaufleute und der markgräfischen Schulb.

Stadtsarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1554—1555, f. 148 und 158.

Zu **e**. 1555, 19. Mai, Baden. Die XIII Orte an den König von Frankreich. Die Ehrenleute von Bern, Basel, Freiburg und Solothurn haben daran erinnert, wie der König auf den am 20. Januar dieses Jahres zu Baden gehaltenen Tag geschrieben habe, er habe den Grafen von der Cammern entboten, sie sollen mit ihren Gelten im deutschen Land und denjenigen, welche sich für sie verbürgt haben, in den nächsten zwei Monaten so übereinkommen, daß dem König deswegen keine Klagen mehr vorkommen, ansonsten werde er die Güter des Grafen gemeinen Gelten übergeben und den Graf gefangen legen. Dessen ungeachtet habe der Graf in Betreff des Hauptgutes die Sache nicht in Ordnung gebracht. Zwar habe sein Diener Martini die verfallenen Kosten, doch nicht vollständig, zu Solothurn entrichtet, aber in Betreff des Hauptgutes nur auf vier oder fünf Jahre heraus, so daß jährlich 4000 oder 5000 Kronen erlegt werden sollten, mit ihnen handeln wollen. Das sei ihnen nicht genehm, da schon mehr als fünf Jahre über das Ziel der zugesagten Lösung verflossen seien. Sie haben daher wiederholt um Hülfe und Beistand angerufen. Da man ihnen dieses zu leisten schuldig sei und seit des Königs Schreiben ungefähr vier Monate verstrichen seien, so bitte man den König dringend, er wolle gemäß seinem Schreiben mit dem Grafen verschaffen, daß er die Ehrenleute der Bürgerschaft enthebe oder dann ihn gefangen legen und seine Güter jenen zum Verkauf übergeben. Es siegelt der Landvogt zu Baden.

St. A. Freiburg: Badiſche Abschiede Band 16, beim Abschied vom 21. Januar 1556.

Vom Grafen von der Cammern wird bald in der Einheit, bald in der Mehrzahl geredet.

Zu **l**. Die gegen Landvogt Pfyffer von der Botschaft von Lavis vorgebrachten Beschwerden sind wohl die im folgenden „Fürtrag der boten der frommen landschaft Lavis“ enthaltenen. 1. Der Landvogt habe

einen offenen Ruf und Verbot ausgehen lassen, daß niemand burgerliche oder bußfällige Sachen verträge ohne Erlaubniß des Vogts, bei 25 Kronen Buße, zu theilen zwischen dem Vogt und dem Anzeiger („deren er theilhaftig macht den anzeiger“), dem bei seinem Eid geglaubt werden und welcher heimlich gehalten werden soll. Man finde, es sei das allen Rechten zuwider, da streitige Leute durch Biederleute sollen zur Einigkeit gebracht werden dürfen, ohne daß der Landvogt oder ein Anderer hierum befragt werden müßte; das gezieme sich zumal unter Christen; vorbehalten die Buße, die jemand wegen eines Frevels verwirke. Einem freundlichen Ansuchen an den Landvogt, von diesem Verbot abzustehen, habe er nicht entsprechen wollen. 2. Der Landvogt habe einen andern Ruf ergehen lassen, daß niemand Fremde oder ihr Hab und Gut ohne seine Erlaubniß beherbergen dürfe bei 50 Kronen Buße. Dadurch werde mancher Biedermann, der Freunde und Gönner in der Landschaft habe und sich auf die mit dem Herzogthum Mailand abgeschlossenen Capitel der Freundschaft und guten Nachbarschaft verlassen habe, in Kosten und Schaden geworfen. 3. In demselben Genossame gemeine oder besondere Straßen, Allmenden oder Weidgänge einbeschlossen habe, bei 25 Kronen Buße der Zuwiderhandelnden, von denen 5 dem Angeber als Lohn gegeben werden, welcher dann überhin geheim gehalten werden soll. Daraus entspringen viele langwierige und kostbare Streitigkeiten. Durch Gottes und der Obern Güte habe die Landschaft an Leuten zugenommen; dadurch sei nothwendig geworden, daß die armen Leute bauten, was aber bezüglich der Allmenden und Weidgänge mit Wissen und Willen der Communen und derjenigen, denen erstere gehörten, geschehen sei. Wäre etwa Einer dessen nicht zufrieden, so könnte der für sich selbst ins Recht treten, ohne daß man durch solche ungewohnten Rufe die Leute anreizen müßte. In Betreff der Straßen habe man verordnete und bezahlte Leute; wenn etwas Unrechtes vorhanden sei möge man („er“) sich an dieselben wenden, ohne daß man arme Leute in unziemliche Kosten versehe. (Als auch die Genossamen Fione und Medea, die früher zu Lauis gehörten, sich söndernten und mit Bellenz vereinigten, sei ihnen auferlegt worden, ihren Antheil Landstraßen in Ehren zu halten, dem sie aber nicht stattgethan haben, weshalb ein Einsehen gethan werden sollte.) Man glaube daher, die Genossamen und diejenigen, denen diese etwas vergönnt haben, sollten unangefochten bleiben; wenn aber jemand freventlich Allmenden und Landstraßen einschläge, so soll diesfalls auf erfolgte Klage geschehen, was Rechtens sei. 4. In dem angeführten Rufe heiße es weiters, Alle, welche bei Leuten seien, die miteinander uneinig sind und sich schlagen, sollen schuldig sein, bei 10 Kronen Buße für jede Person, „so das nit gestatten“, den Streit und was daraus erfolge in drei Tagen dem Consul anzuzeigen. War niemand dabei als die Betheiligten selber, so soll der Verletzte bei benannter Buße den Zank dem Consul angeben. Siebt jemand Einen an, der wider diesen Ruf gehandelt hat, dem sollen 3 Kronen geschenkt und er heimlich gehalten werden. Da ein solcher Ruf nie geschehen und dem gemeinen Mann zu schwer wäre, so hoffe man, er werde den Obern nicht gefallen; jede Commune habe ihren geschwornen Amtmann, der bei seinem Eid und 10 Kronen Buße schuldig sei, die Frevel zu leiden. Auch vernehme man es sonst wenn ein Frevel sich zutrage, ohne daß man die Leute, welche helfen, dem Consul den Lohn zu bezahlen, damit er Aufsicht halte, beschweren müsse. Auch gebe es boshafte und tückische Leute, die wegen Gewinn oder Feindschaft manchen Biedermann, der auf einen Zank keine Acht hatte, angeben würden; auch möchte der Vogt mehrere Personen „eines streichs“ begreifen und von jeder die 10 Kronen haben wollen. Daß der Verletzte bestraft werden sollte, wenn er dem andern verzeihen würde, wie jeder Christ um Gottes willen thun sollte, scheine ungebührlich; dadurch werde unter den Leuten Feindschaft gepflanzt; auch könnte einer so stark verletzt sein, daß er nicht gehen möchte, wodann er zu dem einen Schaden noch den andern haben müßte. 5. Der Landvogt meine, in Sachen, über welche er zu richten habe, soll ihm eine Verehrung werden; das aber gehe stracks wider den dritten Artikel der im Jahre 1539 aufgerichteten Verordnung, die letztes Jahr von den Boten der Obern bestätigt worden sei. Die Landschaft glaube, man solle sie bei der darin bestimmten Buße bei dieser Säzung verbleiben lassen, da dazumal den Vögten der Lohn, den sie von der Landschaft beziehen und der 4062 Constanzer Bagen beträgt, mit Urtheilgeld, Siegelgeld und dem dritten Theil der Bußen verbessert wurde, abgesehen von andern, ihnen zufällig an die Hand stoßenden Angelegenheiten. 6. Man

noch auch einigen Schiedboten gelegen sei. Die Gesandten von Bern hätten dann bemerkt, ihr Seckelmeister werde anderer Geschäfte wegen nicht sobald einen weitem Tag ansetzen können. Da ihm nicht geantwortet worden sei, ob er auf den angezeigten Tag verreiten solle, so werde er dormalen daheim bleiben, was die von Schaffhausen den Uebrigen kund thun mögen. Der Seckelmeister werde indessen zu gelegener Zeit einen andern Tag bestimmen.

St. A. Bern: Deutsches Missivenbuch BB, S. 870.

Zu s. Im Zürcher Exemplar sind die Eröffnungen der Gesandten von Zürich und die der VII Orte mit zwei Strichen durchzogen und am Rand steht mit anderer Schrift: „Nüt geendert in allen abscheiden. Nota mangel.“ Ebenso sind im Zürcher Abschied die von den übrigen Orten vorgeschlagenen Mittel durchstrichen; sie lauteten daselbst ursprünglich so: Die von Zürich sollen zu Bern, Basel und Schaffhausen, und ein Bote von Bern zu Zürich den Eid nach ihrer Religion geben und schwören (lassen?); in den übrigen neun Orten soll ein Bote von Zürich die Vorrede thun und dann ein Bote von Lucern den Eid zu Gott und den Heiligen geben. Das soll denen von Zürich an ihrem Voritz und alten löblichen Bräuchen unnachtheilig sein. Am Anfang und am Schluß dieser letztern durchstrichenen Stelle finden sich Verweisungszeichen, deren Correlativ aber erst auf f. 327 des betreffenden Abschiedebandes, übereinstimmend mit unserm Texte, folgt. Auch das Freiburger Exemplar lautet mit Bezug auf die vorgeschlagenen Mittel wie ursprünglich das Zürcher. Berichtend und die Sache erklärend enthält dann die Freiburger Sammlung folgende Actenstücke: 1555, 25. Mai, Heinrich Bodmer, Stadtschreiber zu Baden, an Ulrich Niz und Jost Freitag, beide Benner und des Rathes zu Freiburg. Zufolge Befehls der Gesandten der vier Orte schide er diesen Artikel, betreffend das Bundschwören, der in dem Abschied von Baden aus Mißverständnis nicht der Abrede nach eingeschrieben worden sei, damit sie ihre Obern hierüber berichten und diese auf der Jahrrechnung Antwort geben können. Eine Beilage beginnt dann mit folgender Einleitung: Als der Landschreiber zu Baden einigen Orten den Abschied ab dem Tag zu Baden „gen Zofingen zu überantworten“ zugeschickt habe, seien „wir“ die Boten von Lucern, Schwyz, Glarus und Schaffhausen, die auf dem Tag zu Baden gewesen sind, über den Abschied gesehen und haben bei Durchlesung desselben in dem Artikel des Bundschwörens den Mißverstand und Mangel befunden, daß derselbe nicht der Abrede gemäß gestellt sei. Das vorgeschlagene Mittel gehe dahin (folgt dann eine mit unserm Abschiedtexte übereinstimmende Redaction des vorgeschlagenen Mittels).

St. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, nach den Abschieden von 1555.

Die gleiche Correctur findet sich auch beim Basler, Solothurner, Schaffhauser und Appenzeller Exemplar.

Zu t. Claude de Bergy, Statthalter („Comis“) des Kaisers in der Graffschaft Burgund, stellt erst unterm 8. Juni 1555 für Guydon Mouchet, Herr zu Chateaufort, eine Credenz aus, daß er für die Erneuerung der burgundischen Neutralität, mit Einschluß von Bassigny, ermächtigt sei; die frühere (vom 29. März 1555) habe hievon nichts enthalten. War die laut dem Text von Chateaufort erwähnte, zwischen aus erhaltene, wegen der Bedingung des sofortigen Abschlusses, als ungenügend betrachtet worden?

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Bd. XI. (Copien der obigen Vollmachten vom 29. März und 8. Juni und der französischen vom 29. Mai 1555, französisch.)

Bei diesem Anlasse wurde wahrscheinlich auch folgendes Schreiben verwerthet:

1555, 9. April, Brüssel. Der Kaiser an alle Orte der Eidgenossenschaft. Guido (Johann) Mouchet, Herr zu Chateaufort, Gesandter der Graffschaft Burgund in der Eidgenossenschaft, habe dem Kaiser mit Fleiß und Rühmen berichtet, wie sich die Eidgenossen alles nachbarlichen, freundlichen und geneigten Willens gegen die Graffschaft bedienen, was der Kaiser mit gnädigem und dankbarem Wohlgefallen vernommen habe. Obwohl der Kaiser nicht zweifle, daß die Eidgenossen in diesem ihrem guten Willen verharren, wolle er dennoch nicht unterlassen, sie zu erinnern, die Graffschaft in allen vorkommenden Vorfällen empfohlen zu halten. Hinwieder wolle auch der Kaiser gnädig und mit Fleiß Alles zu thun bemüht sein, was den Nutzen der Eidgenossen zu befördern geeignet sei, wie auch seine Untertanen in der Graffschaft Burgund das ihnen zutheil werdende Wohlwollen um die Eidgenossen zu verdienen stets bereit seien.

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung, Band XI. (Original.)

Zu **II**. Der Vortrag des französischen Gesandten geht dahin: 1. Nachdem der König von Frankreich seit einiger Zeit ersucht worden sei, sich in einen Friedenstractat einzulassen, habe er, als alter christlicher Fürst, der nichts anderes begehre als die Ruhe der Christenheit, zwei Gesandte, nämlich den Cardinal von Lothringen und den Connetable nach Andres abgeschickt, woselbst sie am 18. oder 20. dieses Monats angekommen sein werden, und wo auch Berordnete des Kaisers eintreffen sollen. Wenn der Friede zustande gekommen, werden auch die Eidgenossen, als die vertrautesten und besten Freunde und Bundesgenossen des Königs, in denselben eingeschlossen werden. Da der König aber keinen Frieden eingehen wolle, der nur eine Verschiebung eines weitem Krieges wäre, sondern nur einen ewigen und beständigen Frieden herbeizuführen begehre, so gedenke er seine Gewalt und Macht dieses Jahr so gut und besser als in den frühern Jahren zu bestellen. Zu diesem Ende habe der König dem Gesandten aufgetragen, die Eidgenossen, gemäß einem an diese selbst gerichteten Schreiben, um einen Aufbruch von 10,000 Mann gemäß der Vereinung anzugehen, diese zu gebrauchen, falls der König ihrer bedürfte, in Gerächtheit des genannten Tractates. Dabei sollen sich aber weder die Hauptleute noch andere Kriegsleute mit Reisen Kosten verursachen, bis der Gesandte neuerdings berichte, was wohl bald der Fall sein werde. 2. Der König habe die Neutralität mit den Augstthalern, welche unter König Franz errichtet und seither gehalten worden sei, erneuert. Nicht minder habe der König die Augstthaler auf ihr Begehren in seinen Schutz und Schirm genommen. Die Augstthaler haben einige Besorgniß gehabt, die Eidgenossen möchten in ihrem Lande etwas unternehmen. Obwohl diese Furcht nach der Meinung des Königs grundlos sei, hätten die Augstthaler ihn doch gebeten, sich diesfalls mit den Eidgenossen ins Vernehmen zu setzen und sie anzugehen, vermöge des Friedens und der Vereinung nichts gegen ihr Land, das der König in seinen Schirm genommen habe, und daher zu beschirmen pflichtig sei, vorzunehmen. Dieses Begehren habe der König nicht abschlagen wollen, und bitte daher zu Gefallen und zur Genugthuung der Augstthaler die Eidgenossen um freundliche Antwort. 3. Folgt der im Text erwähnte Bericht über die Weigerung der Annahme der Münze in dem Werth, den sie im Piemont hat. Der Vortrag fährt dann fort, nachdem den Hauptleuten ernstlich vorgehalten worden sei, wie die Vereinung etwas Anderes vorschreibe und bei ihrem Verlangen der König unbillig in große Kosten und die Hauptleute zu Gewinn kämen, so hätten sich letztere entschlossen, dem König zu willfahren. Um aber für die Zukunft solchem vorzukommen und damit niemand mit der Bezahlung hingehalten werde, was jetzt einzig in Folge des erzählten Vorganges vorgekommen sei, bitte der König freundlich, man möge hinschreiben, daß die Leute bei der gethanen Verwilligung verharren, wie denn auch Kriegsleute aus andern Nationen, die daselbst sind, keine bezüglichen Weigerungen erheben. 4. Es folgt die unter Art. I angeführte Antwort des Gesandten von Frankreich betreffend die Erneuerung der Neutralität mit der Grafschaft Burgund. Es wird das Verlangen beigefügt, wenn der Gesandte von Burgund in Betreff der Einverleibung von Bassigny nicht entsprechen wolle, mögen sich die Eidgenossen diesfalls an den Gubernator von Burgund wenden. 5. Der Tresorier werde bald zu Solothurn ankommen; es mögen daher die Boten der Eidgenossen zu Ende dieser Woche sich dahin begeben, wo sie den Tresorier nebst dem Geld antreffen werden.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 118, ohne Datum. — St. A. Zürich: Abschiede Bb. 19, f. 299. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede NN, S. 478, zwischen dem Abschied vom 11. März und 7. Mai 1555. — St. A. Glarus: Abschiede Bb. 16. — St. A. Solothurn: Abschiede Bb. 34.

Zu diesem Artikel nimmt das Glarner Exemplar aus dem Vortrag des französischen Gesandten den letzten Satz von Ziffer 1 auf, der dann in der Glarner Abschrift des Vortrages fehlt.

Zu **V** 1. Vortrag des Acanius Marfus. Nachdem er vernommen habe, wie der König von Frankreich von den Eidgenossen 10,000 Knechte verlange, so wolle er im Namen des Kaisers, des Königs von England und der Gubernatoren von Mailand die Eidgenossen aufmerksam machen, daß die Knechte allerdings in Gemäßheit der Vereinung begehrt werden, daß aber bekannt sei, wie der König dieselben in den letzten Jahren nichtsdestoweniger wider die Lande und Herrschaften des Kaisers und des römischen Reiches gebraucht habe. Deshalb sollten die Eidgenossen dem König keine Knechte erlauben und nicht gestatten, daß ihm

jemand zuziehe. Sollten sie ihm aber dennoch einen Theil bewilligen wollen, so soll das nur geschehen mit der Bedingung, daß sie nicht weiter, als gemäß der benannten Vereinigung gebraucht und die alten und neuen Bündnisse und Capitulationen mit dem Kaiser und dem König von England vorbehalten und betrachtet werden, ebenso die gute Nachbarschaft und Freundschaft, welche bisher die Eidgenossen mit dem Reiche gehalten haben. Die Eidgenossen mögen auch den Hauptleuten und Knechten befehlen, daß sie nicht weiter ziehen als sie schuldig seien und die Erbeinung und die Capitulation mit Mailand aufrecht halten, wie das die Eidgenossen auch andere Male und gerade das letzte Mal den Knechten im Piemont auferlegt haben. Der Kaiser und der König von England werden den Eidgenossen gegenüber, auch abgesehen von den Verpflichtungen der angeführten Tractate, allen Dienst beweisen.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 122, ohne Datum. — St. A. Zug: Abschiede Band 2, ohne Datum. — St. A. Basel: Abschiede 1555—1556. — St. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

Zu **w**. Ein unterm 16. Mai 1555 vom Landvogt zu Baden, Johann Heinrich Sproß, des Rathes zu Zürich, besiegelter und etwas weitläufiger redigirter Auszug dieses Artikels benennt als Gesandte des Bischofs Christoph Toroselum, beider Rechte Doctor und Domherrn der Stift Basel, und Niklaus von Wendelstorf, Vogt zu Pfeffingen. Als ein wesentliches Motiv für die Verschiebung wird hier der unlängst erfolgte Tod des bischöflichen Kanzlers, der über alle Sachen des Bisthums Kenntniß hatte und bei dessen Schriften noch die bezüglichen Gewahrsamen liegen, angeführt. Man sehe auch Art. **bb**.

St. A. Basel: Bischöfliches Archiv XXIV, Band 10, No. 16.

Einiges mehrere Detail bringt folgende lateinische Relation des Toroselum („ego“). Am 13. Mai seien er und Niklaus von Wendelstorf, als Gesandte des Bischofs, mit Instruction und Credenzbrieffen bei der Tagsatzung zu Baden erschienen und haben bei den Gesandten der zwölf Orte um geneigtes Gehör gebeten. Am genannten Tage aber sei die Sache wegen anderer Geschäfte auf morgen verschoben worden. Am 14. Mai, 2 Uhr Nachmittags seien sie dann wieder erschienen, haben die Angelegenheit ihrer Instruction gemäß vorgetragen und gebeten, sie so bald als möglich abzufertigen, worauf sie auf Geheiß der Herren ausgetreten seien. Kurz darauf sei der Präfect von Baden, den man hier Vogt („foet“) nenne, zu ihnen gekommen und habe angezeigt, der Gesandte von Basel verlange Aufschub bis er das Verlangen des Bischofs seinem Rathe zugesandt habe; das haben die Eidgenossen ihm bewilligt; die Gesandten des Bischofs haben daher abzuwarten, was diese dann gethan haben. Am 16. Mai um 3 Uhr Nachmittag, als die Gesandten auf dem Platze („in foro“) waren, haben sie gesehen, daß der Gesandte von Basel zurückgekehrt sei. Sie haben daher die eidgenössischen Boten wieder angegangen, sie möchten sie abfertigen. Dann sei der Vogt von Baden wieder bei ihnen erschienen und habe eröffnet, die Eidgenossen haben auf das Verlangen der Gesandten des Bischofs demselben Verschub bis zum nächsten Tag bewilligt, wie in dem Abschied („abschied“) zu ersehen sei.

Ibidem No. 15 (lateinisch).

Zu **x** und **y**. Die Regierung von Ensisheim antwortet unterm 11. Juni 1555 an die zu Baden versammelten Boten der zwölf Orte auf ihr bezügliches Schreiben vom 16. Mai in Betreff der Klage von Basel wegen der „Straif- und Kuppelfert“ beschwichtigend. Die Fleischordnung sei auch mit Bezug Abgeordneter von Basel und Mühlhausen und Anderer erlassen worden und könne daher nicht einseitig abgeändert werden u. s. w. Da die betreffenden Gegenstände keinen weitem Anlaß zu Verhandlungen auf Tagen bieten, so scheint nicht angezeigt, diese Antwort weiter in Detail auszuführen.

St. A. A.: Abschiede Acta und Beilagen 1524—1550. — St. A. Basel: Abschiede 1555—1556, beim Abschied vom 25. Juni 1555.

Zu **dd**. Obwohl im Eingang dieser in Urkundenform gehaltenen Verhandlung bei der diesfalls gewohnten Anführung der einzelnen Gesandten die von Zürich, nach Gebrauch, voranstehen, und es am Schlusse heißt, der Landvogt von Baden siegle im Namen Aller, besagt nichtsdestoweniger das für den Abschied überhaupt gefertigte Zürcher Exemplar nach verkürzter, mit Ulmers Vortrag schließender Erwähnung des Thatächlichen, es haben dann die Boten von sechs Orten dem Fugger den Kauf bewilligt (folgt der angeführte

Beschluß). Dann fährt das Zürcher Exemplar fort: Die Gesandten von Zürich bemerken, sie haben von ihren Obren keine Vollmacht, diesen Kauf zu bewilligen; es seien die Welfer, Bomgarter (Baumgartner) und Andere, die Schlösser und Herrschaften in der Landgrafschaft Thurgau zu kaufen beabsichtigen, was aber dieser Landgrafschaft Schaden bringen möchte. Aus diesen Gründen haben die Boten von Zürich dieses in ihren Abschied genommen. (Mehrheitsprincip?).

St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 285. Ohne den Zürcher Vorbehalt auch beim Schaffhauser Abschied.

Zu ee. Wir von stett und landen der zwölf orten unser Eidgnoschaft rath: und sandboten, namlich (es folgen die eingänglich bezeichneten Namen der Gesandten der XII Orte, mit folgenden Ausnahmen: von Zürich fehlt Lavater; von Unterwalden Wilberich; von Glarus ist niemand angegeben; von Basel fehlt Falkner; von Freiburg Nig) diser zyt us beveld und gwalt unser aller herren und oberen zu Baden im Ergöuw versamt, bekennen und thun kund menniglichem mit diesem brif: Als dann kurz verschiner zyt die edlen, erfamen unsere liebe und getrüwen underthanen, gemeine landschaft zu Louwis und im Louwisthal ir botschaft, namlich die edlen und fürnemen Christoffel Poccobello, Bernhart Jonius (Jovius?), Bartlime Quadrius und mit inen Augustinie (sic) Pianetha zu unsern herren und oberen von den zwölf orten der Eidgnoschaft geschickt und inen fürtragen: Nachdem gemeine landschaft Louwis in unser herren und oberen schutz und schirm kommen, sygent sy bishar under irem schutz und schirm in gutem fryd und einigkeit gessen, inen glücklich und wol ergangen, daß sy dheiner andern oberkeit nit begeren, dann unser herren und oberen. Nun habend vor etlichen jaren gemelte unser herren und oberen inen etlich capitel, sazungen und ordnungen, deren sy sich under einandern halten, geleben und nachkommen sollend, geben und zugestellt, das aber inen von etlichen unseren landvögten, wie sy vermeinend, etwas ingryffs wölle beschehen, ouch etwas mißverstands oder mißbruch under inen inryßen, ouch um etlich artidel kein luter sazung noch beschaid habend. Darum gemeiner landschaft Louwis trungenlich und underthenig pitt syge, sy harin gnediglich zebedenken, damit sy hinsüro sölicher ingriff, mißbrüchen und beschwerden entladen und derselbigen abgethon und mit guten sazungen und ordnungen versehen werden. Das begeren sy als arm underthanen und unseren herren und oberen in aller underthenigkeit, ungespart irs lybs und guts, ganz willklich zu verdienen. Af sölicher ir ernstlich pitt, und daß ouch unser herren und oberen in den überigen und vorigen capitlen inen fryd vorbehalten, dieselbigen artidel, allgar oder zum theil, abzethun, zemindern oder zemeeren, die uf- oder abzusetzen, allwegen nach irem freyen willen und gefallen, one derer von Louwis intrag und widerred, so haben sy (uns?) uf disen tag mit vollem gwalt und beveld abgefertiget, sy, die unsern von Louwis in iren beschwerden zu verhören, und inen demnach sazungen und ordnung zu gäben, die dem rechten gemäß, ouch sy by iren statuten und fryheiten, wo die dem billichen rechten sich verglychend, belyben zelassen. Und so wir sy, desgllychen unsern jezigen landvoigt zu Louwis, Jost Pfyffern, des rats der statt Lucern, in allen iren anligen und weß sy sich gegen einandern beschwert, ouch worin sy mangel haben, der lenge nach verhört, so haben wir demnach die frommen, eerenvesten, fürsichtigen und wysen Johannes Escher, stattschryber zu Zürich, Johannes Hugen, altschultheiß der statt Lucern, Jacob a Pro, des rats zu Uri, Jost Frytag, Benner der statt Fryburg, von uns verordnet und inen beuelch geben, uf ir beidertheil fürtrag und anligen artidel zusetzen und zustellen, und die demnach widerum an uns der zwölf orten boten gelangen lassen. Dieselben (sind) diesem unserm beveld nachkommen, sy zu beiden theilen für sy beschiken (sic) und nach aller nothurst verhört, und darnach dise nachvolgende sy zu beiden theilen für sy beschiken und geschryben stet. Zum Ersten. Als artidel gestellt, wie von einem zum andern hernach begriffen und geschryben stet. Zum Ersten. Als gemelter unser landvoigt ein ruf us gan lassen, daß sich niemand by einer gesetzten buß undernemen solte, weder burgerlich, nach bußfellig sachen zu vertragen nach zu verthädigen, da haben sy geordnet und angesehen, daß biberblüt wol mögent burgerlich und bußfellig sachen vertragen (dem freyen, so sich einer darunder verluße, one schaden). So aber in sölichen burgerlichen und bußfelligen sachen malefiz oder criminalisch hendel gefunden wurden, daß dann meniglich, es sygent fürsprechen oder ander lüt, geistlich oder weltlich, so also underthebing, wann sy die sach vertragen haben, schuldig und pflichtig syn sollen, by zehen kronen buß, sölichen malefizischen oder criminalischen handel, sover der vorher nit angezeigt were, dem consul

anzuzeigen und anzugeben. Welich personen aber soliche malefizische oder criminalische händel und sachen nit welten oder bedürften dem consul angeben, dieselben personen, sy sygent geistlich oder weltlich, sollen sy auch dann des underthedingens (nüt?) annehmen, damit die straf und buffen von solichen malefizischen und criminalischen sachen allwegen in die cammer zu unser herren und obern der zwölf orten handen ingezogen können werden. Zum Andern. Belangende als gemelter unser landvoigt ein ruf usgen lassen, daß man dhein frömd personen, nach ir hab und güter beherbergen, nach behusen sollte, one syn erlaubtnuß, by einer gemelten buß, da haben sy geordnet und angesehen, daß es banditen halb gehalten und gestraft werden (soll), wie es in vorigen usgangnen capitlen geordnet und gseit ist, darby es genzlich belyben sollte. Aber in unfall, kriegem oder andern zyten, so gut fründ, günnere oder ander biderblüt und nachpuren zu inen, denen von Louwis, und in der landschaft Louwis in guter früntlicher und nachpürlicher wys zuflucht hetten, mögen sy dieselbigen wol ufenthalten; aber in zechen tagen, den nechsten darnach, dieselbigen, wer und woher sy sygent, einem jeden landvoigt anzeigen. Dieselbigen biderben und ehrenlüt solle denn ein jeder unser landvoigt on all witere beschwernus allda wonen und blyben lassen; doch daß sy sich auch in solicher bywonung mit worten oder gweren (?) früntlich und nachpürlich halten und erzeigen. Wer aber solche frömd lüt in krieges- oder andern zyten ufenthielte und die in dem bestimmten zil einem landvoigt nit anzeigte, der soll ze straf zechen kronen verfallen syn. Zum Dritten. Als die unsern von Louwis und in der landschaft Louwis hingeben und etlich inen selbs zugeeignet, und damit auch die rechten landstraßen verschlagen, daß biderblüt nit wol gfarend und gwandlen mögen, da ist gesezt und geordnet worden, was von alter bis uf dise zyt von solichen gemeintwerch und allmeinden ingeschlagen, hingeben und verkauft, by demselben, wie es bis har ein jeder gehebt und gnossen, sollte es blyben, es were dann, daß etliche personen sich soliches inschlachens beschwerten, denen sollte ir recht vorbehalten syn. Mit diser heitern erklärung, daß die von Louwis, nach als (alle?) inwoner der ganzen landschaft von gemeintwerch und allmeinden sitrohin nütit mer inschlachen, hingeben, nach verkaufen, an der oberkeit gunst, wüssen und bewilligung, by vermydung der straf, so inen deßhalb nach gestalt der sachen userlegt wurde. Darzu sollen auch die inwoner der landschaft Louwis die rechten landstraßen allenthalben in guten eeren und in rechter wyte erhalten, die anstößer die straßen offnen und rumen, damit menlich da durch wol gfarend und wandlen möge, by der buß zechen kronen, die von einem jeden übertreter zu der cammer handen ingezogen werden solle. Zum Vierten. Von wegen und antreffend leibung und angebung der buffen und freven, da ist geordnet und gesezt worden, daß die consulu, so jerlich in den communen gesezt werden, soliche fresel und buffen sollen leiden und angeben, wie sy ze thun ir eid, so sy deßhalb schweren sollen, darzu wyßt, und daß sich die wyber des consulamts ganz nütit beladen nach annemen sollen. So aber in dem jar ein consul im commun, wo das were, mit tod abgieng, oder sunst zu consul unnütz wurde, daß er dis amt nit wyter versehen könnte, oder daß einer us dem land synem gwerb nachzuge, alsdann soll das commun ein andern consul an des abgestorbnen und unnützen statt setzen, der, so us dem land synem gwerb nachzücht, ein statthalter an syn statt geben, die auch angenz schweren, die strafen und buffen angeben und ynzüchen, wie sy inhalt des gethonen eids zethun schuldig. Und so der consul einer ein fresel verschwigen und die straf und buß zu der cammer handen nit ynziechen wurde, derselbig sollte zechen kronen, so diß das beschicht, verfallen syn. Wo aber der consul eins fresels dhein wüssen hette, und der fresel auch von dem commun verschwigen verhalten, und dann ein solicher einem landvoigt fürkäme, so sollte dann daselbig commun den fresel und buß abzutragen und zu bezalen schuldig syn. Aber antreffend zuredungen, so mit worten beschehen, die sollen geleidet, angeben und gebüßt werden, nach vermög und inhalt irer statuten und sähungen. So aber frömd lüt us dem herzogthum Mailand oder anderstwo in der landschaft Louwis ein fresel mit der hand begiengen, sollen die underthanen an dem ort von dem thäter, so sy den betreten und synen gwaltig syn mögen, burgerschaft (bürgschaft) und vorstung (trostung) nehmen, oder wo er dhein burgerschaft hette, in gfenglich anzunehmen und nit von handen zelassen, bis er den fresel und die buß bezahlt. Zum Fünften. Von wegen der vereerung, miet, gaben und schenkungen eins landvoigts, da ist geordnet und angesehen, daß er solicher vereerung, miet, gaben und schenkungen halb, so einem jeden

landvogt von sachen wegen, darum sy (er) geurtheilt hette oder urtheilen söllte, belyben sölle by dem dritten artickele in capitlen des nün und dryßigsten jars zu Baden ufgericht, der im anfang von wort zu wort also wyßt: Zum dritten, daß ouch deheine unsere landvögt, dheine poten, so uf die jarrechnungen hinyntkommen, ouch weder statthalter und andere amtslüt dhein schenken, miet, nach gaben, dann allein effyge spys, by verliering irer eeren und des amts, nit nämen söllent in gerichtshendlen, darum er geurtheilt hette oder urtheilen söllte oder müße, damit das recht nit so jemmerlich kouft und verlouft werde. Es möchte aber einer so gfarlichen handeln, unsere herren wurden denselben an lyb und gut strafen, by solichen artickele lassen wir es ouch genzlichen blyben, allein hierin usbedingt, so ein eerenmann einem unserm landvogt mit effyger spys und tranck vereren wellte, das sölle inen zunemmen erloubt und nit abgeschlagen syn. Zum Sechsten. Antreffend die zinsverschrybungen, da etliche zu Louwis und im Louwisthal understanden, gelb um korn- und wynzins us (ze) lychen, da ist gesezt, daß es by dem ansehen, wie es unser herren von den zwölf orten geordnet und inen, denen von Louwis, zugschryben ist, genzlich solle belyben, also, daß niemand dhein gelb um korn- nach wynzins nit uslychen, by vermydung der straf und buß, so darüber gesezt ist. Wol möge einer hundert kronen um fünf kronen und hundert pfund um fünf pfund oder zu zwenzig kronen oder pfund ein kronen oder pfund zu zins uslychen, und aber nit wyter nach mer nemmen, es wäre denn, daß einer eigne güter; dieselbigen syne güter möge wol einer um grund und boden an korn- und wynzins verlychen nach synem wyllen und gfallen. Zum Sibenden. Von wegen der loufenden schulden, darum dhein brief und sygel oder kein handschrift verhanden were, da ist gesezt und geornet, welcher syn loufende schulden in zehen jaren, den nechsten, nit rechtlich ersfordert, demselben ansprecher sölle man um soliche schuld nach verschynung der zehen jaren nit wyter recht zehalten schuldig nach pflichtig syn, es wären dann unmindige kind, die nach nit zu iren bethatten (betagten?) jaren kommen und ire geordnet fögt inen das ir versumt, oder das ir lieberlich verschinen und verwarlosen (verwarloset worden?), oder daß ein person, so eine söliche loufende schuld hette, in der zyt nit im land were, denselben sölle dijere sazung an iren guten rechten und schulden unvergriffen und one schaden syn. Zum Achenden. Nach(dem) in vorgebnen capitlen gemeldet und gesagt wird, daß ein jeder unser landvogt sy by iren statuten und alten loblichen brüchen sölle lassen belyben, ja, daß (insofern) derselbigen ir statuten und lobliche brüch aller eerbarkeit und dem rechten gemäß, ouch gmeiner unser Eidgnoschaft, als iren rechten herren, guten sazungen und ordnungen, geboten und verboten nit widerwertig sygen, da sich die unsern von Louwis erklagt, daß sich zu zyten begeben, so ein landvogt in sachen urtheilen und richten sölle, gebe er syn urtheil nach dem rechten und bruch syner herren und obern des orts, von dem er dahin geordnet und gesezt syge, in einer glychen sachen, so ein anderer landvogt von ein andern ort unser Eidgnoschaft, demnach hinynt kommen, gebe und spreche der ouch syn urtheil nach dem rechten syner herren und obern, wie es in irem land gebrucht wurde, mit untertheniger bitt, sy by iren statuten, sazungen und alten brüchen belyben zu lassen, und ein jeden landvogt, ouch unsere gesanten boten, so uf die jarrechnung hinynt kommen, dahin ze wyßen, daß sy uf ire statuten, sazungen, landrecht und alte brüch urtheilen und richten wellen. Da ist geordnet und angesehen, daß hinfür ein jeder unsere landvögt, ouch unser Eidgnoschaft boten, so uf die jarrechnungen hinynt kommen, in burgerlichen sachen, freslen und rechten uf ire statuten, brüch und landrecht söllen richten, urtheilen und sy darby lassen belyben, mit der erlütherung, so fresel under inen beschehen, die bußen dem rychen wie dem armen und dem armen wie dem rychen gsezt und gstellt werden; aber von wegen der malefizischen und criminalischen hendlen, da sölle ein jeder unser landvogt, ouch unsere herren und obern, so uf die jarrechnungen hinynt kommen, richten, sprechen und urtheilen inhalt des vierten artickele in capitlen des nün und dryßigsten jars zu Baden ufgericht. Zum Nüntzen. So ist verordnet und angesehen, daß hinfür einer unser landvogt, so er zwüschen partyen urtheilen geben und fellen will, wyters niemand by im haben solle, dann unsern geschwornen landschryber und bandtschryber. So aber einem landvogt ein handel und sach zu schwer fürfallen, mag er ein verdank nemmen, und dann by synem statthalter oder andern eerenlütten, wo es im geliebt, rathß pflegen und darnach syn urtheil geben nach synem bestem verstandtnuß. Zum Zehenden. Von wegen antreffend die polleten, so die unsern von Louwis in das herzogthum Mailand zu irem bruch und gwerb

haben müssen, da ist angesehen und geordnet, daß solche polleten hinfür von niemand anderm, dann durch ein landschryber zu Louwis geschriben werden und von einem jeden landvogt daselbs besigelt sollen werden. Und sollen hinfür von solchen polleten nit mer zu belonung nemen, dann was zehen soum und darüber, Gott geb, wie vyl das sygent, nit wyter und mer, dann ir jeder zehen krüzer, und die biderben lüt damit nit wyter nach höher steigern. Was aber under zehen soum, dieselb polleten sollen sy den biderben lüten vergebens und umsonst werden lassen, es syge von kornß oder zollen wegen. Zum Eindlisten. Als unsern herren und obern klagswys fürkommen, wie die fürsprechen die rechtshendel ennet dem gebirg ganz gfarlichen lange zyt und jar ufzücken und dardurch großen merklichen costen uf unsere armen lüt tryben, ouch sy und die notarien mit ihren belonungen die biderben lüt eben thür und schwer halten, welches unsern herren und obern uf das höchst mißfellig ist, so ist angesehen und geordnet: daß die fürsprechen die biderben lüt mit iren rechtshendlen by vermydung einer schweren straf und buß in dheinerlei wys noch wege nit gfarlichen ufzücken, umtryben und in costen führen, sonder inen ire rechtshendel uf das allerfürderlichst, so jemer müglich, und mit dem minsten costen, so gsyn mag, verthebigen, usführen und zu end und ustrag bringen sollen; ouch die fürsprechen und notarien die biderben lüt mit iren belonungen zimlichen und bescheidenlichen halten, wie es dann in statuten und capitlen, so die unsern von Louwis hyunder inen haben, gsetzt und geordnet ist. Zum Zwölften. Als die unsern von Louwis one eines landvogts wüssen rath gehalten, ouch vermeint haben, daß ein landvogt nit gwalt habe, syne amtslüt synes gefallens zu inen in iren rath zu schiken, da ist gesezt und den unsern von Louwis befolchen worden, daß sy hinfür dhein rath hinderruck und one vorwüssen eins landvogts nit haben nach besammeln, sonders, so inen etwas angelegen und sy rath zu haben nothwendig, sollen sy das ein landvogt anzeigen und in darzu berüffen, wie dann das von alters her ouch gebrucht worden ist. Zum Dryzehenden. Als sich zu zyten begibt, daß zwen in ein rechtshandel, so sy gegen einandern haben, sich jeder diß (des) eids, daß syn fürgeben war und gerecht syge, vor dem rechten zeschweren erbütet, und diewyl dann die unsern von Louwis um solich eidschweren und welchem theil der erst eid ufgelegt werden solle, ir besunder statuten und saktionen haben, so ist angesehen, daß sy es by solichen iren statuten und saktionen, was sy darum wysen, genzlich solle blyben. Es möchte aber ein party so liechtfertiglich, gfarlich oder falsch schweren, denselben solle und möge ein jeder unser landvogt strafen nach gstat der sachen und nach synem verdienen. Zum Bierzehenden und Lestent. Antreffende die fischer und das fischen im Louwisersee, diewyl dann solches fischens halb zwüschent den unsern fischern von Louwis und den fischern von Morcho (Morcote), Bysson (Biffone) und Mylyde (Melide) von unser Eidgnoschaft ratsboten im thusend fünfhundert fünfzig und ein jar uf der jarrechnung zu Louwis ein ordnung und bekanntnuß usgangen, die von wort zu wort ives inhalts also wyst: Zum andern, daß die fischer alle die garen, so man nennt rethe de mussgi und rethe de quedu de waironi, by einer großen buß zebrochen verboten und widerruft werden sollen, angesehen den großen schaden und zerstörung, so sy thund in allerley fischen und jeder zyt; item daß man zu der zyt des leichs alle jar einerlei fischen zu sachen verpiete, und also jedes jars von einer gattung zu der andern gehalten und geprucht werde, damit die fisch sich merend und nit abgan mögen; und daß ouch die fischer nach zimlicher nothurst des dorfs Louwis die fisch dahin schiken und tragen sollen; und dann aber ein ordnung und bekanntnuß von unser Eidgnoschaft ratsboten im fünfzehnhundert fünfzig und vier jar, uf der jarrechnung zu Louwis, der fischern halb usgricht, so synes inhalts also uswyst: daß die von Morcho vollkommen gwalt haben sollen, die fisch, so sy selbst sachen, us dem land zu fertigen und die in jedem ort verkoufen mögen, nach lut irer fryheiten, by denen wir sy genzlich blyben lassen. Und solle ein jeder landvogt zu Louwis denen von Byssen (Biffone), Mylyde (Melide) und allen andern fischern der landschaft Louwis, vorbehalten die von Morcho, welche by iren fryheiten belyben sollen, by driffig kronen gebieten, daß sy jeder zyt gnugsamlich und nach nothurst fisch in das dorf Louwis fertigen sollen, ouch den fischern und mennern von Morcho by obgemelter pen und buß zu verbieten, fisch von andern fischern diser landschaft zu koufen, damit solcher fürkouf und mißbruch vernichtet und abgestellt werde. Und by solichen saktionen und ordnung wir es genzlichen ouch lassen blyben, und wellen, daß denen hinfüro gelebt und statt gethon werde by vermydung obgemelter straf und buß. Doch

vorbehalten, so ein Landvogt zu zytten zu sym selbs bruch fisch zu haben notwendig were, solle und möge er gvalt haben, ime sebs (?) ein tag, zwee oder mer ze fischen erlouben. — Und als nun die obgemelten unferre verornet mitherrren söliche obgeschribne articdel für uns gebracht und wir die eigentlich besichtiget und erwegen und darin nützig unbillichs nach unzinlichs erfunden, so conformieren (confirmieren) wir und bestäten us gegebenem gvalt und bevelch unsern herren (und) obern von den zwölff orten soliche articdel all, wie die von wort zu wort obgeschryben stand, also, daß denen gelebt und nachgangen solle werden. Doch unsern herren und obern von den zwölff orten ir hand offen behalten, daß sy die wyderrufen, gar oder zum theil abthun, mindern oder meren, die uf- und absetzen nach irem fryen willen und gefallen, one der unsern von Louis intrag und widerred. Und des alles (zu urkund hat?) der fromme eerenveste, unser getrüwer lieber landvogt zu Baden im Ergöuw, Hans Heinrich Sproß, des rats der statt Zürich, syn eigen insigel von wegen unser aller herren und obern offenlich lassen trukten (an disen bris?) in registers wys usgericht und den unsern von Louis geben lassen, uf den dryzechenden des monats Meyen, nach der geburt Christi gezelt fünfzehen hundert fünfzig und fünf jar.

St. A. Lucern: Statuten von Louis S. 67. Der Compiler oder Copist, dem wir unsere Quelle verdanken, zeigt in seiner Schreibweise mitunter etwas Unsicherheit, der wir durch in Klammer gestellte Worte zu begegnen suchten.

Zu ff. Ein Gesandtschaftsbericht der Zürcher Gesandten an ihre Oberrn vom 17. Mai 1555 meldet unter Anderm: Der französische Gesandte habe angezeigt, das Friedgeld liege zu Solothurn und könne man nach dem nächsten Sonntag (19. Mai) hinschicken, dasselbe abzuholen.

St. A. Zürich: Acten Tagssagung.

Man sehe auch die Note zu u, 5.

Der Bericht erwähnt in höchst allgemeiner Andeutung auch „der Nürenberger und des gefangenen handlung“ als noch nicht abgewickelter Tractanden.

Zu gg. 1555, 5. Juni. Hauptmann, Burgermeister und Rath der Stadt Constanz an die zu Baden versammelten Boten der XIII Orte der Eidgenossenschaft. Antwort auf das Schreiben der letztern vom 14. Mai betreffend „unsere fründ und nachpuren“ von St. Gallen und „unsere burger“ Felix Grümel und seinen Bruder Jacob, Burger zu Memmingen. Die Betreffenden von St. Gallen haben letztes Jahr zu Constanz wegen eines Arrests eine Rechtfertigung gehabt, wobei sie sich über den Entscheid beklagt, auch Verschämniß im Recht fürgewendet und diesfalls von den Eidgenossen eine Empfehlung ausgebracht haben, nebst welcher die von Constanz von denen von St. Gallen („den üvern“) auch mündlich um Aufhebung des genannten Entscheides ersucht worden seien. Obwohl man dem Rechten gemäß bei dem Entscheid hätte verbleiben können, so sei doch zu Ehren und Gefallen die Sache wieder vor das Stadtgericht gewiesen worden, daselbst haben, daß sie sich im Rechten gesäumt haben, die Sache wieder vor das Stadtgericht gewiesen worden, daselbst das Recht von Neuem zu gebrauchen, womit beide Parteien zufrieden gewesen seien. Vor dem Stadtgericht und dem Rath („uns“) seien dann Urtheile erfolgt, gegen welche die Grümel appellirt haben. Da nun seit Altem her und noch zu Constanz und im ganzen römischen Reich bräuchlich sei, daß man Angelegenheiten von über 50 Gulden an den Kaiser oder dessen Kammergericht appelliren könne, so habe man diese Appellation nicht abschlagen können, gegentheils würde man hiedurch in die Strafe des kaiserlichen Fiscals verfallen. Ueberhin sei denen von Constanz unterm 4. Juni die, in Abschrift beigelegte, kaiserliche Inhibition vom 4. Mai zugekommen. Die Eidgenossen werden diese Umstände betrachten und bedenken, daß die von Constanz nur gemäß der Reichsordnung gehandelt und im Uebrigen nach aller Gebühr haben Recht ergehen lassen. Wenn aber die Eidgenossen bei dem Kaiser oder dem Kammergericht Abstellung der Appellation erlangen mögen, sei denen von Constanz das auch recht.

C. A. A.: Abschieds-Acta und Beilagen 1524—1556.

Gemäß der angeführten kaiserlichen Inhibition sind die theilhaftigen St. Galler folgende Personen: Heinrich Locher, Dithmar Spychermann, Hans Ramsperg, Josef Friedrich, Hans Rütner, Paulin Schlumpf, Peter Bruckner, Elisabeth von Fanbul, Hans Bittler, Hans Gutensun genannt Kreymescher, Konrad Meglin, David Weniger, Magnus Alther.

Ibidem.

Man sehe auch die Note zu d.

Zu **hh.** 1555, 6. Juni, Kaiserstuhl. Bernhard Segeffer an Jacob Rude, des Raths zu Basel. Auf dem letzten Tag zu Baden haben sie abermals wegen Terwyler und Ettingen, die denen von Solothurn verpfändet seien, verhandelt, da der Bischof von Basel mit der Sache so gar langsam umgehe, wodurch zwischen beiden Städten (Basel und Solothurn?) Unwillen entstehen möchte. Man habe besprochen, ob man beim Bischof von Constanz nicht begehren wolle, daß er die 200 Kronen nebst den betreffenden Kosten von der Stadt Basel annehme und das Lehen wieder zu dem Gotteshaus Reichenau bringe, dann aber dasselbe niemand leihen wolle, als einem Bischof zu Basel. Auf das habe er, Segeffer, geglaubt, es sei recht gethan, und auf Bitte derer von Basel die Sache dem Bischof vorgestellt. Der habe geantwortet, wenn er, Segeffer, für die 200 Kronen, um die das Lehen verpfändet sei, und um alle Kosten und für eine fürstliche Verehrung gut stehen wolle, so wolle der Bischof von Constanz mit denen von Solothurn zu verhandeln beginnen. Wenn er dann das Lehen in seine Hand gebracht habe und der Bischof von Basel dasselbe in einem halben Jahr nachher verlange, und sich einem Lehenmann gemäß erzeige, so wolle der Bischof ihm wieder leihen, wie von Altem her. Da der Bischof sage, er, Segeffer, solle dieses versprechen, so wolle er gegen geübliche Zusage dieses thun.

St. A. Basel: Acten zwischen Stadt Basel und Bischof Basel.

Zu **ii.** 1555, 17. Februar. Bern an Hans Heinrich Sproß, Landvogt zu Baden. Die von Nürnberg haben durch ihren Sincic, Wolfgang Hofmann, eröffnen lassen, sie haben vernommen, die von Bern haben einen Silvester Rhät (sic) auf Verwenden des Gesandten des Königs zu Narau verstricken und verhaftet lassen. Da sich derselbe gegen die Stadt Nürnberg und den Ihrigen geäußert habe, er wolle sie, wo er bekommen möge, an Leib und Gut schädigen und antasten, so bitten sie, diesen in der Verstrickung zu behalten bis sie gegen ihn ihre rechtliche Klage vollführt haben. Nachdem man aber dem Gesandten erklärt hatte, wie der genannte Silvester der Verstrickung gelediget worden sei, „und er hiezwischen vergwüßt worden“, daß er sich zum Zwecke einer Badenfahrt in Baden niedergelassen habe, so habe er die von Bern gebeten, den Landvogt zu Baden über das Anbringen des Gesandten und was sich zu Bern diesfalls verlaufen habe, schriftlich zu berichten, damit ihm der Landvogt, den er in Sache auch angehen wolle, geneigtern Glauben schenke.

St. A. Zürich: A. Nürnberg.

1555, 1. März. Hans Heinrich Sproß, Landvogt zu Baden, an Zürich. Uebermittlung einer Copie des Schreibens von Bern. Da in demselben ihm nicht befohlen werde, zu dem „Ansprechigen“ zu greifen, derselbe zu Baden in den großen Bädern eine Badenfahrt mache, und die Gerichte daselbst der Stadt Baden gehören, weshalb der Landvogt nichts Thätliches vornehmen konnte, so habe derselbe den Zeiger dieses Briefes an die von Zürich gewiesen, mit ihnen Raths zu pflegen, ob er warten solle, bis auf den nächsten Tag zu Baden, da, nach dem Erachten des Landvogts, der „Ansprecher“ vorher Baden nicht verlassen werde, oder ob er Schultheiß und Rath zu Baden um Recht anrufen solle, oder ob der Landvogt den Betreffenden zu Handen der VIII Orte einziehen und bis auf den kommenden Tag behalten solle. St. A. Zürich: A. Nürnberg.

1555, 12. Mai, Baden. Die Boten der „acht alten Orte“ an Schaffhausen. Auf ernstliches Ansuchen von Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg habe man den Silvester Reidt gefangen gesetzt und bis jetzt verwahren lassen. Nun sei auf dieser Tagleistung eine ansehnliche Botschaft derer von Nürnberg erschienen und habe eröffnet, sie habe von Baschi Meder, Wirth zur Krone, Bürger zu Schaffhausen, Rundschaft einnehmen wollen. Da sei ihnen dieses von denen von Schaffhausen verweigert worden, weil dieselbe noch nicht rechtlich erkennt und der Gegenpartei hiezu nicht verkündet worden sei. Damit die Sache sich nicht länger verzögere, so haben die Gesandten der VIII Orte („wir“) nach beider Parteien „Begeren“ erkannt, die Gesandten von Nürnberg sollen von Baschi Meder nach Form Rechtens Rundschaft einnehmen mögen; doch sollen sie dem Silvester Reidt verkünden, auf welchen Tag dieses geschehe, damit er durch einen Anwalt sich verantworten könne. Die Sache sollte nicht länger verzögert, sondern wenn möglich auf diesem Tag vollendet werden, damit nicht mehrere Kosten auflaufen. Man bitte also die von Schaffhausen,

sobald die Anwälte derer von Nürnberg und des Silvester Reidt erscheinen, das Verhör in Form Rechts aufzunehmen und dasselbe schriftlich „uns“ zu überschießen, damit „wir“ mit der Sache weiter fortfahren können. Es siegelt den 12. Mai 1555 der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich.

A. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Bei dem Act liegt ein Verzeichniß von neun Zeugenfragen, aus denen sich zu ergeben scheint, daß Reidt wegen ungezügelter Aeußerungen und wirklicher Drohungen gegen Angehörige von Nürnberg verfolgt wurde.

1555, 26. Juni, Zürich. Silvester Reidt an die zu Baden versammelten Gesandten der VIII alten Orte der Eidgenossenschaft. Auf dem „jüngstlich“ gehaltenen Tag haben sie ihre rechtliche Sentenz in Sachen der Anwälte der Stadt Nürnberg, als Kläger, und ihm, als Antworter publicirt, der er getreu nachkommen wolle. In dieser Sentenz werde angeführt, er habe in gütlicher Unterhandlung anerkannt, er wolle wider die Stadt Nürnberg oder die Ihrigen keinem Herrn dienen. Das sei nun aber vor den Boten der Orte („euren gnaden und gunsten“) conditionaliter geschehen, nämlich mit der Ausnahme seiner Lehensherren. Da ihm hieran nicht wenig gelegen sei, so bitte er um eine besiegelte Urkunde, daß er diesen Vorbehalt gemacht habe. Er sei stets bereit, gemeiner Eidgenossenschaft mit Wort und Werk von Herzen zu dienen.

St. A. Zürich: Acten Hegau.

Man vergleiche den Abschied vom 11. März 1555, **bb**.

Zu **kk**. Parteiverhandlungen der drei Städte und der VII Orte vor dem Schiedsgericht über die Thurgauer Angelegenheiten. Verzeichniß der Redner, Rathgeber und der besondern Schreiber der Parteien. Seitens der Kläger (drei Städte), Redner: Wolfgang von Erlach, des Raths zu Bern; Rathgeber: Wolfgang von Weingarten, alt-Benner und des Raths zu Bern; Jost Freitag, Benner und des Raths zu Freiburg; Urs Schwaller, des Raths und Secdelmeister zu Solothurn; Schreiber: Lorenz Gasser, Rathschreiber zu Bern. Seitens der Verantwortler (VII Orte), Redner: Johann Escher, Stadtschreiber zu Zürich; Rathgeber: Jörg Reding, Landammann zu Schwyz; Melchior Wilderich, Landammann zu Nidwalden; Hans Bolfinger, des Raths und Secdelmeister zu Zug; Gilg Tschudi, Statthalter zu Glarus; Schreiber: Hans Locher, Landschreiber zu Frauenfeld. Im gemeinsamen Einverständnisse, doch unbeschadet ihrer Bünde haben die Parteien als Malstatt die Stadt Baden gewählt und es wird nun Folgendes verhandelt. I. Ulrich Niz, des Raths der Stadt Freiburg, und Konrad Graf, alt-Schultheiß der Stadt Solothurn, als von den klagenden Städten verordnete Zusäzer und Rechtsprecher, und Hans Fleckenstein, alt-Schultheiß zu Lucern und Jacob a Pro, des Raths zu Uri, als Zusäzer und Richter der beklagten VII Orte, und Heinrich Falkner, Stadtschreiber der Stadt Basel, als von beiden Theilen erwählter gemeiner Schreiber, legen gemäß Gebrauch besiegelte Scheine vor, daß sie ihrer Eidespflichten gegenüber ihren Obern entlassen worden seien und leisten dann für diese Angelegenheit den schriftlich verfaßten Eid, nämlich: 1. Der gemeine Schreiber. Er soll zu Gott „und sinen heiligen“ schwören: in dieser Sache für beide Parteien, die vier Zugesezten und den Obmann, wenn ein solcher bestimmt würde, ein gemeiner Schreiber zu sein, Klage, Antwort, Red und Widerred, Zu-, Bei- und Nachrede und Alles, was zum Recht dargethan wird, mit möglichstem Fleiß ordentlich aufzuschreiben, nichts davon noch dazu zuthun, was dem Verständniß der Sache im Rechten Abbruch thun könnte; auch Alles zu verschweigen, was ihm geheim zu halten befohlen wird, keiner Partei die Rathschläge oder „heimliches handeln“ der Zugesezten oder des Obmanns zu entdecken; keiner Partei etwas zu berichten oder zu rathen, ohne Beisein oder Bewilligung der andern, sondern in allen Sachen auf das treulichste zu handeln, wie einem gemeinen Schreiber zustehe. 2. Die Zusäze schwören zu Gott „und sinen heiligen“: in der vorliegenden Streitsache auf Klage, Antwort, Rede und Wiederrede, Zu- und Nachrede, auf die Rundschaften, Briefe, Siegel, Abschiede und andere Gewahrnahmen, die eingelegt werden, zu urtheilen nach gutem Gewissen und bestem Verstand, niemand zu lieb noch zu leid, wie sie getrauen, es am jüngsten Gerichtstag vor Gott verantworten zu können. Hierauf behalten sie sich vor ehehafte Zufälle, wie Angelegenheiten ihrer Obern oder Krankheiten, in der Meinung, daß in solchen Fällen Andere taugliche an ihre Statt gewählt werden sollen. Dabei bewilligen die Richter beiden Theilen auf deren Ansuchen, und stellen als

Ordnung auf (haben „fürgebildet“), daß die Vorträge schriftlich eingelegt werden sollen, doch wo es nöthig sei, mögen daneben mündliche Erläuterungen erfolgen. II. Hierauf bringen die drei Städte ihre schriftliche Klage an folgenden Inhalts: 1. Die VII Orte wissen gut, wie die drei Städte zu jenen in die Kastvogtei der Klöster im Thurgau aufgenommen worden seien. 2. Die Kläger haben mit den Beklagten an der Entscheidung der aus dem Thurgau kommenden Appellationen theilgenommen. In Betreff dieser beiden Punkte seien die drei Städte von den VII Orten eigenmächtig, wider die Bünde des Besizes entwährt worden. Sie fordern daher, voraus wieder in den Posses eingesezt zu werden, dann wollen sie auf allfällige Anforderungen dem Rechten gemäß gebührende Antwort geben. 3. Das Landgericht und Malefiz im Thurgau und was damit zusammenhänge haben die VII Orte gemeinschaftlich erlangt; es sei daher den von den VII Orten dahin verordneten Landvögten aufgetragen worden, die bezüglichlichen Gefälle und Bußen zu Handen der X Orte zu beziehen. Die Kläger fordern daher, daß der von den VII Orten dahin verordnete Landvogt auch ihnen in Betreff ihrer Rechte schwöre. III. Nach nunmehr erfolgter Verlesung der Klage verlangen die Anwälte der Beklagtschaft eine Abschrift der erstern. Die Kläger antworten, wenn dieses dem Rechten gemäß sei, so können sie nichts darwider; sie sezen den Richtern anheim, wie es gehalten werden solle. Wenn aber den Beklagten entsprochen werde und dieselben ihrerseits auch etwas Schriftliches vorlegen, wovon die Kläger Abschriften wünschen, so sollen solche ihnen auch bewilligt werden. Die Beklagten erklären sich mit dem lezttern einverstanden. Die Richter erkennen dann: Weil beiden Parteien zugelassen worden sei, die Sachen schriftlich vorzulegen und beide Theile einig sind, sich hievon Abschriften zuzustellen, wie das auch ziemlich und billig ist, so soll jede Partei der andern auf Verlangen solches gewähren. Den Beklagten soll nun für Einreichung ihrer Antwort Ziel und Zeit vergönnt sein. Nachdem dieselben dann angezeigt hatten, sie seien mit ihrer Antwort verfaßt, ist man wieder zu Recht geseßen und haben die Beklagten folgende schriftliche Antwort verlesen lassen: 1. Sie verlangen zu wissen, wie die drei Städte in die Kastvogtei der thurgauischen Klöster aufgenommen worden seien. 2. Sie geben nicht zu, daß die drei Städte von den VII Orten aus dem Posses der Kastvogtei der Klöster und der Appellationen eigenmächtig und wider Recht verdrängt worden seien, da diese Befugnisse vor und nach dem Schwabenkriege den VII Orten zugestanden seien und sie dieselben in ruhigem Besize gehabt haben. Sie glauben daher, die Kläger nicht in den Besize sezen zu müssen. Wenn die drei Städte aus Unwissenheit der Boten der VII Orte zeitweilig bei den erwähnten Angelegenheiten geseßen seien, so könne hieraus nicht auf Besize Seitens der drei Städte geschlossen werden, bevor sie einen rechtmäßigen und glaublichen Titel hiefür darbringen. Wenn die Kläger über diese beiden Titel geantwortet haben, so wollen die VII Orte sich auch über den dritten, betreffend den Eid des Landvogs, erklären. IV. Nachdem die Kläger von der Antwort der Beklagten eine Abschrift und einen Aufschub, sich hierüber zu bedenken, verlangt haben und ihnen solches gewährt worden ist, bringen sie folgende schriftliche Erwiderung vor: 1. In Betreff der Klöster sprechen für ihre Behauptung folgende Gründe: a) Im Abschied vom 26. November 1529 habe Zürich seinerseits ihnen den Antheil an der Verwaltung der Klöster zugestanden (wörtliche Anführung aus dem Abschied: Unsere Abschiede, Band IV, 1. b., S. 433 a bis und mit dem Botum von Zürich). b) Mit Abschied vom 16. Mai 1530 haben ihnen die V Orte gleiches Recht anerkennt (wörtliche Anführung: Abschiede, Band IV, 1. b., S. 641 u). c) Das werde bestätigt („erögt“) durch ein Schreiben der V Orte vom 9. Juli 1530 (Samstag nach St. Ulrich) an Solothurn, des Inhalts: Vor Kurzem sei Seckelmeister Urs Stark mit Boten von Zürich, Bern und Glarus im Thurgau gewesen und im Heimreiten im Kloster St. Katharinathal eingekehrt und da vorgegeben, daß sie in ihrem und „unser aller namen da handeln“. Das sei nun nicht richtig und man nehme an, die von Solothurn haben ihren Boten nicht ermächtigt, den Klosterfrauen den Orden abzunehmen, denn sie seien nebst Bern und Freiburg von den V Orten unter der Bedingung als Schutz- und Schirmherren aufgenommen worden, daß das was unter den X Orten in Betreff der Klöster das Mehr werde, das Mehr bleibe. Da nun offenbar hiergegen gehandelt worden sei, so sollen die von Solothurn an Lucern melden, ob sie diesfalls Auftrag gegeben haben. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Anton Andacher von Unterwalden. d) Unterm 17. November 1530 haben die drei Städte mit den VII Orten über die Schaffner der Klöster verhandelt

(Anführung: Abschiedeband IV, 1. b., S. 842 **c** II 1). e) Ein Abschied „nach Bartholomä“ (29. August) 1531 zeige, daß Boten von Zürich, Bern, Glarus und Solothurn bei den Klöstern herumgeritten und die Rechnungen aufgenommen haben. f) Solche Rechnungen seien auch am 8. Januar 1532 zu Frauenfeld vor den neun (sic) Orten erfolgt (Anführung: Abschiedeband IV, 1. b., S. 1257 **u**, **v**. 1—3.) g) Damals sei auch die Rechnungsablage vor den Boten von je zwei Orten eingeführt worden (Anführung: Abschiedeband IV, 1. b., S. 1259 **ee**). h) Gleichen Jahres den 10. Juni aber sei die Sendung von nur zwei Boten wieder eingestellt und beschlossen worden, Boten von allen X Orten zu schicken (Anführung: Abschiedeband IV, 1. b., S. 1354 **d**). Diesem sei dann gemäß Abschied vom 11. November 1532 (Anführung aus obigem Band, S. 1429) Genüge geschehen. i) Mit Abschied vom 25. Juni 1533 sei der frühere Beschluß betreffend Absendung von nur je zwei Boten von zwei Orten erneuert worden (Anführung: Abschiedesammlung Band IV, 1. c., S. 101 **q**.) k) Das Recht der Kläger ergebe sich auch aus dem Anbringen des Abtes von Rheinau und der Frauen zu St. Katharinthal, worüber der Bote von Bern sich auch geäußert und seinen Entschaid gegeben habe, gemäß dem Abschied zu Baden vom 1. December 1533 (folgt der betreffende Abschiedstext **y**, Abschiede IV, 1. c., S. 225, mit Uebergang des Botums von Uri). l) Auf dem Tag vom 27. October 1534 sei die Abnahme der Klosterrechnungen Bern und Schwyz befohlen worden (Anführung: Abschiedesammlung, obiger Band S. 420 **q**.) m) Es haben auch Boten von Glarus und Solothurn im Jahre 1537 und von Zug und Freiburg im Jahre 1538 (anstatt 1536) solche Rechnungen eingenommen gemäß den Abschieden vom 12. Juni 1537 (Anführung: Abschiede Band IV, 1. c., S. 847, Art. **f**) und vom 30. December 1537 (sollte heißen 19. März 1537); folgt dann Anführung: Abschiede Band IV, 1. c., S. 820, Art. **s** 1). Solche Rechnungen seien auch im Jahre 1539 durch Boten von Bern und Schwyz eingenommen worden, gemäß dem Abschied vom 2. Februar 1539 (sollte heißen 17. November 1539; folgt dann als Anführung die Einleitung der in diesem Abschied gegebenen Klosterrechnung, Abschiede Band IV, 1. c, S. 1149). n) Die Kläger seien auch bei der Wahl eines Abtes zu Fischingen gewesen, laut dem Abschied vom 12. Juli 1540 (Anführung: Abschiedesammlung Band IV, 1. c., S. 1226 **e**). o) Die Berechtigung der Kläger ergebe sich auch aus der Verhandlung über die kleine Propstei Klingenzell zu Baden vom 29. October 1543 (Anführung: Abschiedeband IV, 1. d., S. 312 **g**). p) Diefelbe erfolge aus der Rechnungsabnahme durch die Boten von Bern und Schwyz vom 23. December 1544 (Anführung: obiger Abschiedeband S. 445 Eingang). Die Kläger glauben hiemit den Beweis erbracht zu haben, wie sie zum Besitze der Kastvogtei, Schutz- und Schirmherrschaft der Klöster gelangt seien. 2. Unbelangend die Appellationen berufen sie sich auf Folgendes: a) Unterm 8. Januar 1500 sei verabschiedet worden, daß man vom Landgericht vor gemeine Eidgenossen appelliren möge (Anführung: Abschiedesammlung, Band III, 2., S. 4 **uu**). b) Zu diesem Zwecke haben die X Orte laut Beschluß vom 28. Juni 1506 jährlich einen Tag zu Frauenfeld besucht. (Anführung: obiger Abschiedeband, S. 135, **e**). c) Diefelbst haben auch laut einem Abschied vom 15. Juni 1507 die auf den Tag zu Frauenfeld verordneten Boten die Appellations-Gulden getheilt (Anführung aus obigem Abschiedeband, S. 384 **q**). d) Ueber diesen Tag zu Frauenfeld sei des Weiteren unterm 13. November 1508 ein Beschluß erfolgt (Anführung aus obigem Abschiedeband S. 441, **k**). e) Durch Beschluß vom 29. Juli 1510 sei dann dieser Tag nach Baden verlegt worden (Anführung aus obigem Abschiedeband, S. 495 **k**). f) Unterm 20. Juni 1531 sei verabschiedet worden, es sollen die Boten, welche die Klosterrechnungen abnehmen, auch die Appellationen erledigen (Anführung: Abschiedesammlung Band IV, 1. b., S. 1049 **d**). g) Unterm 22. Juni (richtig 19. Mai) 1544 sei für die Appellationen ein Tag nach Baden angesetzt worden (Anführung: Abschiedesammlung Band IV, 1. d., S. 376 **a**). h) Endlich werden sich die VII Orte selbst erinnern, wie die Kläger in Behandlung von Appellationen bei ihnen geseffen seien, z. B. in Möttelis Handel und vielen andern, die im Urtheilbuch eingeschrieben seien. Da nun mit Bezug auf die Klöster und die Appellationen der Besitz zu Gunsten der Kläger nachgewiesen sei, so sei deren, ohne Recht und durch eigene Gewalt erfolgte Entwährung und Entsetzung den Bänden zuwider, weshalb sie wieder eingesetzt werden sollen, wobei sie den VII Orten ihren betreffenden Antheil in keiner Weise bestreiten wollen. V. Nachdem die Anwälte der

Beklagten die von Seite der Klagpartei eingelegten Schriften und angebrachten Abschiede gehört und gemäß ihrem Verlangen Abschriften von denselben empfangen hatten, legen sie nach gehabtem Verdant folgende schriftliche Zureden ein und lassen dieselbe verlesen: 1. In Betreff der Klöster. a) Auf dem Tag vom 5. October 1529 haben allerdings die drei Städte verlangt, man solle sie von der Verwaltung der Klöster, die vor und nach dem Schwabekrieg den VII Orten zugestanden sei, nicht sündern (Anführung: Abschiedsammlung Band IV, 1. b., S. 392 t). b) Auf dem Tag vom 28. October 1529 haben die drei Städte das genannte Verlangen wiederholt; dasselbe sei aber von den Boten der VII Orte abgelehnt worden (Anführung: obiger Abschiedeband S. 406 e), welche dann auch auf den 1. November ohne Zuthun der Städte den Haushalt der Klöster untersucht und diesfalls Rath's gepflogen haben, wie aus einem Abschied vom 1. November 1529, den man auf Verlangen vorweisen könne, hervorgehe. c) Die drei Städte haben die Zusage derer von Zürich vorgelegt, nicht aber die Antworten und Einreden der übrigen Orte, welche die VII Orte hiemit nachholen wollen (Anführung: obiger Abschiedeband S. 433 d, von und mit dem Botum von Uri an). Uebrigens sei das Zugeständniß von Zürich unter eigenthümlichen Verhältnissen erfolgt, welche die Richter wohl würdigen werden; und da überhin die andern Orte nicht zugestimmt haben, so könne die einzige Antwort von Zürich, da es sich hier um Angelegenheiten einer Bogtei handle, nicht verbindlich sein. In Betreff des Zugeständnisses der V Orte vom 16. Mai 1530 antworten die Anwälte der V Orte, es sei damals, vor dem letzten Landfrieden, unter den Eidgenossen großer Zwiespalt gewesen, die Klöster im Thurgau fingen an zu grundzugehen und waren wegen des Zwistes der Eidgenossen zum Theil schirmlos. Da zudem Zürich gegenüber den drei Städten einige Nachlassung bewilligt hatte, letztere sich auf ihnen zustehende Gerechtigkeiten beriefen und das Recht brauchen wollten, wegen der damaligen Verhältnisse aber den V Orten unmöglich war, das Recht zu bestehen oder die Sache nur zu untersuchen, seien sie, in der Meinung, die Forderung der drei Städte sei besser begründet, als wie es sich dann bei dem Zofinger-Handel gezeigt habe, zu jenem Zugeständniß bewogen worden, damit die Klöster besser beschirmt und die V Orte bei den damals herrschenden Widerwärtigkeiten sich Freunde und Anhänger erwerben. Als es aber dann zum Kriege gekommen, seien zwei Städte wider die V Orte ausgezogen und die von Freiburg stillgeessen und sei somit die Zuversicht der V Orte nicht erfüllt worden; auch die Klöster haben damals geringen Schirms genossen. Den V Orten seien damals vor dem Landfrieden auch mancherlei Zusagen gemacht worden, die sie aber, nachdem der Landfriede errichtet worden sei, beruhen lassen. Diese Antwort soll nicht als Vorwurf gegenüber den drei Städten, sondern nur als Erklärung der damaligen Verhältnisse aufgefaßt werden. Der Mißsive vom 9. Juli 1530 an Solothurn sei nicht nachgekommen worden, weil vorbehalten worden sei, es sollen die Gotteshausgüter unvertheilt bleiben und einem Mehr unter den X Orten Folge gegeben werden, was nicht geschehen sei. Der Gesandte von Glarus antwortet in Betreff des behaupteten Zugeständnisses besonders, seine Obern haben den drei Städten in Betreff der Klöster nie etwas nachgelassen, weshalb sie hoffen, bei ihrem siebenten Theile zu bleiben, da kein Ort das andere mit Bezug auf dessen Gerechtigkeiten übermehren dürfe. Daneben sei es alter Gebrauch, daß wenn bei solchen Nachlassungen nicht alle beteiligten Orte einig seien, die Sache keine Kraft habe. Die Kläger selbst haben sich mit den angeführten Abschieden nicht begnügt, sondern auf dem Tag vom 27. Juni 1530 eine bezügliche Verbriefung verlangt (Anführung: Abschiedsammlung Band IV, 1. b., S. 689, x). Da damals vorgeschlagen worden sei, eine solche Verbriefung unter gewissen Bedingungen zu ertheilen, so sei zu entnehmen, in welchem Sinne das Zugeständniß ursprünglich erfolgt sei. Die Verbriefung sei indessen nicht zu Stande gekommen. Wenn die drei Städte darauf hinweisen, sie hätten gleich nachher mit den VII Orten über die Schaffner verhandelt, so führen sie hinwieder selbst an, daß im Jahre 1531 nur vier Orte die Rechnungen eingenommen haben; wäre die behauptete Zusage je so kräftig gewesen, so würden hierbei die sechs übrigen Orte nicht gefehlt haben. Die vier Orte haben aber nicht bloß dieses vollführt, sondern auch einige Verträge, Satzungen und Ordnungen im Thurgau gemacht, die dann durch den letzten Landfrieden abgethan und als unkräftig erklärt worden seien; daher sei auch auf jenen Vorgang nicht mehr zu achten. d) Wenn die drei Städte zwei Mal mit den VII Orten gemeinschaftlich, und dann, als man nur Boten von je zwei Orten sandte, wann es an sie

gekommen sei, die Rechnungen haben einnehmen helfen, so sei das daher gekommen, weil man wegen der Zerrüttung der Klöster durch Amtleute und Schaffner habe vorsorgen müssen; auch habe sich so mancherlei zugetragen, daß oft malefizische Händel zu besorgen gewesen seien, so daß man während mehreren Jahren die Klöster nicht in gänzliche Ruhe und Ordnung habe stellen können. Unter den VII Orten sei damals oft angezogen worden, man sollte die drei Städte in Betreff der Klosterfachen abweisen, was dann aber unterblieben sei, weil man mit andern Geschäften beladen war und ruhigere Zeiten abwarten wollte. Ueberhin seien damals die Klöster nicht in Gemäßheit der Stiftungen und Regeln mit Ordensleuten besetzt gewesen. Wenn unter solchen Umständen die VII Orte aus Freundschaft und sonst die drei Städte mit ihnen reiten ließen, so soll das ihnen an ihrem Rechte nichts schaden. Unter Völkern, die Eide und Bünde zusammen haben, könne jemand eine Herrlichkeit nur dann beanspruchen, wenn er dafür einen rechtmäßigen Titel oder unvorzweifelbaren Besitz nachweise. Den drei Städten sei auch nicht in allen Klöstern Rechnung gegeben worden. Dabei sei bekannt, daß die Klöster Rheinau und Dießenhofen weder zum Thurgau, noch unter das Landgericht gehören, sondern Rheinau den VII Orten, Dießenhofen den VII Orten nebst Bern zustehen. Nicht nur diese, sondern auch die übrigen Klöster beschwerten sich, daß sie neben ihren herkömmlichen ordentlichen Schirmherren, die ihnen zugesagt haben, sie bei ihren alten Freiheiten und Herkommen verbleiben zu lassen, wider ihren Willen mit mehreren Schirmern beladen werden sollten. Laut dem Landfrieden, der nach den behaupteten Zusagen errichtet worden sei, soll jeder wieder zu dem Seinigen gelangen. Die VII Orte beglaubten daher, bei ihrer bessern Besetzung gesichert zu werden. 2. Betreffend die Appellationen. a) Wenn die drei Städte einige Male bei denselben in Sachen, die nicht Frauenfeld, Rheinau oder Dießenhofen beschlagen haben, gesehen seien, so sei das aus Uebersehen und Unwissenheit der Rathsboten der VII Orte geschehen. Das sei aber nicht so lange der Fall gewesen, wie die Kläger vorgeben und, mit Ausnahme des Verhältnisses von Bern zu Dießenhofen, nicht in Folge eines Rechts geschehen. Es ergebe sich im Gegentheil, daß alle Appellationen vom Landgericht oder anderswoher an die VII Orte oder deren Landvogt, als die rechte Obrigkeit gehören, was vor und nach dem Schwabekriege so gepflogen worden sei. b) Der Ausdruck gemeine Eidgenossen im Abschied vom 8. Januar 1500 beweise für die Kläger nichts; so habe man vor dem Schwabekriege (mit Rücksicht auf den Thurgau) die VII Orte genannt, bei welchen oder deren Landvogt, wie gesagt, die Appellationen gestanden seien. Den drei Städten sei damals nicht mehr zugegeben worden, als was der Artikel, das Landgericht betreffend, enthalte (Anführung: Abschiedsammlung, Band III, 2., S. 3, **hh**). Mit dem Beschlusse vom 8. Januar 1500 habe einzig verfügt werden wollen, daß die Appellationen vom Landgericht nicht mehr vor den Landvogt, sondern an die VII Orte kommen sollen. c) Daß im Jahre 1506 wegen der Appellationen ein Tag nach Frauenfeld angesetzt und daselbst die Appellationsgulden unter den Boten getheilt worden wären, sei den VII Orten unbekannt. Wenn zu Frauenfeld Tag gehalten worden sei, so sei das geschehen, weil man von einigen Bögten Rechnung einnahm und dabei vielleicht auch Landgerichtsangelegenheiten erledigt habe. Wären hiebei auch Appellationen vorgekommen, so wäre doch nicht bewiesen, daß die drei Städte theilgenommen haben. Damit sei auch in Betreff des Abschiedes von 1507 geantwortet. d) Der Abschied vom 13. November 1508 sei bedeutungslos, da anzunehmen sei, jedes Ort habe nur gemäß seiner Befugniß gehandelt. e) Der Abschied vom 29. Juli 1510 sei bekannt, nur sei bei dessen Erwähnung ein Artikel ausgelassen worden (Anführung: Abschiedsammlung, obiger Band S. 495 **I**). Wenn in dem betreffenden Artikel Bern genannt werde (wo?), so sei das geschehen, weil hier auch über die Grafschaft Baden gehandelt werde, an welcher Bern auch Antheil habe; es werde aber auch Thurgau genannt, ohne daß deswegen Freiburg und Solothurn erwähnt würden. f) Daß ein im Juni 1531 zu Brengarten nach Frauenfeld angesetzter Tag stattgefunden hätte, sei den VII Orten nicht erinnerlich und daher der betreffende Abschied bedeutungslos. g) Wenn es heiße, es sei im Jahre 1544 wegen der Appellationen ein Tag nach Baden angesetzt worden, so sei derselbe eben als Jahrs- und gemeiner Tag bestimmt worden. h) Gute Erläuterung darüber, daß den drei Städten ihr behauptetes Recht, als sie dieses zwölf Jahre nach dem Schwabekriege geltend machen wollten, bestritten worden sei, gebe der Abschied vom 3. Februar 1511 (Anführung: Abschiedsammlung, Band III, 2.,

S. 554, e). i) Auf dem Tag vom 17. Februar 1511 seien ebenfalls zwei einschlägige Artikel beschlossen worden, einer anlässlich der Besatzung zu Gottlieben (Anführung: obiger Abschiedeband S. 556, e), der andere dahin gehend: Vogt Stocker habe im Auftrage des Pfalzgrafen gegen Melchior Landenbergers seligen Erben vor dem Landvogt eine Forderung geltend gemacht. Die Freundschaft des Landenbergers appellire nun das Urtheil vor die Eidgenossen, welche das Urtheil des Landvogts und seiner Mitrichter bestätigen. Da aber Junker Hug sich beklagt, er sei nicht hinlänglich mit Vollmacht und Anderm ausgerüstet, so wird beiden Theilen ein fernerer Tag auf 23. März (Sonntag vor Lätare) nach Zug angesetzt, um die Hauptsache zu verhören „und was demnach gehandelt wird nach verhörung beider teilen, unser herren nemmen die sache zu iren handen oder lassents ander lüten, lassend wir beschehen“. (Dieser Artikel fehlt im gedruckten Abschied.) k) Hieran schliesse sich der Abschied vom 19. Februar 1511 (Anführung: obiger Abschiedeband S. 556, d). l) Daß die drei Städte nicht im Besitz der Appellationen seien, beweise auch der Umstand, daß sie auf dem Tag vom 29. Juni 1511 gegenüber den VII Orten eine daheringe Forderung stellten (Anführung: obiger Abschiedeband S. 574, n. 2). m) Ebenso haben sie auf dem Tag vom 24. August 1511 Antheil am Appellazgeld, das die VII Orte unter einander vertheilten, verlangt und eine ähnliche Beschwerde haben die drei Städte auf dem Tag vom 9. September 1511 angebracht (Anführung: obiger Abschiedeband S. 579, e). n) Noch auf der Jahrrechnung vom 17. Juni 1515 sei die Frage hängend gewesen (Anführung: obiger Abschiedeband, S. 889, e). o) Im gleichen Jahre sei die Mailänder-Schlacht (Marignano) vorgefallen, bei der viele Leute geblieben, auch seien seither sonst viele, die auf Tagen gebraucht worden seien und die Rechte in Betreff der fraglichen Gegenstände wußten, gestorben; dazu sei auch der Wechsel der Schreiber gekommen; es sei nämlich damals der Brauch gewesen, daß ein Landvogt auf die Jahrrechnungen, an denen die Appellationen behandelt wurden, einen Schreiber mit ihm bringen konnte. Zudem seien von da an viele schwere Händel eingefallen, die so viel zu thun gaben, daß das Beisthen der drei Städte niemand achtete, wie man denn auch nicht wisse, wann sie sich eingedrungen haben; eine diesfällige Bewilligung können sie jedenfalls nicht erbringen, und wäre so etwas auch geschehen, so wäre es dem Abschied vom Jahre 1500 (8. Januar **hh**) zuwider gewesen. Die Städte können sich daher nicht über gewaltfame Entsetzung beschweren. Das Verlangen der Städte widerspreche dem im genannten Abschied vom Jahre 1500, durch den man ihnen Antheil am Landgericht gegeben habe, gemachten Vorbehalt. Das Landgericht sei nur ein Pfandschilling, das, was die drei Städte jetzt beanspruchen, sei schon früher Eigenthum der VII Orte gewesen. Würden die Städte mit ihrer Ansprache durchbringen, so würde der Pfandschilling für jene, die eine Lösung daran haben, verbessert und aber den VII Orten Eigenthum und Gerechtigkeit entzogen. Sie verlangen daher Abweisung der Kläger, es wäre denn, daß dieselben etwas Anderes als bisher geschehen, darbringen könnten. Wenn die Richter es wünschen, so wollen die VII Orte die Beweise für ihre Rechtfame darlegen, obwohl sie, als die rechten Besitzer, hiezu nicht verbunden wären. 3. Anbelangend den Eid des Landvogts im Thurgau, so habe dieser bisher geschworen, alle Frevel und Bußen, welche in seiner Amtsverwaltung fallen, nach Gestalt der Sache einzuziehen und zu verrechnen und jedem Ort den ihm gebührenden Theil davon zu geben; das sei bisher geschehen und werde sich diesfalls niemand beklagen können; man hoffe, es werde dieses auch ferner geschehen und daher keine Neuerung eingeführt werden. Die Anwälte der Städte bemerken hierauf, ihr Schreiber sei der Art in Leibeskrankheit gefallen, daß er ihnen weder mit Schreiben, noch sonst wie behülflich sein könne; sie verlangen Abschriften des Vorgebrachten, um sich darüber verfaßt zu machen. Nachdem dieses bewilligt worden und aber des angebrachten Umstandes wegen die Sache jetzt nicht fortgesetzt werden kann, wird nach einigen, unter den Parteien gewechselten Reden von den Richtern der im Abschied vom 11. März 1555, Art. II, mitgetheilte Entscheid gefällt. Gemäß unserer zum benannten Abschied gegebenen Note bewegt sich die bis hieher verzeichnete Verhandlung auf dem Tag vom 11. März. Wir haben die Parteienanbringen des Zusammenhanges wegen hieher genommen. VI. Richter, Schreiber und Parteienanwälte sind dann wieder erschienen und es lassen die Kläger folgende schriftliche Antwort verlesen: Sie haben bisher nur das Vorhandensein ihres Possesses in Betreff der Klöster und der Appellationen nachgewiesen, und hierin seien sie von den Beklagten nicht widerlegt worden. 1. Anbelangend die Klöster werden

die unter IV., 1. a—c angebrachten Gründe, mit nochmaliger Aufführung des Textes der angerufenen Acten wiederholt. 2. In Betreff der Appellationen verweisen sie im Allgemeinen auf ihre frühern Anbringen. Da sie nun ihren Besitzstand erwiesen haben und derselbe von den Beklagten selbst nicht bestritten werden könne, so verhoffen sie auf ihre Wiedereinsetzung in den Posses, gemäß der Bünde. Wenn diese erfolgt sei, wollen sie auf weiteres Verlangen der Gegenpartei gehörig erwiedern und wenn nöthig auch über deren letztes Einwenden antworten. 3. In Betreff des Eides des Landvogts glauben die Kläger ebenfalls, ihre früher angebrachte Klage werde als begründet erfunden werden und wollen die Sache hiemit zu Recht setzen.

VII. Die VII Orte: 1. Die Nachrede der Kläger bezüglich der Klöster und Appellationen berufe sich einfach auf das Zulassen Seitens einiger Orte und den Beistz der Städte in Betreff der Klöster und Appellationen. Die Beklagten haben aber gezeigt, unter welchen Umständen dieses geschehen sei, weshalb sie auch eine rechtliche Gewehr und ein gewaltsames Entsetzen nicht zugeben. Aufgabe der Kläger sei es, artikelweise über folgende Punkte zu antworten: a) Ob das Zugeständniß von Zürich nicht auf die unrichtige Vorgabe, die Städte hätten in Betreff der Klöster eine alte Rechtsame, erfolgt sei. b) Daß die bezügliche Bewilligung der V Orte unter einem Vorbehalt geschehen sei, dem nicht nachgekommen worden, sei nicht widersprochen worden. c) Ebenso wenig der Beschwerde derer von Glarus betreffend ihren Antheil am Thurgau. d) Der Nachweis, daß die Städte keinen stäten, ruhigen Besitz gehabt haben, sei unentkräftet geblieben. e) Die Beschwerde der Klöster, daß man sie wider ihren Willen mit Schirmherren überlade, sei nicht angefochten worden. f) Ebenso die von den Beklagten aus dem Landfrieden gezogenen Rechtsfolgerungen. g) Nicht minder die Klage, daß die Städte entgegen den Bünden die VII Orte an ihrer Rechtsame schädigen. Die Beklagten haben beinebens von den Klägern nicht sowohl den Beweis einer Besizung, als die Bescheinigung ihrer behaupteten Rechtsame und des alten Herkommens gefordert, die bisher nicht geleistet worden sei; die Beklagten, welche in rechter, langhergebrachter Besizung seien, haben einen solchen Nachweis nicht zu erbringen. 2. Den Eid des Landvogts betreffend können die drei Städte nicht verneinen, daß jener seit über Menschengedenken den VII Orten geschworen habe, weshalb sie auch hier in guter Gewehr seien, entgegen das erst vor kurzen Jahren geschehene Eindringen („Jungeedenken“) der drei Städte diesen nichts helfe. 3. Wenn die Kläger zur Begründung ihrer drei Forderungen noch etwas Mehreres anbringen wollen, so solle dieses ohne fernern Verzug geschehen; wollen jene aber ihre Nachrede als Beschluß und Rechtsatz gelten lassen, so wollen die Beklagten ihre bisher nicht angebrachten Beweise, obwohl sie als Besizer hiezu nicht pflichtig wären, vorführen und dann ebenfalls ihren Beschluß und Rechtsatz thun.

VIII. Die Kläger antworten mündlich auf die von den Beklagten eingelegte und verhörte Schrift, sie wollen die Sache nicht weiter verzögern, und wiederholen daher gestützt auf ihre Anbringen ihr Verlangen der Wiedereinsetzung in den Besitz. Sollte diese ihnen verweigert werden, so werden sie fernere gebührende Rede und Antwort geben.

IX. Die VII Orte: Sie glauben, die Kläger wollen mit ihrer Forderung der Wiedereinsetzung in den Posses die Sache nur verlängern. Wie dem aber sei, so seien sie jetzt nicht verfaßt, ihren Rechtsatz zu thun, sondern begehren einen Verdank, der ihnen gemäß der zuerst erfolgten Erkenntniß bewilligt wird. Nachdem sie von demselben Gebrauch gemacht hatten, eröffnen sie weiter: Da die Kläger nebst der Forderung der Wiedererstattung des Besitzes sich insoweit in's Recht eingelassen haben, daß sie die Gründe ihrer Ansprachen angeführt haben, so wollen die Beklagten Antwort in der Hauptsache geben und gemäß ihrem Erbieten das alte Herkommen ihrer Gerechtigkeit nachweisen und zwar: 1. in Betreff der Klöster. Hier sei vorerst zu beachten, daß früher der ganze Thurgau sammt den dortigen Klöstern den Fürsten von Oesterreich zugehört habe und dieselben einzige Schirmer dieser Klöster gewesen seien, worüber folgende im Kloster Fischingen liegende Briefe Zeugniß geben: a) 1318, 17. Juli (Dienstag nach Margrethen) urkunde Leopold, Herzog zu Oesterreich, er habe Abt und Convent zu Fischingen, seine Burger zu Kyburg, in seinen Schirm genommen und biete Recht gegen jeden, der an sie zu sprechen habe. b) 1337, 15. Juni (Sonntag nach Pfingsten) stelle Herzog Albrecht zu Schaffhausen einen gleichen Brief aus. c) Unter gleichem Datum (1337, St. Vitstag) befehle derselbe zu Schaffhausen dem Johann von Hallwyl, seinem Hauptmann zu Schwaben, und allen seinen Vögten und Amtleuten das Gotteshaus Fischingen vor aller Unbill zu schirmen.

d) 1361, 2. April (Freitag vor ausgehender Osterwoche) befreie Herzog Rudolf IV., für sich und seine Brüder, zu Brugg die „Cloßner und Cloßnerinnen“ im Aargau, Thurgau, Elſaß und Sundgau, die im Gottesdienste ſitzen oder künftig da wohnen, daß ſie ihr fahrendes Gut, „das ſy haben, erben und ſchenken mögen“ einem andern armen Menſchen. e) 1369, 30. October (Dienstag nach Simon und Juda) erneuere Herzog Leopold für ſich und ſeinen Bruder, Herzog Albrecht, und deren Erben zu Baden die Schirmbriefe ſeines Veters, Herzog Leopold, und ſeines Vaters, Herzog Albrecht. f) 1377, 12. März (Gregorientag) erneuere Herzog Leopold zu Schaffhauſen die von Herzog Rudolf den Cloßnern und Cloßnerinnen gegebene Freiheit betreffend die Beerbung und nehme ſie neuerdings in ſeinen Schirm. Ueber dieſe beiden Briefe der Herzoge Rudolf und Leopold beſtehe ein unverſehrtes Vidimus vom 5. März 1384. g) 1446, 3. Juli (Sonntag vor St. Ulrich) gebe Herzog Albrecht in Waſlen (?) den Geiſtlichen, Orden, Capiteln, Richtern, Amtleuten, Edlen und Unehlen im Thurgau Kenntniß von dem fünfzigjährigen Frieden, der zu Conſtanz zwiſchen dem Haus Deſterreich und den Eidgenoſſen, neßt Baſel und Rheinfelden, abgeſchloſſen worden iſt. h) 1448 (?) ſchreibe Herzog Albrecht an Schultheiß und Rath zu Frauenfeld, er habe dem Haus von Klingenberg aufgetragen, mit ihnen Einiges in Betreff des Gotteshauſes Ittingen zu reden, man möge ihm Glauben ſchenken. i) 1449 ſchreibe derſelbe an dieſelben, ſie ſollen ſeiner wegen dem Gotteshauſe Ittingen gegen deſſen Widerſacher beholfen ſein. k) 1451 habe Herzog Sigmund dem Hans von Klingenberg, ſeinem Landvogt im Thurgau, befohlen, wenn dem Kloſter und der Stadt Rheinau etwas zuſtieße, in Folge weſſen der Landvogt um Hülfe angerufen würde, Beiſtand zu leiſten, daß ſie wider Recht nicht gedrängt werden. Dieſen Brief habe der Landvogt auch denen von Frauenfeld geſchickt und dabei geſchrieben, ſie ſollen dem Abt, dem Gotteshaus und denen von Rheinau, welche den Herren von Deſterreich zu verſprechen ſtehen, Schirm und Beiſtand beweifen. l) Im Jahre 1460 ſodann haben die VII Orte Gotteshaus und Stadt Rheinau, die Stadt Frauenfeld und die ganze Landgraſſchaft Thurgau mit Allem, was die Fürſten von Deſterreich daſelbſt gehabt haben, erobert. Gotteshaus und Stadt Rheinau haben nicht zur Graſſchaft Thurgau gehört und ſchwören einen beſondern Eid, wie er im Urbar zu Baden enthalten ſei, nämlich: in allen Sachen der VII Orte, als ihren rechten oberſten Herren, Nutzen und Ehre zu fördern, ihren Schaden zu wenden und ihnen gehorſam und gewärtig zu ſein; Sachen, welche Gefahr drohen, zu entdecken und ohne Erlaubniß nicht in fremde Kriege zu laufen. Von der Eroberung an haben nun die VII Orte und deren Landvogt und Landammann an der Stelle der Fürſten von Deſterreich die Klöſter fortan in Schirm und Gewalt gehabt, wie nachfolgende Acten ergeben: a. 1466, 30. April (Abend vor Philipp und Jacob) giebt Heinrich Hochſtraßer, Landammann zu Frauenfeld, zwiſchen dem Kloſter Felzbach und Konrad Eiter von Eggenwyl („Eggenſchwylen“) wegen Lehen dieſes Hofes und anderer einen Spruch. b. 1466, 28. Auguſt (St. Pöleyen Tag) wird für das Gericht des Kloſters Felzbach zu Hamenſhofen ennet dem See eine Öffnung erſtellt, deren Eingang lautet: Heinrich Hochſtraßer, Landammann zu Frauenfeld, als Gemeiner, Heinrich Töcher, Bürger zu Stecborn, als Zuſäßer der Frauen zu Felzbach, und Burkard Mayli, auch Bürger zu Stecborn, als Zuſäßer derer von Hamenſhofen bekennen u. ſ. w. c. Die Jahrrechnung zu Baden von 1475, 4. Juni (Anführung: Abſchiedeband II, S. 542 A). d. Der unterm 8. Juli (Mittwoch vor St. Barnabä) 1475 zu Baden unter den VII Orten und Bern für das Kloſter St. Katharinathal errichtete Schirmbrief geht dahin: Vor den Boten der genannten acht Orte ſeien erſchienen Ulrich von Erlach und Heinrich Vögeli, des Raths, Geſandte der Stadt Dießenhofen, und Joſ Lütold, als Anwalt des Gotteshauſes St. Katharinathal. Die von Dießenhofen beglauben nämlich, rechte Raſtenvögte und Schirmer über das benannte Kloſter zu ſein. Das Kloſter entgegnet, es ſei vom Papſt, Kaiſern, Königen, namentlich auch von ſeinen Stiftern, dem Haus Deſterreich, gefreit, diejenigen als Vögte und Schirmherren zu haben, die es wolle, und da nun den Eidgenoſſen die Obrigkeit zugehöre, ſo glaube es, es ſtehe die Schirm- und Raſtvoigtei billiger dieſen als denen von Dießenhofen zu. Da die von Dießenhofen keinerlei Beweis für ihre behauptete Schirm- und Raſtvoigtei, das Kloſter aber ſeine Entgegnung begründet habe, ſo erkennen die Boten, das Gotteshaus habe bei ſeiner Freiheit zu verbleiben und ſolle von der Eidgenoſſenſchaft bei derſelben geſchirmt werden. Was aber das Kloſter denen von Dießenhofen wegen des Burgrechts ſchuldig ſei, ſoll

es erstatten. Es siegelt Hans Feer von Lucern, Landvogt zu Baden. (Fehlt im gedruckten Abschiedeband II S. 550.) e. 1525, 8. December (Mariä Empfängniß) führen in einem Streit vor den sieben Orten (ohne Zürich) zu Lucern unter den gleichen Parteien die von Dießenhofen an, sie stehen mit dem Kloster St. Katharinathal im Burgrecht. Das Kloster sei nun im Laufe der Zeit bedeutend reicher geworden; sie glauben deshalb, es solle ihnen auch mehr Steuer und mehr wegen des Burgrechts entrichten, zumal die Stadt Dießenhofen auch mehr Kosten ertragen müsse. Obwohl man die acht Orte als Schirmherren des Gotteshauses betrachte und sie als Richter nicht scheuen würde, so schreiben doch das Burgrecht und ein Vertrag vor, wenn ein Bürger mit dem andern zu rechten habe, so haben sie den Zug von Dießenhofen nach Schaffhausen, wobei sie zu bleiben und den Span dahin zu weisen begehren. Das Kloster entgegnet, wegen des Burgrechts müsse es jährlich nur 7 Pfund Haller geben, während man es jetzt für jährliche 30 Gulden belangt habe. Vor fünfzig Jahren sei in einem Streit unter den gleichen Parteien von den acht Orten zu Baden erkannt worden, die acht Orte seien Schirmherren des Gotteshauses; hiebei verlange dasselbe zu bleiben; für das Burgrecht wolle es geben, was von Alters her. Es wird dann der Entscheid vom 8. Juni 1475 bestätigt; wenn die von Dießenhofen dem Gotteshaus das Burgrecht aufkünden sollten, was man nicht annehme, so würden doch die acht Orte das Kloster beschirmen. Es siegelt Lucern (fehlt im gedruckten Abschiedeband IV. 1. a. S. 809). f. Der Abschied vom 4. December 1481 (Anführung: Abschiedesammlung Band III. 1. S. 109, **b**). g. Der Abschied vom 17. Februar 1483 (Anführung: Obiger Band S. 146, **d**). h. Der Abschied vom 7. Januar 1484 (Anführung: Obiger Band S. 172, **k**). i. Der Abschied vom 1. November 1484 (Anführung: Obiger Band S. 196, **m**). k. Der Abschied vom 3. Mai 1485 (Anführung: Obiger Band, S. 210, **o**). l. Der Abschied vom 13. Juni 1485 (Anführung: Obiger Band, S. 212, **e**). m. Der Abschied vom 4. Juni 1486 (Anführung: Obiger Band, S. 239, **c**). n. Der Abschied vom 11. September 1487 (Anführung: Obiger Band, S. 277, **e**). o. 1490 (?) wird zu Gunsten der Gemeinde Rheinau in ihren streitigen Angelegenheiten ein Brief errichtet von folgenden Gesandten: Zürich: Felix Brennwald, alt-Bürgermeister; Lucern: Niklaus Rizzi; Uri: Jost Püntiner; Schwyz: Rudolf Reding, Ammann; Unterwalden: Hans Kyser; Zug: Hans Spiller, Ammann; Glarus: Jos Rächli; und im Jahre 1491 (?) von folgenden: Zürich: Heinrich Göldli; Lucern: Peter Frankenhuser, Ritter; Uri: Walter in der Gassen, alt-Ammann; Schwyz: Rudolf Reding, alt-Ammann; Unterwalden: Paulus Andacher („Madacher“), alt-Ammann; Zug: Hans Bachmann; Glarus: Jos Rächli, Ammann, besiegelt von Heinrich Göldli und Walter in der Gassen. p. Der Abschied vom 2. April 1492 (Anführung: Obiger Band, S. 403, **m**). q. Ein Spruchbrief vom 17. Mai (Freitag nach der Auffahrt) 1492, erlassen von Lazarus Göldli, Landvogt im Thurgau, zwischen Hans Bridler, Pfarrer zu Mühlheim und dieser Gemeinde einerseits, und Hans Ridler, Leutpriester zu Hüttlingen, und dieser Gemeinde, andererseits, da die erstere Partei behauptete, Hüttlingen sei eine Filiale von Mühlheim und habe an letztere Gemeinde eine Summe Geldes zu entrichten. r. Der Abschied vom 27. August 1492 (Anführung: Abschiedesammlung obiger Band, S. 417, **e**). s. Ein Spruchbrief vom 18. Juli (Donstag nach St. Margarethen) 1493, gegeben von Hans Federli, Bürger zu Frauenfeld, Landammann im Thurgau, als Gemeinmann, mit Hans Rütimann, Ammann des Gotteshauses Rheinau, und Hans Klinger, beide von Frauenfeld, als Zugesezten, zwischen dem Kloster Feldbach und Hans Mörli zu Tägerhart, den Heidenhammern zu Klingenberg, der Gemeinde Honnburg, Junker Hartmann Hüruf zu Mammern, betreffend Wunn und Weid, Trieb und Tratt. Genannter Hans Rütimann sei später an Federlis Statt Landammann der VII Orte geworden; der Landammann sei Verweser des Landvogts gewesen, der damals nicht im Thurgau gewohnt habe. t. Ein Abschied vom 15. December 1494 (Anführung: Obiger Abschiedeband, S. 470, **n**). u. Ein Abschied vom 14. April 1496 (Anführung: Obiger Abschiedeband, S. 503.) v. Ein Spruch von Hans Merz von Schwyz, Landvogt im Thurgau, zwischen Junker Bernhard von Bayern zu Steinegg und seiner Frau, Margaretha von Münchwyl, einerseits, und dem Kloster Ittingen mit den Gemeinden Wart, Aßlingen, Buch, Hüttwyl, Weiningen, Herderen und andern, die im Gericht, Zwing und Bann des benannten Gotteshauses gelegen sind, andererseits wegen der Fischenz im Seebach, unter der Seebachbrücke zu Hüttwyl auf

23. August (St. Bartholomäusabend) 1497. w. Der Abschied vom 24. Juni 1498 (Anführung: Obiger Abschiedeband S. 570, **k**, **l**, **y**, **ii**). x. Der Abschied von 1498, 29. Juli (obiger Abschiedeband S. 575, **b**). y. Der Abschied von 1498, 30. October (obiger Abschiedeband S. 586, **b**). z. Der Abschied von 1498, 19. November (obiger Abschiedeband S. 587, **r** und **h**). aa. Der Abschied von 1498, 10. December (obiger Abschiedeband S. 589, **h**). bb. Im Jahre 1498 sei zu Rheinau ein Urtheilspruch von folgenden Boten erlassen worden: Zürich: Lazarus Göldli, des Rath's; Lucern: Hans Sonnenberg, des Rath's; Uri: Jacob Zebnet („Zebner“); Schwyz: Hans Merz, alt-Landvogt im Thurgau; Unterwalden: Hans unter der Fluh; Zug: Peter Meyenberg; Glarus: Ulrich Landolt. Die von Rheinau haben auch einen Brief, dem zur Folge sie mit Bastian von Mandach im Streit wegen einer Steuer durch den Landvogt im Thurgau, im Namen der VII Orte, vereinigt worden seien. Auch andere ältere und neuere Briefe, die von den VII Orten ausgegangen seien, finden sich im Kloster Rheinau. cc. Der Abschied vom 6. December 1499 (obiger Abschiedeband S. 653, **i** und **ii**). dd. Der Abschied vom 8. Januar 1500 (Anführung: Abschiedesammlung Band III. 2. S. 3, **hh**). ee. 1509, 28. Mai (Montag in den Pfingstfeiertagen) seien zu Kreuzlingen versammelt, von Zürich: Dominik Frauenfeld, Seckelmeister; Lucern: Hans Feer, Benner; Uri: Heini Zebnet; Schwyz: Hans Merz; Unterwalden: Hans von Einwyl; Zug: Kaspar Schell; Glarus: Marquard Tschudi. Diese unterhandeln einen Vertrag zwischen dem Kloster Kreuzlingen und denen von Constanz wegen der Schießhütte und des Schießens am See unter dem Kloster. ff. 1510, 8. November (Freitag vor Martini) erlasse Jost Büri von Schwyz, Landvogt im Thurgau, einen gültigen Spruch zwischen dem Kloster Feldbach und Georg Feer von Roggwyl, Inhaber zweier Höfe des Gotteshauses einerseits, und Frau Margaretha Heidenhammer zu Klingenberg und ihrem Vogt, Landammann Rosenegger von Frauenfeld, anderseits. gg. 1511, 30. März (Mittelfasten). Gefandte: Zürich: Marg Röst; N. Escher, beide alt-Bürgermeister und des Rath's; Lucern: Petermann Feer, Ritter und alt-Schultheiß; Melchior Zurgilgen, beide des Rath's; Uri: Hans Büntiner, Ammann; Walter Imhof, alt-Ammann, beide des Rath's; Schwyz: Hans Gerbrecht, Ammann; Ulrich Käzi, alt-Ammann und des Rath's; Unterwalden: Arnold Frunz, Seckelmeister; Ulrich Andachers, Ammann, des Rath's; Zug: Hans Schwarzmurer, Ammann; Werner Steiner, alt-Ammann; Kaspar Schell, Vogt; Heinrich Hasler; Uli Frymann, alle des Rath's; Glarus: Marquard Tschudi, des Rath's, zu Zug versammelt, urkunden in Betreff einer Erkenntniß zwischen dem Abt zu Kreuzlingen und Friedrich zu Sulgen im Thurgau. hh. Der Abschied vom 19. April 1512 (obiger Abschiedeband S. 612, **l**). ii. Der Abschied vom 21. Juni 1512 (obiger Abschiedeband S. 625, **i**; die Gegner der Obelleute sind: der Spital zu Constanz, der Spital zu St. Gallen, das Gotteshaus in der Au, das Kloster Münsterlingen und Andere, welche diese Sache berührt). kk. Der Abschied vom 4. April 1513 (Obiger Abschiedeband S. 702 **f**; das Original datirt den 5. April). ll. 1519 (?) urkunden von: Zürich: Felix Schmid, alt-Bürgermeister; Meister Hans Berger; Lucern: Anton Bili; Uri: Josua Beroldinger, Ritter; Schwyz: Martin Zbächi, Ammann; Unterwalden: Arnold Frunz, alt-Ammann; Hans Heinzli; Zug: Konrad Bachmann; Glarus: Ludwig Tschudi, — in Betreff von Rheinau. mm. 1524, 30. Juni (Donstag nach Peter und Paul) verhandeln Heinrich Kubli von Zürich und Thomas Stocker von Zug im Auftrag der VII Orte betreffend das Kloster Rheinau mit denen von Marthalen, Trüllikon und Benken, daß sie den Zehnten ausrichten wie früher. nn. Ebenfalls im Jahre 1524 haben die Gleichen nebst Joseph Amberg von Schwyz, Landvogt im Thurgau, auf Befehl der VII Orte nach dem Tode von Konrad von Schwalbach, Commenthur des Hauses Tobel, Hab und Gut dieses Hauses dessen Schaffner, Bernhard Koch übergeben. oo. Der Abschied von 1525, 20. September (Auszügliche Anführung ohne Monats- und Tagesdatum, Abschiedesammlung Band IV. 1. a. S. 778, **a**, **b**; bei **a** wird bemerkt, die Boten der sechs Orte haben im Namen der neun Orte gehandelt). pp. 1527, 26. August (Montag nach Bartholomä) seien Boten der VII Orte in das Kloster Dänikon gekommen und von da behufs der Rechnungsabnahme zu allen Klöstern im Thurgau geritten (Obiger Abschiedeband S. 1152 **a**). — Spätere Vorgänge. a. Während solcher Art vor und nach dem Schwabekriege die Verwaltung der Klöster mit dem Landgericht nichts gemein hatte, seien die drei Städte erst am 5. October 1529 mit ihrer Forderung aufgetreten. b. Hierauf sei 1529, 28. October der

ablehnende Abschied von Frauenfeld erfolgt (Anführung: Abschiedeband IV. 1. b. S. 406 c). Der hier angeführte Ittingerhandel sei eine malefizische Sache gewesen, weshalb den drei Städten ihr Antheil Strafgehd verabsfolgt worden sei, was bei ähnlichen Fällen wieder geschehen werde, ohne daß das mit der Verwaltung der Klöster zusammenhänge. c. Als hierauf die Städte das Recht ergreifen wollten, sei allerdings von Zürich und später von den V Orten ein Zugeständniß erfolgt, aber unter Umständen, wie oben gezeigt worden sei, und mit Bedingungen, die von den Städten nicht gehalten worden seien, wie gerade die von ihnen vorgewiesene Missive vom 9. Juli 1530 zeige. Durch den später erfolgten Landfrieden seien viel wichtigere Briefe abgethan worden, wie der St. Gallerkauf, der Toggenburgerkauf, das Ferdinandeische, Straßburger und andere Bündnisse. Wiederholung der Nichtzustimmung von Glarus und der Klöster. Letztere ergebe sich auch insbesondere aus folgenden Eingaben. Eine Instruction des Abts Bonaventura zu Rheinau, vom 22. November (Donstag nach St. Othmar) 1554, berufe sich darauf, Rheinau gehöre nicht zum Thurgau und laut päpstlichen, kaiserlichen und königlichen Freiheiten seien Abt und Convent ermächtigt, ihre Schirmherren selbst zu wählen. Priorin und Convent von St. Katharinathal haben ihren Hofmeister beauftragt, den acht Orten (VII mit Bern) den Brief vorzulegen, vermittlest welchem die acht Orte im Jahre (14)75, nachdem sie sich überzeugt hatten, wie das Kloster vom römischen Reiche gefreit sei, seine Schirmherren selbst zu wählen, erkannt haben, das Gotteshaus hiebei zu beschirmen, was durch spätere Briefe bestätigt worden sei; das Kloster verlange bei seinen alten Schirmherren zu verbleiben. Die Klosterstände im Thurgau haben ihre Anwälte für den Tag der Eidgenossen vom 19. November (Woche nach Othmar) zu Baden ininstruirt: Sie vernehmen, wie die drei Städte nebst den VII Orten ihre Schirmherren sein wollen. Da sie nun vor neunzig Jahren in den Schutz und Schirm der VII Orte gekommen seien und dessen wohl genossen haben, sollen die Abgeordneten vor den Boten der VII Orte eröffnen, die Gotteshäuser wollen nebst Gott keinen andern Schirmer als die VII Orte; würden die drei Städte sich nicht abweisen lassen, so behalte man sich eine bezügliche Einrede vor, oder mögen auch die Abgeordneten eine solche jetzt anbringen. Auch nach den angeführten Bewilligungen von Zürich und den V Orten seien die drei Städte nicht im ruhigen Besitze gewesen. Oft nämlich haben auch in dieser Zeit die VII Orte allein die Klosterangelegenheiten verhört und bei den Verhandlungen betreffend Dießenhofen sei stets nur Bern, nie aber Freiburg und Solothurn anwesend gewesen, was nachfolgende Belege ergeben. a. Auf der Jahrechnung von 1532 erkennen die Boten der acht Orte, ihre Obern seien des Gotteshauses St. Katharinathal Schirmherren und Kastvögte; die von Dießenhofen haben in dem Gotteshause weder Gebote noch Verbote zu thun, und des letztern Diensthofen jenen auch nicht zu schwören. Es siegelt Heinrich Schönbrunner von Zug, Landvogt zu Baden. b. Am 24. November 1532 sind Boten der acht Orte im Gotteshause St. Katharinathal versammelt und verhandeln in Betreff von Steuerverhältnissen zwischen dem Kloster und den Edlen und Gerichtsherrn im Thurgau; ebenso über Lehen und Weingärten des Gotteshauses. Es siegelt Johann Edlibach von Zürich, Landvogt im Thurgau. c. Die Gesandten derselben Orte verhandeln den 26. Juni (Donstag nach St. Johann Baptist) 1533 zu Baden und finden, daß die von Dießenhofen im Kloster St. Katharinathal keine Gerechtigkeit noch Obrigkeit haben. Es siegelt Gilg Tschudi von Glarus, Landvogt zu Baden. d. 1534, 13. Februar (Freitag vor der Herren Fastnacht) erlassen die acht Orte zu Baden dem Kloster St. Katharinathal die Rechnungsvorlage für so lange, als es gut haushält. Es siegelt der Obige (zu vergleichen: Abschiedeband IV. 1. c. S. 273 u). e. Vertrag der acht Orte vom 29. September 1534 mit Schaffhausen betreffend Dießenhofen. Es siegelt Obiger. (Obiger Abschiedeband S. 405, x). f. 1546, 15. April (Donstag vor [„von“] Palmarum) verhandeln die Gesandten der acht Orte zu Baden über den Mangel an Zinsen, herrührend von der Zerstückelung der Lehen des Gotteshauses St. Katharinathal. Es siegelt Niklaus Imfeld von Unterwalden, Landvogt zu Baden. g. 1548, 17. März. Verhandlungen wegen der Lehen zu Baffendingen (Abschiedeband IV. 1. d. S. 934, **mm** und S. 939 Note zu **mm**). 2. In Betreff der Appellationen sei schon angeführt worden, daß die drei Städte keinen Titel auf dieselben haben, wenn sie auch bei einigen, jedoch nicht bei solchen, welche „nit“ (!) die Stadt und Vogtei Frauenfeld, Rheinau und Dießenhofen berührt haben, geseffen seien. In der Gestattung der Theilnahme am Landgericht seien die Appellationen nicht

begriffen, zumal die VII Orte ihre frühern Rechte vorbehalten haben. Bei den VII Orten seien nun die Appellationen gestanden, als das Landgericht an Constanz verpfändet war. Erst später, bei den schwierigen Verhältnissen mit dem Pfalzgrafen und dem von Landenberg haben die drei Städte angefangen, nach den Appellationen zu trachten. Die VII Orte berufen sich diesfalls auf folgende Beweise: a. Der nach der Einnahme des Thurgau von der Landschaft geleistete Eid befagt unter Anderm: Man möge auch das Chorgericht und Landgericht brauchen und von denselben appelliren an die Eidgenossen oder deren Landvogt im Thurgau. b. In diesem Eid sei Frauenfeld nicht begriffen; dieses leiste jährlich einen besondern Eid, wogegen die VII Orte der Stadt versprochen haben, sie bei ihren Freiheiten verbleiben zu lassen gemäß der Verbriefung vom 24. November 1460 (wörtliche Anführung der Urkunde; vergleiche Abschiedband II. S. 310). In Folge dessen haben dann auch auf dem Tag vom 7. August 1542 die drei Städte anerkannt, keinen Antheil an den hohen und niedern Gerichten der Stadt Frauenfeld zu haben (vergleiche Abschiedband IV. 1. d. S. 171, **b**). c. Auf dem Tag vom 13. Juni 1485 haben die Hoffjünger zu Wigoltingen vor die VII Orte („uns“) oder deren Landvogt appellirt (Anführung: Abschiedband III. 1. S. 212, **d**). d. Ebenso habe Konrad Ludwig, genannt Heß, ein vom Landgericht zu Constanz zwischen ihm und Thoman Noreker von Hebenhusen und Hans Meier von Sunderhartschwyl ergangenes Urtheil an die Eidgenossen appellirt, wofür ihnen der Landvogt im Thurgau auf den 12. Mai 1488 Tag gegeben habe. Als auf demselben Heß erschienen, die Widerpartei aber nicht, sei beschlossen worden, Heß habe als gehorsam den ersten Tag „erstanden und behalten“ und es soll der Landvogt im Thurgau ihnen einen fernern Tag ansetzen, wann die Eidgenossen („wir“) zunächst zusammenkommen (fehlt im gedruckten Abschied). e. Unter nachfolgenden Daten seien von Jacob Locher, Stadtschreiber zu Frauenfeld, als einem geschwornen Notar, Urtheile zu appelliren „berüft“ worden: 1494, 31. October („uf den letzten tag des andern herpftmonats“) von Hans Feer von Lipperschwyl gegen Hans Kaspar von Lipperschwyl, appellirt vor Hans Muheim von Uri, Landvogt im Thurgau; 1495, 9. Februar von Junker Jacob Mötteli wider Barbara Häber vor obigen Landvogt; 17. März gleichen Jahrs von Junker Jacob Mötteli gegen Hans Dießenhofer, genannt Leemann, für sich und seinen Sohn und für den Nüsperli, vor obigen Landvogt; die obverzeichneten appellirten Urtheile sind vom Landgericht zu Constanz erlassen worden; 17. Juli gleichen Jahrs von Heini Zk von Mühlheim für sich und seinen Bruder, gegen Hans Kolmar von Mühlheim vom Gericht daselbst vor gemeine Eidgenossen; 1497, 13. Juli von Heini Zünd von Hüttlingen gegen Heinrich Nütimann von daselbst vor den Landvogt Hans Merz von Schwyz; 31. August gleichen Jahrs von Großheini Zünd von Hüttlingen gegen Heini Huber von Haschiken vor obigen Landvogt; 21. Tag „des ersten“ Herbstmonats (September) von Ulrich Huber von Büren gegen Els Keller von Utwyl, vor obigen Landvogt; 12. October gleichen Jahrs von Hans Wüft, dem ältern, gegen Bernhard von Knöringen zu Sonnenberg, Ritter, vor obigen Landvogt; 13. November gleichen Jahrs von Großheini Zünd gegen Heinrich Nütimann, beide von Hüttlingen, vor denselben Landvogt; alle obverzeichneten Urtheile aus dem Jahre 1497 sind vom Landgericht zu Constanz erlassen worden; 6. December gleichen Jahrs von Bernhard von Knöringen gegen Hans Wüft ein Urtheil des Landvogts Merz an gemeine Eidgenossen; 22. December gleichen Jahrs von Junker Jacob Mötteli gegen Junker Hans von Landenberg, ein Urtheil des Landgerichts zu Constanz an gemeine Eidgenossen; 1498, 22. Mai von jung Hans Wüft von Stettfurt wider Bernhard von Knöringen, Ritter, ein Urtheil des Gerichts von Stettfurt vor gemeine Eidgenossen „die sibem ort“; 26. Mai gleichen Jahrs von Hans Kolmar gegen Hans Rüb, als Vogt seiner Schwester, ein Urtheil des Landvogts Hans Merz vor gemeine Eidgenossen „die sibem ort“; 1. Juni gleichen Jahrs von Bernhard von Knöringen, Ritter, gegen jung Hans Wüft von Stettfurt, ein Urtheil des genannten Landvogts vor gemeine Eidgenossen „die sibem ort“. f. Daß man damals bezüglich den Thurgau mit dem Ausdruck: gemeine Eidgenossen die VII Orte bezeichnete, und der dortige Landvogt über die an ihn appellirten Urtheile des Landgerichts zu Constanz gesprochen habe, zeigen folgende Briefe: 1488, 13. Juli (Freitag vor Vit) erläßt Gottfried Amts von Zug, Landvogt der VII Orte im Thurgau, einen gütlichen Spruch zwischen dem Dompropst zu Constanz und einigen Personen zu Pfyn und Neundorf; 1489, 13. September (heiligen Kreuzabend zu Herbst) macht Hans Blum von Glarus, gemeiner Eidgenossen

der VII Orte Landvogt, einen Anlaß zwischen der Gemeinde Heffenhusen und Konrad Ludwig, genannt Hef, von Sontereschwyl; 1490, 16. Juli (Mittwoch nach Vit), giebt obiger Landvogt einen Rechtspruch zwischen Uli Fünsting von Langenerchingen und Kunz Schlachter. 1492, 1. Juni (Freitag nach der Auffahrt), erläßt Lazarus Göbli, Landvogt, als Gemeinmann, mit zwei Zufägern einen gütlichen Spruch zwischen den Gemeinden Mülheim und Hüttlingen. 1494, 9. December (Dienstag nach Nicolai), erläßt Hans Nuheim von Uri, Landvogt, einen gütlichen Spruch zwischen Junker Ludwig Heidenhammer zu Klingenberg und Ursula Liebermann und ihren Bögten zu Bürglen. 1494, 10. December (Mittwoch nach Nicolai). Obiger erläßt einen gütlichen Spruch zwischen Laurenz Hanolt, Burger zu Kaufbeuren, und Einigen von Bernang und Mannenbach am Untersee. 1494, 12. December (Freitag vor Lucia), entscheidet Obiger den von Hans Feer gegen Hans Kaspar, genannt Lenz, vom Landgericht zu Constanz an den Vogt appellirten Streit dahin, Feer habe wohl appellirt, das Landgericht aber übel gesprochen. 1494, 11. December (Donstag vor Lucia), urkundet Obiger, es seien zu Frauensfeld in der Stadt „miner rechtlichen tagsatzung nach“ vor ihm erschienen Hans Dießenhofer, als Vogt des Junker Michael von Landenberg zu der Altenkingen, und Hans Bögeli von Aentwangen, als Amtmann des Bischof Thomas und des Dompropsts von Constanz, beide gegen Heinrich Glinz von Aentwangen in Betreff eines Urtheils, welches zu Wigoltingen zu Gunsten der erstern Partei ergangen, dann von Glinz nach Pfyn gezogen und dort bestätigt worden und dann an das Landgericht zu Constanz appellirt worden sei. Dasselbst sei ein Urtheil erfolgt, dessen die erste Partei sich beschwere und es daher vor den Landvogt gezogen habe. Durch das Urtheil des Landvogts sei dann Heini Glinz „ein usbringen“ erkannt worden. 1497, 8. April (Samstag nach Ambros). Hans Merz von Schwyz, Landvogt, urtheilt zwischen Balthasar von Hohenlandenberg, Ritter, und Hans Eberhard von Lustorf, der erstere habe wohl appellirt und zu Heschikon sei übel gesprochen worden. 1497 (?) derselbe Landvogt spricht zwischen Hans Schärer von Hüfsern und Konrad Bleiker von Tangwang. 1497, 23. August (Bartholomäs Abend). Obiger erläßt einen Spruchbrief zwischen dem von Payer zu Steined und den Herren zu Ittingen und ihren Gerichtsleuten. 1497, 25. August (Freitag nach Bartholomä). Obiger in seiner Tagsatzung zu Frauensfeld entscheidet zwischen Großheini Zünd und Heinrich Rütimann von Hüttlingen in Betreff eines auf 6. Juli (Donstag nach St. Ulrich) 1497 vom Landgericht ergangenen Urtheils, Großheini Zünd habe wohl appellirt. 1497, 6. November (Montag vor Martini). Großheini Zünd von Hüttlingen appellirt ein zwischen ihm und Heini Häber von Heschikon vom Landgericht erlassenes Urtheil vor den genannten Landvogt im Namen der „obgemelten“ gemeinen Eidgenossen. 1497, 8. November (Mittwoch vor Martini). Derselbe Landvogt urtheilt zwischen Ulrich Huber von Büren und Els Keller von Utwyl in Betreff eines vom Landgericht erlassenen und an ihn appellirten Urtheils. 1497, 10. November (Freitag vor Martini). Obiger Landvogt erläßt einen gütlichen Spruch zwischen Ludwig Nyff, genannt Walter zu Refikon, und der Gemeinde Islikon über die Fischenz im dortigen Bach. 1497, 27. November (Montag vor St. Andreas) verbrieft der genannte Landvogt einen Kauf um drei Theile des Hofes Weiblingen. Am gleichen Tage leihet derselbe Landvogt im Namen der VII Orte dem Hans Schärer von Weiblingen für sich, seine Mutter und Schwester einige Stücke und Güter. 1497, 1. December (Freitag nach St. Andreas). Ein zwischen Hans Wüst von Stettfurt und Bernhard von Knöringen zu Sonnenberg, Ritter, zu Stettfurt erlassenes Urtheil ist von dem letztern an das Landgericht zu Constanz appellirt und dort zu Gunsten des Bernhard gestürzt worden, worauf es hinwieder von Hans Wüst an Landvogt Merz appellirt wurde. Dieser erkennt, Wüst habe wohl appellirt und es bleibe bei dem zu Stettfurt erlassenen Urtheil. 1498 (?) erkennt Landvogt Merz zwischen Hans Zunder, Burger zu Rapperswyl, eines, und Konrad Störchli, Hensli Bürli, beide von Wellhusen, und Hensli Störchli von Mammern, andern Theils über ein vom Gericht zu Wellhusen an den Landvogt appellirtes Urtheil, betreffend 30 Pfund D. nebst Zinsen. In allen angeführten Erlassen nennt sich der betreffende Landvogt: gemeiner Eidgenossen der VII Orte Landvogt im obern und niedern Thurgau. 1498, 10. Februar (Samstag vor St. Valentin). Hans Federli, Landammann zu Frauensfeld, an Hans von Landenberg, Pfalzvogt: Das von dem Landgericht zu Constanz zwischen ihm, von Landenberg, und Jacob von Rappenstein, genannt Mötteli, erlassene Urtheil sei vom letztern vor gemeine Eidgenossen appellirt worden, wie solches in

von Landenbergs Abwesenheit seinem Anwalt, dem Landrichter und den Urtheilsprechern durch einen Notar verkündet worden sei. Mötteli beklage sich nun, daß er, von Landenberg, dessen ungeachtet mit dem Handel bei dem Landgericht weiter fortfahren wolle. Weisung: die Landsatzung der Eidgenossen zu beachten und derselben gemäß vorerst die Appellation auszutragen. 1498, 18. Februar (Sonntag nach St. Valentin). Obiger an Obigen. Hinweis auf das angeführte Schreiben. Er solle die Sache ruhen lassen, bis der Landvogt wieder anherkomme. 1498, 20. März (Donstag vor Oculi). Hans Merz, Landvogt (Titel wie oben), urtheilt zwischen Großheini Zünd und Heinrich Rütimann, beide von Hüttlingen, in Appellation eines beim Landgericht zu Constanz erfolgten Urtheils, das Landgericht habe wohl gesprochen und Zünd übel appellirt. 1498, 4. Mai verhandelt die Tagsatzung über die Appellation zwischen Mötteli und von Landenberg (Anführung: Abschiedeband III. 1. S. 567, **l**). 1498, 7. December (Freitag nach St. Niklaus). Hans Merz, weiland Landvogt (mit gewohntem Titel), bezeugt dem Hans Herzog, genannt Bruder Herzog von Hinterhornburg, daß Gebrüder Ludwig und Bartholomä Heidenhammer vor ihm geredet, sie haben dem genannten Herzog ein „Wyl“ gegeben, darum wollen sie ihn nicht strafen. 1498, 22. September (Mauritiusstag). Melchior Andacher von Unterwalden, Landvogt im Thurgau, verweist mit Urtheil den Hans Mundprat, Bevollmächtigten des Junker Ludwig Nys, genannt Walter zu Kefikon, der an Einigen gewisse Kosten beziehen will, an gemeine Eidgenossen. 1498 (?) derselbe Landvogt urkundet in Betreff eines Spans zwischen der Gemeinde Pfyn und Jacob von Rappenstein, „irem vogt junkern“, wegen des Bruchs, den die von Pfyn auf Möttelis Güter gelegt haben, über welchen Span beide Parteien willfürlich auf den Landvogt zu Recht gekommen sind. 1500, 10. Juni (Mittwoch „in Pfingst vyren“). Zwischen Heini Sunderhalben von Wilmergen „by wylund Schultheis in Meiland“, und Hans Rüsperli von Ermatingen erkennt der genannte Landvogt, Sunderhalben habe seine Sache nach Inhalt „vorergangner“ Urtheil wohl „usbracht“. Dieses Urtheil verlangt Rüsperli an die Eidgenossen zu appelliren. Da Sunderhalben von Rüsperli Vertröstung der Kosten verlangt, so erkennt der genannte Landvogt am gleichen Tag, beide Parteien sollen einander Trostung geben. 1500, 12. Juni (Freitag in der Pfingstwoche). Derselbe Landvogt urtheilt zwischen Hans Husmann von Steckborn und Jacob Koler von Wangen, Bevollmächtigtem des Adam Eggmüller von Wangen, in einer aus den niedern Gerichten an den Landvogt gelangten Appellation, Hans Husmann habe wohl appellirt. Landvogt Andacher führt bei diesen Erkenntnissen den gleichen Titel wie früher Merz. 1500, 19. October (Samstag nach Galli) Hieronymus Stocker von Zug, gemeiner Eidgenossen der VII Orte Landvogt im Thurgau, bewilligt dem Junker Martin von Randegg zu Dießenhofen, auf die an den Vogt Ramens genannter Eidgenossen gerichtete Bitte, die Anna Bürgin, seines Bruders Kaspar's Wittwe, um 500 Gulden und Zins auf dem Kornzehnten, den er herwärts des Rheins vor der Stadt Dießenhofen von den Eidgenossen zu rechtem Lehen hat, zu versichern. Endlich werde an den Abschied vom 24. Juni 1498 erinnert (Anführung: Abschiedeband III. 1. S. 571 **y**, in unserm Original unvollständig gegeben). **g**. Die Verhältnisse der spätern Zeit ergeben sich aus folgenden Belegen: Nachdem die Eidgenossen im Jahre 1499 das Landgericht an sich gebracht hatten, sei auf dem Tag vom 28. October genannten Jahres eine Ordnung für das Landgericht erlassen worden, wie sie im Landgerichtsbuche stehe (Anführung wie im Abschiedeband III. 1. S. 643, **aa**). Auf dem Tag vom 6. December 1499 behaupteten die drei Städte, Antheil am Landgericht zu haben (Anführung aus obigem Abschiedeband S. 656, **qq**, in unserm Original unvollständig). 1500, 8. Januar sei ihnen mit Bezug auf das Landgericht entsprochen worden, mit Vorbehalt der Landvogtei und dessen, was die VII Orte vorher im Thurgau gehabt haben (Anführung: Abschiedeband III. 2. S. 3, **hh**). 1505, 24. September seien weitere Begehren der drei Städte zurückgewiesen worden (Anführung: obiger Abschiedeband S. 321, **f**). 1508, 13. November sei über Forderungen Seitens des Bischofs von Constanz, daß diejenigen, die in den kleinen Gerichten des Bischofs und in den hohen der Grafschaft Thurgau sitzen, an des Bischofs Pfalz und nicht vor das Landgericht appelliren sollen, verhandelt worden (Anführung: obiger Abschiedeband S. 441 **f**, hier etwas mager gehalten). 1509, 21. Juli (Maria Magdalena Abend) sei dann zwischen den VII Orten und dem Bischof von Constanz diesfalls ein Vertrag abgeschlossen worden (Anführung wie im Abschiedeband IV. 1. c. S. 1210 in **e**,

mit dem Beisatz: Ebenso soll es gehalten werden bezüglich der Gerichte, die Lehen von der Stift Constanz sind. Man vergleiche den Abschied vom 16. Juli 1509, Abschiedeband III. 2. S. 467 und 468.) 1515, 17. Juni sei die Berechtigung der drei Städte, bei den Appellationen zu sitzen, wieder in Frage gestanden (Anführung: Abschiedeband III. 2. S. 889, c). 3. In Betreff des Eides des Landvogts beschwerten sich die VII Orte billig, daß hier ihr lange hergebrachter Besitz nichts gelten, während den Klägern ihr viel schwächerer Besitz bezüglich der Klöster und Appellationen helfen sollte. Das wäre den Bündnen widrig, denen gemäß jeder Theil bei seinen Freiheiten und altem Herkommen bleiben soll. Die VII Orte seien nun im Besitz der streitigen Rechte gewesen, bevor der Mehrtheil der Gegner in ewige Bünde aufgenommen worden sei. Aus angegebenen Ursachen hoffen die VII Orte, die Kläger werden mit allen drei Forderungen abgewiesen werden. 4. Da vorher von den Anwälten der VII Orte behauptet wurde, daß letztere allein „lösung zu dem Landgericht haben“, so wollen sie das durch Folgendes erhärten: Beweis, daß das Landgericht Eigenthum der Fürsten von Oesterreich gewesen sei: 1370, 27. Mai (Montag nach der Auffahrt), urkundet Albrecht von Buznang, Frei, zu Hafneren, daß er an dem Landgericht, das man nennt Hafneren, in der Graffschaft Thurgau zu Gericht geseßen sei anstatt der Herren von Oesterreich, und da vor ihn gekommen sei eine Botschaft der Stadt Zürich und ihm da die ihr von Kaiser Karl erteilte Freiheit vorgezeigt habe. 1372, 3. März. Johannes von Hofnegg, Frei, Landrichter im Thurgau anstatt der Herzoge von Oesterreich, urkundet ein ganz gleiches Vorgehen, wie im obigen Briefe erwähnt ist. Auch hier wird das Landgericht zu Hafneren gehalten. 1378, 13. October (Mittwoch vor St. Gallentag) urkundet Albrecht von Buznang, Landrichter wie oben ein ganz gleiches Vorgehen, wie die beiden frühern Briefe enthalten. Das Landgericht, oder wie es am Schlusse aller dieser Urkunden auch heißt, der Landtag, wird hier zu der Lobenn gehalten. 1379, 12. Juli urkundet Albrecht von Buznang, Landrichter wie oben, daß die von Zürich ein Vidimus ihrer von König Wenzeslaus erhaltenen Freiheit begehrt haben. Das Landgericht wird zu Hafneren gehalten. Nachdem 1415 Herzog Friedrich von Oesterreich in des König Sigmunds und des Concils Ungnade gefallen und der König ihn des Landgerichts und der Landgraffschaft im Thurgau entwährt hatte und „darnach wider in hulbung empfangen, hat in wenig wuchen darnach“ der König aus Constanz auf Sonntag nach Frohnleichnamstag des ungarischen Reiches im 29. des römischen im 5. Jahre (Christliche Zeitrechnung mangelt) an Frauenfeld geschrieben: Da der Herzog sich mit Allem was er habe in die Gnade des Königs ergeben habe, so gebiete dieser denen von Frauenfeld, dem Frischhans Bodman, seinem Rath und Diener, Stadt und Schloß zu des Königs Händen zu übergeben, da der König denselben zu seinem Landvogt im Thurgau und Aargau über Alles, was ihm daselbst von Herzog Friedrichs wegen gehuldigt habe, ernannt habe. 1417, 20. October (Mittwoch nach St. Gallentag) versetzt König Sigmund der Stadt Constanz das Landgericht im Thurgau, den Wildbann daselbst und die Vogtei zu Frauenfeld. (Das Original nimmt die ganze Urkunde auf; sie findet sich abgedruckt bei Tschudi II, S. 80.) Nachdem Herzog Friedrich mit dem König vollständig verglichen worden, vergönnt letzterer ihm die verpfändeten und durch den König versetzten Lande wieder an sich zu lösen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Eidgenossen an sich gebracht haben, und derjenigen, welche zum Reiche gezogen worden sind und bei demselben bleiben wollen, gemäß einem Briefe von 1418, 19. Juni (Sonntag vor Johann Baptist). (Das Original nimmt einen Theil dieser, speciell für Dießenhofen ausgestellten Urkunde auf; sie findet sich vollständig abgedruckt bei Tschudi II, S. 112.) 1429, 27. Juni (Montag nach St. Johans des Täufers zu Sonnwend) giebt die Stadt Constanz denen zu Frauenfeld eine Urkunde folgenden Inhalts: In Folge der Ungnade, in welche Herzog Friedrich gefallen sei, habe König Sigmund die Vogtei zu Frauenfeld nebst der Landgraffschaft (sic) und dem Landgericht im Thurgau der Stadt Constanz versetzt, weshalb auch die Stadt Frauenfeld (sic) und dem Landgericht im Thurgau der Stadt Constanz versetzt, weshalb auch die Stadt Frauenfeld der Stadt Constanz wegen der Vogtei über erstere geschworen habe. Constanz verspreche nun der Stadt Frauenfeld: 1. So lange die Pfandschaft der Vogtei Frauenfeld, der Landgraffschaft und des Landgerichts denen von Constanz zustehe, die von Frauenfeld in ihren Kosten zu schirmen, zu keiner Steuer anzuhalten, den zu keinen Reisen zu drängen, außer wie sie von Alters her pflichtig sind und so, daß sie Morgens beim Sonnenschein ausziehen und gleichen Tags am Abend beim Sonnenschein heimkehren können. 2. Man soll

sie auch nicht verthädigen ohne mit ihrem Willen. 3. Wenn die von Frauensfeld wieder der Herrschaft Oesterreich schwören wollen, was der König zugelassen habe (verworrene Construction, wahrscheinlich fehlerhafte Abschrift), so soll sie hieran der an Constanz gethane Eid nicht hindern. 4. Betreffend die in der Stadt vorkommenden Frevel soll es gegenüber der Landgrafschaft gehalten werden, wie früher. — Aus diesen Briefen ergebe sich, daß den Fürsten von Oesterreich die Lösung des Landgerichts und der Landgrafschaft im Thurgau, sammt der Vogtei über Frauensfeld zuständig gewesen sei (1). Wenige Jahre nachher haben sie dann auch die Stadt Frauensfeld wieder an sich gebracht, welcher dann Herzog Albrecht 1445, 27. September (Montag nach St. Gerharbstag) alle frühern von den Fürsten von Oesterreich erhaltenen Freiheiten bestätigt und mit einigen vermehrt habe. (Das Original nimmt die Urkunde vollständig auf.) Ebenso sei auch die Vogtei, die Landgrafschaft und alle Herrlichkeit im Thurgau, mit Ausnahme des Landgerichts, wieder an die Fürsten von Oesterreich gekommen, welche dieselben besessen haben, bis sie im Jahre 1460 von den VII Orten erobert worden seien, die bis auf die gegenwärtige Zeit im ruhigen Besitze derselben verblieben seien. Da nun die Fürsten von Oesterreich zur Lösung des Landgerichts befugt waren, die VII Orte aber alle ihre Rechte im Thurgau erobert haben, so sei auch die benannte Befugniß auf die VII Orte übergegangen. Durch die Erbeinung zwischen den Eidgenossen und Herzog Sigmund vom 11. Juni 1474 sei sodann festgesetzt worden, daß jeder Theil bei den von ihm eroberten Landen bleiben solle. Vor siebenzig Jahren seien, was folgende Abschiede zeigen: Der von 1477, 21. März (das Original sagt: Sonntag nach Lätare), (Anführung: Abschiedeband II, S. 661, **g**). Der von Lucern, von 1479, 7. Juli (Mittwoch nach St. Ulrich) enthaltend: Auf die Forderung an die von Constanz, den „Thurgau“ lösen zu lassen, verlangen sie, man möge hievon abgehen und sie von ihren kaiserlichen und königlichen Freiheiten nicht drängen; doch wollen sie die Sache wieder heimbringen. Man hat nun ihren Pfand- und Freiheitsbrief abschreiben lassen; das Hauptgut der Verpfändung beträgt 3100 Gulden. Man soll die Sache heimbringen und mit Vollmacht auf dem nächsten Tag zu Lucern erscheinen. (Fehlt in der gedruckten Sammlung.) Der von 1480, 27. November (Anführung: Abschiedeband III, 1. S. 87, **m**). Der von 1481, 4. November (Sonntag nach Allerheiligen) enthaltend: Der Bote von Bern erwähnt des Spans der VII Orte und derer von Constanz in Betreff der Lösung des Landgerichts im Thurgau und eröffnet, die von Bern würden hiefür gern einen freundlichen Tag ansetzen und versuchen, was zu Gutem der Sache gethan werden könne. Das soll jeder Bote heimbringen und auf dem Tag zu Stans Antwort geben. (Fehlt im gedruckten Abschied). Als dann 1499 nach dem Schwabentrage das Landgericht an die Eidgenossen gekommen war, haben die VII Orte geglaubt, daselbe stehe allein ihnen zu. Da aber die drei Städte diesfalls auch Ansprüche geltend machten, so habe man ihnen unterm 8. Januar 1500 unter Bedingungen Antheil an demselben gestattet (wiederholte Anführung aus Abschiedeband III, 2. S. 3, **hh**). Da nun genugsam erhellet sei, daß die Lösung des Landgerichts den VII Orten, als Besitzern aller Gerechtigkeit, die den Fürsten von Oesterreich im Thurgau gehört hatte, zuständig sei, so hoffen sie, die Richter werden finden, es stehe an den VII Orten, die Lösung gemäß der von König Sigmund errichteten Verfassung zu gestatten, wenn „sy“ derselben begehren. König Maximilian habe in seiner Eigenschaft als Fürst von Oesterreich die Lösung zu Händen des Hauses Oesterreich begehrt, die ihm aber verweigert worden sei, gemäß der Abschiede von 1500, 7. April (Anführung aus Abschiedeband III, 2. S. 26, **x**) und von 1500, 5. Mai (Anführung: obiger Abschiedeband S. 43, **ii**, **kk**). Diese Abschiede zeigen, daß die Fürsten von Oesterreich früher die Lösung gehabt haben, damals aber nicht mehr, indem das Recht der Lösung lange vorher, bei der Einnahme des Thurgaus, mit den übrigen dortigen Gerechtigkeiten von Herzog Sigmund an die VII Orte gekommen sei, wodann sie durch die angeführte Erbeinung bei ihren Eroberungen geschützt blieben. Auch wenn die Lösung von Seite des Reiches um die betreffenden 20,000 Gulden geschehen wäre, glauben die VII Orte, daß sie anstatt der Herrschaft Oesterreich wiederum von „den selbigen“ die Lösung in Gemäßheit der Constanz-Verpfändung hätten thun mögen, und daß sie dieselbe auch jetzt noch, wann immer es ihnen beliebe, ausüben mögen. Die Theilnahme am Landgericht sei angegebener Maßen den drei Städten nur mit dem Vorbehalt der Rechte, welche die VII Orte

früher im Thurgau hatten, bewilligt worden; nun sei diesen von früher her die Lösung um 3100 Gulden (ursprüngliche Pfandsumme, um welche der König die Lösung gegen Constanz vorbehalten hatte) zugestanden und stehe ihnen dieselbe noch zu. Wenn die VII Orte also die Lösung vollziehen wollen, so komme den drei Städten nur ihr betreffender Antheil von den 3100 Gulden zu, womit sie von aller Rechtung am Malefiz und Landgericht im Thurgau ausgewiesen seien. — Nachdem diese Eröffnung der VII Orte in Schrift der Länge nach verhört worden war, ließen sie durch ihren Redner beifügen, sie erbieten sich, wenn es nöthig sei, die Haupt- und Originalbriefe der hier angeführten Gewahrhaften darzulegen; wenn mehr beizubringen erforderlich sei, so wollen sie sich daselbe vorbehalten haben. X. Die drei Städte lassen durch ihren Redner mündlich antworten, sie bedünke unnöthig, auf die lange Schrift der Beklagten dermalen einzutreten; es wäre das nicht eine Förderung, sondern nur eine Verlängerung und Verfinsternung der Sache. Zur Begründung ihrer Klage sei Genügendes eröffnet worden; wenn sie in den Besitz wieder eingesetzt seien, wollen sie dann den Beklagten auf ihren gethanen Beschluß fernere Antwort geben. XI. Die Anwälte der VII Orte entgegnen, sie haben den Beschluß und Rechtsatz der Kläger gehört und verstanden; sie haben bisher mit ihrem Rechtsätze zurückgehalten und wollen denselben nun aber auch eröffnen. Sie legen ihn dann in folgender Weise schriftlich vor: Sie lassen es bei ihrem Vortrag, gegebenen Bericht und gründlichen Nachweis gänzlich verbleiben, in der Meinung, daß das Recht ihrer Obern in Betreff der streitigen Punkte klar dargethan liege, weshalb die Richter erkennen werden, jene sollen hierbei verbleiben, die drei Städte seien in den behaupteten Besitz nicht einzusetzen, der ihnen von den VII Orten nicht zugestanden worden sei und von dem die Städte nicht erwiesen haben, daß sie ihn mit rechtem und ruhigem Titel je gehabt haben. Hiemit wolle man der Sache erwarten und dieselbe auch zur Erkenntniß der Richter gesetzt haben. XII. Die Richter und Zusäßer bitten nun beide Theile, Ziel und Zeit zu vergönnen, ihre weitläufigen Anbringen gebührender Maßen zu prüfen, zugleich aber in der Gütigkeit, mit wissenschaftlicher Thätigung scheidungsweise verhandeln zu lassen, zumal die Bünde solches vorschreiben. Die Anwälte der Parteien danken dieses Ansuchen, bemerken aber, sie haben von ihren Obern keine Vollmacht, hierin einzuwilligen; wenn aber einige Mittel vorgeschlagen werden, oder was man ihnen sonst in den Abschied gebe, das wollen sie getreulich an ihre Obern bringen. Nachdem die Richter sich erinnerten, was schon von Basel, Schaffhausen und Appenzell zur Beilegung des Anstandes vorgeschlagen und aber nicht angenommen worden ist, und sie dermalen nicht ersehen können, was von diesen Mitteln oder welche andere zur Sache dienlich sein möchten, so haben sie die Parteianwälte ersucht, ihre Obern von der von ihnen gethanen Bitte und allem Handel, mündlich oder durch Hinweis auf die Gerichtsacten, wofür sie sich der Aufzeichnungen ihrer Schreiber bedienen mögen, genau in Kenntniß zu setzen, damit jedes Ort seinen Anwalt auf den nächsten Tag um so besser mit Vollmacht ausrüsten könne. Die Richter verlangen nun, daß die Parteien einen fernern Tag bestimmen; diese aber wollen das den Richtern überlassen; doch bemerken die Anwälte der Kläger, es würde hiefür am füglichsten der Tag der Jahrrechnung, nämlich der 25. Juni, festgesetzt. Diesen haben sich die Richter auch gefallen lassen und wird daher abgeredet, daß die Richter und alle Beteiligte zu Anfang der Jahrrechnung erscheinen sollen, damit, wenn allfällig mit Bezug auf vorgeschlagene Vergleichsmittel die Anwälte nicht genügende Vollmacht hätten und diesfalls an die Obern berichtet werden müßte, man den Bescheid derselben noch während des benannten Tages erhalten könnte. Wenn „solichs“ bei den Parteien überhaupt oder bei einem Ort insbesondere „unerheblich und nit zebefinden sin“, oder die Mittel der Richter den Parteien nicht annehmlich sein würden, soll auf dem gesetzten Tag das Urtheil ohne weitem Verzug gefällt und gegeben werden. Ein solcher Abschied ist jedem Boten gegeben worden zu Baden auf Freitag den 17. Mai 1555.

Die Parteiverhandlungen im St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung, Band XI; das Original umfaßt 162 Folienseiten; R. A. Freiburg: Thurgauer Abschiede No. 50; R. A. Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 336. Wir haben unserer Wiebergabe die Freiburger Quelle, als die vollständigste und correcteste, zum Grunde gelegt. Ihr am nächsten steht die Solothurner Quelle. Der Beschluß der Richter

(Ziff. XII), von den Parteiverhandlungen getrennt, im St. A. Zürich: Abschied Band 19, f. 302 und Tschudische Documentensammlung Band XI; L. A. Schwyz: Abschiede (ohne die Namen der Richter, die in den übrigen Exemplaren aufgeführt werden; da sie bei den Parteiverhandlungen stehen, haben wir sie bei Ziff. XII übergangen); K. A. Freiburg: Am Schlusse der Parteiverhandlungen und von diesen getrennt wie bei Schwyz bei: Badische Abschiede Band No. 47, mit dem Datum vom 14. Mai 1555; K. A. Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 125 und wieder nach den Parteanbringen S. 592.

386.

Engelberg. 1555, 20. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Engelbergbuch No. 34, f. 29. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

a. Gemäß der Rechnung des Abts zu Engelberg und des Vogts dieses Klosters, Niklaus Anlehn von Lucern, wurden im Ganzen eingenommen 3469 Pfund 3 Haller; die Ausgaben aber sind um 21 Pfund 2 Schilling 5 Haller größer als die Einnahmen. Hierin sind verrechnet alte Schulden, die der Vogt bezahlt hat 533 Pfund und 369 Pfund 6 Haller, die der Abt für alte Schulden bezahlt hat. „Nachdem daß das goghus noch schuldig ist, so ist man dann dargegen dem goghus noch über dasselbig schuldig 230 pfund 11 haller, und soliche hie obgemelte sum ist man dem goghus schuldig, so diesers jars usgelüffen und das hat der her apt samt dem vogt erspart und fürgeschlagen“ (Interlinearbemerkung mit anderer Dinte: „thut in einer sum 1132 f. 1. d. 5, das dis jar dem goghus fürgeschlagen ist“). Das Gotteshaus hat am Zürichsee 122 Eimer Wein, und vor Kurzem sind 32 Eimer in das Kloster gekommen; an Korn liegen zu Sins 30 Malter, an Haber 50 Malter. Ferner hat das Kloster 40 Kühe, 30 entwöhnte Kälber, 8 Schweine, 1 „Losen“ und 1 Eber, 2 München, 3 Stuten und 1 „gfundin“ Stute, 1 dreijährigen, 1 zweijährigen und 1 einjährigen Hengst, 6 Männochsen (Zugochsen), 1 Kuhstier, 4 Stierochsen zum Metzgen, 5 Zeitrinder, 16 Weizrinder, 76 Geißen mit Inbegriff der Gitz, 250 Käse im Keller. **b.** Der Abt zu Muri schreibt in Betreff des Abtauschens des Zehntens, den das Kloster Engelberg am Zürichsee hat, und in Betreff des Kornzehntens zu Sursee. Man beschließt nun, es solle von jedem der Kastenvogteiorte auf den Mittwoch in den Pfingstfeiertagen (5. Juni) ein Bote nebst dem Abt und dem Vogt zu Muri erscheinen; da soll man versuchen zu accordiren, doch Alles auf Genehmigung der Obern. **c.** Die Kastenvögte sind berichtet worden, wie Hauptmann Fleckenstein das Haus derer von Engelberg (in Lucern) um einen geringen Zins bewohne, da niederreiße und wieder baue wie ihm gefällig sei und die Kosten am Zins abziehe, so daß das Kloster wenig Nutzen habe. Man hat nun dem Vogt alle Gewalt gegeben, das Haus nach Gutfinden dem Fleckenstein zu belassen oder anderwärtig zu vermietthen.

387.

Zofingen. 1555, 21. bis 25. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Urkunden.

Tag zwischen Bern und Lucern vor den erwählten Schiedboten betreffend die noch unerledigten Anstände wegen Knutwyl und die Landmarch.

Gesandte: (Schiedleute.) Für Bern. Georg Reding, Landammann zu Schwyz; Alexander Peyer, Burgermeister zu Schaffhausen. Für Lucern. Hans Letter, Ammann zu Zug; Silg Tschudi, Statthalter und des Raths zu Glarus. — (Parteianwälte.) Bern. Glado Mai; Crispin Fischer; Ambros Imhof, alle der Rätthe; Vincenz Pfister, Hofmeister zu Königsfelden; Vincenz Tachselhofer, Vogt zu Frienisberg; alle der Rätthe; Kaspar Willading, Vogt zu Aarburg; Adrian von Bubenberg, Schaffner der Stift Zofingen; Hans von Rütli, Gerichtschreiber zu Bern. Lucern. Johann Hug, Schultheiß; Wendel Sonnenberg, Benner; Jost Krepfinger; Ulrich Henkerli, alle der Rätthe; Heinrich Ritter, Vogt zu Wyken; Zacharias Blätz, Unterschreiber zu Lucern.

a. 1. In Betreff der Besetzung des Gerichts zu Knutwyl beglaubt Bern, es sollte eigentlich beim Alten verbleiben, will aber den Antrag vom 16. April 1548 wieder aufnehmen, dahin gehend: der Ammann und die Vier sollen das Gericht besetzen wie von Altem her; wenn ein Freier so tauglich ist, daß man ihn darin setze, so lassen die von Bern dieses geschehen. Lucern, indem es sich beklagt, daß die Freien, die ihm wegen der Grafschaft Willisau zugehören, fort und fort verschupst werden, schlägt, wie früher, folgende Fassung vor: Das Gericht soll besetzt werden sowohl von Eigenen als von Freien und von Freien sowohl als von Eigenen, die dafür tauglich sind „und das by iren eyden“. Auf Gefallen beider Theile stellen die erwählten vier Schiedboten folgendes gültliche Mittel: Das Gericht zu Knutwyl soll jährlich mit zwölf ehrbaren Männern besetzt werden; von denen ist einer der Ammann, der zweite der Weibel, dann die Vier und dann sechs aus der Gemeinde; diese werden gesetzt vom Schaffner der Stift Zofingen, dem Ammann und den Vieren wie von Alters her; wären unter den Freien einer oder mehrere tauglich und würden sie in das Gericht gewählt, so sollen das die von Bern und ihr Amtmann zu Zofingen geschehen lassen, und es soll bei dieser Besetzung des Gerichts keine Gefahr gebraucht werden. 2. Lucern beschwert sich über die Einzugsgebühr der Freien, und daß die Freien keinem Freien bei 20 Pfund Buße ohne Wissen und Willen des Amtmanns der Stift Zofingen ein Gut zu kaufen geben dürfen. Da diese Satzungen erst in neuerer Zeit von den Chorherren zu Zofingen hinterrücks derer von Lucern, welche die hohe Obrigkeit bilden, eingeführt worden seien, wozu jene nicht berechtigt gewesen, so sollen dieselben als ungültig betrachtet werden. Bern erwiedert, weil die Stift Zofingen im Twing zu Knutwyl alle Rechte der niedern Gerichte habe, so seien die Herren der Stift zur Aufstellung solcher Satzungen befugt gewesen. Die Schiedboten schlagen folgendes Mittel vor: Im Amt zu Knutwyl soll keiner Höfe oder Güter, die Eigenthum der Stift sind, einem Freien, der außerhalb dem Amt Knutwyl geseßen ist, ohne Wissen und Willen des Amtmannes der Stift verkaufen, bei 20 Pfund Buße. Wenn aber jemand verkaufen müßte oder wollte, und im Amte Knutwyl weder einen freien noch einen eigenen Käufer fände, so soll es dieser dem Amtmann der Stift Zofingen anzeigen, wo dann „derselbig“ einem auswärtigen Freien, der ehrlich und um Zins und Ehrschak, die auf den Gütern haften, statthast ist, sein Gut zu kaufen geben mag. Güter aber, die nicht Eigenthum der Stift sind, mögen Freie und Eigene an

Freie und Eigene unbestraft verkaufen oder verleihen. Ebenso soll es wie bisher ungestraft bleiben, wenn ein Freier einem andern Freien oder Eigenen, der im Amt Knutwyl gefessen ist, Güter, die der Stift gehören, verkauft oder verleiht. Welcher Freie im Amt Knutwyl Güter verkaufen will, der soll es vierzehn Tage vorher in der Kirche verkünden lassen, bei 10 Pfund Buße, die der Schaffner der Stift einziehen soll. Welcher Freie in das Amt Knutwyl zieht, um daselbst zu wohnen, der soll von den Gütern, die der Stift gehören, dem Schaffner derselben einen angemessenen Ehrschag, und dem Amtmann und den Dorfgenoßen 4 Pfund für den Einzug geben. Kommt aber der einziehende Freie auf freie Güter, die weder Eigen noch Lehen der Stift sind, so hat er keinen Ehrschag, immerhin aber den Einzug zu bezahlen. 3. Die gemeinen Amtskosten, glauben die von Bern, sollen wie früher durch den Ammann und die Vier angelegt werden. Lucern aber ist der Ansicht, weil die Freien auch alle Steuern und Beschwerden der Gemeinde tragen und hinwieder die Alten und Neuen, welche die Kosten anlegen, je für das betreffende Jahr steuerfrei seien, so sollen auch Freie hiezu berufen werden. Die Schiedboten schlagen vor: Wenn ein oder mehrere Freie zu Knutwyl im Gericht sind, so sollen der Ammann und die Vier einen Freien des Gerichts bei der Kostenanlage beiziehen. Ist kein Freier im Gericht, so sollen sie sonst einen freien Mann in dem Twing berufen. Der solcher Art Zugezogene soll dann genöthigt und theilhaftig sein Alles dessen, was die andern, welche den gemeinen Brauch anlegen helfen, genießen; sie sollen aber keine unnützen Kosten weder mit Zehrung noch andern Dingen der Gemeinde veranlassen, ansonst der Schaffner der Stift jeder Zeit ein Einsehen thun soll. 4. Der Anstand betreffend Jacob Getteli soll abgethan sein und seine Handlung unbestraft bleiben, jedermann an den Rechten unmaßthellig. 5. Die von Lucern beschweren sich, sie vernehmen, die Freien seien beim letzten („nächsten“) Auszug von denen von Bern mit Reiszteuern belastet worden, was wider Verträge, Briefe und Siegel gehe, da die Freien mit der Grafschaft Willisau reisen und steuern. Die Gesandten von Bern entgegnen, die Reiszteuern der Freien werden wegen der eigenen Güter, die jene von der Stift haben, bezogen, und haben daher ihre Berechtigung. Die Schiedboten treten der letztern Meinung bei. 6. Stephan Henni, ein Eigenmann der Stift, hat seiner Frau, einer Freien, für die Dauer ihres Lebens sein Gut vermacht, worüber die von Bern sich beschweren, weil seine Güter Eigenthum der Stift seien. Die Boten von Lucern antworten, umgekehrt habe auch die Frau dem Manne lebenslänglich ihr Vermögen vermacht; die Sache sei also etwas ganz billiges. Die Schiedboten bitten nun die von Bern freundlich, das die Frau betreffende Gemecht bestehen zu lassen, da es nur für die Dauer ihres Lebens berechnet sei. Dagegen soll die Frau von den betreffenden eigenen Gütern nichts abverwandeln, sondern sie nur nutzen. In der Folge sollen weder Freie noch Eigene eigene Güter der Stift Zofingen zu Knutwyl vermachen oder vergaben, außer mit Wissen und Willen derer von Bern oder ihres Amtmanns zu Zofingen. Es soll auch der betreffende zu Willisau errichtete Gemechtsbrief den Schiedboten übergeben werden, damit derselbe unnütz gemacht und künftige Irrungen, die daraus erfolgen möchten, verhütet werden. Diese gütlichen Mittel sollen beiden Theilen an ihrer Obrigkeit, Herrlichkeit, Freiheiten und Rechten in jeder andern Beziehung unschädlich sein. Dabei bitten die Schiedboten die Gesandten beider Orte, diese Vorschläge getreulich an ihre Obern zu bringen und sie zu vermögen, dieselben anzunehmen. **b.** Die vier Schiedboten erkennen über die streitige Landmarch beim Brunnen unter Büchelis Halben und beim Bärenloch, genannt Teufelsgraben. Die March bezieht sich nicht auf Weidgänge, Zinse und Zehnten. Da dieser Span auch lange gedauert hat und inzwischen Uebergriffe von beiden Seiten in Holz und Feld mit Worten und Werken vorgegangen sein mögen, so soll das Alles aufgehoben und niemand an der Ehre nachtheilig sein.

Zu **a** und **b**. Ueber beide Punkte liegen im St. A. Lucern zwei getrennte, weitläufige Pergamenturkunden. Die Verhandlungen für **a** begannen am 21. Mai (Dienstag vor der Auffahrt), die unter **b** enthaltene doppelte Marchverhandlung fand am 24. und 25. Mai (Freitag und Samstag nach der Auffahrt) statt. In beiden Fällen wurde auf Genehmigung der Obern hin gütlich vereinbart. Die beiden Urkunden werden nach erfolgter Genehmigung der Vereinbarungen von den vier Schiedrichtern erlassen und von ihnen und beiden Städten besiegelt. Beide tragen das Datum vom 10. Juli 1555 (Tag der Genehmigung oder Besiegelung), die Tage der Verhandlung werden aber angegeben. Die vier Siegel der Schiedsmänner und die zwei der beiden Städte sind wohl erhalten vorhanden. Das St. A. Lucern enthält unter den Acten: Bern, Territorien den Art. **a** auf drei besondern Bogen abgefaßt und schließt mit der Bezeichnung: „Actum Zofingen den 25. Mai 1555, Stattschryber zu Baden.“ Art. **b** besteht hier wieder in zwei gesonderten Bogen ohne Titel, Datum und Unterschrift. Die Schrift in einen und andern Theile ist die gleiche und eine, wie es scheint, gleichzeitige Ueberschrift auf dem Rücken von **a** erwähnt beider Verhandlungen und giebt für beide das genannte einheitliche Datum an.

388.

Bern. 1555, 30. und 31. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 381 und 382, zweite Abtheilung, S. 317 und 326.

I. (30. Mai.) Vor dem Rathe zu Bern erscheinen der Stadtschreiber von Zürich und der Ammann Dietrich Zunderhalden von Schwyz im Namen der zwölf Orte der Eidgenossenschaft. Sie erzählen weitläufig die Bewerbung der Freunde des Karl von Bernhufen vor den Eidgenossen zu Baden wegen des Hauses Buchsee, mit dem er vom Hochmeister zu Malta wegen seiner Dienste begabet worden sei, worüber aber die von Bern ihm nicht entsprechen wollten und er deshalb sich an die Eidgenossen gewendet habe. Sie führen auch an, was die von Bern hierüber mündlich und schriftlich geantwortet haben, an das aber der von Bernhufen nicht komme. Sie seien dann in guter eidgenössischer Meinung abgefertigt worden, um zu einem freundlichen Anlaß (oder Inlaß?) zu ermahnen, in der Hoffnung, die Sache werde zu gutem Ende gebracht. Sie erwähnen ferner, wie die St. Johanner und deutschen Häuser bisher in der Eidgenossenschaft ihre Güter ungesperrt genutzt haben und auch die von Bern sich vor Kurzem mit den deutschen Herren „gesetzt“ haben. Sie hoffen, auch der von Bernhufen werde sich aller Billigkeit nach benehmen. Für den Fall aber, daß die Freundlichkeit denen von Bern nicht annehmlich sei, seien sie beauftragt, ihnen anzuzeigen, die Mehrheit der Boten sei auf dem letzten Tag instruiert gewesen, dem von Bernhufen zu einem unparteiischen Recht zu verhelfen, „dann dem von Bernhufen nit gmeint, das recht allhie ze nehmen, als einem erbornen Eidgnossen“, den die Bünde und der Landfriede im sechsten Artikel begreifen. Aus diesen und andern Gründen glauben die Boten, es sollten die von Bern sich der Freundlichkeit begeben, durch welche Mühe und Kosten erspart werden. Man wolle heinebens dafür sorgen, daß solches der Obrigkeit und den Rechten derer von Bern unmaßthätig sei; immerhin sollen sie das unparteiische Recht nicht abschlagen. II. (31. Mai.) Die Boten wiederholen vor Råth und Burgern ihren Vortrag. Diese verdanken das freundliche Erbieten, sie wollen sich in der Sache berathen und umsehen und zu Tagen oder sonst zu gelegener Zeit antworten.

Die Antwort wird dann unterm 20. Juni 1555 gegeben, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 447. Sie erscheint in weitläufigem Auszug im Abschied vom 25. Juni 1555 Art. **o**.

389.

Muri. 1555, 6. Juni (Donstag nach Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: Engelbergbuch No. 34, f. 31.

Conferenz zwischen Muri und Engelberg.

Gesandte. Für Engelberg der Abt Jost (Krämer) mit dem Vogt, Niklaus Amlehn, und von den Kastvogteiorthen von Lucern Jost Krepfinger, alt-Landvogt in den Freien Aemtern, und von Unterwalden Ulrich Wilderich. Für Muri der Abt Johann Christoph (von Grüt).

Nachdem die Boten sowohl mündlichen Bericht erhalten, als auch Briefe und Siegel der beiden Prälaten über ihre Zehnten und Gerechtigkeiten verhört hatten, schlugen sie folgenden Vergleich vor, der dann letztlich von beiden Aebten gutwillig angenommen wird. Abt und Kloster Engelberg sollen ihren Zehnten und die Quart, die sie zu Rüschnacht am Zürichsee haben, mit Haus, Hof, Hofreite, Trotten, Fässern und aller andern Gerechtigkeit für die nächsten drei Jahre dem Abt und Kloster Muri überlassen; letztere nutzen und brauchen diesen Zehnten während der benannten drei Jahre, schreiben aber jährlich auf, was derselbe an Wein und Kernen erträgt, und geben im dritten Jahre Rechnung darüber. Ebenso stellen Abt und Convent zu Muri den großen und kleinen Zehnten zu Neuentkirch mit aller Gerechtigkeit dem Abt und Kloster Engelberg zu. Diese benützen denselben ebenfalls die nächsten drei Jahre und führen in gleicher Weise Rechnung darüber. Wessen Theils Zehnten dann in dieser Zeit mehr ertragen hat als derjenige des andern, der soll dann den letztern verhältnißmäßig entschädigen. Die von Schwyz, obwohl sie auch betaget worden sind, sind aus unbekannten Gründen nicht erschienen. Man überläßt den Obern, ihnen die gestellten Mittel zu übersenden oder sonst nach Gefallen zu handeln.

390.

Greyerz. 1555, 9. bis 21. Juni.

Kantonsarchiv Freiburg: Bailliege de Greyerz, No. 496.

Verhandlung zwischen den Städten Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Jost von Dießbach. Freiburg. Siehe Note.

1. Zur Vollenbung der Schätzung der Grafschaft Greyerz ist auf den Antrag des Rathes zu Freiburg bewilligt worden, sechs Männer ob der Bocken und so viele darunter zu wählen, die nach ihrem besten Verstand die liegenden Güter, Aecker, Matten, Holz, Feld, Berg und Thal, die der Graf von Greyerz besessen hat, schätzen sollen. Es bezeichnen dann die Gesandten von Bern im Namen ihrer Obern: Claude Favrod, Tschachtlan zu Desch, Loys Favrod, Jehan Favrod, Notare, Jehan Mourier (oder Monrier, alias Mory), alt-Benner daselbst, Pierre Puentzo (alias Bonenzo) von Röttschmund und Pierre Martin von Rossiniere. Die Gesandten von Freiburg ernennen: Jehan Cathela, Bailli von Greyerz, Pernet Savary, auch von Greyerz, Jehan Bryod sonst Dafflon, von Thurm, Antoine Morand von Prangie, Claude Favre, Benner zu Broc und Jacques Quicquaz (?) von Grandvillard. Diese sind von den Gesandten beider Städte auf den

13. Juni abgefertigt worden und haben Tags darauf die Schätzung zur Hand genommen und mit den Behausungen, Hofstellen und Matten zu Epagny, dem Gute Laviotz (?) nebst der Forclaz Marefchez und der Mühlematten die Sache begonnen. Hiebei aber sind die sechs Schätzer von ob der Bocken mit den sechs von unter der Bocken in der Schätzung zwiespältig geworden; jene schätzten nämlich die genannten Stücke für 19,500 Florin, diese aber für 14,000 Florin. Auf dieses haben die Gesandten von Freiburg, unter Bezeugung ihres Bedauerns über die Schätzer von ob der Bocken, dormalen nicht weiter fürfahren lassen wollen, sondern verlangten vorerst, die Angelegenheit ihren Obern zu berichten. Die Gesandten von Bern erinnerten daran, wie die Schätzung durch zwölf Männer auf den Antrag des Rathes von Freiburg bewilligt worden sei, daher sich gezieme, hieran festzuhalten und fürfahren zu lassen; ohnehin gehe Alles auf Gefallen beider Herrschaften vor und werde daher für niemand etwas Beschließliches aufgestellt. Die Gesandten von Freiburg aber beharrten auf ihrer Meinung und die Boten von Bern ließen dieselbe gewähren. 2. Inzwischen hat man mit dem Tschachtlan von Saanen, Ulrich Nellen, wegen der zwei Gefangenen, die er im Namen beider Städte richten ließ, abgerechnet. Diese Rechnung beträgt für Zehrung der Gefangenen, die beiden Weibel, die sie bewacht haben, das Gericht, für die Rundschaften und den Lohn des Richters und dessen Geleitsmanns 52 Kronen und 21 Bagen. Hieran soll jede Stadt die Hälfte bezahlen. Der Tschachtlan soll nachfragen, wie es mit dem Gut der Gerichteten stehe und hierüber beide Städte berichten. 3. Am 17. Juni, nach vielerlei gewalteten Reden und Gegenreden der Gesandten, ist abermals die Schätzung der Güter den Zwölfen aufgetragen und ihnen hierbei ernstlich angezeigt worden, ohne alle Gesüch, Gevärde und Vorthheil, nach bestem Verstand bei guten Treuen die Schätzung zu vollziehen; jedes Gut nach seinem Werth, wie es jeden bedünkt, daß er es, wenn er dessen bedürfte, um Baargeld kaufen und annehmen möchte, zu schätzen; über die Schätzung sollen sie sich, wenn immer möglich, vergleichen. Was sie jedem Stück, sei es einhellig oder der Mehrtheil oder durch ungleiche Meinungen von je sechs und sechs, auflegen, das sollen sie ordentlich zu jedem Stück in den Rodel schreiben, damit Gleiches und Ungleiches wieder an die Obern gebracht werden könne, des Weitern darin zu handeln. 4. Den Schätzern ist keine Weisung gegeben worden, die Besten sammt deren Zubehörden zu schätzen, in der Meinung, die Boten der Städte werden sich selbst hierüber einigen. Es ist nun aber letzteres nicht erfolgt; die Boten von Bern wollten nämlich das Schloß Greyerz nebst der Capelle daran, die Stallung und das Haus davor, den Garten und das Baumgärtli, drei Speicher, den großen Thurm an der Ecke des Städtleins, der als Gefängniß dient und Suplebarbe genannt wird, das Schloß Montsalvens und den Thurm an der Tremme, mit allem Geschütz und allem Hausrath, der im Schloß ist oder dazu gehört, um 10,000 Kronen anschlagen, während die Gesandten von Freiburg Alles nur für 3000 Kronen würdigten. Dieser Artikel wird dem weitem Bedenken der beiderseitigen Obern anheimgesetzt. 5. Die Boten von Bern verlangen, daß die Feuer- und Herdstätten unter der Bocken noch einmal abgezählt und genauer untersucht werden sollen. Wegen der Menge mühseliger Geschäfte ist dieses dormalen unterblieben, in der Meinung, daß wenn die eine oder andere Obrigkeit es durchaus verlangen würde, es immerhin geschehen solle. 6. Die ob und unter der Bocken begehren, daß es ihnen angezeigt werde, wenn die gemeinen Gelten des Grafen sich wieder versammeln. Die Gesandten von Freiburg übernehmen dieses ihren Obern mitzuthellen; diese werden die betreffende Anzeige besorgen. 7. Dem Commissar Jacques de Messiez, der des Grafen Einzüger der Löber war, wird befohlen, hiemit bis auf weitem Befehl stillzustehen; doch mag er sich um die Löber erkundigen und dieselben bis auf weitem Befcheid anstellen. 8. Die Gesandten beider Städte und bei einundzwanzig von Röttschmund haben in freundlicher Unterhandlung

unter der Kirche sich in Betreff der spänigen Wages auf vier Sprücher veranlaßt. Gemäß dem Spruche derselben sollen alle diejenigen von Röttschmund, welche diesmal ihre Anwälte mit schriftlicher Vollmacht abgefertigt haben, die Wage fürderhin ausrichten. Denjenigen, welche nicht zugegen sind oder befreit zu sein glauben, wird Tag nach Freiburg, oder wo der zunächst sein wird, angesetzt, um auch ihrer wegen ein Einsehen zu thun und dann die Rechnung zu beschließen. 9. Der Ballif von Greyerz hat für Dachung am Schlosse und einige Behausungen daselbst, auch für das Ausfenden einiger Boten für beide Städte 31 Florin 2 Gros Kosten gehabt. Hieran soll jede Stadt die Hälfte vergüten. 10. Der von St. Germain bringt Briefe nach Greyerz, gemäß welchen Graf Rudolf von Greyerz ungefähr vor zweihundert Jahren 27 Pfund seiner Zinsen zu Estavanens nebst dem Pfundzoll zu Greyerz den Vorfahren des von St. Germain um 400 Pfund verpfändet habe, die er auf der Grafschaft angesprochen habe. Die Gesandten erkundigen sich und vernehmen, „daß jeder zyt daher des grafen Gerold (Herold?) für sin besoldung den pfundzoll und für sine inzücher die zins inzogen“, daher der von St. Germain dieses Einkommen weder in Gewähr, noch in Besiß gehabt habe. Er wird daher mit seiner Ansprache abgewiesen; will er die Sache nicht gelten lassen, so soll er auf nächsten Geltentag gewiesen sein. 11. Die Gesandten von Bern sind der Ansicht, die Stadt Freiburg sollte zu dem Schloß und „Stammen“ der Grafschaft Greyerz das daher langende Edellehen, welches Henman Offenburger trägt, an sich (ziehen) und die Beschwerde der zwei Döfen, die jener jährlich einzunehmen pflegt, mit Nutzen und Schaden über sich nehmen, wobei die Stadt Bern für eine ziemliche Ersekung der zwei Döfen das Ihrige thun werde. Die Gesandten von Freiburg wollen dieses nicht annehmen, sondern glauben, dieses Lehen solle mit Nutzen und Beschwerde beiden Städten zustehen. Die Sache wird beiderseits heimgebracht. 12. Die Gesandten von Freiburg und ihre Commissarien eröffnen, in der Folge werde die Stadt Bern den „gerichts tving und jurisdiction“ über die sonst zins- und lobsfreien Güter derer von Saanen, ebenso über jene des Priorats zu Rougemont und andere Lehengüter der Kirche in Folge der Theilung erhalten. Es sollte daher der Stadt Bern zu ihrem betreffenden Theil, den sie für die Grafschaft zu bezahlen hat, angerechnet werden, was die Jurisdiction der benannten Güter, auf welchen die Stadt Bern weder Grundzins noch Löber habe, wohl werth sei, und zwar besonders, neben der Schätzung des Gerichtszwangs der Mannschaft. Erstere bilde nämlich eine besondere Herrlichkeit, welche im Gerichtszwang der Mannschaft nicht inbegriffen sei. Die Gesandten von Bern betrachten dieses als eine ganz fremde Ansprache, die den frühern Verednissen, daß die Kirchengüter nicht in die Schätzung kommen sollen, widerspreche und daher ungereimt sei; im umgekehrten Verhältnisse würde dieses auch der Stadt Freiburg unleidlich sein, wenn die Kirchen- und freien Güter unter der Bocken wegen der Jurisdiction in besondere Schätzung genommen werden sollten. Der Artikel wird angestellt, doch von den Gesandten von Bern immerhin als „untüchtig“ geachtet. 13. Andererseits wollen, entgegen der Meinung der Gesandten von Bern, die Boten von Freiburg die Pflicht der Unterthanen zu Greyerz, an das Schloß und in die Besten zu frohnen, nicht in Rechnung stellen lassen, sondern betrachten dieses als eine ganz geringfügige Sache. 14. Was die verordneten Commissarien, welche die Zinsen, Renten, Gülten, Gerichtstving und Anderes, und was die Zwölfe, welche die liegenden Güter zu würdigen hatten, geschätzt haben und worüber sie einig oder zwiespältig geworden sind, findet sich in ihren Acten; immerhin haben sich die Commissarien meistentheils verglichen und sind auch die Zwölfe in einigen Punkten einstimmig. „Dis alles ist durch jeder statt gesandten mit vil mer Worten, gründen und bewärungen, zun sachen dienstlich, iren herren und obern fürderlich, ungespart alles vliß, zu beiden theilen fürgeworfen, versprochen und doch mit endlich noch beschlücklich, sonder allein uf gevallen jedes theils herren und obern gehandelt und jeder

parthy unvergriffenlich in abscheid gnomen worden. Actum xxi junij.“ Den Abschied unterschreibt N. Zurfinden.

Dem Abschiede beigelegt sind vier Hefte, dreißig beschriebene Blätter bildend, enthaltend Inventarien und Schätzungen, ohne Daten und Unterschriften. (Diese französisch).

Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction vom 3. Juni, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 436 und aus ihrer Missive an Bern vom 9. Juni 1555, St. A. Bern: Freiburgbuch BB, f. 111. Aus der angeführten Instruction ist auch das Anfangsdatum des Abschieds entnommen. Die Gesandten von Freiburg sind vielleicht in folgender Stelle zu suchen: 1555, 29. Mai. Der Rath zu Freiburg. „Greierische Handlung. Zu ersehen und anzusehen sind verordnet worden: her hauptmann Clery, her vanner Bist, her Peter Fruyo und der vogt zu Corbers, auch der Commissari Brayer von stund zu überfetzen“. R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

391.

Bern. 1555, 12. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 383 und 384, erste Abtheilung S. 11.

Vor dem Rathe zu Bern eröffnen Boten von Biel, dem Rathe sei die zwischen ihnen, dem Fürsten und dessen Unterthanen verlaufene Handlung bekannt; „ouch inen die ablosung der verpfandung verkündt durch den fürsten. Nun habend sy in iren gehaltenen synodis den prädicanten zu Bidrich entsetzt und unwürdig erfunden zu einem vorstender göttlichen worts; articel inglegt. Da nun die von Solothurn inen deßhalb intrag im widerspil lut ir missive, so auch verhört, rechtpott, da sy aber syd der reformation har je und je die prädicanten gsetzt und entsetzt. Irs erachtens den pünden zewider. Erguels. M. h. raths begert.“ Es wird ihnen gerathen, da in des Bischofs Brief gemeldet werde, „so es ander, dann die von Solenthurn schrybend, sy in berichten söllind“, so sollen sie eine Botschaft zu ihm schicken und ihm des Prädicanten Fehler, ihren in Besetzung und Entsetzung bisher geübten Gebrauch und auch über die Verträge berichten. Ueber seine Antwort mögen sie dann den Rath zu Bern verständigen.

392.

Genf. 1555, 18. bis 20. Juni.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister No. 49, f. 107.

I. (18. Juni). Vor dem Rath zu Genf erscheinen Gesandte von Bern, nämlich Hans Franz Nägeli, Schultheiß, und German Jantsch („Jensch“), des Raths, und eröffnen durch den Erstern: 1. Man erinnere sich genüßlich, wie früher die von Genf Boten nach Bern gesendet haben, um sich daselbst um Erneuerung des Burgrechts zu bewerben. Da einige Artikel (deselben) nicht nur den Obern der Gesandten, sondern auch den Unterthanen derselben beschwerlich seien, so habe man damals keine Antwort ertheilen können. Die von Bern haben dann gebeten, ihnen anzeigen zu wollen, welche Punkte zu ändern denen von Genf

genehm wäre. Das haben sie nicht thun wollen und erwiedert, es sei das Sache derer von Bern. Wiederholt haben dann die von Genf gefordert, ihnen bekannt zu geben, über welche Punkte man sich beschwere. Aber wegen allerlei Verhinderungen und Geschäften, welche denen von Bern theils zu Greyerz, theils zu Gessenay und anderswo an die Hand gekommen seien, haben sie über jene Angelegenheit noch nicht beschließen können. Ihre Herren haben daher die Gesandten beauftragt, zu bitten, ihnen dieses zu Gute zu halten; sie seien sehr des Willens, denen von Genf gefällig zu sein. Wenn die Gesandten nach Bern zurückgekehrt sein werden, werden sie nicht ermangeln, darauf aufmerksam zu machen, daß man über die betreffenden Punkte einen Beschluß fasse.

2. Die von Bern seien berichtet, wie seit längerer Zeit zu Genf ein Mißverständnis herrsche, was sie sehr bedauern und für dessen Beseitigung sie schon vermittelst Schreiben die mögliche Hilfe angeboten haben, auf welche die von Genf ihnen geantwortet haben, wie ihnen bekannt sei. Hierauf seien sie von Amie Perrin und Balthasar Sept im Namen der übrigen (Betheiligten) gebeten worden, Gesandte zu schicken, um die von Genf im Sinne der benannten Briefe zu bitten, nämlich daß man den betreffenden Flüchtlingen Geleit gebe, um anherzukommen und sich zu vertheidigen; (sie behaupten), sie seien schuldlos und haben nichts gegen das Wohl derer von Genf gethan; sie glauben, aus Liebe zu denen von Bern werden die von Genf entsprechen. Die Gesandten bitten nun dieses zu beachten und legen dann ein Bittgesuch der Verurtheilten vor, unterzeichnet von Perrin, Balthasar Sept, Chabod, P. Berna und Joh. Michallet, welches sie zu verlesen bitten, wodann sie ein weiteres Wort sprechen werden. Das Bittgesuch wird nun verlesen; es verlangt schließlich, man möge den Betreffenden gestatten, anherzukommen und ihre Angelegenheit auseinander zu setzen. Dabei beklagen sie sich, durch Uebelwollende werde ihnen zur Last gelegt, sie haben einen Aufruhr erregen wollen; um einer Vergewaltigung Seitens dieser Uebelwollenden zu entgehen, haben sie sich aus der Stadt entfernt; man solle ihnen die Klagepunkte vorlegen, dann werden sie sich verantworten. Nach dieser Verlesung ergreift der Schultheiß wieder das Wort und wiederholt das Begehren für Ertheilung von Geleit, damit sie herkommen und ihr Recht vertheidigen können. Es sei möglich, daß man von der Sache falsch unterrichtet worden sei. Jetzt, nachdem diese Stadt so Vieles gelitten habe mit Blutvergießen, Kosten und Kriegsnöthen, wie die von Bern gesehen haben, und man nun von dem Herzog von Savoyen, dem Bischof und Andern, die ihre Freiheit beeinträchtigen wollten, befreit sei, so daß weder ein König noch ein Kaiser ihr etwas zu gebieten habe, wäre es doch übel gethan, wenn sie selbst durch Parteiung sich zu Grunde richten würde. Besser sei es, in gutem Frieden und in Eintracht zu leben. Da die Bittsteller ihr Recht zu erörtern begehren und Recht verlangen, so möge man zur Ehre der Stadt ihnen dieses gewähren; würde es heißen, es sei entgegen den guten Gebräuchen und Gewohnheiten der Stadt ihnen gutes Recht verweigert worden, so wäre das eine auffallende und für die Ehre der Stadt folgenreiche Sache. Die Obern der Gesandten würden nicht um etwas bitten, das dem Nutzen derer von Genf entgegen wäre. Gemäß dem Herkommen der Eidgenossen werde demjenigen, der Recht verlange, dieses nicht verweigert, und die Eidgenossen stehen stets denjenigen bei, welche Recht begehren. Wenn dieses gewährt werde, (stehe zu erwarten), ob die Betreffenden sich als schuldlos herausstellen; wenn das nicht der Fall sei, so habe man wieder offene Hand. Würde dem kleinen Rath scheinen, dieses nicht thun zu können, obwohl man glaube, daß er es thun könne und werde, so möge ihm gefallen, die Gesandten vor den großen Rath treten zu lassen. Der Rath beschließt, sich am Abend zu besammeln, um die Antwort zu berathen, und wenn es angemessen erscheine, auf morgen die Sechzig und die Zweihundert zu berufen. Gleichen Tags Nachmittags beschließen die beim Eid besammelten Sindiken und der Rath, den Gesandten von Bern schriftlich zu antworten: 1. In Betreff ihres

Anbringens wegen des Burgrechts mögen die von Bern, Angesichts der obschwebenden Gefahren, nicht bis zum Auslauf des betreffenden Termins zögern, sondern denen von Genf auf ihr früheres Gesuch antworten, damit man nicht Ueberraschung und Hülfslosigkeit zu besorgen habe. 2. Was das Begehren freien Geleits für die Verurtheilten anbelange, könne man nichts gegen die erlassene Sentenz bewilligen und daher den Gesandten nicht entsprechen. Bevor aber diese Antworten mitgetheilt werden, sollen sie den auf morgen zu besammelnden Zweihundert vorgelegt werden. II. (19. Juni.) Den vorberufenen Zweihundert werden die vom kleinen Rathe vorberathenen Antworten auf die beiden Anbringen der Gesandten von Bern vorgelegt und von denselben bestätigt. Nachdem sich dann die Zweihundert zurückgezogen hatten, werden Aubert, Corne, Botellier und Michel Roset abgeordnet, mit den Gesandten zu Mittag zu speisen und ihnen die beschlossenen Antworten zu eröffnen. Gleichen Tags Nachmittags berichten dieselben, sie haben ihren Auftrag vollzogen. Die Antwort in Betreff des Burgrechts sei von den Gesandten angenommen worden; in Betreff des Uebrigen seien diese ungehalten gewesen, daß man sie nicht vor die Zweihundert berufen habe, um dort gehört zu werden. Schließlich haben sie verlangt, daß auf morgen eine Sitzung der Zweihundert gehalten und dann der Generalrath versammelt werde. Dabei haben sie ein (schriftliches) Verlangen überreicht, um dieses dem kleinen Rathe mitzutheilen, enthaltend das Begehren, vor den großen Rath zu treten, und ein Doppel der Antwort gefordert. Der Rath beschließt, auf morgen den großen Rath zu gestatten; den Generalrath gebühre sich in dieser Angelegenheit nicht zu berufen. III. (20. Juni.) Vor dem Rath der Zweihundert eröffnen die Gesandten von Bern nach erstattetem Gruß und Erbietem: 1. Der Antwort des kleinen Rathes betreffend das Burgrecht stimmen sie bei und glauben, ihre Obern werden mit derselben ebenfalls einig gehen. 2. Anbelangend die Flüchtlinge wiederholen sie ihren Vortrag vom Dienstag und es wird die Supplic jener verlesen. Die Gesandten fügen dann bei, man möge das Begehren aus Freundschaft zu denen von Bern bewilligen und die Sache wohl betrachten; es könnten hieraus Mühen und Schwierigkeiten mit denen von Bern und den Eidgenossen erwachsen, weil diese denjenigen beistehen, welche Recht verlangen, und weil (anderseits) das Burgrecht vorschreibe, kein Theil solle Gegner des andern begünstigen. Glauben die Zweihundert, diessfalls nicht Gewalt zu haben, so möge man die Gesandten bei dem Generalrath hören. Dabei eröffnen sie eine Bittschrift der Frauen des Perrin und der andern Flüchtigen, die schon gestern dem kleinen Rathe vorgelegen war, worin begehrt wird, man solle sie anherkommen lassen und ihnen beistehen, ihr gutes Recht zu erhalten; sie (die Gesandten) haben das Wohl der Frauen im Auge wie das ihrer Männer. Die Gesandten dringen darauf, die Sache nicht als eine fernliegende zu betrachten, bezüglich der sie nur Zeugen, Bericht-erstatte und (gleichsam) Partei wären, sondern das Begehren aus Zuneigung zu ihren Obern zu bewilligen (?). Unter allen Umständen bitten sie um beförderliche Antwort und behalten sich vor, dann noch ein Wort zu sprechen. Der Rath der Zweihundert beschließt einstimmig den Gesandten zu antworten: Gemäß den Freiheiten derer von Genf komme ihm nicht zu, auf die erlassenen Sentenzen einzutreten; die Betreffenden seien als Feinde und Störer des Rechts, des Friedens und der Ruhe erklärt worden; man bitte daher die von Bern, kraft des Burgrechts, jenen nicht Gunst und Aufenthalt zu gewähren, sondern sie als Feinde der Genfer von ihren Landen fernzuhalten, mit Mehrerem. Den Generalrath könne er nicht bewilligen, weil ihr Herkommen, ihre Edicte, Statuten u. s. w. dieses nicht gestatten; er bitte, sich hiemit zu befriedigen. Ueber die Supplic der Frauen wird den Gesandten höflich geantwortet, man halte sich wie der kleine Rath. Die Gesandten erwiedern, da der Rath nicht entsprechen wolle, so wissen sie der Sache nichts anzuthun und müssen sie diese Gott überlassen. Immerhin aber möge man den Betreffenden auf das Wenigste gestatten,

gaßweise (comme etrangers) in die Stadt zu kommen, „ou bien silz vous offence recevoir une piece d'argent d'eulx“, und ihnen ihre Güter überlassen; die Gesandten seien zwar diessfalls von ihren Obern ohne Auftrag und eröffnen nur ihre persönliche Meinung. Ebenso glauben sie, die von Genf werden aus Freundschaft gegen die von Bern die hier Gefangenen, welches arme, unwissende Leute seien, freilassen, und dem, welcher gestern übel aufgenommene Worte geredet habe, verzeihen. Daneben danken die Gesandten für die gute Gesellschaft, die sie nicht erwidern können, von der sie aber ihren Herren Bericht geben werden. Der Rath beschließt, diejenigen, welche mit den Gesandten gespiessen haben, sollen ihnen antworten: Ihr zuletzt vorgebrachtes persönliches Verlangen sei den genannten Sentenzen zuwider; man bedaure, nicht entsprechen zu können; man werde leicht begreifen, wie die Entlassung der Gefangenen dem Rechtsverfahren Eintrag thäte. Aus Rücksicht auf die von Bern werde man aber jene so gelinde behandeln, als es mit dem Rechtsgang vereinbar sei. (Französisch.)

393.

Baden. 1555, 25. Juni (Dienstag). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 123. Eidg. Archiv Aarau: Abschiede Band 1. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 19, f. 506.
Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede NN, S. 501. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.
Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1555—1556. Kantonsarchiv Freiburg: Bad. Abschiede Bb. 16. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Pp. 34.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, alt-Bürgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Erlach; Jacob Thormann, Benner und beide des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein; Johann Hug, beide alt-Schultheiße. Uri. Amandus von Niederhofen, Landammann; Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Georg Reding, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann in Obwalden; Hans Bünti, Landammann in Nidwalden. Zug. Jacob Schicker, des Raths, von Baar. Glarus. Heinrich Jenni, Landammann; Gilt Tschudi, Statthalter. Basel. Jacob Rüdi, des Raths; Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Jost Freitag; Ulrich Niz, beide des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß; Urs Schwaller, Seckelmeister. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Bannerherr. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann. — E. N. A. f. 112, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Der Landvogt im Thurgau berichtet, das Gotteshaus Münsterlingen habe viele eigene Güter, die es mit großen Kosten durch Dienstboten bebauen und erhalten müsse, so daß jetzt die Kosten den Nugenertrag beinahe übersteigen; die Dienstboten, Knechte und Mägde seien in Bekleidung und Kost schwer zu unterhalten; dazu komme, daß niemand, wie früher, dem Andern getreulich diene und arbeite. Die Aebtissin und er, der Landvogt, glauben daher, man sollte jene Güter auf drei, sechs oder neun Jahre um einen jährlichen Zins verleihen, doch nichts verkaufen; es zeige sich dann in dieser Zeit, was für das Kloster vortheilhafter sei. Da aber die Aebtissin dieses nicht ohne Vorwissen der Obern thun wolle, so begehre sie diessfalls den Bescheid der Eidgenossen. Beim Abgang von Instruction wird die Sache in den Abschied genommen.

b. Derjelbe Landvogt macht die Anzeige, eine Conventfrau im Kloster St. Katharinathal habe einiges Gut geerbt und dasselbe in das Kloster ziehen wollen; sie habe dann einem ihrer Verwandten versprochen, ihm

dieses ererbte Gut auf ihren Tod hin zu vermachen, was dieser auch „mit recht gegen iren, der frowen, erlangt“ habe. Hierüber aber beschwere sich die Priorin und der Convent, in der Meinung, jene Conventfrau sei zu einem solchen Testamente nicht befugt gewesen; denn was eine in solcher Weise in das Gotteshaus bringe, das soll nach ihrem Tode dem Gotteshaus als eigen verbleiben, wie das von Alter her geübt worden sei. Sie verlange daher von den Obern Brief und Siegel, daß weder sie noch ihre Nachfolgerinnen um das eingebrachte Gut und die Verlassenschaft verstorbener Frauen Red und Antwort zu geben haben, sondern daß dasselbe dem Kloster als eigen verbleibe. Da man hierüber nicht instruiert ist, so wird das heimgebracht um auf dem nächsten Tag darüber zu verhandeln. **c.** Der Landvogt im Thurgau legt die Rechnungen der vier Klöster Münsterlingen, Feldbach, Dänikon und Kälchrain vor, aus denen sich ergibt, daß daselbst gut gehauset wird und daß insbesondere die beiden Frauen zu Feldbach und Dänikon ihre Gotteshäuser von Jahr zu Jahr von ablößigen Zinsen ledigen, die Häuser in baulicher Beziehung gut unterhalten, so daß dieselben von Jahr zu Jahr in Aufnahme kommen, ohne daß deswegen den Armen am Almosen Abbruch geschähe. Die beiden Frauen bitten nun, sie der jährlichen Rechnung gnädig zu erlassen, für so lange als es den Obern gefallen möge; sie wollen ihren Gotteshäusern wie bisher in allen Treuen vorstehen, wie sie es gegen Gott und die Obern verantworten können; würden sie sich hieran eines Mangels zu schulden kommen lassen und man sie zu irgend einer Zeit wieder hiesse, Rechnung geben, so wollen sie dieses unweigerlich thun. Heimbringen, Antwort auf dem nächsten Tag. **d.** Der Landschreiber zu Lausis erinnert, es seien früher dem dortigen Landschreiber für den Abschied jeweilen 6 Kronen gegeben worden, was vor kurzen Jahren abgestellt worden sei; dazu komme, daß für den Landvogt alle Verehrungen und Schänkungen verboten worden seien, wessen sich auch der Landschreiber entgelten müsse; da man ihm nicht zumuthen werde, daß er umsonst arbeite, so bitte er, ihm wie früher die sechs Kronen für den Abschied wieder verabsolgen zu lassen. Da man ohne Instruction ist, so wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **e.** Die Richter und Zugesehenen der VII Orte und der drei Städte haben zwei gültliche Mittel gestellt, wie dieselben schriftlich jedem Boten mitgetheilt worden sind. Die Mehrzahl der Boten war nun des Willens, diese Mittel an ihre Obern zu schicken, damit, wenn dieselben nicht angenommen würden, mit dem Rechtspruch fortgefahen werden könne, die Sache einmal ausgemacht und den großen Kosten abgeholfen werde. In Folge von allerlei Zufällen aber ist diese Meinung nicht ausgeführt worden; auch hat man befunden, es sei besser wenn die Boten bei der Berathung ihrer Obern über die betreffenden Mittel bei jenen anwesend seien, damit die Sache um so besser erklärt werde. Beinebens ist unter den Boten der VII Orte abgeondert beredet worden, wenn die drei Städte eines der beiden gestellten Mittel, welches es sei, annähmen, so fände man für gut, wenn die VII Orte dieses auch thun würden; auch sollten dieselben auf den nächsten Tag ihre Boten mit gänzlicher Vollmacht ausrüsten, auf eines der Mittel, welches dann die drei Städte annehmen, ebenfalls zuzusagen und sich ein kleines Geld nicht gereuen zu lassen, damit man des Spans, der sich noch Jahr und Tag verziehen könnte, enthoben werde. **f.** Es erscheint abermals Kaspar Stierli von Schaffhausen und bittet wieder, eine Botschaft im Namen aller Orte auf seine Kosten an seine Obern zu senden, um diese zu vermögen, ihm das Recht wieder zu öffnen, da er etwas weitere Kundschaft habe, und ihm ein freies sicheres Geleit dar und dannen zu geben. Nachdem man auch den Bannerhern von Schaffhausen über die Sache vernommen hat, werden die Instructionen verglichen, von denen der Mehrtheil dahin geht, dem Stierli mit Briefen oder Botschaften gegen denen von Schaffhausen berathen und beholfen zu sein. Es wird nun beschloffen, die Boten von Bern, Lucern, Uri und Basal, welche im August

wegen des Streitens zwischen Zürich und Schaffhausen an letzteres Ort hinkommen, sollen die von Schaffhausen im Namen aller Orte ernstlich und freundlich bitten, dem Kaspar Stierli im Sinne seines obigen Begehrens zu entsprechen. Dabei sollen sie anzeigen, daß die Obern der Orte im Uebrigen gar nicht gesinnt seien, das zu Schaffhausen erfolgte Urtheil zu stürzen oder in die Freiheiten, Rechte und das alte Herkommen der Stadt Schaffhausen einzugreifen; da es aber an den meisten Orten der Brauch sei, demjenigen, der nach einem erfolgten Urtheil sich auf weitere Kundschaft beruft, das Recht wieder zu öffnen, damit sich niemand über Verkürzung im Recht beklagen könne, so bitte man, daß die von Schaffhausen dieses auch betrachten wollen. **g.** Ambros von Gumpenberg, vermeintlicher Dompropst zu Basel, hat abermals geschrieben, wie der Kaiser und er ungefähr vor drei Jahren sich an die Eidgenossen gewendet haben, daß sie die von Basel bestimmen, ihm die Nutzungen der Dompropstei zu Basel innerhalb ihres Gebietes verabsolgen zu lassen. Die Rathsboten haben dann geantwortet, sie seien ohne Vollmacht, wollen aber die Sache in den Abschied nehmen und ab dem nächsten Tage ihren Bescheid hinschreiben. Ungeachtet nun seither viele Tagsatzungen gehalten worden seien, sei ihm doch nicht die wenigste Antwort zugekommen, ebensowenig seiner Freundschaft, die sich daher mit ihm des erhaltenen Rechts bedienen wolle, wofür man Zug und Recht habe, das aber bisher um des Besten willen unterlassen worden sei; er bitte daher nochmals um eine endliche Antwort, wobei aber er und seine Freundschaft sich von den erlangten Rechten nicht werden drängen lassen. Man antwortet ihm, man habe sich seines Begehrens für den gegenwärtigen Tag nicht versehen, nichtsdestoweniger dasselbe denen von Basel in den Abschied gegeben. Und da die Boten auf diesem Tage von den Obern keinen Befehl zur Ertheilung einer Antwort besitzen, so begehren sie freundlich, er möge den nächsten Tag abwarten, wodann ihm mit Antwort begegnet werde. Da der von Gumpenberg aber so drohend und trotzig schreibt, daß zu besorgen steht, er und sein Anhang werde mittlerweile gegen die von Basel oder gegen unsere Gewerbsleute etwas vornehmen, so soll jeder Bote die Sache heimbringen, damit für den nächsten Tag, wo immer der sein mag, jeder instruiert ist, wie man antworten wolle. **h.** Johann Angelus Nitius und Ascanius Marfus von Mailand übergeben ein Schreiben des Königs von England, von welchem jedem Boten eine Abschrift mitgetheilt wird. Ebenso legen sie einen schriftlichen Vortrag ein, enthaltend die Versicherung guter Freundschaft und Nachbarschaft Seitens des Königs von England und dessen obersten Hauptmanns und Statthalters zu Mailand, des Herzogs von Alba, und ihr weiteres Begehren. Auch hievon erhalten die Boten Copien. Den Gesandten wird zu Händen ihrer Herren deren gnädiges Erbieten bestens verdankt, mit der Bemerkung, auch die Eidgenossen seien keiner andern Meinung, als die Erbeinung und die mit dem Herzogthum Mailand aufgerichteten Capitel zu halten, sofern diese an ihnen gehalten werden; übrigens nehme man das freundliche Schreiben und Erbieten in den Abschied, den Obern anheimgebend, mit weiterer Antwort zu begegnen. **i.** Es erscheint der Gesandte des Papstes, der Bischof von Terracina, und übergiebt ein päpstliches Breve nebst einem schriftlichen Vortrag, die beide den Gesandten in Abschrift mitgetheilt werden. Die Boten verdanken dem Gesandten zu Händen des Papstes das gnädige Erbieten; man nehme dasselbe in den Abschied, in der Meinung, die Obern werden weitere Antwort ertheilen. **k.** Der Kanzler des Abts von St. Gallen berichtet, es seien zu Rorschach zwei Heiden oder Zigeuner weil sie Diebstähle begangen hatten, gehängt worden; auf dieses haben andere Heiden oder Zigeuner dem Vogt zu Rorschach gedroht, ihn zu erschießen oder zu erstechen und die von Rorschach zu verbrennen, wie sich das durch Kundschaften heiter ergebe. Jetzt seien drei zu Lichtensteig gefangen, die könne man aber verhören, wie man wolle, so wollen sie nichts bekennen; der Kanzler begehre daher Raths, wie man sich mit diesen verhalten solle. Man giebt ihm

folgenden Bescheid: Wenn einer der Gefangenen, Mann oder Weib, überwiesen werde oder geständig sei, in angegebener Weise gedroht oder Diebstähle vollführt zu haben, so soll man denselben wie einen andern Uebelthäter vor ein Recht stellen und über ihn richten, wie über andere Uebelthäter und Diebe gerichtet werde. Es wird auch beschlossen, wenn solche Leute in Orten oder gemeinen Vogteien betroffen werden, soll man sie sofort aus dem Lande verweisen; würden sie stehlen oder andere Uebelthaten begehen, so soll man sie gefangen nehmen und gehörig am Leben bestrafen. Das hat man auch den III Bünden und allen Landvögten geschrieben, damit sie namentlich an den Pässen vorsorgen, daß solche Heiden und Zigeuner nirgends in das Land gelassen, sondern zurückgewiesen, und mit solchen, die drohen oder stehlen, in angegebener Weise verfahren werde. **I.** Die Gesandten von Freiburg machen aufmerksam, wie einige Personen von Genf allenthalben in der Eidgenossenschaft halbe und ganze Dickpfenninge, Bagen und halbe Bagen, Klappert, Schillinge, Doppler und andere gute Münzen aufwechseln, nach Genf führen, schmelzen und andere Münze daraus machen, was denen von Freiburg sehr nachtheilig sei, indem dadurch die gute Münze an geringe vertauscht werde; man möge diesfalls ein Einsehen thun. Man schreibt nun denen von Genf ernstlich, man bedauere dieses Aufwechseln und Schmelzen der guten Münze; sie mögen bei den Ihrigen fürsorgen, daß dieses abgestellt werde; würde jemand, der dieses treibt, in unsern Obrigkeiten ergriffen, so würde man ihn strenge bestrafen. Heimbringen, damit mit solchen Aufwechslern in angegebener Weise verfahren werde.

II. Nachdem in oben angegebener Weise der von Gumpenberg an die Eidgenossen geschrieben hatte, ist einige Tage darauf ein Anwalt von ihm erschienen und hat in langem Vortrage ausgeführt, wie der von Gumpenberg die Dompropstei vom Papste mit rechtem Titel erlangt habe, darin bestätigt und von der Domstift angenommen worden sei; der Sitz der Stift sei nach Freiburg im Breisgau verlegt und in den Schutz und Schirm des römischen Königs aufgenommen und der von Gumpenberg selbst in den Schutz des Hauses Oesterreich empfangen worden. Wenn nun die von Basel die Sache nicht gütlich belegen wollen, so möge man sie verhalten, daß sie dem von Gumpenberg gemäß der Erbeinung zu Recht stehen. Die Gesandten von Basel entgegen, die Zinsen, Renten und Gülten, die der Dompropstei gehören und auf ihrem Gebiete liegen, haben sie zu keinem Theile in den Nutzen der Stadt verwendet und sie beabsichtigen auch nicht, dieses zu thun, sondern es genieße dieselben der von Pfirt; es habe daher der von Gumpenberg mit denen von Basel nichts zu rechten, auch weder Bann noch Acht über sie zu erwirken; wenn er gegen den von Pfirt etwas anzusprechen habe, so möge er denselben belangen. Heimbringen. **III.** Von den Angehörigen der Eidgenossen ennet dem Gebirg kommen viele Klagen, wie die im Herzogthum Mailand die Capitel nicht halten, sondern sich fortwährend beschwerender Neuerungen bedienen. Namentlich soll der Gubernator und der Senat zu Mailand ein Gebot erlassen haben, daß die eidgenössischen Unterthanen im Umkreis von 15 Meilen um die Stadt Mailand weder Korn noch andere Früchte kaufen dürfen; ebenso verweigere man ihnen den Durchpaß für das Salz. Diese und andere Beschwerden werden den Gesandten von Mailand vorgehalten und man ersucht sie, bei ihren Herren dahin zu wirken, daß den Unterthanen der Eidgenossen freier Kauf des Korns und andern Getreides, auch freier Paß für das Salz gewährt werde, zumal man doch jetzt das Salz aus Deutschland in hohem Preis beziehen müsse; für den Fall, daß diesem Verlangen nicht entsprochen würde, habe man Seitens der Eidgenossen die Richter und Zusäzer erwählt. Wenn sie glauben, nichts schuldig zu sein, so sollen sie das denen von Zürich und Lucern schreiben; diese werden sich dann mit ihnen über einen Rechtstag vergleichen und die Richter und Zusäzer hinordnen. Wenn sie aber dem gestellten Verlangen entsprechen wollen, so sollen sie das den Landvögten zu Lauis und Luggarus

melden, damit diese sich hiernach zu verhalten wissen. Da die von Luggarus geschrieben haben, sie werden in Betreff dieser Klagen ohne Recht nicht nachgeben und an die Kosten, was immer die ertragen, ihren betreffenden Theil bezahlen, was bei den übrigen Unterthanen auch der Fall sein werde, so hat man zwei Zugesezte erwählt, nämlich von Zürich Johann Escher, Stadtschreiber, und von Lucern Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; diese sollen im erforderlichen Falle im Namen aller Orte mit denen von Mailand einen Tag anzusetzen und über die spänigen Artikel zu sprechen Gewalt haben. •. Ab dem letzten Tage hat man eine Botschaft von Zürich und Schwyz nach Bern abgeordnet, um eine gütliche Ausgleichung des Anstandes mit Karl von Bernhusen in Betreff des Hauses Buchsee zu Stande zu bringen. Diese erhielt den Bescheid, die von Bern werden auf dem gegenwärtigen Tage darüber antworten. Da nun auf diesem Tag der Bruder und die Freundschaft des von Bernhusen um Bescheid bitten, geben die Gesandten von Bern folgende Antwort schriftlich: Ihre Obern haben erwartet, die übrigen Orte würden sich mit ihrer frühern Antwort begnügt und die Bewerbung der Gegenpartei abgewiesen haben. Da das nicht der Fall sei und man ihnen vorhalte, dem deutschen Orden seien die Häuser Köniz und Sumiswald auch übergeben worden, so müssen sie erwiedern, daß der deutsche Orden viele Briefe und Siegel von den Altvordern habe, gegen die sie nicht handeln wollen. Wenn darauf hingewiesen werde, man lasse allenthalben in der Eidgenossenschaft dem Orden sein Einkommen verabsolgen, so möge es sich in Betreff der Stiftung der betreffenden Häuser anders verhalten als bei Buchsee, indem jene vielleicht auf den Orden, dieses aber auf Spitäler gestiftet sei. Sie glauben auch nicht, daß der Hochmeister das Recht habe, das Haus Buchsee dem von Bernhusen zu leihen, denn sie wissen nicht, ob er ein Spanier, Franzose, Engländer, Italiäner oder von einer andern Nation sei; wenn der von Bernhusen sich berühme, ein geborner Eidgenosse zu sein, so lassen sie das bleiben; aber er führe die Ansprache eines Fremden, nämlich des Hochmeisters, und weder dieser noch der Orden werde von den Bünden oder dem Landfrieden begriffen; die Eigenschaft eines gebornen Eidgenossen nütze also hier dem von Bernhusen nichts; zudem gezieme einem gebornen Eidgenossen übel, von einer fremden Person eine Ansprache wider ein Ort der Eidgenossenschaft zu übernehmen. Man möge es daher denen von Bern nicht verübeln, wenn sie eine weitere Unterhandlung abgeschlagen haben und bei der früher und jetzt gegebenen Antwort verbleiben wollen. Würde man darauf beharren, der Gegenpartei zu einem unparteiischen Recht zu verhelfen, so wollen die von Bern jener Mehrheit der Orte, die diese Meinung gehabt habe, in dem Sinne das Recht angeboten haben, daß jedes einzelne der betreffenden Orte in Gemäßheit des zwischen ihm und Bern bestehenden Bundes oder Burgrechts gegen Bern das Recht zu üben habe. Als diese Antwort dem Bruder und der Freundschaft des von Bernhusen eröffnet worden, erwiedern diese, sie haben diesen Bescheid von denen von Bern nicht erwartet, zumal diese im Jahre (15)48 mit dem Commenthur von Schwalbach, der auch ein Fremder gewesen sei, sich in eine freundschaftliche Verhandlung in Betreff des Hauses Buchsee einlassen wollten, gemäß Brief und Siegel, den sie vorlegen. Eine solche gütliche Vereinbarung wäre ihnen jetzt noch das Liebste; wenn aber diese nicht platzgreifen könne, so bitten sie nochmals, ihnen zu einem unparteiischen Recht zu verhelfen. Die Gesandten von Bern erklären, keine weitere Instruction zu haben und bei der gegebenen Antwort zu verbleiben; hätte man des von Schwalbach auch vor ihren Obern Erwähnung gethan, so würden diese auch hierüber eine rechte Antwort gegeben haben; was man aber den Gesandten in den Abschied gebe, das wollen sie an ihre Obern bringen. Da man das Rechtbieten derer von Bern bedauert, so hat man die dortigen Gesandten nochmals zum allerfreundlichsten gebeten, ihren Herren anzuzeigen, der von Bernhusen sei in der Landgrafschaft Thurgau geboren worden, also den VII Orten verwandt und zugehörig, daher man ihn

zum Recht zu verhelfen vermöge des Landfriedens schuldig sei. Das Anerbieten derer von Bern nun, wie sie mit jedem Orte einzeln das Recht brauchen wollen, während zwischen einigen Orten und Bern der Rechtsweg gar nicht durch Bündnisse geregelt sei, würde noch weiter zu reden geben und vielen Unwillen erwecken. Dem vorzusein und da die von Bern sich auch gegen den Commenthur von Schwalbach, der ein Ausländer gewesen sei, in eine gütliche Unterhandlung einlassen wollten, bitte man sie nochmals, mit dem von Bernhusen, der ein Eidgenosse sei, in der Güte zu thädigen, da doch dieses ihrer Religion, Herrlichkeiten, Freiheiten und gutem Herkommen ohne Nachtheil sei. Man ersuche sie, hierüber auf dem nächsten Tag gute, freundliche Antwort zu geben. Es soll auch jeder Bote die Sache heimbringen, zu berathen, wie man dem von Bernhusen beholfen sein wolle, wenn eine gütliche Verhandlung abgeschlagen würde. **P.** Die Hauptleute im Piemont schicken ihre Verantwortung in Betreff des Verzugs der Bezahlung der Knechte, wegen des Werthes der Münze und warum sie eine zeitlang nicht haben mustern lassen können. Es habe nämlich der Tresorier in diesem Jahre in einer Bezahlung keinem der Hauptleute mehr als 200 Kronen an Gold, das übrige alles an Münze und Realen, 10 Reale und 1 Soß für 1 Krone, gegeben. Darüber haben sich die gemeinen Knechte sehr beschwert, weshalb die Hauptleute die Zahlung in dieser Weise nicht mehr bewilligen durften, sondern dem Tresorier erklärten, er möge es dem König schreiben und dieser sich mit den Obern darüber in Verbindung setzen; wenn dann letztere die Münze so anzunehmen befehlen, so seien die Hauptleute den Knechten gegenüber verantwortet; damit er aber sehe, daß man nichts Unbilliges fordere, soll der Tresorier jedem Hauptmann 800 Kronen an Gold, 200 Kronen an Soßen und Dickpfennigen und das übrige an Realen geben, damit sie den gemeinen Knechten, die etwas ersparen und heim schicken wollen, desto eher beholfen sein können, daß sie nicht so bedeutenden Verlust erleiden müssen; da habe er ihnen aber nicht mehr als 200 oder 300 Kronen (an Gold?) gegeben, was sie nicht angenommen haben. Sie haben auch seither kein Gold empfangen, und da die Bezahlungen lange verzögert worden seien, so haben sie von Kaufleuten Geld entlehnen müssen, bei denen auch kein Geld außer Realen vorhanden gewesen sei, so daß die Hauptleute, einige 100, andere 60 Franken für Aufwechjel und Interesse geben mußten. Wenn sie Kronen wechseln wollen, müssen sie 50 bis 52 Soß und auch 12 Real für eine Krone geben. In Betreff der Musterungen haben sie sich nie geweigert, sich nach Inhalt der Vereinung mustern zu lassen, nämlich am letzten Tage jeden Monats, an dem man sie mustern und bezahlen solle. Auf Verlangen des Marschalls habe auch jeder Hauptmann die Knechte seines Fähnchens besichtigen und abzählen lassen. Es sei aber vorgekommen, daß man sie zwei, drei und bis in den vierten Monat dienen ließ und dann nur für den ersten Monat mustern und bezahlen wollte; das haben sie nicht geschehen lassen können, weil es wider die Vereinung und das alte Herkommen der Eidgenossen gewesen sei. Der Anwalt des Königs antwortet, der König verlange nur, daß sie die wahrhaftigen Realen nehmen und zwar in dem Werthe, wie sie dieselben ausgeben können, und glaube, die Hauptleute seien laut der Vereinung verpflichtet, sie so anzunehmen; hätten sie sich dessen nicht geweigert, so wären sie schon lange bezahlt worden; indessen glaube der Gesandte, sie haben keinen Mangel gehabt, da ihnen die Tresorier für und für geliehen und vorgeschossen haben. Der König sei mit dem Dienst der eidgenössischen Knechte zufrieden und anerkenne ihre Redlichkeit und Tapferkeit. Es wird nun den Hauptleuten wieder geschrieben, sie sollen sich bei Musterungen und „stattlichen Fendlin“ ihrer Knechte stets so halten, wie es zur Ehre der Eidgenossenschaft und zum Nutzen des Königs gereiche. Das soll auch jeder Bote heimbringen. **Q.** Es geht das Gerücht, einige Hauptleute im Piemont halten ihre Fähnchen übel besetzt; solche die 400 Knechte haben sollten, haben nicht 300 und

noch weniger, und schauen mehr auf ihren Eigennutz als auf Lob und Ehre der Eidgenossenschaft. Da solches leicht der Eidgenossenschaft Schande, Schmach und Schaden bereiten könnte, so soll dieses jeder Bote heimbringen, damit jedes Ort seinem Hauptmann ernstlich schreibe, sein Fähnchen mit der nöthigen Zahl Knechte tapfer und wohl zu besetzen, damit was immer dem König und ihnen begegnen möchte, sie gefaßt seien und nicht mit leeren Fähnchen dastehen. **r.** Der König von Frankreich schreibt in Betreff der Grafen von der Cammern, er habe gleich nach Empfang des Schreibens der Eidgenossen dem obersten Präsidenten in Savoyen ernstlich geschrieben, er solle den genannten Grafen gebieten, daß er (sic) angends und beförderlich seine Gelten und Bürgen ledige; würde dieses nicht geschehen, so soll er ihn in einer Stadt oder an einem Ort des savoyischen Landes niederlegen und arrestiren und dann die genannten Bürgen in Posses aller seiner Güter setzen, diese zu nutzen und zu nießen bis sie vollständig bezahlt sein werden; dem Grafen soll er bei Verlust des Lebens verbieten, den Bürgen Schmach oder Leid zuzufügen oder sie an der Benützung der Güter zu verhindern. Heimbringen, damit man sich berathe, was weiter zu thun sei, wenn das solcher Art Versprochene nicht erfüllt würde. **s.** Ueber das ab dem letzten Tage heimgebrachte Mittel betreffend die Beschwörung der Bünde eröffnen die Boten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, ihre Obern bitten, es ihnen nicht zu verübeln, wenn sie dieses Mittel nicht annehmen können; dasselbe sei ihrer Religion zuwider, und da der Landfriede vorschreibe, daß man jeden bei seinem Glauben belassen solle, so soll beim Bundschwören in ihren eigenen Städten, Landen und Gebieten der Eid nach ihrer Religion, nämlich nur zu Gott, gegeben werden; in den übrigen Orten wollen sie zulassen, daß ein Bote von Lucern den Eid zu Gott und den Heiligen gebe, doch ihrem Voratz und altem Brauche unbeschadet. Daneben erbiethen sich ihre Obern, es mögen die Bünde in dieser Weise beschworen werden oder nicht, Alles zu thun, was die Bünde und der Landfriede erheischen, wie das frommen Eidgenossen gebühre; sie bitten, sie bei diesem Vorschlag bleiben zu lassen. Die Boten der VII Orte erwiedern, sie hätten diesen Bescheid von den vier Städten nicht erwartet, da das vorgeschlagene Mittel ihrer Religion keinen Eintrag thue; es habe im Gegentheil Mühe gegeben, die Obern der VII Orte zur Annahme dieses Mittels zu bewegen; aber zum Wohle der Eidgenossenschaft hätten sie eingewilligt. Wenn die drei Städte auf ihrer Meinung beharren wollen, so seien die VII Orte gesinnt, die Sache nicht länger anstehen zu lassen, sondern die Bünde wie von Alters her zu beschwören, und diejenigen, die ihnen schwören, denen wollen sie auch schwören. Die Gesandten von Glarus und Appenzell eröffnen, diese Mißhelle sei ihnen in Treuen leid; man möge bedenken, welches Mißtrauen bei Alten und Jungen und wie viel Schaden, Gefahr und Unruhe in der Eidgenossenschaft eine solche Trennung hervorrufe. Das zu verhüten bitten sie im Namen ihrer Obern, daß man nochmals versuche, sich gütlich zu vereinbaren. Könnte das nicht sein, so möge man dieses Bundschwören bleiben lassen bis Gott bessere Gnade gebe. Nach gehabtem Verdank eröffnen die Boten der vier Städte wieder, ihre Obern seien nicht anders gesinnt, als Alles zu thun, was der Eidgenossenschaft zur Wohlfahrt gereiche und Leib und Gut zu dieser zu setzen; da sie sich nun erbiethen, die Bünde ihrem Glauben gemäß zu beschwören, so hätten sie gemeint, man würde ihnen nichts Weiteres zumuthen. Sie bitten daher nochmals, ihren Vorschlag an die Obern zu bringen, in der Hoffnung, diese werden denselben annehmen. Wenn aber auch dieses nicht geschehe, so zeige der beschworne Bund, daß er in Ewigkeit bestehen und gehalten werden solle, was sie getreulich thun wollen. Die Gesandten der VII Orte erwiedern, ihre Obern meinen die Sache nicht minder redlich, als die vier Städte, was man daraus ersehe, daß sie aus dem geschwornen Bunde treten würden (was sie bisher aber eben nicht thun wollten), wenn sie ein Mittel annähmen, wonach sie nicht bei den Heiligen schwören sollten.

Den Vorschlag der Städte heimzubringen erachten sie nicht für fruchtbar, weil die Annahme des Mittels von den ganzen Landsgemeinden beschlossen worden sei; sie bitten daher nochmals die vier Städte, dieses Mittel zu betrachten, das ihrem Glauben unschädlich sei, von dem man sie auch gar nicht drängen wolle, und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. Die Boten der VII Orte reden noch mit denen von Glarus und Appenzell, man habe verstanden, wie diese Orte das von den VII Orten angenommene Mittel auch annehmen würden, wenn solches auch von den vier Städten geschähe. Man bitte nun Glarus und Appenzell, sich von den VII Orten nicht zu sündern. Sie mögen auf dem nächsten Tag Antwort geben, wessen sie diesfalls gefinnt seien und ob sie mit den VII Orten schwören wollen. **¶** Zu Ende des Tages erscheinen die Gesandten von Mailand wieder und eröffnen: 1. Da sich die Eidgenossen mit ihrem Erbieten nicht begnügen, so wollen sie beim Statthalter und den Gubernatoren sich in dem Maße verwenden, daß sie hoffen können, es werde ein solches Einsehen gethan, daß die Angehörigen der Eidgenossen sich nicht mehr zu beklagen haben. 2. Sie seien berichtet, daß der König von Frankreich abermals Knechte aus der Eidgenossenschaft für seinen Dienst begehre, sei es um dieselben im Piemont, in der Picardie oder anderswo zu verwenden. Sie bitten nun im Namen des Kaisers, des Königs von England und des Statthalters, für den Fall, daß dem König von Frankreich entsprochen würde, den Hauptleuten und Knechten, die im Piemont sind oder dahin ziehen, ernstlich zu befehlen, sie sollen dem König von Frankreich nicht weiter dienen als gemäß der Vereinung, und der Erbeinung und den Capiteln nicht zuwider handeln. Heimbringen; die Obern werden nach ihrem guten Bedünken ein Einsehen thun. **¶** Der Anwalt des Königs von Frankreich antwortet auf die Klagen der eidgenössischen Kaufleute betreffend die Vorfälle mit den Passporten zu Lyon und den Hochmuth, der ihnen zu Mantua begegnet sei: Er wolle sich bei dem König verwenden und verschaffen, das solcher Hochmuth und solche Gewalt der Art gestraft werden, daß die Straßen für jedermann frei und sicher seien und daß die Kaufleute die Passporte einzig dem Lieutenant zu Lyon vorzuweisen und daselbst nur ihre Namen, aber nicht das Geld, das sie mit sich führen, anzugeben haben. Dabei sollen aber die schweizerischen Kaufleute nicht Geld von fremden Kaufleuten herausfertigen und zwar bei Vermeidung von Strafe. Heimbringen, damit die Obern solches den Kaufleuten anzeigen. **¶** Da der Gumpenberger trozig geschrieben hat, der thurgauische Handel noch nicht zu Ende gebracht worden ist, man sich auch über das Bundschwören nicht vereinigen konnte, so wird dieser und anderer Sachen wegen ein anderer Tag nach Baden angesetzt, nämlich auf Sonntag nach St. Verena, das ist der 8. September. Da soll jedes Ort auch mit Bezug auf den thurgauischen Streit seine Richter, Redner und Rathgeber Nachts an der Herberg haben; auf dem gleichen Tag sollen der gemeine Schreiber und die Schreiber beider Theile erscheinen, damit wenn von den vorgeschlagenen gütlichen Mitteln eines angenommen würde, hierüber Brief und Siegel aufgerichtet werde. Dabei soll jeder Bote bevollmächtigt werden, mit dem gemeinen und beider Parteien Schreibern in Betreff ihrer Belohnung einig zu werden. Würde keines der gütlichen Mittel angenommen, so soll dann ohne weitem Verzug mit dem Recht fortgefahren werden und die Richter und Zusäzer ihr Urtheil geben. **¶** (Rechnung.) Jedes der acht Orte erhält von den Landvögten und aus den Geleitzbüchsen: Vom Zins zu Dießenhofen 7 Kronen. — Vom Hinderhof zu Baden 15 Sonnenkronen. — Vom Stadthof zu Baden 2 Kronen 1 \bar{a} 7 Schl. — Vom Landvogt zu Rheinthal 100 Gl. oder 62 $\frac{1}{2}$ Kronen. — Vom Landvogt im Freien Amt 164 \bar{a} . — Vom Landvogt zu Baden 150 \bar{a} . — Vom Landvogt im Thurgau, hohe Gerichte, 41 Gl. 9 Constanzer Bagen. — Vom Landvogt im Thurgau, niedere Gerichte, 28 Gl. 6 Constanzer Bagen. — Vom Landvogt von Sargans 104 \bar{a} , thut 26 Kronen. — Vom Landvogt Degen von Schwyz wegen alten, ausstehenden Bußen

6 Kronen. — Den VII Orten von alten Bußen aus den niedern Gerichten 21 Constanzer Bagen. — Vom Hauptmann zu St. Gallen, Hans B'büchi von Schwyz, 50 Kronen (zu Handen der vier Orte). — Erbeinungsgeld vom Haus Desterreich 320 Gl., je 15 Constanzer Bagen für 1 Gulden, weniger 16 Constanzer Bagen (!). — Vom Bruder Mann zu Lunkhofen, der gestorben, 2 Kronen. — Aus der Geleitsbüchse zu Zurzach 1 R. — Aus der Geleitsbüchse zu Klingnau 5 R. — Aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 8 R 10 Schl. — Aus der Geleitsbüchse zu Koblenz 8 R. — Aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 6 R 10 Schl. — Aus der Geleitsbüchse zu Wilmeringen 1 R. — Aus der Geleitsbüchse zu Lunkhofen 2 R 10 Schl. — Aus der Geleitsbüchse zu Baden 29 französische Kronen und 5 portugiesische Ducaten 3 kaiserliche Kronen 2 Gulden an Gold 9 Dicken 12¹/₂ Schwyzerbagen 26 Constanzerbagen 5 Gl., je 2¹/₂ R für 1 Gl., an Baslermünz und 8 Bagen an allerlei Münz.

x. Vor den Boten der VII im Thurgau regierenden Orte waltet ein Streit zwischen Anna Ötlin, Frau des Hans Sager im Kurzdorf bei Frauenfeld, und Jacob Engeler, Bürger zu Frauenfeld, ihrem rechtlich geordneten Bogt, gegen Ulrich Sinner von Herdern. Es hat nämlich Ulrich Sinner die Anna Ötlin und ihren Bruder vor ungefähr acht Jahren um ihr mütterliches Erbgut ausgesteuert, während die benannte Mutter noch lebte, indem er jedem Theile 19 Gulden gab, Alles laut Inhalt eines vor dem Gericht zu Herdern unterm 17. Januar (Montag vor Sebastianstag) errichteten Briefes. Die Anna Ötlin und ihr Bogt glauben nun, jene sei um ihr mütterliches Erbgut gänzlich „überführt“ worden. Jene Mühle nämlich, welche von ihrer Mutter selig herrühre, habe seither, als sie von Ulrich Sinner, ihrem Schwager, verkauft worden sei, bei 1400 Gulden gegolten. Ueberhin sei die Frau bei dem Auskauf nicht bevogtet gewesen und die Fertigung des Ausrichtungsbriefes nicht nach Form Rechtens, wie in der Landgrafschaft Thurgau der Brauch sei, sondern hinter dem Wein in einem Schlafrunk geschehen. Sie hoffen daher, die Boten werden diesen Brief, der hinterrücks der Ötlin errichtet worden sei, da sie nie um das Siegel gebeten habe, für nichtig betrachten, und die Ötlin zu ihrem mütterlichen Erbgut, so weit ihr dasselbe nach Anzahl gehöre, kommen lassen. Dagegen wendet Ulrich Sinner ein, jene Ausrichtung sei mit Gunst, Wissen und Willen der Anna Ötlin erfolgt, welche ihrem Ehemanne volle Gewalt gegeben habe, die Ausrichtung „vor dem rechten zu verfertigen“ und um das Siegel in ihrem Namen zu bitten. Die Ausrichtung sei auch, wie der Brief laute, vor öffentlichem Recht und in keiner „Zäch oder Schlafrunk“ geschehen; er sei auch von ihr (?), ihrem Bruder und ihrem Ehemann mit Mühe erbeten worden, sie der Art auszurichten. Er habe auch die Mühle mit Haus, Hof und anderm dazu Gehörigem wohl erbessert. Wenn er auch etwas mehr erlöst habe, als um was ihm die Mühle zugetheilt worden sei, so erhalte er das nur von Jahr zu Jahr und müsse wohl vierzehn Jahre lang darauf warten. Er hoffe also, die Ötlin werde abgewiesen. Ueber diesen Span haben die Parteien einander zuerst vor dem Gericht zu Herdern und dann vor dem Gericht zu Frauenfeld belangt und sind einige Urtheile wider die Anna Ötlin ergangen, gegen welche sie nun vor die Orte, als der rechten ordentlichen Obrigkeit, appellirt hat. Die Boten erkennen: Das Gericht zu Herdern und das Landgericht zu Frauenfeld haben in dieser Sache übel gesprochen und die Anna Ötlin und ihr Bogt wohl appellirt. Da sich nämlich heiter erfinde, daß die Ötlin in Betreff ihres mütterlichen Guts eben ziemlich übervorthelt worden sei, so solle Ulrich Sinner ihr noch 100 Gulden bezahlen. Die soll er oder seine Erben ihr oder ihren Erben so ausrichten, daß sie ihr jährlich 10 Gulden von der Jahreszahlung, welche Sinner von dem Verkauf der Mühle einnimmt, geben sollen. Hiemit soll die Anna Ötlin um ihr mütterliches Erbe ausgerichtet und bezahlt sein. Die Kosten tragen beide Theile an sich selbst. Anna Ötlin und ihr Bogt begehren über dieses Urtheil einen Brief. Beschehen den 2. Juli 1555.

y. Vor den Boten der VII (im Thurgau regierenden) Orte waltet ein Streit zwischen Hans Ulrich von Landenberg zu Altenklingen, als Collator und Kastenvogt der Pfrund zu Märstetten, und der Gemeinde und den Kirchengenossen daselbst am einen, und dem Domdecan und Capitel der Stift Constanz am andern Theil. Der von Landenberg und die Gemeinde Märstetten bringen vor, es sei in der Landgrafschaft Thurgau allenthalben gebräuchlich, daß die Neugrüt(=Zehnten) derjenigen Pfarrpfünde gehören, in welcher die Neugrüt liegen. Das haben sie bisher auch so mit Bezug auf die Zehnten von den Neugrüten in der Auw und anderswo zu Märstetten gehalten. Nun aber behaupte die Domstift zu Constanz, der Neugrützehnten gehöre zu ihrem großen Zehnten, den sie zu Märstetten vor vielen Jahren erkaufte habe. Die Gemeinde Märstetten erzeige durch genügende Scheine, Briefe und Siegel, daß es in der Landgrafschaft Thurgau mit dem Neugrützehnten gemäß ihrem Anbringen gehalten worden sei. Graf Hans von Lupfen, Domherr zu Constanz, und „von seiner gnaden wegen“ Ulrich von Landenberg zu Altenklingen, „ir juncker und vater“, haben auch einen Neugrützehnten in Ribis Gut unter Kaspar von Uri, des Raths zu Unterwalden, Landvogt im Thurgau, zu Händen der Pfarrpfünde Wigoltingen rechtlich bezogen. Die Gesandten der Domstift zu Constanz entgegneten, die Stift habe den Zehnten zu Märstetten mit allen Rechten und Zugehörden und mit rechtmäßigem Titel erkaufte; wenn nun alle Zehnten, die von Neugrüten herkommen der Pfarrpfünde gehören, so möge man bedenken, daß vor langen Jahren viele Aecker Holz gewesen und hernach ausgereutet worden seien; daher könne es weder im Thurgau, noch an andern Orten die Meinung haben, daß die Neugrüte den Pfarreien gehören sollen. Meistentheils oder allenthalben sei es der Brauch, daß die Neugrützehnten einige Jahre den Pfarrpfünden gehören und dann dem rechten Zehnten zugetheilt werden. Sie verlangen daher nur eine Erläuterung, wie lange der Neugrützehnten nach geschehener Ausrodung der Pfarrei heimbienen, bevor er zum rechten Zehnten gehören solle. Dieser Anstand ist rechtlich vor Heinrich Wirz, des Raths zu Unterwalden, Landvogt im Thurgau, gekommen, über dessen Urtheil sich Hans Ulrich von Landenberg beschwert und an die Orte, als an die rechte Obrigkeit, appellirt hat. Nachdem nun heute genantter von Landenberg für sich selbst, und Kleinhans Ruoffer und Jacob aus der Dw im Namen der Gemeinde Märstetten, und Heinrich Boder, Caplan der Stift Constanz, im Namen derselben die Sache wieder vorgetragen haben, lassen sie einen unter Johann Edlibach, des Raths zu Zürich und Landvogt im Thurgau, zwischen dem Herrn des Hauses zu Tobel und Bernhard (oder Bimhard?) Meinye von Wigoltingen und Thoma Fehr von Amlikon und ihren Mithaften ergangenes Urtheil verlesen. Dasselbe bestimmt, das Haus Tobel habe von der Pfarrei Buhnamer wegen der Neugrützehnten zu beziehen „in maßen, wie von andern dergleichen neugrüten in Buhnamer pfarr der zehnten geben werde“. Sodann legen sie einen andern Urtheilbrief ein, erfolgt unter Christoph Sonnenberg, des Raths zu Lucern und Landvogt im Thurgau, zwischen Polt Gisy (?), von Gysenberg, Commenthur des Hauses Tobel, und Ulrich von Landenberg, seßhaft zu Altenklingen. Dieser bestimmt, es solle der Neugrützehnten dem Hause Tobel verabsfolgt werden und zugehören, in Betracht, daß Bülker von Kürringen (Kürringen?) denen von Landenberg das Neugrüt nicht zu kaufen gegeben habe, und wenn er es gethan hätte, hiezu nicht befugt gewesen wäre. Dann legen sie ein drittes Urtheil vor, ergangen unter Kaspar von Uri, des Raths zu Unterwalden, Landvogt im Thurgau, zwischen der Pfarrpfünde zu Wigoltingen und Konrad Nibi von Ermatingen, in welchem ebenfalls verfügt wird, man sei schuldig, den Neugrützehnten der Pfarrpfünde aufzustellen und auszurichten, wie das gemeinlich im Thurgau geschehe. Endlich weisen sie ein Urtheil der Boten der VII Orte zwischen dem genantten Hans Ulrich von Landenberg und seinen Brüdern eines, und den Inhabern des „Kelmay- und Wydenmaiers Hof“ zu Wigoltingen, andern

Theils, das im Jahre (15)53 erfolgt ist, vor. In demselben ist von den Boten der Orte erkannt worden, die Kelmeyer und Wydenmeyer und Andere sollen den Neugrützehnten aufstellen und derselbe soll dem Pfarrer und denen von Landenberg, gemäß ihrer Anforderung, verabfolgt werden. Die Boten der VII Orte erkennen nun, der Landvogt im Thurgau habe in dieser Sache übel gesprochen und sei von dem von Landenberg und der Gemeinde Märstetten wohl appellirt worden, so zwar, daß der Neugrützehnt zu Märstetten dem Pfarrer daselbst als „Lehen und Collatoren“ zugehören solle, wie von Alters her und wie solches im Thurgau an andern Orten gegenüber den Pfarrpründen gehalten worden sei; es wäre denn, „daß in jetzgemelter unser landgraffschaft Thurgewu der nüngrüth zehenden halb ein anderer bruch seye, und die herren vom thumbstift Constanz das in jar und tag, wie zuo grecht gnug seye, mögen erwysen“, für welchen Fall ihnen ihr Recht vorbehalten sein soll. Beide Theile verlangen für dieses Urtheil Briefe, die ihnen gegeben werden. Es siegelt der Statthalter der Landvogtei Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern, den 5. Juli 1555.

St. A. Zürich: A. Thurgau, Kirchlich.

Z. „Wir von stett und landen der VII orten . . . Die gemeine gerichtsherren sammt den Gemeinden Ernatingen, Erbolobingen, Mannenbach, Salenstein, Frutweilen betreffende, daß herr Landvogt einem ereditori von Costanz erlaubt, seine pfand durch den landweibel verganten zu lassen, dessen sich die gerichtsherren und gemeinden beschweren. Erkenntnuß: Daß der anwalt des oberackhers von Costanz oder ein anderer seiniger außständigen zinsen nit weiter stillstahn solle und warthen, so soll jez und hernach ein jeglicher seine verschreibung oder verfährt verschreiben underpfand angreifen und verganten und berechtigen an den orten und in den grichten, da die underpfand gelegen; und welcher dann da ab einer urthel beschwert, der möge dann fürter appelliren, wie von alter har gebraucht ist. Baden, den 5. Juli 1555.“

Bundesarchiv: Thurgauer Abschiede T. III. Abgefürzte und sonst wohl uncorrecte Stelle. — St. A. Bern: Thurgauer Abschiede (Rabholz) T. III, S. 92 (in gleicher Fassung).

aa. Die VIII Orte geben dem Landvogt im Rheinthal, Hans Göldli, des Raths zu Zürich, folgende Weisungen: 1. Jacob Mezler, genannt Stadler, zu Balgach hat unter dem frühern Bogt, Hieronymus Knill von Appenzell, einen Todtschlag begangen und ist als Mörder erkannt worden. Da hat der genannte frühere Landvogt mit den Kindern in Betreff des Gutes verhandelt und seine Ansprache v. behalten mit Bezug auf dasjenige Erbe, welches Jacob Stadler noch von seiner Mutter her zu erwarten gabe. Nachdem nun diese Mutter gestorben ist, so bitten die Kinder, deren Bögte und andere Ehrenleute, sie ihres Vaters Missethat nicht entgelten zu lassen, und daher ihnen das großmütterliche Erbgut zu verabfolgen. Die Boten haben hierauf erkannt, da Jacob Stadler den betreffenden Todtschlag oder Mord vor dem Tode seiner Mutter begangen hat und daher zum Erbe derselben nicht mehr fähig gewesen ist, sondern für „ein abgeschnittnes glied“ geachtet wird, so soll das von seiner Mutter verlassene Erbgut seinen ehelichen Kindern als ihr Eigenthum werden, und soll der Landvogt zu Handen der Obern hievon nichts beanspruchen. 2. Der genannte Landvogt berichtet, das Haus des Bauhofs zu Rheineck sei ganz faul und baulos, so daß ein starker Wind es umwerfen könnte; der Besitzer des Hofes verlange daher, daß man ein neues Haus baue, weil er in dem alten nicht mehr wohnen könne. Man giebt nun dem Landvogt Vollmacht, im Namen der Orte eine andere Behausung zu bauen, doch, daß sie nicht zum köstlichsten sei. 3. Der Landvogt soll dem Kind des Jacob „Jas“ (Jost?), welches er von seiner spätern („nachgenden“) Frau bekommen hat, Brief und Siegel geben, daß es ehelich geboren worden sei, „diewyl doch fähl von dem geistlichen gericht und der betrug von der ersten fromen harkunt“. 4. Die im Hof Rütli hatten eine alte Mühlenhoffstatt, die vom Wasser weggeschwemmt wurde. Sie wollen nun eine andere Mühle auf einem gelegenen Platze bauen, da sie eine solche nöthig haben. Begründet

auf diese Verhältnisse soll der Landvogt ihnen eine neue Mühle zu bauen bewilligen, doch andern Leuten ohne Nachtheil, und auf der alten Hofstatt soll dann keine Mühle mehr gebaut werden. 5. Der Vogt berichtet, wie Anmann und Rath zu Rheineck das Rathhaus daselbst neu gebaut haben; dieses gehöre zur Hälfte den Orten; sie bitten daher, ihnen derselben Schilt und Ehrenwappen zu geben. Dem Landvogt wird aufgetragen, diese Wappen machen zu lassen und zu bezahlen und in nächster („letster“) Jahrrechnung zu verrechnen. 6. Rudi im Moos im Oberriet begehrt, auf seinem Eigenthum eine Mühle zu bauen; er wolle hiemit niemand schädigen, doch die Sache nicht ohne Wissen und Willen der Obern vollführen. Es wird nun beschloffen, der Landvogt soll verkünden lassen, daß Rudi im Moos eine solche Mühle bauen wolle; wenn dann niemand Einsprache erhebt und niemand Schaden dadurch erhält, so hat der Landvogt Vollmacht, den Bau der Mühle zu bewilligen und soll dann einen ziemlichen Zins darauf schlagen. 7. Hans Sitz hat ein Lehen der Orte, das seit einiger Zeit mit Neben bepflanzt worden ist. Da diese nicht nutzenbringend sind, so begehrt er Erlaubniß, dieselben auszureuten und das Lehen in Ackerland zu verwandeln. Man giebt dem Landvogt Gewalt, dieses zu bewilligen; doch soll den Obern am Zins nichts benommen werden. 8. Bei der Rechnung, die der Vogt abgelegt hat, hat er jedem Ort 100 Gulden gegeben, ist aber noch 68 Gulden schuldig geblieben. Er wird nun angewiesen, dem Landschreiber 5 Gulden, seinem Reitknecht 2 Gulden zu geben und die übrigen 61 Gulden an das Geschütz und die Büchsen, die er auf Befehl der Obern wieder hat machen und fassen lassen, zu verwenden. Was diese dann ferner kosten, soll er auch bezahlen und in der nächsten Jahrrechnung verrechnen. Besiegelt vom Statthalter der Landvogtei Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern, den 5. Juli 1555.

St. A. Zürich: Rheinthalers Abschiede, S. 216.

Hb. Es waltet ein Streit zwischen den beiden Höfen Bernang und Marbach im Rheinthal einer und dem Abt von St. Gallen und dem Landvogt im Rheinthal, Hans Göbli, des Raths zu Zürich, andererseits. Erstere beklagen sich, der Abt und der Landvogt haben in neuerer Zeit einige Mandate erlassen, durch welche in die von den genannten Höfen erlangten Freiheiten und Rechte eingegriffen werde; insbesondere werden in diesen Mandaten einige geringe Sachen verboten, die nach ihrer Meinung ihnen, den Höfen, zu verbieten in diesen Mandaten einige geringe Sachen verboten, die nach ihrer Meinung ihnen, den Höfen, zu verbieten zustehen, und zwar zufolge eines Vertrags, der zwischen denen von Appenzell, als sie noch das Rheinthal hatten, und dem Abt von St. Gallen errichtet worden sei, welcher klar anzeige, was dem Abt und was den Höfen zu bestrafen und zu verbieten zustehet. Der Abt von St. Gallen trachte nach und nach sich alle Gebote und Verbote, auch jene, die den Orten, als der rechten hohen Obrigkeit allein zustehen, zuzueignen („sich inslicken“). Sie bitten, sie bei dem angerufenen Vertrag und bei ihren hergebrachten Freiheiten und Rechten zu beschirmen. Hierauf erwiedern im Namen des Abtes dessen Gesandte, nämlich Wilhelm Blaarer, Vogt zu Rosenberg, des Abtes Bruder, und Leonhard Hemsler, des Abtes Kanzler, der Abt verwundere sich über das Anbringen der Höfe, indem er glaube, keine Mandate erlassen zu haben, als solche, für die er von seiner Herrlichkeit wegen Fug und Gewalt habe. Gleich nach dem Antritte seiner Regierung, nachdem er gesehen, wie im Rheinthal allerlei böse Bräuche herrschen, habe er Jahr für Jahr mit dem Landvogt Gebote und Mandate erlassen, damit Mißbräuche abgestellt und gute Polizei unter den Unterthanen eingeführt werde, und glaube hiemit nicht unrecht gethan zu haben. Da die von Marbach und Bernang stets im Widerspiel liegen und gestützt auf den Vertragsbrief sich vieler Freiheiten berühmen, so bitte der Abt, sie zu weisen, bei dem Buchstaben des Vertrages zu bleiben; was dieser enthalte, von dem wolle der Abt sie keineswegs drängen. Endlich sollen die beiden Höfe dem Abt auch die ihm von ihnen verursachten Kosten vergüten. Nachdem die Boten der VIII Orte auch die Meinung des Landvogts, das erlassene Mandat und andere

Mandate und Abschiede vernommen haben, wird von ihnen erkannt: Da das Mandat, das der Abt mit dem Landvogt erlassen hat, nichts Unbilliges enthält, sondern göttlich, christlich und aller Ehrbarkeit gemäß ist, so solle es bei demselben sein Verbleiben haben und es sollen die beiden Höfe diesen und andern Geboten und Mandaten, die ehrbar und dem Vertrage nicht zuwider sind, und von beiden Obrigkeiten, dem Abt und Landvogt, erlassen werden, nachkommen. Die benannten beiden Höfe sollen auch um Sachen, welche die Obrigkeit betreffen, keine Gemeinden mehr halten, außer mit Gunst und Vorwissen des Landvogts. Da die beiden Gemeinden hinterücks beider Obrigkeiten von Ort zu Ort herumgefahren sind, so sollen sie dem Landvogt an die Kosten 5 Gulden entrichten. Daneben soll der Landvogt mit Bezug auf den Erlaß von „solchen oder dergleichen“ Mandaten sich „mit mehr gewalts annehmen“, außer mit Vorwissen der Orte, als der rechten, ordentlichen Obrigkeit, welcher vorbehalten sein soll, solche Mandate zu mindern, zu mehren oder ganz aufzuheben. Es siegelt unterm 5. Juli 1555 der Statthalter der Landvogtei Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern.

St. N. Zürich: Rheintaler Abschiede, S. 212; in Urkundenform. Ebendasselbst: Gedruckte St. Galler Documente, Band 59, f. 143, verso.

cc. Vor den Boten der im Rheinthale regierenden Orte erscheint ein Gesandter des Philipp von Sax und eröffnet, wie dieser wegen drei Artikeln Anstände mit dem Abt von St. Gallen habe. Andererseits beglaubt ein Gesandter des letztern, wenn beide Theile in Betreff dieser Anstände zusammen kämen, so würden sie sich diessfalls gütlich vereinbaren können. Man bewilligt nun dem Abt, aus zwei Orten der Eidgenossenschaft Rathsboten zu erwählen. Dem Landvogt im Rheinthale wird geschrieben, er soll der dritte gütliche Unterhändler sein und mit den beiden übrigen auf dem gütlichen Tag, der ihm verkündet werde, die Parteien freundlich zu vergleichen suchen. Würde dieses nicht gelingen, so sollen die Parteien auf dem nächsten Tag wieder vor die Boten der Eidgenossen kommen. Es siegelt der Statthalter der Landvogtei Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern, den 7. Juli 1555.

St. N. Zürich: Rheintaler Abschiede, S. 219, als Missive an den Landvogt, erlassen im Namen der „sieben“ Orte, denen die Herrschaft Rheinod und das Rheinthale zugehört.

dd. (Verhandlung der VII, im Thurgau regierenden Orte.) Bisher haben die Bischöfe von Constanz sich „angemäßt“ und vernehmen lassen, sie seien in Kraft einiger päpstlicher Bullen und Freiheiten rechte Visitatoren und geistliche Oberherren über das Kloster Münsterlingen. Daneben aber haben sie über dieses Gotteshaus so wenig Sorge und Aufsicht gehalten, daß es sowohl mit Bezug auf die Religion, als auch an Chorfrauen und zeitlichen Gütern fast ganz in den Abgang gekommen ist. Dem haben die Obern von der Mehrzahl der Orte nicht mehr länger zusehen können und haben sich daher bestrebt, dieses Gotteshaus wieder mit geistlichen Frauen zu versehen. Und damit es wieder in rechte Wesenheit komme, den Dienst Gottes zu vollbringen, und die Haushaltung darin recht angerichtet werde, haben genannte Obern des Mehrtheils der Orte den Abt Joachim von Einsiedeln als rechten Visitator des Gotteshauses Münsterlingen und der Frauen daselbst erwählt und angenommen. Als aber der genannte Abt ohne Bewilligung des Papstes diesen Auftrag nicht übernehmen wollte, hat man durch den päpstlichen Nuntius, Octavianus, Bischof von Terracina, bei dem Papste es dahin gebracht, daß dieser auf das Ansuchen der Obern von der Mehrheit der Orte den Abt zu Einsiedeln und seine Nachfolger zum rechten ordentlichen Visitator über das Gotteshaus Münsterlingen gesetzt hat, gemäß einer diessfalls gegebenen päpstlichen Bulle. Wenn nun der Abt von Einsiedeln oder seine Nachfolger besorgen möchten, sie würden wegen Annahme dieses Amtes mittlerweile gegenüber dem Bischof von Constanz in Kosten und Schaden versetzt werden, so versprechen nun die Boten der VII Orte, im Namen und auf Befehl ihrer Obern, den Abt vor Schaden zu schirmen. Die Kosten, welche der Abt dieses seines Amtes wegen in

den Geschäften des Gotteshauses Münsterlingen haben wird, sollen ihm aus des letztern Einkommen wieder ersetzt werden, doch soll der Abt keine unziemlichen Kosten aufreiben. Es siegelt der Statthalter der Landvogtei Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern, den 18. Juli 1555 und wird ein solcher Brief dem Abt von Einsiedeln auf dessen Begehren zugestellt.

2. A. Schwyz: A. Münsterlingen. Der Act ist als Urkunde der Gesandten der VII Orte ausgestellt. Unsere Vorlage ist Copie.

ee. Die VII, in den Freien Aemtern regierenden Orte sind berichtet, wie daselbst allenthalben viele Frevel geschehen, aber wenige gelehdet, sondern die meisten verschwiegen werden und fast niemand zu einer Anzeige verpflichtet zu sein glaubt. Man hat daher zu Anfang dieser Jahrrechnung dem dortigen Landvogt Hans Furrer, des Raths zu Schwyz, befohlen, sich zu erkundigen, wer bisher solche Frevel anzugeben schuldig gewesen sei. Er erscheint nun heute wieder und berichtet, es haben bisher einzig die Gerichtsleute und Untervögte solche Frevel gelehdet. Es wird nun diesfalls verordnet: 1. Alle Untervögte, ihre Statthalter und gemeinen Gerichtsleute in den Freien Aemtern sollen bei ihren geschwornen Eiden schuldig sein, alle Frevel, die ihnen bekannt werden, zu leihen. 2. Welche Frieden brechen mit Worten oder Werken sollen ebenfalls angegeben werden, gemäß dem frühern Abschied. 3. Da sich Tags und Nachts viele Frevel in den Wirthshäusern zutragen, die ebenfalls verschwiegen werden, so sollen alle Wirth in den Freien Aemtern bei ihrem geschwornen Eide verpflichtet sein, alle Frevel, die in ihren Häusern vorgehen und ihnen bekannt werden, anzugeben, damit Unruhe und Unfriede unter den Unterthanen um so mehr verhütet werde. 4. Wer diese und auch die frühere Verordnung betreffend die Frevel und strafbaren Sachen übersieht, soll vom Landvogt nach Gestalt der Sache bestraft werden. **ff.** Die V Orte haben die Religion und den Glauben „der unsern“ in den Freien Aemtern im Landfrieden vorbehalten und dabei bestimmt, daß jedermann an Sonntagen, hochzeitlichen Festen, an unser lieben Frauen, Zwölfboten und andern Feiertagen in die Kirche gehe und darin bleibe bis das Amt der heiligen Messe vollbracht sei, und daß die Untervögte, Kirch- und Dorfmeier vor die Kirche hinausgehen und diejenigen, die da außer der Kirche angetroffen werden, um 5 Pfund Buße bestraft werden sollen. Da diesem Ansehen aber an einigen Orten wenig nachgekommen worden ist, so soll der Landvogt dieses Gebot überall in den Freien Aemtern wieder erneuern. Wer ohne Ursache den befohlenen Kirchenbesuch versäumt oder von den genannten Beauftragten außer der Kirche stehend angetroffen wird, soll um 5 Pfund Haller zu Händen der Obern bestraft und diese Buße ohne Nachlaß eingezogen werden.

St. A. Zürich: Frei-Aemter Urbar von 1634, f. 304 verso. Das Datum unseres Abschiedes steht im Titel.

gg. Verwendung von zwölf Orten für Schaffhausen bei Friedrich, Graf von Fürstenberg, und von elf Orten für Basel und Schaffhausen bei der Regierung der oberösterreichischen Lande; siehe Note.

hh. Weitere Anbringen der mailändischen Gesandten und bezügliche Mittheilungen an die auf der Jahrrechnung zu Laus und Suggarus befindlichen Boten; siehe Note.

ii. Verwendung für Hieronymus Seiler von St. Gallen beim König von Frankreich; siehe Note.

kk. Durch Vermittlung der eidgenössischen Gesandten wird die Neutralität zwischen dem Herzogthum und der Freigravenschaft Burgund im Sinne des Abschiedes vom 7. Mai 1555, **t** bestätigt; siehe Note.

ll. Verhandlung zwischen Basel und Solothurn in Betreff des Zolls zu Dornach; siehe Note.

mm. Verhandlung mit dem französischen Gesandten betreffend Ueberlassung von Knechten an den König; siehe Note.

nn. Urtheil zwischen Magdalena Schweicklin und Katharina Rüssin; siehe Note.

Die von uns benützten Gesandtenverzeichnisse datiren den Tag auf den 23. Juni. Das Aargauer Exemplar datirt, offenbar in Folge eines Schreibfehlers, auf 25. Juli.

Im Aargauer Exemplar fehlt **w**; im Zürcher **f**, **p**, **q**, in **s** die Unterredung der VII Orte mit Glarus und Appenzell, in **v** Ziff. 2; im Berner **a—c**, **e**, in **o** die Antwort Berns sei jedem Boten schriftlich mitgetheilt worden, **p**, **q**, in **s** die Unterredung der VII Orte mit Glarus und Appenzell, von **t** Ziff. 2; im Schwyzer und Glarner **f**, **w**; im Basler **a—c**, **l**, in **s** wie im Zürcher und Berner, **w**; im Freiburger und Solothurner **a—c**, **e**, **f**, **w**; im Schaffhauser **a—c**, **e**, **w**.

Zu **c**. Laut den im Bundesarchiv liegenden Thurgauer Abschieden T. III bitten auch die Klöster Münsterlingen und Kalkrain, ihnen die Rechnung zu erlassen. Der betreffende Artikel bildet übrigens in der hier angeführten Quelle eine ganz kurz gehaltene Notiz. Ebenso St. A. Bern: Thurgauer Abschiede (Nabholz) T. III, S. 100.

Zu **e**. Von diesem Artikel enthalten unsere Quellen ein einlässlicheres Referat in Folgendem:

In dem Streit zwischen den VII Orten und den drei Städten erklären die Anwälte der Parteien vor den Richtern und Zusätzen, dieselben gütlich in der Sache handeln zu lassen, doch mit wissenhafter Thätigkeit und allen Rechten unbeschadet. Hierauf eröffnen die Richter Folgendes: Die Richter und Zusätze wollen allen Fleiß anwenden, die Angelegenheit, wenn immer möglich, in Gütte zu erledigen. Aus den bisherigen Verhandlungen haben sie entnommen, daß die drei Städte auf einem Tag zu Lucern auf Dienstag nach Mariä Geburt (9. September) 1511 auf einen Auskauf für 2000 Gulden für jede der drei Städte sich einlassen wollten (folgt wörtlich der Text des genannten Abschiedes, unsere Samml. Band III, Abthl. 2, S. 579, **e**). Die Richter glauben nun, daß durch einen solchen Auskauf der Anstand am füglichsten gehoben werden könnte, und bitten beide Parteien zu bedenken, welchen Nutzen, Lob und Ehre die Eidgenossen durch ihre Einigkeit erlangt haben, und daher diesen Auskauf einzugehen, demzufolge dann alle Rechte, welche den drei Städten nach dem Schwabenkrieg am Landgericht und Malefiz im Thurgau zugestelt worden sind, auf die VII Orte übertragen würden, wogegen diese jeder der drei Städte 2000 Gulden zu bezahlen hätten. Sollte dieser Vorschlag den Parteien nicht genehm sein, so sollen sie gleichwohl bedenken, wie ungewiß der Erfolg des Proceßirens, wie eigen die Zeitläufe seien, und wie bei Friede und Einigkeit Alles gedeihe, das Gegentheil aber Zerstörung des Wohlstandes herbeiführe, und daher diesen Span gegenseitig aufheben, so zwar, daß die drei Städte die in ihrer Klage enthaltenen drei Artikel fallen lassen, doch unbeschadet ihrer im Schwabenkrieg erhaltenen Rechte am Landgericht und Malefiz, wie ihnen solche durch den Abschied vom Mittwoch nach Epiphaniä (8. Januar) 1500 zugestanden worden sind. In diesem Falle wollen die Zusätze und Richter „gesetzt, erklärt und früntlicher wys gesprochen“ haben, daß die VII Orte den drei Städten die wegen des Handels über die Reisstrafen geforderte Summe, die letztere im Anfang dieser Rechtfertigung erlegen mußten, wieder zustellen und die für den jetzigen Streit gelaufenen Kosten beide Partien an sich selbst tragen sollen. Die Parteienanwälte entgegnen, sie haben von ihren Obern keinen andern Auftrag, als die von den Richtern vorgeschlagenen Mittel entgegenzunehmen und heimzubringen und für den Fall, daß sie nicht angenommen würden, das Urtheil zu verlangen. Die Zugesezten und Richter ziehen in Betracht, daß dormalen Gilg Tschudi, Statthalter zu Glarus, der früher als Bevordneter auch bei der Sache gewesen ist und von Allem Kenntniß hat, und den auch die übrigen sechs Orte dabei zu haben begehren, heute nicht anwesend ist, daß ferner wegen des großen Umfangs der eingereichten Gerichtsacten, die alle durchgegangen werden mußten, in der Sache nichts (Entscheidendes) gethan werden konnte, und daß zu Ende dieser Tagleistung die Boten aller Orte noch die vorgeschlagenen Mittel an ihre Obern schicken mußten, wodurch viele Zeit verloren gieng, und daß es heinebens gut sei, wenn die hier anwesenden Anwälte bei Eröffnung der Vergleichsvorschläge vor ihren Obern anwesend seien, und finden daher, es sollten beide Theile nochmals

gütlich einen Verschub dieser Sache gestatten und einen andern Tag ansehen, an dem die Antworten der Oberrn eröffnet, und wenn die vorgeschlagenen Mittel nicht angenommen würden, das Urtheil erfolgen solle. Die Anwälte der Parteien willigen hierin ein und überlassen den Richtern den betreffenden Tag festzusetzen. Diese bestimmen hiefür den nächsten gemeinen Tag, wann und wo der angefezt werde, „gleich wie bede teil am geschicklichsten geschehen mog“. Die Parteiantwälte werden auch ersucht, hiebei derjenigen Vorschläge zu gedenken, die früher die Boten von Basel, Schaffhausen und Appenzell aufgestellt hatten, und ihren Oberrn dieselben vorzuführen. Datum Baden den 8. Juli (15)55.

St. A. Lucern: Actenband No. 64, Thurgau. — St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 338 und Thubische Abschiedesammlung Band XI. — R. A. Schwyz: Abschiede. — R. A. Zug: Abschiede Band 2. — R. A. Solothurn: Thurgauische Sanblung No. 1, S. 141. Ueberall vom Abschiedstext getrennt.

Zu **f.** Das Aargauer, Basler und Schaffhauser Exemplar haben am Schlusse den Zusatz: Die Gesandten von Basel zeigen an, sie seien hierüber ohne Instruction. Die übrigen Orte bitten nun die von Basel, ihrem Boten hierüber Auftrag zu geben, daß er sich von den übrigen nicht sündere.

Zu **g.** Das Schreiben des von Gumpenberg aus Augsburg vom 28. Mai 1555 an die Rathsboten gemeiner Eidgenossen bewegt sich, bei einer etwas weitläufiger gehaltenen Recapitulation der Vorgänge, ganz im Sinne des im Text Mitgetheilten.

Eidgenöss. A. Aarau: Abschieds-Acten und Beilagen, 1624—1656 (Original).

Zu **h.** Wir glauben folgende Actenstücke hieher ziehen zu sollen:

1555, 14. April, Hamptona. Philipp, König von England u. s. w. an die auf der Tagleistung und Jahrsrechnung zu Baden versammelten XIII Orte. Er vernehme von seinem Gubernator des Herzogthums Mailand und von Aecanius Marsus, der als Gesandter des Kaisers bei den Eidgenossen sei, wie gut diese das Bündniß, welches vor Jahren zwischen seinem Vater, dem Kaiser, wegen des Herzogthums Mailand, das nun an ihn gekommen sei, und den Eidgenossen errichtet worden, aufrecht halten. Das erwecke ihm einen besonders guten Willen zu der Eidgenossenschaft und er werde bestrebt sein, alle gegenseitige Freundschaft und Liebe zu mehren. Da nun Herzog Alba sein Rath, Statthalter in Mailand und oberster Feldherr des Kriegsvolks in Italien sei, so habe er ihm ernstlich auferlegt, gegenüber den Eidgenossen Bund, Freundschaft und gute Nachbarschaft zu halten und jegliche Beleidigung zu vermeiden, was er auch von den Eidgenossen erwarte.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 150 (Copie). — St. A. Zürich: Thubische Documentensammlung Band XI (lateinisches Original). Ebendasselbst: Abschiede Band 19, f. 329. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede NN, bei diesem Abschied. — R. A. Glarus: Abschiede. — R. A. Basel: Abschiede 1555—1556 bei diesem Abschied. — R. A. Freiburg: Badiſche Abschiede Band 16, nach den Abschieden von 1555. — R. A. Solothurn: Abschiede Band 34, beim Abschied vom 8. September 1555.

1555, 3. Juli, Baden. Angelus Nitius (an die XIII Orte). 1. Wiederholung vom Inhalt des Briefes vom König von England vom Standpunkt des Statthalters von Mailand, Herzog Alba (Ferdinand Alvarez von Toledo, Herzog von Alba, Markgraf von Carina und Graf zu Salatierra, wie er hier vollständig genannt wird), aus. Angefügt wird, die Eidgenossen wollen nicht gestatten, daß ihre im Dienst des Königs von Frankreich befindlichen oder künftig dahinkommenden Leute der Erbeinung oder den Capiteln entgegen handeln. 2. Betreffend die Klage, die auf letzter Tagleistung einige Amtleute und Unterthanen dem Aecanius Marsus vorgetragen haben, verweise der Statthalter auf den angehängten Vortrag, der gleichförmig sei der Unterweisung und Ordnung, welche der Statthalter (Durchlaucht) und die Gubernatoren des Herzogthums Mailand, bevor der Statthalter nach Mailand gekommen sei, dem Aecanius Marsus und jetzt ihm, Nitius, gegeben haben. (Die Stelle ist nicht vollkommen klar.) Er bitte die Verantwortung auf diese Klagen gütig aufzunehmen und sich mit der Billigkeit und Zienlichkeit zu begnügen. 3. Bitte um Antwort auf die übergebenen Briefe und auf diesen und den angehängten Vortrag, wodann der Gesandte sich wieder zurückbegebe, während nach wie vor der Secretär Marsus bei den Eidgenossen verbleibe.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 152. — St. A. Zürich: Abschiede Bd. 19, f. 330. — St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede NN, S. 523. — R. A. Zug: Abschiede Band 2. — R. A. Glarus: Abschiede. — R. A. Basel: Abschiede 1555—1556. — R. A. Freiburg: Badiſche Abschiede, nach den Abschieden von 1555. — R. A. Solothurn: Abschiede Band 34, beim Abschied vom 8. September 1555. Dieser viertheil Folioseiten füllende Vortrag ist sehr inhaltslos und hat eine dunkle Stelle.

Zu **i.** 1555, 12. Juni, Rom. Papst Paul IV. an die XIII Orte, der Kirche Freiheiten Beschirmer. Vor einigen Monaten sei der Gesandte des heiligen Stuhles, Octavian, Bischof zu Terracina, aus der Eidgenossenschaft wieder nach Rom zurückgekommen und habe mehrere Briefe gebracht, aus denen sich ergebe, daß die Eidgenossen sich untereinander vereinbart haben und zugleich in göttlicher Liebe und Ehrbeweisung gegenüber dem apostolischen Stuhle verharren. Während dieser Zeit habe es Gott gefallen nach sehr kurzer Amtsdauer die Päpste Julius III. und Marcellus II. zu sich zu berufen, daher sei eine Antwort so lange verzögert worden. Durch den Willen Gottes sei nun er, Paulus, zum Nachfolger der Genannten erwählt worden. Diese Wahl wolle er den Eidgenossen hiemit anzeigen und ihnen gleichzeitig melden, daß der genannte Bischof sich wieder zu ihnen begeben. Wegen dessen großer Anhänglichkeit und Liebe zu der Eidgenossenschaft und wegen der alten und empfehlenden Erinnerung an den Bischof von Lodi, seinen Vetter, habe der Papst gefunden, jener werde den Eidgenossen angenehm sein; sie werden auch durch ihn von der väterlichen Liebe des Papstes zur Eidgenossenschaft und von seiner Begierde für ihre Erhaltung und Aufrechterhaltung überzeugt werden. Er bitte sie, in Allem, was der genannte Bischof im Namen des Papstes mit ihnen verhandle, ihm vollen Glauben zu schenken. Unterzeichnet: Vinus.

St. A. Zürich: Schübische Documentensammlung Band XI, das lateinische Original auf Pergament. Ebendasselbst: Abschiede Band 19, f. 336. — St. A. Lucern: Abschiede Q, S. 158. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede NN, S. 527 (deutsch). — L. A. Schwyz: A. Kirchenstaat. — R. A. Zug: Abschiede Band 2. — R. A. Glarus: Abschiede. — R. A. Solothurn: Abschiede Band 34, beim Abschied vom 8. September 1555.

Der Vortrag des Nuntius, Bischofs Octavian von Terracina, erinnert einleitend an die alten Beziehungen der Eidgenossen zu dem päpstlichen Stuhl, erwähnt dann die Wahl Pauls IV., versichert dessen großen Eifer für das Wohlergehen der Eidgenossen, wie er aber auch wünsche, daß diese in brüderlicher Freundschaft zu einander verharren. Im Auftrage des Papstes und des heiligen Collegiums sei der Bischof anhergekommen, die Eidgenossen zu begrüßen und das bereits Gemeldete auszurichten und die Eidgenossen zu ermahnen, in ihrem bisherigen guten Willen gegenüber dem päpstlichen Stuhle zu verbleiben. Der Gesandte anerbiete seine Hilfe zur Erhaltung ihrer Einigkeit und Wohlfahrt; alle Anliegen, die ihm vorgetragen werden, werde er dem Papste und dem heiligen Collegium getreulich eröffnen, falls er nicht selbst Vollmacht hätte, rechtmäßige Verlangen zu gewähren. Empfehlung des Grafen und Herrn zu Montorio, Veters des Papstes, und seines Hauses und Geschlechts; er sei der Eidgenossenschaft so geneigt, daß er dieselbe nicht verlassen werde.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 158. — St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 336. — St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede NN, S. 531. — R. A. Zug: Abschiede Band 2. — R. A. Glarus: Abschiede. — R. A. Basel: Abschiede 1555—1556 bei diesem Abschied. — R. A. Freiburg: Badijche Abschiede, Band 16. — R. A. Solothurn: Abschiede Band 34, beim Abschied vom 8. September 1555.

Man vergleiche heinebens den am Ende dieses Abschiedes mitgetheilten Vortrag des päpstlichen Gesandten.

Zum Text haben das Aarau und Zürcher Exemplar den Nachsatz: Die Gesandten von Zürich haben sich ohne Vorwissen ihrer Obern in keine Antwort oder Dankfagung einlassen wollen.

Zu **k.** Die bezügliche Weisung an den Landvogt im Rheinthal im Namen der VIII Orte wird unterm 10. Juli 1555 vom Statthalter der Landvogtei Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern, besiegelt.

St. A. Zürich: Rheinthalers Abschiede S. 220.

Zu **s.** Unter den Gesandten der evangelischen Städte waltete über diese Angelegenheit eine Vorverhandlung.

1555, 2. Juli. Die Gesandten von Zürich an Zürich. Diesen Morgen seien die Gesandten der vier Städte wegen des Bundschwörens zusammengekommen, wobei die Gesandten von Zürich von denen der übrigen drei Städte auf den von Zürich ihnen schriftlich übersandten Rathschlag Antwort verlangt haben. Die Boten von Bern haben dann eröffnet, die Meinung derer von Zürich gefalle ihnen ganz gut und sie seien abgefertigt, mit den drei andern Städten den übrigen Orten diese Antwort zu erteilen. Die Boten von Basel haben es gänzlich bei dem von ihren Obern denen von Zürich zugeschriebenen Beschlusse bleiben lassen. Doch waren sie instruiert, mit den drei Städten zu versuchen, ob „unser“ Mittel bei den übrigen Eidgenossen verfangen möge und daher ihren endlichen Entschluß zu hinterhalten, so lange dieses füglich geschehen könne. Schaffhausen wolle gern helfen, gegenüber den Eidgenossen arbeiten, damit jenes Mittel

angenommen werde; würde dieses nicht der Fall sein und wollen die übrigen Orte mit dem Schwören fortfahren, so soll der Bote dieses seinen Obern berichten und fernern Auftrag erwarten. Nach Eröffnung der Instructionen haben die Boten dann beschloffen, zu gelegener Zeit das von Zürich vorgeschlagene Mittel den neun übrigen Orten mit freundlichen Worten vorzulegen und sich mit Ernst dafür zu verwenden, daß es hiebei bleiben möge, in der Hoffnung, wenn die vier Städte sich dafür erklären, so werde dieses etwas versangen. Was weiter vorgehe wolle man berichten.

St. A. Zürich: A. Tagssatzung.

Getrennt vom übrigen Abschiedstext und mit anderer Schrift hat die Zürcher Sammlung auf f. 328 unseres Bandes, unter der Aufschrift „Zahrechnung Baden 1555“ Folgendes: Die Boten der vier Städte wissen was von den übrigen Boten in Betreff des Bundschwörens angebracht worden ist, und wie man abgeredet hat, daß die Rathsboten der vier Städte, die nächstens wegen des Streites zwischen Zürich und Schaffhausen zu Schaffhausen zusammenkommen, von ihren Obern instruiert werden sollen, sich zu berathen, wie dieser Sache zu begeben sei. Dasselbe in der Berner Sammlung Abschiede NN, S. 543, und beim Basler und Schaffhauser Exemplar.

Zu **u.** Wahrscheinlich im Hinblick auf diesen Artikel abordnet der Rath zu St. Gallen unterm 13. Juni als Gesandte nach Baden Leonhard Keller und den Stadtschreiber.

Stadtbarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1555, f. 12.

Dahin gehört wahrscheinlich auch folgendes, uns etwas mangelhaft überliefertes Actenstück:

1555, 5. August . . . ? an die Gesandten der XIII zu Baden versammelten Orte der Eidgenossenschaft. Vermittelt Missive vom 8. Juli abhin begehren die Boten im Namen ihrer Obern, der Adressant wolle zu größerer Sicherheit des Gewerbes, welches die Kaufleute von Mailand her haben und für den Durchzug ihrer Kaufmannsgüter aus einem Land in das andere, zugestehen, daß wenn er die ihnen zugestandenen Pässe widerrufen würde, solches einige Zeit vorher bekannt gegeben werde, damit sie mit den Kaufmannswaaren einen andern Weg einschlagen können. Er erkläre nun, daß er Alles ihnen Bewilligte gemäß den Pässen genau halten wolle, sofern die Kaufleute auch ihrerseits der Gebühr nach handeln. Damit man sehe, daß er den Begehren der Eidgenossen gerne entspreche, mögen die Boten ihre Obern berichten, daß für den Fall, daß die genannten Pässe widerrufen würden, ein Monat Zeit gegeben werde, die Kaufmannsgüter herauszufertigen, was in dieser Zeit wohl geschehen könne.

Eidgen. A. A.: Abschieds-Acten und Beilagen 1524—1550, französisches Original und deutsche Uebersetzung. Die Unterschrift des Adressanten ist unlesbar; in der Uebersetzung wird sie nicht wiederholt.

Zu **w.** Der Einnahme wegen des zu Lunzhofen gestorbenen Brudermanns fügt das Zürcher Exemplar mit etwas neuerer Schrift bei: „gebürt den 6 orten 2 teil, was 12 kronen und minen herren den trittail, was 6 kronen, inhalt eins abscheids.“

Im Berner Exemplar fehlen die Ansätze betreffend Rheinthal, Freie Aemter, die niedern Gerichte im Thurgau, Sargans, der Hauptmannschaft St. Gallen, Lunzhofen, Wilmergen und bei der Geleitsbüchse Baden 3 kaiserliche Kronen.

Die im E. A. A.: Kathol. Abschiede 1541—1590 enthaltene Sammlung giebt die Rechnung so: 1. Rechnung mit Heinrich Birz von Unterwalden, als Landvogt im Thurgau. Einnahme von den hohen Gerichten: 992 Gulden $\frac{1}{2}$ Bazen. Ausgaben 575 Gulden 12 Bazen 5 Denar. Trifft jedem der X Orte 41 Gulden 9 Bazen. Einnahmen von den niedern Gerichten 319 Gulden 9 Bazen. Ausgaben 220 Gulden 11 Bazen 9 Denar. Gebührt jedem der VII Orte 28 Gulden 6 Bazen. 2. Rechnung von Jacob Anderhalben, des Raths zu Unterwalden, als Landvogt zu Sargans. Einnahmen 2218 Pfund 10 Schilling. Ausgaben 899 Pfund 14 Schilling 8 Haller. Rest 1318 Pfund 16 Schilling 4 Haller. Jedes Ort hat an den Bau der Straße zu Sargans 20 Kronen, dem Landschreiber 6 Pfund, dem Landweibel 4 Pfund und des Landvogts Knecht 2 Pfund für eine Verehrung gegeben. Das Alles abgezogen

bleibt der Vogt schuldig 734 Pfund 16 Schilling 4 Haller. Es bleiben jedem der VII Orte 104 Pfund, „thut 26 kronen“. 3. Rechnung von Hans Göldli, des Raths zu Zürich, als Landvogt im Rheinthal. Einnahmen 1265 Gulden 12 Schilling 6 Haller. Ausgaben 397 Gulden 9 Denar. Rest 868 Gulden 12 Schilling 3 Denar. Nachdem man 61 Gulden für die neue Fassung des Geschützes, 5 Gulden dem Landschreiber und 2 Gulden des Landvogts Knecht zu Verehrung geschenkt hat, giebt der Landvogt jedem Ort 62 $\frac{1}{2}$ Kronen, thut 100 Gulden. 4. Rechnung mit Hans Heinrich Sproß, des Raths von Zürich, als Landvogt zu Baden. Einnahmen 2308 Pfund 3 Schilling 6 Haller; Ausgaben 785 Pfund 10 Schilling 2 Haller. Der Vogt bleibt schuldig 1422 Pfund 13 Schilling 6 Haller (sic). Der Landvogt hat jedem Ort 150 Pfund gegeben, das Uebrige hat man ihm für seine Kosten geschenkt. 5. Rechnung mit Romanus Erb, des Raths zu Uri, als Landvogt in den Freien Aemtern. Einnahmen 1516 Pfund 1 Schilling 4 Haller; Ausgaben 750 Pfund 5 Schilling 10 Haller. Der Vogt bleibt schuldig 1165 Pfund 15 Schilling 6 Haller (sic, die Zahl für die Einnahmen ist etwas verschmiert). Die übrigen 45 Pfund 15 Schilling sind „vogt Erben statthalter an syn kosten, müy und arbeit geschenkt“. Der Vogt giebt darüber jedem Ort 168 (sic) Pfund. 6. Vom Hinterhof und Stadthof wie im Text. 7. Aus der Geleitsbüchse zu Baden wird gegeben: 16 Pfund der Landeggerin zu Klingnau wegen eines Kinds; 22 $\frac{1}{2}$ Pfund dem Arny (?) Huser von Klingnau auch wegen eines Kinds; 10 Pfund den Schützen zu Baden und in der Grafschaft; 2 $\frac{1}{2}$ Pfund den Schützen zu Klingnau; 34 Pfund beiden Geleitsleuten; 20 Pfund dem Landschreiber als Jahrlohn; 6 Pfund dem Substituten; 8 Pfund den Schützen zu Mellingen; 5 Pfund der Stubenfrau; 4 Pfund dem Priester und Sigerist; 10 Pfund dem Untervogt und 4 Pfund zur Besserung; 6 Pfund dem, welcher das Wortzeichen beim obern Thor einnimmt; 4 Pfund dem Zoller; 2 Pfund dem Hans Meyer; 2 Pfund dem Trompeter; 2 Pfund „Kropfschryber“; 2 Pfund die Geleitsbüchsen zu holen; 1 Pfund 4 Schilling um die Seckli; 1 Pfund 5 Schilling den Sonderfischen; 4 Pfund beiden Stadtknechten; 2 Dickpfenning „des wirts im hindern hof, wie sin dienst den zins bracht“; 16 Kronen denen von Bözstein an ihre gewölbte Brücke; 8 Kronen dem Schuhmacher zu Gebistorf an seine Brunst; 17 $\frac{1}{2}$ Pfund dem von Wynningen wegen Erziehung eines Kindes; 25 Pfund den Dienern der Eidgenossen und des alten und neuen Landvogts; 16 Kronen dem Simon Wynnmann um Fenster. Antheil jedes Orts wie im Abschiedtext. 8. Aus den übrigen Geleitsbüchsen den Orten wie im Abschiedtext; den Geleitern von Klingnau 2 Pfund, von Coblenz 2 Pfund, von Zurzach 1 Pfund, von Mellingen 10 Pfund, von Bremgarten 6 Pfund, von Lunthofen 2 Pfund, bei Vilmergen wird der Geleitmann nicht genannt. 9. Jedem der sechs Orte von dem Brudermann zu Lunthofen 2 Kronen. 10. Dießenhofer Zins, von Landvogt Degen von Schwyz und vom Hans Z'bächi selig, Hauptmann zu St. Gallen, wie im Abschiedtext. 11. Beim Erbeinungsgeld wird die Summe nicht genannt; dagegen heißt es, es sei von Hans Melchior Heggenzer unterm 26. Juni für zwei Jahre entrichtet worden.

Zu gg. 1555, 3. Juli, Baden. Die zwölf Orte, ohne Schaffhausen, an Friedrich, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in der Bar. Bürgermeister und Rath von Schaffhausen beklagen sich, wie vor einigen Tagen zwei ihrer Bürger, als sie im Begriffe waren, von Husingen heimzureiten, auf dem Gebiete des Grafen von vier Reifigen, die auf Befehl des Kaisers herumstreifen sollen, auf freier Reichsstraße angesprengt, mit Schmachworten behandelt und der eine gefangen genommen worden sei, während der andere entronnen, „von einem der Reifigen aber weit in „ir“ Landschaft verfolgt worden sei. Der Gefangene, um wieder frei zu werden, habe einiges Gelübde schwören und geloben müssen. Dieser Frevel beschwere die von Schaffhausen sehr, weshalb sie aus schuldiger Pflicht, mit der sie und die Eidgenossen sich gegenseitig verwandt sind, letztere um Hülfe und Rath anrufen haben. Da die Obern der Orte schon gerüchtsweise von dem Niederwurf, über den sie großes Mißfallen haben, gehört hatten, so seien die Boten auf diese Tagleistung mit dem Auftrag abgefertigt worden, zu vernehmen, wie sich die Sache eigentlich zugetragen habe. Da man in der Eidgenossenschaft jeden frei und sicher wandeln lasse, worüber sich der Graf und die Seinigen nicht zu beklagen haben werden, so möge der Graf selbst ermessen, welche

böse Freundschaft und Nachbarschaft daraus erwachsen müßte, wenn Angehörigen der Eidgenossen fernerhin auf dem Gebiet des Grafen dergleiche Schmach und Frevel begegnen würde. Im Auftrage der Obren begehre und ermahne man daher den Grafen, in Betracht der bisherigen guten gegenseitigen Verhältnisse, mit allem Ernst dafür zu sorgen, daß solches den Angehörigen der Eidgenossen nicht mehr wiederfahre; andernfalls möge er wohl ermessen, daß die Eidgenossen dringend veranlaßt wären, nach Erforderniß zur Sache zu thun, dessen man aber lieber überhoben wäre. Für die bezügliche Fürsorge des Grafen werden die Eidgenossen erkenntlich sein. Bitte um schriftliche Antwort. Es siegelt der Statthalter der Landvogtei zu Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern.

R. A. Schaffhausen: Abschiede.

1555, 30. Juli, Zinsbruck. Statthalter, Regenten und Rätthe der oberösterreichischen Lande, an die Gesandten der eilf Orte, wo sie zunächst zu Tagen beieinander sind. In einem Schreiben aus Baden vom 3. Juli melden sie, wie drei Burgern aus den Städten Basel und Schaffhausen durch die streifenden Pferde des Kaisers in der Stadt Remmingen und dann auf dem Gebiete des Grafen Friedrich von Fürstenberg durch Niederwerfung Schmach angethan worden sei. Da man früher von dieser Angelegenheit nichts gehört habe, so habe man um bezügliche Nachrichten geschrieben, dabei aber nicht unterlassen, in Anbetracht der Erbeinung und der Neigung ihres Herrn, mit den Eidgenossen in gutem nachbarlichem Verhältnisse zu stehen, diesem auch Kenntniß von der Sache zu geben, der ohne Zweifel der Erbeinung gemäß handeln werde.

E. A.: Abschieds-Acta und Beilagen 1524—1556.

Zu **hh.** 1555, 4. Juli (St. Ulrichstag). Die Gesandten der XII Orte (an die Boten auf der Jahrsrechnung zu Lauis und Luggarus.) Ihr Schreiben in Betreff des Anstandes mit dem Herzogthum Mailand und wie sie hierin zu verhandeln ohne Instruction seien, da bei ihrem Verreiten die meisten Orte den zu Baden erfolgten Abschied noch nicht verhört hatten, und wie die Gubernatoren zu Mailand ihnen angezeigt haben, wie Johann Angelus Ritius Befehl habe, „uns das anzuzeigen“ und wie in Betreff des Streitiges zwischen Arcisate und Stabio die Schiedleute von beiden Seiten auf dem Stoß gewesen seien, aber sich nicht verständigen konnten, habe man verstanden. Dann seien Johann Angel Ritius und Marcianus Marfus vor den Gesandten erschienen und haben im Auftrage der Gubernatoren einen schriftlichen Vortrag über folgende Punkte eingelegt: 1. Anbelangend den Span zwischen Stabio und Arcisate haben die Gubernatoren, nachdem sie verstanden haben, daß die Eidgenossen die Landvögte von Lauis und Mendris hingeordnet haben, den Galeaz Brugora, einen fiscalischen Advocaten, und den Miser Petro Antonius Bisdomo, Referendar zu Como, zu dem Span erwählt und ihnen Vollmacht gegeben, mit den genannten Commissariern sich an Ort und Stelle des Streitiges zu verfügen und sich alle Mühe zu geben, damit der Anstand vertragen werde, wie es guten Freunden gezieme. 2. In Betreff des Salzpaffes haben sich die Boten der Eidgenossen mit den Gesandten noch nicht vereinbaren können. Was endlich beschlossen werde, werde man den Adressaten oder den Landvögten ennet Gebirgs beförderlich mittheilen. 3. Wegen der ausgehobenen Marchsteine zwischen dem Eschenthal und Mainthal haben die Gubernatoren ihrem Landvogt (oder ihren Landvögten?) zu Como endlich geschrieben, wenn es wahr sei, daß „sy“ die Landmarch ausgegraben haben, so sollen sie dieselbe auf ihre Kosten wieder herstellen und alle mit denen aus dem Mainthal errichteten Briefe und Siegel gänzlich halten. Auf das sei den Gesandten von den Boten der Eidgenossen geantwortet worden, man sei dessen wohl zufrieden. „Fre“ Verordneten seien zwar nachher auf dem Span gewesen, haben sich aber in keine Gütlichkeit einlassen wollen. Die Eidgenossen (wollen, mögen?) bei den Ihrigen ernstlich verschaffen, daß sie sich auch gütlich vertragen lassen. Das werden dieselben auch thun, damit der Anstand beseitigt werde. 4. Die Gesandten haben ferner angezeigt: Chilo von „Soregno“ (Sorengo?) und Hans Anton Cathaneo von Luggarus haben die Kammer zu Mailand mit Bolleten betrügen wollen. Die Bollete weise, daß man den Chilo mit 110 Eimer Weins, der auf dem Gebiet der Eidgenossen ennet dem Gebirg gewachsen sei, von Soregno ohne Entrichtung von Zoll, Gabellen oder andern Gebühren wolle durchziehen lassen. Da habe er in der Bollete die Summe des Weins gestrichen und darüber 25 1/2 Fuder Wein, was noch einmal soviel gewesen wäre, geschrieben. Von Rechtens wegen hätte er den Wein gänzlich verloren und

wäre noch dazu gestraft worden. Den Eidgenossen zu Gefallen aber habe man ihm das Pfand des Zolles wieder überlassen. Nebstdem haben Zwei von Mendris, Hans Bigocero und Moiffius Vincentio zu Como ohne Licentien vieles Korn aufgekauft und nach Mendris geführt, weßhalb sie Noß und Korn mit Recht verloren hätten. Doch habe man ihnen auf die Bitte des Landvogts von Mendris beides wieder überlassen. Auf das habe man den Gesandten geantwortet, den Boten der Eidgenossen seien diese Sachen unbekannt; sie wollen aber hierüber den Adressaten schreiben und wenn diese die Angelegenheit so finden, so werden sie dieselbe nicht unbestraft lassen und dafür sorgen, daß solche Betrüge nicht mehr vorkommen. 5. Die Gesandten haben weiter berichtet, unlängst habe der Amtmann über das Korn zu Como Einige von Mendris gefunden, welche viele Pferde mit Korn beladen haben. Als er der Licenz nachgefragt habe, habe Einer unter ihnen gesagt, er habe sie im Busen, dann wieder in einem „Faziletli“ (Nastuch), und habe ihm dann einen Stein an die rechte Schlasfader geworfen, daß ihm das Blut herausgeflossen sei; die übrigen haben auf seine Diener geschlagen. Als dann der Amtmann von dem Pferd gefallen sei, seien acht Personen von Mendris mit ihren Schwertern auf ihn zugesprungen, haben ihm fünf Wunden versetzt, mit Steinen noch weiters nach ihm geworfen, und ihm sein Schwert und einem seiner Diener eine Büchse weggenommen. Der Amtmann sei so mißhandelt worden, daß er fünfundzwanzig Tage lang „sich sterbens verwegen“ im Bette gelegen sei. Das wollen die Gesandten anzeigen, damit solche Uebelthäter und eine solche muthwillige und mörderische That Andern zu einem Exempel bestraft werden. Die eidgenössischen Boten haben hierüber großes Mißfallen und schreiben daher den Adressaten, daß sie dieser Sache, so wie auch den angezeigten Betrügen ernstlich nachfragen. Wenn sie diesfalls gegen die Thäter um Recht angerufen werden, so sollen sie beförderliches Recht ergehen lassen. Wenn aber auch niemand („jemand“) sie um Recht angehen würde, so sollen sie nichtsdestoweniger, wenn die Sache dem Berichte gemäß sich verhalte, die Thäter so bestrafen, daß Andere sich vor solchem Muthwillen hüten. Wenn ihnen aber die Zeit hiefür zu kurz wäre, so sollen sie mit der Erkundigung und Bestrafung die Landvögte ernstlich beauftragen. Was dann die übrigen Artikel betreffe, über die man sich bisher nicht habe vereinigen können, so wolle man zur Zeit hierüber den Landvögten ennet Gebirgs zuschreiben. „Der zii orten I (?)“.

St. A. Zürich: A. Ennetbirg. Bogteien im Allgemeinen. (Concept.)

Zu **ii.** 1555, 8. Juli. Die auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Boten der XIII Orte an Heinrich II., König von Frankreich. Hieronymus Seiler von St. Gallen, jetzt wohnhaft zu Augsburg, berichte, wie er vor den Herren des Parlaments zu Paris gegen Lienhard Nydthard und Simon Beshori einen Proceß habe, der nun lange Jahre gedauert habe, aber bisher zu keinem Ende gelangt sei, was ihm zu großem Kosten und Schaden gereiche. Er rufe daher die Boten um eine Fürschrift an den König an, in der Hoffnung, dieselbe werde ihm nützlich sein, um einmal zu einem Endurtheil zu gelangen. Da Seiler ein geborner Eidgenosse und man ihn zu fördern ganz geneigt sei, auch früher die Obern der Gesandten seiner wegen an den König geschrieben und ihn gebeten haben, für die benannte Rechtfertigung ein Endurtheil zu verschaffen, das aber bisher noch nicht erfolgt sei, so bitte man nochmals den König, zu Gefallen der Obern der Orte, dem Ueberbringer Melchior Rotmund, wohnhaft zu Paris, einen schriftlichen Befehl an die Herren des Parlaments zuzustellen, daß mit dem benannten Proceß fürgeföhren und ohne weitem Aufzug ein Endurtheil gegeben werde, damit der Seiler einsehe und den Boten rühmen möge, wie er ihrer Fürsprache wohl genossen habe, was man zu vergelten Willens sei. Es siegelt der Statthalter der Landvogtei Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern.

Eidgenöss. Archiv Marau: Abschieds-Acta und Beilagen 1524—1556. Das Schriftstück ist mit der Adresse versehen und trägt Siegelspuren.

Zu **kk.** Kaiser Karl V. urkundet: Die Neutralität zwischen dem Herzogthum und der Freigravschafft Burgund wäre im verfloffenen Monat Juli zu Ende gegangen. Auf Verwenden und in Folge vorgeschlagener Mittel der Gesandten und Berordneten seiner alten Bundesgenossen und besondern Freunde, der Orte der Eidgenossenschaft, sei „kurzverruker“ Tage zu Baden eine Verlängerung dieser Neutralität auf fünf Jahre aufgesetzt worden, in dem Sinne, daß das Land Bassigny in dem Vertrag inbegriffen sein soll. In diesem Vertrag, der durch Bernhardin Bochotel, des Königs von Frankreich Rath, ordentlichen „Almusner“ und

Gesandten bei den Eidgenossen, und Guido Mouchet, Herr zu Chateaurouillaut, Ritter und Credenzer (Mundschenk?) des Kaisers, vereinbart worden, sei bestimmt worden, es solle für denselben die Ratification des Kaisers „hiezwüschen sant Dionysustag nechstkünftig“ gegeben werden. Diese Uebereinkunft gehe im Fernern dahin: Folgt die Anführung der Uebereinkunft vom 29. Juli 1552 (s. Abschied vom 15. — 29. Juli 1552). Da dieser Tractat am 29. Juli 1555 hätte auslaufen sollen, so haben die Eidgenossen auf Verwendung derer aus der Graffschaft Burgund den König von Frankreich gebeten, die Neutralität für fünf Jahre zu erneuern. Der König, zu Gunsten der Eidgenossen („inen“) sei hiefür geneigt gewesen, habe sie aber ersucht, dahin zu wirken, daß das Land Bassigny in die begehrte Verlängerung der Neutralität eingeschlossen werde. Das haben dann die aus der Graffschaft Burgund bewilligt und angelobt zu verschaffen, daß der Kaiser dieses annehme. Auf den 11. Juli 1555 seien dann zu Baden vor den Gesandten der eidgenössischen Orte (es werden alle namentlich angeführt) erschienen Bernhard Bochtel, Gesandter des Königs von Frankreich bei den Eidgenossen, und für den Kaiser Guido Mouchet, Herr zu Chateaurouillaut, Abgeordneter von Vergey, dem vom Kaiser verordneten obersten Statthalter und Gubernator der Graffschaft Burgund. Dieser habe angezeigt, er sei vom Kaiser ermächtigt, die Verlängerung der Neutralität mit Einschluß von Bassigny einzugehen und er verpflichte sich, beim Kaiser die diesfällige Bestätigung zu erwirken. Nach vielfachen Verhandlungen unter den Abgeordneten haben dieselben in Gegenwart und unter Mitwirkung der Gesandten der XIII Orte der Eidgenossenschaft, die Verlängerung der Neutralität auf fünf Jahre, vom künftigen 29. Juli an zählend, beschloffen, Alles gemäß dem frühern Tractat, mit der Ausnahme, daß nun Bassigny der Neutralität einverleibt worden sei, jedoch mit Ausschluß von „Campaigne“ oder Langres, wovon sich ein Theil in Bassigny hinein erstreckt; Alles unter folgenden nähern Bestimmungen: 1. Das Herzogthum Burgund mit der Vicegraftschafft Arbonne und dem Land Bassigny und die Freigraffschaft Burgund mit Besançon sollen von Seite des Kaisers und des Königs die genannten fünf Jahre neutral bleiben, so daß weder der König die Graffschaft, noch der Kaiser das Herzogthum irgendwie angreifen und bekriegen sollen. 2. Die Bewohner der beiden genannten Länder genießen gegenseitigen ungestörten Handel und Verkehr wie vor dem Krieg. 3. Kaiser und König und alle Einwohner der beiden Länder besitzen ihre Güter daselbst ruhig und ungestört, wie vor dem Kriege. Wäre diesem Grundsatz etwas zuwider gehandelt worden, so soll das widerrufen sein. 4. So lange die Neutralität dauert sollen die in der Freigraffschaft kein Getreide aus dem Herzogthum beziehen, um dasselbe außer die Graffschaft zu führen. Bei vorhandenem Mangel können der König und der Kaiser oder die Gubernatoren dieser Lande den Verkauf zu beiden Seiten verbieten. 5. In keinem der beiden Länder sollen gegen Angehörige des andern Anschläge bereitet, noch Verhaftungen von Leuten, Kaufmannschatz und Andern vorgenommen werden. 6. Diejenigen, welche aus der Graffschaft Burgund dem Kaiser zugezogen sind oder zuziehen werden, sollen nicht bekümmert werden an ihren Lehen oder andern Gütern, die sie im Herzogthum Burgund haben und so umgekehrt diejenigen, welche aus dem letztern dem König zugezogen sind oder zuziehen mit Bezug auf ihre Lehen und Güter in der Graffschaft. 7. Würden Einwohner der genannten Lande etwas diesem Tractat zuwiderlaufendes anstiften, so sollen sie bestraft werden. Würden sie, um der Strafe zu entgehen, sich auf das Gebiet der andern Obrigkeit begeben, so sollen sie gegenseitig ausgeliefert werden. Ebenso soll man mit den Straßenräubern verfahren. 8. Beim Abschluß des Tractats von 1552 haben die aus dem Herzogthum Burgund vor den Boten der Eidgenossen angezogen, sie seien in der Graffschaft nicht gehalten worden, wie die aus der Graffschaft im Herzogthum. In der Graffschaft sei nämlich ein Mandat ausgegangen, wodurch jedermann verboten worden sei, Bullen oder apostolische Provisionen ohne Bewilligung des Kaisers „uszurichten“. Dieses Mandat sei später dahin limitirt worden, daß es nur gegen diejenigen gelten solle, welche dem Kaiser nicht unterworfen seien. In Folge dessen können die Unterthanen des Königs, die im Herzogthum wohnen, Beneficien, die ihnen zu Rom bewilligt worden sind und aber in der Graffschaft sich befinden, nicht frei benützen, während die Unterthanen der Graffschaft im Herzogthum alle apostolischen Provisionen, ohne Bewilligung vom König zu haben, genießen dürfen, gemäß der Declaration, die ihnen gemeinsam bewilligt worden sei. Ferner werden denjenigen aus der Graffschaft mit Bezug auf ihre Güter im Herzogthum daselbst keine Tellen

oder (sonstige) Neuerungen auferlegt, während die Verordneten in der Graffschaft gegenüber denen aus dem Herzogthum mit Steuern, Hülfe und Tellen für den Kaiser viele Neuerungen brauchen. Von Seite der Graffschaft sei eingewendet worden, kraft der Neutralität habe man die aus dem Herzogthum denen aus der Graffschaft gleichgehalten. Wenn auch später („jemaln“) die aus der Graffschaft in Betreff des Mandats wegen der Bullen und Beneficien vom Kaiser einige Milde rung erlangt haben, welche einzig die Eingebornen der Graffschaft angehe, so betreffe diese „in etlichen Sachen“ geringe Beneficien, die in der „Nominatio finer Mst.“ nicht begriffen seien, weßhalb die aus dem Herzogthum nicht klagen sollten; sie hätten sich diesfalls ebenfalls beim Kaiser verwenden mögen, ohne dessen besondern Befehl man hierüber nicht verfügen könne. Es sei dann beschlossen worden, die Gesandten aus der Eidgenossenschaft „jemaln Graffschaft gehalten werden, wie die aus der Graffschaft im Herzogthum gehalten werden, „inmaßen, daß die gleichförmigkeit zu beiden syten sölle gehalten werden zwischen denen us dem herzogthum und denen us der graffschaft“, so lange die Neutralität dauert. Da haben „dozemalen“ die Verordneten des Königs protestirt, „wo die us der graffschaft darwider thun wurden, möchte der könig und die us dem herzogthum gleicher gestalt ouch thun und daß man darum ouch sprechen möchte, daß die neutralität verlegt weri“. Der Verordnete aus der Graffschaft habe nun bemerkt, er habe keine andere Gewalt, als für Verlängerung der Neutralität in der frühern Weise, mit Einschluß des Landes Bassigny, und haben überhaupt die Verordneten beider Theile keine andere Resolution nehmen wollen. Hierauf haben die Gesandten der XIII Orte der Eidgenossenschaft, vermöge des frühern Tractates „angesehen, vermögen und anzuhalten“, daß die aus dem Herzogthum in der Graffschaft gehalten werden, wie die aus der Graffschaft im Herzogthum, so lang die Neutralität dauert, so daß beiderseits Gleichförmigkeit beobachtet werden solle. Auf das habe der Gesandte des Königs, wie oben, protestirt, wenn die aus der Graffschaft darwider handeln würden, daß dann der Neutralität sei verlegt worden. 9. Bis künftigen Dionysiusstag (9. October) sollen der König und der Kaiser den Gubernatoren des Herzogthums und der Graffschaft oder ihren Statthaltern zugestellt werden. Die Gubernatoren und die Parlamente, ihre Landvögte und deren Statthalter, jeder in seiner Amtsverwaltung, sollen diese Verlängerung der Neutralität publiciren, einschreiben lassen und dafür sorgen, daß sie gehalten werde; Uebertreter sollen bestraft werden; Alles jedoch erst, nachdem von beiden Seiten die Bestätigung erfolgt sein wird. 10. Da dieser Brief in kurzer Zeit an verschiedenen Orten gebraucht werden muß, so habe man sich geeinigt, daß dem Vidimus desselben soll geglaubt werden, wie diesem wahren Original. 11. Die Verordneten und Gesandten haben in Gegenwart der Rathsboten von den XIII Orten der Eidgenossenschaft, als freundlicher Mittler und Unterhändler, gelobt und versprochen, diese Erstreckung der Neutralität in allen Theilen zu halten. Zur Bestätigung Alles dessen haben die eidgenössischen Gesandten ihren Landvogt zu Baden beauftragt, in ihrer aller Namen sein Siegel hieran zu hängen; ebenso haben die Gesandten und Verordneten beider Theile ihre angeborenen Siegel an diesen Brief hängen lassen und denselben in Anwesenheit der eidgenössischen Boten mit ihrer Hand unterschrieben. — Der Kaiser erkläre nun, er verlange, diesen Vertrag zu erfüllen und bestätige ihn nach seinem ganzen Inhalt und verspreche bei kaiserlicher und königlicher Treue und Glauben denselben in allen Theilen zu halten, wofür er sein großes Siegel daran habe hängen lassen, zu Brüssel den 14. August 1555.

St. A. Zürich: Eschubische Documentensammlung, Band XI, (Copie.) — L. A. Schwyz: A. Frankreich (Copie ohne Datum).

Zu II. 1555, 17. Juli. Basel an Solothurn. Nachdem die Gesandten ab dem letzten Tag zu Baden heimgekommen seien und berichtet haben, was sie in Betreff des Scheiterzolls zu Dornach verhandelt haben, sei ein bezügliches Schreiben von Solothurn eingelangt. Auf dasselbe sei man im Falle, Folgendes zu antworten: Der letzte Vertrag zeige heiter in der Nachrede, die die Gesandten von Solothurn vor den Schiedrichtern gethan haben, daß die von Solothurn vom Kloster Scheiterholz nur einen Rappen nehmen

wollen. Deswegen habe Hieronymus Sepler, der solches Holz flößte, sich geweigert, drei Rappen zu bezahlen, und die von Basel um Schutz angerufen, was nicht geschehen wäre, wenn die genannte Nachrede nicht in angegebener Weise lautete. Nachdem man aber heute den Vertrag neuerdings befehen, die Relation der Gesandten und das jetzige Schreiben derer von Solothurn vernommen habe, so lasse man es bei Brief und Siegel und daher beim Zoll der drei Rappen verbleiben und habe dem Sepler diesfällige Weisung gegeben, in der Meinung, die von Solothurn werden dem Vertrage, so weit er sie binde, auch Folge geben.

R. A. Basel: Missivenbuch 1551–58, S. 820.

Zu mm. Vortrag des französischen Gesandten. Die Eidgenossen werden sich dessen erinnern, was ihnen der König auf den letzten hier gehaltenen Tag geschrieben und der Gesandte damals vorgetragen habe. In Anbetracht der Rüstung seines Feindes habe nämlich der König verlangt, ihm achttausend oder zehntausend Knechte zu bewilligen, sie zu gebrauchen zu Zeiten und an Orten, wo der Dienst des Königs es erfordern werde. Es bitte der Gesandte hierüber zu antworten, sowohl wegen des Nutzens (?) des Königs als wegen desjenigen der eidgenössischen Knechte und des ganzen Zuges im Piemont; denn es sei nöthig, diesen einige Hilfe zu schicken. Daneben beabsichtige der König einen starken Zug in die Picardie zu bringen, um auch hier seinen Feinden widerstehen zu können, und wünsche auch hiefür eine gute Zahl eidgenössischer Knechte. Der Gesandte sei daher beauftragt, jetzt zwölftausend Knechte zu verlangen, von denen achttausend in der Picardie dienen, viertausend die im Piemont verstärken sollen. Mit den viertausend soll der Gesandte, sobald sie bewilligt seien, aufbrechen; bezüglich der achttausend habe er weitem Befehl des Königs zu erwarten; doch sei er beauftragt alle sammenhaft zu verlangen, damit wenn man ihrer bedürfte, die Sache keinem Verzug unterstellt werde. Die Boten mögen zum wenigsten vorläufig die viertausend bewilligen, wodann man in Betreff der achttausend die Antwort ihrer Obern erwarten würde. Sollten sie aber dormalen gar nichts bewilligen können, so bitte der Gesandte, es möchten die Boten, sobald sie hier ihre Geschäfte vollendet haben, zu ihren Obern kehren, die er freundlich ersuche, ihm ihre Antwort durch ihre Botschaft nach Solothurn zu senden.

Es soll nun jedes Ort unfehlbar auf den 20. Juli seine Botschaft in der Stadt Solothurn auf des Königs Kosten haben, gemäß der Vereinung, um mit gänzlicher Vollmacht auf die gestellten Begehren zu antworten.

R. A. Olarus: Abschiede. — R. A. Freiburg: Babilische Abschiede Band 16, nach den Abschieden von 1555; die in Form eines Beschlusses gehaltene Schlussstelle fehlt hier, wohl aber fordert der Gesandte Antwort bis spätestens den 20. Juli. — R. A. Solothurn: Abschiede Band 34, beim Abschied vom 8. September 1555.

Zu nn. 1555, 31. Juli. Der Rath zu Zürich an Heinrich Witz von Unterwalden, Landvogt im Thurgau. Vor dem Rath zu Zürich sei erschienen Gregor Wolfart, Burger zu Zürich, als Vogt der Magdalena Schweicklin, Ehefrau des . . . Trummer, Burgers von Zürich, und habe eröffnet: Nach langer Rechtfertigung, welche die Schweicklin gegen ihrer Mutter, Katharina Rüssin, jetzt Peter Kouffystins (?) zu Constanz Ehefrau, wegen ihres väterlichen Gutes gehabt habe, habe sie auf „jetzgehaltener“ Jahrrechnung zu Baden 200 Gulden dafür erlangt, welche die Rüssin ohne Verminderung des Hauptgutes lebenslänglich besitzen möge, doch solle die Schweicklin genugsam darum versichert werden; Alles laut erlangtem Urtheilbrief. Auf bezügliches Ansuchen bitte nun der Rath den Landvogt im Thurgau, zu bewirken, daß die benannte Summe auf eidgenössischem Boden in seiner Verwaltung versichert werde, damit die Ansprecherin dieselbe nach dem Tode der Rüssin zu finden wisse und nicht bei fremden Gerichten herumgezogen werde.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1555–57 fol. 43.

Den folgenden Vortrag schreiben einige Abschiedesammlungen dem päpstlichen Nuntius, Bischof von Terracina, zu und theilen ihn zu diesem Abschiede ein; ob letzteres richtig ist steht sehr dahin; man vergleiche auch den Abschied vom 28. October 1555 o. Der Vortrag selbst ist auszüglich folgender:

Nachdem er in die Eidgenossenschaft gekommen sei, habe er vernommen, es werde einigen Herren berichtet, daß er unter ihren Unterthanen Dinge anstrebe, die der wahren Einigkeit der eidgenössischen Nation

entgegen seien und auch seinem Vortrage widersprechen, den er früher im Namen Papst Julius III. selig und des heiligen Cardinalcollegiums gehalten habe. Da er seine Handlungen gut verantworten könne, und damit man die treue Liebe und väterliche Meinung des Papstes und des Cardinalcollegiums gegen die Eidgenossenschaft erkenne, so habe er auf das Verlangen einiger Herren über das, was er seit seiner Aus- sendung und Verwaltung gethan habe, einen kurzen schriftlichen Bericht verfaßt. Nachdem er den genannten Vortrag vor offener Tagleistung gehalten und sich gefreut habe, daß durch die Gnade Gottes aller Zwiespalt unter den Eidgenossen aufgehört habe, sei er wieder nach Mailand zurückgekehrt. Als er da aber vernommen habe, daß Boten der acht Orte nach Luggarus kommen, habe er sich auch dahin verfügt und habe da gesucht, in bester Meinung und mit den freundlichsten Ermahnungen dahin zu wirken, daß die vielen Luggarner, die gemäß dem Beschlusse der Obern sich hinweggeben sollten, ihr Vaterland nicht verlassen (resp. wieder katholisch werden) sollen. Nachdem er aber gesehen habe, daß seine Ermahnungen bei Einigen unwirksam seien, habe er sich vor die versammelten Boten der acht Orte verfügt und sie gebeten, allen Fleiß anzuwenden, daß ihre betreffenden Unterthanen in ihrem Lande bleiben und die von ihren Obern gegebene Ordnung halten, wodann ihnen mit aller Liebe und Freundschaft begegnet würde. Er habe vorgestellt, wenn jene der Religion wegen Luggarus verlassen, so finden sie weder in der Herrschaft Venedig, noch im Herzogthum Mailand, noch in irgend einem Orte durch ganz Italien Aufnahme; in Folge dessen würden sie genöthigt, ihre Wohnstätte in Ländern zu suchen, in denen ihre Sprache nicht verstanden würde und sie die Sprache des Landes nicht kennten; auch würden sie sich auf jene Handwerke nicht verstehen, die dort in Übung seien, so daß sie gegenüber ihrer jetzigen Wohnstätte große Entbehrungen zu erdulden hätten, zumal, wie er höre, viele von ihnen sehr arm seien. Er habe auch gehört, es beabsichtigen einige sich in benachbarte Orte von Luggarus, die unter der Herrschaft der III Bünde stehen, zu begeben. Es wäre aber gut, wenn dieses verhindert werden könnte; die wenigen (dortigen) Italiener seien eben solche, die sich der alten Ordnung der Obern der eidgenössischen Orte widersetzt haben und ein Anfang der großen Zwietracht gewesen seien. Würden die betreffenden Luggarner sich an diesen in der Nähe von Luggarus befindlichen Orten niederlassen, so würden sie in Folge der Neigung zu ihrer alten Wohnstätte und auch wegen ihres Nutzens vieles mit derselben verkehren, sich auch da aufhalten und so Anlaß zu neuen Unruhen und Widerseßlichkeiten geben. Da der Gesandte die große Begierde des Papstes, in der Eidgenossenschaft die Einigkeit zu erhalten, kenne, und er selbst sehe, in welchem Ansehen die Eidgenossen bei allen geistlichen und weltlichen Potentaten durch ihre Eintracht stehen, so habe er in löblichem Vorsatze gegen Alles gewarnt, was Zwietracht verursachen könnte. Als er dann von Luggarus wieder nach Mailand zurückgekommen sei, habe er erfahren, daß die Herren des Rathes zu Mailand von den (betreffenden) Vorgängen Kenntniß hatten. Nachdem er (noch einläßlicheren) Mittheilungen gemacht hatte (laut Meier I, 441: „daher vor meiner Mittheilung ihnen gethan“), seien dann Ordnungen und Satzungen gemacht worden, welche die Gesandten von Mailand den Eidgenossen eröffnet haben werden. Etwas Anderes in Betreff der Unterthanen der Eidgenossen habe der Gesandte weder bei dem Suberator zu Mailand, noch bei den „dryen grauwen“, noch sonst bei jemand gehandelt; dessen können die Eidgenossen bei den Ambassadoren von Mailand und bei denen der III Bünde sich versichern. Die Eidgenossen mögen von dem Wohlwollen des heiligen Vaters, des Cardinalcollegiums und auch demjenigen des Gesandten, namentlich auch wegen der seinem seligen Vetter, Bischof von Lodi, bewiesenen Freundschaft, versichert sein. Er wolle zu Gott bitten, daß er unter den Fürsten einen guten Frieden herbeiführe, damit der heilige Vater durch ein allgemeines Concilium die christliche Kirche zu voller Einigung bringen möge.

St. A. Zürich: Abschiede Bd. 19, f. 333. Hieher eingetheilt. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede NN, S. 635, a tergo mit anderer Schrift: „Des bischofs von Terracine legat vom papst“, bei diesem Abschied. — St. A. Glarus: Abschiede; bei diesem Abschied. — St. A. Basel: Abschiede 1555—1556, bei diesem Abschied. Die Basler Kanzlei bemerkt darunter: „Herren bischofs von Terracine verantworten uf der jarrechnung Baden ao. 1555 ingelegt.“

394.

Lauis. 1555, 25. Juni (Dienstag nach St. Johann Baptist). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II. Staatsarchiv Zürich: Emmenthalische Abschiede 1512—1560, f. 210.
 Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede NN, S. 671. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.
 Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1555—1556. Kantonsarchiv Freiburg: Emmenthalische Jahrrechnungen, Band No. 104.
 Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 33.

Gesandte: Zürich. Hans Wegmann, des Raths. Bern. Ambros Imhof, des Raths. Basel. (Hans) Föuchdenhammer. Solothurn. Jacob Hügi, des Raths und alt-Landvogt zu Lauis. (Andere nicht bekannt.)

a. 1. Der Seckelmeister entrichtet die Landsteuer mit 7026 Pfund und 19 Spagürli, ein Lauiser Pfund zu 10 Kreuzer. 2. Die Commune Sonvico bezahlt die Steuer mit 640 Pfund obiger Währung. 3. Die Commune Morco giebt als Steuer 320 Pfund gleicher Währung. 4. Die Commune Ponte entrichtet 392 Pfund und 3 Spagürli gleicher Währung als Steuer. 5. Zoll und Banf zu Mendris haben 100 Sonnenkronen ertragen. 6. Die Zoller zu Lauis haben 900 Sonnenkronen bezahlt; davon sind 100 Sonnenkronen dem Landvogt zu Livinen gegeben worden, um Eisen für das Geschütz zu Trnis zu kaufen. 7. Jost Pfyffer von Lucern, Landvogt zu Lauis, hat an eingenommenen Bußen verrechnet 298 Kronen und 109 Kreuzer; dagegen ausgegeben 244 Kronen und 44 Kreuzer. Nach Abzug seines Drittheils bleibt man ihm schuldig 45 Kronen und 40 Kreuzer, die ihm bezahlt worden sind. Mit seiner Rechnung ist man zufrieden. **b.** Es erscheint Peter Franz von Pusterla von Tradat (alias Trodat) im Herzogthum Mailand und eröffnet, er habe bereits seit sieben und zwanzig Jahren einige Güter in der Herrschaft Mendris ruhig besessen; nun aber haben in den letzten Tagen zwei Brüder Rusconi von Mendris ihm Eintrag gethan, indem sie ihm mit Erlaubniß des Landvogts von Mendris die Früchte dieser Güter haben verbieten lassen. Da nun gemäß der zwischen den Eidgenossen und dem Herzogthum Mailand bestehenden Capitel keine Partei der andern arrestiren oder verbieten dürfe, sondern der Kläger den Beklagten vor seinem ordentlichen Richter suchen solle, so verlange er, daß man die Rusconi vor seinem ordentlichen Richter weise. Dagegen erwiedern die Brüder Rusconi, die Heimsteuer ihrer Mutter sei auf diesen Gütern versichert worden; als sie dann außer Landes gewesen, seien die Güter verkauft worden, was nach den Statuten dieser Lande nicht hätte geschehen sollen. Da nun die Güter in der Landschaft Mendris liegen, so glauben sie, der Landvogt daselbst sei der ordentliche Richter. Bei Besichtigung der Statuten findet sich keine Erläuterung hierüber. Obwohl nun zuletzt die Brüder Rusconi gütlich einwilligten, den Pusterla vor seinem ordentlichen Richter zu suchen, soll doch jeder Bote die Sache heimbringen, damit man auf dem nächsten Tage den Landvögten ennet dem Gebirg für künftige ähnliche Fälle eine Erläuterung gebe. **c.** Der Landvogt zu Mendris, Andreas Freuler von Glarus, zeigt an, als vor einigen Monaten die Graubündner vor Hohen-Siena geschlagen worden, seien im Abzug bei 327 Eidgenossen bei ihnen gewesen und nach Mendris gekommen; daselbst seien sie beherbergt und genährt worden, auch habe man bei 6 Kronen ausgegeben, damit sie über den Lauisersee fahren konnten; er bitte um einen ziemlichen Abtrag dieser Kosten. Auch Jost Pfyffer, der Landvogt zu Lauis, meldet, er habe mit diesen Kriegsleuten große Kosten gehabt, verlangt aber keine Entschädigung, außer daß man ihm 16 Kronen ersehe, die er sechszehn Gesellschaften dieser Leute im Namen der Obern gegeben habe. Wird heimgebracht; Antwort auf der nächsten Jahrrechnung hier. **d.** Die Kosten bei dieser Jahrrechnung sind folgende: 1. Da die

Landvögtin wegen der Boten große Unruhe gehabt und der Landvogt ihnen viele Ehre erwiesen, so hat man jener 5 Kronen gegeben; 2. des Landvogts Jungfrauen, Knecht und Köchen (?) 2 Kronen; 3. da der Malefizschreiber keinen bestimmten Lohn hat und aber nach altem Brauch jährlich jeder Bote ihm 1 Krone schenkte, 6 Kronen; 4. dem Trompeter laut dem Abschied zu Baden 2 Kronen; 5. da der Landschreiber seit vier und zwanzig Jahren im Dienst und ein alter nothdürftiger Mann ist, hat man ihm 2 Kronen gegeben; 6. sein ordentlicher Jahrlohn 52 Kronen; 7. da jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist hat man ferner dem Landschreiber für den Abschied 6 Kronen gegeben; 8. dem Zollerknecht zu Mendris $\frac{1}{2}$ Krone; 9. dem Seckelmeister zu Lauis $\frac{1}{2}$ Krone; 10. den Consuln zu Morco, Ponte und Sonvico jedem 1 Dickpfening.

e. 1. Beide Fiscalen und Landweibel eröffnen, wie sie stets ihres Amtes walten, auf manchen Klagen und fahnden müssen und niemand verschonen dürfen, wodurch sie sich große Feindschaft zuziehen. Zur Entgeltung haben dann die Obern jährlich jedem 4 Kronen zur Belohnung und 6 Kronen zu einer Verehrung gegeben. Wie sie nun vernommen haben, sei ihnen diese Verehrung durch einen Abschied vom 3. September 1554 zu Baden entzogen worden. Das müsse sie sehr beschweren, da sie nur die genannte Belohnung beziehen und den Nutzen der Kammer stets gefördert haben; sie bitten, sie gnädig bedenken zu wollen. 2. Ebenso eröffnet der Statthalter zu Lauis, er sei stets an sein Amt gebunden und befördere den Nutzen der Kammer; nichtsdestoweniger beziehe er von den Obern gar keinen Lohn; einzig seien seiner Frau jährlich zu einer Verehrung oder Legi 6 Kronen gegeben worden. Er habe nun vernommen, daß diese Verehrung abgestellt worden sei. Da er aber wegen der Geschäfte der Kammer seine eigenen liegen lassen müsse, so bitte er seiner zu gedenken. 3. Endlich eröffnet der Trompeter zu Lauis, er müsse alle Bußen, die der Kammer gehören, mit großer Mühe und Arbeit einziehen und den Landvögten allen Gehorsam leisten; hiefür habe er jährlich 4 Kronen erhalten, vernehme nun aber, daß ihm 2 Kronen abgebrochen worden seien; er bitte, ihm die alte Belohnung zu belassen. Zuzufolge des angeführten Abschiedes vom 3. September 1554 haben die Boten nicht Gewalt, diesen Amtleuten zu entsprechen, finden aber, daß wenn diesem Abschied nachgekommen wird, solches mehr zum Schaden als zum Nutzen der Kammer gereiche. Man will daher die Sache heimbringen, um ab der nächsten Tagleistung dem Landvogt zu Lauis Bescheid zu geben. **f.** Die Kaufleute des Wollengewerbes zu Lauis eröffnen, im Jahre 1539 haben die Obern ihnen ein Capitel vergönnt, welches dahin gehe: Zum Zwölften und Letzten mögen die Tuchleute zwei „Nytt“ oder Aufseher, fromme Biederleute, jährlich wählen und dem Vogt präsentiren; dieser soll ihnen den Eid geben, daß sie die Tücher, „wullen farwen“ und andere, die zum Gewerbe gehören, besichtigen sollen, wie das anderwärts auch der Brauch ist, damit man jede Gattung in ihrer Werthschaft erkenne, kein Betrug geübt und gute Waare verfertigt werde. Sie sollen auch schwören, von niemand Miet oder Gaben zu nehmen. Diejenigen Tücher, welche sie solcher Art besichtigen und für gut und gerecht erkennen, die sollen sie mit ihrem Siegel bezeichnen. Wenn sie aber unwerthschaftige Tücher oder sonst Betrug erfinden, so sollen sie bei ihrem Eid die Betreffenden nach Verdienen bestrafen und sie dem Landvogt anzeigen und überantworten. Da nun zu Mailand, Como und an andern Orten, wo solche Gewerbe sind, die dortigen („ire“) Nytt um alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Kaufleuten und Werchleuten des Gewerbes wegen ereignen, urtheilen und diesfalls ihre Satzungen haben, so bitten sie, dieses ihnen auch zu gestatten und ihre Satzungen zu bestätigen. Da man dieses Begehren für billig findet, so hat man ihnen entsprochen; und obwohl die Gesandten von Bern und Uri hierin nicht eingewilligt haben, sondern bei den frühern Artikeln verbleiben wollten, so ist die Sache doch mit der mehreren Stimm beschloffen worden. **g.** Auf der Tagleistung im verflossenen Mai zu Baden haben die Boten der Eidgenossen

auf Hinterfichbringen an die Obern beschloffen, daß die Jahresbelohnung der Landvögte emet dem Gebirg verbessert werden solle, und es sollen die auf diese Jahrrechnung dahin abgehenden Boten bevollmächtigt werden, hier einen diesfälligen Beschluß zu fassen. Nach Eröffnung der Instructionen hat man nun die Belohnung der Landvögte in Gemäßheit des Beschlusses der benannten Tagfagung bestätigt, obwohl die Boten von Freiburg und Solothurn hierin nicht einwilligen wollten. **h.** Zwischen Paulus de la Croce von Ripa und Peter de Sol von Lauis ist ein Streit entstanden in Betreff des Guts Pontegana, das dem bischöflichen Stuhl zu Como gehört, weßhalb die genannten Parteien vor den Boten erschienen sind. Die letztern erkennen, Peter de Sol und Hauptmann Octavian, der des Paulus Tochtermann ist, sollen das genannte Gut gemeinschaftlich benützen, wie das diesfällige Urtheil des Weitern besagt. In diesen Beschluß hat der Bote von Solothurn nicht einwilligen wollen. — Den Abschied unterschreibt Josua Zumbrennen von Uri, Landschreiber zu Lauis.

i. Die Rathsboten erklären einhellig, bei den auf dem Tag vom 3. September 1554 erlassenen Beschlüssen, Art. **f** und **l** (sie werden hier wiederholt) zu verbleiben und solle denselben nachgekommen werden. Dem Landschreiber wird aufgetragen, die betreffenden Artitel den Amtleuten anzuzeigen. **k.** Landvogt Pfyffer eröffnet, die Statuten von 1539 schreiben vor: Wenn ein Landvogt jemand bestrafe und der Gebüßte sich über die Strafe beschwere, und die Sache vor die Eidgenossen ziehen wolle, so soll er das auf der nächsten Jahrrechnung zu Lauis thun. Es meinen nun einige Fürsprecher, wenn sie schon wegen einer Beschwerde gegen eine Strafe vor die Eidgenossen kehren wollen, so seien sie doch nicht schuldig zu appelliren und die Appellaztrone zu erlegen. Der Landvogt fordere nun hierüber eine Erläuterung. Die Boten erkennen, wenn jemand sich über ein Urtheil, es sei criminalisch oder burgerlich, beschwere und beschwegen vor die Obern gelangen wolle, so solle derselbe innerhalb acht Tagen vom Erlaß des Urtheils an appelliren und die Appellaztrone erlegen.

St. A. Lucern: Statuten von Lauis S. 56.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dessen Instruction, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1555—1564, f. 17; der des Berner aus seiner Instruction vom 14. Juni, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 441; der des Basler a tergo des Basler Exemplars; der des Solothurner aus seiner Instruction, R. A. Solothurn: Abschiede Band 33.

f aus dem Berner, **g** aus dem Freiburger und Solothurner, **h** aus dem Solothurner Exemplar.

Zu **d.** Dieser Artikel wird im Berner Exemplar wie folgt eingeleitet: „Harnach folgt der umkosten, so uf dieser jahrrechnung usgericht worden, wie wol der herr von Bern nit harzu verwilliget, sonder vermeint, es by dem abscheid deshalb zu Baden usgangen entlichen zu beliben lassen.“

Zu **i** und **k.** Um die Hiehergehörigkeit dieser Artikel zu beurtheilen muß Folgendes angeführt werden: Nachdem unsere Quelle die angeführten Beschlüsse vom 3. September 1554 ausdrücklich als solche angeführt hat, fährt sie im unmittelbaren Anschluß fort: „Daruf haben m. g. herren, die gsandten rathsboten uf obgemelter (sic) jahrrechnung zu Lowis versammt, sich einheiliglich erlitteret“ etc. wie **i.** Sodann folgt unter dem Titel: „Uf obgemelter jahrrechnung zu Lowis“ unser Art. **k.**

395.

Freiburg. 1555, 1. Juli.

Kantonsarchiv Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 496.

Verhandlung zwischen den Städten Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Hans Jacob von Battenwyl, Schultheiß; Michael Augsburger; Niklaus Zurkinden.

1. In Betreff der Schätzung der liegenden Güter der Grafschaft Greyerz sind die Schätzer ob und diejenigen unter der Vocken so auseinander gegangen, daß zwischen der höchsten und der niedrigsten Schätzung ein Unterschied von 21,000 Florin besteht. Auf das Hinterfichbringen beiderseitiger Anwälte haben die beiden Herrschaften die Sache dahin ausgeglichen, daß von der höchsten Schätzung 10,500 Florin weggethan werden sollen; der Rest soll die endliche Schätzung sein und bleiben. 2. Anbelangend die Würdigung der Besten, Häuser und Gebäude stunden sich eine Schätzung von 10,000 Kronen und eine solche von 3000 Kronen gegenüber. Nach vielerlei Auf- und Abbietens mit Wissen und Willen der beiderseitigen Obern ist die Schätzung auf 4500 Kronen gestellt worden, wie das in der endlichen Abrechnung der Commissarien sich findet. 3. Diejenigen von Röttschmund, welche dem zu Greyerz am 9. Juni erfolgten Spruch in Betreff der Usages nicht beigetreten waren, haben auf diesen Tag gütlich denselben in aller Form und Gestalt wie ihre Umsässen angenommen und sind auch in die Rechnung gekommen. 4. Dem Bailli zu Greyerz und dem Tschachtlan zu Saanen wird jede Stadt die Hälfte der für beide Städte gehaltenen Kosten gemäß dem Abschied vom 9. Juni auf die erste Forderung ausrichten. 5. Der von St. Germain hat seiner Forderung von 400 Pfund, bezüglich welcher er zu Greyerz abgewiesen worden ist, keine weitere Folge gegeben; dabei läßt man es verbleiben. 6. Anbelangend das Edellehen des Gemman Offenburger und die zwei Döfen, die er jährlich auf der Grafschaft hat, haben sich die Gesandten über keine andere Abtheilung vergleichen können, als daß dieses Edellehen mit Nutzen und Beschwerde jeder Stadt zur Hälfte heim dienen soll. 7. Der Span wegen der Frohntagwen derer von Lessoc und Anderer an das Schloß Greyerz, welche die Gesandten von Bern in Rechnung zu bringen verlangten, ist gegen denjenigen betreffend die Jurisdiction über die freien Güter zu Saanen und die Kirchengüter zu Röttschmund, welche die Gesandten von Freiburg der Schätzung einzuverleihen begehrten, aufgehoben worden, so daß jeder Theil von seiner Forderung abgestanden ist. 8. Die Schätzung der Zinsen, Zehnten, Herrschaftsrechte, Gerichtszwinge und anderer Stücke, mit welcher die Commissarien beauftragt worden sind, und die ihre Rechnung enthaltet, haben die Gesandten und Beordneten beider Städte auf Befehl ihrer Obern angenommen. 9. Mit den Gelten des Grafen von Greyerz sind die Zinsen und Kosten, die bis auf den Tag des Kaufs der Grafschaft gelaufen sind, berechnet worden; sie betragen 11,483 Kronen 11 Bagen 10 Schilling, woran jede Stadt die Hälfte laut den Quittungen bezahlt hat. 10. Da man mit den genannten Gelten auch in Betreff des Hauptgutes der 80,500 Kronen und der später laufenden Zinse übereinkommen muß, so wird hiefür ein Tag auf den letzten Sonntag im August (25. August) bestimmt und ihnen angezeigt, es werden sich die beiden Städte über den Ort einigen und der Rath von Bern werde hierüber an Lucern und Basel berichten, damit von hier aus die übrigen Gelten, welche auf die genannte Kaufsumme angewiesen sind, in Kenntniß gesetzt werden. Es sei aber nicht nöthig, daß alle mit großen Kosten erscheinen, sondern es mögen mehrere einen gemeinsamen Bevollmächtigten mit ihren

Hauptbriefen abfertigen, um mit den Städten zu verhandeln. Diese haben die Selten auch gebeten, wegen der bis zu dem betreffenden Tage laufenden Zinse keine Kosten aufzutreiben. 11. Es wird in Folge des Angeführten nöthig sein, sich in Betreff der Hauptgüter, die jede Stadt übernehmen will, in Kurzem zu vergleichen. 12. In Betreff der alten Frau und des unehelichen Töchterleins des Grafen im Schloß zu Greyerz ist abgeredet worden, daß die Stadt Freiburg, ohne Beschwerde derer von Bern, diese Personen übernehme. In gleicher Weise hat die Stadt Freiburg übernommen, mit dem Zimmermann in Betreff seiner von der Bauarbeit im Schlosse herrührenden Ansprache übereinzukommen. 13. Die Gesandten und Verordneten beider Städte besprechen sich in Betreff des Ueberschusses, um den die Schätzung der Grafschaft die Kaufsumme nicht erreicht; die Gesandten von Bern meinen, diese Summe solle auf jede Partei in Gemäßheit der Schätzung abgetheilt werden; die Verordneten von Freiburg dagegen sind der Ansicht, die Vertheilung solle nach Marchzahl des jeder Stadt zugefallenen Landes erfolgen. Da die Boten sich hierüber nicht vereinigen können, so wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag, auf dem Gesandte beider Städte zusammenkommen, weiters darüber zu verhandeln. 14. Die Gesandten von Bern beantragen, wenn diese Angelegenheit vollzogen sei, so sollen die Untertanen beider Herrschaften ohne Neuerung, wie von Altem her, unter einander handeln, wandeln und handtiren mögen. Die Verordneten von Freiburg glauben, ihre Obern werden dieses nicht beanstanden, doch wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage Weiteres zu beschließen. 15. Die Gesandten von Bern ersuchen die Verordneten von Freiburg, wenn sie etwa unwillig geworden seien über Augustin, den Wirth zu Greyerz, und sein Volk, weil er ihnen auf der Tagleistung daselbst in der Fasten Fleisch gekocht habe, diesen Unwillen fallen zu lassen und ihn bestrafen nicht zu bestrafen. „Sind sy des wol zefriden gsin.“

Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 460 und aus ihrer Missive an Bern vom 1. Juli, ebendasselbst: Freiburgbuch BB, f. 115. In einer andern Missive vom 3. Juli, ebendasselbst f. 116 verso, wird nebst den drei Angegebenen auch Anton Tillier als Gesandter genannt.

396.

Luggarus. 1555, 8. Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II. Staatsarchiv Zürich: Emmetbirgische Abschiede 1512—1560, f. 208 und 214. Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgen. Abschiede NN, S. 559. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1555—1556. Kantonsarchiv Freiburg: Emmetbirgische Jahrrechnungen Band No. 104. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 33.

Gesandte: Wie bei der Jahrrechnung zu Lauis.

a. Es ist vielfach angezogen worden, wie die Landvögte zu Mendris und im Mainthal Bußen, welche das hohe Malefiz betreffen, wie Diebstahl, Meineid und dergleichen, sich selbst zueignen, während sie billiger der obrigkeitlichen Kammer zufielen. Ebenso, daß einige Landvögte, weil die übrigen Bußen von jeher ihnen zufielen, mit Strafen so unziemlich fahren und die armen Leute so bedrücken, daß billig ein Einsehen gethan werden sollte. Da man aber ohne Instruction ist, so wird die Sache in den Abschied genommen, damit vorgeforgt werde, daß künftig „den armen lüten nit also die hut über die oren abzogen“ (werde). b. Vor den Boten ist Stoffel del Punt aus dem Mainthal gegen der Commune Bugnasco (Bignaſco) wegen eines

vor einigen Jahren geschehenen Tausches einiger Allmenden im Rechten gestanden. In Betracht, daß keine Allmenden ohne Vorwissen der Obrigkeit hinweggegeben werden sollen, wird dieser Tausch aufgehoben und die betreffende Allmende der Commune wieder zugesprochen. Daneben erhalten die Boten glaubwürdigen Bericht, daß diese Commune und andere in der Landschaft Mainthal häufig solche Allmenden weggeben; so habe unlängst eine Commune ein Stück guter Allmende, das eine große Summe Kronen werth wäre, dem alten Dolmetsch, Peter Albert, umsonst zugestellt, wodurch der arme Mann aber beschädigt wird. Dieses ist schon früher in den alten Abschieden heingebracht, aber darin zu verhandeln vergessen worden. Die Sache wird daher nochmals in den Abschied genommen, damit dem Bedürfnis gemäß ein Einsehen geschehe. **c.** Auf der Jahrrechnung zu Baden haben mailändische Botschafter sich beklagt: 1. Zwei von Mendris, Hans Bizozero und Moïs Vincenzio, haben zu Como ohne Licenzien vieles Korn gekauft, weshalb sie Pferd und Korn mit Recht verloren hatten; doch sei ihnen auf die Bitte des Landvogts von Mendris beides wieder zugestellt worden. 2. Der über das Korn gesetzte Amtmann zu Como habe einige von Mendris angetroffen, die viele Pferde mit Korn beluden; und als er den Licenzien nachgefragt habe, habe einer unter ihnen gesagt, er habe sie im Busen, dann in einem „Fagenletli“ (Nastuch) und habe ihm dann einen Stein auf die rechte Schlasader geworfen, daß ihm das Blut heruntergeronnen sei; die andern haben auf seine Diener geschlagen. Nachdem der Amtmann ab dem Pferde gefallen sei, seien acht Mendriser mit den Schwertern auf ihn gedrungen, haben ihm fünf Wunden versetzt, ihn mit Steinen beworfen und ihm sein Schwert und einem seiner Diener eine Büchse genommen und den Amtmann so mißhandelt, daß er fünfundzwanzig Tage das Bett hüten mußte und sich „sterbens verwegen“. Da nun die Eidgenossen in einem ernsthaften Schreiben harte Bestrafung der Schuldigen verlangen, so hat man allen Handel dem Landvogt zu Mendris gemeldet und ihm aufgetragen, die Betreffenden unverzüglich vor die Boten nach Luggarus zu weisen. Der Landvogt antwortet nun, er habe sich bei seinen Amtleuten und dem Rath zu Mendris und Balerna erkundigt, ob Zwei so heißen, wie angegeben werde und ob man diese in dem Amtsgebiete kenne; ebenso, ob man von dem Vorfalle mit dem Amtmann etwas vernommen habe; da habe niemand hievon etwas wissen und einen Hans Bizozero und Moïs Vincenz kennen wollen; er, der Landvogt, habe auch für keine dieses Namens und in keinen Sachen, wie da eingeklagt worden, gebeten, verwundere sich also, wie man solches anzeigen dürfe. Der Handel wird nun, um die Angehörigen der Eidgenossen zu verantworten, in den Abschied genommen. **d.** Die Landleute von Livinen lassen vorbringen, sie haben in letzter Zeit ein neues Rathhaus gebaut und bitten um Fenster und Ehrenwappen der Orte. Wird in den Abschied genommen und ihnen angezeigt, sie werden auf dem nächsten Tag Antwort erhalten. **e.** Die von „Choy“ (Coglio?) aus dem Mainthal zeigen an, sie wollen eine hölzerne Brücke, die so übel beschaffen sei, daß schon Leute und Vieh beschädigt worden seien, durch eine steinerne ersetzen, seien aber arm und bitten daher um eine Beisteuer. Da den Boten aufgetragen worden ist, über die zu Baden aufgestellte Ordnung heraus nichts wegzugeben, so wird diese Angelegenheit heimgebracht. **f.** Den Boten der VII Orte zeigt der Landschreiber zu Luggarus, Balthar Roll, an, ein gewisser Bodan (Bedano), der auch zum Theil ein Anfänger des neuen Wesens gewesen sei, halte zu Luggarus Schule. Den habe er angewiesen, seine Schüler alle Sonntage und gebannten Feiertage zum Amt der hl. Messe zu führen, damit er die Jugend in der Gottesfurcht erziehe. Das aber habe er übersehen. Ebenso habe er einige ungebührliche Worte über den Erzpriester von Luggarus ausgegossen. Den Schreiber bedünke daher, zu Vermeidung von Bösem wäre der Betreffende besser außerhalb des Landes als in demselben; er verlange den Rath der Boten. Es wird ihm gerathen und befohlen, den Bodan aus

dem Lande zu verweisen; in diesen und in andern Dingen werden die Obern den Schreiber kräftig unterstützen. **g. I.** Einnahmen: 1. Vom Seckelmeister zu Luggarus 1825 Pfund, das Pfund zu 5 Doppler Landsteuer. 2. Vom Seckelmeister aus dem Mainthal des hintern und vordern Gerichts 600 Pfund jährliche Steuer gleicher Währung. 3. Vom Potesta aus Verzasca 112 Pfund genannter Währung, ebenfalls Steuer. 4. Vom Seckelmeister aus der Riviera di Gambarogno die Steuer mit 275 Pfund gleicher Währung. 5. Von den Consuln von Brissago wie oben 68 Pfund. 6. Die Zoller zu Luggarus haben den Zoll für 800 Sonnenkronen empfangen; davon werden jetzt 700 Kronen bezahlt, die übrigen 100 Kronen haben die Boten der acht Orte, die auf Dreikönigtag (6. Januar) zu Luggarus waren, erhalten. Die Boten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen glauben nun, daß von diesen 100 Kronen ihren Obern „fünzig (Glarus: fünf) Kronen zuvorschuß fünfzig Kronen“ gehören. Die Boten der acht Orte entgegen, die damals gefallenen Bußen seien zu Händen gemeiner XII Orte bezogen worden. Die Sache wird in den Abschied genommen. 7. Der Landvogt zu Luggarus, Esaias Röschli von Zürich, hat für eingenommene Bußen 154 Kronen und 3 Dicken verrechnet; hievon gehört ihm und dem Landschreiber ein Drittel. Daneben betragen seine Ausgaben für auf längere Zeit Gefangengehaltene, für Bauten und Beschaffung von Hausrath für das Schloß und andere Kosten für die Kammer 103 Kronen und 1 Dicken; endlich verrechnet er 113½ Kronen und 2 Bagen, die ihm die letztjährigen Boten auszugeben befohlen und dafür eine Schrift zugestellt haben. Hiernach ist man ihm schuldig geblieben 114 Kronen 1 Dicken 2 Bagen, was man ihm bezahlt hat. Mit seiner Rechnung ist man zufrieden. **II.** Ausgaben: 1. Löhnungen: Dem Landschreiber 52 Kronen, dem Landweibel 42 Kronen, dem Fiscal 12 Kronen. 2. Den Edlen zu Luggarus 15 neue Kronen, weniger 2 Bagen, die man ihnen gemäß ihrer Schrift wegen des Zolls zu Magadin schuldig ist. 3. Dem Landschreiber für die Abschiede, da dieselben überall bezahlt werden, 6 Kronen. 4. Der Landvögtin für ihre Mühe („Numuß“) 4 Kronen zu Legi. 5. Dem Folterer zu Luggarus 2 Kronen. 6. Dem Weibel Maynett 1 Krone. 7. Dem Seckelmeister und des Zollers Diener „beiden“ (jedem?) 1 Krone. 8. Dem Seckelmeister im Mainthal 1 Dicken. 9. Hieronymus dem „Giger“ 1 Krone. 10. Johann Domenig (?), einem Schlosser, 2 Kronen. **III.** Nach Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben hier und zu Lauis erhält jedes Ort 124 Sonnenkronen und 55 neue italienische Kronen. Dabei haben die Boten die 20 Kronen, die ihnen nach altem Brauch von beiden Rechnungen gehören, nicht davon genommen. Den Abschied unterschreibt: Walthar Koll von Uri, Landschreiber zu Luggarus.

Die Quellen für die Gesandtennamen wie bei der Jahrrechnung zu Lauis.

Im Zürcher, Berner, Glarner und Basler Exemplar fehlt **f.**

Zu **g. II.** Das Solothurner Exemplar hat den Nachsatz, der Bote von Solothurn habe zu den Ausgaben, die über den Abschied von Baden hinaus erfolgt sind, nicht einwilligen wollen.

Solothurn. 1555, 20. Juli (Samstag [nach?] St. Margarethentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 168. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Zug:** Abschiede Band 2. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1555—1566. **Kantonsarchiv Freiburg:** Uneingebundene Abschiede. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Lucern. Hans Hug, alt-Schultheiß; Hans Jäger. Glarus. Fridolin Vogel. Basel. Jacob Böh. Freiburg. Ulrich Niz; Jost Freitag, beide Benner und des Raths. Solothurn. „Beid Schultheissen und der, so die Frag hat, U. Schwaller, Seckelmeister.“ (Anderer nicht bekannt).

a. I. Artikel, welche den Gesandten des Königs von Frankreich, dem Herrn von St. Laurent und dem Herrn von Mandosse, durch die Boten der XI Orte vorgehalten werden sollen. 1. Wenn die Eidgenossen dem König die verlangten Knechte erlauben, so sollen dieselben nicht wider die Vereinung, auch nicht wider die Erbeinung oder die mailändische Capitulation geführt werden. Würde dem entgegengehandelt, so würden die Obern verursacht, die Knechte wieder heimzunehmen. 2. Da der König so gar kleine Bestellungen zu geben Willens ist, so glaubt man, die Hauptleute können dieselben nicht annehmen, auch um so kleines Geld dem König nicht solche Knechte zubringen, daß ihm Nutzen geschaffen und der Eidgenossenschaft ihre Ehre befördert werde. Die Gesandten des Königs mögen daher vorsorgen, daß diesfalls ein Einsehen gethan werde. Würde aus dem genannten Uebelstande ein Nachtheil erfolgen, so wollen sich die Obern verantwortet haben. 3. Der König soll gemäß der Vereinung nicht weniger als 6000 Mann annehmen; es ist bekannt, daß der Kaiser sich sehr verstärkt hat, daher der König dieser Zahl im Piemont sehr bedarf. 4. Da geklagt wird, wie im Piemont die Bezahlungen für Hauptleute und Knechte sehr verzögert und ihnen die Münze zu hoch im Werthe berechnet werde, so verlangen die Eidgenossen, daß ihre Kriegersleute mit Gold und mit unverrufener Münze guter Währung und gemäß der Vereinung je im Anfang eines Monats bezahlt werden. 5. Wenn die Knechte von dem Obersten oder den Hauptleuten Paßporte erhalten, so soll der König dafür sorgen, daß sie in seinen Landen nicht, wie es schon geschehen ist, ausgezogen und beraubt werden. 6. Es sollen nicht so viele Hauptleute von den Unterthanen und Zugewandten, wie es bisher der Fall war, sondern desto mehr von den Orten genommen werden, damit dem König nicht Schaden und der Eidgenossenschaft kleiner Ruhm erwachse. 7. Die Knechte sollen nicht von einander getrennt werden. 8. Die Gesandten sollen berichten, wo die erste Musterung erfolge. **II. Antwort der französischen Gesandten auf die vorstehenden Artikel.** 1. Der König wolle die Eidgenossen nicht anders als nach der Vereinung brauchen, die er in allen Punkten erfüllen wolle, was er auch von den Eidgenossen verlange. 2. Die Bestellungen für die Hauptleute werden gleichförmig sein den Bestellungen jener, welche schon im Piemont sind. Dieselben seien genügend und ziemlich und es wäre nicht billig, wenn ein Unterschied gemacht würde, da sie miteinander und an gleichen Orten dienen werden. Dabei mögen die Eidgenossen es nicht verübeln, wenn man ihnen bemerke, es sei der Brauch, daß man um die Bestellungen einzig mit den Hauptleuten übereinkomme, denen man genügenden Anlaß biete, zufrieden zu sein und dem König Knechte zuzuführen, die ihm redlich dienen und sich und ihrer Nation Ruhm erwerben. 3. Man möge sich begnügen, wenn der König nur 4000 Knechte annehme, wie solche der Herr von St. Laurent verlangt habe; wenn sie zusammen kommen, so gebe es doch einen namhaften Haufen, der sich bis auf 10,000 belaufen werde. Nebensteden gedenke der König hernach

8000 Knechte nach der Picardie aufbrechen zu lassen; da wüßte er nun einige der tapfern alten Hauptleute für diesen Zug, dem er persönlich beiwohnen wolle, zurückzubehalten. 4. Betreffend die Bezahlung der Hauptleute und Knechte werde getreulich die Vereinung befolgt werden. 5. Der König werde nicht dulden, daß denjenigen Knechten, welche von dem Obersten, dem Lieutenant oder von ihrem Obersten (sic) Pässe haben, etwas Leid geschehe; im Gegentheil, sie sollen besser gehalten werden als des Königs eigene Unterthanen. Andererseits mögen die Eidgenossen auch verschaffen, daß die Knechte nicht ohne Pässe die Fähnchen verlassen und daß die, welche es thun, bestraft werden. 6. Mit den Hauptmannsstellen gedenke der König die Orte voraus zu berücksichtigen, wie es billig sei. Wo aber etwa gute alte Hauptleute bei den Zugewandten und Unterthanen vorhanden seien, da werden es die Eidgenossen nicht übel nehmen, wenn man sich dieser, nachdem die Orte versehen sein werden, wie bisher bediene. 7. Da dieser Artikel heiter durch die Vereinung erläutert sei, so soll man nicht befürchten, daß etwas Anderes gethan werde. 8. In Betreff des Orts der ersten Musterung haben sich die Gesandten noch nicht entschlossen; sie werden diesfalls wie gebräuchlich mit den Hauptleuten übereinkommen, immerhin werde ein gelegener Ort bestimmt werden. III. Man betrachtet, daß der König zu seiner Verstärkung und die Knechte, die im Piemont sind, zur Abwendung von Gefahr eines Nachschubs von Knechten bedürfen; dagegen wollen Freiburg und andere Orte nicht weniger als 6000 Mann, gemäß der Vereinung, erlauben; die Mehrheit der Orte aber bewilligt dem König die verlangten 4000 Knechte, doch sollen sie nur nach Vorschrift der Vereinung geführt werden. Der König soll sich nicht weigern, in Betreff der Knechte, welche gemustert worden sind und die erste Bezahlung „erhalten werden“, wenn ein Knecht stirbt, nichtsdestoweniger dessen Erben für drei Monate zu bezahlen, da die Hauptleute, wenn sie heimkommen, auch hiefür angegangen werden. Ferner sollen die Gesandten sich beim König verwenden, daß er die Tresoriers, Commissarien und Musterherren anweise, den Hauptleuten nicht so viele Knechte wie bisher zu cassiren und auszumustern, da früher solches auch nicht der Fall war. IV. Die Gesandten des Königs, nachdem ihnen diese Antwort eröffnet worden, verdanken sehr den erzeigten guten Willen, versprechen denselben dem König zu melden, der hierüber großes Wohlgefallen empfinden werde. Im Weitern antworten sie Folgendes: Bei Bewilligung der 4000 Mann sei der weitem 8000 nicht erwähnt worden; sie bitten, dieselben auch zu bewilligen, damit wenn der König ihrer in der Picardie, wo sich der Feind bei den Frontieren hereinlasse, bedürfe, sie ohne Zögerung zur Hand seien. Die Forderung, daß die Erben von Knechten, die nach der Musterung vom ersten Monate und nach Empfang der ersten Bezahlung sterben, noch für drei Monate bezahlt werden sollen, sei ihnen noch nie vorgekommen; sie haben hiefür keine Vollmacht, wollen dieses an den König schreiben, dessen Antwort der Herr von St. Laurent mittheilen werde. Die Musterung anbelangend wolle man trachten, daß die Billigkeit beobachtet und ein solches Einsehen geschehe, daß die Hauptleute zufrieden sein werden. V. Die eidgenössischen Boten erwiedern, da der Zug in die Picardie nicht sofort vorgenommen werde, so glauben die Obern, der König werde die betreffenden Knechte nicht so gar nothwendig haben. Da überhin die Instructionen ungleich lauten, so wird die Sache ohne etwas zuzufügen oder abzuschlagen in den Abschied genommen. Man glaube, wenn mittlerweile der König der Knechte bedürfte und dann die Obern gemäß der Vereinung hierum ersuchte, so werden ihm dieselben nicht verweigert werden. In Betreff der Bestallung lasse man es bei der Antwort der französischen Gesandten verbleiben, da sie glauben, mit den Hauptleuten so übereinzukommen, daß sie dem König tapfere und redliche Kriegerleute zubringen können; würde indessen von daher einiger Nachtheil entstehen, so wollen die Obern sich verantwortet haben. Auch die Musterungen anbelangend soll es bei dem Erbieten der Gesandten verbleiben, doch soll demselben

nachgekommen werden. VI. Die Boten von Unterwalden sind nicht ermächtigt, etwas zuzusagen oder abzuschlagen, sondern sollen die Antwort der Gesandten des Königs heimbringen; die Boten von Basel und Schaffhausen sind instruiert, nichts zu bewilligen, wenn ein Ort sich ausschließen würde. Diese Gesandten haben daher die Sache in den Abschied genommen, in der Hoffnung, ihre Obern werden sich von den übrigen Orten nicht sündern. VII. Die Boten von Glarus ziehen instructionsgemäß an, ob man nicht den Hauptleuten im Piemont schreiben sollte, daß sie die Mannschaft ihrer Fähnchen vollständig halten sollen. Da die andern Boten diesfalls keine Instruction haben, so wird hierüber nichts berathen, sondern jedem Ort überlassen, den Seinigen zu schreiben, was ihm gut scheint. VIII. Die französischen Gesandten bitten, die Knechte, welche die Fouriere der Hauptleute aus dem Piemont behufs Erfüllung der Mannschafszahl annehmen, zu bestimmen, daß sie sich auf der Straße fördern; ihre Musterung und diejenige der jetzt behandelten Knechte falle vielleicht auf die gleiche Zeit zusammen, und da möchte sonst Betrug vorgehen. Man nimmt das in den Abschied, mit dem Erbieten, den besten Fleiß anzuwenden. Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Solothurn. **b.** Zu gedenken, daß der Bote von Glarus, Fridli Vogel, die von Appenzell um ein Fenster bittet. **c.** Der Bote von Basel soll eingedenk sein, an seine Obern zu bringen, da diese denen von Solothurn in Betreff des Scheiterzolles zu Dornach an der Brücke wie von Alters her von jedem Kloster 3 Rappen zu geben keinen Eintrag thun wollen, so mögen sie ihre Boten, die auf die nächste Fahrrechnung nach Baden gehen, beauftragen, den Spruch- oder Vertragsbrief mitzunehmen, damit der Landtschreiber daselbst, der den Brief gemacht hat, anstatt des Einen Rappen drei Rappen darein setze. Den Boten von Solothurn werde zum gleichen Zwecke der Brief auch mitgegeben, damit die Aenderung von der gleichen Hand geschehe. **d.** Die Boten von Freiburg legen denen von Solothurn einen Gültbrief von 2000 Gulden vor und bemerken, da derselbe auf die von Solothurn laute („uf minen herren stande“), ganz und unverfehrt sei, und sie sich in demselben bekennen, 2000 Gulden erhalten zu haben, dagegen aber der Zins nun lange Jahre nicht mehr entrichtet worden sei, so seien die Gesandten beauftragt, die von Solothurn anzugehen, damit diesem Briefe nachgelebt werde. Die von Solothurn ersuchen die Boten von Freiburg, ihre Herren aufmerksam zu machen, die benannte Verschreibung sei nun über hundert und vier Jahre alt, in allen Rechnungsbüchern derer von Solothurn werde nichts von derselben gefunden und sie wissen nicht, daß je ein Zins davon bezahlt worden wäre; die von Freiburg mögen daher hievon abstehen und die von Solothurn diesfalls ruhig lassen; man werde ihnen dieses zu vergelten wissen. Sollte dieses wider Verhoffen nicht erfolgen, so wollen sie, wenn auch mit Mißlieb, denen von Freiburg das Recht vorgeschlagen haben.

Das Datum des Abschiedes ohne Ausrechnung (Samstag St. Margarethen Tag) in der Lucerner Instruction, St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q S. 175. Dasselbe auf den Umschlägen des Schwyzer, Glarner, Basler und Schaffhauser Exemplars. Im Solothurner Rathsbuch No. 50, S. 56 (bei der Bezeichnung der Gesandten) lautet das Datum auf Freitag nach Margaretha, das „nach“ ist aber, wie es scheint, aus: vor corrigirt.

Der Name des Lucerner Gesandten aus dessen Instruction (Fundort oben); der des Glarner aus dem Artikel **b**; der des Basler aus dessen Instruction, R. A. Basel: Abschiede 1555—1556 und auf dem Umschlag des dortigen Abschieds; der der Freiburger aus ihrer Instruction vom 18. Juli 1555, R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7; die Bezeichnung der Solothurner aus dortigem Rathsbuch No. 56, S. 50.

b aus dem Glarner, **c** aus dem Basler, **d** aus dem Freiburger Exemplar.

Zu **a.** 1555, 29. Juli (Montag nach Jacobi majoris). Schultheiß und Rath und der große Rath, die man nennt die Hundert, der Stadt Lucern, an den Gesandten des Königs von Frankreich, den Herrn von St. Laurent, in Solothurn. Durch den Bericht der Gesandten, welche in Solothurn waren, und den dort erfolgten Abschied sei man in Betreff der kleinen Bestellungen und der Abstrichung der Ehrenlöbde und alter Gebräuche, die sonst bei Zügen der Eidgenossen für den König geübt worden seien, verständigt worden. Man bedaure dieses Vorgehen sehr. Für den Fall, daß der König in der Folge die von Lucern gebrauchen wollte, wolle man ihm jetzt schon anzeigen, daß man sie nicht mit einer so geringen Bestallung ziehen lasse; wären nicht Angehörige derer von Lucern in Piemont, so ließe man jetzt bei dieser geringen Bestallung niemand ziehen. Künftig wolle man mit der Bestallung und den Ehrenlöbden nach dem alten Brauche gehalten werden, und dulde nicht, daß jeder Gesandte des Königs nach seinem Gefallen mit denen von Lucern sich seinen Nutzen verschaffe; eher wolle man die Angehörigen daheim behalten. Dessen möge der Gesandte den König berichten. Was die Vereinung vorschreibe, wolle man gerne befolgen, sofern sie auch gegen die von Lucern beobachtet und ihre Angehörigen wie unter den Vorfahren des Königs gehalten werden. Würden in der Folge Hauptleute ungehorsam sein und so kleine Bestallungen annehmen, so würde man den Angehörigen bei hoher Strafe verbieten, mit ihnen zu ziehen und die betreffenden Hauptleute selbst bestrafen; denn über die Angehörigen derer von Lucern sei man selbst Herr und wolle über sie keine andern Potentaten regieren lassen.

L. A. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 20. Juli. — A. A. Glarus: Abschiede (beim Abschied vom 28. Juni, richtig 8. September 1556).

Unter gleichem Datum schreibt Lucern an Schwyz. Mittheilung einer Copie des an den französischen Gesandten erlassenen Schreibens. Gleiche Mittheilung sei an die übrigen in der Vereinung stehenden Orte erfolgt.

L. A. Schwyz: Abschiede.

Zu **d.** Dieser Artikel erscheint inhaltsgleich im Solothurner Rathsbuch No. 56, S. 52 unter dem Datum vom 23. Juli (Dienstag nach Maria Magdalenä).

398.

Bern. 1555, 21. Juli.

Kantonsarchiv Freiburg: Willkür Greyerz No. 496.

Verhandlung zwischen den Städten Bern und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. Hans Reif, Seckelmeister; Hans List, Benner, beide des Rathes.

1. Dieser Tag ist hauptsächlich angefaßt worden, um sich über das Tragen jener Summe zu vereinbaren, um welche der Kauf der Grafschaft Greyerz die Schätzung übersteigt. Die Verordneten von Bern erbieten sich, gemäß ihrer Instruction, nach Marchzahl der Schätzung von der benannten Summe ihren Theil zu übernehmen, lassen sich aber schließlich herbei, ihre Obern anzufragen, ob ihnen genehm sein könnte, sich mit dem dritten Theil der fraglichen Summe zu belasten. Die Gesandten von Freiburg glauben hinwieder, die Stadt Bern sollte 15,000 Kronen und die Stadt Freiburg das Uebrige, nämlich 12,396 Kronen bezahlen, erbieten sich aber zuletzt für ihre Person, ihren Obern vorzuschlagen, die Hälfte zu übernehmen; würde keiner dieser Vorschläge belieben, so seien sie der Meinung, man solle die Besten, Schlösser und liegenden Güter, mit deren Schätzung die Commissarien nicht beauftragt waren, weglassen und dann im Uebrigen nach Marchzahl der Schätzung den betreffenden Ueberschuß vertheilen. Die Vorschläge der Gesandten von Freiburg finden

bei dem Rathe zu Bern keinen Eingang, sondern derselbe beauftragt seine Verordneten, die Boten von Freiburg anzufragen, ob ihnen nicht die vorgeschlagene Theilung nach einem Drittheil und zwei Drittheilen gefallen könnte. Die Gesandten von Freiburg erwiedern hierauf mit der abschlägigen Antwort ihrer Obern und eröffnen, da keine endliche Vergleichung zu Stande komme, so wolle man in Gemäßheit des Anlasses vorgehen, was auch die Verordneten von Bern für den Fall, daß der Antrag ihrer Obern verworfen würde, in Aussicht genommen hatten; es möge daher die Stadt Bern aus ihrem kleinen Rathe zwei Zugesezte erwählen. Auf dieses bezeichnet der Rath zu Bern Johann Franz Nägeli, alt-Schultheiß, und Ambros Imhof, des kleinen Rathes, als Richter, und verlangt, daß von Seite der Stadt Freiburg ein Gleiches geschehe, wodann für die weitere Verhandlung ein baldiger Tag angesezt werden solle. 2. Es wird verabschiedet, die Gemeinden und einzelnen Personen ob und unter der Boden sollen künftig wie früher, da sie unter einem einzigen Herrn gestanden sind, ohne Einführung neuer Beschwerden, Zölle, Geleite oder anderer Auflagen unter einander handeln, wandeln, werben und handtiren mögen, friedlich und ehrsam, wie es guten Nachbarn gebührt. 3. Da der Anlaßbrief, das Urtheil, der Kauf und der Bestätigungsbrief um die Grafschaft Greyerz, nebst der Quittanz gemeiner Gelten, und was sonst noch für Originalien in Betreff dieser Angelegenheit zu Freiburg aufgerichtet worden sind, billig von beiden Städten sollen benützt werden können, so wird abgeredet, daß dieselben zu gemeinen Händen beider Städte bei andern Briefen und Gewahrnahmen im Gewölbe der Bese zu Murten aufbewahrt werden sollen. Daneben möge jede Stadt eine mit dem Siegel der andern versehene und durch ihren hiezu verordneten Schreiber unterzeichnete Copie nehmen. 4. Was ferner auf dem letzten Tag am 1. Juli beschloffen worden ist, ist unnöthig, hier zu wiederholen.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction vom 11. Juli 1555, R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7. Doch steht die Hiehergehörigkeit dieser Freiburger Gesandten nicht außer allem Zweifel.

Der Rath zu Freiburg bezeichnet den Schultheiß Hans Studer und den Benner Hans List als Richter („Unterhändler“) und den Hauptmann Clery und den Stadtschreiber („ich“) als Rathgeber. (Randnote auf dem Freiburger Exemplar des Abschiedes.)

399.

Grandson. 1555, 25. Juli.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B. I. 110.

„Berednus miner herren beider stetten Bern und Fryburg verordneten uf den abscheid unusgemachter sachen halb Grandson belangend uf wolgefallen und hinderfichbringen beider syten herren und obern.“

a. Die 400 Florin, welche der Convent laut Rechnung dem François Beson schuldig bleibt, soll der Amtmann von Grandson dem Beson bezahlen und beiden Städten verrechnen. **b.** Die Boten von Freiburg verlangen, daß man den vier Mönchen etwas verordne. Man beschließt, sie stillzustellen, bis man sieht, was der Cur daselbst verbleibe; „dannethin gschäche was do möge“. **c.** In Betreff derjenigen, welche Ansprüche auf Kirchengüter machen, eröffnen die Boten von Freiburg gemäß Instruction, die Meinung ihrer Obern gehe

dahin, den auf Freiburg treffenden Theil dieser Güter zu ihren Händen zu ziehen. Wenn dieses denen von Bern auch gefiele, so sollte man den Amtmann von Grandson beauftragen, die betreffenden Güter einzuziehen und besonders zu verrechnen; „sunst der strafen halb wellend syz wie die von Murten halten“. Die Boten von Bern glauben dagegen, man solle es bleiben lassen, wie es verabschiedet worden sei; denn als man gemehret habe, habe man ihnen versprochen, sie wie die von Murten zu halten, der Vertrag vermöge das auch. Auf dieses erwiedern die von Freiburg, wenn der Vertrag das vorschreibe, so können sie nichts wider denselben, sondern wollen bei demselben „gstrags“ verbleiben. **d.** Die Forderung der beiden Prädicanten von Bayons (?) und Fiez wird „glat“ abgewiesen. **e.** In Betreff der Stellvertretung des Kirchherrn von Bugelle, die er wegen seiner Cur begehrt, und der Handlung des Pierre Cordey wird die Sache heimgbracht. **f.** Anbelangend den Span zwischen den beiden „Ammannen“ von Bonvillars und Provence soll die Sache bleiben, wie verabschiedet worden ist, nämlich, daß jede Partei bei dem alten Brauche bleiben soll. **g.** Dem Pierre Outbollaz wird auf sein Begehren das Sigristenamt verwilligt. **h.** Den Schuhmachern werden die von ihnen verlangten Kerzenstöcke gemäß dem Abschiede verabsolgt. **i.** Bernhard Barilliet verlangt, daß ihm die Nebeln, welche der Prior von Giez auf Ablösung hin von ihm besitzt, gegen Genugthuung übergeben werden. Die Boten lassen es diesfalls bei dem frühern Abschied verbleiben. **k.** Der Kirchherr von Montagny begehrt, daß man ihn die Güter der Cur daselbst lebenslänglich benützen lasse. Die Boten von Freiburg weisen ihn gänzlich ab; die von Bern aber wollen die Angelegenheit an ihre Obern bringen. **l.** Auf die Bitte derer von St. Maurice wird ihnen der Kelch für das Nachtmahl von den Boten beider Städte geschenkt. **m.** Ebenso werden die Kirchengewänder zu Montagny und St. Maurice behufs Bekleidung der Armen geschenkt. **n.** In Betreff der Pfründen und des Einkommens der beiden Prädicanten von Montagny und St. Maurice wird dem Amtmann von Grandson befohlen, sich zu erkundigen, was die Kirchengüter zu Montagny und St. Maurice ertragen mögen, und hierüber auf der nächsten Jahrrechnung Bericht zu erstatten, damit man ihnen das Corpus bestimmen könne. **o.** Anbelangend den Fehler des Johann Escuyer und Jacques Moley beläßt man es bei dem diesfälligen Abschied. **p.** Der Landvogt von Yverdon fordert ein Stück Matten, welches ein Herzog von Savoyen den Barfüßern vergabet hat, mit der Bedingung, daß wenn dasselbe von ihren Händen käme oder die Religion geändert würde, dasselbe wieder zu seinen Händen und an das Schloß Yverdon fallen solle. Die Boten von Freiburg antworten, das Grundstück sei nicht aus der Hand der Barfüßer hinweg gekommen, sondern beide Städte („sy“) seien an die Stelle derselben getreten. **q.** In Betreff des Vicars Mayerat, dem in Folge seiner Uebertretung das Singen der Messe verboten worden ist, wird erkannt, man solle die diesfalls aufgerichteten Verträge nachsuchen und bei denselben gänzlich verbleiben. **r.** Aus mehrfachen Gründen will man über die Conventhäuser der Barfüßer nicht verfügen, sondern die Angelegenheit an die Obern bringen. **s.** Instructionsgemäß bitten die Gesandten von Freiburg, die große Glocke, die man von Grandson gebracht hat, ihren Obern zukommen zu lassen, wogegen sie sich er bieten, die zwei kleinen, welche 979 Pfund wiegen, wieder zurückzustellen. Es wird ihnen geantwortet, ihrem Begehren könne nicht entsprochen werden, weil die von Bern die betreffende Glocke für ihren Zeitglockenthurm verwenden wollen. Da aber diese Glocke 12 Centner wiege, so sei man bereit, diesfälligen Ersatz zu leisten. **t.** Denen von Grandson ist vergönnt, das Conventhaus und anderes im Abschied Benannte für die Schule zu benützen, so lange es den Obern genehm ist und jene die betreffenden Gebäude gehörig unterhalten. **u.** Ebenso wird dem Prädicanten zu Grandson eine Behausung nebst Garten bewilligt. **v.** In Betreff der Besoldung des Prädicanten und des Helfers zu Grandson wird auf Verlangen

derer von Freiburg die Verhandlung stillgestellt und die Sache auf Heimbringen genommen. **w.** Der Prior von Grandson wird vorberufen und ihm bemerkt, er möge sich mit einem ehrlichen Auskommen begnügen. Er antwortet, gemäß vorhandener Briefe sei ihm die Benützung der Güter des Priorats auf Lebenszeit vergönnt worden, weshalb man ihn gnädig für empfohlen haben wolle. Da der Brief derer von Freiburg von einer Verwilligung dieser Güter zu lebenslänglicher Benützung nichts enthält, so werden, ungeachtet des frühern Abschiedes und diesfälligen Erbietens, zu Handen der Obern zwei Vorschläge gestellt: Entweder werden dem Prior jährlich 400 Florin Leibding ausgerichtet und läßt man ihn die im Abschied benannten Stücke und Güter benützen; oder aber man zieht von der angebotenen Summe von 1060 Kronen 60 Kronen ab und entrichtet ihm den Rest für ein (und alle) Mal, wodann die benannten Güter wieder zu Handen beider Städte fallen (!?). Als diese Artikel denen von Bern im geseßenen Rathe angezeigt wurden, entschlossen sich diese für ihren Theil, dem Prior die 1000 Kronen als Eigenthum zu geben, wozu bis zur Abzahlung jährlich jede Stadt 100 Kronen beitragen solle. Daneben möge der Prior sein Leben lang „schlyßwys“ die im Abschied genannten Güter benützen. Das wird den Boten von Freiburg angezeigt, damit sie dieses ebenfalls an ihre Obern bringen. **x.** Die vier „jungen kind“, welche früher der Kirche zu Grandson gebient haben und nun um Hülfe und Handreichung bitten, werden abgewiesen. **y.** Das Begehren des Guillaume de Marceley und Michiel Connod wird wie dasjenige der obbenannten vier Mönche verschoben und heimgebracht. **z.** Dem Stadtschreiber zu Grandson werden auf sein Begehren die Wappen beider Städte geschenkt.

Der Versammlungsort ist von späterer Hand auf dem Umschlag des Abschiedes bemerkt, welche Bemerkung aber in Art. **z** ihre Bestätigung erhält.

400.

Orbe. 1555, 26. Juli.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B, f. 114.

Verhandlung zwischen Abgeordneten der Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Jost von Dießbach; (Anton) Tillier, Seckelmeister. Freiburg. (Hans) Reif; (Hans) List, Benner.

a. In Betreff derjenigen, welche Ansprachen an die Kirchengüter zu Orbach geltend machen, wird der gleiche Beschluß wie „hievor“ bezüglich der Ansprecher auf die Kirchengüter zu Grandson gefaßt. **b.** Anbelangend die freundliche Bitte des Tschachtlan Buarneri, ihn die Admodiaz St. Michiel nebst einigen Gütern wie früher benützen zu lassen, bleiben die Boten von Freiburg bei ihrer Antwort; die von Bern wollen die Sache heimbringen. **c.** Denen von Orbach wird das begehrte Haus, um Schule darin zu halten, vergönnt, doch so lange es den Obern gefällig ist, und mit der Bedingung, daß sie es auf ihre Kosten unterhalten. **d.** François Galliard verlangt Ersatz der Kosten, die er an einem Hause für Bauarbeiten verwendet habe. Es wird ihm entsprochen. **e.** Die vier „Coralis“ (Choralisten, Chorsänger?), die um eine Hülfe und Handreichung ansuchen, werden gänzlich abgewiesen. **f.** Dem Prädicanten und Schulmeister zu Orbach werden die Gärten im Kloster daselbst für dieses Jahr zu benützen überlassen. **g.** Ebenso wird der Wirthin zum

weißen Kreuz der Garten, den sie früher auch innegehabt hat, für dieses Jahr admobiationsweise aus Gnaden überlassen. **h.** Die Frage, ob die Güter der Gotteshäuser verkauft werden sollen oder nicht, wird auf die nächste Jahrrechnung verschoben. **i.** In Betreff derjenigen Güter, welche Peter Graffenried und Vogt Koch zu kaufen begehren, geht die Instruction der Boten von Freiburg dahin, dieselben keineswegs zu verkaufen, sondern „ums halb“ zu verleihen. Die Boten von Bern aber glauben, es sei viel nützlicher, dieselben zu verkaufen und (oder?) zu albergiren. Die Sache wird indessen auf Hintersichbringen genommen. **k.** Dem Prädicanten zu Orbach wird die Pfründe und das Corpus verabsolgt, wie dieses im Abschied enthalten ist, mit der Ausnahme, daß ihm anstatt 3 Faß Wein jährlich 8 Saum gegeben werden sollen. **l.** Den Werdzehnten, von dem die von Bern glauben, daß er ihnen allein gehöre, wollen die von Freiburg ihnen belassen, wenn ihre Behauptung als richtig erzeigt werden kann. **m.** In Betreff der Bewilligung eines Helfers zu Orbach erklären die Boten von Freiburg keinen Auftrag zu haben. **n.** Es fällt ein Anzug, die Erkenntnisse der Kirchengüter zu Orbach zu „machen“. Es wird auf nächste Jahrrechnung die Frage verschoben, wenn man hiemit beauftragen wolle. **o.** Die Häuser zu Orbach, welche haufällig sind und mit großen Kosten wieder hergestellt werden müssen, sollen nebst zugehörigen Gütern mit Vortheil verkauft oder albergirt werden. **p.** Anbelangend den Anzug, dem Prädicanten von Dulens das Corpus zu bestimmen, eröffnen die Boten von Freiburg, sie seien ermächtigt, für jeden Prädicanten ein Corpus zu erstellen, in Ziemlichkeit, nicht so hoch, wie die von Bern es den ihrigen geben, sondern im Verhältniß zur Ertragenheit der Curen und ihrer Güter, doch so, daß die Prädicanten („sy“) aus eigenem Gut zur Ergänzung dessen, wofür die Kirchengüter nicht hinreichen, nichts darstrecken müssen; es sollen aber die Landleute schuldig sein, Alles das zu geben, was sie früher den Priestern bezahlt haben, und mit dem Vorbehalt, daß die von Bern auch den Mönchen etwas in Ziemlichkeit zukommen lassen. Auf dieses wird das Corpus für die Prädicanz von Dulens folgender Art bestimmt: Jährlich 3 Mütt Korn und 3 Mütt Haber, Lausanner Maß, 2 Faß Wein und 100 Florin Geld; das soll vom Amtmann des Orts ausgerichtet werden; daneben soll der Prädicant das Haus, den Garten und anderes im Abschied Begriffenes nutzen und besitzen mögen. **q.** Die von Goumoens la Bille begehren, ihnen zu bewilligen, eine Prädicanz auf ihre Kosten zu errichten. Die Boten von Freiburg wollen diesem Verlangen entsprechen, wenn der Vertrag dasselbe zugebe. **r.** In Betreff des Zehntens von Dulens und Bertens (Bottens?) wird bei dem Artikel im Abschied gänzlich verblieben. **s.** Den Span zwischen den Zehntern von Penthereaz und Corcelles betreffend wollen die von Freiburg ebenfalls beim Abschied verbleiben, die Gesandten von Bern aber haben die Sache in den Abschied genommen. Den Abschied unterschreibt der Unterschreiber.

401.

Altdorf („Uri“). 1555, 2. August.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Gesandte des obern grauen Bundes, nämlich Johann Florin, Landrichter, und Hauptmann Marchion („Marchin“), Administral zu Nisox, eröffnen: 1. Seit Altem her werde jährlich auf St. Gallentag (16. October) zu Nuffle ein Markt gehalten; nun haben in den letzten Jahren die von Bellenz vorgenommen,

einen neuen Markt jährlich auf St. Franciskentag (4. October) zu Bellenz zu halten, der dem genannten Markt zu Ruffle großen Schaden und Abbruch verurjache. Da nun die Bünde vermögen, daß kein Theil den andern mit Neuerungen und Auflagen beschweren solle, so bitten sie freundlich, diesen neuerrichteten Märkt abzustellen. 2. Zumwider dem alten Herkommen werden die von Misox von den Zollern zu Bellenz mit Abnahme des Zolls beschwert, der für und für gesteigert und von jeder kleinen Sache, als von jedem Stück Leder, Tuch, von Lehenkühen und Geißen, die sie von denen von Bellenz und Riviera für den Sommer zu Lehen empfangen, ferner von aller eßigen Speise und Getreide, das sie für den Hausgebrauch anherführen, bezogen werde. Gemäß einigen Spruchbriefen, welche die Gesandten vorlegen, müsse von solchen Sachen kein Zoll entrichtet werden. 3. Von Alters her seien die von Disentis gegenüber Bellenz vom Zoll gänzlich befreit; seit ungefähr zehn Jahren werde ihnen aber hier Zoll gefordert; sie verlangen daher, die Zoller anzuweisen, von solchen Neuerungen abzustehen und sie bei den erlangten Freiheitsbriefen zu belassen. Auf dieses antwortet Benedict Ghiringhelli im Namen derer von Bellenz: da ihre Obern ihnen eine Bescheinigung für Abhaltung ihres Marktes gegeben haben, so hoffen sie, man werde sie hierbei bleiben lassen. Schreiber Gerig antwortet im Namen der Zoller von Bellenz, diesen sei unbekannt, daß sie jemand den Zoll anders als wie früher abnehmen; es sei ihnen auch unbekannt, daß die von Disentis zollfrei seien, vielmehr haben sie immer wie Andere den Zoll geben müssen; sie hoffen daher, da sie von den Obern den Zoll empfangen haben, man werde sie halten, wie die frühern Zoller. Die Gesandten antworten hierauf: 1. Da die von Misox vor Jahren bei der Pestzeit den III Orten („unfern herren und den iren“) den Markt zu Ruffle wegen des Sterbens wiederholt abgekündet und geschrieben haben, man möge denselben auf dem eigenen Gebiete halten, so seien die Obern veranlaßt worden, denen zu Bellenz, hier dießhalb der Stadt, den betreffenden Markt zu bewilligen, weil es dem gemeinen Manne mißgelegen sei, daß der Markt zu Misox einige Jahre gehalten und dann wieder für einige Jahre abgekündet werde; daher habe man einen stätigen Markt festgesetzt und glaube hiesfür, als im eigenen Lande, Fug und Recht gehabt und wider die von den Bünden verbotenen Neuerungen nicht gehandelt zu haben. Wie man vernehme haben auch die von Disentis seit wenig Jahren einen jährlichen Markt auf St. Michaelis (29. September) eingeführt, der den Märkten zu Trnis im Livinertal und zu Bollenz, die um gleiche Zeit gehalten werden, auch nachtheilig sei. Man bitte daher die Obern der Gesandten aus Bünden, von ihrem Verlangen abzugehen; beinebens werde man ihnen als Eid- und Bundesgenossen alle gebührende Freundschaft erweisen. 2. Wenn die Zoller mehr Zoll gefordert haben, als nach gemeinem Gebrauch recht sei, so habe man den Obern der Orte keinen Gefallen gethan; man werde dieses auch nicht gestatten, sondern bei den alten Uebungen und den Spruchbriefen und Verkommnissen verbleiben; namentlich sollen die von Misox für das, was sie an eßiger Speise für den Hausgebrauch vorbeiführen, gemäß der vor Jahren getroffenen Abrede zollfrei sein; was aber jemand auf Fürkauf beziehe, das, glaube man, gehe den Spruchbrief nichts an, sondern es solle das wie andere Kaufmannswaare verzollt werden. 3. Die Behauptung derer von Disentis, daß man von ihnen erst seit zehn Jahren den Zoll fordere, sei auffallend; die Gesandten der Orte haben nichts Anderes gewußt, als daß die von Disentis wie andere Leute in der Eidgenossenschaft den Zoll gegeben haben. Man wolle aber der Sache nachfragen und sich bei den alten Zollern und an der Hand der Briefe erkundigen; je nach dem Ergebnis werden die Obern gebührende Antwort ertheilen. Die Gesandten von Schwyz sind mit einem andern Auftrag abgefertigt worden, nämlich mit besonderer Beziehung auf einen besiegelten Brief, der von den III Orten denen von Bellenz des betreffenden Marktes wegen gegeben worden sei, wovon jedem Boten eine Abschrift zugestellt worden ist; (nichtsdestoweniger)

wollen sie es auch bei der Antwort der übrigen („harby“) bleiben lassen, und die Angelegenheit heimbringen. Die Gesandten von Bünden verlangen hierauf diese Antwort schriftlich, glauben aber, ihre Obern werden nicht zurücktreten, sondern gemäß den Bünden die Sache rechtlich austragen. Der Markt zu Disentis sei kein neuer Markt, sondern schon vor vielen hundert Jahren geübt und stets neun Tage lang gehalten, jetzt aber, dem gemeinen Manne zu gut, auf sechs Tage beschränkt worden. Die Boten der III Orte erwiedern hierauf, das Recht sei wohl recht, aber zu Zeiten unfreundlich, ihre Obern wären dessen lieber enthoben und würden sich bei vorfallenden Mißverständnissen mit ihren Eides- und Bundesgenossen lieber gütlich zu vertragen suchen; doch werden sie auch das Recht nicht verweigern. **b.** Dem Commissar zu Bellenz soll eine Copie des Zollbriefes zugeschickt und ihm geschrieben werden, er solle eine gute wohlverschlossene Lade zurüsten lassen, um diesen Zollbrief und andere dem Commissar nöthige Satzungen der Obern darin aufzubewahren. Die Zoller soll er anweisen, den Zoll nicht anders als gemäß dem Briefe zu beziehen; wenn der in Betreff des Zolles mit den Bündnern waltende Handel erledigt sein wird, werde man das Ergebnis desselben den Zollern ebenfalls mittheilen.

Als Beilage ist dem Abschied der als Abschied vom 20. August 1552 bearbeitete Beschluß angefügt.

402.

Bern. 1555, 5. August.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 480.

Gesandte: Bern. Wolfgang von Erlach; Wolfgang von Weingarten; Jacob Thormann, „heid“ alt-Benner, alle drei des Raths. Freiburg. Jost Freitag, Benner und des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Seckelmeister und des Raths.

Die Boten haben sich im Auftrage ihrer Obern versammelt, um sich zu berathen, welche bescheidene und vereinte Antwort den verordneten Zugesehten auf die in dem Anstand zwischen den drei Städten und den VII Orten vorgeschlagenen gütlichen Mittel gegeben werden wolle. Der Bote von Freiburg eröffnet, nach der Gestaltfame der Sache und aus vielen beweglichen Gründen, die den Boten von Freiburg zu Baden und sonst im Geheimen eröffnet worden, sei zu besorgen, daß ein rechtlicher Ausspruch eher zu Ungunsten als zu Gunsten der drei Städte erfolgen und diese daher in große Kosten verfällt werden möchten. Seine Obern haben daher für nützlich und fruchtbar erachtet, die vorgeschlagenen Mittel anzunehmen, mit dem Vorbehalt, daß die VII Orte die drei Städte genügend versichern, sie bei ihrer Gerechtigkeit des Landgerichts und Malefiz im Thurgau in Ewigkeit bleiben zu lassen, wodurch den Städten das Ihrige gewahrt und die Strafen des Rechtes und der Kosten überhoben und dasjenige, was sie wegen des Rechts Handels um die Reiszstrafen erlegt haben, ihnen wieder erstattet würde. Wenn aber dieses nicht zu erlangen wäre und ein Auskauf erfolgen müßte, so soll derselbe nicht nach der Meinung der VII Orte um 3000 (?) Gulden gestattet, sondern es sollen jeder Stadt 2000 Gulden in rheinischem Gold oder 3 Goldkronen für 4 Gulden bezahlt werden. Dieser Meinung ist auch der Gesandte von Solothurn im Namen seiner Obern beigetreten. Die Verordneten von Bern dagegen eröffnen, ihren Obern scheine nicht angemessen, die vorgeschlagenen Mittel,

weder mit Bezug auf den Auskauf, noch bezüglich Verzicht auf das Recht anzunehmen, sondern sie seien entschlossen, das Recht zu bestehen, wie das die drei Städte früher erkannt haben. Bei dieser Ungleichheit der Instructionen wird beschlossen, die Boten von Freiburg und Solothurn sollen die Meinung derer von Bern und die Gesandten von Bern diejenige der beiden andern Städte an ihre Obern bringen. Welche Stadt dann für nöthig findet, sich des Weitern zu berathen, mag die beiden übrigen diesfalls bei guter Zeit berichten.

Die erste Ziffer in dem Auskaufsangebot ist unlesbar verschmiert, dürfte aber ein 3 sein.

403.

An der Sense. 1555, 5. August.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg wegen des Unterschiedes zwischen der Kaufsumme und der Schätzung der Grafschaft Greyerz.

Gesandte: Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Jost von Diezbach. Freiburg. Peter von Clery, Ritter; Ulrich Niz, Benner, beide des Rathes.

Ueber den Inhalt der Verhandlungen besitzen wir nur folgenden Bericht:

1555, 9. August. Der Rath zu Freiburg verhöret, was am letzten Montag (5. August) an der Sense zwischen den Zugesezten und Verordneten der beiden Städte verhandelt wurde, wie nämlich der Handel daran gescheitert („erwunden“) habe, weil keine Stadt mit Darlegung ihrer Anliegen den Anfang machen wollte, so daß man zu allen Seiten ungeschaffet abgeschieden sei, wie der Abschied ausweise. Der Rath beschließt, nach Bern zu schreiben, man wisse, an was die Sache gefehlt habe; da nun aber der Tag sich nähere und man die Sache nicht so bleiben lassen könne, so sei die Meinung derer von Freiburg, es sollten beide Theile ihre Unterhändler und Schreiber wieder an die Sense verordnen, durch sie die Abschiede verhören und in der Sache mitteln lassen. Können sie sich dann nicht vereinigen, so sollen sie Gewalt haben, einen Obmann zu ernennen. Wenn denen von Bern diese Meinung gefalle, so mögen sie denen von Freiburg einen kurzen Tag ansehen, wenn nicht, ihren Willen berichten.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 73.

Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 465; die der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction vom 2. August, R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7.

404.

Schaffhausen. 1555, 7. und 8. August.

I. (7. August.) Vermittlung zwischen Zürich und Schaffhausen wegen des Streites betreffend die Rheinbrücke.

Gesandte: (Richter) Bern. Anton Tillier, Seckelmeister und des Rathes. Lucern. Niklaus von Meggen, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Jacob a Pro, des Rathes. Basel. Jacob Rüde, des Rathes. —

(Parteianwälte) Zürich. Rudolf Lavater, alt-Bürgermeister; Zitelhans Thumysen, des Rath's; Johann Escher, Stadtschreiber; Andreas Schmid, Bannerherr, Bogt zu Kyburg; Mary Schultheiß vom Schopf, Bogt in Lauffen. Schaffhausen. Alexander Peyer; Hans Schaltenbrand, neu- und alt-Bürgermeister; Zitelhans Biegler; Ludwig Dohs; Jörg Hiltbrand; Jörg Moser, alle des Rath's; Marsilius Berg, Stadtschreiber. Bischof von Constanz und Herr der Reichenau. Jacob Egli, Bogt zu Gottlieben.

Zwischen Zürich und Schaffhausen waltete seit Langem Streit wegen des Rheins, der Rheinbrücke, des Thurms und des Wächthäuschens zu Schaffhausen, indem die von Zürich glaubten, die Obrigkeit ihrer Grafschaft Kyburg erstreckte sich bis auf das dritte Joch der Rheinbrücke und in die Mitte des Rheins, gemäß ihrem Stadtbuch und der Öffnung im Amt Uhwysen („Bovisen“) und einigen besiegelten Briefen, dem Landesgebrauch und Rundschaften. Dagegen behaupteten die von Schaffhausen, ihre Vordern und sie haben den ganzen Rhein bei ihrer Stadt, nebst der Rheinbrücke und darüber hinaus bis zum Gatter, wo das Thorhüterhäuschen steht, einige hundert Jahre als das Ihrige, ohne irgend jemandes Einsprache benützt und in guter Besizung und Gewähr gehabt und haben es noch, wobei sie beschützt zu werden verhoffen. Dieser Span ist auf mehreren Tagleistungen zu Baden vor den Boten gemeiner Eidgenossen angezogen worden, ohne daß die Parteien vertragen werden konnten, bis endlich zuletzt gemeiner Eidgenossen Rathsboten die Sache gütlich dahin gewiesen und die Parteien erbeten haben, daß jeder Theil zwei Rathsboten in der Eidgenossenschaft, woher ihm gefällig sei, nehmen, dieselben sich auf einen bestimmten Tag zu Schaffhausen einfänden, den Span besichtigen, die Parteien und ihre Gewahrsmen verhören und trachten sollen, dieselben gütlich zu vereinbaren. Auf dieses haben beide Theile die bezeichneten vier (Richter) als freundliche Schieds- und Spruchleute erwählt und sind dieselben auf das Anhalten der Parteien von ihren Obern angewiesen worden, sich alle Mühe zu geben, in diesem Span eine gütliche Vermittlung zu Stande zu bringen. Nebst den benannten Anwälten der Parteien erschien auf dem bestimmten Tage zu Schaffhausen auch der genannte Abgeordnete des Bischofs von Constanz und eröffnete: Die von Zürich haben dem Bischof, als Gerichtsherrn im Amt Uhwysen, geschrieben, worauf der Bischof ihn abgefertigt habe, damit, wenn die niedern Gerichte im Amt Uhwysen erwähnt werden sollten, er die Rechte des Bischofs daselbst erkläre; so weit nämlich die hohe Obrigkeit derer von Zürich gehe, so weit erstreckte sich die niedere Gerichtsbarkeit des Bischofs gemäß dessen Öffnung. Nachdem die Spruchleute die Parteien und ihre Briefe verhört und den Span selbst besichtigt hatten, stellten sie an jene das Verlangen, ihnen zu bewilligen, auf Gefallen der Obern der Parteianwälte, einen freundlichen Spruch zu thun, den Freiheiten und Gerechtigkeiten jedes im Uebrigen unschädlich. Nachdem dann dieses zugestanden worden war, haben die vier Erwählten in der Freundlichkeit Folgendes gesprochen:

1. Die Rheinbrücke zu Schaffhausen und der Thurm daran gegen Feuerthalen, nebst dem Brügglein davor und dem Erdreich darunter, so weit die beiden Ecken des benannten Thurms sich ausdehnen, die eine Breite dieses Thurms von 29 Werkschuh bezeichnen, und von diesem Thurm 22 Werkschuh hinaus bis an Michael Meyers Hauseck gegen den Rhein, und unter dem Thurm gegen der Ecke des Thorhüterhäuschens bis an das untere Nebenfenster soll der Stadt Schaffhausen gehören. Diese mag den Grendel oder Gatter daselbst hineinsetzen, so daß er an Michael Meyers Hausecke stehen und sich hinter sich gegen den Thurm öffnen solle. Unter dem Brügglein, da wo die 22 Werkschuh enden, mögen die von Schaffhausen, wenn sie wollen, ein Mauerlein aufführen und ein Thorhüterhäuschen darauf bauen; oder wenn es ihnen gefällig ist, so mögen sie ein solches innerhalb dem Thurm bauen. Die benannten 22 Fuß und dazu der ganze Rhein zwischen der Stadt Schaffhausen und der Grafschaft Kyburg sollen Alles und jedes mit hohen und niedern Gerichten

der Stadt Schaffhausen zustehen, die hierin von denen von Zürich mit ihren Landgerichten oder sonst in keiner Weise beirrt werden soll. 2. Der Rhein ob und unter der Rheinbrücke und dem genannten Thurm soll, soweit die Grafschaft Kyburg an die hohe Obrigkeit derer von Schaffhausen stößt, die rechte March sein und heißen, und Alles, was über die genannten 22 Werkshub, vom Brügglein und Thurm hinweg zu messen, auswärts gelegen ist, soll mit hohen und niedern Gerichten der Stadt Zürich zu Handen ihrer Grafschaft Kyburg zustehen und die von Schaffhausen daselbst keine weitere Ansprache haben, sondern in Jahresfrist das jetzige Thorhüterhäuschen hinwegschleifen und mit dem Gatter oder Grendel zurück auf die obbeschriebene Untermarch rücken. Wenn sie dieses thun wollen, sollen sie die von Zürich davon in Kenntniß setzen, damit dieselben zur Beobachtung der March einen Anwalt hinsenden können. 3. Weder die von Zürich noch die von Schaffhausen sollen an den bemelten Orten keine Besse oder Wehre weiter und ferner, als die jetzigen sind, bauen oder machen; wollen die von Schaffhausen den Thurm bei der Rheinbrücke „bestächen“ lassen, so sollen sie ihn doch „unzeichnet“, wie er jetzt ist, belassen. 4. Beide Theile sollen dem Rhein seinen ordentlichen Fluß und Gang belassen; was er jedem Theil giebt oder nimmt, dabei soll es verbleiben; kein Theil soll etwas Gefährliches hineinschütten, wodurch der Fluß gegen den andern Theil gedrängt würde. 5. In Betreff des auf der Rheinbrücke vorgefallenen Frevels sollen die Bußen aufgehoben sein; wenn aber die Sächer von ihren Ansprachen wegen Kosten und Schaden nicht abstehen wollen, so mögen sie einander darum suchen, wie es sich gebührt. Hiemit sollen beide Theile um ihren Span vereint sein und einander alle eidgenössische Liebe und gute Nachbarschaft erzeugen. Dieser Vertrag soll den beiden Obrigkeiten an ihren Freiheiten und Herrlichkeiten, Briefen und Siegeln, auch dem Bischof zu Constanz an seinen niedern Gerichten zu Uhwysen in jeder andern Weise unvorgreiflich sein. Burgermeister, Klein und große Räte der beiden Städte, nachdem sie von ihren Anwälten von dieser Verhandlung berichtet worden, nehmen diesen Vertrag für sich und ihre ewigen Nachkommen an. Es siegeln die beiden Städte und die vier Schiedsmänner.

II. Andere Verhandlungen. **a.** (7. August). Nach Verhör des Anbringens der verordneten Rathsboten der zwölf Orte in Betreff Kaspar Stierlis erkennen Statthalter und Rath der Stadt Schaffhausen: Es habe bei dem früher ergangenen Urtheil sein Verbleiben. Wenn aber Kaspar Stierli weitere Ansprachen an der Stefli Gylfinger oder andern Personen, um Sachen, die noch nicht im Rechten gewaltet haben, zu haben beglaube, so soll dem Stierli um dieselben das Recht geöffnet sein und werde man ihn und seine Rundschaften und was zum Rechten dienen mag, verhören, und solle dann ferner geschehen, was Rechtens sei. Zu diesem Zwecke soll ihm freies sicheres Geleit zum Rechten und wieder davon an seine Gewahrsame gegeben werden. Dasselbe soll gegen die Stefli Gylfinger, wenn sie dessen begehrt, beobachtet werden. Unterzeichnet: Marsilius Berk, Stadtschreiber zu Schaffhausen. **b.** (8. August). Verhandlung der vier evangelischen Städte. Nachdem die Boten der vier Städte, die anderer Geschäfte wegen zu Schaffhausen waren, ihre Instruktionen betreffend die auf dem letzten Tag zu Baden wegen der Beschwörung der Bünde gewaltete Verhandlung zusammengestellt hatten, so erörtern vorerst die Boten von Zürich und Bern weitläufig die Ursachen, warum ihren Obern die vorgeschlagenen Vergleichsmittel nicht annehmbar seien; sie seien daher entschlossen, nochmals bei der auf der Jahrrechnung zu Baden von den vier Städten gegebenen Antwort zu bleiben, in der Meinung, daß zufolge des Landfriedens in ihren Gebieten der Eid nach ihrer Religion einzig zu Gott gegeben werden solle; anbelangend die übrigen Orte wollen sie gutwillig zulassen, daß ein anderer Bote im Namen gemeiner Eidgenossen nach der Religion jener den Eid zu Gott und den Heiligen gebe, doch den vier Städten an ihrem Vorsth, ihren Freiheiten und alten Bräuchen in allweg

unbeschadet. Sie bitten die beiden andern Orte, sich von ihnen hierin nicht abzuföndern, sondern Gott zu Lob und zu Erhaltung ihrer Herrlichkeiten bei ihnen zu verharren, in der Hoffnung, wenn die andern Eidgenossen die Einigkeit der vier Städte sehen, so werden sie sich um so willfähriger erzeigen. Der Gesandte von Basel eröffnet, seine Herren haben bisher nicht ermangelt, darauf zu bringen, daß der Vorschlag der vier Städte angenommen werde. Da aber derselbe bei andern Eidgenossen nicht Anklang gefunden habe und dieselben mit dem Bundschwören fürfahren wollen, so sei ihre Meinung, in Gemäßheit der aufgestellten Vergleichsmittel den Eid bei ihnen angeben zu lassen, zumal ja niemand gezwungen werde, die Heiligen nachzusprechen, wobei sie nicht zweifeln, die übrigen haben aus dem göttlichen Wort soviel gelernt, daß sie sich gehörig wissen zu halten und Gott nicht zum Zorn bewegt und ihnen und ihren Religionsverwandten an seinem heiligen Wort nichts benommen werde. Sie bitten die übrigen Orte, nichts zu unterlassen, was zur Beförderung dieses guten Werkes gereiche. Die Verordneten von Schaffhausen bemerken, ihre Obern seien wie bisher so auch für die Folge guten Willens, Mittel und Wege zu suchen, daß der Entschluß der vier Städte in befriedigender Weise angenommen und keine Sönderung unter ihnen wahrgenommen werde. Wenn dieses aber nicht möglich sei und die andern Orte mit dem Beschwören der Bünde fürzuführen unterstehen und die von Schaffhausen („sy“) schließlich Antwort geben müssen, so wollen sie nicht verhehlen, daß sie, die an der Grenze gelegen seien, sich wie die zu Basel entschlossen haben, nach Inhalt der von den Eidgenossen aufgestellten Vergleichsmittel zu schwören, in der Meinung, daß ihnen hiedurch weder an ihrem Glauben, noch an ihrer Obrigkeit etwas benommen werde. Nach Eröffnung dieser Instructionen zieht man mit allem Ernst in Betracht, was die Folge sein möchte, wenn die vier Städte auf dem künftigen Tag zu Baden auf ihrer früher (in Betreff der Beschwörung der Bünde) gegebenen Antwort nicht verbleiben, sondern sich trennen; was weiter geschehe, wenn die übrigen Orte einander schwören „und also fürfahren“ wollen; welche Sönderung, Mißtrauen und Unwille dieses zwischen ihnen und den vier Städten herbeiföhren müßte. Auf Gefallen der Obern wird sodann abgeredet, es sollen die vier Städte nochmals bei ihrer frühern Antwort einhellig verbleiben und erwarten, was die Eidgenossen auf dem nächsten Tage zu Baden für weitern Bescheid bringen, ob Gott Gnade gebe, daß man sich vergleiche, oder ob dieses noch nicht an der Zeit sei. Im letztern Falle soll man bei den übrigen Orten unter Hinweisung auf Glück, Ehre und Wohlstand aller Eidgenossen und unter Erinnerung an die gefährlichen Zeitläufe dahin bringen, daß, wie früher geschehen, die Angelegenheit aufgeschoben werde bis auf eine bessere und gelegnere Zeit, zumal die Bünde, ob sie mit dem Eid erneuert werden oder nicht, ewig heißen und bleiben sollen, und die vier Städte je und allwegen sich erboten haben und des Willens noch seien, Bünde und Landfrieden wie bisher zu halten. Würde diese Meinung Eingang finden, so wäre der Sache in soweit geholfen, daß eine Sönderung unterbliebe und in der Folge besser Antwort gegeben werden könnte. Würde aber auch dieser Antrag fruchtlos sein und die Eidgenossen mit Ansetzung einer Tagsetzung für das Schwören oder in anderer Weise fürfahren wollen, so sollen die vier Orte gemeinschaftlich, oder jedes insbesondere, ihre Antwort geben oder die Angelegenheit wieder heimbringen, was man dann als nützlich und gut betrachten wird. Diesen Rathschlag soll jeder Bote an seine Obern bringen, die für den nächsten Tag zu Baden ihre Gesandten mit diesbezüglichen Instructionen versehen sollen. Zu Anfang dieses Tages sollen dann die Gesandten der vier Städte zusammenkommen und sich berathen, wie man in Gemäßheit des obigen Vorschlages gemeinsam oder jedes Ort besonders sich in Betreff des Bundschwörens gegen die Eidgenossen verhalten wolle.

Zu I. St. A. Zürich: Pergamenturkunde mit hängenden Siegeln. Das Datum ist zuverlässig das Datum der Verhandlung in Schaffhausen und nicht dasjenige der Zusage beider Städte. Laut dem Abschied vom 7. Mai 1555 **a** war der 4. August für den Tag in Schaffhausen bestimmt; der war ein Sonntag, und die drei folgenden Tage reichten nicht aus, um Alles in Ordnung zu bringen. — Zürich berichtet die Annahme des Vergleichs von seiner Seite an die Schiedorte, an Schaffhausen und an den gemeinen Schreiber unterm 14. August, wobei der schon erfolgten Genehmigung Seitens Schaffhausens erwähnt wird. St. A. Zürich: A. Schaffhausen.

Mit Bezug auf das Vermittlungspersonal ist noch folgende Mißfve zu beachten:

1555, 30. Juli. Schaffhausen an Zürich. Lucern melde mit Schreiben vom 3. Juli, alt-Schultheiß Hans Hug könne den angeetzten Tag nicht besuchen. Die von Zürich haben daher an dessen Stelle den Schultheißen und Bannerherrn Niklaus von Meggen vorgeschlagen. Die von Schaffhausen seien hiemit einverstanden und die von Zürich mögen ihn zum Besuche des Tages veranlassen. St. A. Zürich: A. Schaffhausen.

Gemäß der Mittheilung der Genehmigung des Vergleichs von Zürich war gemeiner Schreiber Kaspar Bodmer, alt-Landschreiber zu Baden. Ibidem.

Zu II. Quelle zu **a** ist R. A. Basel: Abschiede 1555—1556; zu **b** St. A. Zürich: Acten Bünde, R. A. Basel: Abschiede 1555—1556, R. A. Schaffhausen: Abschiede; auszüglich im St. B. Bern: Evangelische Abschiede A, f. 151.

405.

Bern und Genf. 1555, 9. und 10., 16. und 18. August.

Betreffend die Quellen siehe die Notizen.

I. (9. und 10. August.) Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Gesandte von Genf, nämlich Claude du Pain; Michel de Larche, des kleinen Raths; Lois Franc; Amey Baro, der Zweihundert, und verlangen Antwort in Betreff des Burgrechts und einiger anderer Punkte. Der Rath zu Bern beruft sich der Hauptsache nach auf eine Antwort, die er durch Gesandte mittheilen wolle. (Man sehe die Notizen zu II.) II. (16. August.) Vor dem Rathe zu Genf eröffnen Gesandte von Bern, nämlich (Hans Franz) Nägeli, (German) Jenßch „et deux autres“, sie seien von ihren Obern beauftragt worden, die Antwort in Betreff des Burgrechts, die wiederholt durch Gesandte und Briefe gewünscht worden sei, anherzubringen. Die Ursache der Verzögerung sei in einer Zahl verschiedener Geschäfte gelegen. Jetzt aber haben sie einige Artikel berathen, mit welchen sie das Burgrecht zu erneuern begehren. Die von Bern bitten, die von Genf möchten sich diesfalls mit ihnen vereinigen. Da die neuen Artikel für die von Genf folgenreich und von großem Gewichte sind, so beschließt der Rath, die Gesandten zu bitten, zu warten, bis man sich darüber bedacht und berathen habe, welche Antwort man ihnen geben wolle; es könne dieses aber nicht geschehen ohne die Zweihundert und den Generalrath zu besammeln. III. (18. August.) Die Gesandten von Bern erscheinen vor den Zweihundert und lassen durch Schultheiß Nägeli 1. den vor dem kleinen Rath gehaltenen Vortrag wiederholen. Nach Belesung der betreffenden Artikel erläutern die Gesandten dieselben mündlich und fügen bei, nach Annahme des Burgrechts könne man mit Bezug auf den Abschied von Basel (9.—23. Mai 1541 und

3. Februar 1544) Leute beauftragen, die in demselben enthaltenen Punkte zu berathen, darüber freundlich zu verhandeln und sich zu vereinbaren; sollte dieses gütlich nicht geschehen können, so würde man nach den Vorschriften des Burgrechts das Recht bestehen und was dasselbe festsetzte hinnehmen, damit jeder Theil wüßte, woran er sei. Nach dem Rücktritt der Gesandten wird den Zweihundert die am Morgen von dem kleinen Rathe vorberathene Antwort (?) vorgelegt und von jenen einstimmig angenommen. 2. Die Gesandten eröffnen ferner, die Mutter von Berthellier habe sie gebeten, sich für ihre gefangenen Söhne zu verwenden; sie bitten, dieselben für empfohlen zu halten. Man beschließt, ihnen zu antworten, man werde gutes Recht halten und die Betreffenden sich empfohlen sein lassen. Nach der Entfernung der Gesandten von den Zweihundert werden Mitglieder bezeichnet, ihnen die Antwort zu überbringen und mit ihnen zu speisen und ihnen mitzutheilen, wie Einige derer von Bern einen Bürger von Genf verwundet, wobei sie ihn (les) auf der Straße angefallen haben und wenn ihm nicht Deutsche zu Hülfe gekommen wären, getödtet hätten.

Die Namen der Genfer Gesandten aus ihrer Instruction vom 4. August, St. A. Bern: Acten Genf 1162—1557. Die „deux autres“ Gesandten von Bern sind Bernhard von Erlach und Gallus Galli, der Bürgerer. Ihre Namen, nebst den der beiden im Text angeführten, aus ihrer Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 479; sie ist ohne Datum, aber ihr Inhalt stimmt zur Verhandlung und die unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Schriftstücke sind beide auf den 5. August datirt.

Zu I. Ueber die Verhandlungen vom 9. und 10. August enthält das Berner Rathsbuch No. 333 und 334, erste Abtheilung S. 210 und 214, namentlich mit Bezug auf diejenigen vom 9. August, sehr ungenügende Verhandlungen. Soviel scheint sich aus dem Mitgetheilten zu ergeben, daß der Rath von Bern in Betreff des Burgrechts schon vorher Anträge beschlossen hatte. Die Verhandlungen kehren viel besser wieder in der von den Gesandten von Bern nach Genf überbrachten Antwort; siehe Note zu II. Um aber nicht zusehr das letzte für das erste zu nehmen, haben wir I vorläufig aus eigener Redaction vorgestellt.

Zu II. Quelle hiefür ist das R. A. Genf: Rathsregister No. 49, f. 160 verso (französisch). Beizugeben sind folgende Acten:

1. Schultheiß und Rath zu Bern geben auf die Vorträge der Gesandten von Genf folgende Antworten. a) In Betreff der von denen von Genf gewünschten Erneuerung des Burgrechts sei man einverstanden; doch soll dasselbe mit gewissen Aenderungen, die man für die Aufrechthaltung guter Freundschaft und Einigkeit unter beiden Städten für vortheilhaft betrachte, erneuert werden. Zu diesem Ende habe man gewisse Artikel aufsetzen lassen, die nach der Meinung derer von Bern bei der Erneuerung dem Burgrecht zum Grunde gelegt werden sollen. Die von Genf mögen von denselben durch ihre Gesandten Kenntniß nehmen, um sich hierüber zu berathen und ihre Antwort und Erklärung zu geben. b) Die Gesandten von Genf erwähnen eines gefangenen Italieners, den sie auf das Verlangen derer von Bern zum Guten beider Städte mit sicherm Geleit anhergesendet haben, damit er mit einigen (nach Bern geflüchteten) Rätthen und Bürgern (von Genf), die im Verdachte stehen, mit dem Herzog von Alba („D'Aluo“) gewisse Practiken und Verständnisse getrieben zu haben, confrontirt werde. Man danke ihnen, daß sie das Wohl beider Städte im Auge gehabt haben. Da sie verlangen, es möge ihnen schriftlich mitgetheilt werden, was in Betreff dieses Gefangenen verhandelt worden sei, so gebe man ihnen folgenden Bericht: Vorerst habe man das Schreiben derer von Genf und die Instruction ihrer Gesandten und das, was sie in Uebereinstimmung mit derselben mündlich vorgetragen haben, durch einige hiezu verordneten Rätthe und Bürger vernommen. Die Gesandten von Genf hätten den Auftrag gehabt, den Gefangenen mit jenen zu confrontiren, die nach der

Mittheilung („requite“) derer von Bern demjenigen gleichen könnten, der mit dem Herzog von Alba Practicir getrieben haben soll. Da zur Zeit gegen Amy Perrin keine Verhandlungen obwalten und man mit niemand einen Proceß anheben wolle, so sei der Gefangene vor die hiezu Verordneten und die Gesandten geführt und ihm die Flüchtlinge von Genf, einer nach dem andern vorgestellt worden, zuerst Pierre Savoye, dann der Münzmeister Berthellier, dann Amy Perrin, dann Michiel Sept, endlich Balthasar Sept. Nachdem der Gefangene dieselben betrachtet hatte, habe er erklärt, es gleiche keiner demjenigen, der zu Mailand gewesen sei und an den er sich genau erinnere; der eine habe einen größern Bart, ein besseres Aussehen und keine so gebeugten Schultern gehabt, und so habe er keinen als denjenigen erkennen wollen, der mit dem Herzog von Alba gesprochen und practicirt habe. Die Gesandten von Genf haben hierauf bemerkt, ihre Obern haben zufolge des Burgrechts nicht unterlassen wollen, denen von Bern jene Umstände mitzutheilen, die zu ihrer Kenntniß gelangt seien; der betreffende Italiener sei ein Römer und habe früher einige Kenntniß vom Worte Gottes gehabt. Sie verlangen weiter nichts, als daß der Gefangene zurückgeschickt werde und daß man ihnen die Verhandlung über diese Angelegenheit und die ihnen heute in Betreff des Burgrechts gegebene Antwort schriftlich mittheile. Die Gesandten seien dann gebeten worden, bis morgen hier zu bleiben, um den Bericht des Rathes über das Verhandelte zu vernehmen, damit, wenn es ihnen gut schiene, eine weitläufigere Antwort gegeben werden könne. e) Die von Genf haben hierauf eine Antwort auf ihr in Betreff der Flüchtlinge und Verurtheilten nach Bern gesandtes Schreiben verlangt, indem sie jene daselbst nicht dulden wollen, wie die erste, den Gesandten von Bern in Genf gegebene Antwort laute. Ihr Begehren stütze sich auf das Burgrecht, das da vorschreibe, keine der beiden Städte dürfe Feinde der andern, zu denen sie auch jene Verurtheilten zählen, aufnehmen, sondern solle dieselben verweisen. Man habe dann die Antwort und Entschuldigung dieser Verurtheilten vernommen, die dahin gelautet habe: Das Uebelwollen und die Verfolgung („indignation“), welche die von Genf gegen sie hegen und üben, sei einzig von daher entstanden, daß sie früher nach ihrem Vermögen und gemäß ihrer Pflicht und ihrem zu Gott geschwornen Eide, den Nutzen beider Städte zu fördern und deren Schaden zu wenden, zu hindern trachteten, daß man in den großen Rath zu Genf Fremde aufnehme, und glaubten, es wäre besser, Nutzen, Ehre und die Freiheiten der Stadt ins Auge zu fassen, damit ihr mit der Zeit nicht Schaden erfolge und diese Fremden und neuen Bürger nicht Mittel finden, ihren Einfluß und ihr Ansehen zum Nachtheil beider Städte zu gebrauchen. Andern Unrechts, Hänken, Practiken und geheimer Umtriebe, derer man sie anklage, seien sie unschuldig, hiefür dürften sie ihr Leben einsetzen. Mit Rücksicht darauf, daß sie nichts Anderes verbroschen haben, sondern einzig der angegebenen Umstände wegen in die Ungnade derer von Genf gefallen und ohne Schuld verurtheilt worden seien, und um der Wuth ihrer Gegner zu entgehen, sich entfernt haben, und in Betracht, daß sie ebenso gut als ihre Verfolger Mitbürger der Stadt Bern seien, bitten sie dieselbe, um der Ehre Gottes willen und in Kraft des Burgrechts, ihnen zum Recht zu verhelfen, damit sie ihre Unschuld erzeigen können, wie sie denn zu Gott hoffen, ihre Ehre und ihr gutes Recht vor jedem gerechten Richter unschwer zu erlangen. Auf dieses haben die von Bern den Gesandten von Genf folgenden Bescheid gegeben: Man habe das weitläufige Schreiben derer von Genf vom 22. Juli und ebenso die diesfällige Antwort der Verurtheilten vernommen. Letztere könne man in Betracht aller Entschuldigungen nicht als solche ansehen, als welche man sie schildere und beachte, noch als Verbrecher und Feinde der Stadt Genf ab dem Gebiete der Stadt Bern verweisen. Wenn angeführt worden sei, das Burgrecht schreibe vor, keine Stadt soll Feinde der andern aufnehmen, so betreffe das nicht solche, die das Recht verlangen; diese seien ausgenommen. Die Verurtheilten ihrerseits berufen sich auch auf das Burgrecht; dieses schütze diejenigen, welche Recht verlangen, was jene bisher stets gethan haben, mit dem Erbieten, mit Leib und Gut dem zu genügen, was durch ein unparteiisches Recht erkannt werde, und zu diesem Zwecke freies und sicheres Geleit nach der Stadt Genf und für den erforderlichen Fall zurück begehrien, um ihre Unschuld darzuthun, was sie aber nicht erhalten konnten. Es bitten daher die von Bern wiederholt dringend ihre Mitbürger von Genf, Angesichts der wichtigen Gründe und des Burgrechts, den Flüchtlingen Recht zu gewähren und ihnen sicheres Geleit nach und von Genf zu geben, oder sie in dieser Stadt (Bern) ins Recht zu fassen. Auch hier werde gegen die Flüchtlinge

gutes und schnelles Recht gewährt werden, um so mehr als Schuld oder Unschuld der Angeklagten die von Bern auch berühre. Denn wenn es sich durch das Recht erzeige, daß jene sich solcher Praxifen und Verständnisse mit fremden Fürsten und Herren schuldig gemacht haben, so würde dieses die Stadt Bern, ja die ganze Eidgenossenschaft wie die Stadt Genf angehen. Um aber hierüber ins Klare zu kommen, sei nöthig, die Sache rechtlich zu untersuchen, daß man eine feste Grundlage für ihr Verbrechen oder ihre Unschuld erhalte und weiter Nöthiges vornehmen könne; es sollen keine Unschuldigen ungehört verurtheilt und ebenso keine Schuldigen verschont werden. Die von Bern hoffen, ihre Mitbürger von Genf werden mit dieser ehrenhaften und dem Burgrecht gemäßen Antwort zufrieden sein. St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 1.

Der Abschied ist französisch und betitelt sich: „Responce par mes honnores seigneurs Advoyer et conseil de Berne sur les proposites des seigneurs ambassadeurs de Geneve a eulx sur le 10 jour d'Aougst faicte, concernant les articles suyvants“; von daher die mehr dem Bericht als dem Verhandlungsprotokoll eigene indirecte Sprachweise.

2. Der Instruction der Berner Gesandten geht in französischer und deutscher Ausfertigung, aber ebenfalls ohne Datum der Entwurf für Erneuerung des Burgrechts in 13 Artikeln vorher. Dieser Entwurf zeigt gegenüber dem Burgrecht vom 7. August 1536 (Abschiede Band IV. 1. c. S. 1299) folgende Abweichungen. 1. (Art. 3.) Die Vorschrift betreffend Hülfeleistung wegen Bedrängungen in Sachen der Religion redet schließlich nur von den Kosten ohne einer Entscheidung und Erläuterung zu erwähnen. 2. (Art. 6.) Rechtsverfahren. Als Malstatt wird Peterlingen bezeichnet. Als Obmann soll ein neuer oder alter Landammann von Schwyz oder ein neuer oder alter Burgermeister von Basel gewählt werden. In Streitsachen einzelner Unterthanen geht die Appellation an die Appellationsbehörde des Beklagten und nicht an die March. Vorschriften über Kundschaftseinvernahme und die Bestimmung der Appellationssumme fehlen. 3. (Art. 11.) Um Schulden soll niemand ins Gefängniß kommen, sondern das Recht gebraucht werden. 4. (Art. 12.) Anfang des Burgrechts am 1. März 1556, Dauer 25 Jahre. 5. (Art. 13.) Dieses Alles soll der „ewigen“ Verkommniß zwischen Bern und Genf vom 7. August 1536 keinen Abbruch oder Nachtheil bereiten, sondern es solle dieselbe nichtsdestoweniger neben diesem Burgrecht in allen Punkten „kräftig, ewig und unwiderruflich“ sein und bleiben und hiemit der Basler Abschied nach Angang dieses Burgrechts aufgehoben, todt und absein.

Die hier genannte „ewige“ Verkommniß besteht nicht in dem eigentlichen Burgrecht zwischen Bern und Genf, sondern ohne Zweifel in der neben demselben zwischen beiden Städten unterm 7. August 1536 beschlossenen Vereinbarung. Abschiedeband IV. 1. c. S. 732, III (I).

Gemäß einer Missive von Bern an Genf vom 29. October 1555, St. A. Bern: Wälsch Missivenbuch D f. 67 (französisch) gab Genf seine Antwort auf den Vortrag der Gesandten von Bern schriftlich. Das betreffende Schriftstück aber findet sich auf dem St. A. Bern: Genfbücher nicht vor.

406.

An der Sense. 1555, 16. August bis 9. October.

Betreffend die Quellen siehe die Notizen.

Verhandlung der Städte Bern und Freiburg vor den Schiedrichtern und vor dem Obmann.

Gesandte (Schiedleute): Bern. Anton Tillier, Seckelmeister; Ambros Zuhof, beide des Raths. Freiburg. Hans Studer, Schultheiß; Hans List, Benner, beide des Raths. — (Parteianwälte). Bern.

Johann Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Jost von Dießbach, beide des Raths; Niklaus Zurkinden, Generalcommissar des savoyischen Landes. Freiburg. Peter von Cler, Ritter; Ulrich Nix, Benner, beide des Raths; Bartholomä Renauld, Burger zu Freiburg, derzeit Bogt zu Corbers.

I. (16. August.) Verhandlung vor den Schiedrichtern.

1. Der Schultheiß von Freiburg eröffnet die Verhandlung mit der Anzeige, warum dieser freundliche Tag hier an der Sense angefetzt worden sei. 2. Darauf erklären die Gesandten von Bern, wie ihre Herren sie auf das letzte Schreiben derer von Freiburg abgefertigt haben, in Betreff des hängenden Spans wegen des „Hinderlings“ in Gemäßheit des Anlasses und der zwischen beiden Städten vor und bei dem Kauf der Graffschaft Greyerz geschehenen Beredung freundlich zu verhandeln. Sie wollen nun gütlich erwarten, was die von Freiburg vortragen und dann ihre Antwort ertheilen. 3. Die Boten von Freiburg eröffnen nun, sie seien beauftragt, den waltenden Anstand auf den freundlichen Entscheid der vier Schiedleute und Mittler kommen zu lassen. Dann „eröffern“ sie die Mittel, welche die von Freiburg früher auf einem Tag denen von Bern vorgeschlagen haben, und wie sie damals gedacht haben, daß der Hinderling füglich auf beide Städte vertheilt werden könne. Sie glauben nämlich, derselbe sollte vorab nach Größe und Marchzahl des inhabenden Landes, das jede Stadt von der Graffschaft erhalten hat, getheilt werden; und da nun die Stadt Bern die Hälfte mehr an Land und Leuten bekommen habe, als die Stadt Freiburg, so solle sie von dem Hinderling nach Marchzahl einen entsprechenden Antheil übernehmen, wie verhältnißmäßig die von Freiburg auch thun wollen; oder dann solle man den Hinderling zu gleichen Hälften theilen, oder endlich drittens soll jede Stadt von dem Hinderling nach Ertragenheit und Marchzahl der Würdigung und Schätzung, welche die Commissarien beider Städte mit Bezug auf die Zinsen, Zehnten, Mannschaft, Feuer- und Hofstätten gethan haben, ohne die Güter und Gebäude zu berechnen, einen Theil übernehmen, in Betracht, daß die Festungen, Häuser und des Grafen eigne Güter der Stadt Freiburg nicht schätzungsweise, sondern nach gütiger Verkommniß beider Städte übergeben worden seien. Damals sei zwar denen von Bern keines dieser Mittel gefällig gewesen, sondern sie haben einzig anerbotten, aus Freundschaft den dritten Theil des Hinderlings zu tragen. Da dieses denen von Freiburg unanmuthig sei, so verlangen sie nochmals zu wissen, ob die von Bern sich nicht zu einem der genannten Mittel entschließen können, oder ob ihnen gefalle, etwas Anderes, auf das sie sich bedacht haben, zu eröffnen. 4. Die Boten von Bern erwiedern: Da die genannten Mittel ihren Herren nicht annehmbar gewesen seien und ihre Verordneten solches „gesehen“ haben, so haben sie damals aus sich selbst, ohne Befehl und nicht bloß auf Gefallen der Rätthe, sondern der Rätthe und Burger anerbotten, den dritten Theil zu übernehmen, während es sonst nach der Schätzung gemäß des Anlasses der Stadt Bern weniger treffen würde. Indessen sei dieses von den Boten von Freiburg und dann von ihren Herren selber, wie jene Boten den Verordneten von Bern angezeigt haben, gänzlich von der Hand gewiesen worden. Die Boten von Bern müssen nun erklären, daß ihren Obern die von denen von Freiburg vorgeschlagenen Mittel ganz unannehmlich seien, und sie keinen andern Auftrag haben, als in Gemäßheit des Anlasses zu handeln. 5. Die Boten von Freiburg fordern dann von den Boten von Bern, da ihnen die von ihnen vorgeschlagenen Mittel nicht gefallen, so mögen sie andere „fürwelsen“, damit die Sache freundlich betragen werde, sie wollen sich dann darüber berathen und gebührende Antwort geben. 6. Die Boten von Bern wiederholen, sie seien nur beauftragt, gemäß dem vereinbarten Anlaß zu handeln, damit eine Gleichheit in der Theilung des Hinderlings gehalten werde und die Stadt, welche vielen Nutzen habe, viel bezahlen solle. Wenn die Boten von Freiburg bei dem Anlaß bleiben wollen, so haben die von Bern keine Klage und werden die

Boten anzeigen, wie es nach der Meinung ihrer Herren veranlaßt worden sei. 7. Die Boten von Freiburg erwiedern, da in dem Handel dormalen keine gütliche Vermittlung auskommen möge, so müsse man zur Eröffnung aller Sache schreiten, wie sich Alles von Anfang an in Verhandlungen zu Freiburg, Greyerz und hier zugetragen habe, obwohl die von Freiburg geglaubt haben, die Boten von Bern, als das vorgendere Ort, sollten die Beschwerden ihrer Herren zuerst anzeigen, wessen sie sich aber weigern und damit die Sache verzögert haben. Damit dieses nicht länger geschehe, so wollen sie, die Boten von Freiburg, zur Eröffnung ihrer Beschwerden schreiten, doch mit der Protestaz, daß dieses ihren Herren keinen Nachtheil bringe, wenn die Sache weiter komme. Das Verhältniß sei folgendes: Nachdem des Grafen von Greyerz Grasschaft und Güter durch gerichtliches Urtheil seinen Gelten zuerkannt worden sei, sei sie den beiden Städten zum Kaufe angeboten worden. Da haben die von Freiburg, bevor sie mit der Stadt Bern in einen Kauf eintreten würden, wissen wollen, wie sie sich halten sollen und wie die Sache beigelegt werden könne, wenn wegen dieser Grasschaft, es sei wegen der March, der Schatzung oder Anderm unter beiden Städten irgend ein Span entstehen sollte. Auf dieses sei der angeführte Anlaß beredet und in demselben bestimmt worden, bei solchen Spänen soll jede Stadt Zwei aus ihren großen und kleinen Räthen erwählen, die in Freundlichkeit den Anstand beizulegen suchen sollen, und wenn sie in ihrem „Utspruch“ zweispältig werden, so soll ein Obmann erwählt werden, dem die Vergleichung anheimgesetzt werden solle. Hierauf haben die von Freiburg mit denen von Bern den Kauf um 80,500 Kronen bestanden und die Unterthanen in Eid genommen. Dann sei man beiderseits auf einen Tag nach Greyerz gekommen und habe angefangen, die Mannschaft, Zins und Zehnten und andere Gerechtigkeiten daselbst durch verordnete Commissarien beider Städte schätzen zu lassen; die eigenen Güter des Grafen aber, die zum Schloß und den Häusern gehören, sollten durch zwölf Landleute, von denen die Anwälte beider Städte sechs ob und sechs unter der Bocken erwählten, gewürdiget werden. Die Schatzung der von den Commissarien gewürdigten Gegenstände, die ob der Bocken gelegen seien und der Stadt Bern gehören, habe dann 17,000 und einige 100 Kronen, diejenige der Antheile der Stadt Freiburg, die unter der Bocken liegen, auf 19,000 und einige 100 Kronen betragen. Diese Schatzung haben beide Städte auf einem Tag zu Freiburg angenommen. Die eigenen Güter des Grafen haben die erwähnten sechs Landleute ob der Bocken um 21,000 Florin höher gewürdigt, als die betreffenden Sechs unter der Bocken glaubten, daß sie nach landläufigen Verhältnissen werth seien. Die damals in Greyerz anwesenden Boten beider Städte haben diese ungleiche Schatzung bedauert und namentlich haben die von Freiburg nicht weiter in der Sache handeln lassen wollen, in der Meinung, die Schatzung der Sechs unter der Bocken sei hoch genug, die andere würde ihnen zu schwer werden. Es haben dann (in der Folge) Gesandte derer von Freiburg denen von Bern erklärt, die von Freiburg wollen diese Güter auf offener Gant an den Meistbietenden verkaufen. Das aber haben die Boten von Bern gänzlich abgeschlagen und heiter eröffnet, sie haben keinen andern Befehl, „dann daß sy die güter sollen schätzen, die schatzung blyben lassen“. Um des guten Friedens willen haben dann die von Freiburg sich so weit herbeigelassen, daß die Ueberschatzung der 21,000 Florin getheilt worden sei. Solcher Art sei die Schatzung keines Theiles der Landleute in Werth und Achtbarkeit geblieben und habe die Stadt Bern der Stadt Freiburg die betreffenden Güter um eine freundlich vereinbarte Summe übergeben. Das Schloß, die Beste und die dazugehörigen Häuser seien weder von den Commissarien, noch von den Landleuten geschätzt worden; als die Boten von Bern die erwähnten Gegenstände zuerst um 12,000 und dann um 10,000 Kronen anschlagen wollten, die von Freiburg aber 3000 Kronen angeboten haben, sei man zuletzt um 4500 Kronen einig geworden. Die von Freiburg haben

nun geglaubt, alles Genannte um die angezeigten Summen besitzen zu können, ohne daß eine Steigerung erfolge „und so etwas nach allem dem wurde überein blyben, daß dasselbig nit darauf gethan, sonderz nach gelegenheit jeder statt inhabenden lands der graffschafft söllte getheilt werden“, obwohl die von Freiburg früher des Willens waren, es solle Alles geschätzt werden und dann der Theil, der viel erhalte, auch viel bezahlen. Da nun laut der Schätzung 27,000 und einige 100 Kronen zu wenig seien, um die Kauffsumme von 80,500 Kronen zu decken und die Stadt Bern die von denen von Freiburg für die Vertheilung dieser Summe vorgeschlagenen Mittel verworfen habe, so protestiren die Boten von Freiburg, daß alle diese Mittel dahin gefallen sein sollen. Da nun die von Bern ob der Bocken dritthalb Panner besitzen, von denen der größere Theil von Zins und Lob frei sei, die Stadt Freiburg aber unter der Bocken nur anderthalb Panner habe, die mit schweren Zinsen und andern Dienstbarkeiten beladen seien, und man die Güter habe versteigern lassen wollen, wobei die Stadt Bern die Hälfte des Erlöses erhalten hätte, so glauben die von Freiburg, die Schiedleute werden für billig finden, daß der genannte Hinderling dem Land nach, so jede Stadt besitzt, und dessen Marchzahl nach von beiden Theilen getragen, und auf die Besten, das Schloß, die Häuser und Güter, die gemäß genannter Verkommniß denen von Freiburg übergeben worden sind, nichts Weiteres gethan werden solle. 8. Nach gehabtem Verdanck eröffnen nun die Boten von Bern: a) Die erste Protestaz derer von Freiburg, es soll ihren Rechten nicht nachtheilig sein, wenn sie ihre Beschwerden zuerst darlegen, soll, weil dem Anlaß zuwider, nicht zugelassen werden und ungültig sein. Vor und bei Annahme des Kaufs der Graffschafft Greyerz sei zwischen beiden Städten lauter beredet worden, man wolle keinen Zant und keine Rechtfertigung und ebensowenig Mannschafft, die gemäß dem ob der Bocken bestehenden Burgrecht mit der Stadt Bern reispflichtig sei, kaufen, sondern nur Liebe und Freundschaft, und würden dennoch Späne entstehen, so sollen diese gemäß dem angeführten Anlaß in Freundlichkeit vertragen werden, weßhalb Protestationen unnöthig und dem Anlaß zuwider seien. Wäre das alte Burgrecht zwischen der Stadt Bern und denen ob der Bocken nicht gewesen, so hätte jene mit dem Kaufe nichts zu thun gehabt; aber wegen jenes Burgrechts und zu Gefallen ihrer Mitbürger von Freiburg und zu Lieb den Gelten habe sie sich der Sache angenommen, und daher aber auch keine Anstände erwartet. b) Daß die March der Graffschafft, welche auch die Landmarch zwischen beiden Städten bilden solle, dem Anlasse auch unterworfen sei, wie die von Freiburg behaupten, werde von denen von Bern nicht zugegeben. Bevor sich nämlich die beiden Städte für Uebernahme des Kaufs geeinigt haben, sei unter ihnen die Landmarch und wo die Besizung jeder Stadt anfangen und enden soll, vereinbart worden. Hierbei sei vermöge des alten Burgrechts, welches beide Städte mit der Graffschafft gehabt haben, die Bocken als March bezeichnet worden, so daß Alles ob derselben gelegene und in dem ewigen Burgrecht mit der Stadt Bern begriffene dieser, und das darunter befindliche und mit der Stadt Freiburg im Burgrecht begriffene dieser zugehören solle. Ueber die March sei auch wirklich kein Streit vorhanden. c) Anbelangend des Grafen eigene Güter, welche durch die Landleute geschätzt worden seien, verhalte die Sache sich so: Es sei veranlaßt worden, alle Zinsen, Zehnten, Jurisdiction und Güter ob und unter der Bocken und Alles, was der Graf innert den Marchen der Landschaft gehabt habe, schätzen zu lassen und was geschätzt werde, solle jede Stadt nach seinem Werth tragen „und darin ein glicheit gebrucht und gehalten werden“. Als dann hierauf beide Städte ihre Boten zu Greyerz gehabt haben, sei die Meinung derer von Bern gewesen, die Schätzung gemäß dem Anlaß vorgehen zu lassen, welche dann auch mit Bezug auf die Mannschafft, Zinsen und Zehnten durch die Commissarien beider Städte begonnen worden sei. Dieselben haben sich Anfangs vereinbart, die Schätzung nach dem Brauche der Landschaft Waat,

in welcher die Graffschaft gelegen sei, vorzunehmen. Während die Boten von Bern damit einverstanden waren, haben die von Freiburg bemerkt, da die Stadt Bern mehr Land und Leute erhalten habe, als die Stadt Freiburg, so würde eine Schätzung nach dem Brauche der Landschaft Waat jener vortheilhaft und dieser nachtheilig sein. Dieses Widerspruchs wegen sei die Sache einige Tage angestanden. Auf das haben die Boten von Freiburg vorgeschlagen, damit inzwischen doch Einiges gethan werde, so soll die Schätzung der Güter durch zwölf Landleute vorgenommen werden. Die Boten von Bern seien instruiert gewesen, diese Güter auf der Gant zu versteigern; nachdem aber die Boten von Freiburg den genannten Vorschlag gethan haben, sei diese Instruction verschwiegen behalten und denen von Freiburg zugestimmt worden, was dann auch die Obern der Gesandten von Bern gebilligt haben. Daß die von Freiburg Willens seien, die genannten Güter versteigern zu lassen, haben sie bis auf diesen Zeitpunkt nie bemerkt. Erst nachdem die von beiden Städten erwählten Landleute die Güter zu schätzen angefangen und einige Stücke ungleich geschätzt hatten, haben die Boten von Freiburg begonnen, sich über diese ungleiche Schätzung zu beschweren, wollten ein weiteres Fürfahren durch die Landleute nicht gestatten und schickten den Vogt von Corbers zu ihren Herren nach Freiburg. Nach dessen Zurückkunft haben sie allerdings zu den Boten von Bern gesagt, sie wollen die Güter auf die Steigerung kommen lassen, „aber es ward für sy selbs gredt“ und von den Städten nicht beschlossen, die sich heiter auf eine Schätzung vereinbart hatten. Bei denen von Bern sei auch damals nicht zu erhalten gewesen, daß sie in eine Steigerung eingewilligt hätten. d) Auf die Bemerkung, die Stadt Bern besitze drei und die Stadt Freiburg nur anderthalbes Panner, die Stadt Bern also mehr und solle daher nach Marchzahl dieses Landes den Hinderling tragen helfen, sei zu entgegnen: Zwischen beiden Städten sei, wie früher gemeldet, vor dem Kaufe beschlossen worden, die Graffschaft soll nach dem ewigen Burgrecht, das beide Städte mit den Leuten der Graffschaft gehabt haben, getheilt werden, nämlich was ob der Bocken sei, an die Stadt Bern, was darunter sei, an die Stadt Freiburg. „Von diesem ist auch, als von einem vorbeschlossnen ding, weder im anlaß, noch im koufen zu Fryburg, noch anderswo nie nütig geredt noch gedacht und der kouf den pannern nach nie gelegt noch bestanden, sondern ist allwäg die Bocken für die march genempt und gehalten worden. Diemyl es dann so heiter und luter herédit und angenomen, wie jede statt die zalungen tragen, und daß die, so vil hat, vil sölle bezalen und in der schätzung ein glichheit gebrucht und gehalten und jedem, darnach er inhat, solle ufgelegt werden“, so glauben die Boten von Bern, es sei billig und gerecht, wenn die Stadt Freiburg „nach anzal und glichheit der schätzung des so sy inhat“, den Hinderling tragen helfe. Die Stadt Freiburg habe hiebei den Vorthail. „Denn ob schon in überschätzung der gütern, wie sy den obern schekern zulegend, gemittlet worden, ist es alles vermög des anlasses beschehen, damit sich die statt Fryburg minder ze beschwären hätte.“ Wenn die Stadt Bern einen größern Umfang von Bergen, Flühen und rauhen Landen und dazu mehr Mannschaft ob der Bocken erhalten habe, so sei das nicht umsonst geschehen; wie gemeldet, haben die Gesandten von Freiburg stets auf eine hohe, in der Waat ungebrauchliche (Schätzung) der Jurisdiction über die Mannschaft gedrungen, „inmassen, wo in sölicher überschätzung der statt Fryburg ein pfund usgangen, der statt Bern, vile halb ir zuständigen mannschaft ob der Bocken zwöy pfund ufgewachsen, daß also die sumum der schätzung, so einer statt Bern gezigten, hiedurch merklich groß worden, die dahin nit gereicht, wenn der mannschaft minder gewesen“. Die Stadt Bern habe also diese Jurisdiction hoch erkaufet und bezahlt, weshalb die Stadt Freiburg, was sie erkaufet habe, auch bezahlen, „und fürer jede statt nach anzal irer gebür der schätzung ir anzal dessen, so hinder ir ist, abtragen, und dweeder statt im hinderling beschwärd haben, des

sy in der schätzung kein gmäß, noch nützung empfangen“. e) Das Erlassen der Besten und Häuser um 4500 Kronen sei zum Nachtheil der Stadt Bern und zum Vortheil derer von Freiburg geschehen, sie seien gar schimpflich geschätzt worden. „Und zu einem überfluß so ist die schätzung der Commissarien zu Fryburg angenommen worden“, nachdem beide Städte sich über die Güterschätzung vereinbart hatten, „deßhalb von unnöten ist, dasselbig alles ze eräffern“. Wenn sich gezeigt hätte, daß die Grafschaft mehr werth sei, als die Kauffsumme ertrage, so würden die von Freiburg ihren Antheil an diesem Vorschlag nicht nach dem Land, sondern nach der Schätzung verlangt haben. Aus allen diesen Gründen glauben die Boten von Bern, es solle vermöge des Anlasses getheilt und gehandelt werden. f) Die letzte Protestation der Boten von Freiburg, daß die von ihren Herren vorgeschlagenen Mittel erloschen sein sollen, sei dem Anlaß ungemäß und solle daher nicht beachtet werden. 9. Die Boten von Freiburg, nach genommenem Verdank, repliciren: a) Ihre erste Protestation sei deßwegen angebracht worden, weil auf dem früher hier gehaltenen Tage kein Theil vor dem andern sein Anliegen eröffnen wollte. b) Anbelangend den Einschluß der March in den Anlaß, haben ihre Herren heiter verstanden, der Anlaß sei wegen aller Späne, genannter oder ungenannter, die sich in Betreff der Grafschaft zutragen würden, beschloffen worden. Da aber wegen der March bisher kein Anstand gewesen sei, so lassen sie das also auch „hinfaren“. Ebenso sei in Betreff der Zinsgüter kein Anstand, da jede Stadt wohl wisse, daß die ob der Bocken der Stadt Bern, und die unter der Bocken der Stadt Freiburg „hindienen“ sollen. c) Nicht unbillig haben sich ihre Obern gesperrt, die Schätzung der Mannschaft nach dem Brauch der Landschaft Waat vor sich gehen zu lassen, denn zwischen den Schätzungen, die bisher in der Landschaft Waat und in „diser“ Landschaft geschehen seien, sei ein großer Unterschied. In der Waat seien einzig „edel und niderlächen, die kein oberkeit und jurisdiction tragen, und finde sich nit bald, daß ein fürst einem andern landsherrn syn fürstenthum by der schätzung verkouft; die grafschaft sye aber geacht für eine frye jurisdiction. Wenig habe man ouch bisher in der Waat sölicher schätzungen befunden, wurde sich ouch wol lutprächt machen, daß etwan nach bloßer schätzung nidere herrlichkeiten ein mann vierzig florin (folin) gesetzt (geschätzt) worden sye“. d) Wenn es heiße, die Boten von Freiburg haben des Grafen eigene Güter erst dann zur Steigerung kommen lassen wollen, als deren Schätzung von beiden Städten schon beschloffen gewesen sei, so sei zu wissen, daß alle damals zu Greyerz verpflogene Handlung nicht für beschlüsslich, sondern auf Hintersichbringen an die Obern vorgenommen worden sei. Von der Steigerung haben die Boten von Freiburg geredet, weil man nicht allein mit der Schätzung ob der Bocken, sondern auch mit der unter der Bocken unzufrieden gewesen sei. Dabei sei die Meinung gewesen, die Güter sollen nützlich vertrieben und jeder Stadt davon ihr Theil werden. „Redent ouch nit, daß ire herren iren mitburgern und brüderm von Bern etwas ab den pannern ob der Bocken wöllind abschrenzen, dann sy gestendig sind, daß die landschaft ob der Bocken inen zuhören soll, sonders allein dwyl dieselbe landschaft um ein panner größer, daß es deßhalb zimlich und rechtmäßig sye, daß ire herren von Bern sovil mer vom hinderling tragen söllind. So (Sy?) wöllind ouch iren mitburgern und brüderm von Bern (folgt eine leere Seite) darum nit angmutet und vil minder gmeint haben, daß sy irer herren gebürenden teil und was inen zu zalen zuständig, tragen söllind, habend ouch nit in bevelch.“ e) Da die Boten von Bern stets den Anlaß anziehen, so begehren jene von Freiburg, daß die von Bern Alles, was sie auf den Anlaß bezüglicher bei ihnen haben möchten, ihnen eröffnen, um sich darin zu ersehen. Ihre Obern verstehen nämlich den Anlaß nicht durchweg so, wie die von Bern, finden auch in ihrem Manual und Rathsbuche nicht, daß der Anlaß etwas Weiteres enthalte, als den Weg und Bescheid, wie Anstände, die sich der Sache wegen

ergeben, gelöst werden sollen, wie das im Anfang desselben weitläufig begriffen sei; dagegen werde gar nicht gemeldet, wie ein allfälliger Hinderling zu theilen sei; auch thue der Erlaß (Anlaß?) der angeführten „Gleichheit“ keine Meldung. f) Obwohl ihre Obern sich zwar keines Andern versehen haben, als man bleibe bezüglich der Schätzung der Güter bei der Schätzung der Landleute unter der Bocken, weil die besser gewußt haben, was sie werth seien, da sie in ihrer Landmarch liegen, so haben sie doch aus guter Freundschaft den halben Theil der Obern darauf thun lassen, in der Meinung, es bleibe dann hiebei. Es sei auch wohl zu ermessen, daß wenn die Güter vergantet worden wären und sich dennoch ein Hinderling ergeben hätte, derselbe nicht mehr auf die Güter hätte geschlagen werden können; den Erlös hätten beide Städte zu gleichen Theilen bezogen und den Rückschlag hätte man nicht anders, als nach dem Land, das beide Städte innegehabt, aber nicht jenen Gütern nach getheilt. Sollten diese Güter, Besten und Gebäude den Hinderling tragen müssen, so wäre auch billig, daß die Jurisdiction von Saanen und Rötshmund, die etwas werth sei und aus Freundschaft gegenüber den Frohntagwen und (zu?) „Lessott“ (Lessoec), die gegen jene eine geringfügige Sache seien, nicht in Schätzung gebracht wurde, ihren Theil von dem Hinderling tragen sollte, obwohl dieses eine ausgemachte Handlung sei. Es sei daher billig und recht, diese Güter, Häuser und Besten von dem Hinderling ledig zu lassen und denselben nach dem von jeder Stadt inhabenden Land zu theilen; einen allfälligen Ueberschuß der Schätzung über die Kaufsumme hätten die von Freiburg auch nur nach dieser Weise beansprucht. 10. Auf dieses verlangen die Boten von Bern zu wissen, ob die von Freiburg solches als beschlüsslich geredet haben. Die letztern antworten, wenn die von Bern nichts Neues anbringen, so werden sie es bei diesem Beschluß verbleiben lassen. 11. Die Boten von Bern nehmen nun einen Verdank bis nach dem Imbis und schreiten dann zu folgender Duplik: a) Das was in Betreff der Protestation, der March und wie der Anlaß „uf eine generalitet“ gemacht worden, geredet worden sei, lassen sie bleiben. Auf die Behauptung aber, die Schätzung der Mannschaft und Zinsen sei höher, als nach dem Brauch der Landschaft Waat gemacht worden (?), und was sonst diesfalls angeführt worden sei, sei Folgendes zu entgegnen: Wie früher bemerkt, haben sich Anfangs beider Städte Commissarien vereinbart, die Schätzung nach dem Brauch der Landschaft Waat zu thun; das aber haben die Boten von Freiburg nicht wollen geschehen lassen; deswegen sei dann nicht nach dem gesagten Gebrauch, sondern in anderer Weise geschätzt worden. In der Landschaft Waat befinde sich auch kein Fürstenthum, sondern seien „alle jurisdictionen und herrschaften für edel oder die güter sonst für lehen erkannt worden“. Es würde sich auch finden, daß die Graffschaft Greyerz ein Lehen sei, weshalb sie billig nach dem Brauch der Landschaft Waat, darin sie liege, hätte geschätzt werden sollen. Es sei auch ein großer Unterschied zwischen Käufern und Schätzungen; kaufen könne jeder, so hoch er wolle und zu viel darum geben, wie das bei dem Kauf der Graffschaft Greyerz auch geschehen sei; die Schätzung habe ihr Recht und ihren Brauch. Es würde sich auch finden lassen, daß ein Mann nicht höher als um 1 Krone oder 5 Florin verkauft worden wäre; das sei aber ohne Folge und könne nicht eingesehen werden, daß die Schätzung nicht nach den Gewohnheiten der Waat hätte geschehen sollen. b) Entgegen der Bemerkung, es sei zu Greyerz Alles nur auf Hinterfichbringen verhandelt worden, verweisen die Boten von Bern auf ihre angeführte ursprüngliche Instruction, die Güter auf Steigerung kommen zu lassen, und wiederholen die sich hieran anschließenden erzählten Vorgänge. Später haben sie für Vornahme einer Steigerung keinen weitem Befehl gehabt. c) Es sei richtig, daß wenn diese Güter an Andere verkauft worden wären, man nachher denselben über den Kaufpreis nichts Weiteres hätte auflegen können. Nichtsdestoweniger aber wäre bei jeder Stadt der Hinderling nach ihrem Antheil am Erlös gesucht worden, wie das vermöge des Anlasses die Gleichheit

erfordere. d) Die von Bern dürften sich auch mehr über die ob der Bocken erfolgte Schätzung, als die von Freiburg (über die unter der Bocken erfolgte?) beklagen; jenen sei z. B. eine Zuchart dünnen Tannenhölzes um 50 Florin, und unter der Bocken eine Zuchart fruchtbarer Eichbäume um 10 Florin geschätzt worden. Von diesem Holz müssen sie auch den Hinderling bezahlen helfen. e) Wenn es heiße, die Jurisdiction von Saanen und Röttschmund sei nicht geschätzt worden, so finden die von Bern, daß „alle ding ordentlich gehept syend, namlich die behusenenschaft und was man an gäld, korn, gersten, haber, wachten und fürstetten schuldig, samt der landschaft, darab soliche ding gäben werden aller jurisdiction und herrlichkeiten thür gnug geschetzt sye mit irem grossen nachtheil, dann diser gestalt sy daselbig zwifach bezalen müssen“. Ueberhin enthalte der Abschied zu Freiburg in Betreff dieser Schätzung und Jurisdiction einen ausdrücklichen Artikel. (Es wird aus dem Abschied vom 1. Juli 1555 Punkt 7 vollständig aufgeführt.) Ebenso habe man sich über die Schätzung der Mannschaft, der Zinsen und Zehnten vereinbart, wie der gleiche Abschied ergebe (folgt Punkt 8 des genannten Abschieds). Es sollten daher diese Sachen nicht mehr als neue Dinge angezogen werden. f) Wenn die von Freiburg begehren, der Hinderling solle auf dem Lande genommen werden, so wollen die von Bern das auch geschehen lassen, denn Berg und Thal, Matten und Güter seien auch Land. Die von Bern hätten „ouch“ billigere Ursache, auf die Güter den Abtrag des Hinderlings zu fordern, weil dieselben für frei ledig, „one vergriff der jurisdiction“ geschätzt worden seien, und zu jeder Zeit Feuerstätten darauf gebaut werden mögen, welche die Stadt Freiburg dann umsonst habe, während die von Bern den Hinderling ab ihrem Land wohl bezahlen müssen. g) Auf die Bemerkung der Boten von Freiburg, wenn die Schätzung einen Vorschlag ergeben hätte, so hätten sie denselben dem Land und nicht den Gütern nach theilen lassen, sei zu bemerken, es handle sich jetzt nicht um einen Vorschlag, sondern um einen Hinderling, weshalb die von Freiburg die genannte Theilung gut anzubieten haben; wäre aber ein Vortheil vorhanden, so würden die von Freiburg der Schätzung nach und nicht dem Land nach zu theilen verlangen, was die von Bern nicht bestritten hätten. Damit man aber wissen möge, „was die marchzal sye, die in der glichheit soll vergriffen sin, finde sich in irer herren ratsbüchern und instructionen, daß der her Jost von Dießbach und her Ambrosius im Hof in bevelch gehebt, zu eröffnen, daß irer herren meinung gewesen sye, daß jede statt die stück, zins, zehenden, jurisdiction und herrlichkeit nach der schätzung söllte annämen, des die statt Fryburg ouch zufrieden gwäsen. Dann als nachher sich nach Wienacht ein handlung zwischen beiden stetten zugetragen, derohalß die statt Fryburg von ihren herren von Bern ein antwort haben wollt, die ihr ouch gäben ward, vordret die statt Bern demnach ouch von der statt Fryburg ein antwort, welche inen eine schreib, wie es sich in der mißiv befinden wird. Und do irer herren boten jiii tag Novembris gan Fryburg abgevertiget worden, haben sy in bevelch ghebt, dise clausel us ir instruction zu eröffnen, namlich daß jedes ort sine stück in irem wärdt, es sye an herrlichkeiten, gerechtigkeiten zc. nach der schätzung an sich nänmen, damit jeder statt nach gebür und der billikeit das ir verglicht, angeschlagen und zugestellt werde. Und wyter noch hälern und ganz heitern bescheid heben er her schultheiß von Wattenwyl und her Ambrosius im Hof us ir instruction gan Fryburg den vj tag Decembris lestt verschinen darzethun bevelch ghebt in disen worten: Und das mit vorganden berednußen und gedingen, daß der graffschaft Greyerz hoche und nidere gricht, stett, schlösser, land, lüt, dörfer, hüser, hüw, güter, zins, zehenden ect. gewirdiget, geschetzt und demnach abgetheilt werde(n), und wann die schätzung und theilung geschehen, jede statt nach marchzal des, so ira zücht, bezalung thun und über sich nänmen soll. Wyter uf samstag den fünfzehenden tag Decembris im xv^o und ltiij jar: Doch mit gedingen daß die schätzung, wie vor darvon grebt, der graffschaft Gryers statt, landen, lüten, schlössern, zinsen, zehenden,

zwischen beiden Städten wegen der Graffschaft Greyerz solche durch vier Schiedleute freundlich beigelegt und bei Zwiespältigkeit ihres Ausspruches ein Obmann erwählt werden solle. Sie hoffen daher, der Hinderling werde nicht auf „die schätzung“ der Güter gelegt. 13. Die Boten von Bern, ohne in anderer Beziehung Angebrachtes wiederholen zu wollen, entgegnen: a) Ihre anfängliche Instruction, die Güter zu versteigern, haben sie wegen einiger Ursachen nicht eröffnet, namentlich weil solches die Boten von Freiburg „mit gern noch zugelassen“. Deshalb haben ihre Herren auch darin verwilligt und nachträglich ihren Boten nicht mehr wegen einer Steigerung, sondern nur wegen einer Schätzung dieser Güter mit der Stadt Freiburg zu verhandeln befohlen. b) Es hätten die Boten von Freiburg angeführt, „wie die güter iren herren thür gnug, wie sy leytlich geschetzt gwäsen, übergeben worden syend, und hiemit der statt Bern am last der bezalung um so vil abgenommen“. Darauf sei zu entgegnen: auf Gefallen ihrer Herren sei durch die Commissarien und andere Leute gemäß dem Anlaß geschätzt und verhandelt worden; dann sei die Schätzung der zwölf Landleute zuerst und die der Commissarien hernach von beiden Städten bestätigt und angenommen, „ja auch die rent und zins hoch gnug und höher, dann man darum gäben wurde, nach bruch und rächt der lechen; deshalb auch nit billich ist, allen verlurst am kouf daruf allein ze schlachen, sovil auch die güter, so einer statt Fryburg zugestanden, am kouf abtragen, vil mer trage die jurisdiction ob der Bocken einer statt Fryburg ab, und solle, wer den nutz halte (sic), den schaden auch billich lyden, dann Saanen und Röttschmond halb hätten ire herren rechtmäßiger ursach, sich der schätzung zu beschwären, dann die statt Fryburg, dann die von Saanen nütig anders schuldig, dann was sy mit der funst (sic) und mit dem mund verwürken; die unter der Bocken, so auch nit mer geschetzt worden, tragen aber wol ein größer pfsicht und dienstbarkeit, so sy derselben jurisdiction halb von Saanen und Roetschmont ein beschluß beschechen, sonst möchten sy in glycher meinung die jurisdiction des klosters La part Dieu und des priorats von Broch (Broc) auch anvordern, so vil mer dann das priorat von Roetschmont wert sind“. c) Wenn die Boten von Freiburg andeuten, die Schriften, welche die Boten von Bern „heimbracht“ haben, möchten nicht angenommen worden sein, so sei zu bemerken, die Stadt Freiburg habe der Stadt Bern wieder darüber geschrieben, sie habe die Schätzung in dieser Weise angenommen. Sie glauben daher noch, der Hinderling solle laut Anlaß und Schätzung getheilt werden. 14. Die Boten von Freiburg bestätigen summarisch ihre Anbringen, „und um sovil wyter, daß sy im namen irer herren und obern hie stand und den halben teil des houptguts der gütern schätzung nach iren getrüwen lieben mitburgern und brüdern von Bern wöllind erschießen und zukommen lassen“. 15. Die Boten von Bern erwiedern, keinen Auftrag zu haben, dieses anzunehmen, und lassen es bei ihrer Antwort verbleiben. 16. Hiemit ist von allen Seiten die Beschlußred gethan und wird der Handel den vier Schiedleuten in Gemäßheit des Anlasses freundlich zu entscheiden und hinzulegen heimgesetzt. 17. Auf dieses geben zuerst die Schiedleute der Stadt Bern ihre Meinung dahin ab: Nachdem alle Dinge, als Güter, Aecker, Matten, Berg, Zins, Rent, Gült, Zehnten, Herrschaftszinsen, Jurisdiction, Land und Leute, nichts ausgenommen, fleißig geschätzt worden seien, so erreiche die Schätzung die Kaufsumme um 27,000 und einige 100 Kronen nicht. Die von Freiburg glauben nun, dieser Hinderling solle nach Größe und Marchzahl der Landschaft, die jede Stadt erhalten habe, „und der schätzung nach glegt werden“; die von Bern aber behaupten, weil vor allem Kauf die beiden Städte abgeredet haben, wer viel kaufe, soll viel bezahlen, so soll der Hinderling auf die Güter und Einkommen und Nutzungen, nach der Schätzung derselben, ebenso auf die Bäume, wie auf das Uebrige, das in die Schätzung gekommen ist, geschlagen werden. Da nun Alles geschätzt worden sei, so daß nichts zu finden wäre, „das (nit?) gesägt sye“, und

nach aller Schätzung der Stadt Freiburg etwas mehr als zwei Theile und der Stadt Bern etwas weniger als der dritte Theil zu bezahlen gebührt, so treffe es „in sölicher oder glycher schätzung“ die Stadt Bern 235 Kronen weniger als den dritten Theil zu entrichten. Da aber die Städte veranlaßt haben, es sollen allfällige Späne freundlich ausgetragen werden und in dieser Weise die Sache den Schiedboten anheimgesetzt wurde, und man gewöhnlich in Sprüchen den Parteien nicht Alles, wie sie es begehren, zuspreche, auch um Freundschaft und Liebe zwischen beiden Theilen zu fördern, so gehe ihr freundlicher Spruch dahin: Es solle von dem Hinderling die Stadt Bern den vollen dritten Theil, die Stadt Freiburg aber nicht mehr als zwei Dritttheile bezahlen. 18. Der freundliche Spruch der Schiedboten von Freiburg geht dahin: Die von Bern wollen der Stadt Freiburg den Hinderling auflegen „nach marchzal des, so die schätzung der mannschaft, zinsen, zechenden, schlössern, hüßern, gebüwen und aller andern grächtigkeiten uf gemelter statt Fryburg theil unter der Bocken gelegen gäben und ertragen hat“. Die von Freiburg aber verhoffen, daß der Hinderling „so nach aller schätzung ze thun und ze theilen ist, nach marchzal jeder statt inhabenden lands sollt getheilt werden, in anfächung des, daß die schlösser, büw und güter, so des grafen gsyn, ufs höchst und nach irem wärt und als ob sy um bar gelt und in steigerung andern lüten verkouft wärint worden oder verkouft hättind söllen und mögen wärden, der statt Fryburg nit schätzung, sondern verkommnuß wys zwüschen beiden stetten geschehen und angnommen zu handen gestellt syen worden“. Die Schiedleute von Freiburg ziehen nun in Betracht: Es haben allerdings beide Städte gemeinsam den Kauf gethan, und es anerkennen die Boten von Freiburg, es sei damals geredet worden, daß die Stadt, welche vieles habe, vieles bezahlen solle. Dem sei aber die Stadt Freiburg nachgekommen, indem sie die Summe, die sich laut Schätzung auf ihren Theil ergeben habe und 35,000 und mehr Kronen betrage, zu bezahlen sich nie weigerte. Die Worte: wer viel habe, soll viel bezahlen, können nicht dahin angewendet werden, daß nach dieser Weise (wie Bern wolle?) der Hinderling zu theilen sei, sondern habe eher den Verstand „uf das land“, von dem die Stadt Bern, wie es die Schätzung erzeigen werde, den halben Theil mehr als die Stadt Freiburg besitze, „diewyl und die hüßer, büw und güter, wie obgeredt, als um bargeld derselben sind beliben“. Deswegen und weil beide Städte anerkennen, es sei bei dem Anlaß an einen Hinderling nicht gedacht worden, sei anzunehmen, daß die genannten Worte „sich anderswohin söllen strecken, dann uf die summ der schätzung der grasschaft, namlich daß der theil, so vil an mannschaft, zinsen, zechenden, gütern (sic) und renten haben würde, vil nach der schätzung bezalen sollt, des die statt Fryburg sich erboten ze thun“. Zudem sei zu betrachten, daß die eigenen Güter des Grafen der Stadt Freiburg nicht schätzungsweise, sondern gemäß güttlicher Verkommniß belassen worden seien. Als nämlich die Landleute in ihrer Schätzung unter einander um 21,000 Florin im Widerspruch waren, haben die Städte diese Summe getheilt und den halben Theil auf die genannten Güter geschlagen. Ebenso haben sich die Städte in Betreff der Häuser und Gebäude ohne Schätzung vereinbart und die Stadt Bern dieselben der Stadt Freiburg güttlich um 4500 Kronen belassen, Alles ohne Meldung eines Hinderlings. Ueberhin haben damals die Boten von Bern die Landleute unter der Bocken, welche die Schätzung gethan haben, nicht für unparteiisch halten wollen, in der Meinung, sie möchten die Güter auf ihren Vorthheil schätzen und dann über kurz oder lang dieselben gemäß dieser Schätzung von der Stadt Freiburg kaufen. Hieraus sei zu entnehmen, daß man in Betreff dieser Güter bei der Vereinbarung beider Städte gänzlich verbleiben wollte, und nichts darauf gethan werden solle. Sodann haben die Boten von Freiburg bei der Verhandlung zu Greyerz sich erboten, diese Güter versteigern zu lassen; wäre das erfolgt, so wäre es hierbei geblieben und hätte der Hinderling anderswoher genommen

werden müssen. Auf dieses aber haben die Boten von Bern sich nicht einlassen wollen, wiewohl sie jetzt an der Sensen sagen, sie haben damals bei Anfang der Verhandlung diesfalls Auftrag gehabt, haben denselben aber wegen einiger Ursachen nicht eröffnet. Man finde, der Fehler sei damals an ihnen gelegen; hätten sie ihren Befehl eröffnet, so wären die Güter vielleicht versteigert worden. Zum Ueberfluß haben jetzt die Boten von Freiburg sich erboten, der Stadt Bern den halben Theil der Hauptsumme, welche die Güter „ertragen“ mögen, werden zu lassen, in der Meinung, „daß dieselbe summe beiden stetten glücklich habe zugehört und beid stett habind der gestalt die güter, hüser und hüw sammenhaft gekouft“. Es wäre daher nicht billig, daß der Mehrtheil des Hinderlings auf Eine Stadt gelegt werde, „sonders wie ouch die summe der gütern getheilt wärdten solt, in ansehung, daß dieselb summe der gütern, hüsern und hüwen beiden stetten glücklich zustat“. Aus diesen Gründen ergeht der freundliche Spruch der Schiedleute von Freiburg: Es soll der betreffende Hinderling zwischen beiden Städten gleich getheilt werden. 19. Nachdem dieser zwiespältige Spruch den Anwälten beider Parteien, unter Verdankung ihres Vertrauens und mit der Bitte, es nicht übel zu nehmen, daß man sich nicht habe vereinbaren können, mitgetheilt worden, sprechen diese ebenfalls ihren Dank gegen die Schiedleute aus und vereinigen sich auf Georg Reding, Landammann zu Schwyz, als Obmann. Demselben soll von beiden Städten zugeschrieben und diese Verhandlung schriftlich mitgetheilt werden.

II. (9. October.) Verhandlung vor dem Obmann.

Jörg Reding, Landammann zu Schwyz, als von beiden Theilen erbetener und von dem Rathe zu Schwyz vermochter Obmann, urkundet: Nachdem die Städte Bern und Freiburg von den Gelten des Grafen von Greyerz dessen Grafschaft gekauft hatten, wollten sie dieselbe der Art theilen, daß der Stadt Bern der Theil ob und der Stadt Freiburg der Theil unter der Bocken zufallen sollte. Zu dieser Theilung mochten sie nicht gelangen ohne eine gebührliche Schätzung Alles dessen vorzunehmen, was jeder Stadt an Land und Leuten, Zinsen, Zehnten, Gütern und andern Nutzungen zu Theil wurde, um hiernach die auf jede Stadt treffende Bezahlung zu bestimmen. Diese Schätzung ergab dann, daß der Werth der Grafschaft um 27,000 und einige Kronen geringer war als die Kaufsumme. Hierbei behaupteten die Rathsboten von Bern vor den vier aus beiden Räten zu gleichem Zusatz verordneten Unterhändlern und freundlichen Schiedherren, dieser „Hinderling“ solle auf alle Schätzung der Grafschaft verlegt und von jeder Stadt nach Marchzahl getragen werden. Hingegen beglaubten die von Freiburg, diese fehlende Summe solle nicht nach der allgemeinen Schätzung, sondern nach der Anzahl der Mannschaft und nach der Größe des Landes, das jeder Stadt zugekommen sei („gezigen“), bemessen werden. Nachdem die Zugesezten sich hierüber nicht vergleichen konnten und die Sache an den Obmann, in der Freundlichkeit zu entscheiden, gekommen war, habe er in guten Treuen und nach bestem Verstand, nach Prüfung von Allem, was zum Handel gehört, in Betracht gezogen, daß laut dem Burgrecht von Saanen die Landleute ob der Bocken der Stadt Bern von Altem her hoch verpflichtet gewesen seien, weshalb er nicht für billig befunden habe, „daß solichs einer statt Bern nütit erschießen, sondern der last des spenigen hinderlings fürnemlich darauf kommen sollte“; daß beinebens aber die Beste Greyerz und andere Gebäude unter der Bocken, die der Stadt Freiburg um 4500 Kronen belassen worden sind, nicht wie andere Dinge in die gemeine Schätzung kommen, auf welches die Gesandten von Bern vornämlich gedrungen haben, sondern daß sich die beiden Städte um die genannte Summe sonst vereinbart haben, „also daß mit behilf der gemeinen schätzung an den gebüwen nütit wyters mag erholt (oder erhebt?) werden“; und demnach gesprochen: Die wegen der benannten Gebäude bestimmte Summe solle bei der Vertheilung des Hinderlings nicht in Rechnung kommen; im Uebrigen aber soll derselbe auf jede

Stadt nach Marchzahl der Schätzung, ohne etwas Anderes auszuschließen, zur Bezahlung abgetheilt werden. Diesen freundlichen Ausspruch haben die Gesandten beider Städte, vermöge ihres Anlasses, dankbar angenommen. Es siegelt der Obmann. (Das Siegel ist vorhanden.)

Zu I. Quellen sind: St. A. Bern: Freiburgbuch BB f. 85. Das R. A. Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 497 enthält anlässlich dieser Verhandlung ein sehr wenig leserliches, flüchtiges Concept (wie es scheint), das überhin stark durch Feuchtigkeit gelitten hat.

Die in dieser weitläufigen Verhandlung wiederholt erscheinenden Unklarheiten verhinderten ein weitergehendes Zusammendrängen des Ganzen, wenn nicht Gefahr gegangen werden wollte, der Sache in unrichtiger Weise Gewalt anzuthun. So erscheinen unter Andern auch die Formulationen des Parteistandpunktes bezüglich Stellung der Rechtsfrage, sowohl in den Parteivorständen, als in den Urtheilen, so, daß gedehnte Wiederholungen unerlässlich waren, wenn anders nicht dem Leser das eigene Urtheil verunmöglicht werden sollte. Uebrigens füllt die Verhandlung im Original 49 Seiten Folio.

Zu II. Quelle hiefür ist R. A. Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 481.

Die Verhandlung vor dem Obmann begann vor dem 9. October und führte zu Zwischenverhandlungen. Wir führen diessfalls folgende uns zu Gebot stehende Materialien an.

1555, 8. October. Vor dem Rathe zu Bern berichten Schultheiß von Wattenwyl und Jost von Dießbach, was sie gestern an der Sense wegen des Hinderlings an der Grafschaft Greyerz mit dem Obmann verhandelt haben. Sie haben gemäß ihrer Instruction erklärt, den Spruch des Obmanns zu erwarten. Auf das haben die Boten von Freiburg und der Obmann bei ihnen angehalten, auf Hintersichbringen den Handel gütlich vermitteln zu lassen, worauf sie aber bei ihrer Instruction verblieben seien. Es erscheint nun der Obmann selbst und bittet den Rath, die Sache in der Freundlichkeit hinlegen zu lassen. Der Rath verdankt voraus dem Obmann und seinen Obern ihr freundliches Erbieten und Willfahren. Die Sache selbst anbelangend hätte man gemäß dem mit denen von Freiburg getroffenen Uebereinkommen erwartet, man werde den Spruch des Obmanns gewärtigen und dieser werde denselben ertheilen und das eine oder andere Urtheil bestätigen. Um seiner Bitte wegen und ihm zu Gefallen wolle man aber, jedoch mit wissenhafter Thätigung, ihn freundlich in der Sache handeln lassen und wenn es um 200 Kronen zu thun sei, dieses seiner wegen nicht achten und ihm, der die Billigkeit betrachten werde, die Sache anvertrauen. Von Wattenwyl und von Dießbach werden in gleicher Angelegenheit wieder auf Morgen an die Sensen abgeordnet. Es folgt dann eine Instruction, daß man einen freundlichen Vorschlag des Obmanns annehme, auch wenn es 300 Kronen fehle. Dann heißt es wieder: „ist angestellt, unß nach dem morgenbrot, ein entlichs hierüber ze beschließen, sidmalen sich m. g. h. zwoyent.“ Dann folgt wieder der Beschluß: Nach Schwyz zu schreiben, man möge den Obmann angehen, seine Läuterung und seinen Entscheid zu geben.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 333 und 334, zweite Abthl. S. 40.

1555, 8. October. Vor dem Rathe zu Freiburg berichten die dortigen Boten, welche in Betreff des Anstandes mit denen von Bern wegen Greyerz an der Sense waren, dem Obmann, Ammann Rebing, habe vorerst beide Parteien gebeten, den Span selbst beizulegen, ohne daß er oder Andere darin handeln müssen; könne das nicht sein, so mögen sie ihn in der Güte darin vermitteln lassen. Auf dieses haben die Boten von Bern geantwortet, sie seien beauftragt, den Ausspruch des Obmanns zu erwarten und können daher nicht in anderer Weise vorgehen lassen. Die Boten von Freiburg aber haben erklärt, ihre Obern, obwohl sie den Ausspruch nicht zu scheuen hätten, wollen dennoch, dem Obmann zu Gefallen und wegen Liebe und Freundschaft in der Freundlichkeit verhandeln lassen, doch mit wissenhafter Thätigung und auf Gefallen ihrer Obern. Auf diese Erklärung habe der Obmann die Boten von Bern wiederholt gebeten, ebenfalls einzuwilligen

und sei dann zuletzt, nachdem sie sich nicht haben einlassen wollen, mit ihnen zurück nach Bern geritten, dort zu bitten, den Handel gütlich beilegen zu lassen und zu erfahren, ob sie sich eines Bessern besonnen haben. Solcher Art seien sie von einander geschieden, in der Meinung, Morgens wieder an der Sense einzutreffen. Der Rath beauftragt die Boten, sich Morgens mit dem Stadtschreiber wieder dahin zu verfügen, und ermächtigt sie zu handeln, wie es ihnen fruchtbar und ehrlich scheine, was ihnen wohl anvertraut werden dürfe.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 73.

1555, 11. October. Vor dem Rath zu Freiburg berichten die Boten und der Stadtschreiber, welche an der Sense gewesen sind: Als die Boten beider Städte mit dem Obmann wieder an der Sense eingetroffen seien, habe der Obmann die Boten aufgefordert, die Aufträge ihrer Obern zu eröffnen. Da haben die Boten von Bern erklärt, der Befehl ihrer Herren gehe dahin, den Ausspruch des Obmanns zu erwarten, welchen Befehl sie nicht überschreiten dürfen. Die Gesandten von Freiburg haben eröffnet, ihren Obern wäre wegen Friedens und Ruhe lieber, wenn die Sache ohne Rechtspruch vollendet würde; da die von Bern aber hierin nicht einwilligen, so wollen auch die von Freiburg den Ausspruch erwarten und sich denselben wohl und weh thun lassen, und glauben, denselben nicht scheuen zu müssen. Auf dieses habe der Obmann gefragt, „ob es nit ein fründliche handlung were“. Als die Boten von Bern sich weigerten, auf diese Frage zu antworten, haben die Boten von Freiburg entgegnet, es werde sich durch den Anlaß zeigen, daß es eine freundliche Handlung sei, denn wenn es eine rechtliche wäre, so würde man sie in Gemäßheit des Burgrechts verüben. Hierauf habe der Obmann weiters gefragt, ob die Landleute ob der Bocken zufolge des Burgrechts, das die von Bern mit ihnen haben, wider jedermann, vorbehalten den Grafen und den Herzog von Savoyen, ziehen müssen. Auf dieses sei das Burgrecht verlesen worden, wodann der Obmann sein Urtheil folgender Art gegeben habe: Da sich aus dem benannten Burgrecht ergebe, daß die Landleute ob der Bocken der Stadt Bern „höchlich“ mit Burgrecht und von Altem her verwandt und pflichtig seien, so wäre es nicht billig, daß sie bezahlen und „des“ entgelten müßten. Da auch die von Bern denen von Freiburg die Beste und andere Gebäude unter der Bocken um 4500 Kronen „sonst“ und ohne daß sie in die gemeine Schatzung kämen zugelassen haben, „und sich des sonst vereint, inmassen, daß an den gebüwen nützig mag erholt werden“, so sollen die benannten Gebäude oder zugelegten Summen in der Auflage des Hinderlings nicht verrechnet, sondern ausgelassen werden. Es sollen daher beide Städte die Schatzungen der Herrschaften, Zinsen, Zehnten und übrigen Güter vor sich legen und nach derselben „legung“ soll der spänige Handel abgetheilt werden, hierin nichts vorbehalten, außer die benannten Gebäude oder die 4500 Kronen. Diesen Spruch haben die Boten beider Städte im Namen ihrer Obern angenommen und für die Vollendung der Angelegenheit einen Tag nach Bern angefezt, am 20. October Nachts an der Herberg zu sein. R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 73.

Bern. 1555, 19. bis 23. August.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch F f. 4 verso. Kantonsarchiv Freiburg: Murtner Abschiede A f. 323.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg für die Herrschaften Grandson und Grassburg.

Gesandte: Freiburg. Ulrich Niz; Jost Freitag, beide Berner und des Raths.

a. Der Westral von Concise bringt im Namen dieser Gemeinde und auch für Mutru vor, es haben diese letztes Jahr bittlich begehrt, ihnen ein an das Ihrige stoßendes Stück Waldung zu leihen. Hierüber sei ihnen geantwortet worden, man wolle den Seckelmeistern beider Städte, die nächstens wegen anderer

Angelegenheiten hineinreiten, Befehl und Gewalt geben, das betreffende Stück zu besichtigen, und wenn es ohne Schaden beider Städte geschehen könne, ihnen zu leihen. Dieses sei nun bisher nicht geschehen. Es wird nun beschloffen, beider Städte Seckelmeister oder andere Rathsboten sollen nächstens dahin abgeordnet werden, um diese und andere im letztjährigen Abschiede enthaltene Angelegenheiten zu vollenden. **b.** Letztes Jahr hat auch der Wirth zu Concise begehrt, ihm ein Plätzchen Land hinter seinem Hause für eine Stallung zu leihen. Auch diesfalls wurde genannten Boten befohlen, den Platz zu besichtigen, darüber zu verhandeln und einen Zins darauf zu legen, was aber auch noch nicht geschehen ist. Es wird nun hierüber beschloffen wie in Betreff des obigen Artikels. **c.** François Maijo (Freiburg: Mesoz), Jacques Bionet, Martin Mairoz, Allig Builltod, Clauda Lorenz, Marguerite Favre und sonst noch zwei arme Frauen bitten, ihnen um Gotteswillen wegen ihrer Armuth eine Handreichung zu thun. Man beauftragt den Vogt zu Grandson, jeder Person 1 Pfund Pfening zu geben. **d.** Ebenso hat man dem Claude Minod, dem Deck, 1 Pfund Pfening geschenkt. **e.** Die beiden Commissarien von Grandson eröffnen, es haben einige Gemeinden durch Kauf oder sonst Grundstücke an sich gebracht, die sie gerne um gebührenden Zins empfangen und erkennen möchten. Da diese Grundstücke aber hiedurch an todte Hand fallen, so haben die Commissarien ohne Bewilligung beider Städte sich nicht mit der Sache befassen können. Es wird beschloffen, der Vogt von Grandson und beide Commissarien sollen die betreffenden Stücke besichtigen und deren Werth schätzen und sie eigentlich aufzeichnen und limitiren und sie dann um ziemliche Ehrschätze, genannt „Intrages“ (Entraiage), leihen, Bodenzins darauf schlagen und den Zehnten vorbehalten, wie dann in solchen Verhältnissen gemeiner Landebrauch ist. Die Genannten sollen auch die Stücke, welche öd liegen, ausrufen lassen und denjenigen, welche am meisten darauf bieten, um Intrages und Bodenzins leihen. Weiderlei Stücke sollen dann gehörig in die Erkenntnisse gestellt werden, damit nach Erforderniß diesfalls Rechnung und Läuterung gegeben werden kann. **f.** Der Commissar Bourgeoysi präsentirt drei Bücher der Erkenntnisse des Klosters der Barfüßer, mit der Bitte, ihn für seine Arbeit zu befriedigen und davon die 10 Florin jährlichen ablößigen Zinses, was 200 Florin Hauptgut betrage, die er dem Kloster schuldig sei, abzuziehen, oder ihn sonst zu bezahlen. Es wird verabschiedet, die Rathsboten, welche zunächst nach Grandson kommen, sollen Commissarien und Schreiber, die der Sache kundig sind, zu ihnen nehmen, die neuen Erkenntnisse mit den alten vergleichen und untersuchen, ob sie recht und gehörig gemacht seien, und von Bourgeoysi über die empfangenen Löhner Rechnung fordern und ihn dann bezahlen. Die Bücher sollen dann in das Gewölbe zu Murten gelegt werden. **g.** François Jehan Moned bittet beide Städte, ihm in Betreff der 60 Pfund Guthaben seines gerichteten Sohnes einige Gnade zu erweisen. Es wird ihm die Hälfte nachgelassen. **h.** Auf die Bitte des Jehan Morge, alten Mestrals von Yvonand, in Betreff seines ertrunkenen Sohnes, schenken ihm die von Bern an seinen Schaden 20 Florin und 1 Mütt Korn; die Boten von Freiburg aber nehmen die Sache in den Abschied. **i.** Barba Bassard (Freiburg: Bastard) bittet demüthig, ihrem Sohne, der wegen falscher Kundschaft mit dem Eid des Landes verwiesen worden ist, in Betracht seiner Kinder und seiner Armut Gnade zu erweisen und das Land wieder zu erlauben. Die von Bern ihrerseits bewilligen dieses; die Gesandten von Freiburg aber bemerken, sie seien ohne Vollmacht, nehmen indessen den Gegenstand in den Abschied. **k.** Den Zehntnern („Zehendern“) sie seien ohne Vollmacht, nehmen indessen den Gegenstand in den Abschied. **l.** Den Bierern, welche aus dem Kelch verursachte Schaden, wie derselbe geschätzt worden ist, nachgelassen. **m.** Den Bierern, welche aus dem Kelch zu trinken gegeben und selbst getrunken haben, schenken die von Bern die Hälfte der ihnen auferlegten Geldstrafe von 20 Florin; die Boten von Freiburg aber nehmen die Sache in den Abschied. **n.** Claude

Liquet beklagt sich, die Commissarien von Grandson muthen ihm zu, auf einem Stück Land 4 Maß Del-Zins zu erkennen, während er nur 2 Maß schuldig zu sein glaube, und verlangt, daß die 2 andern ihm nachgelassen werden. Nach Vernehmung der beiden Commissarien wird verabschiedet, man solle in den Rechnungsrollen, Erkenntnissen und andern Gewahrjamen der Karthause und des Schlosses nachsehen, wie es sich verhalte und ob die 4 Maß bisher entrichtet worden seien oder nicht; dann sollen die Boten, welche hineinreiten, in der Sache zu handeln Gewalt haben. **n.** Antoin Barboz und sein Mithafter beklagen sich, wie sie von 2 Zucharten Landes jährlich 4 Köpf Weizen Zins geben, was aber in der Herrschaft Grandson nicht der Brauch sei, und bitten, ihnen 2 Köpf abzunehmen. Nachdem man die Commissarien hierüber befragt hat, wird beschlossen, jene sollen die 4 Köpf wie bisher entrichten; wenn sie sich diesfalls beschwerten, so sollen sie die Stücke aufgeben. **o.** Claudio Janin zeigt an, er habe während fünf Jahren dem Vogt Werli jährlich 2 Köpf Korn gezinst laut Zinsrodol; nun aber lauten die Erkenntnisse nur auf 1 Kopf, weshalb er verlange, daß man ihm 5 Köpf vergüte. Nachdem die Commissarien hierüber ihren Bericht gegeben haben, wird verabschiedet, man soll sich erkundigen, ob die Inhaber des Stückes den frühern Amtleuten 2 Köpf bezahlt haben; findet es sich, daß diese ausgerichtet worden sind, so sollen sie auch fernerhin bezahlt werden, andernfalls sollen die 5 Köpf zurückerstattet oder abgezogen werden. **p.** Claude Dingnen beschwert sich, die Commissarien fordern von ihm das Erkennen der Wages, von welcher er aber gefreit sei, und welche auch seine Vorderer nicht erkennen haben, wobei er sich auf einen Brief beruft. Die Commissarien berichten, sie haben „es also“ in den frühern Erkenntnissen gefunden; alle seine Nachbarn geben die Wages auch; sie glauben daher, er sollte sich nicht weigern, sie ebenfalls auszurichten und zu erkennen. Es wird beschlossen, er solle die Wages wie Andere erkennen, es sei denn, daß er bis nächste Weihnacht mit Briefen oder sonst erzeige, daß er von derselben befreit sei. **q.** Die von St. Maurice beklagen sich in Betreff der Coupe de Moissons („Cuppe des messons“), die sie jährlich bezahlen müssen, und begehren namentlich, daß den Armen, die nicht vermögen einen Pflug in das Feld zu bringen, etwas nachgelassen werde. Es wird beschlossen, sie sollen die Coupe de Moissons wie bisher ausrichten; dann sollen die nächst hinkommenden Boten beider Städte sich erkundigen, „was sölichs sye und uf im trage“ und dann Gewalt haben, ein gebührendes Einsehen zu thun und zu erkennen, wie die genannten Unterthanen in der Folge gehalten werden sollen. **r.** Jacques Morel de la Mugette beschwert sich, der jetzige Commissar zu Grandson dränge ihn, einige in der Dorfmark Mugette liegenden Stücke um 7 Florin (Pfund?) und 2 Köpf Weizen jährlichen Zinses zu erkennen, wie sie auch einige seiner Vorfahren unter dem Commissar Lucas Dumaine selig „zum teil“ erkannt haben. Morel glaube aber, diesen Zins nicht schuldig zu sein, weil solche Stücke und „Tenement“ lange vorher auch andern von seinen Vorfahren unter Kaspar von Mülinen, damaligem Amtmann zu Grandson, nicht theurer, als um 4 Gros und 1 Kopf Roggen accensirt und geliehen worden seien, gemäß einem diesfälligen Instrument, bei dem er unbelästigt zu bleiben begehre. Man beschließt, die Boten beider Städte sollen die Leihungsbriefe und Erkenntnisse besehen, die Commissarien vernehmen, und dann Gewalt haben, nach ihrem Ermessen und nach Erforderniß der Billigkeit zu handeln. **s.** Die gleichen Boten sollen auch den Brief des Pierre Favre („Fabures“) von Yvonand, den er oder die Seinen früher wegen des Bachofens von dem Herrn von Erlach, damaligem Amtmann zu Grandson, erlangt haben, und die spätern Erkenntnisse untersuchen, und Gewalt haben, nach Vernehmung (?) beider Commissarien von Grandson, nach ihrem guten Ermessen eine Erläuterung zu geben, ob es bei dem benannten Brief, der nur von 1 Kopf Korn ewigen Zinses spricht, oder bei den Wages („Wages“), wie diese in des Commissar Lucas seligen Hand erkennt und „verändert“ worden,

bleiben solle. **t.** Etienne Dorbaz erscheint abermals und begehrt, ihm die Mühle zu Yvonand als Erblehen zu leihen. Es ist hiefür schon letztes Jahr beiden Seckelmeistern Vollmacht gegeben, die Sache aber dennoch bis jetzt nicht vollendet worden. Man beschließt nun, die Boten beider Städte, die zunächst hinkommen, sollen die Mühle besichtigen und dann verfügen, wie es am nützlichsten ist. **u.** Dem Pierre Grand, der Dachung auf sein Haus begehrt, soll der Vogt 1 Florin geben. **v.** Wie schon letztes Jahr begehren die von Mutru und Concise, ihnen ein Gehölz zu leihen. In Folge dessen wird den Boten beider Städte aufgetragen, das betreffende Gehölz zu besichtigen, und wenn es ohne Nachtheil beider Städte geschehen kann, zu verleihen. **w.** Die von Yvonand beklagen sich, wie sie fort und fort mit fremden Einsassen belästigt werden, und bitten um diesfällige Fürsorge. Es wird nun verordnet: Sie sollen in der Folge nicht gedrängt werden, solche Einsassen ohne Bewilligung der Gemeinde und das Mehr derselben, welches diese hierum ergehen lassen möge, anzunehmen; doch sollen sie diesfalls in Betreff ihrer Ansassen und sonst keine Gefährde brauchen, und soll dieses nur bestehen, so lange es beiden Städten gefällig ist. **x.** Die Gleichen führen an, die beiden Städte haben früher der Mehrheit der Einwohner des Orts einige Nachlassung in Betreff des Kornes, das sie wegen der Usages jährlich leisten müssen, gestattet. Sie bitten nun, auch „den übererzigen mindern teil“, der dieses Korn noch bezahlen müsse, in gleicher Weise zu bedenken. Man verabschiedet, die Boten beider Städte sollen sich erkundigen, warum die frühere Nachlassung erfolgt sei, und dann Gewalt haben, nach ihrem Ermessen gegen den Uebrigen vorzugehen. **y.** Dem Jacques Dagon werden von den 15 Köpf Weizen, die er von drei Jahreszinsen her schuldig ist, zu Ergötzung seines Anfalls, 5 Köpf erlassen. **z.** Dem Michiel Mermier soll der Vogt als Steuer an seine Brunst noch 2000 Ziegel beschaffen. **aa.** Schon wiederholt ist verabschiedet worden, es solle das Pfarrhaus zu Yvonand gebaut werden, was aber bisher nicht geschehen ist, weßnahren sich der Prädicant heute abermals beklagt, er sei in demselben nicht sicher und müsse jede Stunde dessen Einfall gewärtigen. Es wird wiederum beschlossen, die ersten dajelbst ankommenden Boten sollen den Bau verdingen, damit er nicht länger verzögert werde; daneben soll „im“ (dem Prädicanten?) an seine Zehring der Vogt 3 Florin geben. **bb.** Der gleiche Prädicant beklagt sich über sein geringes Pfrundeinkommen; es sei ihm nicht möglich, mit demselben sein Hausgefinde zu unterhalten, und bitte daher um eine Aufbesserung. Die Boten von Freiburg haben diesfalls keine Vollmacht und wollen den Gegenstand in den Abschied nehmen; ihre Obern werden die nach Grandson gehenden Boten nebst andern auch hierüber instruiren. **cc.** Der George Barbier, Clauda Dinent, Etienne Prestre und Jehan Bally wird jedem 1 Florin geschenkt. **dd.** Der Prädicant zu St. Maurice und Champagne hat ein neues Haus auf einem Gut gebaut. Da nun die Commissarien die Erkenntniß der Usages und Hommaige zum höchsten treiben wollen, so bittet er, ihn diesfalls gnädig zu bedenken. Die beiden Commissarien erläutern hierauf, sie haben die betreffenden Erkenntnisse ungleich befunden, einige lauten um 3, andere um 1 Bichet und ein Theil auch um 1 Kopf Kornes. Die Gesandten von Freiburg nehmen das in ihren Abschied, um dem Prädicanten („ime“) nächstens durch ihre Boten Antwort zu geben. **ee.** Blaise de Gondoze und Johann Tissot lassen vorbringen, bevor sie in das Barfüßerkloster zu Grandson aufgenommen worden seien, haben sie für den Ankauf von einigen Kammern, Gärten und Kellern mehreres Geld verwendet; sie bitten, sie diese gekauften Stücke um einen ziemlichen Zins besitzen und benützen zu lassen, oder ihnen das diesfalls ausgegebene Geld wieder zu erstatten. Die Boten von Freiburg sind diesfalls ohne Instruction; sie nehmen die Sache in den Abschied, damit ihre Obern den nächsten Gesandten bezüglichlichen Aufträgen geben. **ff.** Die von Grandson bitten: 1. Ihnen für ihren Spital eine gnädige Verehrung zu geben, damit sie in demselben ihre Armen besser erhalten können.

2. Ihnen auch einen Zuschub für einen Schulmeister zur Unterweisung ihrer Jugend zu leisten. Auch das nehmen die Boten von Freiburg in den Abschied, damit ihre Obern den nächsten Boten Auftrag geben, sich diesfalls mit denen von Bern zu verhalten. **gg.** Jehan und Philibert du Mur begehren, ihnen die Stiftungen, die ihre Alvordern zu Grandson und anderswo (wie ihre Supplication enthaltet) gemacht haben, zu ihren Händen zu stellen und sie der diesfälligen jährlichen Zinse zu entheben. Die Gesandten von Freiburg eröffnen, ihren Obern sei dieses dormalen nicht genehm, sondern sie wollen den ihnen gebührenden Theil zu ihren Händen nehmen bis zu der Zeit, da die beiden Städte sich diesfalls des Nähern vereinbaren werden. Das bezügliche Begehren wird daher stillgestellt. **hh.** Der Cure von Bugelles bringt vor, ihm seien lezthin zu Grandson durch Boten beider Städte anstatt des Einkommens der benannten Cur jährlich 60 Florin, zu jeder Fronfasten 15 Florin, auf Gefallen der Obern versprochen worden. Hieran habe er noch nichts erhalten; er bitte, daß der genannte Beschluß von beiden Städten bestätigt und er demselben gemäß bezahlt werde, oder daß man ihm wieder die Nutzung der Cur verabsolgen lasse, aus welcher er dann dem Prädicanten dessen 100 Florin ausrichten und mit dem Ueberfluß sich begnügen wolle. Die Gesandten von Freiburg nehmen dieses in den Abschied; die von Bern bestätigen den angeführten Beschluß der Boten zu Grandson, in der Meinung, ihre Mitbürger werden sich hierin von ihnen nicht sündern. **ii.** George Violet begehrt, ihm ein Plätzchen hinter seinem Haus, wo sonst ein Gestrüpp und „Steinen“ sein soll, um einen kleinen Zins zu leihen. Die hineingehenden Boten werden ermächtigt, den Platz zu besichtigen, und, wenn es Andern unschädlich ist, denselben ihm zu leihen. **kk.** Guillaume Fousellet zu Montagny, dem früher die Wirthschaft stillgestellt worden ist, wird dieselbe auf seine Bitte wieder erlaubt, doch soll er sich aller Ehrbarkeit befehlen. **ll.** Etienne Valet beklagt sich, wie er leztes Jahr durch die Wassergröße an der Fischenz im Arnon geschädigt worden sei. Auf sein Verwenden habe der Bogt den Schaden durch Ehrenleute untersuchen lassen und diese hätten ihn auf 12 Florin geschätzt; er bittet, ihm diesen Betrag von der schuldigen Summe abzuziehen. Es wird beschloffen, die hinkommenden Boten sollen seine Admodiaz besichtigen; wenn in derselben für den angegebenen Fall irgend ein Vorbehalt sich findet, so soll er nach demselben gehalten werden; wenn nicht, so soll er bezahlen, wie er geliehen hat. **mmm.** Pierre Guydon zeigt einen Lehenbrief, den er vom Prior von Grandson betreffend Leihung eines Ackers erhalten hat. Auf sein Anhalten wird dieser Brief von beiden Städten bestätigt und dafür ein schriftlicher Schein ausgestellt. **nn.** Die von Bonvillars beklagen sich, die jetzigen Commissarien fordern von ihnen die Erkennung der Usages, obwohl sie von derselben auf der Jahrrechnung zu Freiburg im Jahre 1548 von beiden Städten befreit worden seien, wofür sie einen beglaubigten Auszug von einem Artikel des betreffenden Abschiedes vorlegen. Es wird nun mit den Commissarien geredet, daß sie die von Bonvillars diesfalls ruhig lassen; und da die Usages in den Erkenntnissen des Commissar Lucas sich findet, so soll sie daselbst durchgethan werden; Alles nach Inhalt des angezeigten Abschiedes. **oo.** Durch Absterben des Commissar Lucas ist die Mestralie zu Provence beiden Städten zugefallen. Jeder von den beiden Söhnen des Lucas bewirbt sich darum, daß ihm die Mestralie geliehen werde. Sie wird zu Händen beider Städte gezogen und den Boten derselben Gewalt gegeben, sie mit einem tauglichen Manne zu versehen. **pp.** Im Namen der Erben des Herrn von Bonvillars wird angebracht, der Amtmann zu Grandson habe einige Bußen, die wegen Holzhauen in den Wäldern verschuldet worden seien, zu Händen beider Städte bezogen. Nun gebe aber das Quernet des genannten Herrn selig zu, daß der dritte Theil aller in der Herrschaft Bonvillars fallenden Bußen ihm gehöre. Nach Verhörung der benannten Erkenntniß wird die Meinung geäußert, die durch den Holzhau verschuldeten Bußen werden von derselben nicht begriffen,

weil das Holz nicht dem Herrn, sondern der Herrschaft gehöre und auch diese Alles ihrige in Schutz und Schirm gelegt habe. Nichtsdestoweniger wird den Boten aufgetragen, die Commissarien daselbst zu vernehmen und zu untersuchen, wie weit sich die erwähnte Erkenntniß mit Bezug auf die Bußen und Frevel erstrecke; und dieselben sollen dann Gewalt haben, nach der Billigkeit in der Sache zu handeln. **qq.** Claude Nicolite beklagt sich, die Commissarien müthten ihm betreffend Erkennung der Usages mehr zu, als einem alten Briefe, den er vorweist, gemäß sei. Die Commissarien bemerken, sie drängen ihn nicht weiter, als sein Vater dem Commissar Lucas erkennt habe. Auch diesfalls wird den Boten aufgetragen, die Erkenntnisse, Briefe und Commissarien zu verhören und nach Erforderniß in der Sache zu handeln. **rr.** Dem François Riboud wird um Gotteswillen 1 Florin geschenkt. **ss.** Der Ammann zu Aiblingen eröffnet, zwei Marchsteine, welche diesen Ort gegen die Umsäßen ausmarchen, an der Stelle, welche die Freiburger Straße genannt werde, seien über der Erde abgebrochen; er habe nun zwei andere rüsten lassen und wolle deren Aufrihtung den beiden Städten anheimgesetzt haben. Es werden nun der Bogt, der Landsvenner zu Schwarzenburg und der Ammann beauftragt, diese Steine in die Löcher, in welchen die alten gestanden sind, zu setzen und aufzurichten. **tt.** Der Einzieher der Zinse zu Grandson hat einige Zinsen nicht einbringen können, wie er sagt, wegen eines im Zinsrodel enthaltenen Fehlers; er bittet, die betreffenden Zinse ihm abzuziehen. Es wird beschloffen, die Boten sollen sich nächstens zu Grandson genau in der Sache erkundigen und je nachdem der Fehler an den Unterthanen oder am Zinsrodel steht, des Fernern ein gebührliches Einsehen thun. Dieselben sollen auch den Zinseinzieher wegen der Dienste, die er bisher beiden Städten und ihren Amtleuten erwiesen hat, mit einer Verehrung bedenken. **uu.** Der gewesene Prior zu Grandson hat dem Franz Gilliet zu Handen einiger Gemeinden einiges Gestäude und Holz geliehen; es wird nun um diesfällige Bestätigung nachgesucht. Es wird den oftbesprochenen Boten übertragen, die Sache zu besichtigen und zu handeln, wie Frommen und Nutzen beider Städte es erfordern. **vv.** Der genannte Prior begehrt einen Schein und Bestätigungsbrief der Verkommniß, die zwischen beiden Städten und ihm in Betreff der Entziehung des Priorats zu Grandson und des diesfälligen Einkommens geschlossen worden ist. Es wird ihm entsprochen. Anderseits soll der Prior den Städten auch eine genügende Quittung zustellen, wie er sich des Priorats und aller demselben gehörenden Güter, Nutzungen und Einkünfte für sich und seine Erben und Nachkommen gänzlich entzogen und das Genannte beiden Städten übergeben habe, so daß weder er, noch jemand von seiner wegen hierauf einige Ansprache machen könne. **ww.** Johann de la Combaz eröffnet, er besitze zwei Mühlen, die mit schwerem Zins beladen seien. Auf denselben seien die Einwohner des Barfüßerklosters und Priorats pflichtig gewesen, für ihren Hausbrauch mahlen zu lassen, damit er den betreffenden Zins desto eher entrichten könne. Da nun durch den Abgang des Klosters und Priorats ihm auch der Gewinn verkürzt worden sei, so verlange er einen Nachlaß an dem Zins. Es wird erkannt, die Boten sollen sich diesfalls genau erkundigen; wenn es mit jener Pflicht, gemäß seinem Vorgeben, die Richtigkeit habe, sollen sie erfahren, was der diesfällige Ausfall ungefähr ertrage, und dann Vollmacht haben, ihm hiernach eine Nachlassung zu gewähren. **xx.** Guillaume de Marcej und Michiel Cuano lassen vorbringen, sie haben ihre Jugend im Priorat „verschliffen“, und bitten daher beide Städte unterthänig um eine Steuer und Verehrung. Man erinnert sich hiebei, daß auch noch vier Barfüßermönche sich um Gleiches bewerben. Es wird beschloffen, die zunächst „ankommenden“ Boten sollen bevollmächtigt werden, mit allen Genannten nach Gestalt der Sache und der Personen abzukommen und sie nach ihrem Ermessen zu bedenken. **yy.** Dieselben haben auch dem Herrn Hengmann in Betreff seines Leibdingß einen weitem Zuschub zu gewähren. **zz.** Dem

Antoine Rognon, Müller zu Concise, werden an seinem Mühlezin, behufs Erhaltung seines Bruders seligen Kinder, mit denen er beladen ist, 4 Köpff Korn nachgelassen. **aaa.** Der gleiche verlangt, ihn der von einigen Abmodiatoren gethanen Forderung der Coupe de Moissons von seiner Mühle zu entheben. Es wird diesfalls den betreffenden Boten, wie mit Bezug auf andere Artikel, Auftrag und Vollmacht gegeben, die Sache zu untersuchen und zu entscheiden. **bbb.** Die Weibel zu Grandson bringen an, sie haben nun von dem Priorat und dem Barfüßerkloster her in Betreff der Weinlese („Wümmens“) mehr Mühe und Arbeit als früher und bitten daher um Vermehrung ihres Lohns. Die betreffenden Boten werden ermächtigt, den Weibeln im Verhältniß ihrer vermehrten Arbeit den Lohn zu verbessern. **ccc.** Der Loyse, des Brunnenmeisters zu Grandson Wittwe, und ihren Kindern werden um Gotteswillen 1 Florin und 1 Kopf Korn geschenkt. **ddd.** Die Boten sollen auch Gewalt haben, die beiden Commissarien für diese Fahrt zur Fahrrechnung in Betreff ihrer Verköstigung nach Ermessen zu bedenken. **eee.** Dieselben Boten sollen von beiden Städten ermächtigt werden, den Prädicanten und den Helfer zu Grandson der Billigkeit nach mit einer geziemenden Besoldung zu versehen. **fff.** Ebenfalls soll Vollmacht gegeben werden, in Betreff der Conventhäuser, welche noch „unverordnet“ sind, und des Barfüßerklosters zu Grandson ein Einsehen zu thun und sie zum besten Nutzen beider Städte zu verkaufen oder zu verleihen. **ggg.** Die Briefe, welche der Prior zu Grandson beiden Städten wegen des Einkommens, welches das Priorat zu Monseriner in der Bresse hat, gegeben hat und zu Bern aufbewahrt werden, sollen inventirt und zu Händen beider Städte in das Gewölbe zu Murten gelegt werden. **hhh.** Auf der letzten Jahrechnung ist dem Vogt zu Grasburg befohlen worden, das Umgeld von dem Wein, welcher zu Abligen, Harris, Gottschmansried und Kunried eingelegt wird, gemäß Brief und Siegel zu fordern und zu verrechnen. Er ist hierüber heute befragt worden und hat geantwortet, er sei dem Auftrage nachgekommen und habe (auch) den Ammann zu Abligen hierüber vernommen. Der habe ihm gesagt, er habe dieses Jahr zwei Faß Reiswein eingelegt und wolle das Umgeld hiefür geben und es auch in der Folge entrichten. Es wird nun erkannt, der Vogt soll von dem genannten Ammann für das Umgeld 2 Pfund Berner Währung einziehen, was er auch dieses Jahr verrechnet hat, doch dem Vogt geschenkt worden ist. Dabei ist beschloffen worden, die Vögte von Grasburg sollen dieses Umgeld jährlich einziehen und beiden Städten verrechnen. Damit die Sache nicht vergessen werde, soll auch der Artikel aus dem Vertrag in das Urbar geschrieben werden, der da lautet, daß das Umgeld von dem Wein, der an den genannten Orten „von hin“ gebraucht werde, an das Haus zu Grasburg genommen und die Vögte hierüber beiden Städten Rechnung geben sollen. Datum des Vertrags den 13. Februar (Freitag vor Valentin) 1467. **iii.** Im Jahre 1551 ist zwischen denen von Abligen und denen von Ueberstorf in Betreff ihrer Feldfahrten und Treteten ein freundlicher Spruch geschehen und erkannt worden, es solle hierüber ein Brief unter dem Siegel des damaligen Landvogts, Hans Krebs, errichtet werden. Diese Besiegelung ist bisher unterblieben, weil in dem Spruch nicht gemeldet worden ist, daß derselbe den aufgerichteten und verbrieften Landmarchen unschädlich sein solle. Die von Bern sind nun der Meinung, der benannte Vogt soll beide Spruchbriefe wieder zu Händen nehmen, nochmals abschreiben und den betreffenden Vorbehalt darin aufnehmen und dann besiegeln; die Boten von Freiburg aber wollen hierin nicht zustimmen, sondern nehmen die Sache in den Abschied. **kkk.** In Betreff des Almofens für die armen Leute zu Schwarzenburg wird erkannt, der neue Vogt solle ihnen dasselbe ausrichten wie letztes Jahr, nämlich: dem Jost Tischmacher 2 Pfund 1 Mütt Dinkel; dem Uli Seiler ebenso; der „grouw“ Elsy ebenso; der Christina zu Röttenbach ebenso; dem Anni Näber ebenso; der Angela auf Nüwenmatt 1 Pfund 1 Mütt Dinkel; der Angeli Zwabern

2 Pfund 1 Mütt Dinkel; dem Ruman Weiner 1 Pfund 1 Mütt Dinkel. **III.** Rechnung von Hans Werli, Vogt zu Grandson. **IIII.** Rechnung von Hans Krebs, Vogt zu Grasburg.

Das Schlußdatum ist dem Datum der Rechnungsablagen entnommen.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction vom 17. August 1555, R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7.

408.

Freiburg. 1555, 26. August (Montag).

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A. I. 210. Kantonsarchiv Freiburg: Instructionsbuch No. 7.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Orbach (mit Tschertli) und Murten.

Gesandte: Bern. Anton Tillier; Hans Rudolf von Graffenried.

a. (Orbach). Der Weibel zu Orbach beklagt sich, das Amt ertrage ihm dieses Jahr wenig, weil das Gericht nicht wie andere Male seinen Gang gehabt habe, und bewirbt sich um eine gnädige Steuer. Er wird abgewiesen, weil ihm letztes Jahr ein Rock geschenkt worden ist. **b.** Pierre a Fleur von Orbach bittet, eine Capelle, von welcher er und seine Brüder zum Theil Fundatoren, Stifter und Collatoren seien, seinem Bruder zu lebenslänglicher Benützung zu überlassen. Die Boten von Bern erinnern hierauf, wie sich der Handel in den gemeinen Herrschaften bisher „in meerung der religion und schädigung der kirchengütern“ zugetragen habe. Hierbei seien ihre Herren keiner andern Meinung gewesen, als es sollen die Unterthanen in Orbach und Grandson gehalten werden wie die von Murten und Grasburg. Sie bitten, ihre Obern hiebei zu belassen und den Unterthanen von Orbach und Grandson die Kirchengüter, „dero sy stifter sind nach irer reformation ordnung heim volgen lassen“; dann wollen sie das Uebrige gern mit denen von Freiburg zu gleicher Nutzung besitzen. Die von Freiburg antworten, sie haben früher in Betreff der Kirchengüter einen Anzug vor Räten und Burgern gethan; darauf sei der zu Bern angezeigte Beschluß erfolgt, daß man das Einkommen von diesen Gütern durch den Amtmann beider Städte wolle einziehen lassen; hievon können sie ohne Willen „des selbigen“ (großen Rathes) nicht abgehen und haben daher die Sache wieder an den großen Rath gewiesen, der eine gebührende Antwort geben werde. Es werden daher der genannte Pierre a Fleur und Alle, welche auf den benannten Titel gestützt solche Güter zu beziehen begehren, abgewiesen, bis sich beide Städte hierüber verglichen haben. **c.** Die geistlichen Herren „des Clers“ von Orbach bitten, ihnen das Einkommen des Clers und der Cur von Orbach, welches von Bieberleuten gestiftet, „bisher mit inen in dem gotsdienst versehen“, und zum Theil durch sie erhalten und gemehrt worden sei, zum lebenslänglichen Gemusse zukommen zu lassen, in Betracht, daß ihnen auf dieser Erde nichts Anderes für ihre Nahrung geblieben sei. Es wird ihnen geantwortet, sie sollen die Verfügung beider Städte abwarten und inzwischen ruhig sein. **d.** Der gleiche Bescheid wird dem geistlichen Herrn Claude Saget gegeben, der auch gebeten hat, ihm das Einkommen eines Altars, den er lange bedient habe, lebenslänglich zukommen zu lassen. **e.** Der geistliche Herr Francois Gaillard verlangt, es wolle ihm das Haus, das er von Neuem aufgebaut und verbessert habe, oder die Nutzung der Capelle, „dero er dem verdienst ein zyt lang mit einer kleinen

belonung gethan“, belassen oder ihm seine gehaltenen Kosten ersetzt werden. Beide Städte lassen es bei dem früher gefassten Beschlusse, daß ihm sein Geld, von dem man findet, er habe es wirklich ausgegeben, erstattet werde, verbleiben. Die Boten beider Städte, wenn sie dahin kommen, sollen hierüber, wie über andere Artikel zu verhandeln Gewalt haben. In Betreff des „überentzigen“ wird der benannte François bis auf weitem Bescheid abgewiesen. **f.** Ebenso werden Anthonio Thamos in seinem Begehren bezüglich des Häuschens, das er der Kirche vergabt hat, und François Legnie abgewiesen. **g.** Die neuen Geschwornen des Gerichts zu Orbach beklagen sich, wie Rath und Gericht daselbst in Bezug auf die Zahl nicht in Gemäßheit des von beiden Städten erlangten Freiheitsbriefes besetzt werden, „sondern“ mit Verwandten, da der Vater und seine Söhne, der Bruder mit seinen Brüdern oder Schwägern, Tochtermänner daselbst Sitz haben. Das werde eine Unordnung herbeiführen; sie bitten dringend, diesfalls ein Einsehen zu thun. Hiergegen erwiedern die alten Geschwornen, dieser Anzug befremde sie; wenn auch die Zahl des Rathes und des Gerichts nicht ganz vollständig sei, so seien doch die Geschäfte der Stadt und die Gerichtshändel aufrecht und nach aller Frömmigkeit verhandelt worden, weshalb sie bitten, sie hierbei verbleiben zu lassen. Es wird einhellig verabschiedet, beide Städte verlangen, daß die zu Orbach freundlich und brüderlich und ohne Vorwürfe miteinander leben. Wenn der Tag für die Wahl ihrer Aemter erscheine, so sollen sie den Rath und das Gericht nach altem Brauch und gemäß ihrem Freiheitsbrief mit der in demselben vorgeschriebenen Zahl besetzen und die Ordnung halten, daß nicht Vater und Sohn oder zwei Brüder, sondern der Vater oder der Sohn, oder der eine oder andere Bruder auf ein Mal gebraucht werden, da solches nirgends gebräuchlich sei. **h.** Der Gubernator von Orbach bittet im Namen dieser Stadt, ihr ein ganz nahe bei der Kirche gelegenes Haus zu ihrem Gebrauche zu überlassen; ebenso ihrem Spital Einiges von den Kirchengütern einzuverleiben, damit die Armen desto besser erhalten werden können. Ueber den ersten Artikel wird der zu Bern erlassene Abschied, daß beide Städte auf so lange, als es ihnen gefällig ist, das betreffende Haus der Stadt Orbe überlassen, bestätigt. In Betreff des zweiten Punkts werden die von Orbe im Sinne der frühern Beschlüsse, die Kirchengüter betreffend, abgewiesen. **i.** Dem Johann Marigley, der die Brücke zu Orbach verbessert und ihr einen Bogen zugefügt hat, dagegen sich beklagt, daß ihm durch Ungewitter Schaden erfolgt sei, wird als Ersatz für seine Arbeit ein Noth geschenkt. **k.** François Bossiet, Weibel zu Goumoens, begehrt dieses Amtes wegen einen Noth. Um nicht einen bösen Anfang zu machen, wird er abgewiesen. **l.** Petermann Favre eröffnet Namens der Gemeinde Goumoens, obwohl dieser auf Ewigkeit der Backofen um 22 Köpfe Korn geliehen worden sei, fordern nichtsdestoweniger die andern Herrschaftsleute ihren Theil „der malern“ und Beschwerden, die zufolge Verleihung andere Backöfen zu tragen gewohnt seien (an der Gemeinde?), und bittet, sie von solchen Beschwerden zu entlassen. Ebenso glaubt er, wenn der Landvogt mit den Geschwornen von Goumoens zu einem Gefangenen gehe, ihn zu verhören, solle er ihnen ein Wahl geben, dessen sich aber bisher der Landvogt geweigert habe. Der Landvogt wird nun beauftragt, „inen“ zu sagen, sie sollen die Beschwerde der Backöfen wie von Altem her tragen helfen. In Betreff des Wahls, da es früher auch abgestellt worden ist, hat man sie abgewiesen. **m.** Die Boten, welche zunächst in Betreff der Kirchengüter nach Orbach reiten, sollen die durch das Wasser beschädigte Matte besichtigen, von welcher Glaudo Malherbe jährlich 6 Gros (?) und ein halbes Pfund Wachs zinsen muß und der nun wegen des benannten Schadens Verminderung des Zinses verlangt. Die Boten haben Gewalt, gegenüber Malherbe nach Gestalt der Sache ein Einsehen zu thun. **n.** Der Jacquillion Besanson werden von den verfallenen Korn- und Gelbzinsen, die sie dem Landvogt schuldig ist, wegen ehrenhafter Noth 17 Florin nachgelassen. **o.** Die Verwandten der zwei Corallisser

(Choralisten) von Orbach bitten um eine gnädige Steuer für die beiden Kinder der erstern wegen ihres Dienstes. Man beauftragt den Landvogt, jedem 10 Florin zu geben; hiemit sollen sie in der Folge beide Städte ruhig lassen. **p.** Pierre Boloton, im Namen des Waisleins von Pierre Rycharde selig, eröffnet, die Commissarien weigern sich, ihn zur Erkenntniß eines Stückes Neben gelangen zu lassen, welches früher zum Schlosse gehört habe und lange von „finem“ Vater besessen worden sei, aus dem Grunde, weil er keine Gewahrsame vorweisen könne. Die Commissarien erklären, die genannten Neben seien der Herrlichkeit des Schlosses Orbach zuständig gewesen und von Commissar Lucas in den zuletzt aufgerichteten Erkenntnissen auch dieser Herrlichkeit zugeschrieben und dabei bemerkt worden, daß der genannte Rycharde das Stück innegehabt habe. Beide Städte lassen den Landmann bei seinem Stück verbleiben und beauftragen die Commissarien, dasselbe wie früher in ihren Erkenntnissen aufgetragen zu halten, mit der Bemerkung, weil er es nur leihungsweise besitze, so seien beide Städte ermächtigt, wann immer ihnen gefällig sei, das Stück zu ihren Händen zu ziehen.

q. François Agasse trägt vor, die Commissarien weigern sich nicht nur, ihn ein Stück erkennen zu lassen, sondern wollen dasselbe zu Händen beider Städte bringen, obwohl er und seine Vordern dasselbe lange Zeit besessen haben. Er bittet, ihn hiebei zu belassen, oder, da er keinen andern Schein habe noch wisse, ihm das Stück von Neuem zu accensiren, wobei er sich erbiere, davon zu geben, was den Städten darauf zu legen gefällig sei. Die Commissarien berichten, das Stück sei früher vom Landvogt Falk selig seinem Statthalter verliehen worden; sie wissen nichts Anderes, als daß er es von Amts wegen und mit keinem andern Titel besitze. Es wird beschlossen, da das genannte Stück aus den Gütern beider Städte verliehen worden ist, so soll es wieder zu deren Händen gezogen werden. Die Boten, welche sich dahin begeben werden, sind beauftragt und ermächtigt, dasselbe dem genannten Agasse zu verleihen und darauf zu legen, was sich gebührt.

r. Petermann Favre bringt wieder im Namen der Gemeinde Goumoens vor, wie die Commissarien sich weigern, diese Gemeinde einige Stücke erkennen zu lassen, welche sie von einzelnen Personen erkaufte oder eingetauscht („vertuschet“) habe. Die Commissarien bemerken, sie haben das gethan, weil die betreffenden Stücke in die todt Hand oder auf unabsterbliche Glieder gefallen seien, wodurch das Lehen vermindert und von denselben für die Folge kein Lob mehr zu erwarten sei. Ueber diese und andere Sachen „der glychen commission“ haben sie einige Artikel aufgestellt und legen dieselben vor. Es wird verabschiedet, die genannten Artikel sollen den Boten beider Städte, die nach Orbach kommen, vorgelegt und von diesen in Weisheit der Commissarien untersucht und dabei die Briefe und Rechtsnamen der Landleute geprüft werden. Die Boten haben dann Vollmacht, Alles zu entscheiden und auszumachen, wie es der Nutzen und die Gerechtigkeit beider Städte erheischen.

s. Jacques (?) Merra bittet, ihm seines Bruders, Jacques Merra, der wegen Mißthaten gerichtet worden ist, Hab und Güter, die beiden Städten zubekannt worden sind, zu überlassen. In Berücksichtigung der hinterlassenen kleinen Kinder wird ihm mit Bezug auf den Antheil beider Städte entsprochen, mit der Bedingung, daß er alle Kosten bezahle und mit dem Landvogt in Betreff von dessen Rechtsame abkomme.

t. Ebenso bitten Pierre Bugniards seligen Brüder, dessen Verlassenschaft wegen Mißthaten beiden Städten mit Recht zuerkannt worden ist, um Ueberlassung derselben. Mit Rücksicht auf die vorhandene Armut wird ihnen dieselbe geschenkt, mit den im obigen Beschlusse enthaltenen Bedingungen. Unter den genannten Brüdern selbst ist dann ein Span entstanden, indem der eine derselben, der mit dem Vater in unvertheiltem Gute sitzt, die betreffenden Güter allein zu seinen Händen zu nehmen beglaubt, während die andern ebenfalls ihren gebührenden Theil fordern. Beide Städte verordnen diesfalls, es soll der Landvogt aus den betreffenden Gütern voraus die Kosten beziehen und dann ermächtigt sein, unter den Brüdern die Theilung

zu erläutern, wobei es dann sein Verbleiben haben soll. **ii.** Claude Merrier zeigt an, er habe von Andern einige Güter für frei erkaufte, nun zeige sich durch die Erkenntnisse, daß dieselben zinspflichtig und er daher großen verfallenen Zins, nämlich bei 80 Florin, schuldig sei; er bitte um einige Nachlassung. Es wird verabschiedet, der Landvogt solle ihm 10 Florin nachlassen. Nichtsdestoweniger sollen die Commissarien die Erkenntnisse nach der alten Form aufrichten und die betreffenden Güter darin inseriren. Für den übrigen Theil der genannten Zinse soll Merrier seinen Wahren belangen. **v.** Commissar Panchaud trägt vor, er und seine Brüder haben in Folge einer von ihrem Großvater für den Herrn von Bottens gethanen Bürgschaft des letztern Güter angreifen müssen. Nachdem sie dieselben mit Recht erworben hatten, habe sich gefunden, daß sie der Pflicht der Edellehen unterworfen seien; es wolle nun der Commissar ihn, als einen untauglichen nicht zur Erkenntniß dieser Güter kommen lassen. Er bitte, ihnen aus Gnaden das Erkennen zu gewähren und dem Commissar diesfällige Weisung zu geben. In Betracht, daß die genannten Brüder wegen der angeführten Bürgschaft ohnehin über 1000 Kronen verlieren müssen, bewilligen beide Städte die Affoufertation. **vi.** Boten von Villarz-Tiercelin lassen ihren Accensationsbrief verhören, dem gemäß durch Landvogt Ränzis selig ihnen der Brauch und die Weid für ihr Vieh im Zurten, wie denen von Dommartin gestattet wurde, und begehren daher, man solle sie mit ihrem großen und kleinen Vieh in den Zurten fahren lassen. Da der betreffende Verleihungsbrief sich durchweg auf den Brauch und die Rechtsame derer von Dommartin beruft, und dieselben nach glaubwürdiger Anzeige von dem kleinen Vieh abgestanden sind, so sollen die von Villarz-Tiercelin ihren Gebrauch des Weidgangs wie die von Dommartin halten. Wollen sie sich hiemit nicht begnügen, so mögen sie das Recht vor dem Amtmann zu Schallens üben. **x.** Bernard Wijat läßt anzeigen, ihm seien die Register des George Besanson selig zugestellt worden; unter denselben haben sich einige Erkenntnisse befunden, die er vollendet habe; er bitte um Vergütung seiner Arbeit. Es wird dem Landvogt und beiden Commissarien von Schallens aufgetragen, die Erkenntnißbücher mit den alten zu vergleichen und mit dem Bernard sich über den Lohn zu vereinbaren, den ihm dann auch der Landvogt ausrichten soll. **y.** Die Boten von Bern eröffnen, es seien Gesandte beider Städte in Betreff der Kirchengüter zu Grandson und Orbach gewesen, und haben aber zu keinem andern Beschlusse kommen mögen, als daß die benannten Güter ausgerufen werden sollen. Die von Bern finden nun aber, daß diese Güter nicht mit Vortheil ausgerufen werden können, und haben daher die Boten beauftragt, mit denen von Freiburg hierüber zu verhandeln. Man vereinbart sich nun dahin: 1. Die Häuser, welche den Priestern zu Orbach gewesen sind, sollen durch den Landvogt zu Orbach ausgerufen werden und zwar so, daß der dritte Theil baar bezahlt wird, die Restanz verzinset werden solle, zu fünf von hundert, doch ablösig. Die Veräußerung geschieht um den höchsten Preis, den sie gelten. 2. Die andern Güter, als Aecker, Matten, Nebel, soll der Landvogt im Namen beider Städte auf das nützlichste und nach Landesbrauch verleihen. Um die diesfällige Nutzung, sowie um alles andere Einkommen, das der Kirche und Cur von Orbach gewesen ist, soll der Landvogt gesonderte, vom andern Einkommen getrennte jährliche Rechnung führen. **z.** Die Boten von Bern zeigen an, sie seien ermächtigt, mit denen von Freiburg sich zu berathen, wie man die Scheuer des Prädicanten im Bistelach wieder herstellen könne. Die von Freiburg beauftragen diesfalls ihren Seckelmeister, mit dem Seckelmeister derer von Bern die betreffende Scheuer zu besichtigen. Wenn er dann hierüber seinen Bericht erstattet haben werde, wollen sie mit denen von Bern gebührend über die Angelegenheit verhandeln. **aa.** Da in Betreff der Prädicanten mit solchen Bauten beiden Städten große Kosten entstehen, so finden die von Freiburg, man sollte die Cur und das Haus zu Merlach, das beide Städte mit großen Kosten erbaut haben, nebst

den zugehörigen Gütern verkaufen und die Untertanen nach Murten zur Kirche weisen, wie hievon auch schon geredet worden sei. Sie wollen die von Bern gebeten haben, hierin ebenfalls einzuwilligen. **bb.** Rechnung des Bernhard von Erlach, Schultheiß zu Murten. **cc.** Rechnung des Ulrich Koch, Landvogts zu Orbach. Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Freiburg. **dd.** Der Vogt von Orbach, François Warnen, bittet beide Städte, ihn betreffend der Admobiaz und Verleihung der Kirchengüter für empfohlen zu halten und ihm diesfalls mit einer Antwort zu begegnen, wie ihm solche auf andern Tagen verheißen worden sei. Es wird verabschiedet, die Boten, welche nach Orbach reiten, sollen Gewalt haben, sich bei ihm über die Ertragenheit der genannten Güter zu erkundigen und dann nach der Gebühr zu handeln. Gegenwärtig soll ihm die Admobiaz weder zugesagt noch abgeschlagen sein. **ee.** Die freien Weibel der Stadt und Herrschaft Murten begehren, die beiden Städte möchten sie mit ihrer Farbe ehren und jedem einen Rock geben. Es wird ihnen entsprochen. **ff.** Niklaus Manod, alt-Spitalmeister, läßt anbringen, er sei gedrunken worden, das Spitalmeisteramt, das er ein Jahr lang versehen habe, wegen seines „Überlasts“ und ihm daraus erfolgenden Nachtheils zu übergeben, weshalb er zu Murten gemäß der Ordnung dieser Stadt zu einer Leistung und 10 Florin Buße erkannt worden sei. Die Buße habe er bezahlt und auch vom letzten Pfingsttag bis jetzt geleistet; er bitte nun um Nachlassung der noch übrigen („überenzigen“) Leistung. Nachdem dann der Schultheiß Bericht gegeben hat, wie es mit dem genannten Manod gegangen sei, wird ihm die Zeit, die er noch zu leisten hätte, gänzlich nachgelassen. Daneben soll denen von Murten („inen“) geschrieben werden, sie sollen ihren Spital dermaßen versehen, daß ihre Spitalmeister bestehen können.

dd, ee, ff aus dem Freiburger Exemplar.

Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction vom 24. August, St. A. Bern: Instructionsbuch F f. 24 verso, und R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 73, vom 26. August.

409.

Baden. 1555, 8. September (Sonntag nach St. Verenatag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 178. **Eidg. Archiv Aarau:** Abschiede Band 1. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 19, f. 387. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, S. 679. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Zug:** Abschiede Band 2. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1555—1556. **Kantonsarchiv Freiburg:** Babilische Abschiede Band 16. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 34. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Stelhan Thumysen, des Raths; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Erlach; Jacob Thormann, Benner und des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker, Seckelmeister. Uri. Amandus von Niederhofen, Landammann; Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Georg Reding, Landammann. Unterwalden. Sebastian Dmli, Landammann in Obwalden; Hans Bünti, Landammann in Nidwalden. Zug. Kaspar Stöcker, alt-Ammann. Glarus. Heinrich Jenni, Landammann; Gilg Tschudi, Statthalter. Basel. Jacob Rüdi, des Raths; Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Ulrich Niz; Jost Freitag, beide Benner und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß; Urs Schwaller, Seckelmeister. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann; Sebastian Törig, des Raths. C. A. A. f. 113 b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Zu Obwalden sind Bücher entdeckt worden, welche zu Zürich gedruckt worden sind und auf dessen Religion hinweisen und von Leuten aus dem Wallis zu Zürich gekauft oder bestellt worden sind. Die von Obwalden haben dann dieselben dem Bischof, Hauptmann und Landrath im Wallis zugesandt. Man schreibt nun, wie die von Obwalden („sy“) schon vorher gethan haben, an die von Wallis, sie sollen fürsorgen, daß bei Ihnen durch die Ihrigen nichts wider den wahren alten christlichen Glauben, auch nichts wider das Burg- und Landrecht gethan werde, und wenn jemand hiergegen reden oder handeln würde, derselbe nach Verdienen bestraft werde. Dabei wird unter den Boten geredet, wie jetzt an vielen Orten lutherische oder sonst Schmütz- und Schandbüchlein herumgetragen werden, woraus vieler Unwillen erwachse. Man soll daher in den Orten vorsorgen, daß wenn die Buchträger dahin kommen, man durch verständige Leute untersuche, was sie für Bücher haben, und wenn man lutherische, zwinglische oder andere Schmütz- und Schandbüchlein bei ihnen findet, soll man die betreffenden Buchträger verhaften und befragen, wo sie solche Bücher gekauft haben, und sie dann nach Verdienen bestrafen und dann solches zu Tagen anzeigen, damit weiter Nöthiges gethan werden kann. **b.** Unter den VII Orten ist wiederholt zu Tagen davon geredet worden, es sollte in Betreff der mit den Städten wegen Luggarus getroffenen Uebereinkunft Brief und Siegel errichtet werden, was aber auf die Bitte der Schiedboten und anderer freundlicher Mittelspersonen nachgelassen worden ist. Damit aber die VII Orte in Betreff dieses Vertrags für die Folge um so mehr Sicherheit haben, so will man die beiden Mißiven, welche die eidgenössischen Boten in Betreff dieser Sache an den Landvogt und Landschreiber zu Luggarus gesendet haben, zurückverlangen und zu gemeinen Händen in Lucern niederlegen; jedes Ort soll dann eine Copie beziehen und dieselbe den Vertragsartikeln beifügen und bemerken, daß die Originalien sich zu Lucern befinden. **c.** Vor den Boten der XII Orte erscheint eine Botschaft derer im hintern Gericht zu Mainthal und eröffnet, der Landvogt im Mainthal habe von ihnen eine Verbesserung seiner Besoldung, die ihm auf der Zahrechnung zuerkannt worden sein soll, gefordert. Das möge in guter Meinung geschehen sein, damit die Mieth und Gaben abgestellt und das Recht gepflanzt werde. Nun aber seien sie und besonders die im hintern Gericht ein ganz armes Volk, das eine raube steinige Landschaft bewohne, mit wenig fruchtbarem Erdreich. Was sie außerhalb ihrem Lande mit saurer Arbeit verdienen, müssen sie im Winter mit ihren armen Weibern und Kindern wieder verzehren. Da sie stets jedem Landvogt Alles ausgerichtet haben, was sie ihm von Rechtswegen schulden, auch die im hintern Gericht kein Einkommen besitzen, auch keine Bußen und Strafen zu beziehen haben, was in den vorderen Gerichten der Fall sei, während bei ihnen alle Bußen der Landvogt beziehe, der ihres Ahtens sein gutes Auskommen habe, wobei freilich auch einiges davon abhänge, ob einer in den Strafen strenger oder bescheidener sei und ob viele oder wenige Straffälle vorkommen, so bitten sie, sie in Gnaden zu bedenken und sie ihrerseits dieser Verbesserung der Belohnung des Landvogts zu überheben. Entgegen bemerkt der Gesandte des Landvogts: Der Landvogt habe mit dem Auf- und Abziehen und der Haushaltung im Mainthal große Kosten; dem Vogt im Mainthal sei wie den andern (Mieth und Gaben zu nehmen) abgestriekt worden; die in den vordern Gerichten haben von den XII Orten viele Freiheiten erlangt, nämlich, daß sie um Ehebruch, Beschädigungen von Bäumen und Handstreich in ihren Seckel strafen können. Der Landvogt bitte daher, ihn bei der erkannten Verbesserung verbleiben zu lassen oder die Bestrafung der angezeigten Frevel ihm zu übergeben. Daneben liegt ein Schreiben von Seckelmeister und Rath im Mainthal in den vordern Gerichten vor, worin verlangt wird, daß man keine Neuerung vornehme, bis sie ihre Botschaft von Ort zu Ort zu schicken im Falle seien. Da die Gründe derer aus dem hintern Gericht erheblich sind, auch die Abrede zu Baden auf dem Tag im Mai nicht in der

Meinung geschehen ist, die Belohnung der Landvögte endschliesslich festzusetzen, sondern nur auf Gefallen der Obern hin, so soll das jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tage mit Instruction erscheinen. Der Landvogt im Mainthal soll inzwischen gegen die dortigen Untertanen in Betreff seiner Belohnung bis auf weitem Bescheid stillestehen. Wenn die aus der Landschaft Mainthal Beschwerden anzubringen haben, so sollen sie das auf dem nächsten Tage thun und nicht von Ort zu Ort herumfahren. **d.** Baptist Buschget (alias Busgat) von Luggarus eröffnet, letzten Jahrs habe ihn Anton Philipin aus dem Mainthal gebeten, auf einen Tag der Eidgenossen zu Baden herauszugehen oder von Ort zu Ort zu fahren, um für seinen Schwager, Jacob Delamota von Cordeff, eine Liberation zu erwirken, betreffend einen Todtschlag, den dieser an Martin Schryber begangen habe; für seine diesfälligen Kosten und eine ziemliche Belohnung wolle er ihm sein Gut einsetzen und ihn freundlich bezahlen. Dieses sei dann wirklich ohne Vorbehalt verschrieben worden, gemäß einem Brief vom 3. November 1554. Auf dieses sei Buschget von Ort zu Ort und auf den Tag nach Baden gekommen und habe die Liberation für Delamota erlangt, gemäß dem Liberationsbrief vom 30. November 1554. Als er heimgekommen sei, habe er dem Philipin für seine Kosten Rechnung gegeben, die 56 Kronen erzeigt habe, welche jener ihm in zwei Zielen zu beguten versprochen habe. Philipin habe dann begehrt, Buschget solle sich mit ihm zur Frau des Delamota begeben, die müsse sich mit ihrem Gute ihm auch verschreiben, was durch einen Notar laut einem Instrument vom 19. December 1554 geschehen sei. Als aber das Instrument der Frau vorgelesen worden sei, habe sie nicht einwilligen und ihr Gut nicht verschreiben lassen wollen. Als hierauf Buschget wieder den Philipin um Bezahlung angegangen sei, habe ihm dieser das Recht vorgeschlagen, mit der Bemerkung, Delamota habe eigenes Gut, daß er ihn für Kosten und Belohnung bezahlen könne, worauf Buschget geantwortet habe, es wäre ihm recht, wer ihn bezahlte. Als er darauf vom Landvogt ein Gebot an Consul und Commun zu Cordeff erlangt hatte, daß sie ihm das Gut des Delamota für so lange behändigen sollen, bis er um seine Ansprache bezahlt sei, haben diese bei ihren Eiden angezeigt, daß Delamota gar kein Gut besitze. Darauf habe Buschget wieder den Philipin vor dem Landvogt im Mainthal belangt, wo ihm seine Ansprache zubekannt worden sei. Dessen habe sich Philipin beschwert und die Sache auf die letzte Jahrrechnung zu Luggarus appellirt, wo hinwieder Philipin ledig erkannt worden sei. Das bedünkte ihn, Buschget, höchst unbillig; Delamota habe ihm nie etwas versprochen, und auf ein Versprechen von ihm wäre er nicht herausgekommen, da jener nichts besitze. Philipin habe sich auch offen merken lassen, das Urtheil der eidgenössischen Rathsboten koste ihn 300 Pfund ihrer Währung, die er gern gebe, da er die Sache gewonnen habe; in welcher Weise dieses Geld verausgabt worden sei, darüber wolle er, Buschget, nicht eintreten. Er bitte nun, ihm verhilflich zu sein, daß er von Philipin gemäß der Verschreibung für Kosten und Lohn bezahlt werde. Man vergleicht nun die Daten der Verkommniß, des Liberationsbriefes und des Instruments, in welchem sich die Frau hätte verschreiben sollen, und findet, daß das letztere das jüngste sei, „darum im kein abverkündung davor hat können beschehen“; auch findet man, daß der gute Ehrenmann unbillig in Kosten geworfen worden sei und ihm seine treuen Dienste untreulich vergolten werden, weil Philipin sich unbedingt für die Bezahlung von Belohnung und Kosten verschrieben hat. Da man aber für Aufhebung des betreffenden Urtheils keine Vollmacht hat, so wird die Angelegenheit in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag zu entscheiden, ob man dem Buschget das Recht nicht wieder öffnen wolle. Auf diesem Tag sollen auch beide Theile mit ihren Gewährsamem erscheinen, wodann man sie verhören und die Sache nach Gebühr erledigen wird. **e.** Priorin und Convent zu Dießenhofen haben gebeten, den Artikel, daß das Gotteshaus die Verlassenschaft der abgestorbenen Frauen zu erben habe,

zu bestätigen. Nach Vergleichung der Instructionen beläßt man das Gotteshaus St. Katharinathal bei seinen Freiheiten bezüglich des Gutes der abgestorbenen Frauen. Weil aber die Obern in ihrem Begehren „etwas mißverständs“ (finden?), so wird dem Landvogt im Thurgau befohlen, nebst dem Landschreiber zu Frauenfeld nach St. Katharinathal zu gehen und sich um die Freiheiten und das alte Herkommen, was das Gotteshaus von den gestorbenen Frauen geerbt und was die Frauen aber wieder herauszugeben und zu vermachen berechtigt waren, genau zu erkundigen und in Schrift zu verfassen und auf den nächsten Tag nach Baden zu bringen; dann werden die Boten diese Freiheiten und das alte Herkommen mit Brief und Siegel bestätigen, wofür jeder instruiert werden soll. **f.** Ennet Gebirgs hat ein Span gewaltet zwischen dem Anwalt des Bischofs von Como und Peter von Sala. Letzterer hat ein bischöfliches Lehen zu Pontigano in der Herrschaft Mendris besessen. Dem Bischof war es nicht mehr gelegen, dasselbe dem von Sala zur fernern Benützung zu überlassen und forderte ihn daher durch seinen Anwalt auf, davon abzutreten, damit der Bischof es wieder nach seinem Gefallen verleihen könne, wofür der Bischof von den Eidgenossen eine Freiheit erlangt habe; der Bischof erbat sich dabei, dem von Sala das für die Verbesserung des Lehens verwendete Geld zu erstatten. Als dann aber Peter von Sala sich diesem widersezte, sind die Parteien anfänglich vor dem Landvogt von Glarus, und dann vor dem Landvogt Pfyffer von Lucern zur Erläuterung dieser Sache erschienen. Beide erkannten, Peter von Sala soll das Geld für die Verbesserung annehmen und von dem Lehen zurücktreten. Von Sala weigerte sich wieder, behauptend, das Lehen sei ihm noch für einige Jahre versprochen worden, weshalb die Parteien vor den eidgenössischen Boten auf der letzten Jahrrechnung erschienen sind. Diese erkannten, Beide, welchen der Bischof das Lehen geliehen, und Peter von Sala, sollen dasselbe miteinander neun Jahre lang genießen, doch die Zeit, welche von diesen neun Jahren bereits erschienen ist, solle abgezogen werden. Ueber diese Erkenntniß beschwert sich nun der Anwalt des Bischofs auf diesem Tag, bemerkend, es sei von den eidgenössischen Boten geeilt worden, sie hätten seine Briefe und erlangten Rechte nie verhört, und obwohl die Statuten vorschreiben, daß wenn Einer zwei gleiche Urtheile erlangt habe, sein Gegner nicht appelliren könne, habe der Bischof weder hierbei, noch bei dem auf einem Tag zu Baden erlangten Freiheitsbriefe verbleiben können, der dahin gehe, daß dieses Lehen Einem von Como, von Luis oder einem Andern nach dem Willen des Bischofs geliehen werden könne. Der Bischof bitte daher, den Peter von Sala zu verhalten, daß er das Geld für die Verbesserung, welches hinter Recht gelegt sei, annehme und den Bischof über das Lehen verfügen lasse, zumal letzterer dasselbe nur seinen, des Bischofs, Blutsverwandten und Freunden geliehen habe. Im Namen des Peter von Sala antwortet sein Vetter, Albrecht von Sala: Es sei durch Kundschaften erhärtet worden, daß ihm dieses Lehen länger zu benützen zugesagt worden sei, und verlangt bei dem Urtheil der eidgenössischen Boten beschützt zu werden. Was des Bischofs Anwalt jetzt vorbringe sei früher auch im Rechten gewesen, deswegen soll ihm das Recht nicht wieder geöffnet werden. Da man nicht weiß, auf welche Gründe gestützt die eidgenössischen Boten ihr Urtheil gegeben haben, mit welchem die beiden gleichförmigen Urtheile der beiden genannten Landvögte und der zu Baden erteilte Freiheitsbrief zurückgestellt wurden, und man aus der Kundschaft nicht entnehmen kann, daß dem Peter von Sala eine Verheißung in Betreff des fraglichen Lehens geschehen sei, so soll jeder Bote das heimbringen und sich bei den Boten, die ennet dem Gebirg waren, um die Gründe ihres Urtheils erkundigen und auf den nächsten Tag instruiert werden, ob man das Recht öffnen wolle oder nicht. **g.** Auf dem nächsten Tag soll jedes Ort 2 Kronen für Fenster und Wappen denen von Livinen an ihr neues Rathhaus geben; wenn aber ein Ort mehr geben will, so mag das geschehen. **h.** Im letzten Abschied ist heimgebracht worden, der französische Gesandte, der Herr

von St. Laurent, habe versprochen, die eidgenössischen Kaufleute haben einzig dem Lieutenant zu Lyon ihre Namen anzugeben, nicht aber das Geld, das sie mit ihnen führen, zu bezeichnen, doch aber sollen sie bei Vermeidung von Strafe kein Geld von Andern mitnehmen. Während man annahm, daß diesem Erbieten stattgethan werde, berichten die von St. Gallen auf diesem Tag, ihre Kaufleute, als sie die Pässe zu Lyon genommen haben, haben das Geld, das sie mit ihnen führten, alles anzeigen und in die Pässe stellen lassen müssen, was durch acht vorgelegte Pässe erhärtet wird. Dieses sei ihnen sehr beschwerlich, indem sie hierdurch leicht in die Gefahr kommen, Leib und Gut zu verlieren; sie begehren daher Hülfe und Rath. Man schreibt hierauf dem König von Frankreich, man beschwere sich sehr, daß zuwider dem neunten Artikel im Frieden die Kaufleute gebrängt werden, solche Pässe zu nehmen und das Geld, welches sie mit sich tragen, anzugeben, was früher nicht gebraucht worden sei. Wenn man auch mit dem Herrn von St. Laurent sich dahin eingelassen habe, daß die Kaufleute Pässe nehmen und ihre Namen, nicht aber das Geld, angeben sollen, wobei die Pässe ihnen unverzüglich zugestellt werden sollen, so sei dieses unbeschadet und unter Vorbehalt des Friedens und der Vereinung geschehen; der König werde daher gebeten und ermahnt, zu verschaffen, daß die eidgenössischen Kaufleute bei „sollichem“ verbleiben können und nicht weiter gebrängt werden. Anderseits sei mit den Kaufleuten auch ernstlich geredet worden, sich des Geldes fremder Leute nichts anzunehmen, bei schwerer Strafe Seitens ihrer Obern. Würde der König nicht entsprechen, so könnte man ohne Recht nicht zurücktreten. Man begehre diesfällige Antwort. Heimbringen, damit, wenn der König nicht entgegenkäme, man am nächsten Tage weiters in der Sache zu verhandeln instruiert ist und beschließen kann, ob man dem König gemäß dem Frieden und der Vereinung das Recht darzulegen wolle oder nicht. **i.** Der Gesandte des Bischofs von Basel verlangt abermals, daß die von Basel seine Unterthanen in den Freibergen und im Delsbergerthal, welche sie in ihren Schutz und Schirm und zu Burgern angenommen haben, aus diesem Burgrecht entlassen; glauben sie dann diesfalls einiges Recht gegen den Bischof und seine Angehörigen zu haben, so wolle er ihnen hiemit das Recht angeboten haben. Die Gesandten von Basel erwiedern, man habe sich dieses Anzuges nicht versehen und sie seien nicht instruiert, auf denselben zu antworten; was man ihnen aber in den Abschied gebe, das wollen sie heimbringen. Man bittet nun beide Parteien zu Handen ihrer Obern, nochmals zu versuchen, selbst ihren Span in Güte beizulegen. Könnte das nicht geschehen, so möge jeder Theil zwei Rathsboten als Schiedleute aus der Eidgenossenschaft nehmen, damit diese eine Vermittlung anstreben. Sollte auch dieses mißlingen, so sollten sie sich auf ein Recht zu gleichen Zusätzen veranlassen; würde dieses auch nicht erfolgen und die Parteien auf dem nächsten Tag wieder erscheinen, so werden die eidgenössischen Boten sich alle Mühe geben, einen Vergleich zu erzielen, wofür jeder Bote auf benannten Tag mit Vollmacht erscheinen soll. **ii.** Wilhelm von Bernhusen verlangt abermals im Namen seines Bruders, Karl von Bernhusen, von den Gesandten von Bern Antwort. Diese geben solche schriftlich, dahin gehend: Die von Bern hätten geglaubt, daß man sich mit der früher ebenfalls schriftlich abgegebenen Antwort begnügt hätte. Wenn sich die Obern der Gesandten früher mit dem Commenthur von Schwalbach, der ein Fremder war, in eine Unterhandlung eingelassen haben, so sei das deswegen geschehen, weil der von Schwalbach sich freundlich erboten und gezeigt habe, während der von Bernhusen gleich Anfangs forderte, in den Besitz des Hauses Buchsee mit aller Zugehörde eingesetzt zu werden; hätte er sich freundlich gezeigt, so wäre vielleicht eine günstigere Antwort erfolgt. Wenn gemeldet worden wäre, man habe das Rechtbieten bedauert, so glauben die von Bern, daß hiezu kein Grund vorhanden sei; die Bünde seien eben deswegen ausgerichtet worden, damit man wisse, wie vorkommende Späne erledigt

werden können; man bitte, das Geschehene in bester Meinung aufzunehmen, in der es auch wirklich geschehen sei. Wenn man zu vernehmen verlange, wie die von Bern es meinen, wenn sie fordern, es solle das Recht zwischen ihnen und jedem einzelnen der übrigen Orte besonders geübt werden, „sige nit die meinung, sunder daß sy das recht angepotten und daß ire herren des jedem ort insonders nach vermög jedes orts punts oder burgrechts gestendig sin, des ouch erwarten wellend“. Sie bitten freundlich, sich mit dieser Antwort zu begnügen und ihnen nichts weiteres zuzumuthen. Da den Boten der Orte nicht bekannt ist, daß der von Bernhusen sich je geweigert hätte, gütlich zu verhandeln, sondern daß er sich hiefür stets und noch heute anerbotten hat, so werden die von Bern wiederholt gebeten, eine gütliche Verhandlung zu bestehen und zu diesem Ende von zwei Orten der Eidgenossenschaft zwei Schiedsmänner zu erwählen; das werde der von Bernhusen auch thun, und diese sollen dann versuchen, die Parteien gütlich zu vereinbaren. Dabei mögen die von Bern bedenken, daß die frommen Altvordern stets jedem zu gebühlichem Recht verholfen haben. Für den Fall aber, daß eine solche gütliche Vereinbarung nicht erfolgen sollte, soll jeder Bote auf dem nächsten Tag instruiert sein, des Weiteren in der Sache zu verhandeln. **I.** Jedes Ort soll seinen Boten, den es auf die nächste Jahrrechnung über das Gebirg schickt, beauftragen, sich in Betreff der Brücke, welche die von Coy im Mainthal bauen wollen, zu erkundigen, und je nachdem der Bau befunden wird, eine Unterstützung zu verabreichen. **II.** Auf dem letzten Tag beehrte der Landschreiber von Lausis, ihm für die Abschiede 6 Kronen zu geben. In Betracht, daß er sonst ein gutes Amt hat, läßt man es bei dem frühern Beschlusse verbleiben. **III.** Eine Gesandtschaft des römischen Königs und der Regierung von Innsbruck stellt vor: 1. Die von Stein haben sich in verflossenen Jahren des Gotteshauses daselbst bemächtigt, Abt und Convent vertrieben und alle Gerechtigkeiten, Zinsen und Zehnten des Gotteshauses zu Handen genommen. Hierauf sei zwischen dem zuletzt verstorbenen Abt und denen von Stein soviel verhandelt worden, daß die von Stein dem Abt einige Zinsen und Zehnten nebst der Propstei Klingenzell übergeben sollen, was dann geschehen sei. Nach dem Ableben des Abts hätten die Conventualen einen andern gewählt. Da sie nun aber in Betreff der Gestifte, Gerechtigkeiten und des Einkommens meistentheils entäußert worden seien, so bitten sie, die von Zürich zu vermögen, ihre Untertanen zu Stein anzuweisen, dem Abt und Convent gebührende Residenz zu geben und alles ihnen Gehörende verabfolgen zu lassen; anderseits wollen sie das, was der Stiftung und ihrer Regel gemäß sei, vollbringen. 2. Man erinnere sich, wie der Abt von Wythenau angebracht habe, daß seine Vorfahren rechte erwählte Hausväter des Gotteshauses Rüti, das ihrem Orden angehöre, gewesen seien und demselben gut gehaust haben, dann aber zur Zeit die von Zürich dieses Gotteshaus sammt dessen Zinsen, Zehnten und Gülten an sich gezogen und nach ihrem Gefallen verwendet haben, und ein Begehren für Wiedererstattung abschlägig beantwortet worden sei. Es habe daher der Abt den König um Beistand ange sucht, um zu seinem Recht zu gelangen. Deswegen bitten der König und die Regenten, die von Zürich vermögen zu wollen, dem Abt zu Wythenau seine alte Gerechtigkeit über das Gotteshaus Rüti wieder wie früher zu gewähren; der Abt begehre für sich nicht eines Hallers Werth, sondern nur den Nutzen des Gotteshauses Rüti, wie er das als getreuer Hausvater schuldig sei. Die Gesandten von Zürich antworten, ihre Obern haben sich dieses Anzuges nicht versehen und daher sie diesfalls nicht instruiert; sie wollen aber die Sache heimbringen. Die eidgenössischen Boten eröffnen ihnen dann, sie halten für das Beste, wenn die Parteien vor dem nächsten Tage versuchen, die Angelegenheit zu vergleichen; könne das nicht geschehen und wollen sie auf dem nächsten Tag wieder vortreten, so wolle man die Antwort derer von Zürich anhören und dann weiter in der Sache verhandeln. **IV.** Der Herr von Brissac, Lieutenant des Königs von Frankreich in

Piemont, schreibt, er werde den Kaufleuten, welche ihre Waaren aus Italien in die Niederlande und zurück durch die Eidgenossenschaft fertigen, das versprochene Geleit, wenn er es nicht mehr halten wolle, einen Monat zuvor abkünden, damit sie ihre Güter in Sicherheit bringen können. Ihm wird geantwortet, man verdanke ihm seinen freundlichen Willen, bemerke aber, daß die Aufkündigungsfrist von nur einem Monat eben sehr kurz sei, wodurch die Kaufleute, die die Abkündigung des Geleits vielleicht erst nach Verfluß dieser Zeit erfahren würden, gefährdet werden möchten. Man bitte ihn daher, die Abkündigung zwei Monate vorher zur Kenntniß zu bringen. Dabei hat man dem Landschreiber zu Baden befohlen, den Brief wohl zu bewahren, damit, wenn die Kaufleute seiner bedürfen, man ihn zu finden wisse. **p.** Der Graf von der Cammern hat auf diesem Tage durch eine Schrift und durch eine Botenschaft eröffnen lassen, der König habe ihn auf einem Schloß in Savoyen gefangen gelegt; er verlange nun, daß seine Bürgen und Gelten Zwei ernennen, welche den Nutzen seiner Güter beziehen und die jährlichen Zinse und Kosten bezahlen sollen; was dann überbleibe sollen sie an die Hauptsumme abzahlen. Man schreibt diesfalls an den König, er solle die beiden Commissarien, welche die Gelten und die Bürgen verordnen, das Betreffende einzuziehen, in den Posses der Güter einsetzen und sie vor aller Gewalt schirmen, damit die Angehörigen der Eidgenossenschaft einmal der Sache entlediget werden und die Eidgenossen und der König diesfalls Ruhe haben. Heimbringen zu berathen, was zu thun sei, wenn die Unsrigen nicht in den Posses der Güter des Grafen gesetzt würden. **q.** Die vier Zugesezten und Richter sollen auf dem künftigen Tage wieder zu Baden erscheinen, um die beiden Vertragsbriefe, welche des thurgauischen Handels wegen geschrieben werden, zu verhören und zu prüfen, ob sie mit der Abrede übereinstimmen, in welchem Falle sie dieselben besiegeln und aufrichten sollen. Die Richter glauben auch, es wäre gut, wenn alle oder einige Boten, welche beim Abschluß des Vertrages waren, auch erscheinen würden, um sich bei der Prüfung der Vertragsbriefe ebenfalls zu betheiligen. Es wird dieses den Obern der Orte überlassen. **r.** In Betreff des Gumpenbergschen Handels sind die von Basel mit einer Antwort auf den letzten Vortrag des von Gumpenberg verfaßt gewesen; aber bevor der Anwalt des letztern dieselbe zu kennen verlangte, legte er wieder einen schriftlichen Vortrag ein, in welchem er die Stadt Basel mit schmählichen und ehrverletzlichen Worten behelligt, nämlich: Man könne es aus ihrem flüchtigen Auszug und ihren ungleichen Antworten wohl merken, sie wolle schneiden, wo sie nicht gesäet habe; Einige von denen, die sich der geistlichen Güter bemächtigen, habe das Erdreich verschluckt, das höllische Feuer verbrannt und einige mit Malzeichen behaftet („beschaffen“); es sei zu verwundern, daß die Antwort derer von Basel bemerke, sie wollen mit dem Schwert fechten, während dieses doch wenig haue und ganz verrostet sei; mit andern Schmäüz- und Schmachworten. Ueber diesen Vortrag beschwerten sich die Gesandten von Basel zum höchsten und verlangen eine Abschrift desselben mit der Bemerkung, weil der Anwalt des von Gumpenberg, sei es aus Auftrag seines Herrn oder aus sich selbst, in seiner eingelegten schmählichen und schändlichen Schrift die Ehre derer von Basel antaste, was bisher von Kaisern und Königen nicht geschehen sei, so möge man dieses zu Herzen nehmen und das Leid derer von Basel auch als Leid der übrigen Eidgenossen ansehen, und die Stadt Basel als ehrliches Ort der Eidgenossenschaft betrachten und möglich dahin wirken, daß die von Basel mit solchen Dingen verschont („vertragen“) bleiben. Auf dieses hat man dem Herrn von Gumpenberg ernstlich zugeschrieben und ihm eine Abschrift des betreffenden Vortrages überschickt und zu wissen verlangt, ob er diesen seinem Anwalt aufgetragen oder letzterer ihn aus sich selbst gethan habe. Jeder Bote soll ferner diese Angelegenheit heimbringen, um diesfalls für den folgenden Tag Instruction zu erhalten, um zu berathen, was zu thun sei, damit die Orte und namentlich Basel solcher traglicher Schand- und Schmachschriften

überhoben werden. **s.** Es wird angezogen, bei Aufrichtung der Vereinung mit dem jetzigen König von Frankreich habe derselbe versprochen, die Eidgenossen in allen Sachen so zu halten, wie es sein seliger Vater gethan habe. Dem werde nun aber nicht nachgekommen; Hauptleute und Knechte in des Königs Dienst erfahren viele Eingriffe und Neuerungen, die früher nicht vorgekommen seien; ferner gebe er so kleine Bestallungen, und dann auch keinen Ehrensold mehr, daß die Hauptleute fast keinen rechten Kriegsmann mehr erhalten können, sondern allerlei Gesind(el) und unkriegsbares Volk annehmen müssen, wenn sie nicht ihr eigenes Gut verkriegen wollen, wie man jetzt gesehen habe, was zu einem Theil für Leute ins Piemont geführt worden seien, die bei den kleinen Besoldungen betteln müssen und dann Hungers wegen wieder heimlaufen, was Alles, sofern nicht ein tapferes Einsehen geschehe, den Eidgenossen großen Schaden und Leid verursachen könne. Das soll jeder Bote ernstlich heimbringen, damit man auf dem nächsten Tag sich berathe, was zu thun sei, damit die Hauptleute, Amtsleute und gemeinen Knechte wie früher gehalten und besoldet werden. **t.** Montag den 14. October sollen die VII Orte ihre Boten zu Lucern Nachts an der Herberg haben, um sich folgenden Tags über die betreffend das Bundschwören vorgeschlagenen Mittel zu berathen und sich über eine Antwort zu vergleichen. **ii.** Es wird ein fernerer gemeiner Tag nach Baden angezogen auf Simon und Juda, den 28. October, Nachts an der Herberg zu sein, um Tags darauf zu verhandeln, ob man die Mittel des Bundschwörens annehmen wolle, und um die Vertragsbriefe in Betreff des thurgauischen Handels aufzurichten. **v.** „Sind ingedenk der pit der vier orten boten zu Schaffhufen für den münzmeister daselbst gethan haben üvern herren anzuzeigen.“ **w.** Jedes der drei Orte Bern, Freiburg und Solothurn, soll mit seinen Zugesezten um das Siegelgeld betreffend die Verträge freundlich übereinkommen und dabei ihrer Mühe und Arbeit gedenken. **x.** Es wird angezogen, wie einige Landrechtsbriefe, welche zwischen den Grafen von Werdenberg, als damaligen Herren von Sargans, und den Grafen von Sonnenberg (errichtet worden sind), in Zürich liegen sollen. Es sollen daher beide Orte (Schwyz und Glarus) ein gemeinsames Schreiben an die von Zürich richten und diese Briefe herausfordern. **y.** Auf Simon und Judas Tag (28. October) sollen Landvogt Sproß von Zürich und Statthalter Tschudi von Glarus Nachts zu Leuggern sein, um folgenden Tages sich auf den Span betreffend die Marchen zwischen der Grafschaft Baden und der Herrschaft Laufenburg zu begeben. Sie sollen alle Vollmacht haben, in der Gütigkeit zu verhandeln, wie es sie ziemlich bedünkt; andernfalls mögen sie mit dem Rechten sürfahren. **z.** Die Boten wissen zu berichten, wie ab diesem Tag dem Gubernator der Grafschaft Neuenburg ernstlich geschrieben wurde, daß er den Prädicanten zu Lignieres wegen seiner Schmachworte, die er gegen die Messe und „unsere“ Religion gepredigt hat, laut dem Landsfrieden seinem Verdienen nach bestrafe und hierüber an Freiburg und Solothurn antworten solle, ob er ihn bestrafen, oder diesfalls das Recht ergehen lassen wolle. Im letztern Falle sollen ihn die beiden Orte um einen Rechtstag anrufen und den benannten Prädicanten im Namen der VII Orte berechtigen und das Ergebnis den V Orten mittheilen. **aa.** Der Bote von Schaffhausen möge gedenken, was die Gesandten der VII Orte in Betreff der Prädicanten zu Schaffhausen mit ihm geredet haben, wie namentlich einer, genannt Herr Zunprächt, ganz schmählich und dem Landsfrieden zuwider gepredigt haben solle. Das solle abgestellt werden, denn würde es weiter vorkommen, so würde man hiergegen das Recht ergreifen, was aber viel Unfreundschaft und Unwillen veranlassen würde.

bb. Die VII Orte verlangen von den vier Städten Antwort in Betreff der Beschwörung der Bünde. Die Boten der letztern erwiedern, dieser Gegenstand sei nun wiederholt angezogen worden und ihre Obert begreifen, daß die Beschwörung der Bünde der Eidgenossenschaft zum Nutzen gereichen, in derselben viele

Freundschaft und Einigkeit pflanzen und ihren Widerwärtigen eine Scheu einflößen würde. Die Instruction ihrer Obern gehe nun dahin, die VII Orte zu bitten, jene bei derjenigen Antwort, welche sie zu Tagen gegeben haben, bleiben zu lassen; sie hoffen, man werde das nicht ungut aufnehmen und bedenken, wie sie sich stets erboten haben, ob die Bünde beschworen werden oder nicht, Alles zu halten, was frommen Eidgenossen zustehe; dabei möge man auch ermessen, welche Freude die Gegner der Eidgenossen haben, wenn unter diesen die Beschwörung der Bünde nicht zu Stande käme. Die Gesandten der VII Orte erwiedern, sie haben sich dieser Antwort nicht versehen, sondern erwartet, die vier Städte hätten auf die ab dem letzten Tage erfolgte dringende Ermahnung die vorgeschlagenen Mittel angenommen. Wenn aber dieses nicht sein könne und die Boten der vier Städte keine andere Instruction haben, so werden die Gesandten der VII Orte dem Auftrage ihrer Obern ebenfalls nachkommen und denselben eröffnen. Nachdem die Boten der Schiedorte, Ammann ihrer Obern ebenfalls nachkommen und denselben eröffnen. Nachdem die Boten der Schiedorte, Ammann Jenni und Statthalter Tschudi von Glarus, und Ammann Meggeli und Sebastian Törig von Appenzell, wahrgenommen haben, daß die Vergleichung in Betreff des Bundschwörens sich abermals zerschlagen wolle, eröffnen sie, ihre Obern haben nach der auf dem letzten Tage erfolgten freundlichen Bitte beider Theile nichts Anderes erwartet, als daß auf diesem Tage eine Vereinbarung erfolge; da aber hierüber neuerdings Mißhelle walle, so sei diese ihren Herren in Treuen leid. Sie bitten, Lob, Ehre und Nutzen Aller zu betrachten, auch die besorglichen Zeiten zu bedenken und die Gemüther nochmals einem friedlichen Ausgleich zuzuwenden. Würde der eine Theil die Bünde beschwören, der andere aber nicht, so sei zu besorgen, daß hieraus der Eidgenossenschaft viel Unrath und Unruhe entstehe, bei Jungen und Alten Mißtrauen erwachse, die Freundschaft gelockert und den Feinden der Eidgenossen großer Vorschub geleistet werde. Man möge betrachten, wie die frommen Altvordern mit schwerer, saurer Arbeit und Darstreckung von Leib und Blut die Eidgenossenschaft in freien Stand und zu Ehre und Ansehen bei allen christlichen Potentaten gebracht haben; die Erhaltung dieses Wesens hange nur von der Einigkeit der Eidgenossen ab; zuverlässige Freunde haben diese, außer Gott und sich selbst, wenige; wenn auch Fürsten und Herren ihnen gute glatte Worte geben, sei doch hierauf nicht zu bauen. Sie bitten daher dringend, nachfolgende Vergleichsmittel nochmals an ihre Obern zu bringen und denselben zur Annahme zu empfehlen: 1. Da jeder Theil sich fortwährend erbietet, Bünde und Landfrieden zu halten, so sollen die Bünde ihrem eigentlichen Inhalt, Worten, Begriff und Buchstaben nach bei allen Orten, wie von Alters her, verlesen und darauf der Eid nach Inhalt und Ausweisung der Bünde eigentlich und ausdrücklich vorgeöffnet und an allen Orten gleich gegeben werden. Sodann möge jeder den Eid nach seiner Religion nachsprechen und schwören, damit den ewigen Bünden und dem Landfrieden Genüge geschehe. 2. Der Bote von Zürich soll an allen Orten, zu Zürich aber ein Bote von Bern, den Eid in obgenannter Weise geben. Will ein Bote von Zürich dieses nicht thun, so soll es durch einen Gesandten von Bern geschehen, wodann in diesem Falle zu Bern ein Bote von Lucern den Eid geben soll; sollte auch der Bote von Bern sich dessen weigern, so soll ein Bote von Lucern in allen Orten, zu Lucern selbst aber ein Bote von Uri, den Eid in obbeschriebener Form geben. Dieses Geben des Eides geschieht im Namen aller Orte, welche von den vorgelesenen Bünden berührt werden. Den Gruß und die Vorrede soll aber an allen Orten ein Bote von Zürich verrichten. 3. Diese Vereinbarung soll den geschwornen Bünden, dem Landfrieden und alten löblichen Bräuchen und Herkommen zum wenigsten Abbruch oder Minderung bereiten. — Da das Beschwören der Bünde an so vielen Tagleistungen verhandelt und dieses den Aeußern bekannt geworden sei, so wäre besser, wenn man es nie angezogen hätte, als daß die Sache sich jetzt zerschläge, weil bei den Fremden hieraus viel Arguirens erfolgen würde. Sie bitten daher nochmals, diese Mittel anzunehmen.

Nach Eröffnung dieser Vorschläge bemerken beide Theile, namentlich aber die Boten der VII Orte, sie seien ohne Auftrag, sich in „andere“ Mittel einzulassen; doch auf die freundliche Bitte der Schiedorte wollen sie an ihre Obern bringen, was man ihnen in den Abschied gebe. Die Parteien werden wiederholt gebeten, sich durch ein Kleines nicht irren zu lassen und diese Mittel anzunehmen, damit das löbliche und gute Werk des Bundschwörens seinen Fortgang gewinne.

Betreffend die Quelle siehe die Note.

cc. Verwendung für Thoma Reinhart von Stein beim Grafen Friedrich von Dettingen; siehe Note.

dd. Verwendung der V Orte für die Klosterfrauen von St. Katharina zu St. Gallen; siehe Note.

ee. Verhandlung der katholischen Orte betreffend die Einkünfte der Pfründe zu Landeron; siehe Note.

ff. Verhandlung betreffend die Besiegelung des Kaufs um die Grafschaft Greyerz; siehe Note.

gg. Verhandlung zwischen den Boten von Basel und Solothurn wegen der Märchen bei Ingelislub; siehe Note.

hh. Verwendung für Jacob von Cham und Konrad Blattmann von Zürich beim Herzog von Alba; siehe Note.

ii. Verwendung von Zürich, Bern und Schaffhausen bei Basel für Magdalena Murbach („Murbachin“); siehe Note.

Im Narauer Exemplar fehlen **a, b, e, g, q, t**; im Zürcher und Berner **a, b, s, t**; im Glarner **a, b, t**; im Basler **a, b, e, t**; im Freiburger und Solothurner **e**; im Schaffhauser **a, b, e, k, q, t**; im Appenzeller **a—f, l, m, q, t, v** aus dem Zürcher, **w** aus dem Berner, Freiburger und Solothurner, **x** aus dem Schwyzer und Glarner, **y** aus dem Glarner, **z** aus dem Freiburger und Solothurner, **aa** aus dem Schaffhauser Exemplar.

Zu **a.** Im L. A. Schwyz: Acten Wallis liegt die Copie (oder Entwurf?) einer inhaltsverwandten Missive der VII (katholischen) Orte an Wallis ohne Datum und Bezeichnung des Ortes der Absendung. Ausholend beim Landrecht mit Wallis vom 12. October 1417 und erinnernd an dasjenige vom 17. December 1533 ergeht sich die Missive in siebenthalben Folioseiten in Ermahnungen, wie sehr auf Verhinderung von Zwiespalt im Glauben getrachtet werden müsse und betont als Hauptpunkte, die zu beobachten seien: 1. Ein Verbot, junge Leute an evangelische Orte in die Schule zu schicken. 2. Bücher, die dem alten Glauben widersprechen, zu vernichten und das Hereinbringen solcher zu verhindern, dagegen Bücher, die in altgläubigen Orten gedruckt werden und in allerlei Sprachen zu erhalten seien, zu verbreiten. 3. Vor einiger Zeit sei in der Landschaft Wallis eine Unruhe „etlicher herren und kriegshendel“ entstanden, wobei die Obern der Orte Boten hingeschickt haben, zu verschaffen, daß die Sache nicht mit Gewalt, sondern gütlich oder mit dem Rechten beigelegt werde. Damals sei in Betreff des Glaubens nichts verhandelt worden. Die Obern der Orte wünschten nun, daß auch hierin durch „mittel des rechtens“ gehandelt würde. Wenn aber die „vorstender der regierung“ nicht nach Gebühr und Nothdurft dazu thäten und daher die gutherzigen gemeinen Landleute die Mäze zu gebrauchen veranlaßt würden, so würden es die Obern der Orte in diesem Falle nicht hindern, denn wenn das Recht nicht helfen wolte oder möge, glauben sie, solle die Gewalt nicht gespart werden; in Betreff aller anderer Sachen aber, ausgenommen den Glauben, soll es bei der gethanen Zusage, die Mäze nicht mehr zu gebrauchen, verbleiben. 4. Damit niemand seine Irrthümer mit dem unehrbaren Wandel der Priester entschuldigen könne, sollen fehlbare Geistliche von ihrem ordentlichen Gericht nach Verdienen bestraft werden.

Es ist ungewiß, ob diese Missive wirklich hierher gehöre; möglich auch, daß sie mit einem der Abschiede von 1560, 10. und 25. Juni, 1562, 15. Juni, 1563, 18. April, 1577, 17. September zusammenhängt. Vielleicht ist sie ein für eine Botschaft nach Wallis bearbeiteter Vortrag.

Zu **b.** Ein Vidimus des betreffenden Vertrags von 1554, gefertigt vom Landschreiber zu Baden, den 5. Januar 1563, findet sich in unserer Abschiedsammlung in Band IV, Abthl. 2 Seite 1469.

Zu **c.** Mit Missive vom 6. September 1555 sendet Sulpitius Brückler, Landvogt im Maintthal, seinen Dolmetsch an die zu Baden versammelten Boten der XII Orte, um sich im Sinne des im Text enthaltenen Anbringens des Landvogts zu verwenden.

St. A. Zürich: A. Maintthal.

Zu **f.** Im R. A. Basel: Abschiede 1555—1556, eingetheilt beim Abschied vom 28. October 1555, liegt ein Vortrag von Bernardin Jovij von Lavis, als Anwalt des Bischof von Como und Balthasars, seines Veters, gegen Peter von Sala, der inhaltlich mit dem hier im Text gegebenen Referat des Vortrags vom Anwalt des Bischofs übereinstimmt, nur wird hier bemerkt, er habe die Sache auf dem letzten Tag zu Baden schon vorgetragen, wo verabschiedet worden sei, der Handel solle von Ort zu Ort vorgetragen werden. Peter von Sala sei dann aufgefordert worden, von Ort zu Ort und zuletzt auf der nächsten Tagssagung in Baden zu erscheinen; Alles in Gemäßheit des erfolgten Abschiedes. Peter von Sala habe das aber nicht befolgt. Wie nun der Handel zu Uri, Schwyz, Zug, Zürich und Schaffhausen verhört worden sei, so bitte der Anwalt des Bischofs auch „üwere wysheit“ (Basel) um geneigtes Gehör. Ein Vortrag für Erlangung einer Ortsstimme; hier zu notiren wegen des abweichenden Berichts über den erfolgten Abschied. Das Schriftstück ist indessen ohne Datum und Unterschrift.

i. 1. Das Basler Exemplar führt die Verhandlung in folgender Art weiter aus: Der Gesandte des Bischofs bringt in seinem Vortrage auch an, in Gemäßheit des ergangenen Abschiedes, der die Parteien anweise, sich nochmals zusammen zu begeben und einen gütlichen Vergleich zu versuchen, sei im Juni ein solcher Zusammentritt erfolgt, aber ohne Resultat geblieben. Die Gesandten von Basel, zur Erklärung, warum sie ohne Instruction seien, bemerken, ihre Obern haben sich in Folge des auf der letzten Jahrrechnung zu Baden ausgegangenen Abschiedes eines solchen Anzuges nicht versehen und stets auf einen weitem gütlichen Bescheid des Bischofs gewartet. Nachdem die Antwort „den“ Gesandten des Bischofs mitgetheilt worden ist, beschwerten „sy“ sich hierüber. Auf dem letzten Tag seien die Gesandten von Basel über die Angelegenheit verfaßt gewesen. Als sie sich dann gütlich nicht haben vereinbaren können, habe der Bischof denen von Basel geschrieben, sie sollen ihre Botschaft in Betreff dieser Angelegenheit auf den jetzigen Tag zu Baden abordnen, wodurch sie von der Sache ja wohl unterrichtet gewesen seien. Die Gesandten des Bischofs verlangen daher wiederholt die Antwort derer von Basel. Auf dieses erwiedern die Gesandten der letztern, das Schreiben, welches der Bischof dem Rath zugesandt habe, sei ihnen erst am letzten Mittwoch, bevor sie hieher verritten seien, gekommen, nachdem alle Verhandlungen des ausgegangenen Abschiedes schon berathen waren; die Zeit sei dann zu kurz gewesen, sich auch hierüber noch zu berathen. Nach der Eröffnung des Vorschlages der Eidgenossen, welcher bezüglich gleicher Zusätze hier von vier solcher redet, bemerkt der Domdecan von Basel, der Vertrag, welcher im Jahre (15)47 zwischen Philipp, Bischof zu Basel, und dem Rathe daselbst errichtet worden sei, weise, wie sich die Parteien, wenn Späne unter ihnen entstehen, zum Rechten veranlassen und woher sie den Obmann nehmen sollen; aber wenn der Rechtspruch auch ergangen sei, so möchte der Obmann, nach der Meinung der Gesandten des Bischofs „nützt ob der execution halten“, wodann der Rechtspruch unfruchtbar („unverfendlich“) wäre. Wenn aber die von Basel sich verbinden, bei dem Rechtspruche zu verbleiben, so werde der Bischof in einen solchen gern einwilligen. Die Gesandten der Stadt Basel wiederholen, daß sie keinen Auftrag haben, etwas abzuschlagen oder anzunehmen; was man ihnen in den Abschied gebe, das wollen sie an ihre Obern bringen.

2. Gemäß einem vom Statthalter der Landvogtei zu Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern, unterm 16. September 1555 besiegelten Auszug dieses Artikels sind drei Gesandte des Bischofs anwesend, nämlich: Johann Reit Scheyb, Domdecan; Simon von Rümerstal (Römerstal) und Sebastian von Landenberg, des Bischofs Räte. Dieser Auszug ist redigirt wie das Basler Exemplar.

R. A. Basel: Bischöfliches Archiv XXIV, Band 10, No. 25.

3. Unterm Datum vom 13. März 1555 sind zwei Pergamentinstrumente vorhanden, die mit Bezug auf das Burgrecht zwischen Basel und denen von Freibergen wörtlich gleich lauten mit den Pergamentbriefen über das Burgrecht zwischen Basel und Delsberg; siehe Abschied vom 5. Februar 1555, Note. Die diesfälligen Abweichungen bestehen in Folgendem: Als Drtschaften, die in das bezügliche Burgrecht eingetreten sind, werden benannt: Spiegelberg, St. Lifer, Hüpscherberg, Falderberg, Znderhall, Sernevillier, Schwarzenberg, Diebisholz, Spfelbaum und Lecha. Die hier angeführten Drtschaften werden mit dem Titel: Burgermeister, Rath und die Gemeinden der hernachbenannten Flecken und Dörfer im Freienberg eingeleitet. Die in der oben bemerkten Note für Delsberg angeführten, auf die Ausfertigung der Urkunde bezüglichen formellen Bemerkungen treffen auch hier zu. Die Unterschrift lautet hier: Köffel.

R. N. Basel: Acten zwischen Stadt Basel und Bischof Basel.

Zu II. Diesen Artikel giebt das Zürcher Exemplar in einigen Beziehungen etwas weitläufiger wie folgt: Vor den Rathsboten gemeiner Eidgenossen erscheinen Johann Melchior Heggenzer von Wasserstelzen und Paulus Appenzhoffer, Rätthe des römischen Königs, in dessen und im Namen der oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck, überreichen ihre Credenz und eröffnen Folgendes: 1. Man erinnere sich, wie die von Stein in verflossenen Jahren sich des Gotteshauses daselbst bemächtigt haben, so daß sie Abt und Convent vertrieben und des Gotteshauses Rechte, Zinsen, Zehnten und Gülten zu ihren Händen genommen und nach ihrem Belieben darüber verfügt haben; „bis der nechst gestorben, desselben gohhus verwandter“ durch den Papat zu einem Prälaten „fürgenommen“, benedicirt und confirmirt worden sei. Da hätten einige Orte der Eidgenossenschaft die von Zürich bewogen, daß sie die von Stein, ihre Verwandten und Unterthanen, verpflichteten, dem Abt einige Zinsen und Zehnten nebst der Propstei Klingenzell zu übergeben. Das sei dann geschehen und sei das genannte Gotteshaus bisher in ruhigem Besitze davon gewesen. Da „gemelter jüngst abgestorbener abt“ die Pflichten seines Amtes erwogen, habe er einige Junge aufgenommen, in der Lehre erzogen und erhalten, bis ihrer sechs in den priesterlichen Stand gekommen und seinem Gotteshaus zugethan und eingeleibt worden seien. Diese haben nun nach dem Absterben des Abts unter sich einen andern Abt gewählt. Dieser und sein Convent seien nicht minder als der frühere Abt begierig, den Gottesdienst gemäß ihrer Regel mit Fleiß und Ordnung zu vollbringen. Da sie aber ihrer ordentlichen Residenz und meistentheils der Rechte und des Einkommens der Stift entsetzt seien, so haben sie den römischen König, als des Gotteshauses Stein erblichen Kastenvogt, Schutz- und Schirmherrn, um Hülfe und Förderung angefleht. Die Gesandten bitten daher im Namen des Königs und genannter Statthalter, Regenten und Rätthen, die von Zürich zu vermögen, mit ihren Verwandten und Unterthanen von Stein zu verschaffen, daß sie dem Abt und Convent daselbst gebührende Residenz und alles ihnen Zugehörnde wieder gestatten, damit sie vollbringen können, was der Stiftung und Regel gemäß ist. 2. Der Abt von Wyßenau habe durch seine Gesandten schriftlich und mündlich erklären lassen, wie seine Vorfahren rechte erwählte Hausväter über das ihrem Orden angehörende Gotteshaus Rütli gewesen und demselben treulich vorgestanden seien, bis dasselbe von denen von Zürich eingenommen, Abt und Convent daraus vertrieben und alle Rechte, Zinse, Zehnten und Gülten zu ihren Händen gezogen haben. Als Wiedereinsetzung begehrt worden sei, haben die von Zürich eine abschlägige Antwort ertheilt. In Betracht seiner Amtspflichten habe daher der Abt ebenfalls den römischen König um Hülfe und Beistand angegangen. Da der König nun wisse, daß andere Gotteshäuser und Geistliche, die ebenfalls zeitweilig entsetzt gewesen seien, auch Restitution erlangt haben, und auch andere Ursachen dafür sprechen, so habe der König auch diesfalls Statthalter, Regenten und Rätthe um Förderung „angefleht“. Die Gesandten bitten daher im Namen des Königs und der Regenten, bei denen von Zürich zu bewirken, daß sie dem Abt von Wyßenau seine alte Gerechtigkeit über das Gotteshaus Rütli wieder gewähren. Der Abt wolle hiebei für sich und das Gotteshaus Wyßenau nicht Hallerswerth erlangen, sondern es soll Alles für den Nutzen des Gotteshauses Rütli verwendet werden. Die Gesandten von Zürich erwiedern, sie hätten sich dieses Anzuges nicht versehen und haben keinen Befehl, hierauf zu antworten, wollen die Sache aber an ihre Obern bringen, in der Meinung, dieselben werden hierüber guten Bescheid ertheilen. Die übrigen Boten eröffnen, sie hielten für das Beste, wenn beide Theile versuchten, bis zur

nächsten Tagleistung sich über diesen Anstand zu vertragen. Sollte das nicht erfolgen und sie auf dem nächsten Tag wieder erscheinen, so wolle man die Antwort derer von Zürich vernehmen und hierauf weiter nach Gebühr handeln.

Zu **q.** Auf diesem Tag (17. September) ist der Streit zwischen den drei Städten und den VII Orten betreffend die Thurgauer Anstände verglichen worden; siehe Beilage No. 3. Weil in Form besonderer Vertragsinstrumente gefertigt, erwähnt der Abschiedstext die Hauptverhandlung nicht.

Zu **r.** Anstatt das Schreiben des von Gumpenberg auszuführen bemerkt das Basler Exemplar einfach, es sei denen von Basel eine Abschrift des Vortrages zugestellt worden.

Zu **bb.** 1. Dieser Artikel aus dem Zürcher Exemplar, wo er zwar durch eine halbe leere Seite vom übrigen Abschiedstext getrennt ist; er ist ohne Datum; im St. A. Bern: Evangelische Abschiede A f. 153 trägt er a tergo ein später beigegefügtes Datum lautend auf: Sonntag nach Verena 1555; er befindet sich auch beim Glarner Exemplar; in der Freiburger Sammlung: Badische Abschiede Band 16 nach den Abschieden von 1555; in der Solothurner beim Abschied vom 7. Mai 1555.

2. Unter den evangelischen Städten hat in Sache eine Vorverhandlung gewaltet.

1555, 13. September. Die Gesandten von Zürich an Zürich. (Nach andern Nachrichten.) In Betreff des Bundschwörens zeige sich, daß die von Bern, Basel und Schaffhausen des Willens seien, mit denen von Zürich, gemäß dem zu Schaffhausen ergangenen Abschied, fürzufahren und soviel möglich daran festzuhalten. Wenn man nun von den übrigen Eidgenossen um Antwort angegangen werde, so wolle man nach Inhalt jenes Abschiedes vorgehen und erwarten, was weiter verlangt werde oder was Glarus und Appenzell, die mit zweifacher Botschaft anwesend seien, als Schiedleute vornehmen wollen. (Weitere Berichte.)

St. A. Zürich: A. Tagfahung.

Zu **cc.** 1555, 4. October. Friedrich, Graf zu Dettingen, an die Boten der XIII Orte der Eidgenossenschaft, welche zu Baden versammelt gewesen. Mit Schreiben vom 18. September haben sie ihm gemeldet, Thoma Reinhard von Stein aus dem Gebiete von Zürich, ein „mit Aïdgnossen verwandter“, sei, ehe er das Holz Blossen in der Grafschaft Dettingen erreicht hatte, zuerst von drei und dann von vier Reitern „ufgestossen“ und gefangen worden. Dabei seien ihm vierzig Thaler, acht goldene Ringe, ein beschlagener „Waidner“ von der Seite, ein „bassatin schlappen“ und ein Paar seidene Hofenband rübererisch genommen worden, mit welcher Meldung ein bezügliches Gesuch der Eidgenossen verbunden worden sei. Der Graf habe vorher hievon nichts gewußt und bedaure den Vorfall. Wenn Reinhard, nachdem er vernommen hatte, daß die Thäter vorher zu Köffingen das Morgenmal genossen haben sollen, sofort nach der That von derselben dem Grafen oder dessen nächsten Amtleuten Bericht gegeben hätte, so hätten sie mit Racheile oder wenigstens mit Einziehen von guter Rundschaft allen Fleiß angewendet, um den Räubern die gebührende Strafe werden zu lassen. Indessen wolle er immerhin noch das nach so langer Zeit Mögliche thun, indem er nicht geynnt sei, in seiner Grafschaft solches zu dulden. Man wisse aber, wie seine Grafschaft an viele andere Herrschaften stoße, wodann an den Grenzen oft verdächtige Reitereien erscheinen, weshalb er auch habe Reiter streifen lassen, damit jedermann unbelästigt durchkomme. Er hoffe auch, die Angehörigen der Eidgenossen und Andere werden im Besuch der Nördlinger Messe nicht beleidigt worden sein und es werde ferner nichts Widriges erfolgen.

Eidg. Archiv Aarau: Abschieds-Acta und Beilagen, 1524—1566.

Zu **dd.** 1555, 17. September. Die V Orte „diser zyt zu Baden im Ergöw versamt“, an den Rath zu St. Gallen. Auf diesen Tag haben Frau Regula Keller und Katharina Teschler vortragen lassen, wie sie wegen der im letzten Jahre gewalteten Verhandlungen große Kosten gehabt und wegen Brief und

Siegel eine namhafte Summe Geldes haben geben müssen. Das haben sie alles leihen müssen und werde dasselbe nun wieder von ihnen zurückgefordert. Sie bitten, ihnen diesfalls mit einer Empfehlungsschrift behülflich zu sein. Da die V Orte den Frauen geneigt seien und sie annehmen, der Rath habe die seinerseits gelaufenen Kosten nicht aus dem Stadtsäckel, sondern aus dem Einkommen des Gotteshauses St. Katharina („wie dann billig“) genommen, so bitten sie, man wolle ihnen zu Gefallen den genannten beiden Frauen ihre Kosten auch aus den Einnahmen des Klosters ersetzen, wofür sie dann gebührend quittiren sollen. Es siegelt im Namen Aller Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß zu Lucern. *Stadtarchiv St. Gallen: Trude XVIII No. 44.*

Zu **ee.** 1555, ? September. Solothurn an Landeron. Die katholischen Orte, welche auf dem letzten Tage zu Baden versammelt gewesen sind, haben für angemessen befunden, daß die von Landeron mit einem Rathsgliede derer von Solothurn vor denen zu Bern erscheinen und sie bitten, die Pfrundeinkünfte ihrem Priester zu überlassen, in Betracht, daß die Pfründe nicht für einen Prädicanten, der nicht ihrer Religion sei, sondern für einen Messpriester gestiftet worden sei. Die von Solothurn glauben, man sollte diesen Rathschlag befolgen, zu sehen, ob die von Bern nachgeben; wenn dann das nicht der Fall sei, so werde man auf dem nächsten Tage wieder vor die katholischen Orte gelangen, die wieder einen geeigneten Beschluß fassen werden. (Nachricht in Betreff des Schreibens an den Prädicanten zu Vignieres.) Bitte um Antwort.

R. N. Solothurn: Mißivenbuch No. 32, S. 293. Für das Tagesdatum ist der Raum offen gelassen. (De Solleures ee . . . jour de septembre.)

Zu **ff.** 1555, 19. October. Bern an Freiburg. Ihre Boten, die auf dem letzten Tag zu Baden gewesen seien, werden berichtet haben, was der Seckelmeister Dulliker von Lucern in Betreff seiner Besiegelung des Kaufbriefs der Grafschaft Greyerz gegen die Boten von Freiburg und Bern geäußert habe. Man bitte, beförderlich zu berichten, wie sich die von Freiburg diesfalls zu halten gedenken. Die von Bern glauben, er hätte hiefür gar nichts fordern sollen, und man sei ihm auch diesfalls nichts schuldig, weil er den Kaufbrief im Namen der übrigen Gelten übergeben habe.

R. N. Freiburg: Berner Mißiven.

Zu **gg.** 1555, 27. September (Freitag vor Michaelis). Solothurn an Basel. Die von Basel werden berichtet worden sein, was von den Boten beider Städte auf der letzten Tagleistung zu Baden wegen der Steine zu Ingelsfluh geredet worden sei. Da nun beide Städte in Beiwesen der Spruchleute beider Theile über diesen Span sich vertragen haben, so wollen die von Solothurn zur Erhaltung guter Nachbarschaft diejenige Meinung, welche die Boten von Basel den ihrigen vorgeschlagen haben, sich gefallen lassen. Man bitte nun, einen Tag zu bestimmen, an welchem man die mit den Schilden beider Städte gehauenen Steine aufrichten wolle, Alles unmaßthätig den alten Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, die man bisher diesseits und jenseits der Steine gehabt habe.

R. N. Solothurn: Mißivenbuch No. 32, S. 298.

Zu **hh.** Vermittelt Mißive vom 2. September 1555 verwendet sich der Rath von Zürich bei Angelus Ritius und Ascanius Marsus für Jacob von Cham, Sohn des Bernhard von Cham, Vogts zu Wädenswyl, und Konrad Blattmann von ebendasselbst. Beide haben Pferde, die sie verkaufen wollten, nach Mailand und von dort nach dem Piemont geführt, bei Crevacor seien ihnen Gewaltthätigkeiten begegnet und unter listigen und trügerischen Vorgaben die Pferde abgenommen worden, ohne daß sie eine Bezahlung dafür erhalten hätten (der Vorgang wird weitläufig beschrieben). Unterm 25. September schreibt der Rath von Zürich an die Gleichen: Da sie in Betreff der fraglichen Angelegenheit an den Herzog von Alba, des Kaisers und Königs zu England Obersten in Italien geschrieben haben, hierüber aber noch keine Antwort erfolgt sei, so habe Bernhard von Cham („bemelter vogt“) auf letzter Tagsatzung gemeiner Eidgenossenschaft Boten die benannte Beschwerde vorgetragen. Diese haben sich diesfalls durch ein Schreiben beim Herzog Alba verwendet. Bitte, dem Boten, der dieses Schreiben nach Mailand bringe, in der Sache behülflich zu sein.

St. N. Zürich: Mißivenbuch 1555—57 fol. 37 und 39.

Zu ii. 1555, Mittwoch den . . . September. Die Rathsboten von Zürich, Bern und Schaffhausen „uf haltender tagleistung zu Baden im Ergow“ an Burgermeister und Rath zu Basel. Es habe ihnen Marfilus Berz, Stadtschreiber von Schaffhausen, Folgendes eröffnet: Seine Frau, Magdalena Murbach (Murbachin) sei in ihrer Jugend im Kloster Klingenthal zu Basel angenommen worden und habe ihre „vollkommne pfrund erkauf und bezalt, iro auch der orden, wie bewislich angethan“, wodann sie auf vierzehn Jahre im Kloster geblieben sei. Nachdem dann einige Frauen aus dem Kloster giengen, die mit ehrlichem Leibding versehen worden seien, habe sie sich auch entschlossen, sich zu verändern, in der Zuversicht, sie werde in gleicher Weise wie andere Frauen aus dem Kloster entlassen, was sie dann im Jahre (15)32 gethan habe. Sie habe sich dann verheirathet und sei die zweitletzte gewesen, die das Kloster verlassen habe. Ihr sei aber das Leibding nicht wie andern verabsolgt worden, aus dem Grunde, weil sie nicht Profess gethan habe, „welchs allein durch vorgemachte ordnung eins ersamen rats, irethalb us gehorsame underlassen, ouch dardurch in irs vaters ungnaden gestanden, deßhalb sy in irer jugend, vast uf die achtzehen jar alt, als sy beide (?) von iren eltern dhein trost . . . gehabt, 100 gulden für ir pfrundgeld und 140 gulden zu verehrung uf gebürliche (?) quittung genommen, darzu iro etwan bi zehen jaren uf irer herren (?) fürgeschrist zwenzig kronen ouch gegeben“. (Es folgt Einiges so schwer Lesbares, daß die Wiedergabe des Lesbaren nutzlos ist). Er bitte nun, ihm wegen seiner Hausfrau beholfen zu sein, daß sie wie andere ihr Leibding erhalte. Sie erbiere sich hiergegen „wie man solcher sachen halb mit andern frowen gehandelt, es sige mit abziehung des pfrundgelds am libding oder das pfrundgeld wider heruszugeben“, das wolle sie auch gern annehmen. Da nun die beiden Eheleute sich stets redlich gehalten haben und bei den drei Städten („unsern herren“) solche Ordenspersonen, die älter gewesen, um ihre „verzichung“ stets ehrlich und wohl bedacht worden seien, so bitte man, die von Basel wollen die Magdalena Murbach wegen ihrer Quittung nicht entgelten lassen, sondern wie andere Conventfrauen gnädig bedenken. Im Namen Aller siegelt Jtelhans Thumysen.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1555–57, f. 68. Das Tagesdatum fehlt. Das Original ist Concept.

410.

Solothurn. 1555, 19. September (Donstag vor Matthäi Evangelistä).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch No. 56, S. 166.

1. Gesandte des Bischofs von Basel, nämlich der Domdecan und Simon von Römerstal, empfangen vor dem Rathe zu Solothurn im Namen des neugewählten Bischofs, Melchior (von Lichtenfels), das Lehen der beiden Dörfer Ettingen und Therwyler, worüber Brief und Siegel errichtet und von Simon von Römerstal der Eid geleistet wird. 2. Der Rath eröffnet den Gesandten des Bischofs, er sähe gern, wenn der Span in der Ballhere beigelegt würde. Derselbe sei nun lange angestanden; Schultheiß Urs Sury und beide Seckelmeister haben dem Bischof vorgeschlagen, man wolle den Obmann und den Schreiber auf den streitigen Platz berufen und sie einen Ausspruch thun lassen, welchen die von Solothurn ihrerseits halten wollen. Da habe der Bischof sich zu Gleichem erboten. Als aber am letzten Montag (16. September) der Obmann und der Schreiber erschienen seien, haben die von Biel sie gar nicht anhören wollen, ungeachtet der verstorbene Bischof denen von Solothurn geschrieben hatte, es komme denen von Biel nicht zu, sich dieses Anstandes einigermassen anzunehmen. Man bitte, solches dem Bischof anzuzeigen, damit wegen dieses Spans, der weder Land noch Leute antrefse, nicht so viel Geld verbraucht werde. „Derglychen, daß der span uf dem Mawen und der, so zwischen Ettingen, Thärwyler und Rynach ist.“ Die Gesandten antworten, sie wollen

diese Artikel getreulich an den Bischof bringen und selber bemüht sein, daß er seine Boten abordne, damit die Sache zu Ende gebracht werde.

Betreffend die Marchangelegenheit in der Valiere und gewisser, allerdings früher auch erwähnter Lehnen enthält das Rathsbuch und Missivenbuch von Solothurn noch einige mittelbare Nachrichten über bezügliche Verhandlungen. Der Gegenstand geht übrigens zu sehr ins Kleinlocale, als daß wir ihn weiter zu verfolgen uns veranlaßt finden.

411.

Bern. 1555, 2. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 333 und 334, zweite Abtheilung, S. 25.

Vor dem Rathe zu Bern eröffnet ein Bote von Solothurn, nämlich Urs Wielstein, Seckelmeister, im Namen seiner Obern, die Burger von Landeron glauben, eine Collatur oder Pfründe gehöre laut Briefen und Siegeln derer von Landeron dem Leutpriester daselbst. Da sie diesem nun zeitweilig von denen von Bern vorenthalten worden sei, so verlange man, daß sie demselben verabsfolgt werde. Sollte das nicht der Fall sein, so könnten die von Solothurn nicht umhin, die Sache ihren Eidgenossen anzuzeigen. Der Rath entgegnet, da er dermalen in kleiner Anzahl versammelt sei, so könne er keine endgültige Antwort ertheilen. Sobald man gemeinsam beisammen sei, werde man die Sache berathen und mit einer Antwort begegnen. An den Gubernator von Neuenburg wird geschrieben, wenn etwas Gewahrnahmen diesfalls vorhanden seien, möge er diese denen von Bern übersenden, um sich in der Angelegenheit zu berathen.

Der Name des Solothurner Gesandten aus seiner Instruction, R. A. Solothurn: Abschiede Band 34, und aus seinem Bericht an den Rath zu Solothurn vom 4. October, R. A. Solothurn: Rathsbuch No. 56, S. 200. Gemäß diesem Bericht verhielt der Rath zu Bern eine endliche Antwort auf Martini.

Laut einer Missive von Solothurn an Bern vom 20. December (Freitag Vigilia Thomä) 1555 nahmen auch Gesandte von Landeron an der Verhandlung Theil. R. A. Solothurn: Missivenbuch No. 31, S. 306.

412.

Lucern. 1555, 14. October (Montag vor Galli).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 211. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Lucerner Abschiede Bb. 60. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 17.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Solothurn. Urs Schwaller. (Anderer nicht bekannt.)

a. Dieser Tag ist angesetzt worden, um sich über eine gemeinschaftliche Antwort gegenüber Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen in Betreff des Beschwörens der Bünde zu vereinbaren und sich zu berathen, ob man gemäß der von Glarus und Appenzell aufgestellten Vergleichsmittel schwören wolle. Da die Instructionen ungleich lauten, so finden die Boten einhellig für das Beste, die Beschwörung der Bünde noch

einmal zu unterlassen und dieses mit den freundlichsten Worten zu begründen, wegen Ungelegenheit der Zeit; besonders in den Orten, welche mit den Gemeinden verhandeln müssen, habe man nichts Endschäpliches berathschlagen und beschließen können, u. s. w. **b.** Der Gubernatorgeneral und der Rath von Neuenburg haben denen von Solothurn in Betreff des Prädicanten zu Lignieres geschrieben, von welchem Schreiben jeder Bote eine Copie erhält. Man antwortet dem Gubernator, die Boten der VII Orte haben an seinem Schreiben und schlechten Berantworten kein Gefallen und wollen dasselbe an ihre Obern bringen; diese werden auf dem künftigen Tage zu Baden darüber verhandeln; er solle den benannten Prädicanten bestrafen nach seinem Verdienen und hierüber den Obern eine andere Antwort zusenden. Jedes Ort soll auf den Tag zu Baden seine Boten instruiren, ob man den Prädicanten berechtigen oder wie man sich in der Sache halten wolle. **c.** Die Boten kennen das Schreiben des Papstes, in welchem er empfiehlt, um ein glückseliges Regiment und den Wohlstand der Christenheit zu beten, zu beichten und das heilige Sacrament zu empfangen. **d.** Es wird angezogen, wie die eidgenössischen Hauptleute im Piemont die Knechte zum Stürmen führen und wirklich schon geführt haben, was mit Bezug auf die eidgenössischen Kriegsleute nicht gebräuchlich und auch der Vereining entgegen sei. Man beschließt daher, dem Herrn von Brissac, auch dem Herrn von St. Laurent, ebenso den Obersten und den Hauptleuten aus der Eidgenossenschaft ins Piemont und nach Solothurn zu schreiben, die Obern hätten hierüber ein großes Mißfallen und wollen, daß Solches nicht mehr geschehe. Jeder Bote soll heimbringen, was man weiter mit des Königs Anwalt, auch mit den Obersten reden und handeln wolle. **e.** Jeder Bote erhält eine Abschrift von Albrecht Rosins Vortrag.

Der Name des Solothurner Gesandten aus dortigem Rathsbuche No. 56, S. 210 vom 9. October (Mittwoch uf Dionysi).

Mit Mißfivve vom 10. (oder 11.?) October an Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn meldet Freiburg, wegen Abwesenheit vieler Rathsglieder und der Herbstgeschäfte sei es an der Absendung eines Gesandten verhindert und wolle daher seine Meinung schriftlich anzeigen: 1. Es sei einverstanden, daß man in Betreff des Bundschwörens alle Mittel ersinnen möge, und wenn den sechs Orten die vorgeschlagenen Mittel gefällig seien, so wollen die von Freiburg sie auch vorsichgehen lassen und geben hiemit den übrigen sechs Orten Gewalt, die von Freiburg in ihren Beschluß und Abschied zu begreifen. Man bitte das Ausbleiben eines Boten von Freiburg nicht zu verübeln und den Abschied mitzutheilen. 2. Die von Lucern haben berichtet, wie die in Piemont im Dienste des Königs von Frankreich stehenden Kriegsleute der Orte wider den hergekommenen Gebrauch zum Stürmen geführt worden seien. Da man in Freiburg hierüber noch wenig wisse, so wolle man den sechs Orten Vollmacht geben, sich in ihrem und derer von Freiburg Namen um die Sache zu erkundigen und, wenn dieselbe sich so verhalte, an Brissac, den königlichen Statthalter in Piemont, zu schreiben, daß er das genannte Kriegsvolk nur nach Inhalt der Vereining gebrauchte.

S. A. Freiburg: Mißfivvenbuch No. 16, f. 75 verso.

Zu **b.** 1555, 30. September, Neuenburg. Der Gubernatorgeneral und der Rath an Schultheiß und Rath zu Solothurn. Den Brief der VII Orte vom 18. dieses Monats an den Gubernator habe man durch ihren Läuferboten erhalten, des Inhalts, die VII Orte bitten und ermahnen ihn, den Prädicanten zu Lignieres zu bestrafen wegen einiger Schmachreden, von denen sie glauben, daß er sie entgegen dem gemeinen Landfrieden, in welchem die ganze Graffschaft Neuenburg als Bürger derer von Bern begriffen sei, gepredigt habe, oder denen von Freiburg und Solothurn zu Handen der VII Orte wider Benannten einen Rechtstag anzusetzen. Gemäß den früher an Solothurn übermittelten Schreiben sei das Verlangen der Briefsteller, mit Solothurn und andern Orten der Eidgenossenschaft gute Freundschaft, Friede und Nachbarschaft zu halten

und nicht wider den Landfrieden zu handeln. Da nun der genannte Schulmeister sich gegen den Burgermeister und einige Andere zu Landeron wegen einiger Scheltworte, die sie gegen ihn gebraucht haben sollen, in ein Recht eingelassen habe und sich zu rechtfertigen begehre, es auch der Brauch sei, niemand das Recht abzuschlagen, so müsse man den Ausgang des angefangenen Rechtes abwarten, damit man dann weiter schreiten könne nach des Schulmeisters Verdienen und der Gestalt der Sache. Indessen habe man gegen den Schulmeister ein Einsehen gethan, wie die von Solothurn vernehmen werden, in der Meinung, diese und die übrigen Orte werden sich hiemit befriedigen. Man bitte, diesen Brief den übrigen Orten mitzutheilen, da diese auf Ansuchen derer von Solothurn nach Neuenburg geschrieben haben.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 214. — R. A. Schwyz: Beim Abschied vom 8. September 1555.

Zu d. Das Schwyzer, Freiburger und Solothurner Exemplar haben den Zusatz: Man habe den übrigen in der Vereinigung stehenden Orten angezeigt, was man an den Herrn von Brissac und den von St. Laurent sowie an die Hauptleute in Piemont geschrieben habe. Das Solothurner Exemplar erwähnt des Schreibens an Solothurn nicht.

Zu e. 1555, 15. October, Lucern. Albrecht Rosin, Burger zu Lucern, an die VII altchristlichen Orte. Ohne Zweifel werden sie seit einigen Wochen durch Schreiben aus Italien erfahren haben, wie zwei Galeeren des Königs von Frankreich in dem Hafen „Civita Vottsich“ (Civitavecchia?), der zum Gebiet des heiligen Stuhles gehöre und sich unfern von Rom befinde, gestanden seien und dann durch einige gewaltige, der römischen Kirche und dem heiligen Stuhle ungehorsame Vasallen, geistliche und weltliche Unterthanen, mit Practil, ohne Erlaubniß des Papstes aus dem Seinigen entführt und nach Neapel, in die Hände der Feinde des Königs von Frankreich gebracht worden seien. Dem Verlangen des Papstes, daß die beiden Galeeren wieder in den genannten Hafen zurückgebracht werden, sei nicht entsprochen worden, vielmehr seien die Betreffenden in ihrem Ungehorsam verharret, haben die Ausfuhr von Korn, Wein und andern Nahrungsmitteln aus ihren Landen in das Gebiet der Kirche abgeschlagen, um Rom in Theurung und Hungerstoth zu bringen, sich kriegerisch mit ihren Anhängern gerüstet, sich von Neapel her an der Grenze des Kirchengebietes gelagert und versucht, den Papst und einige seiner Angehörigen umzubringen und einen andern Papst aufzustellen. Solcher Art sei der Papst gezwungen gewesen, Rom auch mit Kriegsvolk zu versehen und einigen der genannten Unterthanen auf ihre, im Gebiete der Kirche gelegenen Ländereien zu ziehen, einige Flecken, Städte und Schlösser, welche Lehen der Kirche seien, einzunehmen und einige jener geistlichen und weltlichen Ungehorsamen fangen zu lassen. Auf das habe Octavian Naverta, Bischof von Terracina, Botschafter Papstes Paul IV. bei der Eidgenossenschaft, mit der Gewalt eines Legaten a latere, ihm, Rosin, geschrieben, die genannte Unruhe sei nur darin bestanden, daß einige Unterthanen des Papstes nicht wollten gehorsam sein und beim Kaiser und einige beim König von Frankreich Unterstützung gesucht haben. Diese Unruhe sei nun gestillt, die Galeeren wieder zurückgestellt und der Cardinal von Santa Fiore auf eine Bürgschaft von 200,000 Kronen entlassen worden. Der Papst begehre nur Frieden und Ruhe in den Landen der Kirche und in der ganzen Christenheit. Aus angezeigten Ursachen sei der Bischof auf dem letzten Tag nicht erschienen, werde aber auf dem nächsten („jetzigen“) sich einfinden, und verlange, dieses den Adressaten zu wissen zu thun. Verlangen diese etwas an den Bischof zu schreiben, so wolle Rosin es ihm nach Mailand berichten, bevor er sich anherbegebe.

R. A. Freiburg: Lucerner Abschiede Band 59, am Schluß. — R. A. Solothurn: Abschiede Band 24.

Das Solothurner Exemplar fügt als Abschiedstext bei: Der Vortrag Rosins sei auf Befehl der Anwälte des Papstes geschehen. Jeder Bote wisse, wie die Gesandten ihm diesfalls eine freundliche und gebührende Dankfagung im Namen der VII Orte haben zuschreiben lassen. Das Schwyzer und Freiburger Exemplar erwähnen nur der Dankfagung.

413.

Pruntrut. 1555, 21. bis 23. October.

Kantonarchiv Basel: Bischöfliches Archiv XXIV, Band 10, No. 30.

Verhandlung zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Basel.

Gesandte werden am Schlusse im Text aufgezählt.

I. 1. Der Bischof läßt durch Wendel Zipper, beider Rechte Doctor, vortragen: Nach dem Tode Bischofs Philipp habe das Domcapitel für gut befunden, damit die Kosten vermindert und die Stift wieder gehoben werde, daß bemeldte Stift oder Bisthum in der Folge durch einen Deconomus verwaltet werde, wie solches an andern Orten früher auch geschehen sei. Dieses habe das Domcapitel zuvörderst dem Rathe der Stadt Basel aus besonderm Zutrauen in freundlicher und vertrauter Absicht eröffnet und ihn dabei dringend gebeten, wenn die Unterthanen der Stift die von Basel um Burgrechte angehen sollten, dieselben nicht aufzunehmen, sondern abzuweisen. Die von Basel haben hierauf geantwortet, wenn benannte Unterthanen ein Burgrecht bei ihnen begehren, so werden sie dieselben annehmen, einzig aus dem Grunde, damit sie nicht anderwärts ein Burgrecht eingehen und so dem Stifte ganz entzogen werden; sobald aber ein Herr erwählt sei, wollen sie sie wieder ihres Eides entheben und der Stift wieder zuwenden. Um dieses habe man denn auch dazumal die von Basel gebeten und ihnen angezeigt, man wolle beförderlich einen Herrn erwählen. Ungeachtet dann der jetzige Bischof zu dieser Würde erhoben worden sei, seien die von Basel dennoch fürgeföhren und haben die Unterthanen im Delsbergerthal und zu Freienberg als Bürger angenommen. Dem habe der Bischof nicht beistimmen können, sondern öffentlich dagegen protestirt und die von Basel freundlich gebeten, in Güte hievon abzustehen. Da aber dieses ohne Erfolg gewesen sei, so sei man veranlaßt worden, bei gemeinen Eidgenossen zu klagen und Restitution zu verlangen. Von den Eidgenossen seien sie angewiesen worden, sich gütlich zu verständigen. Auf dieses haben sich beide Parteien, um dem Abschied nachzukommen, gütlich zusammengethan, aber nichts Fruchtbares zu Stande gebracht. Hierauf habe der Bischof abermals seine Gesandten nach Baden zu gemeinen Eidgenossen abgefertigt und sein Verlangen wiederholt. Die Eidgenossen haben dann beiden Theilen Mittel vorgeschlagen, laut Inhalt des betreffenden Abschiedes. In Folge dessen begehre der Bischof nun nochmals freundlich, die von Basel mögen in der Güte die aufgenommenen Unterthanen ihrer Eide und Pflichten entschlagen und sie ihm wiederum restituiren; das werde der Bischof um die von Basel in aller Freundschaft und Nachbarschaft vergelten. 2. Die Gesandten von Basel entbieten vorab freundlichen Gruß und Dienst ihrer Herren und eröffnen dann: Was vorerst die Deconomie und das zwischen Bischof Philipp und denen von Basel errichtete Verständniß anbelange, so glauben sie, es sei nicht nöthig, hierauf zu antworten. Das Burgrecht sei allerdings, wie angegeben worden sei (!), errichtet worden; aber nicht ohne Ursache und zu Gutem der Stift und nicht derer von Basel; sie hätten auch geglaubt, der Bischof würde die Sache nicht so weitläufig gemacht und sie bei den Eidgenossen verklagt haben, sondern er hätte die Angelegenheit in Güte beigelegt. Der Bischof könne ermessen, wie spöttisch es für die von Basel wäre, wenn sie das Burgrecht, von dem sich das oben Gesagte als richtig erfinden werde, wieder aufgeben sollten. Der Bischof möge daher den Handel in anderer Weise auffassen und ihn anders als durch Aufgabe des Burgrechts beizulegen trachten. Da man früher zur Hinlegung der Angelegenheit

die Güte an die Hand genommen und der Bischof von den Gesandten damals eine Abschrift des Burgrechts begehrt habe, was die Gesandten, da sie diesfalls ohne Vollmacht waren, heimzubringen verlangten, in der Meinung, es werde bewilligt, wie dann auch sofort eine notarialisch gefertigte Copie dem Bischof zugestellt worden sei, so habe man auch aus diesem Grunde geglaubt, der Span werde gütlich ausgetragen. Aber nichtsdestoweniger habe der Bischof vier oder fünf Tage vor dem badischen Tag denen von Basel eine Missive zugesandt und in derselben alle Güte abgeschlagen. Da dieselbe eben gar kurz vor dem benannten Tage angekommen sei, so haben sie sich in der Eile mit einer Antwort nicht verfaßt machen können. Indessen haben dennoch die Rathsboten der Eidgenossen den Parteien vier Wege und Mittel vorgeschlagen. Sie seien daher abgefertigt, mit dem Bischof zu verhandeln, was freundlich und für ihn und die Stift ehrenhaft und von Nutzen sei. Wenn jeder Theil auf seiner Meinung verharre, so sei das kein gütliches Vernehmen. Der Bischof möge auch bedenken, wie seltsam jetzt die Zeitläufe seien und daß Stift und Stadt Basel „miteinander haufen“ sollten. Der Bischof möge das zu Herzen fassen und das neue Burgrecht nicht so hart widerfechten. Wenn er an dem Burgrecht etwas auszusetzen habe und das den Obern der Gesandten anzeigen würde, würden sie sich nicht beschweren, dasselbe zu ändern. Die Obern der Gesandten werden solches um den Bischof und das Domcapitel zu verdienen trachten und in der Folge so ehrbarlich und freundlich mit ihnen leben, daß es ihnen und dem ganzen Bisthum zum Guten gereiche. 3. Der Bischof läßt hierauf den Gesandten ihr freundliches Erbieten danken und erwiedern und dann des Weitern vortragen: Die von Basel meinen, der Bischof hätte sie wegen des Burgrechts bei den Eidgenossen nicht verklagen sollen, da dasselbe nur zum Guten der Stift errichtet worden sei. Im Wert aber erfinde sich das Gegentheil, da sich täglich der Ungehorsam der Untertanen mehre, wie das auch früher angezeigt worden sei. Zudem haben auch andere Orte, nachdem sie gesehen haben, wie die von Basel dem Bischof Eingriffe gethan haben, sich ausdrücklich vernehmen lassen und zum Theil dem Bischof zugeschrieben, wenn das Burgrecht Bestand habe, so wollen sie auch annehmen, was ihnen zutomme. Es werde bemerkt, man habe angenommen, der Bischof werde nach der letzten gütlichen Tagleistung, an der er eine Copie des Burgrechts begehrt habe, die ihm zugekommen sei, rechtlich weiter nichts vornehmen, sondern mit gütlichen Mitteln handeln, oder wenn er in dem Burgrecht Beschwerne finde, solche denen von Basel anzeigen. Es haben aber damals die Gesandten von Basel sich rund erklärt, ihre Obern werden sich des neuen Burgrechts nicht entschlagen, es geschehe denn mit Gewalt oder Recht. Hieraus habe er wohl entnehmen können, daß keine Güte versange, und habe nicht weitere Kosten und Arbeit haben wollen. In dem Burgrecht finde er viele beschwerliche Punkte, namentlich sei darin enthalten, die von Basel wollen die Untertanen gegen jedermann schützen; damit sei der Bischof nicht ausgenommen; was er mit ihnen vornehmen würde, „das wurd müssen wider iren alten gebrauch sein“, wo dann sie die von Basel um Hülfe anrufen und sich auf dieselben verlassen würden. Wie beschwerlich und mühsam dieses für den Bischof sei, können die Gesandten ermessen. Zudem bedürfen die Untertanen keines fremden Schutzes. Wenn sie sich über den Bischof oder einen jeweiligen Landesfürsten zu beklagen haben, daß er wider ihre Freiheiten, alten Gebräuche und Rechte vorgehe, so sei das Kammergericht verordnet, um solche Angelegenheiten auszutragen. Sodann seien die Untertanen (laut dem Burgrecht) verbunden, mit denen von Basel zu ziehen und zu reisen. Auch hiemit sei dem Bischof nicht gebient. Es könne sich nämlich wohl zutragen, daß er seiner Untertanen in der gleichen Zeit bedürfte, in welcher sie mit denen von Basel reisen sollten. Ueberhaupt könne die Stift ohne Leute nicht erhalten werden; bei besorglichen Zeitläufen, namentlich wenn in der Nachbarschaft Rumor und Aufruhr entstehe, erfordere die Noth, daß die Untertanen

daheim bleiben und gutes Aufsehen und Acht haben. Drittens sei es in den Willen der Unterthanen gelegt, mit denen von Basel dem König von Frankreich zuzuziehen oder nicht. Das könne der Bischof als Glied des Reiches nicht zugeben. Viertens sei im Burgrecht wohl enthalten, die Unterthanen sollen dem Bischof alles Schuldige leisten; damit sei ihnen aber nicht geboten, daß sie dem Bischof wie von Alters her auch schwören sollen. Sie lassen sich allbereits jetzt schon zum Theil merken, sie hätten mit dem Bischof von Basel nichts zu thun, seien ihm weder Gelübb noch Eid schuldig. Aus diesen und andern erheblichen Ursachen, die früher genügend erwähnt worden seien, könne er nicht gestatten, daß das Burgrecht seinen Fortgang nehme. Da aber die von Basel, in Betracht, daß der Bischof und die Stadt miteinander haufen können, von andern Mitteln geredet haben, so sei der Bischof ganz geneigt, alle alten Verträge zu erneuern und zu „erstrecken“ oder weitere Verständnisse aufzurichten. 4. Die Gesandten von Basel dupliciren: In Betreff der Ursache, warum der Bischof glaube, er habe bei den Eidgenossen zu Baden klagen müssen und könne dem Burgrecht nicht beistimmen, sei zu bemerken, wenn die Sache den Sinn hätte, den der Bischof ihr beilege, so möchten ihre Obern der Berunglimpfung wohl geziehen werden; es sei aber nicht diese Meinung; die von Basel seien auch nicht so spitzfindig, daß sie alle Wörtlein so subtil auszudrücken und zu disputiren wüßten. Die Sache verhalte sich so: Vor dreißig (?) Jahren „und daneben“ sei durch den Steinhäuser mit denen von Basel unter Anderm verhandelt worden, daß die Stift „unverschrenzt“ bleibe. Darauf habe auch Bischof Philipp mit ihnen das Verständniß aufgerichtet, dem sie beflissen nachgekommen seien. Als Bischof Philipp gestorben sei, sei dieses den Obern der Gesandten zuerst anvertraut worden, was sie sehr gefreut habe. Diese stellen auch nicht in Abrede, zugesagt zu haben, daß sie diejenigen, welche sie ins Burgrecht aufnehmen, nach der Wahl eines neuen Herrn ihrer Pflicht wieder entlassen wollen. Hinwieder seien aber die von Basel vertröstet worden, es wolle das Domcapitel einen Bischof erwählen, der ihnen gefalle und sich ihnen nähern werde; „sie“ wollen auch keine andere Hülfe, Schutz und Schirm suchen, als bei denen von Basel, wogegen diese sich erboten haben, Gut und Blut für Stift und Domcapitel einzusetzen. Das haben sie auch früher, als der Bestand aufgerichtet worden sei, genugsam bewiesen, indem sie ihr Gemeingut so angestrengt haben, daß der Stift allerlei Vortheil verschafft und 2400 Gulden nachgelassen worden seien. Zudem sei dem aufgerichteten Verständniß von dem Bischof durch die Verpfändung des Erguel zuwidergehandelt worden. Anfänglich, als die Unterthanen sich bei denen von Basel um ein Burgrecht beworben haben, habe man sie abgewiesen und bemerkt, man werde ihnen bald einen Fürsten geben. Da aber die Unterthanen von einem Solothurner (?) gehört und hernach gesehen hatten, daß die Herrschaft Erguel verpfändet worden sei, seien sie kleinmüthig geworden und haben sich gefürchtet, es möchte mit ihnen in gleicher Weise gehandelt werden. Deswegen haben sie des Fernern um ein Burgrecht angesucht und dabei zu verstehen gegeben, wenn man sie nicht aufnehme, so wollen sie sich an andere Orte wenden; sie seien auch der Meinung, nicht zu schwören, bevor die Herrschaft Erguel wieder gelöst sei. Auf dieses haben die von Basel diese Unterthanen, um sie zu trösten, zu Burgern angenommen, doch nur so, wie sie vor vielen Jahren ihre Burger gewesen seien, worüber man noch gute besiegelte Briefe habe. Damit der Bischof sehe, daß die von Basel jeweilen es mit der Stift herzlich gut meinen, haben sie, nachdem ihre zum Domcapitel nach Freiburg abgeordneten Gesandten „denjelbig für einhellig angezeigt“ haben, das Domcapitel beabsichtige, einen Deconom zu wählen, wie das früher auch geübt worden sei, im Rath mit aufgehobenen Fingern geschworen, dieses geheim und im Stillen zu behalten und es also bleiben zu lassen. Was dann die Huldigung anbelange, so sei diese zwar ausdrücklich im Burgrecht nicht enthalten; aber die Worte: Es sollen die Unter-

thanen dem Bischof allen Gehorsam und alle Dienstbarkeit, die sie ihm zu erweisen schuldig seien, erstatten, begreifen dieses in sich. In Betreff des Reisens und des Ziehens zu dem König von Frankreich habe es keine andere Meinung, als wie mit Bischof Philipp selig. Wenn der letztere gegen das Ziehen nach Frankreich ein Verbot gethan habe, so habe er Recht und Fug gehabt, die Zuwiderhandelnden, ohne daß man ihn daran gehindert habe, zu bestrafen. Wenn aber der Bischof an solchen und andern Punkten weitem Mangel habe, so hoffen die Gesandten unzweifelhaft, ihre Obern werden dieselben ändern und gute Erläuterung darüber geben. Wenn es auch dem Bischof gefällig sei, ein neues Verständniß, nicht bloß bis auf (?) seinen Nachfolger, sondern auf ewig zu errichten, damit beide Theile zu beständiger Ruhe und Einigkeit kommen, (sei man hiezu geneigt). Die von Basel seien auch der tröstlichen Zuversicht, der Bischof nehme nichts vor, das der Stadt Basel zum Spott und zur Unehre gereiche, und daß er wider das Burgrecht nicht so hart bringe. 5. Der Bischof läßt tripliciren: Wenn angeführt werde, der Stift „Scolastern“ (?) und der Decan haben die von Basel vertröstet, man wolle keine andere Hülfe suchen, als bei ihnen, daß man aber diesem nicht nachgekommen sei, indem man die von Biel heimgesucht und ihnen Herrschaften der Stift verpfändet habe, so sei es allerdings wahr, daß „sy“ gesagt haben, sie haben ihren Trost, Hülfe und Zuflucht zu der Stadt Basel; das sei jetzt noch der Fall, und zwar in Kraft des aufgerichteten Vertrags, in welchen die von Basel sich verbinden, wenn sich die Unterthanen des Bischofs ungehorsam erzeigen, nicht schwören und nicht hulldigen wollten oder mit andern Orten Burgrechte ausfinden, dieselben nach ihrem Vermögen und Guterachten darum zu weisen und auch in andern Wege zu der Billigkeit anzuhalten. Darum und wegen keines andern Grundes haben sie sich verlauten lassen, Hülfe und Rath bei ihnen zu suchen. Hieraus folge aber nicht, daß der Bischof des Seinigen nicht mächtig sei, und liege in diesen Worten nicht, daß er nicht an andere Orte verkaufen oder verpfänden dürfe. Die von Basel bemerken, nachdem Steinhäuser sie berichtet habe, man wolle einen Bischof erwählen, haben sie die Unterthanen in Betreff des Burgrechts aufgezogen; als es sich aber um die Wahl eines Deconomen gehandelt habe, worüber die Unterthanen sich beschwert haben, seien sie von denselben neuerdings angegangen worden und haben sie dann in das Burgrecht aufgenommen. Der Bischof glaube nun nicht, daß Steinhäuser oder andere Capitularen sich eines Fürsten oder Bischofs „gerienpt“ haben, wohl aber mögen sie von einem Herrn gesprochen haben, damit die Sache desto stiller und geheimer gehalten werde und sich nicht etwa allerlei Unfugen dazwischen zutragen möchten. Ein Deconom sei nun auch ein Herr und es hätten sich die Unterthanen hierüber nicht zu beschweren gehabt; aber sie haben gern eine Ursache vom Zaun gerissen, um sich von der Stift zu entfernen. Wenn sie auch viele Jahre lang keinen Herrn gehabt hätten, so wären „sie“ doch allwegen in des Capitels Eid (?) gewesen, das sie durch taugliche Personen, wie das bei der Stift auch früher geschehen sei, wohl zu versehen gewußt hätte. Auf das Anbringen, die Unterthanen haben sich merken lassen, sie wollen nicht schwören, bevor die Herrschaft Erguel gelöst sei, und wenn sie von denen von Basel nicht aufgenommen werden, wollen sie sich anderswo um ein Burgrecht umsehen, sei Folgendes zu entgegnen: Die im Delsbergerthal und Freienberg haben sich über diesen Artikel gegenüber dem Bischof nie verlauten lassen, auch sei derselbe unter ihren Beschwerden nicht enthalten. Hätten sie sich beschwert, so würden sie allweg guten Bericht erhalten haben, mit welchem sie sich hätten vergnügen können, und wären sie nicht vergnügt gewesen, so hätten sie den Handel vor dem Kammergericht austragen können, sich aber nicht von der Stift abwendig machen und ihr Gelübde und Eid so gering achten sollen. Es sei ihnen aber hiemit nicht ernst, sie suchen nur vorgebliche Ursachen, um, wie sie meinen, einen Rücken zu haben, um dem Bischof allen Troß und Muthwillen zu erzeigen, Alles was man mit ihnen verhandle,

als ihnen zu schwer, zu verwerfen und dem Bischof durch („von“) die Stadt Basel allen Unwillen und ewiges Gezänk über den Hals laden zu können. Ueberdies haben die Unterthanen kein Maas aufzustellen, was der Bischof kaufen oder verkaufen, verhandeln oder verpfänden dürfe. Wie eine Herrschaft nach der andern an die Stift gekommen sei, so möge die Stift für ihr Bedürfnis und ihren Wohlstand auch einer nach der andern „abwerden“. Ueber den Vorhalt, durch Verpfändung der Herrschaft Erguel sei die Stift zerschrenzt und dadurch das Verständniß gebrochen worden, ungeachtet die von Basel in der von ihnen angegebenen Weise so Vieles für sie verwendet haben, läßt der Bischof erwidern: Ihm sei unbekannt, irgend einen Artikel des Verständnisses gebrochen zu haben; der achte Artikel, den er wiederholt durchsehen habe, gebe ihm „nit so gar unrecht“. Die von Basel berufen sich auf ein einziges Wörtchen, das aber nur in der „Narration“ und im Eingang stehe, aber keinen Artikel, auf den man sich veranlaßt oder vertragen habe, bilde, was auch nicht die Meinung Bischofs Philipp sel. gewesen sei. Auch wenn das Wörtchen „zerschrenzen“ dispositive stünde, so könnte es doch den Vertrag nicht zernichten; denn durch die benannte Verpfändung sei die Stift nicht zerschrenzt worden. Die Herrschaft Erguel habe von Alters her unter das Panter von Biel gehört, wobei es noch bleibe; ferner habe Stadt und Land Biel der Stift geschworen, so daß also in jedem Falle diese Herrschaften der Stift verbleiben und wie andere mit derselben reifen und dienen müssen. Umgekehrt werden im vorliegenden Falle, wo der Rath zu Basel die Stiftleute aufgenommen habe, diese von der Stift getrennt und werde letztere zu allererst hiedurch zerschrenzt. Die Stift bleibe auch deswegen unzerschrenzt, weil nichts eigenthümlich, sondern nur pfandsweise verändert worden sei; nun sei es bekantens, daß das Eigenthum des Pfandes bei seinem Herrn bleibe und nicht an die Gläubiger komme. Aber wenn auch eine Veräußerung zu Eigenthum geschehen wäre, so möchte der Bischof gerne wissen, ob er nicht Macht hätte, mit Bewilligung des Domcapitels und nach Form Rechtens solches vorzunehmen, zumal dem Rath zu Basel hievon nichts verpfändet oder ihm diesfalls der Vorkauf eingeräumt worden sei. Die großen Vortheile, die von denen von Basel der Stift verschafft worden seien, und der Nachlaß von 2400 Gulden Zins seien nicht umsonst geschehen; denen von Basel sei hiergegen der Vorkauf auf Zwingen, Laufen, Delsberg und Freienberg zugesagt worden. Der Bemerkung, wenn die Herrschaft Erguel nicht verpfändet worden wäre, wäre das Burgrecht nicht angeregt worden (?), sei zu entgegnen, daß den Gesandten von Basel zur Zeit angezeigt worden sei, aus welchen Gründen jene Herrschaft verpfändet worden sei, und wie man sie wieder lösen wolle, womit sich damals diese Gesandten vergnügt haben; nichtsdestoweniger sei das Burgrecht dann doch eingegangen worden. Wenn bemerkt werde, das Burgrecht sei nichts Neues, sondern es seien diesfalls alte unverkehrte Briefe und Siegel vorhanden, so kenne der Bischof keine solchen; aber wenn auch etwas der Art vorhanden wäre, so würde dieses mit Bewilligung des Bischofs, als er und das Capitel bei der Stadt Basel und diese bei jenen war, vorgegangen seien; später aber, als sich allerlei Aenderungen zugetragen haben, habe man sich „vilicht“ abgefunden; oder es möchte die Sache auch gar nie angenommen worden sein, wie denn „sie“ seit Menschengedenken nie im Besitze desselben gewesen seien. Zudem habe man auch Briefe, wie Breisach zur Stift gehört habe, ebenso Flecken und Dörfer, welche die von Basel jetzt innehaben, „syend die leut und güter, auch burgrecht, wie die zeit, verändert worden“. 6. Quadruplik der Gesandten von Basel: Sie finden, ein weitläufigeres Disputiren über das von beiden Parteien Vorgebrachte diene mehr zu Unwillen als zur Güte; von ihren Obern aber seien sie nur abgeordnet um in der Güte zu verhandeln; sie können nun aber wohl einsehen, daß diese dormalen nicht Platz greifen wolle. Dabei wollen sie indessen den Bischof noch aufmerksam machen, daß ein Artikel in dem Vertrag bestimme, wenn die Unterthanen anderswo Schutz, Schirm oder

Burgrecht suchen wollten, solle der Bischof sie davon weisen; wenn sie dann nicht gehorchen wollen, so solle die Stadt Basel ihm beholfen sein, damit die Stift unzerschrenzt bleibe. Nun habe der Bischof wider den Willen der Unterthanen die Herrschaft Erguel versetzt. Man gebe ihm daher zu bedenken, welcher Theil den Vertrag zuerst gebrochen habe. Da kein gütliches Mittel helfen wolle, so wollen die Gesandten im Namen ihrer Obern dem Bischof zu bedenken geben, wie er zu Baden gegen die von Basel eine Klage eingelegt habe, als ob sie Brief und Siegel nicht halten; das sei nicht nur gemeinen Eidgenossen, sondern auch besondern Personen vorgegeben worden. Da hiedurch die Stadt Basel hoch verunglimpft worden sei, so hätte diese Ursache gehabt, sich an Ort und Enden hiergegen zu wehren, habe aber das dem Bisthum zu Gutem bisher unterlassen. Da nun aber kein gütliches Mittel helfen wolle, so werde sie gezwungen, sich gebührend zu verantworten. Der letzte Abschied der zwölf Orte weise beide Theile an, miteinander in der Güte zu verhandeln; dem werde nun nicht nachgelebt; wenn von zwei streitigen Parteien jede auf ihrem Vorhaben beharre, so könne keine Güte erzielt werden. Die Gesandten bitten den Bischof nochmals, er wolle sich nicht zu Unwillen bewegen lassen; das Burgrecht sei ja darum angefangen worden, damit die Unterthanen ewig bei der Stift verbleiben. 7. Der Bischof läßt schließlich erwiedern: Der Artikel im Vertrag, nach welchem der Bischof Unterthanen, die anderwärts Schirm und Burgrecht suchen wollen, hievon abweisen solle, könne sich nur auf jene beziehen, auf welche die von Basel den Vorkauf haben und die ihnen für die angelehnten 16,000 Gulden eingekauft seien. Wären auch andere hierunter zu verstehen, so sei doch die Stift um die Herrschaft Erguel wegen der betreffenden Verpfändung nicht gekommen, da das directe Dominium bei der Stift verbleibe. In Betreff der angeführten Klage solle man die Handlung auf das allerglimpflichste (?) anziehen, „wie denn h. Wendel Zipper gut wüßens hat, daselbig auch in presentie (?) alsbald versprochen und dessen nit gestendig gewesen“. Damit es in Betreff der Güte nicht an dem Bischof fehle, möge er wohl leiden, daß die Gesandten Mittel und Wege vorschlagen; dann wolle er der Sache auch nachdenken, damit das Recht vermieden und aller Zwiespalt freundlich hingelegt werde. — Nach allem dem haben beide Theile sich Bedenkzeit genommen, um auf freundschaftliche und gütliche Mittel und Wege zu trachten. Der Bischof hat dann für gut erachtet, das fragliche Burgrecht, unbeschadet den Rechten jedes Theils, (vorläufig) bei Seite zu legen und alle alten Mißverständnisse, über die man sich früher zu vergleichen versucht hatte, wieder an die Hand zu nehmen und sie freundlich und gütlich zu beseitigen, auch wenn nöthig die alten Verträge wieder zu erneuern oder andere aufzurichten. Das lassen die Gesandten von Basel, doch auf Hintersichbringen, sich gefallen, verdanken diese Meinung und bitten um einen Abschied, der ihnen mitgetheilt wird „wie hernach folgt“.

II. Der sogenannte eigentliche Abschied fährt nach einer sehr kurz und allgemein gehaltenen Einleitung fort wie folgt: Es ist deswegen dieser gütliche Tag unter beiden Parteien angelegt und auf demselben nach vielem Unterhandeln und Reden Folgendes beschlossen worden: 1. Schon vor einigen Jahren walteten Beschwerden über gewisse Mängel und Gebrechen von Seite der Stift und dem Domcapitel gegen die Stadt und umgekehrt. Verschiedentlich hat man von beiden Seiten die Schlichtung derselben angestrebt, wobei aber wegen einfallender Ursachen und Veränderung der Zeiten kein Erfolg erzielt worden ist. Es sollen nun der Bischof, Domdecan und Capitel und der Rath zu Basel, jede Partei besonders, die damals gewalteten und seither vergessenen Artikel, mit den seither wegen des Burgrechts und sonst hinzugekommenen, über die man sich noch zu beschweren glaube, in Schrift verfassen und solche jede Partei der andern auf der nächsten Zusammenkunft zustellen, damit man sich darin ersehe und dann verhandle und vermittele, was zu einem

austräglichen und nachbarlichen Verständniß dienen möge. Zu diesem Ende sollen alle Parteien auf den 30. November (St. Andrea) zu Bruntrut erscheinen, um Tags darauf die Verhandlung zu beginnen. Dabei soll der Bischof zwei seiner Rätthe zu ihm nehmen, ebenso Domdecan und Capitel aus ihren Verwandten und Zugethanen drei deputiren, und der Rath zu Basel aus seiner Mitte drei, die in den Sachen erfahren sind und früher auch darin gehandelt haben, erwählen, die alle den möglichsten Fleiß zur Erzielung einer Vereinbarung anwenden werden. 2. Den Gesandten der Stadt Basel wird angezeigt: Der Bischof gedenke, seine Unterthanen im Delsbergerthal und in Freibergen sich in kurzer Zeit huldigen zu lassen, aber mit der Protestation, daß er durch diese Huldigung das angenommene Burgrecht dermalen noch keineswegs anerkenne. Sollten die Unterthanen sich weigern und vielleicht etwas Fürschub und Ausflucht beim Rathe der Stadt Basel suchen, so hoffe er, dieser werde seinem Erbieten nach sie „abwendig“ machen und auch der Stift zu gehorsamen freundlich anweisen. Die Gesandten von Basel wollen das Alles an ihre Obern bringen und sich bemühen, daß diese solche Abrede ihnen auch gefallen lassen. Ebenso wollen der Domdecan und „andere Deputation“ die Sache an das Capitel gelangen lassen. Obiges wurde verhandelt in Gegenwart des Bischofs und seiner Rätthe: Sebastian von Landenberg, Leonhard Vink, beider Rechte Licenziat, wegen der Stift; sodann Johann Weit Scheyb, der Rechte Doctor und Domdecan der Stift, Georg von Ambringen, Canonicus, und Wendel Zipper, der Rechte Doctor, Sindicus, wegen Domdecan und Capitel; endlich Bernhard Meier, Burgermeister zu Basel, Jacob Rüdi und Kaspar Krug, wegen Burgermeister und Rath der Stadt Basel. Als Ausfertigungsdatum wird der 23. October benannt. Den dreifach gefertigten Abschied unterzeichnen: Der erwählte Bischof, Scheyb, von Ambringen, Meier, Rüdi und Krug.

Die Quelle für II findet sich im R. A. Basel: Acten zwischen Stadt Basel und Bischof Basel.

Hierher mögen noch folgende Actenstücke einbezogen werden:

1555, 30. October. Basel an die mit ihm verbürgrechteten Gemeinden in Freienberg und Delsberg. Den Vortrag ihrer Gesandten und die dargelegten Instructionen, woraus sich ergebe, daß sie auf den 6. November im Hofe des Bischofs zu St. Ursitz erscheinen und dem Bischof Huldigung thun sollen, habe man verstanden. Sie werden sich nun erinnern, wie das Burgrecht, um das sie die Stadt Basel angefragt haben, laute. Es besage: wenn jemand die betreffenden Gemeinden von ihren Freiheiten und Herkommen drängen und Gewalt üben wollte, die von Basel jenen, wie andern ihren Burgern, zu dem, wozu sie Recht haben, beholfen sein wollen; was aber die Gemeinden dem Bisthum zu thun schuldig seien, dessen sollen sie gewärtig sein, und wenn auch ein anderer Bischof gewählt werde, der sie bei ihren Freiheiten bleiben zu lassen gesinnt sei, sollen sie ihm huldigen und schwören, wie sie andern Bischöfen gethan haben. Da nun laut den vorgelegten Instructionen der neu gewählte Bischof, ungeachtet des errichteten Burgrechts, sie in Eid nehmen wolle, dabei aber erbötig sei, sie bei ihren Privilegien und Freiheiten bleiben zu lassen und sie zu halten, wie seine Vorfahren es gethan haben, so scheine dem Rath zu Basel gut und geschehe ihm hiemit ein Gefallen, wenn die betreffenden Gemeinden, um Aller Wohlstand, Einigkeit und Ruhe willen, sich auf angezeigter Malstatt und Zeit einfinden und, mit dem einfachen Vorbehalt des mit denen von Basel beschlossenen Burgrechts, schwören und huldigen. Man werde das gegen ihnen stets in Gutem erkennen.

R. A. Basel: Bischöfl. Archiv XXIV, Band 10, No. 32.

Nach Missive vom 6. November, als Antwort auf eine Beschwerde des Bischofs über den Ungehorsamerer im Delsbergerthal vom 4. November, sendet der Rath zu Basel eine Copie obiger Antwort als Beilage ein. Die Missive erwähnt der Verhandlung zwischen Bischof und Stadt vom 21. October. Gemäß

derselben Missive sind die in Basel erscheinenden Gesandten der betreffenden Gemeinden Bogt Bärzen zu St. Ursitz und Meier Melliser zu Delsberg. Ihre Instructionen lauten, nach der gleichen Missive, Bescheid zu begehren, wie sie sich in Betreff der von ihnen geforderten Huldigung zu verhalten haben. *Ibidem*, No. 32.

414.

Aarau. 1555, 23. October.

Staatsarchiv Bern: Evangelische Abschiede A f. 159. Staatsarchiv Zürich: Acten Blinde. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1555—1556.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Tag der Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen.

Gesandte: Bern. Crispin Fischer. Basel. Balthasar Han. (Andere nicht bekannt.)

Dieser Tag ist angeordnet worden in Betreff der auf dem letzten Tage zu Baden von den Schiedorten Glarus und Appenzell in der Angelegenheit des Bundschwörens vorgeschlagenen Mittel. Die Boten sind nur instruiert, anzuhören und auf Gefallen ihrer Obern zu rathschlägen, wie man auf dem nächsten Tage zu Baden den übrigen Orten antworten wolle. In diesem Sinne wird Folgendes abgeredet: Man soll nochmals mit freundlichen und beweglichen Worten bei den Eidgenossen anhalten, die Städte bei denjenigen Mitteln, die sie früher vorgeschlagen haben, verbleiben zu lassen. Wäre dieses nicht zu erhalten, so soll man sich für eine Verschiebung der Sache auf eine andere gelegene Zeit oder auf andere Tagleistungen verwenden. Wäre auch dieses ohne Erfolg, so soll jedes der vier Orte auf dem betreffenden Tage zu Baden über die Mittel der Schiedorte eine endschliessliche Antwort geben, welche Mittel man annehmen und welche man abweisen wolle. Für den Fall, daß die VII Orte zuerst Antwort von den Städten fordern würden, soll man von den Obern Instruction erlangen, ob die Boten der Städte wieder zuerst ihre Entgegnung eröffnen, oder vorab Antwort von den VII Orten verlangen sollen. Man würde dann vernehmen, ob die vorgeschlagenen Mittel ihnen genehm seien oder nicht; würden die Städte etwas beschließen, das die VII Orte nicht annähmen, so würde die Eröffnung eines solchen Beschlusses besser unterbleiben. Sobald die Boten der vier Städte zu Baden anlangen, sollen sie sich zusammenverfügen, ihre Instructionen gegenseitig eröffnen und versuchen, sich miteinander in Betreff der Verhandlung und der Antwort zu vereinbaren. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Aarau.

Der Name des Gesandten von Bern aus dessen Instruction vom 18. October, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 37 verso. Der Name des Basler Gesandten aus dessen Instruction, K. A. Basel: Abschiede 1555—1556.

Das Zürcher Exemplar ist ohne Unterschrift.

Dabei sei soviel erwirkt worden, daß man nunmehr den Angehörigen der Eidgenossen ennet dem Gebirg einen Stär Salz um $7\frac{1}{2}$ Kreuzer wohlfeiler als im Jahre 1552, bei Errichtung der Capitel, geben wolle; dieses Anerbieten wird schriftlich vorgelegt. Es wird nun dem mailändischen Gesandten Ascanius geantwortet, man nehme dieses Anerbieten, für so lange es den Obern gefällig sei, mit Dank an und wolle es letztern berichten.

f. In Betreff der Kosten für den Ritt der Vögte nach Mailand wegen des Salzes glauben die von Lauis und Mendris nichts bezahlen zu müssen, weil sie kein anderes Salz als wie früher begehrt haben. Es wird beschlossen, wenn nicht jede Landschaft ihren Bogt um dessen Kosten in Ziemlichkeit zufriedenstelle, so soll die Sache bis auf die künftige Jahrrechnung anstehen, und dann die hineinkommenden Boten Gewalt haben, sie zu entscheiden.

g. Die Boten wissen, wie man die beiden Landvögte zu Lauis und Mendris zum Statthalter von Mailand in Betreff folgender Angelegenheiten abgeordnet hat: 1. Der Statthalter hat durch den Herrn Ascanius anzeigen lassen, weil der Mütt Korn jetzt über 15 imperialische Pfund gelte, so müßte er laut den Capiteln den Angehörigen der Eidgenossen nur 2000 Mütt zukommen lassen; zum Beweise seines guten Willens aber wolle er noch weitere 2000 Mütt bewilligen; es soll aber eine Ordnung getroffen werden, wie man dieselben ausgeben und wer sie empfangen solle. Die abgeordneten Vögte sollen nun dieses dem Statthalter auf das beste verdanken und ihn zugleich noch um eine weitere Summe ansuchen. 2. In Betreff des Spans zwischen Stabio und Arcisate über ihre Marchen ist der billige Vorschlag der eidgenössischen Gesandten von den gegnerischen nicht angenommen, sondern an den Statthalter zu bringen begehrt worden. Die Vögte sollen nun bei demselben darauf dringen, den benannten Vorschlag anzunehmen. Wäre das nicht zu erzielen, so sollen sie trachten, sich in Gemäßheit der Capitel mit ihm in Betreff des Obmanns zu vergleichen.

h. Der von Gumpenberg hat geschrieben, er habe sich nicht versehen, daß er so kleinfüger Worte wegen, die bei ihnen gebräuchlich seien, an der Hauptsache sollte verhindert werden. Doch wolle er dormalen die „Anzucht“, die seinem Gewaltshaber von den Gesandten derer von Basel begegnet sei, zurücksetzen, in der Hoffnung, wenn freundlich verhandelt werde, so werde dieser und anderer Unwille beigelegt werden. Würde aber eine solche Verhandlung von denen von Basel durchaus abgeschlagen, so sei er entschlossen, die letztern gemäß der Erbeinung ans Recht zu fordern und dessen Entscheid zu erwarten. Die Gesandten von Basel eröffnen, ihre Obern haben über dem Schreiben und dem schriftlichen Vortrag des von Gumpenberg ein hohes Bedauern empfunden; da ihnen solche Schriften weder von Kaisern, Königen noch andern Potentaten je zugekommen seien, wären sie gewillt, wenn der Gumpenberger zu betreten wäre, ihr Recht zu suchen; weil er aber eine „schweifende“ Person sei, so müssen sie es derzeit Gott empfehlen. Da er aber die von Basel so sehr an ihrer Ehre angetastet habe, so bitten und ermahnen sie nun die Eidgenossen, diese Sache zu ihren Händen zu nehmen und als gemeineidgenössische Angelegenheit zu betrachten. Man schreibt daher dem von Gumpenberg, sein Gewaltshaber beklage sich etwas zu stark über eine Schmach, die ihm die Gesandten von Basel angethan hätten; man glaube auch, daß so schmählische Schriften, wie er sich derer gegen die von Basel bediente, nirgends im Rechten geduldet würden. Indessen habe man jetzt sein Schreiben und die Antwort derer von Basel in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag, wo immer er wäre, darüber Antwort zu geben. Daneben ist beredet worden, daß das Verlangen derer von Basel, die Sache als gemeineidgenössisch zu behandeln, allerdings getreulich an die Obern gebracht werden soll. Da sich aber beinebens der von Gumpenberg erbietet, in der Freundlichkeit oder im Recht vorzugehen, so mögen die von Basel auf dem nächsten Tag berichten, warum sie ihm nicht zu Recht stehen wollen, damit man ihm auf diesem Tag auch antworten kann. Alle Boten sollen auf dem nächsten Tag mit Instruction erscheinen. **i.** Vor

den Boten der XI Orte erscheint der Herr von St. Laurent und überreicht eine Credenz des Königs von Frankreich, worin gemeldet wird, der König nehme an, die Eidgenossen seien von der Eroberung von Ulpian unterrichtet; die Eidgenossen hätten sich hierbei sehr redlich und ehrlich gehalten, wie der Gesandte, Herr von St. Laurent, weiter berichten werde. Dieser fügt dann bei, er hätte geglaubt, die Obern der Orte würden sich freuen wegen der Ehre und des Ruhms, die ihre Angehörigen hier erworben haben, und kein Mißfallen empfangen. Der König habe ihn beauftragt, zu danken für die Tapferkeit, welche die eidgenössischen Kriegersleute bei dem Sturm auf die Stadt Ulpian bewiesen haben; er ersuche, den Hauptleuten in Piemont zu schreiben, sie mögen sich bei allen Unternehmungen, welche durch die Vereinung nicht verboten und der Ehre der Eidgenossen nicht zuwider seien, was bei diesem Sturm nicht der Fall gewesen sei, brauchen lassen und als tapfere und redliche Leute ihre Pflicht erfüllen, wie sie es von Alters her gethan haben. Es wird dieses in den Abschied genommen, den Obern zu überlassen, darauf zu antworten oder schreiben zu lassen. Daneben wird geäußert, es sei bisher nicht gebräuchlich gewesen, die Eidgenossen in dem Dienst des Königs von Frankreich zu Stürmen zu verwenden, gemäß der Vereinung seien sie hiezu nicht verpflichtet. Nach Befehung der alten und neuen Vereinung findet sich aber diesfalls nichts Anderes, als daß die eidgenössischen Knechte nicht auf dem Meere gebraucht und nicht getheilt werden dürfen, es sei denn, daß der Feind sich in ziemlicher Entfernung befinde, wodann sie in Städte oder Besatzungen verlegt werden mögen; vom Stürmen findet sich nichts erwähnt. Das ist ebenfalls heimzubringen, damit man dem König um so besser antworten kann.

K. Die Gesandten von Bern werden abermals von dem von Bernhusen in Betreff des Hauses Buchsee um Antwort angegangen. Sie geben dieselbe schriftlich in folgender Art: Im letzten Abschiede werde gemeldet, der von Bernhusen habe sich nie geweigert, gütlich zu verhandeln und sei jetzt noch hiezu geneigt. Aus vier frühern Abschieden, namentlich aus dem vom Montag nach Dthmar (19. November) 1554, ergebe sich das Gegentheil, daß er nämlich darauf gedrungen habe, daß man dem Orden die Zinse, Renten und Gülten und andere Nutzungen des Hauses überlasse. Darauf sei ihm ein freundlicher Vorschlag gemacht worden, den er aber nicht habe annehmen wollen, sondern auf das Recht gedrungen habe. Ueber dieses sei ihm mehr als genügend geantwortet worden. Bei diesen Antworten lassen sie es verbleiben und bitten dringend, sie in Betreff dieser Angelegenheit nicht weiter zu beunruhigen, wobei das früher erfolgte Rechtbot aufrecht erhalten werde. Der von Bernhusen erwiedert, er habe in Folge des letzten Abschiedes eine bessere Antwort erwartet; da diese nicht erfolgt sei und er stets gehört habe, die Eidgenossenschaft habe von Alters her das Lob genossen, daß sie jedem, der sie angerufen, zu billigem Rechte verholfen, und da er ihr Unterthan und Landsasse im Thurgau sei, so rufe er seine Obern zum höchsten und um Gottes und der Gerechtigkeit willen an, ihm zu einem gleichen unparteiischen Recht behülflich sein zu wollen. Nachdem man sich überzeugt hat, daß die von Bern sich in keine Güte einlassen wollen, und sie der Meinung sind, jedem einzelnen Ort in Gemäßheit von dessen Bund zu Recht stehen zu wollen, so hat man ihnen unverhohlen erklärt, die Obern betrachten die Angelegenheit als eine gemeine Sache, weshalb die einzelnen Orte („sy“) sich diesfalls mit denen von Bern nicht einzulassen haben; auch würde man solcher Art an kein Ende kommen. Dazu komme, daß einige der VII Orte, die Antheil am Thurgau haben, keinen Bund haben, der da zeige, wie sie in solchen Fällen das Recht gegen die von Bern brauchen sollen; gegenüber diesen würden also die von Bern, das merke man wohl, in gar kein Recht eintreten. Die VII Orte fordern nur, daß die von Bern einem Angehörigen der erstern zu billigem und unparteiischem Recht stehen, hierauf aber bieten sie sofort den VII Orten Recht; mit dieser Meinung käme es so weit, daß wenn immer ein Unterthan eine Ansprache gegen

ein Ort der Eidgenossenschaft zu führen hätte, stets seine Obern für ihn das Recht ergreifen, oder sich von dem angesprochenen Orte das Recht darzuschlagen lassen müßten. Wie es sich beinebens reime, wenn die von Bern Besitzer und Rechtspreeher zugleich sein sollten, mögen sie selbst bedenken. Da man aber nicht weiß, was die Obern auf das Anrufen und die Bitte des von Bernhusen thun wollen, so soll man die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. Beinebens hat man den von Bernhusen befragt, für den Fall, daß die Obern sich entschließen würden, gegen Bern das Recht zu ergreifen, ob der Orden oder er für die diesfälligen Kosten einstehen würde. Die Boten wissen was er geantwortet hat. **I.** Der Landvogt zu Lauis bringt vor, nachdem den Amtleuten zu Lauis, nämlich dem Fiscal und den Weibeln, ihre Belohnung von 6 Kronen aberkannt worden sei, haben sie dieses Jahr den Dienst aufgeben wollen, da sie nicht umsonst dienen können. Er bitte, die guten Gesellen bei der alten Belohnung bleiben zu lassen; würde man auf dem frühern Beschlusse verharren, so werde dieses der Kammer jährlich über 100 Kronen Schaden bringen. Wird in den Abschied genommen, um den Boten, die auf die nächste Jahrrechnung hineingehen, Instruction zu geben. **II.** Der Gesandte des römischen Königs fordert Antwort von Zürich auf sein letztes Anbringen betreffend die Gotteshäuser Stein und Rüti. Die Gesandten von Zürich erwiedern, ihre Obern bedauern, durch die unbefugte Forderung der beiden Prälaten beunruhigt zu werden, und geben folgenden Bericht: 1. Ungefähr vor fünf Jahren habe der Prälat von Stein die von Zürich in ähnlicher Weise angegangen. Nach aller Verhandlung haben die von Zürich dem Wunsche der Eidgenossen in etwas nachgegeben und seien mit dem genannten Prälaten vor freundlichen Schiedleuten in eine gütliche Unterhandlung eingetreten. Die Spruchleute haben dann einen Vertrag zu Stande gebracht, demzufolge die Propstei und das Gotteshaus Klingenzell dem genannten Prälaten und seinem Convent zugestellt werden und ihm mit allen Zinsen, Renten, Gülten und Nutzungen, die in der Obrigkeit des römischen Königs und in der Landgrafschaft Nellenburg fallen, heimdienen sollen. Alle andern Nutzungen aber haben die Amtleute derer von Zürich nach wie vor eingenommen und verrechnet. Bei diesem Vertrage soll es bleiben bis auf ein allgemeines christliches Concil, gemäß den beiden Instrumenten, die von beiden Parteien und dem Landvogt zu Baden besiegelt worden seien; weshalb sie meinen, daß der Prälat mit seinem Verlangen abgewiesen werden solle. 2. Ueber das Gotteshaus Rüti behaupte der Herr aus der Wyßenau rechter ordentlicher Hausvater und Aufseher zu sein. Das können die von Zürich ihm nicht zugestehen; da das benannte Gotteshaus in ihrer hohen Obrigkeit liege und sie dessen ordentliche Kastenvögte und Schirmherren seien, so glauben sie hierüber weder dem Herrn aus der Wyßenau, noch sonst jemand Red und Antwort schuldig zu sein. Wenn der Herr aus der Wyßenau behaupte, die von Zürich hätten sich des Gotteshauses gewaltsam bemächtigt und Abt und Convent vertrieben, so sei das unrichtig; letztere hätten sich mit denen von Zürich gütlich vertragen und gute Competenzen erhalten, so daß sie wohl zufrieden gewesen seien. Es sei schon früher dem Herrn aus der Wyßenau hierüber schriftliche und mündliche Antwort gegeben worden; bei dieser lasse man es verbleiben; die Eidgenossen mögen dahin wirken, daß der genannte Herr die von Zürich in der Folge mit seiner Ansprache ruhig lasse. 3. Da der Inhalt der Antwort derer von Zürich früher meistentheils nicht bekannt war, so wird die Sache heimgebracht. **III.** Der König von Frankreich schreibt in Betreff der Grafen von der Cammern, er habe „die comission usrichten und expediren lassen und die unsern wol glouben, daß sy darmit versichert, dann daran kein fehlen sin würt“; der König wolle die Sache in treuem Befehl haben, wie die vollkommene Liebe und Freundschaft solches erfordere. Das soll jeder Bote seinen Obern anzeigen. **IV.** Die Boten der VII Orte eröffnen, ihre Obern haben Bericht, es gehe eine Rede, daß sie mit dem Bischof von Terracina etwas Practik pflegen,

die zur Unterdrückung der Eidgenossen der neuen Religion dienen solle. Damit geschehe ihren Obern ungütlich; diese seien vollständig des Willens, die Bünde und den Landfrieden treulich zu halten; was sie bisher mit dem benannten Bischof, in dessen Eigenschaft als Stellvertreter des Papstes, verhandelt haben, betreffe nur Religionsfachen und einige Prälaten in der Eidgenossenschaft; sie bitten, solchen Reden keinen Glauben zu schenken. Die Gesandten der vier Städte antworten, es möge sein, daß von einigen bösen Mäulern dergleichen geredet worden sei; ihre Obern setzen aber nichts darauf und trauen solches den VII Orten keineswegs zu. Wie die VII Orte, so seien auch die vier Städte entschlossen, Bünde und Landfrieden zu halten. **p.** Der Landschreiber zu Zuggerus bringt an, er habe in Religionsangelegenheiten, die ihm aufgetragen worden seien, einige Kosten gehabt; als er diese auf der Jahrrechnung von den Boten wieder gefordert habe, haben sie hierfür keine Vollmacht haben wollen. Es soll nun jedes Ort die auf die Jahrrechnung gehenden Boten beauftragen, mit dem Landschreiber gütlich dieser Kosten wegen abzukommen. **q.** Der Fiscal von Lauis zeigt an, wie Michel Pedrotto von Castagnola seines Bruders Tochter, Ursina, wegen ihrer Unkeuschheit, da sie öffentlich Hurerei getrieben habe, im Zorn todtgeschlagen habe. Seine Mutter, deren einziger Sohn er sei, und er selbst bitten nun zu betrachten, wie die benannte Person durch ihre Ausschweifung ihn und sein Geschlecht entehrt habe, und ihm daher diesen Todtschlag zu verzeihen und ihn zu liberiren. Es hat nun einzig Bogt Hugi von Solothurn ihn als Todtschläger erkannt; doch hat man auf diesen Tag keine Vollmacht, weßnaden der Gegenstand in den Abchied genommen wird. **r.** Der päpstliche Nuntius, der Bischof von Terracina, erscheint und übergiebt einen schriftlichen Vortrag, von dem jeder Bote eine Copie erhält. Da man für eine Antwort nicht instruiert ist, so wird die Sache heingbracht. Auf dem nächsten Tag werden die Obern dem Papste mit gebührender Antwort begegnen. **s.** Unter den Boten der VII Orte wird angezogen, wie die von Glarus nach dem aufgerichteten Landfrieden den V Orten Vieles versprochen haben, namentlich in einigen Pfarrkirchen das Amt der heiligen Messe nach christlichem Gebrauche wieder aufzurichten; das sei aber nicht geschehen, sondern die Sache komme gegentheils für und für in Abgang und der neue Glaube mache sich je länger je mehr geltend, während in gleichem Maße die Altgläubigen „verschupft“ werden. Es wird nun denen von Schwyz aufgetragen, wenn sie anderer Geschäfte wegen eine Botschaft nach Glarus senden, daselbst, unter dem Schein, als geschehe es einzig von ihnen aus, in Sachen zu warnen und die von Glarus an das gethane Versprechen zu erinnern, und dann die Antwort, die ihnen hierauf gegeben wird, zu Tagen zu berichten. **t.** Es ergieng das Gerücht, eine kleine Person aus Rom, die hier zu Baden sei, habe die Rede ausgegeben, der Bischof von Terracina sei einzig in der Eidgenossenschaft, um behufs Unterdrückung der Neugläubigen Unruhe anzurichten. Man hat dann den Betreffenden eingezogen und genau verhört, aber nichts Anderes befunden, als daß er ein zerrütteter Mensch sei, der von Dingen rede, von welchen er nichts weiß. Man hat ihn daher wieder freigelassen, aber ihm befohlen, sich sofort aus dem Lande zu entfernen. **u.** Der Gesandte des Papstes erscheint vor den Boten der VII Orte und überreicht ihnen ein Breve des Letztern an ihre Obern, worin er diesen viele Gnade und vieles Gute erbietet und sie ermuntert, ihre Anliegen ihm jeder Zeit zu eröffnen, sie werden an ihm einen gnädigen Vater und Beschirmer finden; die Orte mögen wie bisher in brüderlicher Eintracht miteinander leben und bei dem alten wahren christlichen Glauben verharren. Daneben eröffnet der Herr von Terracina des Weitern, da der Papst den VII Orten so gewogen sei, so finden der Cardinal von Caraffa und er, es wäre angemessen, wenn jene an den Papst eine Botschaft abordnen würden, ihm Glück zu wünschen und den Fußfall zu thun. Würden die Orte später in Angelegenheiten den Papst behelligen müssen, so würden sie um so willigeres Gehör finden; wenn auch jetzt ein Ort etwas

anzubringen hätte, so könnten die Boten desselben damit beauftragt werden, wodann ohne Zweifel dem bezüglichen Gesuche willfahrt würde. Man nimmt das in den Abschied; jedes Ort soll seine Antwort bis Sonntag nach Othmar (23. November) denen von Lucern zuschreiben, damit diese dem Nuntius Bescheid geben können. **v.** Es wird kein anderer Tag bestimmt; welchem Ort etwas zustößt, das soll sich an die von Zürich wenden, die dann einen Tag ausschreiben sollen. **w.** Die von Uri, Schwyz und Unterwalden sollen den brieflichen Schein in Betreff des Geschüzes zu Bellenz, den sie früher zu Togen erboten haben, auf dem nächsten Tage, wo immer der sein wird, zu Händen der XII Orte übergeben. **x.** Wenn ein künftiger Tag ange setzt wird, sollen die von Zürich denselben dem Landvogt im Thurgau berichten, damit dieser den Propst zu Bischofszell, Jacob Brunschwyler und dessen Mithaste, eines Theils, und Hans Keyb (?), den Salzmann, als Anwalt von Jos Rüttershusen, auf dem Hof Mülibach, anders Theils, in Betreff ihrer Appellation auf den betreffenden Tag zu betagen weiß. **y.** Die Gesandten der VII Orte ziehen instructionsgemäß an, ihre Obern haben glaublichen Bericht, wie in einigen Orten der Eidgenossenschaft und namentlich in den Städten Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen bei Anlaß der Verhandlungen über das Beschwören der Bünde die dortigen Prädicanten die geschwornen Bünde und den Landfrieden in den Kirchen auf den Kanzeln „ausgeschruwen“ und darüber, was diesfalls zu thun oder nicht zu thun sei, viele „Glossen“ gesetzt haben. Die Obern der VII Orte bedauern das und meinen, in den vier Städten seien in Klein und großen Räten so viele ehrliche und verständige Männer, welche die Bünde und den Landfrieden zu betrachten wissen und beurtheilen können, was der Eidgenossenschaft zu Nutzen und Ehre gereiche, und was man einander zu thun schuldig sei, daß man die Bünde und den Landfrieden nicht der Art in den Kirchen, wohin sie gar nicht gehören, ausrufen und darüber predigen müsse; die vier Städte dürfen versichert sein, daß in den VII Orten den Pfarrern und Leutpriestern solches auch nicht gestattet werde. Die Boten der vier Städte sind hierüber ohne Instruction. Heimbringen, auf daß diesfalls jedes Ort der Gebühr nach handeln könne. **z.** Da der Bischof von Terracina in Betreff des Gotteshauses St. Johann gegenüber dem Bischof von Constanz beim Papst einige Freiheit auswirkte, wodurch man für die Folge vieler Unruhe von Seite des Bischofs von Constanz enthoben sein wird, so wird unter den Boten von Schwyz und Glarus beredet, es wäre angemessen, wenn diese beiden Orte an den Bischof von Terracina ein freundliches Dankschreiben erließen. **aa.** Ab dem letzten Tag (!) ist dem Landvogt zu Luggarus geschrieben worden, er solle in Betreff der schändlichen Rede, welche die Frau des Muralt gegen unsere liebe Frau gethan haben soll, Nachfrage halten. Er hat dieses fleißig gethan, aber nichts gründliches vernehmen können. **bb.** Die VII Orte („wir“) schreiben abermals an den Landvogt und die Räte der Grafschaft Neuenburg, daß sie ihnen einen beförderlichen Rechtstag gegen den Prädicanten von Lignieres ansetzen; denselben sollen sie denen von Solothurn zuschreiben und diese sachbezügliche Mittheilung an Freiburg machen; dann sollen die beiden genannten Orte ihre Botschaft auf den betreffenden Tag abordnen und im Namen Aller das Recht gegen den Prädicanten vollführen.

cc. Vor den Boten der VII (im Thurgau regierenden) Orte (benannt) erscheint Margaretha Straßburger von Ermatingen und zeigt sich beschwerend an: Jörg Marti von Ermatingen, ihr Schwager, habe sie nach dem Tode seiner Frau, ihrer Schwester, betrüglich beredet, sie solle ihm ihre Tochter zur Besorgung seiner Haushaltung überlassen; dann aber habe er mit geschickten Worten und vielen Verheißungen diese Tochter beredet, ihm leiblicher Werke halb zu Willen zu sein, wofür er von dem Landvogt im Thurgau um 100 Gulden bestraft worden sei. Da durch diese Untreue und arge That sie und ihre Tochter geschändet und gelästert worden seien, sei sie zornig geworden und habe geredet, „er müsse iren ein schelm und dieb ersterben“. Als

Die Antwort der Eidgenossen aus Baden vom 4. November 1555, besiegelt vom Statthalter der Landvogtei zu Baden, Kaspar Egli, des Rathes der Stadt Lucern, bewegt sich ebenfalls im Rahmen des Abschiedstextes. Vormerk verdient hier folgende Stelle: „Daß darüber (über die ungeziemenden Ausdrücke des Gesandten des von Gumpenberg) U. G. gwalthaber etwas unantwort begegnet, were sich uf föllichen unpürlichen fürtrag nit zu verwunderen, und möchte er ouch Irer Erwürd zuvyl dargethan und angezeigt haben, dann im nützit schmählchs, dätlichs, noch gwaltigs beschehen.“ R. A. Basel: Abschiede 1555—1556.

Das St. A. Lucern: A. Bischof Basel, die Freiburger Sammlung: Badische Abschiede Band 16, nach den Abschieden von 1555, und das R. A. Solothurn: Abschiede Band 34, enthalten eine weitläufige Antwort des von Gumpenberg, mit einer Nachschrift, Lucern und Solothurn vom 10., Freiburg vom 20. December 1555 aus Augsburg. Die Periode des vorliegenden Abschiedebandes bietet keinen Anlaß zur Vertwerthung dieses Actenstücks.

Zu **o.** Man sehe den beim Abschied vom 25. Juni 1555 (am Schluß) eingereichten Vortrag des Bischofs von Terracina.

Zu **r.** Hier theilen einige Abschiedesammlungen den nachfolgenden datumslosen Vortrag ein:

Papst Paulus IV. habe betrachtet den Jammer, in welchen sich die gemeine Christenheit in Folge der Zwietracht und des Krieges zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich versetzt finde. Durch diesen Krieg werde nicht nur die Kraft der Christenheit geschwächt, sondern der Feind des Namens Christi stets gewaltiger, so daß zu besorgen stehe, er werde auf gänzliche Vertilgung der Christenheit ausgehen. In dieser Noth habe der Papst seine Zuflucht zu Gott genommen und ermahne alle Christen, mit ihm zu beten, daß Gott die entzweiten Fürsten zum Frieden führe. Um ferner einige Mittel zu ergreifen, die einem wahren Vater und Hirten zustehen, habe er einige Fürsten und Herrschaften der Christenheit ermahnt, ihre Botschaften zum Kaiser und zum König von Frankreich abzuordnen, sie zu bitten, von dem Kriege abzustehen und nicht weiter das Blut des christlichen Volkes zu vergießen und Verderben über Städte und Länder zu bringen, damit sie die ihnen von Gott verliehene Gewalt wider den Feind der Christenheit kehren und den wahren Glauben erhalten und mehren können. Da nun der Papst wisse, in welchem Ansehen bei allen Fürsten und Herrschaften der Welt und namentlich bei den beiden Genannten die Eidgenossen stehen, und die Macht und Gewalt dieser vortrefflichen Nation kenne, so habe er dem Nuntius aufgetragen, die Eidgenossen, die angenehmen und geliebten Söhne des heiligen Vaters, zu ermahnen, auch ihre Botschaft hinzusenden und behülflich zu sein, mit den besten Mitteln, die ihnen gefällig seien und Gott ihnen verleihe, zwischen den beiden Fürsten um den Frieden zu werben. Daneben wollen sie Gott bitten, daß er in den Herzen dieser Fürsten eine wahre Brunst christlicher Liebe entzünde, daß jeder Gedanke an den Krieg auf ewig von ihnen verdrängt werde. Wäre auch ihr beider Herz und Gemüth so hart, daß das gewünschte Ziel nicht erreicht würde, so würde doch die Welt die Begierde der Eidgenossen zum Frieden erkennen und einsehen, daß sie nicht um des Eigennutzes willen die Fortdauer des Krieges wünschen. Wenn aber ihr Bestreben mit der Hülfe Gottes gelingen würde, so würde ihnen die Christenheit ewigen Dank schulden und verbunden sein, zu beten, daß Gott die Gewalt der Eidgenossen in Ewigkeit erhalte und mehre zum Schirm der ganzen Christenheit vor augenscheinlichem Verderben, und werde der Papst und das heilige Collegium ihnen auf immer verpflichtet sein. Der Nuntius bitte um eine schriftliche Antwort, um solche dem Papst zu übersenden, der stets begierig sei, Alles zu thun, was den Eidgenossen dienstlich und dem Heil ihrer Seelen gedeihlich sei, wie er andererseits auch auf ihre, schon früher bewiesene Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl zähle. Nicht minder erbielte sich der Cardinal Caraffa, des Pappstes Bruders Sohn, und sein ganzes Haus den Eidgenossen nach Vermögen zu Diensten. Endlich wollen sich die Eidgenossen der Dienste des Nuntius behelfen, so werden sie ihn stets so bereitwillig finden, daß sie keines Andern begehrten. Unterzeichnet: Bischof von Terracina, päpstlicher Nuntius.

Diesen Vortrag enthalten das St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 419, das St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede NN, S. 603, das R. A. Zug: Abschiede Band 2, die Glarner Sammlung, das R. A. Basel: Abschiede 1555—1556 und die Solothurner Sammlung bei diesem Abschied; die Freiburger Sammlung aber nach den Abschieden von 1555. Man vergleiche indessen auch den Abschied vom 15. Juni 1556 **y**; jedoch auch das in der Note zum Abschied vom 25. November 1555 zu **e** angeführte Schreiben von Glarus an die VII Orte, vom 3. December 1555.

Zu **u**. Im Staatsarchiv Lucern liegt folgendes undatirtes und ununterschiedenes Schriftstück: Zu Baden soll abgeredet (worden) sein, daß auf den künftigen Montag, nämlich den 11. November, jedes der V Orte denen von Lucern schreiben soll, ob sie eine Botschaft zum Papst schicken wollen, ihm zu danken und glückwünschen. Wenn dieses beschlossen wird, so sollen im Namen der V Orte zwei Briefe gefertigt werden, einer an den Papst, der andere an den Bischof von Terracina, in welchen von der beschlossenen Botschaft Kenntniß gegeben und der benannte Bischof ersucht werden soll, zu melden, wann man verreiten solle. Von beiden Briefen sollen italienische Copien mit den rechten Briefen dem Bischof übersendet werden.

Abgedruckt im Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte III, S. 524.

Zu **x**. In der im Bundesarchiv liegenden Sammlung der Thurgauer Abschiede T. III, die übrigens diesen Artikel unter das Datum vom 28. November 1555 einreicht, heißt Hans Reyb — Hans Willer, und Josef Rüttershusen — Rudi Rüttershusen.

Zu **z**. In der von dem Bischof von Terracina zu Baden den 3. November 1555 mit päpstlicher Vollmacht ausgestellten Urkunde über die Union und Incorporation von St. Johann mit St. Gallen wird bemerkt, daß namentlich Gesandte von Schwyz und Glarus auseinandergesetzt haben, wie das Kloster St. Johann seit vielen Jahren ohne Hirt und Vorstand gewesen, seine Güter, insbesondere auch durch Laien, zerstreut worden seien und noch werden, und, wenn nicht bald vorgesorgt werde, das Kloster und was von seinem Vermögen noch erübrige, ganz zu Grunde gehen. Dasselbe wird in der bezüglich der Investitur für den Abt von St. Gallen gefertigten Urkunde vom 16. December 1555 wiederholt. Als Zeugen erscheinen in der letztern unter andern Martin Aufdermauer, Ritter, Seckelmeister und des Raths von Schwyz, und Rudolf Schießer, Landschreiber (Protoscriba) von Glarus.

St. A. Zürich: Gedruckte St. Galler Documente, Band 59 f. 162, 164 verso. Lateinische Urkunden.

Zu **bb**. Das Schreiben der VII Orte enthält Einiges mehr als der Abschiedstext und mag daher in gedrängtem Auszuge hier Aufnahme finden.

1555, 2. November, Baden. Die VII Orte an den Landvogt und die Rätthe zu Neuenburg. Auf ihr Schreiben, betreffend die unchristliche Predigt, mit welcher der Prädicant oder Schulmeister zu Lignieres ihren alten wahren christlichen ungezweifelten Glauben geschmäht habe, antworten sie („ir“), sie haben den genannten Prädicanten oder Schulmeister im Predigen und Schulhalten stillgestellt. Es haben aber einige Personen von Landeron ihm so zugeredet, daß es ihm Seele und Ehre berühre, weshalb er dieselben berechtigen wolle, und wenn dann dieses Recht ergangen sei, werde man ihn nach Gestalt der Sache weiter bestrafen. Das habe sich nun lange verzogen, worüber die Obern der Orte großes Bedauern tragen, da sie erwartet haben, man werde den Prädicanten gemäß dem Landfrieden an Leib und Leben hart bestrafen, damit man sehe, daß man den Landfrieden zu halten begierig sei. Da nun die Zureden der frommen Ehren- und Biederleute von Landeron von jener Predigt herrühren, so verlange man im Auftrage der Obern, Ehren- und Biederleute von Landeron von jener Predigt herrühren, so verlange man im Auftrage der Obern, der Prädicant solle gefangen gelegt, den Obern der Orte, um ihn zu berechtigen, ein kurzer Rechtstag angelegt und dieser denen von Solothurn angezeigt werden, die mit denen von Freiburg im Namen Aller das Recht vollführen werden. Da die genannten Zureden derer von Landeron von der bewußten Predigt herrühren, so verlange man, daß das Recht der Orte vorgehen und vollführt werden solle. Man bitte daher, den Prädicanten in seinem Recht gegen die von Landeron stillzustellen, bis das Recht der Orte zu Ende geführt sei. Es siegelt der Statthalter der Landvogtei Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern.

R. A. Solothurn: Lucerner Schreiben No. 1. 150 0—1600.

Zu **dd.** 1555, 19. November. Heinrich Wirz, des Raths zu Unterwalden, Landvogt im Thurgau, an Zürich. Nachdem er dem Albin Lütthi zu Ermatingen, als Anwalt einiger Personen, die einen Erbfall beziehen wollen, ein Gebot angelegt habe, versuchte derselbe, bei denen von Zürich Hülfe zu erlangen, weil das benannte Gebot den Abschieden, die Lütthi hinterrücks des Landvogts und ohne seiner Gegenpartei zu verkünden auf dem letzten Tag zu Baden erwirkt habe, widerspreche. Der Vogt habe das Gebot nicht aus Verachtung, sondern deswegen gethan, weil es in den benannten Abschieden unter Anderm heiße: wenn es so sei, wie von Lütthi und seinen Mithaften vorgegeben werde, so sei dieses die Erkenntniß der Eidgenossen. Der Vogt sei nun Willens, auf dem nächsten Tage die Eidgenossen eines Andern zu berichten. Da also die genannte Erkenntniß auf einem Zweifel stehe und wider Brauch und Recht der Landgrafschaft Thurgau in Abwesenheit der Gegenpart erlangt worden sei, des Landvogts Urtheile und Gerichtshandlung und ein gültlicher Spruch vorgelegt worden sein sollen und insbesondere weil Lütthi und Mithafte wegen einer malefizischen Sache appellirt haben, und der genannte Spruch von beiden Theilen, „die und nit Albin, noch sin mithaften gewalthaber belangt“, eidlich zu halten gelobt worden sei, was die eine Partei beobachtet habe, „möcht mir wol zu verwysen kommen das ich täte, darzu vorgeannt min herren us unrächtem fürgäben bewegt wären“. Das betreffende Gebot gründe sich auf eine lange vorher von „gmain und säzen“ gegebenen Rechtspruch, gemäß den Verträgen der Landgrafschaft Thurgau, „dann sömlichs allein gut und nit das malefiz, darum zu Baden gehandelt, berüren ist“. Deshalb habe der Vogt sich für verpflichtet erachtet, das ergangene Recht zu handhaben. Als Albin Lütthi im Hineingehen begehrt habe, ihm seine eingelegten Briefe zu geben, habe der Vogt dieses nicht gestatten wollen, „bis daß brief und sigel darby“ und sie auf sein und des Gegentheils Verlangen aufgerichtet seien, wie das erforderlich sei und der Brauch im Thurgau es mit sich bringe. Man möge also auf Klagen, die anders lauten, nicht eingehen.

St. A. Zürich: A. Thurgau.

Zu **ee.** 1555, 11. November. Vor dem Rath zu St. Gallen. „Lienhart Keller von Baden siner sachen halb und anderer dingen halb, besonders der frowen zu St. Kathrina. Von der frowen wegen zu St. Kathrina zeigt er an, wie der fünf orten boten in gebeten, den frowen den kosten ze erlegen, des betten (?) sy trungenlich, wellend och gegen minen herren erkennen und deshalb minen herren zugschriben“ (Anderer Mittheilungen). „Ist erkennt, ze warten, ob die frowen etwas anbringen wellind oder nit des schrybens halb den kosten betreffend; bitten (?) sy, werden mine herren thun nach gestalt der sach; begeren sy nüt (?), werden mine herren ain antwurt uf nechsten tag gschriflich oder mündlich hinabschiken.“

Stadtbuch St. Gallen: Rathsbuch 1555, f. 91 verso.

1555, 3. December. Der Kanzler und Leonhard Egger, Bögte der Frauen zu St. Katharina, eröffnen vor dem Rathe zu St. Gallen, die V Orte haben denen von St. Gallen zwei Mal geschrieben, sie möchten die Kosten der Rechtfertigung aus dem Einkommen des Gotteshauses bezahlen; sie begehren dessen nochmals freundlich und wollen hiefür erkenntlich sein. Der Rath entgegnet, die Frauen seien in Gemäßheit des Spruches ausgerichtet worden, doch verlange man zu wissen, was sie fordern. Die Bögte erwiedern dann, für Briefe und Befiegelung seien 120 Kronen und für Rute 137 Florin und 5 Baßen verwendet worden. „Also hat man inen die sach fürghalten und sy . . . verordnet zum (?) vogt, die werdin mit inen abkommen . . . verordnet altbürgermeister und die vögt zu st. Kathrina.“

Stadtbuch St. Gallen: Rathsbuch 1555, f. 100 verso.

Zu **ff.** 1555, 9. November. Basel an Zürich. Man habe vernommen, was die Gesandten von Zürich, die auf dem letzten Tag zu Baden gewesen sind, neben den gemeinen Angelegenheiten, den daselbst anwesend gewesenen Boten von Schaffhausen und Basel in Betreff der zu Genf eingerissenen burgerlichen Entzweiung mitgetheilt haben, und was von allen Theilen auf Heimbringen angenommen worden sei. Man sei geneigt, mit denen von Zürich und Schaffhausen Alles zu thun, was zur Beilegung dieser Angelegenheit dienen möge. Indessen aber besorge man, es dürfte bald etwas einreißen, das die Unterhandlung der drei Orte unwirksam machen könnte und dem ergriminten und wankelbaren Volke etwas Anders, das denen von Basel („uns“) und Andern, ja gemeiner Eidgenossenschaft beschwerlich sein könnte, vorzunehmen Veranlassung

geben möchte. Man glaube daher, es sollte die Angelegenheit, ohne Erwähnung der Religion, wie das wohl geschehen könne, gemeinen Eidgenossen vorgetragen werden, und wenn etwas gethan werden wolle, dieses, wenn möglich, mit Aller Wissen und Thatun geschehen. Basel sei zu allem Gebührliehen bereit.

St. A. Zürich: Acten Genf. — R. A. Basel: Mißivienbuch 1551—58, S. 859.

Zu **gg.** 1555, 20. November. Bern an Freiburg. (Nach andern Mittheilungen.) Anbelangend ihr Schreiben in Betreff der Abrede, welche durch die Boten der drei Städte auf „jetzgemeltem“ (früher nicht erwähnten) Tag zu Baden wegen der Zugesezten (und der) Besiegelung der thurgauischen Verträge geschehen, lasse man es bei derselben verbleiben und sende hiemit die 20 Goldkronen, die es gemäß der Abrede für Bern auf die beiden Richter treffe.

R. A. Freiburg: Berner Mißivien.

Zu **hh.** 1555, 7. November. Der Rath von Zürich an die beiden (benannten) Gesandten von Uri. Die Gesandten von Zürich, welche auf dem letzten Tag zu Baden waren, haben berichtet, wie die III Orte erbötig seien, dem „Andriölen“ von Luggarus sein Ross, Paretli, „Futer“ (?) und Rechenbuch wieder zu geben. Der Genannte erbieth sich nun, zu schwören, daß dieses sein eigenes Gut sei und sein Tochtermann hieran kein „hauptgut erlegt habe“. Das Werben und die Kaufmannschaft betreffend, welche der genannte Andriol und andere zu Zürich wohnende Luggarus treiben sollen, habe man diesen die Meinung der III Orte vorgehalten. Sie haben geantwortet, sie haben nicht gewußt, daß dieses dem Vertrage zuwider sei, weshalb einige Wenige von ihnen Einiges dahin gehandelt haben. Da sie nun sehen, daß man hierüber Mißfallen habe, so wollen sie gutwillig davon abstehen. Das habe man gemäß der Abrede der Gesandten von Zürich („unser“) berichten wollen, mit der Bitte, dem Andriol das Seine verabsolgen zu lassen.

St. A. Zürich: Mißivienbuch 1555—57, f. 44.

In Betreff des anfänglich erwähnten Verhältnisses verwendet sich Zürich unterm 21. September 1555 beim Commissar zu Bellenz. Der Reclamant heißt hier Andreas Couius (oder Ceuius?) und sein Tochtermann Evangelista Cenini „genannt“. Die betreffenden Effecten seien ihm auf einer Reise nach Mailand zu Bellenz abgenommen worden.

Ibidem, fol. 42.

Zu **ii.** 1555, 21. November. Der Rath zu Zürich an den Landvogt im Thurgau. Seinen Bericht, betreffend den durch Absterben der Anna Straßburger zu Ermatingen erfolgten Erbfall habe man verstanden. Daneben habe man die Anwälte der Erben nebst dem Abschiede, den sie auf dem jüngstgehaltenen Tag zu Baden von den Eidgenossen erlangt haben, angehört. Da der Landvogt nun Willens sei, auf dem nächsten Tage die Boten der Eidgenossen über sein Vorgehen zu berichten, beinebens aber dem „Gegentheil“ die unparteiischen Rundschaften zu verhören bewilligt worden sei, so wolle der Rath von Zürich seinestheils, daß der Vogt in Betreff des angezeigten Erbfalles weiter kein Gebot anlege, sondern stillstehe bis auf weitem Befehl der Eidgenossen. Doch aber sollen gemäß dem ausgegangenen Abschiede die Rundschaften einvernommen und in Schrift gestellt werden, damit sich niemand beklagen könne, daß in Folge Verzugs Zeugen abgehen und jemand im Rechten verkürzt werden möchte. — Ein zweiter Theil dieser Mißive betrifft den Art. **cc** unseres Textes und wird in Betracht von dessen vollständiger Wiedergabe hier nicht mitgetheilt.

St. A. Zürich: Mißivienbuch 1555—57, f. 45.

Das St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede N N, S. 635 und 637, enthält Copien von zwei Schreiben des Grafen von Greyerz und seiner Frau, Magdalena von Miolans, vom 26. October 1555, aus Schialano in der Grafschaft Burgund. Beide Schreiben beschwerten sich gegen das (16. October 1554) von dem betreffenden Schiedsgericht anlässlich der Grafschaft Greyerz erlassene Urtheil und verlangen, es sollen die Eidgenossen mitwirken, daß ein neues Schiedsgericht aufgestellt werde. Der oder die Adressaten werden nicht genannt. A tergo fügt die Berner Quelle an: „Graf von Gryers, sin frouw, abscheid Baden Simonis und Jude 1555“. Da wir von bezüglichen Verhandlungen auf diesem Tag (und auch sonst) nichts auffinden konnten, so enthalten wir uns einer weitem Wiedergabe der angemernten Schriftstücke.

Bern. 1555, 28. October.

Kantonsarchiv Freiburg: Bailliage de Gruyeres, No. 406.

Verhandlung der Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. (Petermann) Clery, Hauptmann; (Hans) Reif, Seckelmeister; der Stadtschreiber.

1. Es werden die unter der Bocken verhört in Betreff ihrer Ansprache an die 400 Kronen und 10 rheinischen Gulden, welche die von Nsch und Röttsmund dem Grafen schuldig sind; ebenso wird die Einwendung derer ob der Bocken vernommen, welche das benannte Geld wegen ausstehender Sölde beanspruchen. Es wird dann denen ob der Bocken, welche das Hauptgut hinter sich haben, angezeigt, man glaube, sie als Ansprecher laufender Schulden vermögen gemäß dem durch die vier gewillkürten Richter gegebenen Urtheil nicht ihr Vorhaben durchzusetzen, sondern es werden die drei untern Panner, deren Ansprache sich auf eine verbrieftete Action gründet, fürsahren und das Geld beziehen können. Das wolle man ihnen in guter Meinung anzeigen, damit sie Kosten vermeiden können. Wollen sie aber von ihrem Vorhaben nicht abstehen, so sollen die Untern, da sie das Recht angehoben haben, in demselben fürsahren und es da vollziehen, wo die Beklagten gefessen sind.

2. Dem Benner von Broc, der dem Grafen gegen Goubellet um 100 Kronen gebürgt hat und sich hiefür an dem Einkommen zu Montsalvens vom Jahre 1554, das seine Entschädigung bilden sollte, nicht erholen mochte, wird geantwortet, sein Schaden sei den Städten („minen herren“) leid, aber man wisse ihm nicht zu helfen und könne nicht etwas vornehmen, das dem erfolgten Urtheil zuwider wäre; er solle sich umsehen, wo er auf denjenigen Gütern des Grafen, die in jenem nicht begriffen sind, seine Ansprache einbringen möge.

3. Hans Rosssey, Burger zu Bern, fordert an den drei Pannern 38 Kronen oder mehr Kosten, die jene ihm verweigern, indem sie sich auf den zu Freiburg zwischen dem Grafen und seinen Gelten gemachten Anlaß berufen, wodurch alle Kosten stillgestellt worden seien, „er aber sich seiner entschädigung beholfen“. Nach Anhörung der Parteien wollen die Gesandten von Freiburg nichts in der Sache verhandeln, weil die Berordneten von Bern wegen Freundschaft zu Augustin von Luternau, der das Hauptgut geliehen hat, um welches Rosssey Bürge geworden ist, alle abtreten sollten. Sie nehmen die Sache in den Abschied, gewärtigend, ob die Rätthe beider Städte etwa ein Einssehen thun und die Parteien gütlich vereinbaren möchten.

4. Zwischen Seckelmeister Tillier, Namens seines Tochtermannes Niklaus Lombach, und den drei Pannern waltet Streit wegen Kosten in Betreff zweier Zinsen im Betrage von je 135 Kronen. Die von den Pannern haben auf dem Geltentag nur einen dieser Zinse angegeben, „den andern darnach hinter ein statt Fryburg gelegt und also sich selbst gesumt“. Wenn auch der vergessene Zins angegeben worden wäre, so wäre derselbe beiden Städten in der Kaufzahlung verrechnet und den Pannern aber an ihre Bürgschaft „zestür“ soviel weniger geworden. Sie sollen daher mit dem benannten Lombach um die streitigen Kosten gütlich übereinkommen und ihn in Betreff derselben befriedigen. Den auf den 1. Februar dieses Jahres verfallenen Zins wird die Stadt Bern, als nach dem Datum des Kaufs „usgangen“ und ihr zugetheilt, bezahlen.

5. Den Pannern („inen“) wird auch gleicher Bescheid und Abweisung in Betreff der 60 Kronen, welche dem Schultheiß Studer gehören und von jenen anzugeben versäumt worden sind, mit der Anzeige, sie mögen ihr Anliegen auf dem nächsten Geltentag den Schuldforderern vortragen; wenn es dann möglich sei, ihnen zu helfen, so wollen die Städte („min herren“) gern das Beste thun.

6. Jacques

de Myouffiez (de Messiez?), der Commissar, fordert Bezahlung einiger Bücher, welche der Stadt Freiburg zugekommen sind. Es wird ihm geantwortet, die Stadt Freiburg werde nach „behandlung“ solcher Bücher mit ihm gnädig abkommen. 7. Seckelmeister Dulliker und einige Andere, die im Namen gemeiner Selten beiden Städten den Kaufbrief um die Grafschaft aufgerichtet haben, fordern das Siegelgeld. Es wird beschloffen, ihnen zu antworten, es sei nicht gebräuchlich, daß ein Käufer dem Verkäufer das Siegelgeld bezahle; die Beschwerde der Zahlung (der Kaufsumme) und des Briefes ruhe auf beiden Städten; die Verkäufer sollen billig das Siegel umsonst dargeben. 8. Es wird angezogen, daß Einige, die mit ihren Ansprüchen und verbrieften Schulden nicht auf die Zahlung der Grafschaft gelangen mögen, sich merken lassen und protestirt haben, wenn sie sich für ihre Verschreibungen auf den bestimmten Unterpfindern nicht erholen können, so wollen sie ihrem Datum und der Generalclausel nach hinter sich auf die Grafschaft und deren Zahlung greifen und diejenigen belangen, welche ein jüngeres Datum darauf haben. Es wird beschloffen, die beiden Städte werden in keiner Weise von dem Urtheil und dem Kaufbriefe abgehen, sondern gänzlich bei dem Artikel des Urtheils verbleiben, der da besagt, daß jene Ansprecher, die in dem bezeichneten Falle sind und das genannte Vorhaben hegen, dasselbe in sechs Wochen ausführen sollen. Mit dieser Vorschrift soll man jene, die in angegebener Weise sich regen würden, abweisen und dem Urtheil entgegen niemand Red und Antwort geben. Wollen die Genannten sich nicht sonst beruhigen, so sollen sie ihr Recht und ihre Forderung gegen „denjenigen suchen lassen“, die vermöge des Urtheils und der Aufzeichnung zu Freiburg auf die Grafschaft gelangen mögen und von beiden Städten das Geld empfangen haben oder noch empfangen werden. 9. Auf Gefallen beider Rätthe wird beschloffen, es sollen zwei Theilbriefe errichtet werden, enthaltend, wie beide Städte die Grafschaft erkaufte und sich schon vorher über den Grundsatz der Theilung verständiget haben, wie die Unterthanen beider Theile in Betreff von Handel und Wandel unter sich unbefchwert belassen worden seien, wie man die Grafschaft habe schätzen lassen, dann sich ein Span erhoben habe, der durch Landammann Neding als Obmann beigelegt worden sei; welche Gültverschreibungen jede Stadt übernommen und was sich sonst diesbezüglich Wesentliches zugetragen habe. 10. Es bleibt jeder Stadt überlassen, um ihren Theil der Hauptgüter und Zinsen auf der Grafschaft mit den betreffenden Zinsherren nach Gutfinden übereinzukommen, sei es, daß sie dieselben anherbeschreibe und mit Weibriefen versichere oder das Hauptgut abzahle. 11. Dem Gemman Offenburger wird auf den 25. November Tag angefetzt, mit seiner Gewahrsame, das Lehen betreffend, hier vor beiden Städten zu erscheinen oder einen Bevollmächtigten zu schicken und weitem Bescheid auf sein Begehren zu vernehmen. 12. Die Gesandten von Freiburg verlangen, daß die von Bern ihnen die Gewahrsame für ihren Theil der Grafschaft, die sich hier im Gewölbe befinden mögen, hinüber geben und den Commissar Thiott vermögen, die von ihm gefertigten Erkenntnisse um angemessene Belohnung denen von Freiburg zu überliefern, „und die zu Fryburg oder Gryers, da im die Commission verlangt, von im gäbe“. Es wird ihnen geantwortet, die von Bern seien erbötig, denen von Freiburg alles Bezügliche, das jene bei Handen haben, herauszugeben, sofern die von Freiburg denen von Bern die Gewahrsame um das Priorat zu Röttschmund vom Prior zu Broc und andern (oder anderes?), auch sonst alle Gewahrsame um den Theil ob der Bocken, nebst dem ostbegehrten Briefe wegen des Hauses Aucrest (Hautcret) verschaffen. Was Thiott und die Commissarien zu Greyerz in Betreff des Lohnes für ihre Bücher betreffe, glaube man, Thiott werde sich nicht weigern, mit den Büchern ihnen gewärtig zu sein. 13. Die Gemeinden soll man schriftlich ihrer Eide entlassen und zwar die von Freiburg die ob der Bocken, und die Stadt Bern die Untern. 14. Um Kosten, Mühe und Arbeit für weitere Abtheilungen nach Marchzahl zu

vermeiden wird festgesetzt, daß alles Einkommen, rühre es von früher her oder von der Folge, ob der Bocken der Stadt Bern und unter der Bocken der Stadt Freiburg verbleiben solle; „der statt Fryburg sye dann lieber, obers und niders gevell nach marchzal jeder statt zalung am kouf abzetheilen“. 15. Die Boten von Freiburg werfen die Frage auf, ob bei künftig herantretenden Forderungen beide Städte gemeinsam Red und Antwort geben wollen. Es erwiedern die Berordneten von Bern, die von Bern wollen die Ansprachen und Forderungen, die in Betreff ihres Theils ob der Bocken an sie gelangen, mit dem Urtheil, dem Kaufbrief und der Bestätigung vertreten und verthädigen; das sollen die von Freiburg für ihren Theil auch thun. Wenn sich aber Gewalt, Zwang, Krieg oder anderer Ueberdrang mit gewaltiger Hand zutrüge, so wissen beide Theile, was das Burgrecht vermöge; dem wollen die von Bern getreulich nachkommen. 16. Die Boten (von Freiburg) thun einen Anzug in Betreff der Marchen zwischen St. Saphorin und Bossionens und begehren diesfällige Antwort. Es wird ihnen erwiedert, die von Bern haben ihrem Amtmann zu Lausanne aufgetragen, sie zu berichten, wie die Sache sich verhalte, wie man früher geschrieben habe. Dieser Bericht sei noch nicht erfolgt; sobald er einlange, werde man mit weiterer Antwort begegnen. 17. In Betreff einiger streitiger Angelegenheiten wegen der Kirchengüter und anderer Sachen ist auf den 4. November ein Tag nach Grandson angesetzt worden. Mit Bewilligung der Boten von Freiburg wird derselbe auf drei Wochen nach Martini verlegt. 18. „Volgt die verglychung, entlich und beschlüzlich abrechnung beider stetten Bern und Fryburg um alles das, so einer jeden an der grasschaft Gryers ze bezalen gebürt, was jede statt biszar daruf gewerd und wyter gegen herrn grafen von Gryers glöubigern zeverträten versprochen und über sich genommen, die koufsumm der 80,500 cronen ze erfüllen, so man um die grasschaft zebezalen versprochen.“ Die Stadt Bern hat laut der Schätzung und dem Urtheil des Obmanns zu bezahlen 26,981 Kronen 43 Gros 6 Denar. Sie hat hiesfür gewährt und bezahlt: (es folgt die Aufzählung der einzelnen Posten) in Summa 26,941 $\frac{1}{2}$ Kronen 18 Freiburger Schilling 4 Denar. Zur Ergänzung ihres schuldigen Betrages giebt die Stadt Bern an Freiburg 40 Goldkronen heraus. Freiburg hat zu bezahlen 53,518 Kronen 13 Schilling 6 Denar. Hieran hat Freiburg folgende Posten bezahlt und übernommen: (es folgt die Aufzählung der einzelnen Posten) in Summa 53,558 Kronen 13 Schilling 6 Denar. Die Stadt Freiburg zahlt also vor 40 Kronen, was ihr die Stadt Bern, wie oben gemeldet, ersetzt. Die ganze Summe der geleisteten und übernommenen Bezahlungen beider Städte beträgt hienach 80,500 Kronen 2 Bagen 5 Schilling. Den Abschied unterschreibt: Zurfinden.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dem Freiburger Rathsbuch No. 73, vom 24. October.

Zu Ziff. 9. Dieser Beschluß wurde mit Errichtung folgender (hier auszüglich enthaltener) Urkunde vom 6. November 1555 vollzogen.

Schultheiß und Rath zu Bern und Schultheiß und Rath zu Freiburg beschließen folgendes Uebereinkommen: Nachdem Graf Michel von Greyerz sich so in Geldschulden vertieft hatte, daß sich sein Stand und Wesen täglich dem Abgang näherte, hat er wiederholt der einen oder andern der genannten Städte oder beiden zusammen die Grasschaft Greyerz zum Kaufe angeboten, was zwar die Städte nicht gesucht, sondern lieber den Wohlstand des Grafen gesehen hätten. In Anbetracht alter Freundschaft und brüderlicher Verwandtschaft haben sie sich indessen dahin vereint, für den Fall, daß der Graf nicht bestehen könnte, sondern durch den Trieb der Gelten zu einem Verkaufe gebrängt würde, solle keine Stadt für sich allein ohne die andere, sei es mit dem Grafen, sei es mit den Gelten, einen Kauf abschließen, sondern es soll ein solcher nur von beiden gemeinsam geschehen. Das wurde verfügt, damit Anstände unterbleiben, die sonst entstehen möchten wegen der Burgrechte, welche beide Städte mit dem Grafen und hinwieder die von

Bern mit seinen Unterthanen ob der Bocken, und die von Freiburg mit denjenigen unter der Bocken haben. Würde nämlich eine Stadt allein den Kauf bestehen, so möchte sie beglauben, das Burgrecht der andern abzuthun und auszulöschen, weil die Landleute von Greyerz nun Unterthanen dieser einen Stadt geworden seien, während die andere Stadt nichtsdestoweniger ihr Burgrecht aufrecht zu erhalten bestrebt sein möchte. Inzwischen haben die Gelten täglich auf den Grafen gedrungen und bei gemeinen Eidgenossen auf Tagleistungen soviel erworben, daß am 21. December 1553 ein Anlaß auf vier gewillkürte Richter und einen Obmann (sie werden genannt) beredet und verbrieft wurde, dem gemäß, wenn der Graf in den nächsten vier Monaten die Gelten nicht befriedige, seine Grafschaft in der Hand dieser Richter stehen und diese auf Anrufen der Gelten auf den 6. Mai zu Freiburg erscheinen und den Schuldforderungen rechtsprechen sollen, welchem Spruche beide Theile unbedingt nachzukommen gehalten seien. Auf Bitte beider Städte und anderer vornehmer Personen wurde dann dem Grafen unterm 18. Mai 1554 das Ziel bis auf den 16. October verlängert, und als dieses ebenfalls fruchtlos verfloßen war, die Grafschaft Greyerz von den Richtern und dem Obmann den Gelten als wahres Eigenthum zuerkennt. Da den Gelten ungelegen war, die Grafschaft zu theilen oder stückweise zu verkaufen, besonders auch wegen der in dem Urtheil vorbehaltenen Burgrechte beider Städte, so haben sie die Grafschaft den Leßtern zum Kaufe angeboten. Um für die Folge anläßlich einer Theilung und sonst Anstände zu vermeiden, haben dann die beiden Städte voraus beschloßen, daß der Theil der Grafschaft ob der Bocken gegen Sibenthal, nämlich Clives, Rossiniere, Desch, Röttschmund und Saanen, die sonst mit Bern durch ein altes Burgrecht „hochverwandt“ sind, um verhältnißmäßige Bezahlung an Bern kommen, und davon nichts mehr herab unter die Panner von Montsalvens dienen noch reifen solle, wie das bei des Grafen Zeit der Fall war, und daß hinwieder in gleicher Weise die von Freiburg den Theil unter der Bocken, nämlich Beste, Stadt und Panner Greyerz, Beste und Panner Montsalvens, sammt dem Thurm an der Trème („Trefma“), als den ihrigen erhalten sollen; diese Theilung sei auch bezüglich der Kirchen- und Klostersgüter durchzuführen (Alles unter Wiederholung früher angeführter Specialitäten). Dabei haben die Städte eingesehen, daß sie zu einer gedeihlichen Abtheilung der Bezahlung eines jeden Theils nur durch eine von sachverständigen Leuten vorzunehmende Schätzung gelangen mögen, von welcher aber die Kirchengüter ausgeschlossen wurden. Dabei wurde auch bestimmt, wie allfällige Streitigkeiten erledigt werden sollen (Wiederholung der Bestimmung eines Schiedsgerichts). Auf dieses haben dann die beiden Städte am 18. Januar 1555 die Grafschaft um 80,500 Kronen, denjenigen zu bezahlen, welche laut Urtheil hiezu gelangen mögen, von gemeinen Gelten gekauft und die Gemeinden zu Händen beider Städte in Eid genommen. Um aber zu der Schätzung zu schreiten sind von Bern erwählt worden: Andres Thyott, Burger zu Yverdon, und Johann Marcuard, Burger zu Peterlingen; und von Freiburg: Bartholomä Renauld, „unser“ Burger und Anton Braveri, „unser“ Commissar general und Burger zu Romont. Diesen ist volle Gewalt gegeben worden, nach bestem Verstand, commissarischer Art und Landesbrauch der Grafschaft Greyerz Einkommen, Zins, Zehnten, Rent, Gülten, Herrschaftsrecht, Usagen, Gerichtszwang und Bann auf der Mannschaft den Häusern und Herdstätten nach, jedes in seinem Werth zu schätzen. Ebenso wurden behufs der Schätzung der liegenden Güter als Aecker, Matten, Hölzer, Felder, Berg und Thal sammt den Scheunen und Gebäuden und dem Thurm zu Broc, die des Grafen eigene Güter gewesen sind, verständige Landleute bestellt, (sie werden einzeln genannt; s. Abschied vom 9.—21. Juni). Gleich im Anfang der Arbeit dieser Commissarien werden jedoch von Bern die genannten Güter um 21,000 Florin höher schätzten als die von Freiburg; ebenso weigerten sich viele von Röttschmund, die Usagen oder Herrschaftsrechte zu bezahlen, in der Meinung, daß sie hievon durch Briefe oder Landsgewerb befreit seien; ferner glaubten die von Freiburg, es sollte der Stadt Bern wegen der Jurisdiction, die ihr über die zins- und lobsfreien Güter zu Saanen und Röttschmund zugekommen ist, eine Schätzung auferlegt werden, während die von Bern der Ansicht waren, daß alle Jurisdiction den Herdstätten und der Mannschaft nach genugsam geschätzt worden sei, daher den freien Gütern, deren Besitzer in die Schätzung gekommen, nichts besonderes aufgelegt werden solle; ferner behaupteten die von Bern, es solle der Stadt Freiburg der Frontagwen derer von Lessot (Lesso) an das Schloß zu Greyerz geschätzt werden; die von Freiburg beglaubten aber, es sei dieses ein kleinfügiges unachtbares Ding

und waren dagegen der Ansicht, es solle die Jurisdiction über die Mannschaft etwas höher geschätzt werden, als der gemeine Landsbrauch sei, weil hiemit die Oberherrlichkeit auch gekauft worden und das nicht ein solcher Kauf sei, wie wenn ein Edelmann dem andern allein die Jurisdiction hoher und niederer Gerichte ohne die Landsherrschung verkaufe; hiergegen behaupteten die von Bern, die Schätzung solle nach Art und Brauch der Landschaft Bauld geschehen und die Jurisdiction über die Mannschaft der Souveränität oder Oberherrlichkeit wegen nicht gesteigert werden. Endlich waltete Streit wegen der Schlösser, Besten und Gebäude unter der Bocken, die nicht mit den Gütern geschätzt worden und von denen von Bern um 10,000 Kronen, von denen von Freiburg aber nur um 3000 Kronen angeschlagen werden wollten. Diese Anstände sind dann folgender Art freundlich beigelegt worden. 1. Die Schätzung der Güter von 21,000 Florin hat man halbirt und 10,500 Florin der niedrigsten Schätzung beigelegt und dann Alles zu Kronen berechnet und solcher Art die Schätzung der betreffenden Güter, ihrer Scheuren und Gebäude unter der Bocken auf 11,610 Kronen 30 Gros gestellt. 2. Die Unterthanen von Röttschmund, nachdem sie aufgeklärt worden, ließen durch ihre Gesandten anzeigen, sie wollen die gewöhnlichen Usagen bezahlen, nämlich für jede bewohnte Feuerstätte einen Kopf Haber, einen Kapaunen und ein Gros um die Wacht, Alles gemäß eines Spruchs, den vier von den Parteien für Beilegung dieses Spans erwählte Unterhändler gethan haben, wodann die Commissarien mit der Schätzung aller Usagen zu Ende gekommen sind. 3. Die Schätzung der Frontagnen zu Lessot haben die von Bern fallen lassen, und ebenso sind 4. die von Freiburg von ihrer Meinung betreffend die Schätzung der Jurisdiction über die freien und Kirchengüter zu Röttschmund und Saanen zurückgetreten. 5. Der Stadt Freiburg wurden endlich das Schloß Greyerz sammt der Kapelle daran, die Stallung und das Haus davor, der Garten, das Baumgärtchen, drei Speicher, ein großer Thurm an der Ecke des Städtleins, der als Gefängniß dient und suple barbe genannt wird, das Schloß Montsalvens, der Thurm an der Tresma (Treme), alles kleine und große Geschütz, aller Hausrath, der sich im Schloß befindet oder dazu gehört, um 4500 Kronen gegeben. Hierauf ist im Uebrigen die Schätzung der Commissarien angenommen worden. Eine Zusammenstellung hat dann ergeben, daß die ganze Grafschaft nur 53,103 Kronen 3 Florin 5 Gros 3 Pfening Werth hatte, somit zur Ausfüllung der Kaufsumme noch 27,396 Kronen 15 Gros 9 Pfening nachgetragen werden mußten. Hierüber erhob sich abermals ein Span; die von Bern beglaubten, daß dieser „Hinderling“ nach Anzahl „des so die Schätzung der commissarien und landlütten, auch erachtung der gebüwen uf ir trüge und nach anjal aller summ so jeder statt zu irem theil der schätzung nach zubezalen gebürte, abgetheilt und getragen werden söllt“. Die von Freiburg waren dagegen der Ansicht, der Hinderling solle nicht nach der Schätzung, sondern nach der Landschaft und Mannschaft bezahlt werden; welche Stadt an Land und Leuten mehr erhalten habe, solle von diesem Rückschlag mehr und zwar nach Marchzahl ihrer Land und Leute, übernehmen. Nachdem hierüber vor vier erwählten freundlichen Sprüchern, nämlich von Bern Anton Tillier, Sedelmeister, und Ambros Imhof, beide des Raths, und von Freiburg Hans Studer, Schultheiß, und Hans List, Benner, beide des Raths, wiederholt an der Sense verhandelt worden war, gaben die von Bern ihren Spruch dahin, daß Bern den dritten Theil und Freiburg zwei Theile an diesen Hinderling bezahlen solle, während die Sprücher von Freiburg jeder Stadt die Hälfte zuthellen wollten. Es that dann der erwählte Obmann, Georg Keding, Landammann zu Schwyz, einen freundlichen Spruch dahin, daß die den Gebäuden unter der Bocken beigelegte Summe von 4500 Kronen bei der Auflage des Hinderlings nicht in Rechnung kommen, im Uebrigen aber derselbe nach Marchzahl der Schätzung getragen werden solle. Nachdem solcher Art alle Späne beseitigt waren, hat man sich freundlich verglichen, was jede Stadt an die Kaufsumme von 80,500 Kronen denjenigen Gläubigern, die hierauf Anspruch haben, entrichten solle. Die vielerlei Münze und das rheinische Gold wurde in französische Sonnenkronen umgesetzt, nämlich 4 rheinische Gulden für 3 Kronen, und 1 Krone, wie sie zur Zeit läufig ist, für 25 Schwyzer Batzen. Hiernach hat es auf die von Bern 26,981 Kronen 43 Gros 6 Pfening getroffen. Von dieser Summe wurde voraus bezahlt die Hälfte der bis auf den Kauf der Grafschaft Greyerz gelaufenen Zinse und Kosten, die in der Kaufsumme inbegriffen sind, nämlich 5741½ Kronen 5½ Batzen 5 Schilling; dann die Hälfte der für den Rechtstag und sonst zu Freiburg aufgelaufenen Kosten 250 Kronen; an

zu Baden im Ergöw uf vierten tag wintermonat im 1555 jar usgangen vor finen fürstlichen gnaden gehandelt habent.“ 1. Nach Eröffnung der Credenz und des Grußes der Obern und ihres Erbietens aller guten Nachbarschaft erzählen die Gesandten dem Gubernator, wie der Commiffar zu Luggarus, der Bogt im Mainthal und sie beide ihren Herren gerühmt und sie berichtet haben, wie der Gubernator sie gnädig empfangen, ihnen viele Ehre und Gutthaten erwiesen und sie in ihrer damaligen, den Salzkauf betreffenden Werbung freundlich verhört und mit gnädiger Antwort abgefertigt habe, wofür sie im Namen ihrer Obern besten Dank erstatten, mit dem Erbieten, solches bei Anlaß willig zu erwiedern. Darauf versichert der Gubernator den Abgeordneten den guten Willen des Kaisers und des römischen Königs. In Betreff des Salzes werde es an ihm nicht fehlen, daß für den Bedarf der eidgenössischen Unterthanen jenseits des Gebirges gestattet werde, was letzter Tage mit den Abgeordneten („uns“) beschloffen worden sei, wie er das auch durch Ascanius Marsus den zu Baden versammelt gewesenen Boten habe anzeigen lassen. 2. Die Abgeordneten eröffnen sodann dem Gubernator, wie auf der letzten Tagleistung zu Baden Ascanius Marsus berichtet habe, es herrsche im Herzogthum Mailand Theurung, so daß ein Mütt Korn über 13 imperialische Pfund koste; nach den Capiteln wäre unter diesen Umständen der Gubernator den eidgenössischen Unterthanen nicht mehr als 2000 Mütt Getreide zugehen zu lassen schuldig. Zum Beweise guten Willens wolle er aber verschaffen, daß ihnen 2000 weitere Mütt zukommen, und verlange, daß man einige Leute verordne, welche die diesfällige Bertheilung vornehmen. Die Abgeordneten sagen diesfalls dem Gubernator freundlichen Dank und berichten ihn, die Gesandten, welche auf der benannten Tagsetzung gewesen seien, werden solches ihren Obern eröffnen, die dieses gut aufnehmen und, wenn die Sache sich so verhalte, wie Ascanius berichtet habe, den Amtleuten „dieset“ Gebirges schreiben werden, die Abtheilung zu thun. Da aber dieses Getreide in den Landschaften Lauis, Luggarus, Mendris, Mainthal, Bellenz, Crischano, Bollenz, und Livinen vertheilt werden müsse, so treffe es auf eine Landschaft wenig; sie bitten daher, den benannten 4000 Mütt noch weitere 2000 Mütt beizufügen, und bis die Austheilung getroffen sei, zu gestatten, daß die eidgenössischen Unterthanen zu ihrer Nothdurft Getreide aus dem Herzogthum ausführen mögen; den Obern der Abgeordneten werde hiemit ein besonderes Wohlgefallen erwiesen. Der Gubernator entgegnet hierauf, das Korn sei auf 13 Pfund gestiegen und steige stets noch höher, so daß zu besorgen stehe, es werden die Unterthanen im Herzogthum darunter leiden müssen; aber weil der Kaiser und er den Eidgenossen in Allem ihnen Möglichen willfahren wollen, auch wenn es durch die Capitel nicht verfügt sei, und ungeachtet es zum Nachtheil der Unterthanen des Herzogthums und der königlichen und herzoglichen Kammer gereiche, so sei er dennoch einverstanden, den Eidgenossen in einem Jahre 6000 Mütt zukommen zu lassen. Das soll am 15. Januar 1556 beginnen, wodann monatlich 500 Mütt ausgeführt werden können, nachdem vorher die Austheilung durch die genannten Amtleute oder andere Abgeordnete erstellt sein werde. Die diesfalls Verordneten sollen dann dem Präsidenten des Getreides einen offenen Schein übergeben. In dem benannten Quantum Getreide soll einverstanden sein Roggen, Hirz, Reis, Fasnis und allerlei Getreide, das aus dem Herzogthum bezogen werden will und ohne daß irgend welche Rechte dagegen eingewendet werden können, es wäre denn, daß während dem genannten Jahre das Korn gemeinhin wieder auf 13 Pfund und das übrige Getreide auf verhältnißmäßige Preise käme, in welchem Falle gemäß der Capitel das vor dieser Theurung geübte Verhältniß wieder platgreifen soll. Das Getreide, welches von jetzt an bis zum 15. Januar von den eidgenössischen Unterthanen bezogen wird, soll ebenfalls in die 6000 Mütt verrechnet werden. Wenn die Unterthanen der Eidgenossen in dem angegebenen Ziel Briefe der Verordneten, die mit der über

die Vertheilung ausgestellten Handschrift übereinstimmen, vorweisen, so soll der genannte Präsident oder seine Anwälte ihnen unentgeltlich und unverzögert die Erlaubniß erteilen, ohne welche sie aber keinerlei Getreide aus dem Herzogthum ausführen sollen. Die Abgeordneten verdanken das Zugeständniß der 6000 Mütt, bitten aber nochmals, daß bis zur Erstellung der Vertheilung den Unterthanen gestattet werde, zu ihrer Nothdurft Getreide zu beziehen, und daß dieses in die 6000 Mütt nicht eingerechnet werden solle; ferner soll die angegebene Zahl nur Korn, Roggen und Hirz betreffen; es sei das billig, nicht bloß gemäß der Capitel, sondern auch, weil ein Nachbar mit dem andern Mitleiden haben solle. Sodann soll nach geschehener Vertheilung die betreffende Menge Korn in drei, vier oder fünf Malen aus dem Herzogthum geführt werden mögen, wie der Anwalt des Gubernators das einmal bewilligt habe. Nachdem der Gubernator bei seiner Antwort verbleibt und von den Abgeordneten fordert, sie sollen sich auf dieselbe verschreiben, weigern sich diese, in Betracht ihrer Instruction, solches zu thun und nehmen die Sache in den Abschied. 3. Die Abgeordneten berichten den Gubernator weitläufig über den Handel zu Stabio und das freundliche Mittel, das seinen Gesandten vorgeschlagen worden sei, und bitten, dieses Mittel anzunehmen, damit beiderseitige Unterthanen zur Ruhe kommen. Der Gubernator antwortet nach langem Arguiren, er sei einverstanden, das von „uns“ vorgeschlagene Mittel anzunehmen, wiewohl dasselbe des Kaisers Oberherrlichkeit und der Commune und den Unterthanen des Herzogthums schädlich sei. Beide Theile verschreiben sich nun, bei diesem Mittel zu bleiben und bestimmen, man solle sich innert den nächsten zwei Monaten auf die betreffende Stelle verfügen, die Marchsteine setzen und Brief und Siegel darum aufrichten. 4. Die Abgeordneten eröffnen dem Gubernator, im Jahre 1549 habe Donat Madero von Lauiis, ein Angehöriger der Eidgenossen, 25 Ballen Kaufmannsgüter von Lyon nach Lauiis fertigen lassen, in der Meinung, zu Mailand den Zoll nach gewöhnlichem Gebrauch und ergangenen Vertrag zu bezahlen, zu welchem Ende er sich nach Mailand begeben habe, die Zoller daselbst zu befriedigen. Da aber haben ihnen Donats Mißgönner vorgegeben, jener habe seine Ballen schon über das Herzogthum Mailand hinausgefertigt; deshalb wollten sich die Zoller mit dem gewöhnlichen und vertragsmäßigen Zolle nicht begnügen, sondern haben ihn, als er wieder nach Mailand gekommen sei, gefangen setzen lassen, wo er dann wegen des großen „Widerstands“ nicht bloß von Seite der Zoller, sondern auch anderer Personen fünfzig Tage im Gefängniß liegen, und als er sich dessen befreien wollte, den Zollern 350 Kronen bezahlen mußte, während der rechte gewöhnliche Zoll ungefähr 8 Kronen betrage. Hierüber habe er sich, sobald er befreit war, bei Don Fernand Gonzaga, damaligem Gubernator des Herzogthums, beklagt, auch haben die Eidgenossen an den Leßtern geschrieben, aber die Zoller seien so unterstützt worden, daß Donat kein Mittel noch Antwort erlangen mochte. Nachdem aber die 350 Kronen ausgetheilt worden seien, habe einer von den Zollern sein Gewissen betrachtet und gefunden, daß dieses Geld rechtlich nicht bezogen werden könne, und deswegen dem Donat 40 Kronen, die jenem zu Theil geworden seien, wieder gegeben. Da Donat nicht besonders reich sei und viele Kinder habe, so habe er sich nochmals an die Eidgenossen gewendet, und in deren Namen bitten nun die Abgeordneten den Gubernator bringend, er wolle aus besonderer Gnade verfügen, daß auch die übrigen Zoller dem Donat das betreffende Geld wieder erstatten; der Schaden, den er wegen dieser Angelegenheit erlitten habe, belaufe sich (dennoch) auf 2000 Kronen, bezüglich welcher er aber werde Geduld haben müssen. Der Gubernator erwiedert, im Jahre 1549, bevor die Capitel aufgerichtet worden seien, habe Donat Madero bei Nacht mit einigen bewaffneten Personen einige Ballen Kaufmannsgüter, ohne den Zoll zu bezahlen, aus dem Herzogthum geführt. Darüber habe der damalige Gubernator sich wiederholt bei den Eidgenossen beklagt. Als er aber kein der Billigkeit

gemäßes Einsehen erlangen möchte, sei Donat, als er in Mailand gewesen, auf Verlangen der Zoller festgenommen und dann die Gerechtigkeit beider Parteien verhört worden. Obwohl Donat eine harte Strafe verdient hätte, damit Andere von solcher Verachtung des Kaisers hoher Obrigkeit und der Satzungen des Herzogthums Mailand abgeschreckt werden, sei dennoch, in Berücksichtigung, daß er ein Unterthan der Eidgenossen sei, durch Vermittlung „gemeiner“ Freunde die Sache um 350 Kronen vertragen worden und zwar zu Gunsten der Zoller, welche die Hauptsache angehe, gemäß der zwischen der Kammer und ihnen bestehenden Capitel. Donat habe zwar damals und seit Errichtung der Capitel (mit der Eidgenossenschaft) sich beklagt; aber nichtsdestoweniger sei der Handel „zu stillschwigung hingelegt“ und nichts mehr davon geredet worden. Dasselbe möge man jetzt auch so beobachten, damit keine Partei weitere Klagen habe. Wenn Maderno anzeige, es habe Miser Camil Baresino, der damals Zoller gewesen sei, ihm durch Miser Augustin Foppa wieder 40 Kronen zugestellt, so habe sich erfunden, daß dieses einzig aus Liebe und Freundschaft geschehen sei; wenn die übrigen Zoller es ebenso halten wollen, so werden sie hiemit dem Gubernator ein Wohlgefallen erweisen, aber sie wider ihren Willen zu zwingen, sei weder gebühlich noch billig. Die Verordneten entgegen, es habe sich ergeben, daß der eine Zoller aus Gewissensbeschwerde und nicht wegen Freundschaft die 40 Kronen zurückgegeben habe; anderseits zeige sich nicht, daß Donat die Güter mit Gewalt aus den Süsten genommen oder einen Zoller oder andere Personen verletzt hätte; vielmehr als ihm der Zoll gefordert worden sei, habe er denselben nach seinem Brauch und dem zwischen ihm und den Zollern bestehenden Vertrag bezahlt (sic), wie er sich dessen vorher zu Mailand erboten habe. Als aber die Zoller ihn nicht wollten bei dem Vertrag bleiben lassen und ihm auf der Strafe niemand den Zoll gefordert habe, so habe er seine Güter ohne Verletzung irgend einer Person heimgeführt. Die Abgeordneten bitten daher den Gubernator nochmals, ihnen ihr Gesuch zu gewähren. Dieser verbleibt bei seiner Antwort und ersucht die Verordneten, diese anzunehmen und zu versprechen, hierüber nichts Weiteres zu „eröffnen“. Da die Abgeordneten aber finden, es sei dem Donat zu kurz geschehen, so nehmen sie die Sache in den Abschied, damit ihre Obern jenem des Weitern berathen und beholfen sein können. 5. Die Abgeordneten bringen vor, es habe Johann Albert Sala von Lavis, ein Unterthan der Eidgenossen, zu Novara („Navaren“) vom Grafen Manfredo Corniel (?) ein Lehen empfangen, und bitten den Gubernator, dem Sala zu vergönnen, daß er das Getreide dieses Lehens für seinen Gebrauch und seine Nothdurft nach Lavis fertigen möge. Der Gubernator antwortet, wenn die Eidgenossen dieses Getreide unter die 6000 Mütt rechnen wollen, so wolle er das Gesuch gewähren; anders aber gebühre sich nicht, daß der von Sala oder Andere unter dem Schein, sie seien Zinsleute, Getreide von Gütern, die im Herzogthum liegen, ab demselben hinwegführen. 6. Die Abgeordneten bitten den Gubernator, zu verschaffen, daß der Rechtshandel, welchen Schultheiß Fleckenstein von Lucern mit Bernhard Barlaschga von Como hat, beendet werde. Dieser Handel wird dann dem Präsidenten des Senats empfohlen. „Und solichs alles ist mündlich und schriftlich beschehen und zwischen beiden theilen gehandelt worden mit vil mer worten, dann harin von nöthen zu vergrifen, und wie unser instruction und antwort uswysent.“

418.

Lucern. 1555, 25. November (Montag St. Katharinatag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede Q. f. 216.

Tag der IV Waldstätte.

a. Dieser Tag ist beschrieben worden wegen des Leutpriesters zu Zug, der lutherische Predigten halten soll. In bester Meinung wird verabschiedet, es sei nöthig bei Zeiten zu wehren; man wolle daher eine Botschaft nach Zug senden, freundlich mit ihnen zu reden was man über seine Predigten für Bericht habe, wie er den Papst einen Tyrannen gescholten, mitunter („etwan“) die Bilder, auch den Ablass verworfen und andere dergleichen der alten Religion zuwiderlaufende Reden geführt habe, ganz ähnlich, wie die Lutherischen im Anfang den neuen Glauben zu pflanzen unternommen haben. Man soll dann die von Zug freundlich bitten, diesen Leutpriester zu beurlauben und einen von der alten christlichen Religion, für die die V Orte Gut und Blut eingesetzt haben, anzustellen. Es sollen auch viele Personen lutherische Bücher in den Häusern haben; wenn dem so wäre, so möchte dieses abgestellt werden, wie solches in den übrigen vier Orten auch geschehe, damit die V Orte im wahren alten unzweifelhaften Glauben beisammen bleiben. Diese Botschaft soll bestehen aus je zwei Rathsboten von Lucern und Schwyz, die Vollmacht besitzen sollen, den Umständen gemäß zu handeln. **b.** Ammann Neding eröffnet, auch im Wallis soll des Glaubens wegen Mißhelle sein; es sei daher im Namen der VII Orte hingeschrieben worden, aber noch keine Antwort erfolgt, weshalb man nicht wisse, ob das Schreiben angelangt sei oder nicht, und es frage sich daher, ob man nicht Antwort einverlangen wolle. Man verabschiedet, man wolle ihnen melden, es sei ihnen ab dem „vordrigen“ Tag zu Baden geschrieben worden, es werde allerlei geredet, wie im Wallis Unwille sei; wenn nöthig, so wolle man sich weder Mühe noch Arbeit gereuen lassen, Boten von Zehnten zu Zehnten zu senden; denn man habe ihre Hülfe noch nicht vergessen und werde sie nicht vergessen. „Als der Brantscher geredt syg kumbtschaft usgenommen, bischof und landschouptmann zugeschryben, und soll man antwort von inen by dem boten erfordern. Schryb in namen der v orten. Schryb auch dem herren von sant Maurizen, er min herren im grund berichte wies im land des gloubens halb stande.“

c. Verhandlung betreffend eine Gesandtschaft an den Papst; siehe Note.

Zu **e.** 1555, 27. November (Mittwoch nach Katharina). Die in Lucern versammelten Boten der VII Orte (sic) an Glarus (und Appenzell). Der Papst begehre, daß man ihn durch eine Botschaft nach Gebühr begrüßen lasse, man werde ihm hiemit ein besonderes Wohlgefallen thun und an ihm einen gnädigen Vater haben. Da man den guten Willen des Papstes gegenüber der Eidgenossenschaft ersehe, so haben die VII Orte sich entschlossen, eine Botschaft an ihn abzuordnen, so nämlich, daß die V Orte die Botschaft schicken und Freiburg und Solothurn dieselbe ermächtigen, auch in ihrem Namen zu handeln. Da der Papst geneigt sein dürfte, die vor Langem vom heiligen Stuhl der Eidgenossenschaft erteilten Freiheiten und Privilegien zu mehren, so bitte man die von Glarus, sich hierin von den VII Orten nicht zu sündern, sondern ihre Botschaft ebenfalls zu senden oder doch die andern Boten zu ermächtigen, den Papst zu begrüßen und ihm gebührenden Dank zu erstatten. Bitte um Antwort durch den hingefandten Boten. Im Namen Aller siegelt Lucern.

St. A. Zürich: Etschuldische Documentensammlung Band XI (Original).

1555, 2. December (Wolfmonat). Appenzell an Schultheiß und Rätth der V alten Orte. Aus ihrem Schreiben vom 27. November habe man verstanden, wie sie mit Vollmacht derer von Freiburg und Solothurn beschlossen haben, eine Botschaft an den Papst zu entsenden, um ihn zu begrüßen und ihm Dank zu sagen.

Denen von Appenzell gefalle, wenn hierin zu Lob und Ehre der Eidgenossenschaft gehandelt werde. Da aber die Sache so schnell an die von Appenzell herangekommen sei, daß sie keinen vollkommenen Gewalt berufen konnten, um eine Gesandtschaft zu verordnen oder eine beschließliche Antwort zu geben, so können sie dormalen nichts Anderes melden, als daß man das benannte Schreiben gut aufgenommen habe und sobald der nöthige Gewalt zusammenkomme, man mit rechter Antwort begegnen werde. St. A. Lucern: Acten Päpste.

1555, 3. December. Glarus an die zu Lucern versammelten Rathsamwälte der VII Orte. Glarus lehnt die Einladung ab; es könne hierin nur die ganze Landsgemeinde verhandeln, die jetzt wegen der Pest nicht berufen werden könne. An dem zu Baden gehaltenen Vortrag des Papstes habe man hohes Gefallen und wisse ihm Dank zu sagen, daß er den Frieden herzustellen unternehme, und wünsche, der Papst und die Eidgenossen mögen überall auf Frieden und Ruhe hinwirken.

St. A. Lucern: Acten Päpste (Original). — St. A. Zürich: Eschubische Documentensammlung Band XI.

Am 11. December (Wolfmonat) berichtet Appenzell an Lucern, daß nun der vollkommene Gewalt den Gesandten der betreffenden Orte, die sich zum Papst begeben, Vollmacht gebe, auch im Namen von Appenzell zu handeln.

St. A. Lucern: Acten Päpste.

In Folge des Abschiedes vom 28. October II berichten mit Missiven vom 13. November (Dienstag nach Martini) Freiburg und Solothurn an Lucern, sie seien nicht im Falle, sich mit einer persönlichen Botschaft zu betheiligen, in ihrem Namen aber möge der Gesandte von Lucern beim Papste Gruß und Empfehlung verrichten. Wohl von daher ward bei unserm Abschied Bevollmächtigung von Seite Freiburgs und Solothurns angenommen. Zug war auf unserm Tag wohl zufolge Art. a nicht vertreten. In Folge des Abschieds vom 28. October II hatten unterm 4. November (Montag vor Martini) Schwyz, unterm 9. November, für den Fall, daß die vier innern Orte auch theilnehmen, Zug, und unterm 10. November (Sonntag vor Martini) Ob- und Nidwalden an Lucern erklärt, an einer Botschaft sich zu betheiligen.

St. A. Lucern: Acten Päpste.

419.

Bern. 1555, 26. November.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch F, f. 98.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

a. Vor verordneten Rathsboten beider Städte ist Hans Philipp Offenburger, Sohn und gemäß eingelegter Missive Bevollmächtigter des Hemmann Offenburger, alt-Bürgermeisters zu Basel, verbeiständet von Jost von Dießbach und Wolfgang von Weingarten, alt-Benner, beide des Raths zu Bern, seinen Schwägern, erschienen. Diese haben „nach erzellung voriger beredungen des lechens zwöyer ochsen, so gesagter junder Hemmann uf der grasschaft Gryers für sich und sine erben, mannstammens, gehebt, anzügt“. Die beiden Städte haben sich dann vereinbart, dieses Lehens wegen sammethaft Red und Antwort zu geben und den genannten Hemmann oder seinen Vollmachtträger („oder etwarn mit gwalt und aller gwarfame“) auf den 25. November anherbetaget. Dabei hat der Rath zu Freiburg in einem an Bern gesandten Schreiben sich gutwillig merken lassen, „sover die pflicht sölichß lechens ouch erstattet wurde, so sye gemelter Hans Philipp dem allem, so sin vater lechens halb schuldig und verbunden sin möchte, stätzethun abgevertiget, alle sin gwarfame darzelegen, das lechen ze schweren und empfachen anstatt sins vettern (sie), als ob er selbs zugegen, und daruf ir aller ernstlich bitt und beger, ine harzu ze empfachen und was das lechen vermag gütllich

hinfür als bis har die grafen getan, uszerichten, in bedenken, daß bis ein alt, mit gutem rechtmäßigen titel harbracht lehen, usrechte und rebliche ansprach sye". Nachdem dann die verordneten Rathsboten und „Bysitzer“ beider Städte dieses Anbringen und die beiden Lehenbriefe, auf welche dasselbe gegründet wird, den einen vom Jahre 1515, den andern vom Jahre 1541, gehört und auch verstanden haben, wie es gekommen ist, daß zwischen Graf Johann von Greyerz, dessen Sohn Michel, dem letzten Grafen, und den Offenburgern mit Bezug auf dieses Lehen eine Verbindung entstanden ist, geben sie folgende Antwort: Sie seien sehr geneigt, in allen möglichen Dingen, wozu der Vorstädter Recht haben möchte, ihm zu entsprechen; man betrachte aber die vorliegende Forderung nicht als so richtig, wie die Ansprecher vermeinen. Der alte Lehenbrief sei ganz kurz, der spätere etwas weiltläufiger, aber doch nicht nach „natürlicher“ Lehenart, da gewöhnlich einige Stücke und Güter, die der Lehenmann von seinem Herrn besitze, genannt werden, was aber hier nicht der Fall sei. Beide Briefe weisen auch auf den Grafen und seine Erben und Nachkommen; diese Namen aber tragen und repräsentiren die beiden Städte nicht; die rechten Erben und Nachkommen des Grafen seien dessen gemeine Selten; diese haben mit Urtheil und Recht des Grafen Gut und „Corpus“ der Graffschaft vergantet und an sich gezogen und dann die Graffschaft beiden Städten theuer genug verkauft, so daß nicht nöthig sei, diesen nebst der Bezahlung noch weitere Beschwerden aufzuladen, von denen im Kaufe nichts gemeldet sei. Daneben sei der Geldstag des Grafen so landkundig gewesen, daß Hemmann oder die Seinen denselben billig hätten besuchen und wie Andere ihre Forderung durch Darlegung ihrer Gewahrnsamen hätten geltend machen sollen, wodann die Selten oder der Graf ihnen mit Red und Antwort begegnet sein würden; hätte sich dann die Ansprache als richtig erzeigt, so hätten dann auch die beiden Städte gewußt, hiernach zu markten und um so weniger anzubieten. Hätten ferner die Städte den Kauf nicht gethan und wären des Grafen Schlösser, Güter, Graffschaft und Zubehörden nach Marchzahl unter die Selten zerstreut worden, so wäre das Lehen ohnehin unnütz, eitel und zerstört geblieben, da es sich übel gereimt hätte, das Lehen so vielen Personen, wie die Selten gewesen seien, zu erstatten. Da des Grafen Staat, Haushalt und Wesen untergegangen sei, so glauben die beiden Städte, mit dem Abtreten des Lehenguts und der Person, von welcher das Lehen empfangen werden mußte, sei diese Ansprache ebenfalls versunken; nachdem der Zweck hinweggefallen sei, für welchen der Lehendienst geleistet werden mußte, da nun gemeine Selten die rechten Erben der Graffschaft geworden seien, so hoffen die Städte, die Offenburger werden sich „quittirung irer pflicht vernügen“ und die Städte in Betreff der Dachsen unbehelligt lassen. Wenn sie aber für diese Forderung mehrere Gewahrnsamen besitzen, wie sie verlauten lassen, so wolle man dieselben gerne sehen und mit weiterm Bescheid begegnen, weil man wider Recht und Billigkeit ihnen nichts entreißen wolle. Die Vertreter des Hemmann Offenburger erwiedern nach gehabtem Verdank, sie hätten diese Antwort nicht erwartet, zumal das erwähnte Schreiben der Stadt Freiburg und die Vereinbarung beider Städte, die Lehenansprache sammenthaft zu vertreten, auf etwas Anderes schließen lassen und man nach dem gemeldeten Schreiben glauben sollte, es habe nichts Anderes geseht, als daß das Lehen bis jetzt noch nicht neuerdings empfangen worden sei, wozu man aber stets bereit sei. Ihre Ansprache können sie gegen niemand anders, als gegen die Inhaber der Graffschaft geltend machen. Der gemeine Geltentag, der da angeführt werde, berühre und hindere die Sache nicht; diese betreffe nicht eine Schuld, die auf einen Sanntag gehöre, sondern sei ein hindere alle Selten vorhergehendes Versprechen, ein verbrieftes, althergebrachtes Lehenrecht, wofür mehrere Gewahrnsamen, je eine auf die andere lautend, (vorhanden seien); von diesen können sie nicht zurücktreten. Würde keine andere Antwort ertheilt werden, so wäre Hemmann, ihr Vater und Schwäher, veranlaßt, sich mit den

Offenbürgern, seiner Verwandtschaft, zu berathen und Mittel und Wege zu suchen, dieses Lehen in gültlicher oder rechtlicher Weise aufrecht zu halten. Die Berordneten beider Städte entgegnen nach gehabtem Verdanf und nach Wiederholung ihrer frühern Anbringen, die fragliche Forderung betreffe eine freie Gabe des Grafen; solcher möchte er noch mehrere versprochen haben; es würde aber gemeinen Gelten und beiden Städten unerträglich sein, das Alles zu übernehmen. Da aber Hemmann eine beiden Städten wohlgewogene, alte tapfere eidgenössische Person sei, so erbieten sich die Berordneten, doch auf Gefallen ihrer Obern, ihm lebenslänglich jährlich die zwei Ochsen oder ein angemessenes Geld dafür werden zu lassen, doch nicht wegen Pflicht und Recht, sondern aus Freundschaft und Liebe und so, daß mit seiner Person diese Bewilligung aufhöre und nicht auf seine Erben übergehe. Die Anwälte Hemmanns wollen diesen Vorschlag nicht annehmen und erklären, hiesfür keine Vollmacht zu haben. **B.** Die Gesandten von Freiburg ziehen folgende Artikel an, über welche ihnen vom gefessenen Rath zu Bern in nachstehender Weise geantwortet wird. 1. Gemäß einer im Jahre 1451 aufgenommenen Kundschaft sollen zu Stäffis von jeder „Charge bännischen“ Salzes 2 Denar (?), Losner, Zoll entrichtet werden. Die Gesandten von Freiburg verlangen nun, daß die Burger und Hintersässen derer von Bern, die da „Leybsalz“ vorbeiführen, diesen Zoll, wie von Alters her, ausrichten. Nach weiterm „vermerken“ wird ihnen geantwortet, man wolle diejenigen, welche wegen Verweigerung des Zolls gepfändet worden seien, zur Entrichtung desselben anhalten, doch unter dem Vorbehalt, daß wenn man Gewahrsmen fände, gemäß denen die Angehörigen von Bern dieses Zolls entprosten wären, ihnen diese Bewilligung unmaßthellig sein soll. 2. Die Gesandten von Freiburg beschwerten sich, die Zoller zu Witteboeuf (Witteboeuf) und Montagny haben den Zoll gesteigert, indem man früher vom . . . ? . . . 3 Denar gegeben habe, während jetzt 4 Denar gefordert werden. Da dem Rath zu Bern die Verhältnisse unbekannt sind, so will er von dem Vogt zu Yverdon in Betreff des Zolls zu Witteboeuf, und beim Amtmann beider Städte zu Grandjon in Betreff des Zolls zu Montagny Erkundigung einziehen, und dann mit weiterer Antwort begegnen. 3. Die von Freiburg beklagen sich, an Jahrmärkten und andern offenen Märkten beziehen die eingewesenen Burger derjenigen Stadt, in welcher Burger oder Hintersässen der andern Stadt einen Kauf thun, mit Erlegung von 4 Denar diesen Kauf, den der Außere gethan habe. Der Rath antwortet, es sei das ein alter gemeiner Gebrauch, den er nicht abstellen könne. 4. Die von Freiburg wollen anstatt des dem Hause Haucrest gehörigen Lobbrieves, der in der Kanzlei zu Freiburg verloren gegangen sein soll, auf die diesfällige vielfache Verwendung derer von Bern, denselben einen andern, durch Allamandi geschriebenen, zustellen. Die von Bern wollen denselben untersuchen, ob er genügend sei oder nicht, und dann weitere Antwort ertheilen. 5. Die Gesandten von Freiburg erbieten sich, denen von Bern die Gewahrsmen des Priorats zu Röttschmund, soweit sie dieselben bisher bekommen mochten, zu übersenden, insofern die von Bern denen von Freiburg jene Gewahrsmen, die ihren Theil der Grasschaft Greyerz unter der Bocken betreffen und im Gewölbe zu Bern liegen, auch zustellen, wie solches früher verabshiedet worden sei. Die von Bern verlangen, man solle ihnen die betreffenden Gewahrsmen anvertrauen, sie zu besehen, ob sie der Sache gemäß und denen von Bern für ihren obern Theil der Grasschaft dienlich und genügend seien, in welchem Falle sie sich nicht weigern, die Gewahrsmen, welche sie für den untern Theil der Grasschaft Greyerz haben, ihren Mitbürgern ebenfalls herauszugeben. Doch verwundern sie sich, daß keine Erkantnißbücher, Zinsrödel oder Anderes um das Priorat zu Röttschmund vorhanden seien, da doch dasselbe eine alte Stiftung gewesen sei und vieles Einkommen besessen habe, welches ohne Zweifel nicht unerkentt geblieben sei. 6. Es wird auf Mittefasten (11. März 1556) Tag angesetzt, um die Späne zwischen dem Spital zu Freiburg in Betreff

seiner Lehengüter zu Curtion und denen von Wislisburg, und den Bögten zu Milden und Romont, und die Späne zu Brenles, Siviriez und Dompierre zu untersuchen und zu vergleichen. 7. Die Gesandten von Freiburg beklagen sich, wie ihren Obern durch Bogt Bindhammer Eintrag am Hochflug zu Grasburg geschehen sei, und verlangen, daß der von den letztern zu Zeiten gesetzte Amtmann des Hochflugs nicht weniger genießen solle, als der von der Stadt Bern gewählte Bogt. Der Rath zu Bern antwortet, die zu Freiburg wissen wohl, was die Stadt Bern zu Grasburg mehr als die Stadt Freiburg zu beherrschen und zu verwalten habe und daß zu diesen Stücken, in welchen die Stadt Bern mehr als die Stadt Freiburg besitze, der Hochflug gehöre, wie ihnen das auch schon geantwortet worden sei, bei welcher Meinung man verbleibe. 8. Auf die Bitte, welche die Gesandten von Freiburg betreffend den Schultheiß Ammann in Betreff des Zehntens zu Thierrens gethan haben, „das min herren (so ir antwurt uf erwarten, wie ire burger irer ansprachen gegen dem grafen zukommen möchtend gelendet), ime ein zyl stecken und bestimmen wölltend, wie lang er doch solichs vals und ustrags ze erwarten, dan er mit langem verharren sich sonst anderschwo gegen des grafen gut versumen und ander fürsaren möchten“, antwortet der Rath zu Bern, er wisse und könne weder Zeit noch Weil bestimmen, wann und wie die Ansprache seiner Burger ein Ende nehmen werde; Schultheiß Ammann möge sich mit der frühern Antwort begnügen, andernfalls könne man ihn nicht hindern, seine Forderung zu verfolgen, wie es ihm gutscheine. 9. In Betreff der Bodenzinse, die der edle Pierre de Pre dem Hause Haucrest verkauft hat, und aber die Stadt Freiburg als ihr Edellehen betrachtet, hätten die von Bern gerne die betreffenden Gewahrsamen gesehen. Da aber die Gesandten von Freiburg diesfalls keine Instruction haben, so wird die Sache auf sich beruhen gelassen. 10. In Betreff des Zugs der Kirchengüter zu Grandson haben die von Bern ihren Bescheid denen von Freiburg neben diesem Abschied sonst zugeschrieben.

420.

(Pruntrut?). 1555, 10. December.

Kantonsarchiv Basel: Acten zwischen der Stadt Basel und dem Bischof von Basel, und ebenbaselst: Bischöfliches Archiv XXIV, Band 10, No. 33.

In den Anständen zwischen der Stadt und dem Bischof von Basel wird durch Johann Veit Scheyb, Domdecan, Georg von Ambringen, Canonicus, und Wendel Zipp, Sindik, alle der mehreren Stift Basel, als Berordnete von Domdecan und Capitel folgender Vergleich vorgeschlagen („bedacht und erwegen habend“). 1. Der verstorbene Bischof Philipp hat vor einigen Jahren von der Stadt 16,000 Gulden für 800 Gulden jährlichen Zinses aufgenommen. Es sollen nun dem Bischof für Ablösung dieses Hauptgutes drei Termine gegeben werden, die beiden ersten für je 5000, der letzte um 6000 Gulden, je mit ausstehendem und nach Mardzahl für die Terminsumme treffendem Zins und Kosten, wie die Hauptverschreibung es weist, abzahlen. 2. Bischof Philipp hat denen von Solothurn 50 Gulden auf dem Birseckeramt abgelöst und der Stadt Basel um den Kauffschilling zugestellt, mit der Bedingung, daß er und seine Nachfolger fortan nur mehr 23 Klappert für einen Gulden zu zinsen haben. Die Deputirten finden nun für gut, es sollten die Gesandten von Basel bei der nächsten Zusammenkunft über diese Verhandlung einen kurzen Revers oder eine Bekenntniß mitbringen. Sollte ihnen dieses zu „entlegen“ sein, so mögen sie eine collationirte Copie der Hauptverschreibung, die auf Solothurn weist, der bischöflichen („unser“) Kanzlei übersenden; dieselbe bleibt

dann in ihrem Inhalt wie sie jetzt ist, nur werden anstatt der Worte: Philipp und Solothurn — Melchior und Basel hingesezt und bemerkt, daß für einen Gulden nur 23 Plappert zu zinsen seien; diese Copie soll dann denen von Basel behändigt werden und dieser Artikel „in ufrihtung des künftigen vertrags damit abgefertigt syn“. 3. Da die in dem frühern zwischen Bischof Philipp (und Basel) im Jahre 47 errichteten Verständniß enthaltenen Worte: Damit der Stift Basel Land und Leute unverschrenzt bei einander erhalten werden mögen, einiges Mißverständniß erregen wollen, so ist durch die Unterhändler bedacht worden, es sollten diese Worte in dem künftigen Verstand weggelassen werden. 4. Der Bischof von Basel und seine Nachfolger sollen die Herrschaften und Flecken, welche der Stadt Basel für die genannten 16,000 Gulden verpfändet sind, nämlich Birseckeramt „hie disent Rins“, Zwingen, Laufen, Delsberg, St. Ursitz und Freienberg und ihre Zugehörden während der Dauer dieses Verstands und so lange die 800 Gulden mit ihrem Hauptgut von 16,000 Gulden nicht gänzlich abbezahlt sind, nicht verkaufen, versetzen, darüber etwas aufnehmen oder sie sonst verändern, außer mit Vorwissen derer von Basel; ein Verkauf soll diesen zuerst angeboten werden, doch so, daß die von Basel „iren fürstlichen gnaden und deren nachkommen zu allen zeiten us dem sy verendern und versetzen wellend, gan (oder: gen?) lassend sovill sy anderswo uf nachfrag und erkundigung zu gutem nutz, frommen und fürstand iver fürstlichen gnaden und deren stift darus getruwen zubringen, darzu iren fürstlichen gnaden uf sölich ir entbieten je zu zeiten unverlengte antwurt ungeferlich in sechs wochen oder uf das lengst in zweien monaten geben“. In den übrigen, für die benannte Summe nicht verpfändeten Herrschaften soll der Bischof freie Administration haben, nach seinem und der Stift Bedürfniß und Gefallen solche zu verkaufen, zu versetzen und zu verändern, ohne derer von Basel oder sonst jemandes Widerrede. Dabei bitten aber die Gesandten, es wolle der Bischof und seine Nachfolger, wenn sie etwas zu verkaufen, zu versetzen oder zu verändern gesinnt wären, um mehrerer Freundschaft und guter Nachbarschaft wegen, das Betreffende zuerst denen von Basel anbieten und es ihnen um gebührlisches Geld vor Andern lassen; sie zweifeln nicht, der Bischof sei hiezu ganz geneigt. 5. In Betreff der Religion soll je ein Theil den andern bis zu einem allgemeinen christlichen General- oder National-Concil bei seinem Glauben lassen. 6. „Ist bedacht und gemittelt“, künftige sollen die von Basel ohne des Bischofs Wissen und Willen keine der Stift gehörenden Flecken, Dörfer oder einzelne Personen zu Burgern oder in Schuß und Schirm annehmen; dagegen soll auch der Bischof den Seinigen nicht bewilligen, bei andern Orten Burgrecht, Schuß und Schirm anzunehmen, es wäre denn, daß er Flecken, Dörfer, Städte oder Meierthum versetzen, verändern oder verkaufen würde, was ihm laut dem frühern Artikel gestattet ist; doch wiederholen die Gesandten die dort angebrachte Bitte auch hier wieder. Ueberhin soll das dem freien Zug, den die Unterthanen des Bischofs in die Stadt Basel „ouch sonst“ haben, unnachtheilig sein. Sollten die Unterthanen des Bischofs ohne dessen („unser“) Willen zu Basel oder an andern Orten Schirm und Burgrecht an die Hand nehmen wollen, so sollen die von Basel in allen Treuen sie abwendig und gehorsam machen helfen. Die von Basel sollen auch dem Bischof auf dessen Anforderung mit Rath und „gebürlichem anhalten“ behülflich sein, daß ohne Gewalt, mit ziemlichen Mitteln, auch neben der Gütigkeit, mit besten Fugen die Unterthanen der Stift, wenn sie dem Bischof in ziemlichen Dingen nicht gehorsam wären, oder die gewohnten Gerichtszwäng nicht besuchten, oder den Erkenntnissen derselben nicht nachkommen wollten, zu Recht und Billigkeit verhalten werden. Inszbesondere sollen sie behülflich sein, daß diese Unterthanen das geistliche Gericht des Bischofs („unser“) wie vor Altem an den Orten, da es gelegen ist, so lange bis füglich Wege gefunden werden, dasselbe wieder zu Basel zu halten, besuchen. Unbelangend die bereits angenommenen Unterthanen im

Delsbergerthal und Freienberg ist der Bischof dieselben keineswegs zu verlassen gesinnt, und wollen die Gesandten von Basel dieselben auch nicht wieder übergeben. Man hat deshalb ungeachtet vielfacher Verhandlung für diesen Artikel kein fügliches Mittel gefunden, sondern denselben bis zur nächsten Zusammenkunft den Unterhändlern wieder zu bedenken gegeben; es sollen heinebens beide Theile bis auf diese Zeit nach Mitteln trachten, wie diese Sache zu einem friedlichen Ende gebracht werden könne, was die Unterhändler („wir“) auch thun wollen. 7. Durch die Mittler ist auch abgeredet worden, es sollen die von Basel den Amtleuten und Dienern des Bischofs, wenn diese wegen Geschäften ihres Herrn zu Basel sind, weder Leib noch Gut verheften lassen. Wenn sie aber sonst da sind, und sich gegen jemand verschrieben, versprochen oder mit Zusagen vertieft haben, da soll jedem gegen ihnen das Recht, sie und das Ihrige zu verbieten, vorbehalten sein. Ebenso sollen die von Basel den Dompropst und dessen Amtleute, als Schaffner, Quotidianer, Präsenzer, Bauherren und andere Zugehörige, wenn diese wegen des Bischofs oder Domcapitels oder wegen einer Prälatur, Pfründen und Aemtern in Basel zu schaffen haben, mit Bezug auf ihr Hab und Gut unverhindert und unverboden lassen. Sie sollen auch dem Bischof und Domcapitel und ihren „Verwandten“ gestatten, das Ihrige frei und unversperrt in Basel ein- und auszuführen und dajelbst zu verkaufen und zu vertheilen, so lange dieses Verständniß dauert; doch den alten gewohnten Zöllen derer von Basel unnachtheilig. 8. Wenn der Bischof die Hülfe derer von Basel begehrt, so sollen sie dieselbe, nach Gestalt der Sache, auf Kosten der Stadt Basel leisten, jedoch nur in den Landen der Stift Basel. Ebenso soll der Bischof der Stadt mit seinen Unterthanen gebührende Hülfe gewähren, nach Bedürfnis und nach altem Gebrauche der Stift und auf des Bischofs und der Stift Kosten, doch nur in ihren Landen. Wenn aber der Bischof seine Unterthanen nicht bemeistern könnte, so soll er hierin „unbefehrt“ sein. Hierbei behaltet der Bischof den Papst und der Stift hohe und niedere Mannen und Lehenleute, und er und die von Basel den Kaiser und König und das römische Reich, gemeine Eidgenossenschaft und jedes Ort insbesondere vor. 9. Wenn zwischen dem Bischof, oder wenn er während der Dauer dieses Verständnisses sterben würde, seinem nächsten Nachfolger, oder im Fall Stift und Bisthum durch das Domcapitel verwaltet würden, zwischen diesen und denen von Basel Mißverständnisse entständen, so soll der Bischof oder die betreffende Verwalterschaft aus dem Capitel, den Rätthen oder Lehensleuten zwei Männer, und ebenso die von Basel aus ihren Rätthen zwei als Satzleute erwählen, die dann von beiden Theilen ihrer Eidespflicht, damit sie im Rechtsprechen frei seien, enthoben werden sollen. Zu diesen Satzleuten soll der Bischof und der Rath zu Basel, jeder Theil für sich selbst, aus den Städten Strassburg, Colmar und Schlettstadt drei taugliche Männer, jeder Theil aus jeder Stadt einen, nehmen und aus diesen Sechsen sollen sie sich über einen Obmann vergleichen. Können sie diesfalls nicht einhellig werden, so sollen die vier Satzleute Gewalt haben, aus den sechs Vorge schlagenen den Obmann zu bezeichnen. Würden diese auch zerfallen, so sollen beide Theile den Obmann durch das Loos bestimmen. Was dann die vier Zusäzer und der Obmann sprechen, dabei soll es ohne Weiteres verbleiben. Obmann und Zusäzer sollen ein beförderliches austrägliches Recht, nämlich mindestens in Jahresfrist nach eingeführter Klage, ertheilen, es wäre denn, daß wegen ehehaften Ursachen durch eine Erkenntniß der Satzleute die Zeit verlängert werden müßte. Würde während des Rechtes der Bischof mit Tod abgehen, so soll nichtsdestoweniger auf das Anrufen des Domcapitels von den Satzleuten und dem Obmann mit der Sache fürgefahret werden. Wird von denselben den Parteien zum Recht verkündet, so soll als Malstatt die Stadt Neuenburg am Rhein, als ein gleiches Ort, bestimmt werden. Wäre diese dem Obmann und den Satzleuten nicht gelegen, so sollen diese eine andere Malstat ernennen, die dann beide Theile besuchen sollen. Sollten während

der Rechtfertigung einer oder mehrere von Obmann und Zusätzern sterben, oder wegen Krankheit oder andern Ursachen abwesend sein, so sollen anstatt der Betreffenden andere in der oben angegebenen Weise erwählt werden. 10. Nach der Meinung der Unterhändler soll dieses Verständniß fünf und zwanzig Jahre dauern. Würde der Bischof vom ersten bis in das zwanzigste Jahr sterben, so soll nichtsdestoweniger der Vertrag die fünf und zwanzig Jahre ausdauern, so daß er auch gegenüber dem Nachfolger des Bischofs, oder in Mangel eines solchen, gegenüber dem Domcapitel gehalten werden soll. Würde der Bischof vom zwanzigsten bis zum fünf und zwanzigsten Jahre mit Tod abgehen, so soll dieses Verständniß noch drei Jahre über die fünf und zwanzig heraus in Kraft bleiben, damit der Stift kein unvorhergesehener Zufall oder eine Untreue begegne. Wird das Verständniß nicht mit Willen beider Theile verlängert, so ist nach Ablauf der benannten Zeit kein Theil mehr gebunden. Würden während der Dauer dieses Vertrages die 16,000 Gulden ganz oder theilweise abbezahlt, wozu man zu jeder Zeit berechtigt ist, so soll der Vertrag nichtsdestoweniger die obbenannten fünf und zwanzig oder acht und zwanzig Jahre dauern. Wenn aber die fünf und zwanzig oder acht und zwanzig Jahre verflossen sind, und aber die 16,000 Gulden noch nicht ganz abbezahlt sein sollten, so soll immerhin der vierte Artikel bestehen, so lange von genanntem Hauptgut etwas verzinst wird. Wenn des Bischofs Hofschaffner oder die Schaffner des Capitels zu Basel mit der Stadt reisen müssen, so bewilligen die von Basel, damit des Bischofs Hof und das Domcapitel nicht unversehen bleiben, daß jene Schaffner andere ehrliche Leute an ihre Stelle setzen, womit sie dann selbst des Reisens überhoben sein sollen. Ebenso soll es in Betreff dieser Schaffner und anderer zu Basel sesshaften Personen gehalten werden, wenn zu Zeiten die Wache an sie kommt. 11. Wenn dieser Bestand in allen seinen Punkten von beiden Theilen angenommen und aufgerichtet worden ist, so soll alsdann der Vertrag zwischen Bischof Philipp und denen von Basel vom Jahre (1547) aufgehoben sein und keinen Theil mehr binden. 12. Die Unterhändler halten für fruchtbar und beide Parteien sind damit einverstanden, daß man auf drei Königen (6. Januar 1556) von beiden Seiten wieder zu Bruntrut an der Herberg erscheine und Tags darauf mit Vollmacht verhandle, ob man diese Artikel annehmen oder abschlagen wolle oder Anderes, was zur Einigkeit dienen möchte, vornehme. 13. Dieses Verständniß soll beiden Theilen an ihren alten Handvesten, oder andern alten Ansprachen, Forderungen und spänigen Artikeln unnachtheilig sein. Würde man diese Artikel nicht im Ganzen annehmen, so soll diese gütliche Handlung und was sich darunter verlaufen hat, keinem Theile zu einer Präjudiz gereichen. Ueber diese Verhandlung sind drei Abschiede gefertigt, wovon einer dem Bischof, einer dem Bernhard Meier, Theodor Brand und Jacob Rude, als Gesandten von Basel, die die Sache an ihre Obern bringen wollen, übergeben, und der dritte von den Unterhändlern zurückbehalten worden ist. Es unterschreiben: Melchior, Erwählter der Stift Basel, Johann Veit Schenb, Decan, Georg von Ambringen, Domherr, und die drei Basler Gesandten.

421.

Schwyz. 1555, 10. und 11. December.

Staatsarchiv Lucern: Actenband No. 31, S. 458 und 740. Stiftsarchiv St. Gallen: Vereingelte Abschiede, Acten- und Bücherarchiv.

Vor dem Landammann und geseffenen Landrath zu Schwyz und den von Glarus hiezu verordneten Boten, nämlich Paulus Schuler, alt-Landvogt zu Sargans, und Hans Wischer, alt-Seckelmeister, beide des

Raths, erscheinen: Abt Diethelm, Georg Mangold, Decan, und Joachim Waldmann, Statthalter zu Wyl, als bevollmächtigte Vertreter des Gotteshauses und Convents St. Gallen an einem; sodann Hans Rüdlinger, Ammann, Martin Edelmann, alt-Ammann, Hans Mülstein, alt-Ammann, Heinrich Kunz, alt-Ammann und Fridli Schärer, alt-Ammann, als Bevollmächtigte der Gemeinde Thurthal, und Ulrich Fohrer, Ammann, Hans Wittenwyler, alt-Ammann, als Bevollmächtigte der Gemeinde zum Wildenhaus, am andern Theil, beiderseits nach gewöhnlichem Brauch und altem Herkommen verfürsprechet, in folgenden Streitangelegenheiten. I. Abt und Convent zu St. Gallen lassen durch Christoph Schorno, Bannerherr und Statthalter zu Schwyz, ihren Fürsprecher, eröffnen: Der Abt habe einen Anstand in Betreff der Weibel und Schreiber mit den Gemeinden der Grafschaft Toggenburg des obern Amts, nämlich Wattwyl, St. Johann, zum Wasser (Neplau), Peterzell, Hemberg, Thurthal und zum Wildenhaus, gehabt. Rathsboten von Schwyz und Glarus haben dann zu Rapperswyl gütliche Mittel gestellt, welche von fünf Gemeinden angenommen, von Thurthal und zum Wildenhaus aber verworfen worden seien, weshalb der Abt mit den letztern das Recht bestehen müsse. Diese meinen, sie seien mehr gefreit, als die fünf übrigen Gemeinden, während der Abt nicht weniger auch ihr natürlicher Oberherr sei. Da in gemeiner Eidgenossenschaft der Brauch sei, daß der Oberherr Weibel und Schreiber nach seinem Gefallen setze, so meine der Abt, er solle dieses zu thun ebenfalls berechtigt sein, und daß alle Amtsleute ihm Huldigung, Gelöbniß und den Eid leisten sollen, und daß die benannten beiden Gemeinden nicht eigenmächtig Aemter zu besetzen und zu entsetzen haben, welche Beamten ihm dann nicht Huldigung thun, wodurch seiner Gerechtigkeit und Herrlichkeit Abbruch geschehe. Er hoffe, die beiden Gemeinden werden mit Recht angehalten werden, die Wahl der Weibel und Schreiber als ein Recht des Abts anzuerkennen. Für die beiden beklagten Gemeinden antwortet Ritter Inderhalben, alt-Landammann zu Schwyz, als ihr Fürsprech, sie besetzen die betreffenden Aemter nicht aus eigener Gewalt, sondern seien dessen befreit und sei das von ihren Aeltern auf sie gekommen. Seitdem („wir“) sie an den Abt von St. Gallen gekommen seien, haben sie demselben vier Männer vorgeschlagen, aus denen er den Weibel genommen habe; hiergegen habe kein Abt Einsprache erhoben, außer der jetzige, dem sie dasjenige, was sie ihm schuldig seien, leisten wollen; sie wollen auch nur taugliche Männer vorschlagen, wie das unter seinen Vorfahren auch geschehen sei. Sie glauben wirklich, sie besitzen mehr Freiheiten als andere Gerichte, und legen diesfalls Briefe und Siegel vor, die verlesen und gehört werden. In Betreff der Schreiber sei jeweilen einer, den sie für gut und tauglich erachtet haben, von der Gemeinde gesetzt worden. Sie glauben, der Abt sollte sich hierüber um so weniger beschweren, als sie und nicht der Abt den Schreiber belohnen müssen. Von den Parteien sind folgende Briefe eingelegt worden: einer von denen von Naron ausgerichtet, vom 21. December (St. Thomastag) 1439; einer von Landammann und Rath zu Schwyz mit einer Rathsbotschaft von Glarus erlassen, vom 23. October (Mittwoch vor Simon und Judä) 1510 (Abschiedeband III, Abtheilung 2, S. 513); einer von Hans Edlibach, alt-Landvogt im Thurgau und Hans Haab, Landvogt im Rheinthal, beide von Zürich etc., auf 18. Juli (Donstag nach St. Margrethentag) 1538 (Abschiede IV, Abtheilung 1, c. S. 993); einer von Schultheiß, Ammann und ganzer Gemeinde zu Lichtensteig der Höffjünger im Thurthal etc., gegeben zu Wattwyl den 2. Juli (Sonntag vor St. Ulrich) 1469 (Abschiedeband II S. 398). Der Landrath von Schwyz und die Boten von Glarus erkennen nun: Weil kein Brief ausdrücklich von dem Weibel- und Schreiberamt handelt, ein einziger von dem Ammannamt Meldung thut, was aber nicht hieher bezogen werden kann, und entgegen der Behauptung derer von Thurthal und vom Wildenhaus, sie seien weiter gefreit, als andere Aemter, die angerufene Befreiung eine gemeine ist, welche die fünf übrigen Gemeinden ebenjogut betrifft, als die beiden

hier im Recht stehenden, so sollen die Leßtern den in Betreff der Weibel und Schreiber zu Rapperswyl aufgestellten Mitteln ebenfalls wie die fünf andern Gemeinden unterworfen sein. (Diese Mittel werden nun aus dem Abschied vom 12. December 1554 wörtlich in das Urtheil aufgenommen.) II. Der Abt eröffnet, er befinde sich mit denen im Thurthal und zum Wildenhaus in Mißverständniß in Betreff der Mandate wegen des Betens, der Feiertage, des Wildbanns, der Strafen und Bußen und der Gebote und Verbote bezüglich Leib und Gut, beklagt sich über diesfällige Widerspenigkeit und will daher die genannten Gemeinden ins Recht fassen. Die Anwälte derselben erwidern hierauf, wenn einige einzelne Personen den Mandaten des Abts ungehorsam seien, so soll das nicht die ganze Gemeinde entgelten müssen; der Abt möge die Betreffenden ihrem Verdienen nach bestrafen; sie seien von ihren Gemeinden auch nicht beauftragt worden, über diese Artikel ins Recht zu stehen, sondern einzig wegen des Spans in Betreff der Schreiber und Weibel; wäre dieser nicht gewesen, so hätten sie sich um die andern Punkte wenig bemüht, sondern wären daheim geblieben. Sie anerkennen den Abt für ihren natürlichen Oberherrn, dem alle Gebote und Verbote angehören, und dem sie gehorsam sein wollen, und das Landrecht, das sie mit Schwyz und Glarus haben, wollen sie getreulich halten. Der Landammann und die Rätthe zu Schwyz und die Boten von Glarus verständigen hierauf den Abt schriftlich, daß allen Gemeinden in der Grafschaft Toggenburg in den Kirchen verkündet worden sei, wenn jemand vermeinte, daß der Landvogt und der zweifache Landrath nicht befugt seien, Mandate betreffend Leib, Ehre und Gut je nach Umständen zu erlassen, so sollen diese auf diesem Rechtstag erscheinen und den Ausspruch erwarten; nun habe sich, außer den ostgenannten zwei Gerichten niemand als widerspenig erfunden. Den Vertretern der genannten zwei Gemeinden wird angezeigt, da sie den Abt von St. Gallen für ihren natürlichen Herrn erkennen, der alle Gebote, Verbote und Mandate anzulegen Macht und Gewalt habe, so sollen sie seinen Geboten und Mandaten auch Gehorsam erweisen, gemäß der bezüglichlichen Kaufbriefe, Verträge und Abschiede; insbesondere sollen sich diese beiden Gemeinden in Betreff des Wildbanns und der Fischenzen halten wie andere Toggenburger. Damit diese und andere Artikel um so besser gehalten werden, ist dann mit rechtllichem Urtheil erkannt worden, die jetzt aufgelaufenen Kosten sollen dormalen angestellt bleiben; wenn aber die im Thurthal und zum Wildenhaus einen oder mehrere der ihnen eingeschärften Artikel nicht hielten, so mag der Abt diese (Kosten) sammt „den vorigen zwei usgeloufnen costen“ von den genannten beiden Gemeinden beziehen gemäß Brief und Siegel; und wenn er überhin das Recht anrufen würde, so könnte man ihm dieses nicht verweigern. Es siegelt Schwyz für beide Orte, Schwyz und Glarus.

Die beiden Theile (I und II) dieses Abschiedes bilden getrennte Ausfertigungen, jede mit besonderer Einleitung und Schlußform, wie sie denn auch in unserm Copialband weit auseinanderliegen; I trägt das Datum vom 10, II dasjenige vom 11. December.

422.

Bern. 1555, 15. December.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch F, f. 44 verso.

Verhandlung zwischen Bern und Genf.

Gesandte der Stadt Genf verlangen vor Rätthen und Burgern der Stadt Bern das Burgrecht mit letzterer in früherer Weise und Form zu erneuern, mit Erläuterung einiger Punkte, die in demselben

mißverständlich seien „und sich in ehdrung hienach gemelter einer statt Bern beschwerlicher puncten des vorigen burgrechts nit schiken noch begeben wollen“. Rätthe und Burger antworten, sie wollen ihre Mitburger von Genf nicht von einigen Artikeln drängen, wie die Gesandten in ihrem Vortrage andeuten, sondern wollen ihnen überlassen, die Vorschläge derer von Bern anzunehmen oder nicht. Dieselben bestehen in Folgendem: 1. Der erste betreffe das Marchrecht bei Streitigkeiten einzelner Privatpersonen unter sich. Im Anfang des Burgrechts, als der Herzog von Savoyen und sein Volk zwischen beiden Städten und um die Stadt Genf sich befand und die alten Unterthanen der Stadt Bern nichts oder wenig mit den Burgern der Stadt Genf abzumachen hatten, sei dieses Marchrecht noch einigermaßen leidlich gewesen. In der Folge aber sei es für beide Städte unfüglich geworden und für die Unterthanen mit großen Kosten und Mühen verbunden. Da seit Eroberung des Landes die von Handel und Wandel beiderseitiger Unterthanen herrührenden Ansprachen täglich vorkommen, so gereiche das Marchrecht wegen der damit verbundenen Kosten zu großem Schaden und endlichem Verderben. Würde man es länger beibehalten, so müßte man stäte ordentliche Richter auf der March aus beiden Rätthen haben, um die dahin gelangenden streitigen Sachen zu entscheiden. Es vereinbare sich auch nicht mit den von den frommen Alvordern mit mannlichen Thaten, Gut und Blut errungenen Freiheiten und Privilegien der Stadt Bern, wenn Rechtsprüche und Urtheile, die in den Landen ihrer Obrigkeit, ja selbst am Stadtgericht, ergehen, anderswohin vor einzelne Personen in der Eidgenossenschaft appellirt werden, so daß der Stadt Bern ihr Gerichtszwang, Herrschung und Obrigkeit geschwächt „und den burgrechten mit der statt Genf werde“. Gemäß allen andern ewigen Bünden und Burgrechten, mit denen die Stadt Bern den Eidgenossen verwandt sei, „welliche ja auch Zürich, das vorderst ort loblicher Eidgnoschaft“, müssen sich die Angehörigen der Orte um Sachen, die auf dem Gebiete der Stadt Bern liegen, ohne alles Weigern und Appelliren, daselbst wohl und weh thun lassen, wie das umgekehrt von Seite Berns gegenüber den Eidgenossen auch so gehalten werde. Das zeige sich insbesondere auch zwischen Bern und Freiburg, die einander mit Burgrechten so verpflichtet seien, als wären sie eine einige (einzige) Stadt und Ringmauer, und doch begnügen sich die Unterthanen jeder Stadt endschließlich mit den Rechtsprüchen der andern. Die Stadt Bern könne sich daher in ein solches ausnahmweises Marchrecht nicht begeben. Dazu komme, daß das Marchrecht anfänglich nicht zwischen Nachbarn und Freunden entstanden sei, sondern unter Leuten, die nach langwierigen Kriegen und Empörungen unter einander auf keine andere Weise zu einem Recht gelangen mochten. Zwischen friedsamem und gleichmäßigen Städten und Ständen, Liebhabern des Rechts, sei dieses aber nicht nöthig, da diese sonst gutes Gericht und Recht zu halten entschlossen seien. Die Stadt Genf möge auch ermessen, daß gleich wie ihr ihre Freiheit hoch angelegen sei, billig auch der Stadt Bern ihre Ehre, Lob, Freiheit, Friede und Ruhe ihrer Unterthanen zu betrachten stehe. Das Burgrecht sei von Anfang an einzig zu Rettung, Heil und Wohlfahrt der Stadt Genf eingegangen worden, ohne allen Vortheil oder Bedürfnis, wohl aber mit großer Gefahr für die Stadt Bern; daher soll letztere dessen nicht an ihren Freiheiten zu entgelten haben. Aus diesen wichtigen Gründen mögen die von Genf ihr Vorhaben in Betreff des Marchrechts unter einzelnen Personen fallen lassen, ansonsten die von Bern kein Burgrecht mit ihnen abschließen könnten, weshalb man aber gleichwohl gute Freunde und Nachbarn bleiben würde, was man auch bei denen von Genf voraussetze. Was aber Streitfachen zwischen beiden Städten oder zwischen einer Stadt und einzelnen Personen betreffe, so sei man einverstanden, daß, weil die angesprochene Stadt in eigener Sache nicht richten könne, das Marchrecht ergehen zu lassen und zwar in folgender Weise: Als Obmann soll ein alter oder neuer Landammann von Schwyz oder ein alter oder neuer Burgermeister von

Basel genommen werden. Die Einwendungen der Gesandten von Genf, daß die Glaubensverschiedenheit mit Bezug auf die von Schwyz einige Angelegenheit biete, „und der inzyhlung halb sölicher obmannschaft uf vier personen, darzu man vor ein ganzen rhat bruchen mögen“, seien nicht so wichtig, daß die von Bern dieser wegen von ihrem Vorschlage abgehen könnten; jene vier Personen seien gemeinhin die vorzüglichsten bei den Regimenten, und es sei nicht zu gedenken, daß die beiden Städte der Religion wegen, da sie in den gemeinen Hauptstücken der christlichen Religion einig seien, miteinander in ein Recht und auf einen Obmann kommen. Wenn die von Genf in diese Punkte einwilligen, so wolle man sich in Betreff der Malstatt ihren Vorschlag auf Milben auch gefallen lassen. 2. Was den Basler-Vertrag (vom 3. Februar 1544) betreffe, den die von Genf auf immerwährend festzustellen begehren, nehme man an, die Stadt Genf beabsichtige nicht, „sich des vorteils gemelts vertrags gegen einer statt Bern ze behelfen, sondern vil ee zu dem sy recht, glimpf und fug haben möchte ouch gegen anderen ze fürderen“. Da der Buchstabe dieses Vertrages selber vorschreibe, er solle mit dem Burgrecht zu Ende gehen, und beide Theile den Vertrag angenommen haben, so berufen sich die von Bern auf denselben und betrachten sich vom ersten Sonntag des künftigen März an, an welchem das Burgrecht auslaufe, nicht mehr als dem Vertrage unterworfen, sondern in dieser Beziehung als frei und ungebunden, das Burgrecht werde erneuert oder nicht. „Doch der articulu halb darin begriffen, so harnach einträderm theil hierob etwas angelegen, möge man allbann lügen und rhätig werden, wie dem zethun syge.“ 3. In Betreff des ewigen Vertrages (vom 7. August 1536), in welchem sich die Stadt Genf gegenüber der Stadt Bern verpflichtet hat, keine Bünde und Burgrechte, ausgenommen mit der Stadt Bern, einzugehen, werden die von Genf sich erinnern, daß dieses aus erheblichen Ursachen geschehen sei, auf die man, jedoch nicht in der Meinung, ihnen Vorwürfe zu machen, aufmerksam machen wolle. Es seien folgende: Anfangs habe die Stadt Genf das Geld für die zu ihrer Rettung aufgewendeten Reiskosten nicht erlegt, wie das Burgrecht es vorschreibe, sondern erst hernach und dann noch nicht vollkommen; „inmaßen zu wiedervergeltung sölicher fründschaft, zuzug und rettung in letster not und zu verglychung (so es je dahin langen möcht) des übergebenen vidompnats, zulaß des bistums, capitel St. Victor, ouch anderer stiftungen und erwyterung irs burgerzils, an sy begärt worden, sich sölicher gestalt gegen einer statt Bern in die ewigkeit ze verbinden“. Dessen soll die Stadt Genf billig eingedenk sein und als ein ehrliches und löbliches Regiment solches ehren und nicht vergessen, was damals verlaufen sei, und daher bei gethaner Zusage tapfer und unverrückt bleiben und Brief und Siegel getreulich halten, was man auch von ihr erwarte. 4. Die von Bern glauben, das Gefangenlegen, welches die Stadt Genf gegen Angehörige der Stadt Bern um Schulden und andere Ansprachen, die eine Partei gegen die andere führe, übe, sollte in dem neuen Burgrecht, wenn ein solches zu Stande komme, abgestellt werden, weil es zu guter Freundschaft und Nachbarschaft nichts beitrage; es sollten die Angehörigen der Stadt Bern einzig um verbrieft oder sonst anerkannte und unbezahlte Schulden, die in der Stadt Genf gemacht, verschrieben und aufgelaufen sind, „verhaft und verboten“, aber nicht ins Gefängniß gelegt werden, da solches gegen die Unterthanen der Stadt Genf und auch sonst nirgends in der Eidgenossenschaft gebraucht werde. Die von Bern seien gesinnt, dieses gegen die Stadt Genf zu halten, wie gegen ihre Mitbürger von Freiburg und Solothurn. Wenn Einer, der verboten wird, das Verbot übersieht, den möge dann die Stadt Genf vor dem ordentlichen Richter beklagen oder warten, bis er wieder hereinkommt und dann um die Buße für das Mißachten des Verbotes und um die Schuld gefangen legen und so lange gefangen halten, bis er beides bezahlt hat. Aber für alle andern Sachen, Händel und Ansprachen, die nicht verbrieft oder anerkannte, richtige und gichtige Schulden betreffen, soll jeder den andern vor seinem ordentlichen

Richter belangen. Ebenso sollen Frevelfachen an denjenigen Orten und Enden, an denen sie begangen worden sind, gebüßt und abgetragen werden. Es unterschreibt der Rathschreiber.

Die Verhandlung begann einige Tage früher. Unter den Verhandlungen vom 11. December verzeichnet das Rathsbuch von Bern: „Mf m. g. h. der verordneten, so mit einer statt Jenff rathspoten von beschliessung und handlung wegen des zwischen beiden stetten vorhabenden burgrechts nidergeessen beschechnen fürtrag, antreffend das, so durch beider stetten verordnete hierob, fürnehmlich aber des artickel der sonderbaren marchrechten halb verhandlet worden, haben m. g. h. desselbigen artickels halb geraten, der statt Jenff poten zeantwort hieruf lassen werden, namlich.“ Folgt die Ausführung der Gründe gegen das Marchrecht unter einzelnen Personen wie im Abschied. Die Verhandlung waltet vor dem Rath zu Bern.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 383 und 384, zweite Abtheilung, S. 241.



